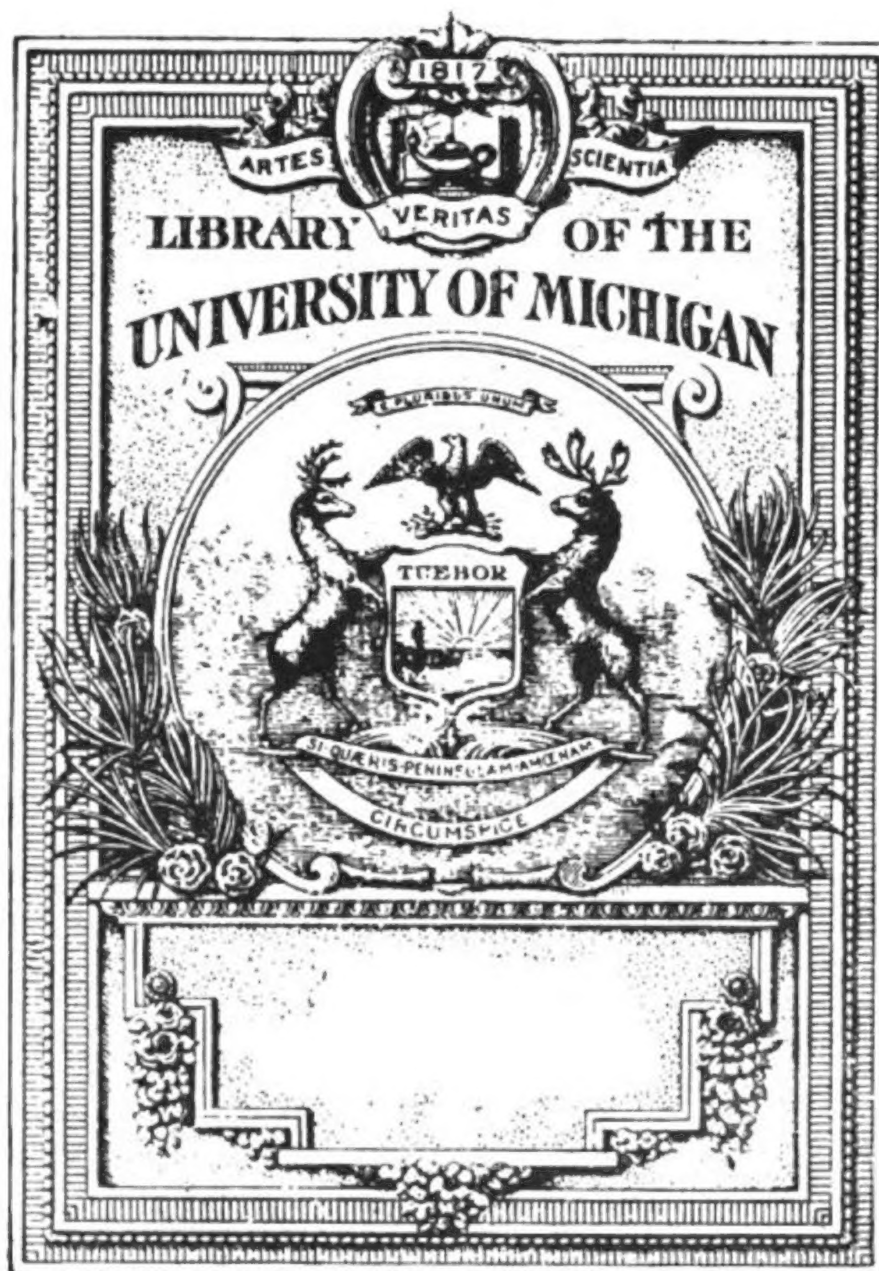

1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE



Hönn, Georg Paul

D. George Paul Hönns,

F. S. G. Raths und Amtmanns in Coburg,

Kurtzeingerichtetes

Betrugs-LEXICON,

Worinnen

die meisten Betrügereyen

in allen Ständen,

Nebst denen darwider mehrentheils

dienenden

guten Mitteln

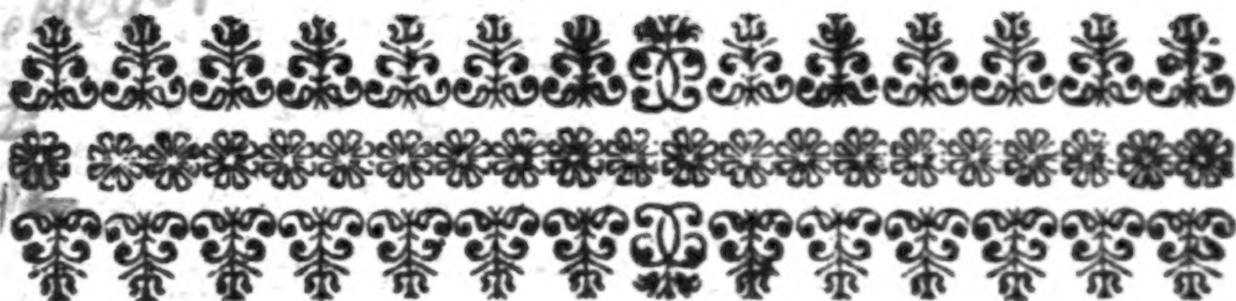
entdecket werden.

Neue und verbesserte *Edition.*

LEIPZIG,

Verlegts Christian Samuel Krug,

Buchhändler allda. 1743.



Vorrede.

Der Welt Wagen und Pflug
Ist nur Lug und Betrug!

Welt und Betrug, gleich und gleich, gesellen sich gerne. Beyde sind nicht ungleiches Alter. Der Fürst der Welt und Uhrheber des Betrugs legte sein erstes Meisterstück an unser aller Mutter, der Eva, ab, (a) als welche er so grausam betrogen, daß ihr und uns Nachkommen darüber, billig die Augen übergehen mögen. Wie durch ihn und dessen Kinder der Betrug in die Welt gekomen, (b) also ist bald darauf bey ihren ersten Zeiten solcher in allen Lastern mit unter gelauffen, (c) dergestalt, das er sich theils mit

)(2 Wor-

(a) Gen. III, 13. (b) Sap. XIV, 21. (c) ib. XIV, 25.

Worten (d) durch falsche Zeugen, böses Rathen, (e) und Traumdeuten, (f) theils mit Wercken durch betrüglich handeln, (g) in allen Ständen, im Geistlichen durch die falsche Propheten, (h) im Weltlichen bey Handel und Wandel, (i) im Häußlichen durch falsche Tisch- und andere Freunde, (k) geäussert, so gar, daß auch Leute sich selbst nicht unbetrogen gelassen. (l) Von dem unsündlichen Betrug dessen die heilige Schrift Meldung thut, als da Abraham den Abimelech, (m) Jacob seinen Vater Isaac (n) und Bruder Esau, (o) Rahel den Laban, (p) Joseph seine Brüder, (q) Rahab ihre Mitbürger, (r) die Kinder Israel die Egyptier, (s) David den Saul, (t) Jehu die Baals-Pfaffen, (u) Husai den Absalon, (x) die Egyptische Wehemütter den Pharaonem, (y) Simson die Delila und Philister, (z) Judith den Holofernem, (aa)

(d) Hiob. XXVII, 4. Zeph. III, 13. Prov. XII, 17. 19. 20. (e) Hiob. XXXI, 5. (f) Sir. XXXIV, 7. (g) id. XXIX, 3. (h) Zach. XIII, 4. (i) Hos. XII, 8. (k) Sir. XIII, 8. Jer. IX, 5. (l) Sir. III, 26. & XXXIV, 1. (m) Gen. XX, 2. (n) ib. c. XXVII, 18. (o) ib. v. 36. (p) Gen. XXXI, 35. (q) ib. c. XLIV, 1. seqq. (r) Jos. II. 4. (s) Exod. XI, 2. (t) 1. Sam. XV, 11. (u) 2. Reg. X, 18. seqq. (x) 2. Sam. XV, 32. coll. c. 16, 16. (y) Ex. I, 19. (z) Jud. XVI, 6. seq.

(aa) die Morgenländische Weisen den Herodem, (bb) u. s. f. betrogen, wird in gegenwärtiger Schrift am allerwenigsten gehandelt, auch nicht, als nur an seinem Ort incidenter, von derer Menschen Selbst-Betrug, welcher, wie die Made den Käß, also aller Menschen Hertzen durchkreuchet, (cc) auch oft bey denen Wiedergebornen den Kopf noch hervor strecket, sondern hauptsächlich von dem, welcher sündlich und dem Nechsten, oder sich selbst, Schaden erzeiget, da wir uns nemlich anders stellen, als es uns ums Hertz ist, anders reden und thun, als wir gesinnet seyn, u. s. f. So haben z. E. Josephs Brüder den Jacob (dd) Simeon und Levi die Sichemiter, (ee) David den Uriam, (ff) Jacob den Abner (gg) und Amasa, (hh) Ismael den Gedalia, (ii) Herodes die Weisen aus Morgenland, (kk) Judas den Heiland, (ll) u. s. f. mit Lug und Trug hintergangen. Da nun auf solche Art die Welt zu

 des

(aa) Libr. Judith. c. X, 14. coll. c. XIII, 9. (bb) Matth. II, 12. 16. (cc) Jer. XVII, 9. 10. (dd) Gen. XXXVII, 31. (ee) ib. c. XXXIV, 15. (ff) 2. Sam. XI, 6. seqq. (gg) 2. Sam. III, 27. (hh) ib. c. XX, 9. 10. (ii) 2. Reg. XXV, 24. seqq. (kk) Matth. II, 8. (ll) ibid. XXVI, 48.

des HErrn Christi und seiner Apostel Zeiten in dem Argen gelegen, (mm) so hat man sie bey denen ietzigen nichts anders, als vor eine Grund-Suppe von allerhand Betrügereyen zu achten. Je länger sie auf die Neige gehet, ie mehr solcherley Hefen bey ihr zum Vorschein komt. Je höher immittelst die guten Künste gestiegen, um so höher hat auch der Tausendkünstler seine Reichs- und Handwercks-Genossen in neuen Kunst-Griffen von Lug, Arglist und Betrug es bringen lassen. Zum Exempel des **Siebenlists, Lips Tullians** zu Dreßden, und anderer ihrer Art neuerfundene Diebs-Griffe waren denen alten Dieben Böhmische Dörffer. Die klugen Kinder dieser Welt können leicht auf dem Betrugs-Handwerck zum Meister, ohne Kosten, gesprochen werden. Ihr Oberster Zunftmeister, der Fürst dieser Welt, giebt Ihnen die hierzu nöthigen Werckzeuge, eine Larve, den Schalck dahinter zu verbergen, ein Hütlein, ihren tour und hocus-pocus darunter zu spielen, nebst einem Mantel, oder einem mit Blut beklecktem Jo-

(mm) 1. Joh. V, 19.

Josephs-Rock, (nn) ihren Betrug damit zu bedecken, und um solchen zu hengen, ihrer Meynung nach umsonst. In dieser Masquerade und immer Mode bleibenden Habit spielen sie ihre Person auf dieser Welt-Schaubühne so lange, bis ihnen die Larve abgezogen, oder das saubere Handwerck geleget wird. Es heist bey Ihnen Jahr aus Jahr ein nach dem Italiänischen Sprichwort:

Con arte e con inganno
Si viua la meta dell' anno:
Con inganno e con arte
Si viua l' altera parte. d. i.

Die eine Helfft im Jahr treibt man Betrügerey,
Die andre Helfft übt man sie wieder auf das neu.

Dann diese Messe, wo man Wahrheit vor Lügen, und Lügen vor Warheit, Gall vor Honig, Hütten-Rauch vor Weyhrauch, und Worte vor Wercke verkauft, floriret aller Orten (oo) täglich. Hingegen ist die Aufrichtigkeit, Treue und Redlichkeit bey nahe unter die res deperditas, (pp) und Nathanaëlis (qq) Geschlecht bald

(nn) Gen. XXXVII, 31. (oo) Jer. IX, 6. (pp) Hos. IV, 1. (qq) Joh. I, 47.

bald gar unter die ausgestorbene Familien, das Buch der Redlichen aber bey der betrügerischen Welt inter libros prohibitos zu zehlen. In meiner Jugend auf Reisen, hernach bey meinen 33jährigen Diensten, besonders richterlichen Amte, ist mir mancher Betrug vor Augen und zu Ohren gekommen, und da ich mitleidig so öfters darüber klagen hören, bin ich auf die Gedancken gefallen, es werde meinem Neben-Christen nicht undiensam seyn, hievon einige Entdeckung zu thun. Ob nun gleich mein sich hinter Menschen-Furcht steckendes und also betrügliches Fleisch zu Hintertreibung meines Vorhabens mir vorgestellet: Was ich eben nöthig hätte, und gleichsam der erste seyn wolte, den Deckel von dem Betrugs-Hafen, an welchem sich bisher, meines Wissens, noch niemand verbrennen wollen, abzunehmen, und denen vorne leckenden hinten aber kratzenden Katzen die Schelle anzuhängen? Warum ich über die bey meinem Richter-Amte mir täglich zuziehende Feinde noch mehrere, mithin auch

neue

neue Unruhe und Mühe über den Hals laden wolle? Wenigstens wäre nicht rathsam, vor das höchst odiöse Werck meinen Nahmen zusetzen, und dadurch mich bloß zu geben: Mein Amts-Beruf brächte solches nicht mit sich, und was dergleichen Einwürffe, welche auch wohl gute Freunde mir nicht undeutlich zu verstehen gegeben, mehr möchten gewesen seyn; So hat dennoch endlich der Geist durch die göttliche Regierung meinem Fleisch obgesieger u. diesen Schluß gemacht: Ich stehe unter dem Schutz GOttes, was können mir Menschen thun. (rr) Ich bleibe überall in Thesi und bey dem Majore, schreibe auch daher gantz sonder Affecten. Wer den Minorem auf sich machen will, der mag es thun, nur rathe ich iedem treulich, sich keine Mühe zu geben, und dargegen schrift- oder mündlich zu regen. Ich antworte keinem, sondern weise ihn auf die bekannte Historie des Bürsten-Diebes. Wer unter diese Zunft sich begeben will, dem bleibet es unverwehret. Des Satans und dessen

(rr) Psalm LVI, 12.

Anhangs Trug zu entdecken, und den Neben-Christen davor zu warnen, Ihme also seyn Gut helffen zu bewahren, erfordert die Christen-Pflicht und Liebe. Darzu bin ich, wie ieder, von GOtt berufen. Ich scheue mich auch nicht, meinen Nahmen dieser Schrift beyzusetzen. Dadurch bezeige, daß ich mich allein auf mein göttliches Protectorium verlasse, und alles Verdachts einer Menschen-Furcht entschütte. Ich habe die Wahrheit nackend, und ohnausgeschmückt, wie sie ist, vorgestellet, sonst aber nach der Methode eines Lexicographi, mich einer kurtz- und deutlichen Schreib-Art, obwohl theils darbey einer fremden Feder wie insonderheit aus dem Titul: Selbst-Betrug erhellet, bey meinen überhäuften Verrichtungen bedienet. Wer Wörter-Schmuck, und ein mehrers und bessers hierinnen suchet, der ist unter dem Titul: Selbst-Betrug zu placiren. Keine andere Absicht findet sich alhier, als diese, den Nechsten vor Betrug zu warnen und zu verwahren, denen Betrügern aber die Karte zu vermischen, und die Masque abzuziehen, denen Obrigkeiten anbey Anlaß

laß zu geben, wie sie mit mehrern Nachdruck und Eifer solchen schädlichen Unwesen den Weg verlegen können. Diesen Aertzten überlasse die Remetur, welche ihnen durch dergleichen Offenbahrung derer Kranckheiten und Gebrechen erleichtert wird. Viele Betrügereyen, welche andern bekannt, findest du, mein Leser, hier nicht. Warum? Sie werden als Arcana tractiret. Der Meister und Inventor behält sie lieber vor sich und die Seinige. Die Entdeckung thut Ihnen Schaden, bringt ihnen Schande. Aus Büchern ist dißfals wenig zu nehmen. Wenige Autores haben vom Betrug wenig, daher ich auch wenig anziehen können. Kommen mehrere, oder, weilen es heisset: Novæ legi, nova inventa fraus, neue Betrügereyen auf und an den Tag, sollen sie, wo GOTT noch etwas Leben fristet, als eine Nachlese gegenwärtigen angefüget werden. Daß die mit angehängte Mittel zur Verwahr- oder Abschaffung derer Betrügereyen nicht allemal hinlänglich, gestehe gerne. Ein alter Schäfer sagte einstmals zu seinem Herrn, der sich gegen ihn rühmte, man könne ihn nicht betrügen:

gen: Herr, wenn ihr gleich auf dem Schafe sässet, so wolt ich euch doch darum betrügen. Der Allervorsichtigste rühme sich nicht, ohnbetrogen geblieben zu seyn. Der allen Betrugs-Netzen auszuweichen geschickt ist, muß noch gebohren werden. Obrigkeit sollen immittelst dem Bösen, so viel als in ihren Mächten, steuren, mehrers fordert GOtt und Menschen nicht von ihren Händen. Bey gewissen wenigen Tituln habe mit guten Vorbedacht die Mittel zurück gelassen, weilen solche anzuhängen, dem Publico mehr schäd-denn nützlich befunden. Ob ich gleich sonsten von denen Handwercks-Innungen, als einem Mittel wider die bey solchen Handthierungen unterlauffende Betrügereyen Erwehnung gethan; so will ich es doch nicht von solchen Innungen verstanden haben, welche man annoch an denen meisten Orten im Römischen Reiche vermuthlich darum beybehalten, weilen die Obrigkeit davon ihren Genuß ziehet, aber da die davon eingehende Meister-Wander-Muth- und Straf-Gelder von denen Handwerckern meistens verschmau-

schmauset, oder zu unnöthigen Zänckereyen und Processen mißbrauchet werden, in der That dem gemeinen Wesen und denen Eingezümften schädlich fallen, sondern allein solche Ordnungen und Innungen recommendiren, welche von allen Geldschneidereyen und Anlaß zu Freß- und Sauf-Gelagen gesaubert sind, und nur dasjenige in sich begreiffen, was zu der wahren Aufnahme und Conservation derer Handwercker und ihrer Genossen guten Zucht und Erbarkeit beförderlich seyn, gegen über denen Betrügereyen Abbruch thun kan. Noch eins: Mir würde eingeworffen, das Buch diente nicht wider, sondern vor die Betrüger, was sie in ihrer Kunst nicht wüsten, könten sie daraus lernen und erfahren? Allein wer weiß nicht, daß der rechte Gebrauch dem Mißbrauch vorzuziehen und dieser jenen nicht aufhebet. Der HERR, bey welchem kein Betrug iemalen zu finden gewesen. (ss) Lasse diese Entdeckung denen Betrügern zur Reue und Nimmerthun, denen Betrogenen zu künftiger bes-

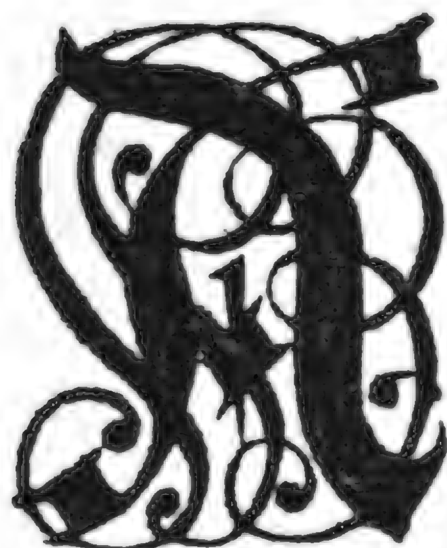
(ss) 1. Petr. II, 22.

besserer Vorsichtigkeit, denen Unbetrogenen zu einem Kennzeichen sich vor solchen Fallstricken zu hüten, gereichen, die Gegen-Mittel aber, besonders bey Herren und Obern, zur Abstell- und Vorbeugung solcher Betrügereyen gesegneten Ingress finden, und verleihe übrigens, daß Treue, Aufrichtig- und Redlichkeit einander, so lange noch die Creatur auf besseres Leben hofft, auf Erden begegnen und küssen mögen. (tt) Gegeben Coburg den 20. Dec. 1720.

(tt) Psalm. LXXXV. 11.

Abge-



Bgesandte betrügen 1) wenn sie wider denjenigen Landes-Herrn, an welchen sie gesandt sind, machiavellistische Anschläge machen. 2). Wenn sie mit den Feinden desselben in Correspondenz stehen, und solchen den gantzen Zustand des Reichs oder Landes berichten, auch von allen Affairen, die aldort tractiret werden, ihnen part geben, damit diese Gelegenheit nehmen können, ihre Desseins mit desto besserm Succeß zu vollführen. 3) Wenn sie sich vor Gesandte eines Potentaten ausgeben, und doch nicht sind, wenigstens keine gnugsame Vollmacht dazu haben, wie Christophorus Assonuilius gethan, welchen zwar der Hertzog von Alba an die Königin Elisabeth in Engelland geschicket, der aber auch eben darum, weil er vom König in Spanien kein Creditiv aufzuweisen gehabt, zu keiner Audienz bey ihr gelassen worden. 4) Wenn sie verschiedene Kauffmanns-Güter fremder Personen unter ihre Equipage, welche man nicht bey denen Zöllen visitiren darf, ohnvermerckt mengen,

um

um solche Zoll-frey, gleich ihren Gütern, durchzubringen. 5) Wenn sie viele Weine und andere Victualien unter dem Prætext, sie hätten solche vor ihre und anderer ihrigen Tafel nöthig, Zoll- und Accis-frey anderwerts herbringen lassen, und hernach heimlich verkauffen oder verstechen. 6) Wenn sie anderer Herren Ministros, mit denen sie über gewisse Angelegenheiten, derentwegen sie abgesendet worden zu tractiren, bestechen, damit sie solche auf ihre Seite bringen, und dadurch desto ehender zu ihren Zweck gelangen mögen, auch 7) im Gegentheil, wenn sie sich durch Geschencke verleiten lassen, daß sie ihrer Principalen geheimen Dinge andern entdecken, und sonst ihren hohen Principalen zu Schaden und Nachtheil dis oder jenes accordiren. 8) Wenn sie, da ihr Principal einen andern Potentaten zu bekriegen sich zurüstet, diesem durch viele Sincerationes weiß machen, daß solches Armament nicht auf ihn angesehen, folglich den Gegentheil durch viele Contestationes einschläfern, daß er nicht ehender, als bis der Feind vor der Thür, mercket, wie es auf ihn gemünzet sey.

Mittel: Daß man 1) GOtt fürchtende, ohn interessirte und treue Räthe zu Gesandtschaften gebrauche. 2) Ihnen die behörige Instruction, nach welcher die Gesandtschafts-Affaires zu reguliren, ertheile, und solcher genaue Observanz erfordere. 3) Durch die dritte Hand, oder vertraute Gesandtschafts-Bediente geheimde Nachricht, wie der Legatus seine Gesandtschaft führe, dann und wann einziehe, und auf Befinden einiger Untreue oder üblen Aufführung ihn inzeiten, unter gewissen Vorwand, zurück berufe, und nach Befinden dessen

dessen Excesse gehörig ansehe, 4) auf derer fremden Gesandten Thun und Lassen, so viel möglich, ein wachsames Auge habe, damit sie sich ihrer Freyheit dem Landes-Herren zu Schaden nicht mißbrauchen.

Accis-Einnehmer betrügen 1) wenn sie unter einem Stadt-Thore zu Aufsehern bestellet, daß sie nichts ohne Accise hinein passiren lassen sollen, dennoch aber diejenigen, welche ihnen spendiren, frey passiren lassen, oder da sie sehen, daß ein solcher an das Thor komt, mit Fleiß weggehen, damit sie ihn nur nicht sehen, und wissen mögen, was er bey sich geführt. 2) Wann sie von den auswärtigen oder unwissenden Leuten mehr Accise fodern, als die Herrschaft auf die Waaren geleget, und hernach, was drüber ist vor sich behalten. 3) Wenn sie mit Fleiß nicht alles, was sie einnehmen, in ihre Einnahme-Register eintragen noch verrechnen. 4) Wenn sie mit begüterten Kauff- und Handels-Leuten in einem heimlichen Verständnis stehen, und solche etwan vor 1000. Thaler Güter veraccisen lassen, da diese doch wohl vor 2. 3. und noch mehr tausend Thaler Waaren eingebracht haben. 5) Wenn sie ihre Rechnung nicht ordentlich, noch zu solcher Zeit wie es billig seyn solte, ablegen, sondern sich unterdessen des eingenommenen Geldes zu ihrem eigenen Nutzen und Vortheil bedienen. 6) Wenn sie die Accis-Gelder liederlich durchbringen, oder sich damit gar aus dem Staube machen. 7) Wenn sie auch von denen Accise nehmen, die doch davon frey sind, und solches Geld hernachmals ohnberechnet in ihren Beutel stecken.

Mittel: 1) Genaue Aufsicht auf solche Einnehmer, deren Gewissenhaftigkeit und Treue man noch nicht erfahren. 2) Scharfe Untersuchung ihrer Rechnungen. 3) Harte Bestrafung derer Ubertreter. 4) Besondere Accis-Ordnung, darin auch obigen Betrügereyen mit vorgebeuget werde.

Advocaten betrügen 1) wenn sie die Unterthanen zu unnöthigem Streit und Rechtfertigung, um ihres schändlichen Eigennutzes willen, verleiten und anfrischen. 2) Wann sie das Factum verkehren, und mit seinen Umständen fälschlich vortragen, um dadurch die Gegen-Parthey sowol, als den Richter hinter das Licht zu führen. 3. Wenn sie dem in so genanten Advocaten-Streichen nicht geübten Gegentheil, oder dessen Advocato einen Ranck ablaufen, und dadurch diesen die Sache arglistiger Weise abgewinnen. 4) Wenn sie ihren Clienten Anlaß und Instruction geben, daß sie das Factum oder ein und andere ihnen schädliche Umstände läugnen und verschweigen. 5) Wenn sie die Sachen geflissentlich protrahiren. 6) Weitläufftige mit unnöthigen vielen Allegatis angefüllte Sätze einbringen. 7) Allzu viele Interrogatoria und Beweis- oder Defensional-Articul, weitschweiffige und oft Bücher-grosse Defensions-Schriften übergeben, nur damit sie von vielen Bogen viele Thaler bekommen mögen. 8) Wenn sie die Sachen ex diffidentia causæ verwirren, damit sie den Actorem fein lange bey der Nase herum führen, sich aber den Beutel spicken können. 9) Wenn sie um ihrer andern Geschäfte oder Privat-Verrichtungen willen öftere Prorogationes und Dila-

Dilationes unter Vorschützung allerhand Verhinderungen auswürcken, oder sich wohl gar darüber contumaciren lassen. 10) Wenn sie ihre Clienten in Sportuln übersetzen, und viele unnöthige Gänge und Reisen anschreiben. 11) Wenn sie geringe und ohne besondere Weitläufftigkeit auszuführen seyende Rechts-Sachen ihren Clienten schwer und mühsam nur zu dem Ende vorbilden, damit diese ihnen den Process auszuführen, ein grosses Stück Geld, welches sie wohl nicht zur Helfte verdienen, überhaupt geben müssen. 12) Wenn sie gar ein in Rechten hochverbotenes Geding mit ihrer Parthey machen, daß diese ihnen statt der schuldigen Sportuln, ein gewisses von demjenigen Geld-Quanto, worüber gestritten wird, bey Ausgang der Sache, und dessen Erhebung geben sollen. 13) Wenn sie sich des Advocirens anmassen, da sie doch hiezu nöthige Studia nicht haben, noch in Praxi erfahren sind. 14) Wenn sie aus Nachläßigkeit etwas im Process versehen, Fatalia verschlafen, und doch alle Mühe und Kosten von dem hieran unschuldigen Clienten sich zahlen lassen. 15) Wenn sie diesem nicht offenhertzig voraus sagen, daß dessen Sache oder Forderung in Rechten den Stich nicht halte, sondern ihn noch wohl zum Process animiren, an statt, daß sie den Clienten mit seiner Boden-losen Sache von sich weisen solten. 16) Wenn sie bey Verspielung der Sache dessen Schuld von sich zur Ungebühr auf den Richter schieben, und solches ihrer Parthey weiß machen. 17) Wenn sie mit dem Gegentheil oder dessen Advocato unter der Decke liegen. 18) Wenn sie

die beschehene billigmässige Vorschläge zur Güte nicht annehmen, und um ihres Interesse willen denen Clienten mehr davon ab- als zurathen. 19) Wenn sie unter dieses Namen anzügliche und injuriöse Formalien in die Schriften einfliessen lassen, folglich einen Procefs aus dem andern verursachen. 20) Wenn sie Armen, denen sie ex officio constituiret, oder auch denen, mit welchen sie überhaupt wegen Führung des Processes gedungen, ihre Sache nicht behörig deduciren, über das Knie abbrechen, oder vor sie unbilligen Vergleich machen und eingehen. 21) Wenn sie sich ihre Arbeit nach dem Bogen zahlen lassen, auf solche aber zu wenig Zeilen bringen und sonsten die Wörter weitläuftig schreiben, und zuviel Platz lassen. Besiehe von dergleichen Gewissen-losen Advocaten mit mehrern des treflichen JCti Reinholds von Derschau, weyland Churf. Brandenb. Preußisch. Ober-Appellations-Gerichts- und Hof-Raths, Hodosophiam viatoris Christiani oder Christliche Wanderschaft, cap. XII. p. 278. seqq. als daselbst er von Lügen und Trügen in allerley Ständen ausführlich handelt.

Mittel: Darwider dienet die Abschaffung der Advocaten-Sportuln und Anrichtung einer Advocaten-Cassa, zu deren Salarirung, auch die alleinige Admittirung weniger Gewissenhafter und geschickter Advocaten, nebst Einführung einer besondern Advocaten-Ordnung, wovon ein Project in des Autoris Vorschlag von Verkürtzung derer langwierigen Rechts-Processe fol. 42. anzutreffen. Add. Herrn Johann Georg Döhlers, F. S. Hof- und Consistorial-Raths zu Hildburghausen, sehr vernünftig abgefassteren Unterricht: was es vor eine Beschaffenheit um die Advocatur habe.

Aertz-

Aertzte betrügen 1) wenn sie alle und iede Patienten, so viel nur ihrer Hülff begehren, um des schnöden Gewinsts willen annehmen, und gleichwol, vor alle gnugsame Sorge zu tragen, nicht vermögend seyn. 2) Wenn sie auch die allergeringste Unpäßlichkeit gefährlicher machen als sie eigentlich ist, damit ihnen, wenn der Patient aufkomt, desto mehr vor ihre getragene Sorge und so vielfältig gehabte Mühe, wie auch sehr oft gethane Gänge, verschriebene Recepte und sonst mitgetheilten Rath bezahlet, sie auch desto mehr gerühmet werden mögen, als hätten sie den Patienten gleichsam vom Tode errettet; daher auch eifrigst Anlaß geben, daß man für den Patienten in der Kirchen bitten, auch wohl als vor einen in Todes-Nöthen liegenden, den Hn. Geistlichen bald rufen soll: wann er aber nun stirbet, sie sich desto besser mit ihrem gethanen Prognostico schützen, als hätte es wohl nicht anders nach der Kranckheit Beschaffenheit werden können. 3) Wenn sie, da sie sehen, daß die Kranckheit nicht gar zu gefährlich, dem Patienten solche Medicamenta verordnen, die weder Schaden noch Nutzen bringen, damit sie denselben nur etliche Wochen aufhalten, und es hernach heissen möge, es sey eine langwierige Kranckheit gewesen, welche dem Medico viele Mühe verursachet. 4) Wenn sie, dem Apothecker zu Gefallen, denen Patienten kostbare Artzneyen verordnen, da doch die Kranckheit wohl mit geringern Mitteln eben so gut hätte können gehoben werden. Wie denn ein gewisser Medicus sich einsten mit Recht beschweret, daß man öfters ohne Noth in

den Recepten fünde das Dia- Dia- z. E. Spec. Dia-Ambræ, Dia-Moschi, Dia- Margariticor. &c. welches alles kostbare Medicamenta sind. 5) Wenn sie von dem Apothecker, mit welchem sie in Verständnis sind, von iedem Recept, so sie in selbige Apotheke verschreiben, sich ein gewisses ausbedingen, und accordiren. 6) Wenn sie gleicher Weise gewisse Barbirer und Bader an sich haben, welchen sie Aderlassen, Schröpfen und dergleichen nicht nur öfters wider allen Willen der Patienten zuweisen, sondern wohl gar die Patienten zu dergleichen ohne Noth persuadiren, damit sie nur ihren Vortheil davon haben mögen. 7) Wann sie arme Dürftige, von denen sie nicht viel oder gar keine Belohnung zu gewarten, unter nichtigen Vorwand ermangelender Zeit, Rath- und Hülfslos lassen. 8) Wenn sie, um andere in die Meynung zu setzen, als hätten sie so sehr viel zu verrichten, entweder die Leute lange warten, und wo möglich, einige zusammen kommen lassen, und wohl dennoch sie, ohne abzufertigen, von Zeit zu Zeit aufhalten, oder gar endlich wiederkommen heissen. 9) Wenn sie die Patienten, um Gemächlichkeit willen, unter Vorwand einiger Verhinderung, nicht selber besuchen, sondern junge und unerfahrne Leute, welche sie etwan bey sich im Hause haben, hinschicken, und nach deren oft irrigen Relation von der Kranckheit Recepte verschreiben. 10) Wenn sie denen Patienten von gewissen Apotheken, mit welchen sie kein Verständnis haben, als nicht viel tüchtigen abrathen, und hingegen nur diejenigen recommendiren, von welchen sie

hin-

hinwieder ihren Genuß zu hoffen, ohnerachtet in jenen wohl bessere Artzeneyen, weder in diesen, zu finden. 11) Wenn sie, als Physici bey der Stadt, auf die in Apotheken befindliche Artzneyen, ob sie tüchtig oder nicht, keine genaue Aufsicht haben, sondern denen Apothekern, um derer Geschencke willen, so sie von ihnen empfangen, bey ihren untauglichen ja schädlichen Medicamenten, durch die Finger sehen. 12) Wenn sie bey einfallenden contagiösen Zeiten sich zwar als Pestilentiarii verpflichten und bestellen lassen, aber die armen Krancken entweder gar nicht, oder sehr unfleißig besuchen, unter allerhand Prætext, auch wohl simulirter eigener Unpäßlichkeit wegen; folglich die beschworne Pflicht: den Armen umsonst, inter leges abrogatas rechnen. 13) Wenn sie sich vor Medicos oder Aertzte ausgeben, und nicht sind, wie davon die bekanten Verse lauten:

Fingunt se medicos, quivis idiota Sacerdos,
Judæus, monachus, histrio, rasor, anus,
Miles, mercator, cerdo, mutrix & arator.

Item:

Ambubajarum collegia, pharmacopolæ,
Rastricolæ, molitor, pistor, agaso, faber.

14) Wenn sie sich vieler arcanen Dinge rühmen, und, was vor Curen sie mit ihren Specificis bereits gethan, allenthalben ausschreyen, um sich dadurch einen Namen zu machen. 15) Wenn sie nicht nur solche arcana, welche anfänglich vor eine gewisse benahmte, nachgehends aber vor alle Kranckheiten helffen sollen, denen Leuten wider Danck und Wil-

len aufdringen, sondern auch, um in ihrem Gesuch desto glücklicher zu seyn, allerhand kahle und falsche Beschuldigungen und Verleumbdungen gegen den vorher gebrauchten Medicum anbringen. 16) Wenn sie bey ihren Raisonements von Kranckheiten den Leuten nach den Maul schwatzen, ob sie schon oftmals besser von denen Kranckheiten informirt sind. 17) Wenn sie unter allerhand Vorwand, in der That aber aus Neid und Mißgunst, auch in gefährlichen Kranckheiten auf keinerley Weise einen andern Medicum in der Cur neben sich leiden, noch mit ihm redlich und aufrichtig communiciren wollen. 18) Wenn sie sich in Kleidung kostbar und ungemein propre aufführen, um dadurch ein grösseres Ansehen bey ihren Patienten zu gewinnen. 19) Wenn sie die Leute mit Anrechnung derer Kosten vor verschriebene Artzneyen und gethane Cur unbilliger Weise übersetzen, und das Dat Galenus opes meisterlich zu practiciren wissen. 20) Wenn sie allzugrosses Werck und Rühmens von der Uroscopia oder Beschauung des Harns machen, und allerhand List anwenden, die Umstände zu erforschen, und nachgehends denen Patienten oder deren Abgeordneten seltzame Dinge weiß machen wollen, um sich dadurch von den gemeinen und superstitieusen Volck einen Zulauff zu schaffen.

Mittel: 1) Daß die Patienten sich nicht einem ieglichen Medico, vielweniger allerhand unverständigen, ja gar verdächtigen Leuten, sondern nur solchen ordentlichen Medicis, deren Erfahrenheit, Fleiß und Aufrichtigkeit sie versichert sind, anvertrauen. 2) Daß von hoher Obrigkeit ein ernster Befehl, damit nicht so unzehlig viele Perso-

nen

nen von allerhand Stand, zum höchsten Schaden der Patienten, allerhand Curen zu thun, sich verwegner Weise unterstehen solten, ertheilet, auben aber eine gewisse Verordnung gemacht würde, was die Herren Medici von diesem oder jenem Gange, oder Verschreibung eines Recepts, wie auch von einer Reise aufs Land, Gerichtlicher und anderer Section, Bericht, Consilien &c. und andern dergleichen, haben solten, dabey es denn, falls ihnen iemand freywillig etwas mehr geben wolte, iedem unverwehrt bliebe. 3) Kein ungraduirter Medicus oder ein dergleichen gebrauchter Substitutus, Krancke zu besuchen und zu curiren, admittiret werde, er seye dann vorhero von einem Collegio Medico examiniret und tüchtig befunden worden.

Alchymisten betrügen 1) Wenn sie hohe Häupter bereden, daß sie ihnen den lapidem Philosophorum, wodurch alle geringe Metallen in Gold könten verwandelt werden, verschaffen wolten, hernach aber diese, wenn sie nun grosse Kosten aufgewendet, nur mit einem leeren Rauch bezahlen. 2) Wenn sie, um sothaner Kunst ein Ansehen zu machen, vorgeben, daß Adam der erste Mensch, Cham der Sohn Noä, König Salomon und andere heilige Männer selbst Alchymisten gewesen seyen, welche Meynung aber Athanasius Kircherus, nach Anzeige des Erasmi Francisci in seinem Geschicht-Kunst- und Sitten-Spiegel fol. 1169. gründlich widerleget hat. 3) Wenn sie diejenigen Bücher, welche nur von der Metallurgia oder Metall-Schmeltzung, it. deren vortheilhaften Scheidung handeln, von der Goldmacher-Kunst oder Metall-Verwandlung wollen verstanden haben, auch daraus den Leuten oft durch vieles Wort-Geschwätze

ei-

einen blauen Dunst vor die Augen machen. 4) Wenn sie in ihren Schriften, so vom Stein der Weisen, und folglich auch von der Kunst Gold zu machen handeln, solche abgeschmackte Fabeln und dunckle Reden vorbringen, daß zu deren Erklärung kaum ein Oedipus geschickt genug seyn mag. 5) Wenn sie bey ihrem vermeynten Goldmachen fein äusserlich ein scheinheilig Wesen annehmen, und auch mit Austheilung reicher Allmosen gar liberal sind, um damit ihre Betrügereyen desto eher zu verbergen, andere aber desto leichter zu verführen. 6) Wenn sie gar vorgeben, es könne keiner zu diesem hohen Geheimnis gelangen, er müsse dann recht einfältig und von Hertzen fromm seyn, damit GOttes Geist sie erleuchten, und tüchtig machen könne, alles aber in Absicht, auf daß sie ihre arge List, Räncke und Tücke desto ungehinderter, leichter und besser ausüben können. 7) Wenn sie dem lapidi Philosophorum viele wunderbare Tugenden zuschreiben, und denselben als ein wahres Medicum universale und Panacée in desperatesten und sonst unheilbaren Kranckheiten, auch bis an das von dem Höchsten bestimte Lebens-Ziel nicht nur gesund und frisch zu leben, heraus streichen, ja gar von solchem rühmen, daß man damit das Leben verjüngern, oder wohl gar, wie ehmals die Sineser an ihren Kaysern zu thun gesuchet, vorm Tode conserviren könne. Ich geschweige, wenn sie sich auch nicht entblöden, zu sagen, daß, wer den lapidem Philosophorum habe, und recht gebrauche, einen recht englischen Verstand bekomme, allerhand hohe Geheimnisse auch andere künftige Dinge zu erforschen. 8) Wenn

sie

sie dem veritablen Gold oder Silber einen Zusatz von Kupfer oder andern Metall geben, und da dieses dem ächten Gold oder Silber einiger massen ähnlich, es unverständigen Leuten vor pures verkaufen. 9) Wenn sie wie Rulandus in der Dedications-Schrifft seiner alchymistischen Progymnasmatum gethan, gottloser Weise vorgeben, daß man aus der Alchymisterey mehr, als aus der H. Schrift, GOtt erkennen könne. 10) Wenn sie sich rühmen viel Heimlichkeiten und verborgene Dinge zu wissen, und dadurch denen Leuten das Geld aus denen Beuteln locken, sich selbst aber am meisten bereichern. 11) Wen̄ sie höltzerne Stäbgen, womit sie die Metallen umrühren, vorhero in solvirtes Gold oder Silber tuncken, und solches in den Tiegel ohnvermerckt bringen, mithin das Ansehen machen, als ob die Metallen nunmehr bald in Gold und Silber würden verwandelt werden. 12) Wenn sie die zu Pulver zerstossene Kohlen des solvirten Goldes oder Silbers mit den Metallen vermischen. 13) Wenn sie die Metallen mit güldenen oder silbernen Platten überziehen, oder mit einer dem Golde gleichen Farbe, deren in l. 8. ff. ad leg. Cornel. de falsſ. gedacht wird, bestreichen, und ihnen damit den Schein des veritablen Goldes und Silbers geben wollen. 14) Wenn sie heimlich etwas von Gold unter das Metall mischen, damit, falls das Metall in der Probe aufgeflogen, doch wenigstens noch das Gold zurück bleiben möge. 15) Wenn sie endlich, da das Gold und Silber im Rauch aufgangen, vorgeben, der Mensch, dem sie das Gold machen wollen, sey nicht in dem Zeichen geboren,

daß

daß er einen so herrlichen Schatz erlangen könne. Oder sie wären nicht fromm und heilig genug, beteten nicht fleißig, hätten ein falsches Gemüth und keine gute Absicht damit umzugehen, wann sie es erlangen würden, daher es GOtt nicht gefiele noch gestattete, daß sie dieses köstliche Kleinod von der Welt bekommen solten; GOtt sähe vielleicht, daß sie es nach ihres verkehrten Hertzens Sinn zu wollüstigem üppigem Leben vielmehr, und daher erfolgenden Seelen-Schaden und Verderben, gedeyhen würde, und daher könten auch sie, da ihnen der Himmel selbst solche Glückseligkeit mißgönnete, es nicht weiter bringen. 16) Wenn sie sich zuletzt selbst durch beständiges laboriren ums Geld und öfters an Bettelstab bringen, wie deren Exempel gnug bekant sind, und man davon nur Besoldi Thesaurum pract. p. 21. seqq. mit mehrern lesen kan. 17) Wenn sie hohle Spatel haben, und in solche nach Belieben Gold oder Silber thun, welches, da sie ihre alchymische Materie damit umrühren, heraus fließt, und nachgehends vor ihr philosophisch Gold und Silber passiren muß. 18) Wenn sie zwey Schmeltz-Tiegel haben, einen heimlich mit ordinairer Gold- und Silber-Solution, Kalch, oder Schalcken, und dergleichen nach Beschaffenheit und Gestalt, wie sie die andere so genante philosophische Materie weisen, und den andern öffentlich mit dieser köstlichen (scilicet) Materie, in solches Einsetzung aber und Operation geschwind (so eben nicht gezaubert ist) mit einer Auswechselung den andern davor hinein practiciren, und also ihren Zweck zum entsetzlichen Betrug erhalten. 19) Wann

sie

sie vorgeben, wie sie Jahr und Tag an den Procefs zu laboriren, nöthig hätten, unterdessen sich gütlich thun, auch wohl ein Stück Geld auf Conto zahlen lassen, aber bey Ausgang des Jahres sich unsichtbar machen. 20) Wenn sie in die Kohlen, so sie öfters in den Schmeltz-Tiegel werffen, oder in die Materie, so um den Fluß, die Scheidung und Reinigung schneller zu befördern, das Rauben und davon fliegen zu verhindern, und die noch volatilische Seele besser zu figiren, zuzusetzen pflegen, wahres Gold und Silber in mancherley Form und Gestalt untermischen, so hernach von den übrigen Schlacken gesondert ihr wahrhaftig præparirtes und producirtes Gold ist.

Mittel: 1) Daß man sich überhaupt vor solchen alchymistischen Betrügereyen hüte, und denen, die dergleichen Künste von sich rühmen, durchaus kein Gehör gebe, vielweniger selbst durch die süsse Vorstellungen derer Alchymisten, welche oft güldene Berge versprechen, zum laboriren verleiten lasse, angesehen, wo allenfalls die Existentia Lapidis Philosophici & quod revera detur, nicht gäntzlich geläugnet werden kan, wie unzehlige Testimonia veterum atque recentiorum (vid. Hannemanni Jason:) ja die tägliche Erfahrung selbst sattsam zu beweisen scheinen, das meiste auf Betrügereyen endlich hinaus lauft, wie Herr Buddeus in Disp.: An Alchymistæ in reipubl. sint tolerandi? und die daselbst allegirte Autores gründlich und mit mehrern erwiesen haben. 2) Daß ein ieglicher mit dem ihm von GOtt beschertem Glück und Reichthum zufrieden sey, und dabey sonderlich die Worte Pauli 1 Tim. 6. v. 6-10. fleißig überlege, auch in Erwegung dessen, mehr nach den himmlischen als irdischen Schätzen trachten lerne. 3) Daß man solche Betrüger, so meistens in den elendesten und erbärmlichsten Zustand

wegen Armuth leben müssen, und doch einem aller Welt Reichthum versprechen, nur auf sie selbst weise, indem sie sich zu helffen, am nächsten und meisten verbunden, daher jener grosser Herr einem solchen einen Ducaten gab, darbey sagende: Von dessen Helfte kaufe dir auf eine Zeit Lebens-Mittel, die andere Helfte vermehre dir nach deiner Art, als du mich lehren wilt, so wirst du reicher als ich, Könige, Käyser, und alle Welt werden, gehe hin! 4) Daß insonderheit hohe Landes-Obrigkeit ein wachsames Auge auf das wahre Wohl ihrer Unterthanen habe, und selbigen die alchymistische Zeit- und Geld-fressende Untersuchungen und Labores gäntzlich untersage, und hingegen ermahne, daß sie sich vielmehr ihrer Hände Arbeit nähren, ihren ordentlichen Berufe, Profession und sonst nützlichern Verrichtungen fleissig nachkommen sollen, auch darzu allerhand heilsame Anschläge, Rath und Gelegenheit geben, denn dieses das bekanteste, ordentlichste, sicherste und beste Mittel ist, Gold und Vermögen, soviel zur Leibes- und Lebens-Erhaltung nöthig, gnugsam zu erwerben.

Allmosen-Pfleger betrügen 1) Wenn sie ihr Amt nur obenhin nach dem äusserlichen Schein verwalten, und die Bettler, welche Allmosen haben wollen, nicht fleißig und ausführlich wegen ihres Namens, Heymath oder Vaterlandes, Standes, Handthierung, Religion, woher sie kommen, und wohin sie wollen, auch nicht wegen ihrer Pässe und Attestaten examiniren, sondern ihnen das Allmosen ohne Untersuchung, ob sie es würdig seyn oder nicht? dahin geben. 2) Wenn sie bedürftige Arme, unter dem Prætext, sie seyen keines Allmosens würdig, unbarmhertziger weise abweisen. 3) Wenn sie in ihren Ausgab-Tabellen mehr ansetzen und verrechnen, als die Armen von ihnen empfangen haben.

4) Wenn

4) Wenn sie verdächtigen Personen und solchen, denen das Betteln nicht zu verstatten, Attestata und Pässe geben, oder ihre verdächtige und falsche Briefe unterzeichnen, mithin verursachen, daß der Nächste dadurch um sein Geld betrogen, und denen recht Bedürftigen solches entzogen werde. 5) Wenn sie in ihrem Allmosen-Amte gantze und verschlagene Silber-Müntz einnehmen, und davor die Armen mit Kupfer-Geld oder andern sonst nicht wohl geltenden Müntz-Sorten abfertigen. 6) Wenn sie zumalen fremden Armen weniger darreichen, als ihnen von der Obrigkeit zugeschrieben oder geordnet ist.

Mittel: 1) Daß, wo möglich, solche Leute zu Allmosen-Pflegern constituiret werden, die vor sich ihr zulängliches Auskommen haben, nicht um des Zeitlichen willen, sondern aus Liebe vor das Armuth dergleichen Amt übernehmen, und von deren Treu und Redlichkeit man also versichert wäre. 2) Daß besondere Allmosen-Ordnungen und Instructiones vor die Allmosen-Pfleger abgefasset und vorerzehlten Betrügereyen darinnen, und durch die in Städten und auf dem Lande aufzurichtende Allmosen-Collegia, vorgebeuget, von diesen aber alle halbe Jahr die Rechnung des Allmosen-Pflegers abgenommen, alles genau untersuchet, und er iederzeit seiner gethanen Pflicht erinnert werde. Besiehe meine anno 1716. edirte Unvorgreifliche Gedancken vom Stadt und Land-Bettlen p. 65. seqq.

Ammen betrügen 1) Wenn sie ihren Zorn und Unwillen, den sie etwa wider Herrn und Frauen oder andere geschöpfet haben, an dem unschuldigen Kinde heimlich auslassen, und in solchem währenden Zorn das Kind an die Brust legen. 2 Wenn sie ungesund oder mit heimlichen Mangeln behaft seyn,

solches aber denen Frauen nicht beyzeiten offenbaren, sondern so lange verhalten, bis das ihnen anvertraute Kind von ihnen inficiret und auch ungesund worden. 3) Wenn sie sich in Essen und Trincken nicht mäßig halten, und wohl noch über das was ihnen zur täglichen Nahrung hinlänglich gereichet wird, ein mehrers an Speisen und Geträncke entwenden und verzehren, durch sothanes unmäßiges Leben aber der Gesundheit des Kindes Schaden thun. 4) Wenn sie bey ihrer Annehmung versprechen, im Hause, soviel sie abkommen könten, mit Hand anzulegen, hernach aber nicht das geringste anrühren, sondern nur mit den Kindern spielen, schlafen und faulentzen. 5) Wenn sie bald dieses, bald jenes an den Speisen tadeln, und von denenjenigen Speisen, welche sie etwa nicht gerne essen, vorgeben, sie wären ihnen nicht gesund, oder hätten sonst einen Eckel und Abscheu daver. 6) Wenn sie Herren und Frauen mit Fleiß zuwider leben, weil ihnen bewußt, daß diese sie nicht leichtlich erzürnen dürffen, damit das Kind durch Einsaugung ihrer Milch das Grimmen nnd Reissen nicht bekomme. 7) Wenn sie das andere Gesinde im Hause bey der Herrschaft listig einhauen und verfuchsschwäntzen. 8) Wenn sie mercken, daß man ihrer am meisten benöthigt sey, einen unbilligen Jahr- oder Wochen Lohn fodern und da man ihnen diesen nicht alsobal geben will, stracks mit der Antwort fertig seyn, daß, wo man nicht wolte, sie schon eine andere Gelegenheit wüßten, wo sie das verlangte Wochen- oder Jahr-Lohn bekommen könten, ob sichs schon in der That nicht also ver-

verhält. 9) Wenn sie erstgedachter massen die Eltern, die in Sorgen stehen, ihr Kind dürfte ohne Mutter-Milch crepiren, zu einen unbilligen Lohn gleichsam forciren. 10) Wenn sie mit denen Kindern in verdächtige Häuser, da entweder die Blattern oder sonst ansteckende Kranckheiten regieren, ohne Verlaub heimlich gehen, und also solche mit ins Haus bringen. 11) Wenn sie die kleinen Kinder ohne Vorwissen und Willen ihrer Herrschaft neben sich ins Bette legen, und durch Drückung im Schlafe ihnen an Leib und Leben Schaden thun. 12) Wenn sie ihre Schwängerung verheelen, und dadurch verursachen, daß die ihnen zu säugen anvertraute Kinder wegen ermangelnder Milch-Nahrung erkrancken, oder wohl gar sterben müssen.

Mittel: 1) Daß entweder feine gottesfürchtige Ehe-Weiber zu Ammen erwehlet werden, oder, da dergleichen verehlichte nicht zu haben, solche Personen, welche im Lande bekant, und ausser ihren Sünden-Fall, sonsten noch gutes Gerüchts sind. 2) Daß man es gleichwol an gehöriger Aufsicht über solche nicht ermangeln lasse.

Apothecker betrügen 1) Wenn sie mit denen des Preißes Unkundigen die Medicamente mit Übersetzung und unbilligem Wucher, z. E. das Pfund vom Semine Lycopodii, wovor sie etwa 16. gl. geben, wohl wider vor 9. fl. verkaufen. 2) Wenn sie in die vorgeschriebene Recepte nicht alle Ingredientien nehmen, sondern etliche, entweder aus deren Mangel, oder aber aus wohlbedachtem Vorsatz, aussen lassen, und daher nur quid pro quo geben. 3) Wenn sie alte verdorbene und verlegene Waare vor frisches

Gut verkaufen, oder bey Præparation derer Artzneyen mit untermengen. 4) Wenn sie nicht allein so rohe, als præparirte einfach, sondern auch vermischte Artzneyen, so doch auf vielerley Art einer Verderbnis unterworffen sind, nicht wieder frisch anschaffen, sondern immerhin, sie mögen gleich rantzigt, faulend, oder gar stinckend seyn, oder aber sonsten ihre Kräfte verloren haben, bis sie gantz auf sind, verkauffen. 5) Wenn sie den Mercurium dulcem nicht sattsam dulcificiret, und bis zur rechten Vollkommenheit öfters sublimirt, dispensiren. 6) Wenn sie den Cinnabarim Antimomi oder ander factitium mit vielen Zusatz von Schwefel und andern verfälschen, und ihme nur eine nichtswürdige angenehme Farbe zu geben suchen. 7) Wenn sie um wohlfeilen Kaufs halber, mit Fleiß nach alten verlegnen Materialien und Kräutern sich umthun, und solche gleichwol in eben den Preiß, als die besten an Mann zu bringen suchen. 8) Wenn sie durch Bley und Wißmuth, welches sie also subtil zusammen machen, daß es sich durch Leder oder Barchent drucken lässet, und die Farbe gleich dem veritablen Mercurio hat, das Quecksilber verfälschen. 9) Wenn sie den sublimirten Mercurium durch Arsenicum verfälschen, welches eben die Schwere und Glantz hat, wie der ächte Mercurius sublimatus. 10) Wenn sie das Hirsch-Horn mit einer subtilen Feile zu Pulver machen, und solches nebst andern Horn und Helfenbein unter das Vipern-Pulver vermischen. 11) Wen sie mit unreinem Salpeter, welcher viel gemein Saltz hält, das Scheid-

Was-

Wasser verfälschen, oder an statt des Salpeters Alaun oder Arsenicum zusetzen, folglich damit in Scheidung des Goldes und Silbers grossen Schaden verursachen. 12) Wenn sie das so genante Regal-Wasser, darinnen die Saltz-Geister oft nur ein mit wenigem acido geschärftes Phlegma sind, verfälschen, dergestalt, daß es nicht sowol ein Oel, als vielmehr nur ein gefärbter Vitriol-Geist mag genennet werden. 13) Wenn sie Cantharides (Spanische Mucken) oder andere scharfe und Gift bey sich führende Sachen in einem Mörsel stossen, und solchen nicht wieder rein auswaschen, mithin auch die andere Artzeneyen, so darin gestossen werden, davon inficiren, daß derjenige Patient, der solche bekomt, darüber crepiren muß. 14) Wenn sie in meßingen und kupfernen Gefässen solche Artzneyen bereiten und aufbehalten, z. E. destillirte Wasser, gewisse Säfte und Oele, Pulver von harten Materien und dergleichen, so doch wegen ihrer Eigenschaft aus solchen Gefässen einen kupfernen vitrioli chen und daher zum Erbrechen bewegenden Geschmack und sonst dem Magen sowol, als andern innerlichen Theilen sehr widrige und schädliche Kräfte und Wirckungen ausziehen. 15) Wenn sie die Patienten bereden, daß sie nicht nöthig hätten, einen Medicum zu consuliren, es kostete zuviel, und wolten sie schon selbst ihnen gute Medicamenta geben, welche sie aber hernachmals wohl theurer, als der Besuch eines Medici gewesen wäre, anschlagen, auch oft dadurch die armen Patienten in die grösste Lebens-Gefahr setzen. 16) Wenn sie sich rühmen, von be-

rühmten Medicis verschiedene vortrefflige Recepte zu haben, welche in dieser oder jener Cur glücklich gebraucht worden, damit sie nur bey Krancken das Ihrige desto füglicher anbringen. 17) Wenn sie inländischen und auswärtigen Medicis Geschencke geben, damit solche ihre Patienten ihnen zuweisen, und die diesen nöthige Artzeneyen bey ihnen nehmen mögen, hernach aber sothane Presente denen Patienten wieder unvermerckt anrechnen. 18) Wenn sie denen schlechten Medicamenten mit wohlriechenden Sachen einen Geruch geben, damit solche vor gute und kostbare Species desto eher verkaufet werden. 19) Wenn sie einen gewissen rothen Stein zu Pulver machen, solchen in ein mit Wasser angefülltes Gefäß thun, davon, was oben her schwimmet, samlen, daraus mit einigen andern Säften gewisse Küchlein verfertigen, und vor Terra Sigillata, so vor die Pest und Gift gut seyn soll, theuer verkaufen, wiewol dieser Betrug heutiges Tags, da man Terram Sigillatam näher haben kan, als die præparirte vor Unkosten causirete, nicht mehr so üblich ist. 20) Wenn sie alte verdorbne Flores oder Pulpam Cassiæ mit blauen Violen-Saft anmachen, damit solche gut und fett scheinen mögen, und dieselbe vor frische verkaufen. 21) Wenn sie die Composita verfälschen, und ihnen einen solchen Geruch, Geschmack und Farbe geben, daß auch oft die verständigen Medici die verfälschte von den wahren nicht distinguiren können. 22 Wenn sie das Hertz-Pulver, welches von Rechts-wegen aus kostbaren Steinen, als orientalischen Sapphiren, Smaragden, und Rubinen,

binen, nebst andern Simplicibus bestehet, dergestalt verfälschen, daß sie an statt der kostbaren, gemeine Berg-Steine nehmen, welche doch jenen weder an Gestalt noch an Krafft und Würckung gleich seyn, und dennoch sehr theuer verkauffen. 23) Wenn sie unter das Perlen-Pulver weisse Corallen, Krebs-Augen und gebrantes Hirsch-Horn thun, oder unsere gemeine Wasser- und Frösch- oder zum höchsten Auster-Muscheln mischen, und wol gar davor ausgeben. 24) Wenn sie den Patienten von verdorbenen und offt sehr stinckenden Kräutern ein Gurgarisma oder Gurgel-Wasser præpariren, und sich solches wider das Gewissen theuer bezahlen lassen. 25) Wenn sie bey Visitationen ihrer Apotheken die verdorbene, geringe und untüchtige Artzeneyen, so lange solche Visitationes währen, beyseits schaffen und verbergen, hernachmals aber doch selbe, gleich andern guten und gerechten dispensiren. 26) Wenn sie einheimische Sachen mit einem fremden Namen belegen, oder von fernen Landen angeschafft zu haben vorgeben, oder auch solche, ob sie schon in grosser Menge zu haben, weilen sie von guter Würckung sind, oder der Medicus sie öffters verordnet, deßwegen theurer anschlagen und kostbar machen. 27) Wenn sie einen andern zum Schaden und Abbruch die Medicamenta wolfeiler geben, als es wol ordentlich seyn kan, dahergegen auch um die Wette dieselbe auf tausenderley Weise verfälschen. 28) Wenn sie Krebs-Augen aus weisser gebranter und pulverisirter Erde nachmachen, vermittelst eines glutinösen Wassers, oder vor præparirte und gestossene Krebs-

Augen, die weissen neuen zerstossenen Tobacks-Pfeiffen also bereiten und verkaufen. 29) Wenn sie die rothe und weisse Corallen sowol gantze als pulverisirte und præparirte gleichfals vielfältiger Weise verfälschen und distrahiren. Bes. Lisseti Benancii Declarationem fraudum & errorum apud Pharmacopœos, ex edit. lat. Thomæ Bartholini p. 14. seqq., & Dn. D. Heimreich von Moderation der Apotheker-Taxe p. 43.

Mittel: 1) Daß die Apotheken von Stadt-Physicis und andern darzu bestellten, verständigen und gewissenhaften Medicis fleißig, und auch wohl zuzeiten ohnversehens darinnen ein oder die andere Partie Artzeneyen, visitiret, und selbst mit zugesehen werde, was vor Materialien vorhanden, wie die Composita præparirt, und die von ihnen verschriebene Medicamenta zugerichtet werden, da sie dann die dißfals vorgehende Mängel gütlich erinnern, und fals solche hierauf nicht abgestellet würden, es der Obrigkeit gebührend anzuzeigen, verbunden seyn solten. 2) Daß von hoher Landes-Obrigkeit allen und ieden Apothekern der speciale Befehl gegeben werde, daß sie ihre Officinen mit tüchtigen Materialien und Kräutern versehen, keinen unchristlichen und schändlichen Wucher treiben die Simplicia sowol als Composita nach aller Sorgfalt, Treu und Redlichkeit einsammlen, aufheben, verwahren, machen und verkauffen, auch nichts wider Wissen und Willen deren ordinariorum Medicorum thun oder etwas importantes unternehmen, vielweniger Patienten in ihre Cur zu nehmen, oder Artzeneyen vor sich zu dispensiren sich unterstehen, insonderheit aber die Personen, so wegen unehrlicher Schwängerung und auch sonsten aus mancherley Ursach verdächtig fallen, und Purgantien oder andere treibende und schädliche, ja gar öffentlich giftige Dinge verlangen würden, denen Ordinariis gebührend anzeigen, endlich auch selbst ihre Officin mit tüchtigen Leuten besetzen sollen, mit zugefügter Verordnung,

nung, daß, nachdem die Waaren von verständigen, und unpartheyischen Medicis, welche allemal bey deren auspacken seyn, und solches besichtigen, auch den Conto, was iede Sorte denen Apothekern im Ankauf gekostet, ansehen müsten, approbiret und vor tüchtig befunden worden, ein gewisser Tax gemachet, und in einer Tabelle zu iedermänniglichen Nachricht in der Apotheke öffentlich affigiret, auch, daß man solchen Tax nicht überschreite, fleißiges Aufsehen gehalten werde.

Auctions-Interessenten betrügen 1) Wenn derjenige, dem die Auctions-Waaren zustehen, einen andern heimlich bestellet, den Preiß derselben hinan zu treiben. 2) Wenn derjenige, so die Auction hält, wie auf Universitäten von Pedellen geschiehet, die Auctions-Waaren gegen schlimme austauschet, oder da einer oder der andere die Waare auf Credit nimt, solchen im Conto mehr anrechnen, als sie auf ein Stück geboten haben. 3) Wenn derjenige, so darauf bieter, iemanden zur Seiten hat, die Sache, um welche gefeilschet wird, zu verachten, damit er solche um ein Spott-Geld bekommen möge. 4) Wenn sie mangelhafte Waaren, und sonderlich bey Bücher-Auctionen, defecte Bücher hinein thun, und die defecte nicht gebührend anzeigen. 5) Wenn sie diejenige Bücher, so in etlichen Bänden bestehen, nicht complet, sondern ieden Theil à part verauctioniren, damit derjenige, so den ersten an sich gehandelt, bey den übrigen desto höher hinan getrieben, und folglich auch mehr davor zu bezahlen genöthiget werde. 6) Wenn sie bey denenjenigen, welchen sie wohl wollen, eher zuschlagen als gewöhnlich ist, und sie sonst bey andern thun, damit nicht etwa

ein Tertius oder mehrbietender komme und jenen wieder abtreiben möge. 7) Wenn sie die an Bücher angebundene rare Tractätlein heimlicher Weise ausschneiden, und hernach, als ob sie nichts um die Sache wüsten, sich anstellen, wie vor einigen Jahren in einer Leipzigischen Auction mit Michaelis Serveti, des bekanten Atheisten Erroribus antitrinitariis, so nur in wenigen Bogen bestehen, aber wohl ehemals um 100. Rthlr. gekaufft worden, geschehen seyn soll. 8) Wenn sie ohne daß es ihnen ein Ernst, etwas zu kauffen, den andern mit Fleiß und offt nur par Raillerie hoch hinan treiben, und, da ihnen, als meistbietenden, die Waare oder Buch zugeschlagen wird, hernach solche, unter dem Vorwand, sie hätten das letzte Gebot verhöret, und wären nicht gesonnen, so viel davor zu geben, nicht behalten wollen. 9) Wenn sie sich etwas auf Credit zuschlagen lassen, hernach aber, da sie sehen, daß sie sich mit dem Biethen übereilet, die Waare dem Auctionario überlassen und nicht abholen, wenigstens mit der Bezahlung so lang zaudern, daß dieser endlich selbst genöthiget wird, solche zu behalten, oder noch einmal zu verauctioniren.

Mittel: Dahin es einzurichten, daß 1) alle Auctiones durch Obrigkeitliche hierzu besonders bestellte und verpflichtete Personen geschehen. 2) Sowol denen Auctions anstellenden, als übrigen Interessenten gewisse Ordnung und Gesetze, wie sie sich auf Seiten derer Verkäuffer und Käuffer dabey zu verhalten, vorgeschrieben werden. 3) Einige Stunden, oder Tages vorher, ehe die Auction angehet, iederman die Waaren genau zu betrachten, erlaubet, und ihnen solche vorgeleget werde.

Aus-

Ausleiher betrügen 1) wenn sie das Unterpfand, worauf sie Geld ausleihen sollen, sehr geringe anschlagen, und nur etwas weniges darauf leihen, damit, wenn solches zu bestimter Zeit nicht wieder eingelöset wird, sie desto mehrern Gewinn davon haben mögen. 2) Wenn sie, wie *Mengering* in Scrutin. Consc. catech. p. 1155. anführet, dem armen Nechsten zwar in der Noth aushelfen, und demselben ohne Unterpfand Geld leihen, hingegen aber solches zu einer Zeit, da der Schuldner das Geld am wenigsten zusammen bringen kan, wieder aufkündigen, damit sie, in ermangelnder Bezahlung, zu des Schuldners Gütern desto füglicher greifen können. 3) Wann sie auf liegende Güter ihr Geld mit diesem Beding verleihen, damit sie von solchem Unterpfand an statt der Zinsen, den Usumfructum und z. E. den Acker oder die Wiese zu geniessen haben mögen, welches aber bey gemachten Uberschlag weit höher, als der Zins selbst, kommt. 4) Wenn sie von Leuten, die in Noth stecken, 10. 20. bis 30. jährlich pro cento, oder damit der Betrug nicht so offenbar sey, eins, wie die Wechsler zu reden pflegen, per mese oder monatlich nehmen. 5) Wenn sie bey ihrem Geld-ausleihen, den ersten Monat zwar keinen Zins, den andern aber von einem Gülden einen Pfennig, den dritten zwey, den vierten drey, und immer so fort, mehr Pfennige nehmen, bis endlich, wo der Schuldner das Geld nicht abtragen kan, die Zinsen sich so hoch, als das Capital selbsten, belauffen. 6) Wenn sie sich anstellen, daß sie gerne aushelffen wolten, dermalen aber mit keinem baaren

Gelde versehen wären, gleichwohl demjenigen, der von ihnen borgen will, und sonst noch was im Vermögen hat, silberne, seidene oder andere dergleichen Waaren in hohem Werth vor baar Geld anschlagen, auch sich darüber von dem Debitore, als ob dieser so viel an baarem Gelde empfangen hätte, eine Handschrift ausstellen lassen, hernachmals aber die ausgeliehene Waare durch andere subordinirte Personen in viel geringerm Preiß wieder an sich zu practiciren wissen. 7) Wenn sie die verfallene Zinsen, da solche nicht gleich abgetragen werden, zum Capital schlagen, und solcher gestalt Zinsen mit Zinsen häuffen und davon nehmen. 8.) Wenn sie bey Hinleihung einer Summa Geldes so gleich einen Jahr-Zinß, als voraus bezahlt, zurück behalten, und sich nichts desto weniger die gantze Summa verschreiben und verinteressiren lassen. 9) Wenn sie demjenigen der das Geld aufnimt, alte ungewisse Schulden mit anrechnen, und, ohngeachtet davon wohl nimmermehr ein Pfennig bezahlet wird, dennoch zum vorgeschossenen Capital mitschlagen. 10) Wenn sie Getreidig und andere Sachen auf eine Zeit lang wegborgen, aber das Sümmer weit höher anschlagen, als der Marckt-übliche Preiß ist. 11) Wenn sie ein Capital in Land üblichen Müntz-Sorten ausleihen, sich aber bey des Schuldners Lehn-Herrschaft die Verschreibung auf gut und gantz Geld einrichten lassen, darwider insonderheit Derschovius im Christlichen Wandersmann pag. 290. seq. gar sehr g eeifert hat.

Mittel: 1) Daß von hoher Obrigkeit ein ernstliches

ches Verbot geschehe, bey Strafe und Verlust des halben Capitals, welches so dann, nach den Gothaisch und Coburgischen Landes-Ordnungen, ad pias causas könte verwendet werden, nicht mehr als 5. oder aufs höchste 6. jährlich pro Cento zu nehmen, viel weniger, daß man in die Haupt-Summa der Schuld Waaren schlage, oder an Interesse statt Getreidig und andere Sachen in geringeren, als Marckt-gültigen, Preiß bedinge, verstattet werde. 2) Daß hierüber gewissenhafte Leute, zu Aufsehern bestellet werden, welche, ob es bey Ausleihung der Gelder recht zugehe, Achtung haben, und die Verbrecher des Obrigkeitlichen Verbots gebührend anzeigen sollen.

Bader betrügen 1) Wenn sie von geringen Sachen Pflaster und Artzneyen machen, und sich solche dergestalt theuer bezahlen lassen, daß da ihnen etwa die Ingredientien nur etliche Groschen zu stehen kommen, sie davor so viel Thaler begehren. 2) Wenn sie solche Patienten annehmen und curiren wollen, von deren Schäden und Beschwerung sie keine Erfahrung haben, ja oft einmal etwas davon gehöret. 3) Wenn sie bey Heilung äusserlicher Schäden und Ubeln sich unterstehen, innerlich-Mittel und Artzneyen ohne alle Untersuchung, Erkäntnis und Verstand von den Artzneyen sowol, als den innerlichen Zufällen zu geben, ja wohl gar à parte innerliche schwere Kranckheiten verwegener Weise zu curiren. 4) Wenn sie die Patienten mit ihren Schäden öfters vorsetzlicher weise aufhalten, damit sie an ihnen desto länger zu curiren und folglich mehr Geld zu verdienen haben. 5) Wenn sie solche Schäden, die allem Augenschein nach unheilbar sind, zu heilen sich unterstehen, und damit, unter Vertröstung guter Besserung, so lange umgehen, bis sie end-

endlich ihre Pfeiffe genug geschnitten haben, zuletzt aber dennoch, daß sie nun nichts weiter daran thun könten, und man einen andern darüber müste gehen lassen, vorgeben. 6) Wenn sie in Heilung eines Schadens entweder aus unzulänglicher Erfahrung ihrer Kunst, oder aber aus Vorsatz, um desto mehr Geld zu verdienen, Ubel ärger machen. 7) Wenn sie unter dem Vorwand ermangelnden Platzes die Badstuben so einrichten, daß Manns- und Weibs-Personen zusammen sehen, oder wohl gar zu einander kommen können, damit sie von lüsternen Bade-Gästen desto mehrern Zugang und Profit haben mögen. 8) Wenn sie nicht dulden noch vertragen können, daß ein anderer verständiger Wund-Artzt, oder auch nach Beschaffenheit der Sachen, ein Medicus mit zu Rath gezogen werde, sondern damit niemand hinter ihre Stücke oder Tücke kommen möge, lieber alles auf ihre eigene Hörner nehmen wollen, es mag ein Ende nehmen wie es wolle. 9) Wenn sie durch allerhand schmeichlerische, verlaumderische und quacksalberische Art und Weise auf dem Lande oder in den Wirths-Häusern und überall sich anerbieten, vorgebend, in was Hochachtung sie bey diesem und jenem berühmten Medico wären, von ihme öfters recommendirt würden, und daher auch von ihme sonderliche gute berühmte Artzneyen und Specifica wider diese und jene, wo nicht alle Kranckheiten zu erfahren die beste Gelegenheit gehabt hätten, nur daß sie die Leute dadurch an sich locken mögen. 10) Wenn sie sich des Zahn-ausreissens unterfangen, und doch wissen, daß sie in dieser Kunst

nicht

nicht wohl geübet sind, nur damit sie den Greschen verdienen mögen. 11) Wenn sie mit ihrer Kunst hinter dem Berge halten, und ihren Lehr-Jungen die Kunst- und Handgriffe nicht treulich zeigen, sondern es genug seyn lassen, daß sie nach ausgestannen Jahren etwan einen Bart putzen, ein Messer abziehen, eine Peruque accommodiren, und aufs höchste etwa ein Pflaster streichen können. 12) Wenn sie in ihren Badstuben das Holtz sparen, und gleichwol von denē Bad-Gästen sich das Badgehen wohl bezahlen lassen. 13) Wenn sie beym Schröpfen an statt der Fliete oder Schröpf-Eisens einen so genanten Schnöpffer brauchen, um desto eher von der Sache zu kommen, dadurch aber das Geblüt mehr erschrecken und zurück treiben, als herzu locken und befördern. Conf. Anonymi entdeckter Betrug aller Menschen in Handel und Wandel, dritte Eröfnung, cap. 2. p. 185. seqq.

Mittel: wie unten bey denen Barbirern.

Ballen-Meister betrügen, 1) Wenn sie mehr Ballen anrechnen und sich bezahlen lassen, als sie hergegeben, und verschlagen worden sind. 2) Wenn sie beym marquiren auf die Personen sehen, und denenjenigen, welchen sie wohl wollen, mehr zuzehlen, als sie mit Recht thun können, solcher gestalt aber die andern gewaltig hintergehen. 3) Wenn sie von denen Fremden, von welchen sie wissen, daß sie nicht wieder zu ihnen kommen werden, mehr von der Partie und Duzent Ballen prætendiren, als ihnen von der Herrschaft ordentlich gebilliget worden ist. 4) Wann sie auf Reisen, wo man sie nicht ken-

kennet, ihre Profession deßwegen verheelen, und anfänglich simuliren, als ob sie nicht gute Ball-Spieler, damit sie einen und den andern Mitspieler um das Geld ziehen können. 5) Wenn sie in Partie-Spielen diesen oder jenen, mit welchem sie es halten, zu Vortheil die Ballen zuspielen.

Mittel: Daß eine besondere Ballen-Hauß-Ordnung und Taxa gedrucket, und in den Ballen-Häusern zu iedermänniglicher Nachricht öffentlich aufgehänget werde. 2) Daß man sich ja hüte, mit Ballen-Meistern um Geld zu spielen.

Barbirer betrügen. 1) Wenn sie Artzeneyen machen, und Leute von Kranckheiten curiren wollen, davon sie doch keinen Verstand noch weniger Experienz haben. 2) Wenn sie den Leuten zu Erlangung ihrer Gesundheit theils verbotene, theils abergläubische Mittel recommendiren, welche oft mit dem grösten Schaden der Seelen verknüpfet sind. 3) Wenn sie bey Annehmung eines Patienten baldige Hülfe versprechen, auch wohl gar Tage und Wochen, einen Schaden oder Kranckheit zu heilen, determiniren, hernach aber, da sie den Patienten einmal unter ihrer Cur haben, allerhand Ursachen, warum es mit ihren Worten nicht eintreffen könne, vorzuwenden wissen. 4 Wenn sie einen Schaden mit Fleiß arg machen, damit sie lange daran zu curiren haben, und folglich mehr Artzt-Lohn fodern können. 5) Wenn sie unter dem Vorwand, die Pflaster, Uberschläge und Artzneyen kosteten sie gar vieles, den Patienten mehr absordern, als sie verdienet haben. 6) Wenn sie einen Patienten zu curiren angenommen, und solchen, da sie sehen,

daß

daß sie ihn nicht mit Renommée heilen können, wiederum verlassen. 7) Wenn sie einander die Kunden abspenstig machen, und einer den andern der etwa ein paar Bärte mehr zu putzen hat, stracks mit scheelen Augen ansiehet. 8) Wenn sie versprechen, einen um ein gewisses Geld die Woche zwey oder dreymal zu barbiren, doch hernach aber kaum einmal kommen, und zu ihrer Entschuldigung allerhand nichtige Ausflüchte suchen. 9) Wenn sie versprechen selbst zu kommen, hernach aber, da man sie angenommen, und sie einen etwa ein paarmahl barbiret, nur ihre Lehr-Jungen schicken. 10) Wenn sie die Wirthe in grossen Gast-Höfen, wo viele Passagiers einkehren, umsonst barbiren, von den Fremden aber doppelt wider nehmen, wos sie dem Wirth geschencket. 11) Wenn sie aus Nachläßigkeit oder Geitz ihre Scheer-Messer nicht fleißig abziehen, sondern mit ihrem stumpfen Zeug einen zumal fremden Mann für sein Geld dergestalt scheren, daß ihme die Augen übergehen. 12) Wenn sie bey Rasirung der Verstorbenen vor das zurückgelassene Scheer-Messer, welches an einigen Orten mit in Sarg gelegt wird, 16. ggl. begehren und annehmen, da es ihnen doch nur 2. ggl. gekostet. 13) Wenn sie ihre Scheer-Messer nicht sauber halten, und da sie vorhero einen Finnigten und dergleichen Bart mit dem einen Messer rasiret, solches auch wieder bey andern ohne Unterscheid gebrauchen, dadurch aber oft einem das Gesicht verunreinigen. 14) Wenn sie Duellanten und in Händel gerathene, auch mit s. v. Frantzosen behaftete Personen, wider den Obrigkeitlichen Befehl,

welcher vermag, daß die Wund-Aertzte dergleichen Patienten sogleich der Obrigkeit anzeigen sollen, heimlich verbinden und curiren. 15) Wenn sie die Patienten verwahrlosen, und da sie mercken, daß es einen üblen Ausgang mit ihren Schaden gewinnen werde, solche unter ersonnenen Vorwand, der Patient hätte sich nicht nach ihrer angegebenen Diæt oder sonsten behörig verhalten, verlassen. 16) Wenn sie denen Badern, als mit welchen sie eben nicht allezeit in gutem Verständnis stehen, allerley Schabernack anthun, und verkleinern, um ihnen die Kunden abzuspannen. 17) Wenn sie sich vor Feldscherer ausgeben, und entweder gar nicht zu Felde gedienet, oder doch nichts dabey erfahren und profitiret haben. 18) Wenn sie um Gewinsts willen, jederman, er mag seyn wer er will, er mag kommen wenn er will, es mag ihm fehlen was da will, Aderlassen, und damit die Maladie des Patienten oftmals mehr vermehren und unterhalten, als derselben steuren. 19) Wenn sie bey Aderlassen die Ader, ehe sie noch angefangen hat recht zu bluten, gleich wieder zubinden, damit sie fein bald fertig werden und das Geld davor bekommen mögen. Bes. ein mehrers unter den Badern.

Mittel Derer Barbirer Innungs-Puncta darnach einzurichten, daß auf obige Fälle überall Strafen gesetzet, und solche ohne Nachsicht von dem Ubertreter eingetrieben werden.

Bau-Meister betrügen 1) Wenn sie überhaupt ein Gebäude annehmen, solches aber nicht auf die Art und Weise, der Länge, Höhe und Breite nach, ausführen, wie sie in ihren Contracten verspro-

sprochen. 2) Wenn sie an statt des dichten und guten Holtzes dünne und schwache Bäume, und an statt derer eichenen Schwellen, fichtene oder kieferne nehmen. 3) Wenn sie an Materialien vom Bau-Herrn mehr fordern und sich bezahlē lassen, als zum vorseyenden Bau nöthig ist. 4) Wenn sie mit den Handwercks-Leuten, als Maurer, Zimmerleuten, Schreinern und andern mehr so genau handeln, daß diese hernach ihre verdingte Arbeit nur obenhin machen, sie aber desto grössern Profit von dem überhaupt verdungenen Bau haben. 5) Wenn sie denen Bau-Herren anfänglich die Kosten gering machen, alsdeñ aber, da sie selbige persuadiret, und diese den Bau angefangen, nach und nach noch vieles erst ansagen, was dazu gehöret. 6) Wenn sie einen Bau anfangen, hernach aber denselben stehen lassen, und mit der prænumerirten Summa Geldes auf und davon gehen. 7) Wenn sie das vom Bau-Herrn empfangene Geld zu ihren eigenen Nutzen anwenden, und immittelst die Handwercks-Leute, so am Bau mit arbeiten, auf ihre Bezahlung lange warten lassen. 8) Wenn sie auf erfolgenden Fall, da der Bau-Herr denen Handwercks-Leuten das Geld selbst auszahlet, mit diesen dergestalt accordiren, daß sie ihnen vor die zugewiesene Arbeit an ihren eigenen Häusern eines und das andere umsonst machen müssen. 9) Wenn sie unter dem Vorwand, sie wären von diesem oder jenem Handwercks-Mann, mit ihrer Arbeit aufgehalten worden, auf die versprochene Zeit den Bau nicht liefern. 10) Wann sie von denen auch wohl in Ubermaß gefoderten Bau-Materialien e. g. Nä-

geln, Bretern, Farben, Eisen rc. rc. etwas zurück behalten und zu ihren Nutzen anwenden. 11) Wenn sie falsche Rechnung formiren und mehr an Tage-Lohn und dergleichen in Ausgabe bringen, als an dem Bau würcklich gearbeitet worden.

Mittel: 1) Abfassung einer wohl eingerichteten Bau-Ordnung. 2) Vorsichtigkeit des Bau-Herrn bey seinem Bau-Contract, daß darinnen, wie alles und iedes bey dem Bau beschaffen seyn soll, auf das eigentlichste ausgedrucket, auch überall die Gewährschaft geleistet werde. 3) Fleißige zu Rathziehung Bauerfahrner Personen. 4) Mit Vorauszahlung des Bau-Geldes, soviel möglich an sich zu halten.

Bauern betrügen: 1) Wenn sie im pflügen immer eine Furche nach der andern dem Nachbar wegnehmen, und zu ihrem eigenen Felde schlagen. 2) Wenn sie die Marck- oder Lag-Steine ohnvermerckt ausgraben, damit der Anstösser nicht, wie weit sein Stück gehet, wissen möge. 3) Wenn sie einander heimlich die Höltzer, Wiesen und Huthen mit ihrem Viehe aushüten. 4) Wenn sie über gehegte Stücke und besaamte Felder ohnvermerckt mit ihren Wägen fahren, oder mit dem Viehe darüber treiben, und also dem Nechsten Schaden thun. 5) Wenn sie Bäume oder Nutz-Holtz aus fremden Höltzern hauen, und heimlich in ihre Häuser schleppen, die Stöcke aber oben mit Erde oder Mooß, daß man es nicht wahrnehmen möge, bedecken. 6) Wenn sie denen in Pacht, oder auch um die halbe Frucht zum Anbau übernommenen Feldern die Düngung entziehen, und ihren eigenthümlichen Feld-Stücken zulegen. 7) Wann sie Herren- und Frohn-Dien-

Dienste mit fahren, pflügen und dergleichen, untreulich und nur obenhin verrichten. 8) Wenn sie einander heimlich in das Getreide hüten, in die Gärten steigen, Obst, Kraut und andere Sachen daraus entwenden. 9) Wenn sie bey dem Marckt-Verkauf des Getreides oben in die Säcke zum Schein das beste Getreide, in der Mitte aber und unten schlechtes und geringes thun. 10) Wenn sie die Holtz-Wägen sehr enge zusammen ziehen, damit das Holtz, so sie darauf zu Marckte führen, nur viel scheinen möge, oder auch 11) wenn sie oben und auf beyden Seiten des Wagens gut langes und hartes Holtz, in der Mitte aber weiches, knörtzigtes, faules und krummes legen, und damit dem Kauffer die Augen blenden. 12) Wenn sie alte und faule Eyer, welche sie von langen Zeiten gesammlet, und zurück geleget, bey steigendem Preise, und da sie nicht wohl mehr zu bekommen seyn, zu Marckte tragen und vor frische aufs theureste verkauffen. 13) Wenn sie die Butter, da vorhero in der Milch oder Raum Mäuse, Spinnen und dergleichen Ungezieffer gelegen, zu Marckte bringen, solche auch nicht rein auswaschen, sondern viele Milch darinnen lassen, damit sie nur desto schwerer wägen möge. 14) Wenn sie alte Enten und Gänse auf dem Marckt vor junge verkauffen. 15) Wenn sie Erbsen und Linsen zu Marckte tragen, und weil solche von mancher Art Landes nicht weich kochen, sich von Orten nennen, von welchen sie wissen, daß dort herum solch gutes, zum Verkochen nutzbares, Zugemüse wächst, und daher auch das ihrige angenehm seyn und wohl abgehen werde.

16) Wenn sie gantze Kübel voll Butter verkauffen, solche aber in der Mitte mit alter stinckender Butter oder Unschlitt vermischen, und nur oben und unten ein wenig gute Butter thun. 17) Wann sie das Getreide vor dem Verkauff einnetzen, damit es aufschwelle und desto mehr ins Maaß gebe. 18) Wenn sie als Sack-Bauern ihre Herren um ein gut Theil Getreide, Butter, Milch und andere Sachen hintergehen. 19) Wenn sie als Halb-Bauern vorgeben, daß sie auf diesen oder jenen Acker so und so viel säen müsten, und hernach etliche Viertheil oder Metzen für sich zurück behalten. 20) Wenn sie der Herrschaft Holtz führen, und davon einen Theil unter Weges in die Büsche werffen, damit sie den Wagen nicht nur leichter machen, sondern auch im Rück-Wege das abgeworffene Holtz wieder aufladen und mit nach Hause führen können. 21) Wann sie das Holtz, so sie führē sollen, nicht alles aufladen, sondern davon auf dem Platz, wo es gesetzet gewesen, liegen lassen, und solches nach und nach heimlich für sich nach Hause schaffen. 22) Wenn sie zur Erndte-Zeit die Garben auf dem Felde anfangs groß machen, hernach aber und da sie mercken, daß die zehende bald kommen werde, solche wiederum verringern. 23) Wenn sie einander die Tauben abfangen, oder in ihre Tauben-Häuser ein und anderes Kraut, Körner und dergleichen mehr legen, sie beräuchern, daß die fremde Tauben auch dahin gewohnen sollen, und durch einzele Tauber oder Taub nnen beylocken. 24) Wenn sie die Fremde und Reisende, welche bey ihnen nach dem rechten Wege fragen, unrecht anwei-

weisen, und mit Fleiß einen von der Strasse (bführenden Weg zeigen. 25) Wenn sie ihre Obrigkeit bey der Fröhne vervortheilen, dadurch, daß sie zu spät kommen, und zu zeitlich wieder Feyerabend machen. 26) Wenn sie hinter denen Orten, wo der Zoll gegeben, oder das Geleit gelöset werden muß, wegfahren, und der Landes-Herrschaft solches entziehen. 27) Wenn sie bey Güld- und Zehend-Lieferung an statt guter Früchte, ungefegte, leichte, brandige, und mit Wicken untermengte Körner liefern, und vorgeben, es wäre ihnen nicht besser gewachsen. 28) Wenn sie, wohin ohngefehr der Kraut- und Rüben Zehend fallen möge, abmessen, und alsdann dieselbe Zeile dermassen beypflücken und stentzen, daß dem Herrn des Zehends wenig davon übrig bleibet. 29) Wenn sie ihren alten Hahnen die Kämme abschneiden und hernach solche vor Kapaunen verkauffen. 30) Wenn sie ihre weisse Stroh-Butter mit Saffran und gelben Blumen färben, damit sie solche desto theurer verkauffen können. 31) Wenn sie bey Verkauffung ihres Reißigs oder Busch-Holtzes, nach dem Schock, aussen grosse mit Knütteln versehene Büschel legen, inwendig aber kleine und schlechte verstecken. 32) Wenn sie unzeitiges, wurmstichiges und wildes Obst dürre machen, und vor gutes, zeitiges und welsches verkauffen, auch wol das gute oben und schlimme mitten in die Säcke einfassen. 33) Wenn sie unter das Honig, oder Hollunder- Attich- und Wacholder-Brey, Mehl mischen, und dem Kauffer unvermerckt vor gutes anhängē. 34) Weñ sie krancke Hüner, Gänse, Rind-Vieh und Pferde vor gute gesunde

und ohnmangelhaffte verkauffen. 35) Wenn sie Gelt-Vieh vor trächtiges ausgeben und verkauffen. 36) Wenn sie das Heu nicht recht dürre machen, oder es bey Regen-Zeit laden und zu Marckte führen, damit es dem Centner nach, bey dessen Verkauf, um so schwerer wiegen möge. 37) Wenn sie bey dem Heu-abwegen ihre Ketten und Bäume an den Wagen lassen, hernach aber, da das Heu abgeladen und der Wagen wieder gewogen wird, solche davon thun, damit ihnen desto weniger an der Taxa abgezogen werde. 38) Wenn sie aussen das gute Heu, innen aber, da man es nicht zu sehen bekommt, sauer, verdorbnes und taubenrockiges Heu oder Grummet mit unter laden. 39) Wenn sie das Heu, zumalen oben auf dem Wagen, da man es nicht wohl befühlen kan, gantz locker und vortheilhaftig legen und also überhaupt es nach dem Gesicht verkauffen. 40) Wenn sie abgenommene oder saure und mit Wasser vermengte Milch vor gute und reine verkauffen, auch unter den Milch-Raum, oder Kern, Wasser mischen und vor tüchtigen hingeben. 41) Wenn sie an die in Tonnen oder Fäßgen eingeschlagene Butter eine alzugrosse Menge Saltz thun, deßgleichen in Tonnen, wegen welcher man sonst überhaupt eine gewisse Taxa abzuziehen pflegt, sehr dicke Böden machen lassen, beydes darum, daß es an Gewicht ihnen Vortheil bringen möge. 42) Wenn sie ihre Gänse unter den Flügeln, wo man es nicht so leicht mercken kan, berupfen, und gleich andern mit vollen Federn verkauffen. 43) Wenn sie die berupften Gänse am Bauch brav mit Saltz reiben, davon ihnen

nen

nen die Bäuche aufschwellen, und oft erkrancken, damit sie vor fett angesehen werden mögen. 44) Wenn sie Kuh-Käse vor Schaf-Käse, und Käse von abgenommener Milch vor solche von gantzer Milch verhandeln. 45) Wenn sie die Saug-Kälber auf gewisse Tage abzuholen verkauffen, aber so gleich, in Abwesenheit des Käuffers, solche von den Kühen, zu Ersparung der guten Milch, abstossen, und ihnen statt der guten Milch etwa abgenommene geben. 46) Wann sie sich um die andere oder dritte Garbe düngen lassen, aber den Dünger das erste Jahr so tief unterackern, daß die Wurtzeln derer Früchte solchen nicht erreichen können, folglich der Herr des Düngers davon keinen, sie aber das folgende Jahr, da sie die Düngung wieder empor bringen, den Nutzen davon allein haben. 47) Wenn sie bey Verkauffung der Milch falsche Gemäß führen. 48) Wenn sie denen magern Hünern, Gänsen und Tauben die Kröpffe voll stopffen, daß sie desto ansehnlicher und schwerer scheinen, auch die Käuffer meynen sollen, sie wären in noch so gutem Futter gehalten worden.

Mittel: 1) Daß man denen Bauern, die gemeiniglich schlau und voller List sind, nicht weiter traue, als man mit Augen siehet, und mit Händen greiffet. 2) Daß, so bald man hinter den Betrug eines Bauern kommet, solches der Obrigkeit hinterbringe, und denselben nach Proportion des Verbrechens mit einer Geld-Busse exemplarisch abstrafe, auch 3) durch die bestellten Marck-Meistere alle untüchtige zu Marckt gebrachte Victualien und dergleichen hinweg nehmen lasse. 4) In denen Landes-Dorff-Marckt- und Zehend-Ordnungen allein solchem Unfug und Vervortheilungen vorkomme.

Beamte betrügen 1) Wenn sie die verordneten Gerichts-Termine, derer dazu citirten Personen, um nichtiger Ursachen willen, verschieben, und dadurch die armen Leute in Schaden und Unkosten, Versäumung ihrer Nahrung, und endlich gar zum Verdruß der Sachen bringen. 2) Wenn sie streitenden Partheyen, die über sothane Verzögerung derer Termine sich beschweren, endlich zwar quid pro quo Rechtswegen zusprechen, aber dem Gegentheil zum Vortheil, unter Vorschützung nöthiger Herrschaftlicher Geschäfte, mit der Execution hernach desto saumseliger verfahren. 3) Wenn sie auf das Ansehen der Personen nicht zu gehen, simuliren, iedoch sich durch Geschencke zu ungerechten Verfahren verblenden lassen. 4) Wenn sie diejenigen, von welchen sie etwan disgustirt zu seyn vermeynen, unter Vorschützung ihres Richterlichen Amtes, ohne Ermessung der Proportion des Verbrechens, aus eigener Rache, mit empfindlicher Strafe belegen. 5) Wenn sie in geringen und summarisch zu tractiren seyenden Sachen verschiedene Termine ansetzen, und die Sachen selbst, um der Sportuln willen, verwirret und weitläuftig machen, dabey doch wol die Schuld der Weiterung auf die Partheyen schieben. 6) Wenn sie unter dem Vorwand das Herrschaftliche Interesse zu befördern, die Gerechtsamen anderer an sich ziehen, die rechtmäßige Besitzer aus ihrer Possession setzen, und sich allerhand Räncke dabey bedienen. 7) Wenn sie eine Parthey unverschämter Weise anschnauben, und ihnen mit Stecken und Blöcken drohen, damit diese von ihrer rechtmäßigen

Præ-

Prætension desto eher abstehen, und sich zu einem vor den Gegentheil vortheihaftigen, ihm aber schädlichen Vergleich bereden lassen möge. 8) Wenn sie eine Sache, die durch gütliche Weise könte erörtert werden, stracks zum Proceß und unnöthigen Geld-Aufwand verweisen, und veranlassen, daß die Verschickung derer Acten, damit sie, solche zu durchlesen und darüber zu sprechen, der Mühe überhoben bleiben, vor sich gehen müsse. 9) Wenn sie von dem einfältigen Land-Volck und Bauers-Mann, um desto leichter der Mühe bey der Sache abzukommen, einen Eyd fodern und annehmen, da doch die Sache wol nur einige Groschen werth ist. 10) Wenn sie das mit vielen Unkosten nun erlangte Recht einer oder der andern Parthey, welcher sie wohl wollen, zu gefallen, durch allerhand Mittel und Wege zurück treiben, und den Parthenen vor Publicirung des Urtheils, wovon sie die Contenta schon wissen, zum schädlichen Vergleich rathen, ja gleichsam zwingen. 11) Wenn sie die Gerichts-Gebühren denen, welchen die Taxa unbekant, oder aus Einfalt sich dargegen nicht regen, hoch ansetzen. 12) Wenn sie denen Parteyen einen oder den andern Advocaten, er könne was, oder nicht, aus Privat-Interessen recommendiren. 13) Wenn sie auf geschehene Appellation derer Parteyen an entlegene Fürstliche Höfe mit Einsendung derer Berichte zaudern, oder die Berichte so einrichten, daß solche mehr zum Schaden des Bedrängten, als zu dessen Vortheil gereichen, und dieser hernach durch hin und wieder lauffen dergestalt defatigiret wird, daß er von seinem Recht frey-

willig

willig abstehet, und sich nur die bereits aufgewendete Kosten wieder wünschet. 14) Wenn sie ihrer Herrschaften Befehle, welche eine oder die andere Parthey, zur Beförderung ihres Rechts, ausgebracht, nicht treulich und mit Fleiß nachkommen, sondern solche unterschlagen, und dabey ihrem eignen Kopf folgen, oder wol gar solche Befehle mit ungleichen Gegen-Berichten zunichte machen. 15) Wenn sie die Depositen-Gelder ohne Interesse, zu ihrem Nutzen anwenden, und damit solcher desto länger währen möge, den Rechts-Handel so viel möglich verwickeln. 16) Wenn sie einen Legem oder Vergleich boßhafter Weise verkehren, und solchen zu eines Theiles Vortheil, dem andern aber zu desto grössern Schaden auslegen. 17) Wenn sie fried-häßige Leute in einander hetzen, und ihnen zu processiren Gelegenheit geben, damit sie hernach solche als melckende Kühe gebrauchen, und von ihnen brave Amts-Gebühren bekommen mögen. 18) Wenn sie unter dem Namen und Deck-Mantel, daß sie keine Geschencke nähmen, solche, da ihnen welche offeriret werden, zwar abschlagen, aber hergegen sich davor allerhand in die Küche spendiren lassen. 19) Wenn sie abgebranten, oder andern verunglückten, Personen falsche Attestata aufsetzen, und sich hernach von denen Collecten-Geldern die Helfte geben lassen. 20) Wenn sie die aufgerichteten Transactiones, Testamente, Kauf-Tausch- und andere dergleichen Contracte, anders expliciren, als derer Contrahenten Intention gewesen, folglich um Genusses und Sporteln willen zu neuen Processen Gelegenheit ge-

geben. 21) Wenn sie denen aus ihren Aemtern anderswo hinziehenden Personen ihres Lebens und Wandels halber ein falsches Attestatum geben, und solche darinnen entweder über die Gebühr loben, oder aber mit Urias-Briefen, verdeckter Weise, versehen. 22) Wenn sie auf eingegebene Klage nicht gleich einen Termin zu gütlichen Vergleich ansetzen, sondern mehrerer Sportuln halber, ohne Noth die Klage dem Gegentheil zur schriftlichen Verantwortung communiciren und mit dieser Communication auf beyden Seiten zu lange continuiren. 23) Wenn sie bey Fürstlichen Ausschreiben und Mandaten die Ubertreter desselben nicht gebührend abstraffen, sondern um Eigennutz, oder aus Ansehen der Person, denenselben durch die Finger sehen. 24) Wenn sie denen Handwerckern das ungebührliche Sauffen an Jahrs-Tagen oder andern Zusammenkünften um Mitgenusses willen, nachsehen und verstatten. 25) Wenn sie über die ihnen zugestandene Sportuln noch neue Zugänge erfinden, oder aber die recipirten, ohnvermerckter Weise nach und nach erhöhen, dupliren, ja wol gar tripliren. 26) Wenn sie sonderlich um der Sportuln willen gantz unnöthiger Dinge 1. 2. bis 300. und mehr Inquisitional-Articul concipiren, da doch die Principal-Umstände des beschuldigten Facti, nach Anleitung derer Acten, wohl in 20. 30. oder noch weniger Articul zu bringen gewesen wären. 27) Wenn sie, ohnerachtet Beklagte das beschuldigte Factum gestehen, und sich zur Strafe submittiren, dennoch ohne Noth erforschen, wer bey dem Facto gewesen,

die

die sich befindliche Zeugen darüber mit allen Umständen genau verhören, und deren Aussage weitläufftig registriren, um von Verhören, Citationen, Publicationen und Registraturen denen armen Beklagten einen desto grössern Expens-Zettul machen zu können. 28) Wenn sie die Leute, so beym Amte etwas zu thun haben, gleich schrifftlich citiren, da es doch offt nur mündlich durch den Amts-Boten geschehen könte. 29) Wenn sie die Acta und Protocolla verfälschen, und entweder mehr, als die Aussage gewesen, darzu, oder davon thun. 30) Wenn sie zu dem Ende Häuser bauen, damit die Herrschafft ihnen Holtz und andere Materialien darzu verehren, die Unterthanen aber solche zur Bitte ohnentgeltlich anführen mögen. 31) Wenn sie um Gunst oder Gabe willen weniger Lehn-Geld, als nach unpartheyischen Anschlag das Lehen-Stück werth ist, bey Lehns-Fällen fordern oder nehmen. Conf. Fritschii Quæstor peccans p. 37. Mengeringii Scrutin. Consc. Catech. p. 609. Wündschens Memoriale Oeconom. Polit. pract. P. III. p. 48. seqq. & Derschovii Hodosophia Viatoris Christiani, oder Christliche Wanderschafft, p. 277. seqq.

Mittel: 1. Daß hohe Obrigkeit und Herrschafften, welche die Justiz nicht wollen Noth leiden lassen, denen Beamten und Gerichts-Bedienten eine austrägliche Besoldung geben, und ihnen das Geschencke nehmen, es sey unter was Prætext, an essenden Waaren, und sonst an Geld oder Geldes-Werth bey Strafe der Remotion, oder eines guten Theils ihres Vermögens, ernstlich untersagen. 2) Daß sie bey Annehmung eines Beamten vor allen Dingen mehr auf die innerliche, als äuserliche Qualitäten sehen, und bey Besetzung eines Amtes nicht

etwa

etwa Idioten, übel berufene, geitzige und Gewissen-lose, sondern solche Leute annehmen, auf deren Gottesfurcht, unsträflichen Wandel, Wissenschaft und Gelehrsamkeit sie sich sicherlich verlassen können. 3.) Daß sie keinen cum Onere zum Beamten annehmen, und etwa z. E. daß solcher des Verstorbenen Schulden übernehme, oder so und so viel Vorschuß thue, und in die Chatoul verehre, ausbürden, weil sonst derjenige, so auf besagte Weise ins Amt gekommen, auf alle Mittel und Wege bedacht seyn wird, wieder zu seinem Geld, so er nicht gerne einbüssen mag, zu gelangen. 4) Daß sie auf gute Process-Ordnungen und andere Veranstaltungen bedacht wären, wodurch die Processe verkürtzet, und allen Mängeln auf eine hinlängliche Art vorgebeuget, darbey die Gerichts und Amts-Sportuln völlig aufgehoben, und hingegen denen Beamten solche Besoldungen, welche ihnen zu ihrer honetten Subsistation nöthig, gegeben würden. Conf. Königl. Preusische verbesserte Justiz-Ordnung.

Becker betrügen 1) Wenn sie mit Fleiß altes, müchtendes und von Würmen halb ausgefressenes Getreid, wovon nicht nur das Meel schwartz wird, sondern auch das Brod einen üblen Geschmack bekomt, wohlfeil einkauffen, und sich doch das davon gebackene Brod eben so theuer, als das gute, bezahlen lassen. 2) Wenn sie das Brod nicht nach dem gesetzten Gewicht verkauffen, sondern dasselbe um ein merckliches kleiner und geringer machen. 3) Wenn sie das Brod auf besondere Weise aufschwellen und mit Fleiß locker oder inwendig hohl machen, damit es nur von aussen ein grössers Ansehen gewinne. 4) Wenn sie zweyerley Brod und Semmel backen, und das, welches das rechte Gewicht hat, auf den Laden setze, damit es bey Besichtigung der Brod-Wäger eintreffen möge, das geringere aber unter-

des-

dessen im Schrancke verborgen halten. 5) Wenn sie unter den Weitzen Gersten, und unter das Korn Wicken, oder auch Gersten, mit untermahlen, und doch hernach das Brod vor gut Weitzen- oder Korn-Brod ausgeben. 6) Wenn sie den Teig nicht wohl ausknäten, und denselben noch wohl mit Wasser streichen, damit er desto schwerer wäge. 7) Wenn sie die altgebackene Semmeln noch einmal im Ofen aufwärmen und für frische verkauffen. 8) Wenn sie vor die Wirthe sowol in Städten, als auch auf dem Lande kleiner Brod, als es seyn soll, backen, und ihnen wohlfeiler, als sie das andere geben, verkauffen, damit ermeldte Wirthe, wie sie, auch einen Profit daran bey ihren Gästen machen können. 9) Wenn sie von fremden Teig abzwacken, und also in Abwesenheit der Back-Leute, oder ihres Gesindes, das Brod verkleinern. 10) Wenn sie das Fett von den ihnen zum braten anvertrauten Schweine- Kalbs- oder Hammels-Braten abschöpfen, und an dessen statt wiederum Wasser daran giessen. 11) Wenn sie die Nürnberger und Dantziger Pfeffer-Kuchen zum Nachtheil derer Pfeffer-Küchler heimlich nachmachen und verkauffen. 12) Wenn sie das Brod an denen Sonn- und Feyer-Tagen kleiner machen, als es dem Gewichte nach seyn solte, weil sie wissen, daß zu solcher Zeit die Schätz-Meister nicht herum zugehen, und das Gewichte derer Brodte zu untersuchen pflegen, die Leute aber sonderlich an Orten, wo ihrer nur etliche backen dürffen, das Brod, es mag sein Gewicht haben oder nicht, zu kauffen gleichsam

ne-

necessitiret seyn. 13) Wenn sie bey annahenden Feyer-Tagen, da viele Kuchen oder Plätze an einigen Orten pflegen gebacken zu werden, einen oder den andern entwenden, und hernach die Schuld auf die übrigen Back-Gesellen verschieben. 14) Wenn sie dasjenige Brod, welches sie auf das Hausiren schicken, kleiner backen, weil sie wissen, daß solches auf den Dörffern nicht aufgezogen und nachgewogen wird. 15) Wenn sie an solchen Orthen auf dem Lande, wo andern das Brod zu verkauffen verboten ist, ihr Brod in die Häuser tragen und darinnen heimlich verkauffen lassen. 16) Wenn sie in das mürbe Brod, worein Butter kommen solte, keine Butter thun, sondern solches nur aussen her damit bestreichen. 17) Wenn sie dasjenige vor gut Milch-Brod ausgeben, welches doch nur von abgenommener Milch bereitet worden. 18) Wenn sie denen Leuten ihr Brod entweder nicht genugsam ausbacken, oder wohl gar verbrennen, und hernach die Schuld entweder auf den Back-Ofen, oder ihr neues Gesinde, oder daß der Teig nicht recht gemacht worden, weltzen.

Mittel: Diejenigen, bey welchen untüchtiges und zu leicht befundenes Brod angetroffen wird, erstlich ums Brod, welches man unter die Armen könte vertheilen, zu strafen, dann aber auch, wo sie dergleichen mehr thun, mit einer gewissen Geld-Strafe anzusehen, die in der von hoher Obrigkeit gemachten Becker-Ordnung, zu benennen, vermöge welcher auch gewissenhafte Personen, die das Brod wenigstens wöchentlich einmahl abwägen, und, ob es tüchtig und wichtig genug gebacken, examinireten, zu verordnen wären.

Berg-Leute betrügen: 1) Wenn sie die besten Anbrüche und Ausbeute, so GOtt auf einer reichen

Zeche bescheret, verbergen, bey nächtlicher und anderer gelegener Zeit heimlich gewinnen, verpartiren und vor sich behalten, folglich den Gewercken entwenden. 2) Weñ sie die guten und reichesten Anbrüche stehen lassen, solche mit Leimen oder Erde überstreichen, und neben weg fahren, damit, wenn nun die Gewercke müde worden, und die Zeche gar liegen lassen, sie alsdann die Zeche wieder aufnehmen, und weil es nachdem heisset, die Zeche sey ins Freye kommen, dieselbe muthen können. 3) Weñ sie mit Fleiß, um das Silber aus einer Zeche und Fund-Grube zu gewinnen, Stollen anlegen, und das Wasser abführen, da hergegen aber, wenn durch dergleichen Abführung des innerlichen Wassers das Silber gleichsam erstirbt, ohne zu seiner Reiffe zu gelangen, mithin nur Kobolde trägt, wol zehen andere Zechen verderben. 4) Wenn sie auch von dem schon geschmoltzenen Silber oder Gold etwas entziehen. 5) Wenn sie beym Schmeltzen den rechten Halt aus dem Ertzte nicht bringen, sondern solchen mit Fleiß solange in den Schlacken stecken lassen, bis sie Zeit und Gelegen heit haben, denselben vor sich heraus zu bringen. 6) Wenn sie in den Bergwercken mit Fleiß gantz schläfrig arbeiten, in denen Gruben die Schichten mit Schlafen oder Toback-rauchen vorbey streichen lassen, damit sie nur lange Zeit zubringen, und von den Gewercken desto mehr Geld schneiden mögen. 7) Wenn sie in den Rechnungen allzuviel den Gewercken durch Angabe falscher Besoldungen, als Marckscheider, Berg-Sänger, Ruthen-Gänger u. d. g. anschreiben. 8) Wenn sie, wie Gerber in seiner Fortsetzung der unerkanten Sünden p. 473. schreibet, die Vorräthe etlicher

Quartal zusamen halten, hernach ein paar Schmeltzen machen, und etwas Uberschuß geben, damit sie den Gewercken ein Hertz machen, dabey aber sogleich begehren, daß, weil sie ihren grossen Fleiß bey der Zeche thäten, und durch göttlichen Segen es nun anfinge Uberschuß zu geben, die Herren Gewercken denen Geschicht-Meistern, die ferner bey der Zeche ihr möglichstes thun wolten, zu ihren Lohn etwas legen mögten, so bald aber ihr Wochen-Lohn erhöhet, und die Zeche kaum noch ein Quartal Uberschuß giebet, findet sich, daß alles auf der Schicht-Meister und Arbeiter Lohn aufgehet, und für die Gewercken wenig oder nichts übrig bleibet. 9) Wenn sie, als umlauffende gewissenlose Kux-Crántzler mit Vorzeigung reichhaltiger Ertz-Stufen, so sie entweder anderer Orten entwendet, oder doch von solchen Orten hergenommen, welche wegen ihres abschneidens, vertrocknet, kostbaren Schacht-Gezimmers und anderer allzugrossen Unkosten nicht bauwürdig, ein gewaltiges aufschneiden, ehrliche, und solcher Bergwercks-Sachen und deren Rancke unerfahrne, Leute, damit anführen und um das Geld bringen. 10) Wenn sie zu Aufmunterung einer zum Fort-Bau ermüdeten Gewerckschaft in ein oder anderer Gruben einen frischen Queer-Schlag machen, in dessen Gestein gefeilt oder klein gekörntes Gold oder Silber einschiessen, denen Gewercken vor den rechten nun frisch gefunden ausbeutigen Gang angeben, selbst befahren lassen, so gleich das Ertz gewinnen und zu gut machen, und dadurch solche zu fernern Aufwand encouragiren. 11) Wenn solche nach denen Gedingen zu Fudern oder Centnern auf denen

Gruben die guten Ertzte von Berg-und andern unartigen Stein, und in denen Wasch-Wercken die Schliche nicht von Schmanck und Unrath, so viel als möglich, rein aushalten, sondern nur suchen durch viele Lieferung ihre Geding-Löhnung zu erhöhen, damit aber die Gutmachung hindern und lauter Schaden verursachen.

Mittel: Gute Berg-Ordnung, darinnen vorstehende Betrügereyen am füglichsten præcaviret werden können.

Beschliesserinnen betrügen: 1) Wenn sie bey ihrem Abzug die Schräncke und Thüren nur halb zuschliessen, und hernach da sie die Schlüssel schon übergeben, und alleine seyn, darinne visitiren, und, was ihnen anständig, heraus nehmen. 2) Wenn sie ihrer Herrschaft von weisser Wäsche und andern Hauß-Meublen etwas heimlich entwenden, und aus jenen die Buchstabens-Zeichen trennen, solchen Diebstahl aber hernach auf das andre Gesinde schieben. 3) Wenn sie den Knechten und Kutschern im Hause, oder auch andern ausserhalb dem Hause, Wein und Bier heimlich zupartiren, oder aber ohnvermerckt die Vorleg-Schlösser am Keller offen lassen, daß es diese selbst hohlen können. 4) Wenn sie von Mehl, Eyer, Butter und dergleichen Victualien, welches vor die Köchin zu den Speisen heraus gegeben wird, etwas zurück behalten, und des Nachts, da sich die Herrschaft zur Ruhe begeben, vor sich oder mit dem übrigen Gesind noch einmahl kochen u. anrichten, oder auch anderswohin verwenden. 5) Wenn sie, um sich bey Herren und Frauen zu insinuiren, die übrigen Dienstboten, zumahlen auch solche, denen sie übel wollen, oder die

nicht

nicht mit ihnen einhalten wollen, bey denenselbigen einhauen, und ihnen allerley Unwahrheiten, so sie von diesen wollen gesehen und gehöret haben, vor die Ohren tragen. 6) Wenn sie bey Verwahrung deret übergebliebenen Speisen, Confects oder dergleichen, solche benaschen, und es hernach auf die Katzen oder Mäuse schieben. 7) Wenn sie die ihnen in Beschluß gegebene Weine, gebrannte Wasser, Obst, eingemachte Waaren und Confituren zu oft versuchen, und vorgeben sie wären eingetrocknet, verdorben, oder die letzten von Mäusen benaget worden.

Mittel: Daß die Frau im Hause solchen ihren Leuten bißweilen nachsehe, nachschleiche, Fallen lege, und sie auf die Probe stelle, ob sie nicht bey ihnen etwas von dergleichen Partierereyen selbst, oder durch andre an Tag bringen könne.

Bettler betrügen: 1) Weñ sie sich zu Aufführung eines Kirchẽ-Baues falsche Collecten-Bücher, Attestata und Vorschriften machen lassen, mit solchen im Lande herum gehen, und damit den Leuten das Geld gleichsam aus dem Beutel stehlen. 2) Weñ sie sich falsche Brand-Briefe, und Bücher entweder selbst schreiben, oder schreiben lassen, auch wohl wahrhafte Sammlungs-Patente von denen Besitzern, die solche lang genug gebraucht, erhandeln, oder ihnen heimlich entwenden, dergleichen Betrügereyen mit Colligirung der Allmosen auf Lutheri abgebrantes Haus zu Eißleben erst vor einigen Jahren passiret. 3) Wenn sie die Petschaften oder Patent-Siegel entweder selbst wissen nachzustechen, oder von andern nachstechen lassen, damit sie ihre falsche Attestata bekräftigen können. 4) Wenn sie die Leute desto freygebiger zu machen, die Zahl des empfangenen Geldes

in ihren Collecten-Büchern vergrössern, und z. E. an statt 6. Pfennige mit Vorsetzung der einfachen Zahl 16. schreiben. 5) Wenn sie sich von mitleidigen Personen, denen sie ihre verstellte Noth aufs beweglichste vorgestellet und scheinbar vorgebracht, Recommendations-Briefe an andere mitleidige Hertzen verfertigen lassen. 6) Wenn sie ihre Bettel-Briefe, mit welchen sie an einen Ort zu oft gekommen, und die daher alzubekant werden wollen, unter einander vertauschen, so, daß einer des andern Namen, Vaterland und Anliegen an sich nimmt. 7) Wenn sie oft nur auf einen blossen Pass, des Inhalts, daß sie etwa vor einem oder zwey Jahren an einem gesunden Ort gewesen, Allmosen begehren. 8) Wenn sie durch ihre Bettelmännische Beredsamkeit simuliren und dissimuliren, und sich zum Exempel auf einem Edel-Hofe vor arme vertriebne von Adel, auf einem Pfarr-Hofe vor arme vertriebne Priester, vor Conversos u. s. f. ausgeben, wie davon das Exempel des allhie im Coburgischen Zucht-Hause vor einigen Jahren gefangen gesessenen sich so nennenden Barons von Friesen, der nach der Zeit in Wien und Dreßden dergleichen Falsa aufs neue begangen haben solle, bekant ist. 9) Wenn sie sich vor Maurer oder Zimmer-Leute ausgeben, die vor andere, so beym Kirchen-Bau verunglücket, betteln müsten. 10) Wenn sie mit simulirten Kranckheiten aufgezogen kommen, und wol des Tages über an Krücken gehen, des Nachts aber in den Wirths-Häusern springen und lustig seyn. 11) Wenn sie den Inwohnern auf den Dörffern die Allmosen abtrotzen, und ihnen, unter Bedrohung allerhand Unglücks, so sie über jene bringen wolten,

wol

wol vorschreiben, wieviel man ihnen geben solle. 12) Wenn sie sich ohnerachtet, daß sie noch Haus und Hof haben, aufs Betteln legen, und lieber an unbekanten Orten unverschämte Bettler abgeben, als daß sie zu Hause ihr Stückgen Brod redlich verdienten. 13) Wenn sie unter dem Schein des Bettelns auf den Land-Höfen die Gelegenheit absehen, wo sie etwa einbrechen, und ihre räuberische Hände füllen können. 14) Wenn sie die Füsse mit Lappen und alten Fetzen verwickeln, und solche vor schadhaft ausgeben, sonst aber da niemand gegenwärtig, trotz einem Land-Boten lauffen können. 15) Wenn sie sich als Stumme anstellen, ein Glöckchen, welches die Stelle der Zunge vertreten soll, in die Hand nehmen, und mit lauter simulirtem Deuten das Allmosen suchen. 16) Wenn sie in ihre falsche Briefe oder Collecten-Bücher vornehme Städte einschreiben, in welchen sie Allmosen empfangen hätten, da sie doch selbige weder gesehen, noch hinein gelassen worden. 17) Wenn sie sich vor abgedanckte Officiers ausgeben, und mit falschen Abschieden, Briefen und Päßen versehen. 18) Wenn sie sich vor blessirte, abgedanckte oder vom Feind desertirte Soldaten fälschlich ausgeben, die andern abgenommene Abschiede aufzeigen, Hände und Arme, als ob ihnen solche ermangelten, verbergen, und sich, als ob sie lahm oder hinckend geschossen worden, anstellen. 19) Wenn sie, wie viele Handwercks-Bursche zu thun pflegen, nach heut aus der Stadt-Allmosen-Cassa empfangener Gabe, andern Tags einen fremden Nahmen annehmen, und unter ihres Cameraden Kleidung sich die Gabe noch einmal reichen lassen.

Mittel: 1) Daß, was die falschen Kirchen-Collectores anlanget, man keine Kirche zu bauen anfange, wo es nicht die höchste Noth erfordere, und ausfindig gemacht sey, ob man den vorhabenden Kirchen-Bau auf eigene Kosten, ohne des andern Uberlast, auf- und ausführen könne, damit dergleichen Collectores, durch das müßige herumgehen der Arbeit nicht entwehnet, und hergegen des Bettelns dabey gewohnet werden. 2) Daß, was abgebrante Arme betrift, von hoher Obrigkeit solche Anstalten gemachet werden, vermöge welcher dergleichen verunglückten Leuten aus allen im Lande seyenden Ærariis publicis, auch wol im Nothfall aus denen Landschafts-Cassen, oder aber aus einer besonders anzurichtenden Brand-Cassa ein gewisses Allmosen zu einiger Wiederholung des erlittenen Schadens, nach Proportion derer abgebranten Personen, gereichet werde, damit solcher gestalt sie mit Brand-Briefen im Lande herum zu ziehen, und darauf zu betteln, nicht genöthiget wären. 3) Daß, was die blessirte Soldaten Land- und Haus-Arme anlanget, jene ein ieder Stand, wie in Franckreich geschicht, und auch Hn. Adjuncti Eyrings Vorschlag in seiner abgezogenen Decke der Welt p. 103. durch das gantze Römische Reich also seyn solte, diese aber ein jedes Land, Stadt und Dorff nothdürftiglich versorgete, zu dem Ende sonderlich in grossen Städten und Residentzien allerhand Manufacturen könten angelegt werden, darinnen die Armen, und auch öffentliche Landstreicher, die gar nicht zu dulden, ihr Stückgen Brod mit verdienen könten. 4) Daß, wo Bettler und Krüppel verdächtig, man solchen unverschämten Leuten, um desto besser hinter die Wahrheit zu kommen, recht auf den Zahn fühle, und sie durch gewisse dazu bestellte Personen fleißig examiniren lasse, mithin auf Befinden des Betrugs selbige ernstlich bestrafe. 5) Daß weder die Herren Pastores in Städten und auf dem Lande, aus unzeitiger Barmhertzig- und Leichtgläubigkeit, denen unverschämten Bettlern Bettel-Briefe verfertigen, noch auch die Notarii aus interessirter Absicht solchen ihre alte zerrissene Briefe erneuerten, und mit Ausdruckung ihres Notariat-Siegels und gewöhnlichen Petschafts bekräftigen. Wovon aber

und

und dergleichen andern Remediis mehr, sonderlich auch wie in Städten und auf dem Lande besondere Allmosen-Cassen anzurichten, Examinatores und Aufseher hierüber bestellen, und so fort, in obangeführten meinen Gedancken von Stadt- und Land-Betteln mit mehrern gehandelt habe.

Beutelschneider oder Spitzbuben betrügen: 1) Wenn sie überall in den vornehmsten Gasthöfen einkehren, und darinne die Reisende mit Karten- und Würffel-Spielen dermassen anführen, daß sie sich als dergleichen Spiele wenig kundige anstellen, und die mit ihnen spielende übrige Gäste anfangs zwar etliche Spiele gewinnen lassen, zuletzt aber durch falsches Spielen, oder angelegte Karten, ihnen den Beutel wacker fegen. 2) Wenn sie als Cavalliers bekleidet in einen Gasthof kommen, unter dem Vorwand, daß sie sich an dem Ort eine Zeitlang aufhalten müsten, auch den Wirth, um sich bey demselben in desto bessern Credit zu setzen, einen oder zwey Monat mit dem besten Gelde voraus bezahlen, darauf aber, nachdem sie mit demselben familiair worden, über das lange Ausbleiben ihrer (doch nicht zu hoffenden) Wechsel klagen und daß der Wirth ihnen interimsweise mit einer Summa ausgeblichen Geldes, gegen Verpfändung ihrer bey sich habenden Sachen, aushelffen möge, ansuchen, nach Empfang des Geldes aber ihre Sachen heimlich aus dem Hause practiciren, und davon gehen. 3) Wenn von ihnen einer nach dem andern wohl bekleidet mit Laquaien in enge und finstere Handels-Gewölber komt, und sie sich anstellen, als wolten sie etwas kauffen, auch die Waaren beschauen und einander zulangen, der letzte aber, so forn an der Thür stehet, solche dem Diener unvermerckt zupartiret, daß dieser sie ohne Be-

zahlung davon tragen muß. 4) Wenn sie sich sonderlich bey Meß-Zeiten in Träger verkleiden, und da sie eine gute Beute auf der Trage vermercken, solche durch eine Gasse in die andere vertragen, daß weder die Waare noch sie wiederum anzutreffen seyn. 5) Wenn sie bey Einhaltung einiger Waaren ihre Schnapp-Säcke unter den Kleidern verborgen haben, und darein alles, was sie nur denen Kauf- und Handels-Leuten heimlich entziehen können, stecken. 6) Wenn sie sich ums Geld dingen lassen, und denenjenigen, auf welche sie gedinget worden, entweder heimliche Schläge versetzen, oder selbige wol gar hinterlistiger Weise ums Leben bringen. 7) Wenn sie sich an Königlichen und Fürstlichen Höfen in eben der Livré, wie die Diener bekleidet, in die Gemächer begeben, und daraus, was sie nur von Kostbarkeiten antreffen und mitnehmen können, davon tragen. 8) Wenn sie Paquete mit falschen güldenen Ketten und Ringen auf die Gasse werffen und sobald selbige iemand aufhebet, hinten nach schreyen: halben Gewinst! darauf aber, da sie einen Geitzigen und Einfältigen antreffen, ihnen ihren halben Theil um ein schlechtes Geld wieder verhandeln. 9) Wenn sie die Leute, bey welchen sie Geld vermercken ersuchen, ihnen doch die Uberschrift auf denen Briefen, so sie vorzeigen, zu lesen, unter dem Lesen aber selbigen den Beutel mit dem Gelde entziehen und davon lauffen. 10) Wenn sie bey Messen, Jahrmärckten, und sonst grossen Gedränge des Volcks, den Leuten die silberne Uhren, Geld, seidene Schnuptücher, oder andere dergleichen Dinge, aus den Taschen heraus ziehen, oder auch, wie einst zu Leipzig geschehen, ihnen wol gar die

gül-

güldene und mit Diamanten besetzte Ringe an Fingern, zusamt den Fingern, mit einem Scheer-Messer abschneiden. 11) Wenn sie sich zu den reitend- oder fahrenden Passagiers machen, und daß diese sie ein wenig möchten auffsitzen lassen, höflich bitten, ihnen aber hernach an stat des Dancks die Näthe an ihren Felleisen und Mantel-Säcken heimlich auftrennen, und, auf beschehene Visitirung derselben, sich von ihnen weg und aus dem Staube machen. 12) Wenn sie nach dem Vaterland, Nahmen und Geschlecht derer Passagiers, fleißig forschen, und bey ihnen hernach thun, als ob sie ihre Eltern und gantze Freundschaft gar wohl kenneten, damit sie dieselbe durch sothane verstellte Bekandtschaft desto treuhertziger machen und desto eher hinters Licht führen mögen. 13) Wenn sie sich des Tages über in grossen und vornehmen Häusern verstecken, des Nachts aber die Thüren eröffnen, und ihren vor dem Fenster stehenden Cameraden den Diebstahl durch die Fenster herab werfen, sich sodann wieder verstecken, bis des Morgens das Hauß aufgeschlossen wird. 14) Wenn sie sich vor Bediente grosser Herren, in deren Livré sie sich kleiden, ausgeben und auf dieselben hin und wieder borgen. 15) Wenn sie sich in solche Kästen einsperren lassen, welche sie inwendig eröffnen können, und ihre Cameraden die Wirthe bitten müssen, daß sie solche ja wohl verwahren wollen da es dann geschiehet, daß, da nun die Wirthe die Kästen an den Ort, wo sie ihre beste Mobilien haben, verwahrlich beysetzen, die eingeschlossene Diebe heraus steigen, und nachdem sie sich wohl besacket und ihre Zeit ersehen, mit der gemachten Beute, ohn die Kästen wieder abzuholen, davongehen.

16)

16) Wenn sie in Comœdien- u. Opern-Häuser gehen, darinnen sie neben oder hinter Personen treten, die silberne Knöpfe an ihrer Kleidung tragen, und ihnen solche unvermerckt abschneiden, wie davon ein gar lächerliches Exempel von einem Beutelschneider, der dergleichen practicirend, darüber sein Ohr verlohren, in Buissons Französischer Grammaire erzehlet wird.

Mittel: 1) Daß die Obrigkeit auf solcherley Leute ein scharffes und wachsames Auge habe. 2) Denen Gastgebern fremde verdächtige Personen, ohne es vorher der Obrigkeit jedes Ortes anzuzeigen, zu beherbergen nicht verstatte. 3) Unter den Thoren der Städte die ankommende Passagiers, zumahl etwas verdächtige, scharf examiniren und ausfragen lasse. 4) Auf die Entdeckung dergleichen diebischen Gesindes ein nahmhaftes Stück Geld setze.

Beutler betrügen: 1) Wenn sie die Handschuhe in den Näthen übel verwahren, und entweder mit verlegener Seide, oder mit subtilem Zwirn nehen, damit solche desto eher wieder auseinander gehen mögen. 2) Wenn sie alte und schon getragene Handschuhe färben, und hernach wieder vor neue verkauffen. 3) Wenn sie an die Ecken und in die Mitte ein paar Silber- oder Gold-Fäden sticken, und hernach die Leute, zumahl junge, welche das Handwerck nicht verstehen, damit wider alle Billigkeit übertheuren. 4) Wenn sie die Handschuhe zu hoch anschlagen, und da man ihnen ein Gebot darauf thut, höchlich betheuren, daß sie solche um den Preiß nicht geben könten, und kosteten sie ihnen selbst mehr, dennoch aber, beym Fortgehen der Käuffer, selbige noch um das von diesen erstbeschehene Gebot überlassen. 5) Wenn sie denenjenigen, so ihnen gutes und wohl zugerichtetes Leder von Hirschen, Gemsen, Böcken,

oder

oder andern Fellen zum Handschuhē zu machen geben, es austauschen, und an statt desselben, anders, so viel schlechter ist, darzu hergeben. 6) Wenn sie unverständigen Käuffern, Kalb-lederne Handschuhe vor Böckene, und Schaf-lederne vor Kälberne verkauffen. 7) Wenn sie ihre Handschuhe vor solche, welche man waschen könne, fälschlich ausgeben. 8) Wenn sie denen Käuffern weiß machen, die ihnen etwas enge Handschuhe würden im tragen sich ausdehnen, oder die, so zu weit sind, bey deren Gebrauch eingehen. 9) Wenn sie betrüglich vorgeben, ihre schwartze oder andere gefärbte Handschuhe behielten die Farbe, da doch im Tragen an Händen und Kleidern, wie auch an denen Handschuhen selbsten man hernach den Abgang der Farbe mit Schaden wahrnimt. 10) Wenn sie zu ihren Handschuhen untüchtiges, verdorbenes oder verbrantes Leder nehmen, und, damit man es nicht erkennen möge, solchen gewisse Farben geben. 11) Wenn sie teutsche Handschuhe zu Romanischen oder parfumirten legen, daß solche den Geruch davon annehmen und sie also davor verkauffen können.

Mittel: Daß auf solche Betrügereyen in der Beutler Innung eine besondere Strafe gesetzet, sonst aber jede Sorten von Handschuhen, damit der Käuffer an der, in dem Beutlers-Kram angehängten Tax-Tabelle den Preiß gleich sehen und sich im Einkauff darnach richten könne, ordentlich taxiret werde.

Bibliothecarii betrügen: 1) Wenn sie von denen Reisenden, welche die Bibliothec, darüber sie gesetzet sind, besehen wollen, mehr Geldes, als billig, prætendiren, hernach aber, wo diese keine sonderliche Lust darzu bezeugen, wohl die Helfte weniger neh-

nehmen. 2) Wenn sie von dem Fremden das Geld genommen, und ihnen doch hernach, nicht alles (denn das ist öfters wegen Kürtze der Zeit unmöglich, und werdens auch verständige Passagiers nicht verlangen) auch nicht einmal das Vornehmste treulich zeigen, noch alle Schräncke eröffnen. 3) Wenn sie denenjenigen, welche Bücher aus der Bibliothec entlehnet, bey deren Wiederüberschickung den Zettul, so jene darüber ausgestellet, nicht remittiren, und nach Verfliessung einiger Zeit ihnen solche, Kraft des Zettuls, noch einmal absodern, selbst aber das Buch unterschlagen. 4) Wenn sie sich in denjenigen Stunden, wozu sie vermöge ihrer Pflicht verbunden sind, in der Bibliothec nicht ordentlich antreffen lassen, und entwedet ihren Privat-Geschäften nachgehen, oder, wie auf Universitäten zu geschehen pfleget, mit den Studenten währender Zeit schmausen, und allerhand andere Verhinderungen vorwenden. 5) Wenn sie gute Editiones von Büchern austauschen, oder vor vollständige und accurate Exemplaria defecte und vitieuse hinein stellen. 6) Wenn sie die etwa in einer Bibliothec befindliche Instrumenta Mathematica zum täglichen Gebrauch abnutzen, und, da solche verderbet, vorgeben, sie seyen schon vorher so gewesen. 7) Wenn sie ihren guten Freunden heimlich und wider ihre Instruction Bücher auf Jahr und Tag wohl nach Hause geben, und sie ebenfalls durch täglichen Gebrauch abnutzen lassen. 8) Wenn sie von den Geldern, welche zur Anschaffung neuer und in der Bibliothec noch nicht befindlicher Auctorum gestiftet sind, etwas entwenden, dadurch, daß sie die

Bü-

Bücher wolfeiler einkauffen, als in der Ausgabe von ihnen berechnet wird. 9) Wenn sie die Bücher, so zwey oder mehrmahlen in der Bibliothec sich befinden, heraus nehmen und vor sich verkauffen. 10) Wenn sie keinen ordentlichen Catalogum über die in der Bibliothec befindliche Bücher führen, damit sie desto eher ein Buch unterschlagen können. 11) Wenn sie denenjenigen, welchen sie wohl wollen, einen öftern Zutritt in die Bibliothec vergönnen, andere aber, mit welchen sie nicht so vertraut leben, unter erdichteten Ausflüchten gar nicht admittiren, oder mit den verlangten Büchern nicht an die Hand gehen. 12) Wenn sie in die Bibliothec nur solche Bücher anschaffen, welche in ihren Kram oder vor ihre Profession dienen, oder die ihre Bücher Correspondenten im Verlag führen, sie mögen dem Publico nützlich seyn oder nicht. 13) Wenn sie mit denen Buchhändlern und Buchbindern heimliche Pacta machen, daß jener ihnen ihre vor sich kauffende Bücher in einem geringen Preiß geben, diese aber solche fein wolfeil einbinden, und hingegen ihrer Einbusse wegen, sich an denen Büchern, welche sie in die gemeine Biblothec geben und binden, wieder erholen sollen.

Mittel: Daß dem Bibliothecario eine besondere Instruction, wie er sein Amt und Verrichtung zu führen, auch mit was vor Sorten Bücher er die Bibliothec zu versehen, beym Antritt zugestellet, und er darauf verpflichtet, auch die Bibliothec zuweilen visitiret, ob alles darinnen Ordnungs-mäßig zugehe, und endlich dem Bibliothecario alljährlich Rechnung über Einnahme und Ausgabe zu thun anferleget werde. Bes. Spatens Teutsche Secretariat-Kunst P. IV. p. 1982.

Bier-

Bier-Brauer betrügen: 1) Wenn sie zur Erspa-
rung des Gersten-Maltzes nur Haber-Maltz, auch nach Proportion mehr Hopffen, dann Maltz, zu ihren Gebräuden nehmen. 2) Wenn sie mit Fleiß und wider des Landes Gewohnheit zuviel Wasser nachgiessen, und damit das Bier sehr dünne machen, gleichwol aber sichs, wie ander gutes Bier, bezahlen lassen. 3) Wenn sie das sogenante Katzen-Hirn, Baldrian, und dergleichen Kopff-reissende Dinge mehr in die Pfanne werffen, damit das Bier davon starck, und die Leute, so es trincken, fein bald taumelnd werden. 4) Wenn sie etwas von dem ihnen gegebenen Maltz, Hopffen und Holtz entwenden, und durch ihre Leute heimlich nach Hause tragen lassen. 5) Wenn sie zuletzt, da das Bier bald fertig, ohne alle Noth viel Holtz in den Ofen werffen, damit fein viele Brände überbleiben mögen, welche sie, als ihr Accidens, samt der Asche behalten. 6) Wenn sie an statt des Hopffens, solchen, da er aufgeschlagen, zu ersparen, Wermuth, Ochsen-Gall und dergleichen unter das Bier thun, damit dasselbe nur bitter werde. 7) Wenn sie wider Obrigkeitliche Verordnung, auch des Sonntags, Zeit wäh-renden Gottes-Diensts, heimlich mit Brauereyen umgehen. 8) Wenn sie, zumahl da in theils Dörffern die Brau-Meister zugleich Tranck-Steuer-Einnehmer mit sind, mit denen, welche von ihnen brauen lassen, unter einem Hute spielen, etliche Sümmer oder Malter drüber schütten, oder schütten lassen, und also die Obrigkeit um ihre Tranck-Steuer oder Accise bringen. 9) Wenn sie in Wasch- und

an-

andern Haus-Kesseln heimlich Bier brauen, um dadurch sich von Accis oder Tranck-Steuren loß zu machen. 10) Wenn sie vieles Bier und wohl auch gute Kraft in dem Hopfen lassen, solchen an sich handeln, und hernach das beste Bier aus diesem Hopfen pressen und ziehen.

Mittel: 1) Daß man den Braumeister nicht allein Herr seyn lasse, sondern ihm auf das Garn Achtung gebe. 2) Daß man auch zu Brau-Meistern und Brau-Knechten ehrliche und redliche Leute nehme, und in ihren ablegenden Eydes-Pflichten obig-erzehlte Betrügereyen, um sich deren zu enthalten, mit berühre. 3) Daß man zuweilen in denen Mühlen oder Brau-Häusern die Meltzer nachmessen lasse, zu sehen, ob nichts heimlich darüber geschüttet worden. 4) Daß man die Dörles und Pfannen visitiren lasse, ob solche nicht über die erlaubte Grösse sich befinden. 5) Daß man die Müller auf Brandwein-Brennen und Kessel-Bier-Brauen beeydige, damit sie niemanden kein Maltz schroten, er habe dann hierzu Obrigkeitliche Vergünstigungs-Zettul auf ein gewisses Quantum aufzuweisen, damit die Tranck-Steuer-Beamten und Einnehmer auf solche Zettul hernach mit denen Müllern und Brau-Herren abrechnen können. 6) Auch könte eines und das andere durch Publication einer besonderen Brau-Ordnung abgestellet werden.

Bier-Wirthe betrügen: 1) Wenn sie das Bier verfälschen, und unter das gute das so genante frisch- oder dünne Bier, Covent, oder gar Wasser thun. 2) Wenn sie, da ein Bier umgeschlagen, ins Faß eine Hand voll Saltz und Buchen-Asche werffen, damit es darin erst anfange zu gähren, wodurch aber solches ungesund, dick und zähe wird. 3) Wenn sie das schon verdorbene Bier mit Poth-Asche, Schaff-Därmen, Kreide und andern eckelhaften Dingen mehr, wieder gut machen wollen. 4) Wenn

sie kleiner Gemäß haben, als Land-bräuchlich ist. 5) Wenn sie bey Anfang ihres Bier-Schenckens sich grösser Gemäß anschaffen, als Landes-Gebrauch mit sich bringet, um dadurch mehr Gäste an sich zu ziehen, und ihren Nächsten die Nahrung abzuschneiden, hernach aber, da diese ein wenig gewohnt, das grosse Gemäß wieder beyseite thun. 6) Wenn sie zwar rechtes Gemäß führen, aber beym Einlassen mit dem Bier einen grossen Gäscht machen, u. so gleich unter dem Schein eines vollen Maßes in des Käuffers Gefäß eingiessen, daß dieser, wenn der Gäscht vergehet, dennoch zu kurtz komt. 7) Wenn sie mit dem geschwornen Maltz-Messer, Müller und Brau-Meister ein geheimes Verständniß haben, und also mehr Gersten zu einem Maltze aufschütten, mehr Scheffel in die Mühle bringen, mehr Wasser zu einem Gebräude giessen, als ordentlicher Weise und nach gemachter Brau-Ordnung geschehen soll, solcher gestalt aber denen Landes-Herrschaftlichen Intraden an Accise, Tranck-Steuern und dergleichen mercklichen Abbruch thun. 8) Wenn sie, ihres eigenen Interesse wegen, alle die in ihren Häusern beym Trunck vorgehende Schand- und Schlägerey-Händel vertuschen, und der Obrigkeit verschweigen, damit solche nicht an das Licht kommen, noch ihre Gäste gestrafet werden mögen. 9) Wenn sie alle Hefen mit dem Bier verkauffen, und zu Ersparung des Holtzes das Wasser zum Covent oder Frisch-Bier nicht einmahl sieden, sondern nur roh auf die Treber giessen lassen. 10) Wenn sie wider die Ordnung oder Verbot der hohen Landes-Obrigkeit, daß Sonntags

und

und in der Woche Abends nach 9. Uhren keine Gäste mehr in Schenck- u. Wirths-Häusern sollen gefunden werden, die Gäste heimlicher Weise bis um und nach Mitternacht bey sich sitzen lassen, und auch wohl des Soñtags und an hohen Fest- oder solennen Buß-Tagen zwischen und unter dem Gottesdienst Zech-Gäste verborgen halten, und um solche Zeit in geheim Bier verzapffen. 11) Wenn sie durch das Saltz das Bier lieblich, klar und geschmackhaft, aber auch eben dadurch, weil das Saltz das Geblüt angreiffet, dem Leibe sehr schädlich machen. 12) Wenn sie mit Fleiß in ihre Schenck-Maße zu deren Verengerung unten und an den Seiten Beulen eindrucken, und denen Leuten, daß solches ohngefehr geschehen, Glauben machen. 13) Wann sie altes abgeschmacktes Trauff-Bier unter das neue, oder die hefigten Bier-Neigen in andere frisch angesteckte Fässer giessen. 14) Wenn sie, zumahl denen betrunckenen Gästen, mit doppelter oder solcher Kreide, welche ausgekerbet, und bey dem Anschreiben unvermerckt doppelte Striche machet, anschreiben. 15) Wenn sie nicht ehender Bier austhun, bis der Nachbar seinen Zeiger oder Bier-Flinder ausgestecket, und solchen also um die Kunden und Gäste zu bringen suchen. 16) Wenn sie einheimische Biere für fremde berühmte Biere, dergleichen z. E. das Coburger, Naumburger, Merseburger, Eulenburger, Zerbster und andere mehr sind, verkauffen, oder die fremde mit einheimischen vermischen. 17) Wenn sie aus abergläubischer Absicht, daß das Bier bald ausgeschencket werde, birckene Bier-Hähne gebrauchen, denenjenigen, so das

erste Bier aus einem Fasse hohlen, geschwind damit zulauffen heissen, oder von Diebs-Daumen in das angesteckte Faß etwas hängen, sich aber selbst am meisten damit betrügen, wie der seel. Herr Haase in seiner Vorstellung, was bey der Bier-Brau- und Schenck-Nahrung wider Gottes Wort und gutes Gewissen sey, p. 10. seqq. mit mehrern ausführet.

Mittel: 1) Daß eine Ordnung und Instruction denen Schenck-Wirthen, wie sie sich zu verhalten, vorgeschrieben, und darinnen alles obige unter gewisser Strafe abgestellet, und 2) Die Bierschencken und das darinnen befindliche Gemäß zum öftern ohnvermerckt visitirt, und die befundene Betrügereyen exemplarisch abgestrafet, das verfälschte Geträneck aber confisciret, und, wo es ohnschädlich, unter die Armen ausgetheilet werde.

Bildhauer betrügen: Wenn sie zu Statuen, Leichen- und andern Gedächtnis-Maalen weiche und bald zerbrechliche Sand-Steine nehmen, nur, damit sie desto eher von der Arbeit kommen mögen. 2) Wenn sie sich ihre Arbeit, die man eben so eigentlich nicht allzeit schätzen kan, über die Gebühr theuer bezahlen lassen, unter dem Prætext, als müssten sie so und so lange damit zubringen, da sie doch hernach noch andere Arbeit darzwischen thun, oder unterdessen mehr feyern, als an den bestellten Steinen arbeiten. 3) Wenn sie, um nur Arbeit zu bekommen eine Arbeit um wolfeilen Preiß zu verfertigen versprochen, hernach aber, da sie solche die Helfte fertig haben, die Leute überlauffen, und mit vielem lamentiren, daß sie die Arbeit nach dem getroffenen Accord unmöglich thun könten, noch mehrern Lohn erpressen. 4) Wenn sie einen Leichen-Stein nicht nach dem

dem Modell, so man ihnen vorgezeiget, verfertigen, und hernach, da sie darüber zu Rede gesetzt werden, sich damit entschuldigen, es sey aus Versehen geschehin, oder hätte sich nicht schicken wollen.

Mittel: 1) Schriftlichen Contract bey Bestellung wichtiger Stücke. 2) Zurückhaltung des Hauer-Lohns, bis die Arbeit nach vorgeschriebenem Modell verfertiget worden.

Borten-Wircker betrügen: 1) Wenn sie Franckfurter Seide vor Venetianische, oder Holländische für Italienische verarbeiten und verkauffen. 2) Wenn sie unter die Seide zarte Wolle thun, und beydes untereinander wircken, daß es der Unverständige nicht gewahr werden kan. 3) Wenn sie falsches Gold und Silber unter das gute meliren, Bänder daraus verfertigen, und solche hernach als ob sie mit dem feinesten Gold und Silber durchwircket, verkauffen. 4) Wenn sie mit Fleiß solche falsche Waaren, deren, nach Mengerings Anzeige in Scrut. Consc. catech. p. 1521. zu Franckfurt, Hanau, Cölln, Hamburg und andern Orden von armen Meistern und Pfuschern, auf Verlag eigennütziger Kauff-Leute, genug gemacht werden, einkauffen und alsdenn solche vor gute wieder ausgeben und verkauffen. 5) Wenn sie alte an Farben abgeschossene und verlegene Bänder wolfeil einkaufen, und solche, nachdem sie ihnen eine neue Farbe und Steiffe gegeben, vor frisches Gut wieder verkauffen. 6) Wenn sie die seidene Bänder mit allen Fleiß dünne machen, iedoch dabey starck conciren, damit solche vor gut Taffent-Band passiren. 7) Wenn sie die Livree-Borten nicht nach dem vorgezeigten

Muster verfertigen, sondern etwas weniger an Silber oder Seiden, und wohl statt dieser nur Floret-Seiden nehmen. 8) Wenn sie zu vieles Macherlohn vor dergleichen Arbeit, welche man nicht so genau taxiren kan, fordern und nehmen.

Mittel: 1) Bestellung gewissenhafter und verständiger Personen, die dergleichen Borten-Waaren beschauen. 2) Confiscation der falschen und untüchtig-befundener Waaren. 3) Præcaution wider obige Betrügereyen in ihrer Innung.

Boten oder Briefträger betrügen: 1) Wenn sie die Briefe auf eine subtile Art eröfnen, und mit eben der Subtilität selbige wiederum zumachen, hernach aber die darinne enthaltene Heimlichkeiten entdecken. 2) Wenn sie die mit Geld versehene Briefe oder Packete bestehlen, das Geld verspielen oder versauffen, und hernach vorgeben, sie hätten das Paquet verloren, oder wären unterweges angegriffen und des Geldes beraubet worden. 3) Wenn sie sich den Lohn vor Bestellung der Briefe lassen voraus-geben, die Briefe aber entweder gar nicht, oder doch sehr langsam an gehörigen Orten bestellen. 4) Wenn sie allerley erdichtete Zeitungen unter die Leute aussprengen, und sie vor Evangelische Wahrheiten erzehlen, mithin das daher entstandene Sprichwort es sind Boten-Avisen! wahrmachen. 5) Wenn sie an denen Orten, wohin sie mit Acten verschicket worden, bey denen Schöppen-Stühlen, oder Facultäten, ihre Abfertigung gar nicht, oder langsam erinnern, nur damit sie bey ihrer Rückkunft viele Tage Wart-Geld bezahlet bekommen mögen. 6) Wenn sie die ihnen

nen anvertraute Briefe und Acten nicht geheim halten, sondern wider ihre Pflicht oder Versprechen denen Partheyen, welche gerne wissen wolten, wohin ihre Acta verschicket würden, heimlich offenbaren. 7) Wann sie die ihnen zugestellte Citationes und rechtliche Verordnungen nicht, wie sichs gebühret, zu rechter Zeit und selbst überbringen, sondern mit guter Muse durch zufällige Gelegenheit anderer bestellen, inmittelst aber das völlige Bothen-Lohn denen Partheyen, an welche die Insinuation geschehen, anrechnen. 8) Wenn sie das unter der Titulatur stehende Franco auf subtile Art radiren, und sich die Briefe auch von dem, an welchen sie überbracht werden, noch einmal bezahlen lassen. 9) Wenn sie denen Leuten, welchen die Weite oder Entlegenheit der Oerter, wohin sie die Bothen schicken, unbekant, mehr Meilen anrechnen, als sie würcklich gegangen. 10) Wenn sie zwar versprechen, sie wolten die ihnen aufgegebene Briefe oder Acten sogleich fertigen, hernach aber doch wol ein oder mehrere Tage in der Stadt erst umfragen, wer an solche Oerter, wohin sie verschicket werden, etwas zu bestellen, und solchen zu gefallen warten, bis sie mit ihren Sachen oder Briefen fertig sind. 11) Wenn sie bey ihrem Boten-gehen Krämerey mit Vögeln und dergleichen treiben, und sich um deswillen unterwegens aufhalten.

Mittel: Boten-Ordnungen und Verpflichtungen können guter massen diesen Ubelstand abhelfen.

Brandewein-Schencken betrügen: 1) Wenn sie an statt des Maltzes, oder andern Getreides, Holtz-Aepffel nehmen, und den daraus gemach-

machten Brandewein vor Wein-Hefen, oder Korn-Brandewein verkauffen. 2) Wenn sie im Brandewein, um ihn damit brennend zu machen, Pfeffer, Nägelein und anderes Gewürtze thun. 3) Wenn sie den Brandewein zu sehr ablauffen lassen, daß er halb Wasser wird. 4) Wenn sie den Brandewein mit Hollunder- Wacholder- oder Hinekbeer-Brey anfärben, und so dann vor abgezogenes Wacholder-Zimmet-Citronen und anderes Wasser verkauffen. 5) Wenn sie starcken Brandewein aus Bier-Hefen præpariren, und vor den stärcksten Wein-Hefen-Brandewein verkauffen. 6) Wenn sie das so genante Aquavitæ verfälschen, und da sie nur schlechten Brandewein darzu genommen, solchen durch Süßigkeit des Zuckers, Syrups, oder Honigs einigen angenehmen Geschmack, durch Wurtzeln, oder Brasilien-Holtz aber, eine hohe Farbe geben. 7) Wenn sie Land-Brandewein, vor Rheinischen verschencken. 8) Wenn sie fremden Brandewein, ohne Abgebung der davon schuldigen Accise, heimlich einschleppen. 9) Wenn sie unrichtiges Gemäß führen. 10) Wenn sie an Orten, wo dem sehr löblichen Brauch nach, das Frucht-Brennen verboten ist, solches gleichwol heimlich zum Brandewein-brennen adhibiren. 11) Wenn sie unter dem Sontags-Gottes-Dienst, oder anderer verbotenen Zeit heimlich Gäste setzen.

Mittel: 1) Fleissige Visitation derer Brandewein-Schencken und Gemäßes durch die darzu zu bestellende Viertels-Meister oder andere Persohnen. 2) Ernstliche Bestrafung derer Brandewein-Verfälscher. 3) Obrigkeitliches Verbot und Aufhebung derer heimlich herum hausi-

haufierenden Brandewein-Bremer. 4) Besondere Ordnung für die, welche sich auf den Brandewein-Schanck nähren wollen.

Bräute betrügen: 1) Wenn sie als Jungfern mit Cräntzen und Musique in die Kirche gehen, ohnerachtet sie ihrer Jungferschaft beraubet, und bald nach der Hochzeit das Wochen-Bett aufschlagen lassen müssen. 2) Wenn sie einen oder den andern lange bey der Nase herum ziehen, und immer vertrösten, daß sie solche heyrathen wollen, bald aber, da sie ein besser Glück vor sich sehen, selbige wiederum abandonniren. 3) Wenn sie wider ihrer Eltern Consens sich mit einer Person heimlich versprechen, und trauen lassen. 4) Wenn sie durch gewisse Philtra, oder Liebes-Träncke sich ihres Ehe-Verlobtens Liebe zuwege gebracht, und gleichwohl diese Ehligung ihren Tugenden, als einer antreibenden Ursache zuschreiben. 5) Wenn sie diejenige, von welchen sie ehemals caressirt, nachgehends aber, da sie sich in entlegene Orte begeben, heimlich verlassen werden durch allerhand zauberische und verbotene Mittel wiederum herbey bringen. 6) Wenn sie einem die Ehe einmal zugesagt, vor Volziehung der Verlöbniß aber mit andern heimlich davon gehen. 7) Wenn sie sich jünger und reicher, als sie in der That sind, gegen ihre Freyer ausgeben. 8) Wenn sie mit garstigen Kranckheiten, fallender Seuche und heimlichen Leibes-Gebrechen, behaftet sind und solche denen Freyern verschweigen. 9) Wenn sie bey ihrer Trauung allenthalben kostbare Kleider und Schmuck zusamen borgen, und damit, als ob solcher ihnen eigenthümlich sey, gleich der mit fremden Fe-

dern geschmückten Krähe in Phædro, stoltzieren und prangen. 10) Wenn sie ihre Braut-Kleider von den Handels-Leuten erborgen, und erst, nach gehaltener Hochzeit, aus des Bräutigams Beutel bezahlen wollen.

Mittel: Besiehe unter den Titul: Bräutigam.

Bräutigame betrügen: 1) Wenn sie zu einer Zeit die Ehe unterschiedlichen Personen versprechen. 2) Wenn sie sich vor ledige Personen ausgeben, ohnerachtet sie an andern Orten noch Weib und Kinder haben, so von ihnen schändlicher Weise verlassen worden. 3) Wenn sie als Wittber, bey anderwärtiger Verheyrathung die Kinder erster Ehe entweder gar nicht, oder nur etliche davon, auch wohl gar amphibolice, und mit zweydeutigen Worten angeben, wie jener, welcher 7. Kinder hatte, seiner Braut aber nur zwey lebendige angab, vorgebend, daß die übrigen fünf, (welche er vorhero in den Keller versteckt) unter der Erden wären. 4) Wenn sie sich vor sehr reich ausgeben, und auch eine Zeitlang mit erborgten Geld einen grossen Staat von sich machen, nur damit sie diejenige Person, so sie gerne zur Ehe hätten, desto eher gewinnen mögen. 5) Wenn sie sich vor graduirte Personen, oder Leute höhern Standes und Characters, als sie sind, ausgeben, um das Frauen-Zimmer, daß sich an academischen und andern Ehren-Tituln bisweilen vergaffet, desto mehr anzukörnen. 6) Wenn sie ihren Geschlechts-Namen verändern, und sich wegen einiger Nahmens-Gleichheit von einer vornehmen und berühmten Familie herschreiben, deren sie doch gar nicht angehö-

rig

rig sind, nur damit die Eltern derjenigen Person, um welche sie freyen, desto eher in die Heyrath consentiren mögen. 7) Wenn sie die Mängel, Kranckheiten und Gebrechen ihres Leibes, wormit sie entweder von Natur, als Androgyni, oder zufälliger Weise, behaftet sind, wissentlich verheelen. 8) Wenn sie unter dem Versprechen der Heyrath eine Weibs-Person zu Falle bringen, hernach aber solche wiederum verlassen und auf und davon gehen. 9) Wenn sie einer Person die Ehe versprechen, und nachdem sie es wieder gereuet, vorgeben, es sey nur im Schertz und aus Vexation, item, wider den Consens ihrer Eltern, oder in der Trunckenheit geschehen, und wüßten also nichts mehr davon. 10) Wenn sie in den so genanten Liebes-Briefen, so gegen einander gewechselt werden, amphibolische und zweydeutige Formuln gebrauche, wovon Peter Müllers curieuse Dissertation, de Litteris amatoriis, mit mehrern nachzulesen. 11) Wenn sie bey einer Weibs-Person nur um das Interesse willen, so lange sie nemlich von derselben brav Geld bekommen, oder sonst guten Genuß haben, freyens vorgeben, solche aber, so bald sie nur ein besser Glück vor sich sehen, wieder verlassen. 12) Wenn sie alte und schon betagte Personen nur ums Gelds willen zu heyrathen suchen, u. gleichwol vorgeben, daß sie bey ihnen mehr auf ihre Tugenden, als auf die alten Thaler, Reflexion machten, da sie doch hernach, wenn die Heyrath vor sich gegangen, einer solchen alten mehr den Tod, als längeres Leben wünschen. 13) Wenn sie hinter und wider ihrer Eltern und Freunde Wissen und Willen, welchen sie doch erlangt zu haben

ben vorgeben, sich mit einer Person nicht nur in ein Ehe-Verbündniß begeben, sondern auch wol gar copuliren lassen. 14) Wenn sie sich mit einer versprechen, vorher aber schon eine andere zu Fall gebracht haben, und solches gegen sie cachiren. 15) Wenn sie, um Dienste zu erlangen, eine Person zu heyrathen sich anstellen, nach erlangter Beförderung aber dieselbe wieder sitzen lassen.

Mittel: 1) Daß sowol Eltern, welche ihre Töchter verheyrathen wollen, als auch Weibs-Personen, so zur Ehe verlanget werden, selbst sich vorhero des Zustandes solcher Bräutigamen fein genau erkundigen, und darbey in Betrachtung, daß Freyen kein Pferde-Kauf sey, behutsam gehen. 2) Daß die Geistlichkeit mit der Copulation, um schändlichen Gewinsts willen, nicht so gleich zufahren, sondern da sich ein Paar Verlobte zur Copulation anmelden, erst vorhero Nachricht einziehen möge, ob der darzu erforderliche Consensus der Eltern, oder, da diese nicht mehr am Leben, anderer Freunde darbey sey, auch, ob dergleichen Sponsalia mit Genehmhaltung des Consistorii vollzogen worden.

Brief-Schreiber oder Correspondenten betrügen: 1) Wenn sie mit Fleiß ungegründete Dinge berichten, um den andern, der solche aussprengen soll, nur eine Nase zu drehen, und hernach ihren falschen Bericht mit dem Hören-sagen beschönigen. 2) Wenn sie wichtige Briefe unbeantwortet lassen, und hernach sich damit, daß sie solche gar nicht empfangen, entschuldigen. 3) Wenn sie wegen später Beantwortung derer Briefe allerhand kahle Entschuldigungen erdichten und vorbringen. 4) Wenn sie in ihren Briefen mit vieler Contestation guter Freundschaft und Aufrichtigkeit simuliren, das Gegenspiel aber in der That erweisen. 5) Wenn sie sich

zu allen gehorsamen Diensten offeriren, in der That aber, da es zur Probe komt, bezeugen, daß ihre Complimente mehr leere Worte, als Cordimenta gewesen. 6) Wenn sie in ihren Recommendations-Schreiben denjenigen, deme sie solche mitgeben, mehr dis- als recommendiren, wovon *Læffierus* de Litteris Bellerophonteis, oder von Urias-Briefen, mit mehrern nachzulesen. 7) Wenn sie geheime und sub fide silentii überschriebene Dinge einander zum Nachtheil aussprengen. 8) Wenn sie diß und jenes jetzt mitgeschickt zu haben überschreiben, welches sie wissentlich und mit Fleiß zurück behalten haben, nur damit der andere, es sey aus Versehen geschehen oder vergessen worden, meynen möge. 9) Wenn sie um Gunst oder Geschencke willen, zu Beneficiis und deren Erlangung untüchtige Subjecta recommendiren, und jene angern, dieselbige besser meritirten, entziehen helffen. 10) Wenn sie ihre langsame Antwort-Schreiben etliche Tage eher datiren als solche ausgefertiget worden, damit es, als ob sie hier und da liegen blieben, Schein haben möge.

Mittel: 1) Alle unnöthige Correspondenz zu unterlassen und daher auch solche mit nachläßigen Correspondenten einzustellen. 2) Die unfrancirte Briefe, wo es nicht wider den Ubelstand lauffet, an eigennützige Correspondenten, zumahl wenn sie deren eigene Affairen betreffen, ohnbeantwortet wieder zu remittiren. 3) Auch im Brief-Wechsel das Fide, sed cui vide! Trau, schau, wem! zu practiciren.

Buchbinder betrügen: 1) Wenn sie von gutẽ Büchern Bogen und gantze Lagen verlieren oder

zer-

zerschlagen, und hernach den Defect entweder gar verschweigē, oder aber von dem Buchhändler fodern. 2) Wenn sie ihren guten Freunden und Kunden ihre Bücher-Defecte aus vollkommenen Exemplarien, so von andern zu binden übergeben worden, ersetzen, und hernach diese um Ersetzung derer Defecte sorgen lassen. 3) Wenn sie mit Fleiß defecte Bücher machen, um nur an denen Buchhändlern, mit welchen sie nicht wohl stehen, ihr Müthlein zu kühlen. 4) Wenn sie aus Unachtsamkeit die Bücher verbinden, ungleich faltzen, oder allzuknap beschneiden, und hernach, da man sie deßwegen zur Rede setzt, die Schuld auf den Gesellen wältzen. 5) Wenn sie Bücher, so zusammen gehören, trennen, und um ihres Nutzens willen in zwey oder mehrere Bände binden, da solche doch mit mehrerer Commodität in einem Band hätten seyn können. 6) Wenn sie ein Buch in Kalb Leder oder Pergament binden sollen, statt dessen aber nur schäfenes nehmen, und es gleichwol vor kälbernes ausgeben. 7) Wenn sie ihre Kunden, und die ihnen Bücher zu binden bringen, von einer Woche zur andern aufhalten, u. die Arbeit nicht zu versprochener Zeit befördern. 8) Wenn sie mit den Buchdruckern ein heimlich Verständniß haben, und die von ihnen heimlich nachgedruckte Exemplaria von Verlags-Büchern um wolfeiles Geld annehmen, und gebunden verkauffen, dadurch aber dem Verleger mercklichen Schaden thun. 9) Wenn sie metallene Schlösser und Beschläge an Gebet- und Gesang-Büchern übersilbern, und sie hernach unverständigen Käuffern vor pur silberne verkauffen. 10) Wenn sie den Schnitt eines Buchs

mit

mit Flisch-Gold vergülden, und es vor gutes Gold ausgeben, auch den Preiß vor den Band darnach anrechnen. 11) Wenn sie unter allerley Prætexten mit neugebundenen Verlags-Büchern handeln, und den privilegirten Buchhändlern selbigen Orts heimlich Eingrif thun. 12) Wenn sie alte beschmutzte Bände von Pergament beschaben, und solche vor neue wiederum verkauffen. 13) Wenn sie die Französische und Englische Bände nicht recht zubereiten, daß die Motten bald hinein kommen, und der Band desto eher verderben müsse. 14) Wenn sie die Bogen nicht völlig mit so vielen Stichen, als sich gehöret, einheften, sondern, um bald davon zu kommen, hier und dar Stiche unterlassen, und zwey Bögen zusammen nehmen. 15) Wenn sie die Bücher-Bogen nicht gnugsam schlagen, noch durch ein gutes Leim-Wasser ziehen, und also Arbeit und Leim an Büchern ersparen. 16) Wenn sie unter sich in geheim einen Tax, wie sie die Bibeln, Gesang-Bücher, Calender und dergleichen geben wollen, verabreden, und solche daher muthwillig übertheuren. 17) Wenn sie die silberne Buckel und Gesperre, so ihnen zur Einbindung der Bücher gegeben werden, an denen Orten, wo man es nicht so bald mercket, befeilen und beschneiden.

Mittel: 1) Daß man keinem Buchbinder ein Buch unter die Hände gebe, man habe denn solches zuvor fleißig collationiret, da denn, fals es complet gewesen, der Buchbinder vor allen Schaden und Defect zu stehen, verbunden ist. 2) Daß man zu Vermeidung der übrigen Betrügereyen verständige Leute zu Rath ziehe, und bey Empfang eines Buchs vom Buchbinder solches selbst genau ansehe und durch-

durchblättere, da denn gar bald wahrzunehmen seyn wird, ob und wo ein Defect am Buch, oder Fehler an dessen Band, sich finde, auf deren ieden hernach, wenn er von dem Buchbinder verhehlet worden, in der Buchbinder-Innung eine gewisse Strafe gesetzet werden könte, und 3) daß ihnen der Eingriff in die Profession der Buchhändler, unter was Prætext es sey, von hoher Obrigkeit gäntzlich verboten, widrigenfalls aber ihre Bücher die Confiscirung, und auch an ihnen selbst, nach Befinden der Sache, eine Bestrafung, vollzogen werde.

Buchdrucker betrügen: 1) Wenn sie heimlicher Weise confiscirte oder auch andere ärgerliche Bücher, Scartequen, pasquillantische und gottlose Schriften, annehmen, und durch den Druck bekant machen. 2) Wenn sie ihre Arbeit nicht mit genugsamen Fleiß machen, sondern übereilẽ, und die Worte, auch wol den gantzen Verstand verfälschen. 3) Wenn sie keinen der Sache verständigen Correctorem halten, sondern die Correctur unter dem Vorwand, sie verstündens zur Genüge, selbst verrichten, oder da der Verleger eines Buchs auf einen besonderen Correctorem dringet, solche Arbeit ungeschickten Leuten überlassen. 4) Wenn sie anzügliche oder rebellische Schriften wider die Obrigkeit, oder andere Privat-Personen, wie in so genanten Romainen zu geschehen pfleget, heimlich verfertigen, und darunter nicht ihre, sondern fremde Namen und Oerter, wo sie gedruckt seyn sollen, setzen. 5) Wenn sie von Büchern einige Exemplaria vor sich heimlich nachdrucken, und solche wider Wissen und Willen des Verlegers, diesem zu Schaden, an solche Leute, wo sie gedencken, daß es nicht an Tag komme, verstechen oder verkauffen. 6) Wenn sie keinen

nen tüchtigen Firniß zur Farbe nehmen, daß die Littern dadurch bleich, und sonderlich in kleinen Schriften, unleserlich werden, dieses aber hernach dem Leser eine Hinderniß und Schwäche des Gesichts verursachet. 7) Wenn sie einen und den andern Bogen aus dem ihnen zu drucken anvertrauten MSto oder Buch verlieren, oder sonst zu schanden werden lassen, und hernach solche mit empfangen zu haben läugnen. 8) Wenn sie bey Annehmung in einem oder wenigen Bogen bestehender Scriptorum, Carminum, Disputationum und dergleichen, die auf solche Arbeit keinen Verstand habende gemeine Leute, oder auch die studirende Jugend zur Ungebühr übersetzen, und von einen Bogen so viel nehmen, als davon ihnen kaum die Helfte gehörte. 9) Wenn sie es mit betrügerischen Buch-Händlern halten, und um dieser und auch ihres eigenen Nutzens willen, Bücher, welche andere mit grossen Kosten verleget, ingeheim und wohl unter verdeckten Nahmen und Orte wissentlich nachdrucken. 10) Wenn sie zum Druck sauberes und in einer gewissen Grösse vorgezeigtes Papier zu nehmen versprochen, hernach aber davor auf schwartzes, grobes und unsauberes Papier, auch wol solches, welches die behörige und bedungene Grösse nicht hat, entweder das gantze Werck, oder theils Bogen davon drucken, und solches damit, sie hätten dergleichen Papier nicht genug bekommen können, oder wären selbst damit betrogen worden, entschuldigen. 11) Wenn sie statt derer bedungenen neuen Littern oder Schriften, alte, stumpffe, abgenutzte, auch wol grössere, entweder durchaus,

oder an theils Orten, als der Verleger oder Auctor haben wollen, nehmen, und damit, es ihnen hingehen möge, die Schuld wohl auf ihrer Leute versehen, welzen. 12) Wenn sie kleinere Columnen, als mit ihnen accordiret worden, nehmen, auch weniger Zeilen, als sich auf eine Pagina sonsten gehöret, drucken. 13) Wenn sie ein Werck binnen einer gewissen Zeit abzudrucken übernehmen, damit aber die Verleger über solche Zeit, oftmahls darum, weil sie andere Arbeit darzwischen gefertiget, aufhalten und vorschützen, es wären ihre Gesellen aus der Arbeit getreten, oder die Verschriebene aussen bleiben, oder der Papiermacher hätte sie mit dem Druck-Papier aufgehalten. 14) Wenn sie bey Einballirung der gedruckten Bücher, und da sie solche an den auswärtigen Verleger überschicken sollen, viele Defecte machen, und gleichwol sich die veraccordirte Exemplaria sämtlichen bezahlen lassen. 15) Wenn sie mit den Buchhändlern accordiret haben, daß, sobald ein Bogen aus der Presse komt, diese auch so gleich davor die Zahlung thun, sie aber, damit sie desto öfterer Bogen bezahlet bekommen mögen, immer einerley Druck-Bogen behalten, und nur die Signaturen unten verrücken, daß der Verleger, falls er auf die Materie des vorher vorgezeigten Bogens nicht wohl Achtung gegeben, solche nur in Signaturen veränderte Bogen, vor frische und andere Bogen in der Materie hält.

Mittel: Wider das heimliche Drucken ist das sicherste ein Obrigkeitliches scharfes Verbot, nichts ohne Censur und Vorwissen der hierzu verordneten Obrigkeitlichen Personen zu drucken, wegen alles übrigen aber kan sich der Auctor

Auctor oder Verleger am füglichsten durch einen mit dem Buchdrucker aufgerichteten schriftlichen Contract in Sicherheit stellen.

Bücher-Schreiber betrügen: 1) Wenn sie ihren Büchern grosse weitläufftige und sehr prächtige Titul geben, und darinnen mehr versprechen, als in dem Buch selbst præstiret wird und zu finden ist. 2) Wenn sie von gelehrten und berühmten Leuten Carmina und Vorreden erbetteln, und diese veranlassen, daß sie darinnen ihre, der Auctorum, Gelehrsamkeit und erlangten Ruhm in dieser oder jener Science, davon sie schreiben, heraus streichen. 3) Wenn sie selbst unter dem Nahmen eines gelehrten Mannes Carmina und Præfationes, darinnen sie von ihrer Gelehrsamkeit viel Dicentes machen, verfertigen, und hernach ihren Büchern vordrucken lassen, wie dieses sonderlich Hr. Menckenius de Charlataneria eruditorum p. 47. an vielen mit Recht carpirt. 4) Wenn sie in ihre Bücher viele und weitläufftige Digressiones oder Ausschweiffungen machen. und Dinge mit einmischen, die gar nicht zur Sache gehören, nur damit ihnen vom Verleger desto mehrere Bogen bezahlet werden. 5) Wenn sie die Bücher der Alten, so gut sind, vernichten, das ihrige aber selbst aus denselben nehmen, und sie nicht einmal allegiren. 6) Wenn sie aus vielen Büchern etwas zusammen schreiben, und es nachgehends vor ihre eigene Invention ausgeben. 7) Wenn sie ihre Bücher aus Affecten, oder um Genusses willen schreiben, und darinnen Leute, welche in keinem guten Ruf noch lobens-würdig, besonders heraus streichen,

chen, und ihre unjustificirliche Thaten zu sehr vertheidigen, oder andere ehrliche wackere Leute verunglimpffen und verkleinern. 8) Wenn sie aus der Bibel, denen Patribus, Corpore Juris und andern guten Schrifften Loca alligiren, das beste aber, und insonderheit, was ihrer Hypothesi zuwider, nach Art des Satans, aussen lassen. 9) Wenn sie nach der Censur noch andere neue und verdächtige Dinge mit einsetzen, und unvermerckt bekant machen. 10) Wenn sie aus Auctoribus, so nicht allzu bekant, falsche Allegata machen, auch wohl gar Bücher, Diplomata und andere Dinge, aus Archiven allegiren, die niemals in rerum natura gewesen sind. 11) Wenn sie ihren Büchern, so unter den ersten Tituln nicht abgehen wollen, andere Mäntelgen umthun, und einen neuen Titul geben. 12) Wenn sie in ihren Vorreden erwehnen, daß gelehrte oder renommirte Leute, ihr Scriptum der gelehrten Welt oder dem Publico zum Nutzen heraus zu geben, sie angefrischet, da doch wol niemand daran gedacht, sondern ihre Eigen-Ehre oder Eigen-Nutz sie allein darzu bewogen. 13) Wenn sie denen Buch Händlern ihre Arbeit, als etwas recht rares, curieuses und viele Liebhaber findendes Werck heraus streichen, mithin dieselbe zum Verlag beschwatzen, da diese doch hernach nichts anders, als gewisse Laden-Hüter und Maculaturen, an dem vermeynten schönen Wercke bekommen. 14) Wenn sie ihre eigene Arbeit für fremde, und solche, die sie aus andern Sprachen in das Teutsche oder Lateinische übersetzet, ausgeben, um dadurch deren Abgang desto mehr zu befördern, oder,

da das Buch angefochten wird, dessen Vertheidigung üb.rhoben zu seyn. 15) Wenn sie denen Buch-Händlern eine schöne Sciagraphiam, Prodromum oder Probe von einem unter der Feder habenden Wercke weisen, und darauf mit ihnen, solche auf eine gewisse Zeit zu liefern, accordiren, hernach aber auf die bestimte Zeit entweder nicht einhalten, oder das Werck über Hals und über Kopf es mag gerathen wie es will, und der Probe gemäß seyn, oder nicht, ausfertigen. 16) Wenn sie von ihren in gewisse Absätze eingetheilten Schriften, einen Theil nach dem andern heraus zu geben, in dem ersten versprechen, hernach aber mit allen oder theils übrigen, welche sie nicht ausarbeiten mögen, oder können, zu Hause bleiben. 17) Wenn sie in ihren Büchern von vielen Arcanis, Künsten und Inventis Meldung thun, solche dabey vor practicable und bewährt, auch wol mit Beysetzung eines Probatum est ausgeben, da doch keines deren in der Probe bestehet und zu gebrauchen ist. 18) Wenn sie in den Biographiis oder Lebens-Beschreibungen die Personen nicht beschreiben, wie sie gewesen, sondern nur wie sie hätten seyn sollen. 19) Wenn sie auf denen von ihnen edirten Büchern ihren Nahmen zu des Nechsten Nachtheil verschweigen. 20) Wenn sie eine neuere Jahr-Zahl auf das Titul-Blat setzen, als das Buch herausgekommen.

Mittel: 1) Daß aller Orten die Obrigkeiten, durch gewissenhafte und geschickte Censores, die herauszugebende Schriften genau censiren, und auf obige angeführte Stücke besonders mit Achtung geben lasse, damit we-

der Verleger noch Käuffer mit solchen nichtswürdigen Papieren angeführet, auch kein Scriptum ohne beygedruckten Nahmen des Censoris oder dessen Obrigkeit an das Tage-Licht gestellet werde.

Buch-Händler betrügen: 1) Wenn sie eines andern Buch-Händlers Verlags-Bücher heimlich nachdrucken lassen, und, damit ihre nachgedruckte Exemplaria desto eher abgehen möge, solche, in Ansehung, daß sie den Auctorem eines Buchs nicht bezahlen dürffen in geringern Preiß, als etwa der rechtmäßige Verleger thun kan, verkauffen, solchergestalt aber, daß des andern Verlag liegen bleibe, verursachen. 2) Wenn sie mit wissen defecte Bücher vor vollständige den Käuffern anhängen, und da hernach diese den Defect inne werden, solchen unter der kahlen Entschuldigung, es sey der Defect vom Buchbinder oder von ihnen, den Käuffern selbst, gemacht worden, nicht ersetzen wollen. 3) Wenn sie den in Collegiis Academicis geführten Discours berühmter Leute, welcher doch oft ohne behörige Connexion nachgeschrieben wird, ohne derselben Vorbewußt zum Druck befördern, und damit man sie deshalber nicht in Verdacht habe, fremde und oft erdichtete Verleger dazu angeben. 4) Wenn sie alten verlegenen und untüchtigen Büchern, so nicht abgehen wollen, einen neuen Titul geben, und, damit man solche vor Neue ansehen möge, dieselbe an den Seiten beraspeln, daß das schwartz-angelauffene Papier davon abgehe und hergegen das Weisse wieder hervor scheine. 5) Wenn sie die Jahrzahl auf den neu-edirenden Büchern ein oder zwey Jahr voraus

setzen,

setzen, oder wenigstens etliche 100. Exemplaria mit einer neuen Jahrzahl, als man etwa zur Zeit, da ein Buch gedruckt wird, schreibet, versehen lassen, damit solche immer vor neue Bücher passiren mogen. 6) Wenn sie auf den Büchern zum Druck-Ort Amsterdam, oder sonst eine Holländische Stadt fälschlich angeben, damit die Materie dem Holländischen Druck gleich möge bezahlet werden. 7) Wenn sie zum Titul und auswendigen Lage-Bogen sauber und weisses, zu dem übrigen aber grobes und schwartzes Papier nehmen, mithin die Bücher nur den übertünchten Gräbern gleich machen. 8) Wenn sie, da die Buchdrucker die Correcturen nicht mit übernommen, keine tüchtige und fleißige Correctores bestellen, und dadurch oft sowol dem Auctori, als auch dem Buch selbst einen nicht geringen Schandfleck anhängen. 9) Wenn sie ihren schlechten Büchern von vornehmen Leuten Præfationes vorsetzen, und solche darinnen aufs beste recommendiren lassen, damit die Käuffer dadurch desto mehr angelocket werden. 10) Wenn sie denen schon gedruckten Büchern, so nicht wol abgehen, Accessiones geben, solche aber nicht à parte drucken, sondern jenen immediate anhängen lassen, damit diese jene mit verkauffen helfen. 11) Wenn sie bey wiederholter Auflage die Bücher vor vermehrter und correcter ausgeben, in der That aber am Buch weiter nichts, als daß editio secunda correctior, emendatior locupletior, u. s. f. auf dem Titul steht, vermehrt, auch, was die Accuratesse betrift, oftmals noch schlimmer als die erstere gerathen ist. 12) Wenn sie den Titul ei-

nes Buchs von schon edirten und wohl abgehenden Schriften abborgen, und den Ihrigen auch vorsetzen, damit sie mit jenen in gleicher Maaß wohl abgehen mögen. 13) Wenn sie ihre Verlags-Bücher durch die Herren Journalisten in ihren Monats-Schriften mit vielen Lobsprüchen, ohne Meriten, oder aber mit widrigen, ihnen aber doch vortheilhaften Judiciis, ohne Verschulden, recensiren lassen, damit sich die Liebhaber dazu desto eher und begieriger finden mögen. 14) Wenn sie durch andere veranstalten oder geschehen lassen, daß ihre Verlags-Bücher öffentlich refutirt, oder wohlgar confisciret, und durch den Scharfrichter verbrant werden, damit solche hernach desto fleißiger gesuchet und desto theurer aufgekauffet werden. 15) Wenn sie Manuscripta unter dem Namen vornehmer und gelehrter Leute, so längst verstorben, drucken lassen, und darbey den wahren Auctorem ohne Noth verbergen, nur damit jene im Druck wegen des etwa berühmten Auctoris mit desto grössern Applausu angenommen werden. 16) Wenn sie im Alphabet etliche Signaturen mit Fleiß überhüpfen, und aussen die Paginas aber und Materie richtig fortgehen lassen, damit sie bey Verstechung ihrer Bücher mit andern Buch-Händlern, die auf Messen die Bücher genau zu collationiren nicht wohl Zeit haben, desto mehrere Alphabete oder Bogen geliefert zu haben, scheinen mögen.

Mittel: 1) Daß diejenigen, welche den Buch-Handel erlernen wollen, sich in Schulen länger aufhalten, und nebst dem Grund des Christenthums auch in der Lit-

Litteratur einige Profectus machen, damit sie künftig von der Güte eines Buchs, so ihnen zum Verlag offeriret wird, selbst einiger massen urtheilen mögen, und nicht erst nach erlittenen Sachen klug gemacht werden. 2) Daß sie bey Antrag eines Buchs zum Verlag verständige gelehrte Männer darüber zu Rathe ziehen, und nicht alles, was ihnen vorkomt, annehmen, als wodurch hernach oft geschicht, daß sie durch angenommen Verlag eines Buchs manches Capital dergestalt verlegen, daß sie es Zeit Lebens nicht wiederfinden können. 3) Daß hohe Obrigkeit eine besondere Buchhändler-Ordnung drucken, und darinnen obigen Betrügereyen mit androhender harter Bestrafung und Confiscirung alles unbilligen Nachdrucks möglichst vorbeugen lasse, aber auch selbst nicht zweyen oder mehrern ein Privilegium über einerley Buch ertheile.

Büchsenmacher betrügen: 1) Wenn sie altes Gewehr wohlfeil einkauffen, solches sodann hell ausputzen, sauber poliren, und nachdem sie etwan solches mit einem neuen Schaft versehen, vor gantz neues Gewehr ausgeben, und davor widerum theuer verkauffen. 2) Wenn sie die Schlösser an dem Gewehr mit Fleiß so verfertigen, daß solche nach kurtzer Zeit und Gebrauch entweder in der Ruhe nicht stehen bleiben, oder gar nicht loßzudrucken seyn, nur damit sie bald widerum etwas zu arbeiten bekommen. 3) Wenn sie an denen Schlössern, so man ihnen zu verbessern giebet, zwar dasjenige machen, was man verlanget hat, hingegen aber daran etwas anders ruiniren, damit, wenn nachgehends das Schloß gar nicht mehr halten will, man bey ihnen ein neues müsse machen lassen. 4) Wenn sie auf die Schlösser und Läufte derer Büchsen, Flinten

ten oder Pistolen einen fremden Ort, wo man gutes Gewehr machet, dergleichen z. E. Mastrich, Cronach, Carlsbad, Brescia und andere Oerter sind, stechen, damit sie das Gewehr desto ehe an Mann bringen mögen, da doch wol solches in der nechsten Ecke gemachet worden ist. 5) Wenn sie die guten Federn, so in den Schlössern sind, oder die Schlösser selbsten heraus nehmen, und an statt derselben alte und matte, die nur ein wenig aufgeputzet, hineinsetzen. 6) Wenn sie die Leute anzulocken vorgeben, mit dem Gewehr, daß sie verhandeln wollen, könte man so und so weit schiessen, sie wolten es auf die Probe ankommen lassen, auch zu dem Ende auf das freye Feld gehen, und gemeiniglich Papier an einem Brete oder sonst an einem darzu bequemen Orte veste machen, da es denn geschicht, daß sie ein anderes und wol durchlöchertes Papier von eben der Grösse in der Tasche haben, und so bald der Schuß geschehen, beylauffen, das aufgesetzte einstecken, hingegen aber das durchlöcherte aufweisen, daß man also glauben muß, ihr Gewehr sey von solcher Güte, wie sie es ausgegeben. 7) Wenn sie zusprungene Läufte wieder zusammen treiben und löthen, so denn vor tüchtige und neue ausgeben. 8) Wenn sie krumm und falsch gebohrte Läufte vor gute in das Gewehr machen, und denen Unverständigen anhängen.

Mittel: Daß auf iedes Gewehr, nach ausgestandener Probe von des Orts Obrigkeit, oder wenigstens von des Handwercks geschwornen Zeichen-Meistern, ein gewisses Zeichen nebst dem, so der Meister darauf machet, geschlagen, auch sonsten obgedachte Betrügereyen, in

in der Büchsenmacher- und Büchsenschäfter-Innung bey Straf untersaget werden.

Bürgemeister betrügen: 1) Wenn sie bey der Wahl zum Bürgemeister-Amt die meisten Stimmen mit Geld erkauffen, oder durch andere verbotene Wege darzu gelangen, ohne daß sie dadurch geschickt und tüchtig sind. 2) Wenn sie nicht sowol auf der Stadt Bestes, als auf ihren eigenen Nutzen sehen, und sich also von den bürgerlichen Intraden bereichern. 3) Wenn sie gewisse Sachen vor sich allein und ohne Vorbewust der übrigen Raths-Glieder, oder zu der Zeit, da nur solche aus dem Collegio gegenwärtig, welche ihnen und der Sache nicht zuwider, decidiren, und darunter entweder ihr eigenes Interesse suchen, oder aber denenjenigen, welchen die Sache angehet, etwas zu Gefallen thun wollen. 4) Wenn sie, was auf dem Rath-Hause vorgegangen, und verschwiegen gehalten werden soll, dem Tertio zu seiner Præcaution, oder guten Freunden zu Lieb, hingegen zum Nachtheil einer Parthey, heimlich offenbaren. 5) Wenn sie ihre Accidentien unvermerckter weise vermehren, und wol gar neue Accidentien, sub specie recti, aufbringen. 6) Wenn sie unter dem Schein des Rechtens das Ansehen der Person achten, Geschenck nehmen, und die Klag-Sachen der Reichen bald vornehmen und zu Ende bringen, den Armen und Geringen aber das Recht verzögern. 7) Wenn sie offenbare im Schwang gehende Aergernisse und Unordnungen nicht zu allen Zeiten gebührend strafen, sondern dazu stille schweigen, wenn die Ihrigen oder ihre Anverwandten mit interessiret

sind,

sind, und diesen durch die Finger sehen. 8) Wenn sie denen an Sonn- und Feyertagen in öffentlichen Wirths-Häusern, Wein- und Bier-Schencken verübten Excessen, aus interessirter Absicht, und damit sie nur von den Delinquenten brav Straf-Gelder einziehen mögen, nicht mit allem Ernst und Eifer steuren. 9) Wenn sie die Legata, Stipendia und andere Stiftungen vor arme studirende Jugend und Landes-Kinder, Untüchtigen, Unbedürftigen, Fremden, oder ihren eigenen Kindern und Vettern, in die Hände spielen, solchergestalt aber manch herrlich Ingenium, welches einst der Stadt trefliche Dienste hätte thun können, sich aber Armuth halber nicht empor zu schwingen vermag, im Staube liegen und verderben lassen. 10) Wenn sie mit Abtragung derer Viaticorum und Zehr-Pfenninge, welche Bürgerlichen und auf die Academie ziehenden Landes-Kindern aus gemeiner Stadt-Cassa zu reichen gestiftet sind, nach Affecten handeln, und solche nur denen, welchen sie wohl wollen, geben, andern aber, denen sie abhold sind, ob sie es sonst gleich wohl und besser als jene werth sind, unbilliger Weise entziehen, auch wol gar als ob sie es ausgezahlet, berechnen. 11 Weñ sie die einkommende Gelder zu ihren eigenen Nutzen verwenden, und darüber die öffentliche Stadt-Gebäude der Kirchen-Pfarr- und Schulen, Mauren der Stadt, und dergleichen mehr, nicht im baulichen Wesen erhalten. 12) Wenn sie der hohen Obrigkeit Gewissen-lose Vorschläge thun, wie diese die Stadt um ihre Privilegia, Statuten, altes Herkommen, und Gerechtigkeiten bringen können, um sich dadurch

bey

bey der Landes-Herrschaft desto mehr zu insinuiren. 13) Wenn sie den übrigen Raths-Verwandten, so in Rechnungen sitzen, conniviren, und bey Untersuchung deren Rechnungen über Einnahme und Ausgaben ein X für ein V seyn lassen. 14) Wenn sie den von ihren Söhnen oder Befreunden mit andern verübten Unfug ungestraft hingehen lassen, andere aber, so mit darbey gewesen, allein strafen, oder ihnen um jener willen ebenfals durch die Finger sehen. 15) Wenn sie bey Einquartirungen unter den Bürgern und Inwohnern der Stadt keine Proportion halten lassen, sondern aus Privat-Recht, oder Nutzen, den einen mehr als den andern damit beschweren.

Mittel: 1) Daß hohe Obrigkeit gottesfürchtige und redliche Leute zu solchem Amt erwehle. 2) Die Klagen der Bürgerschaft, wenn dergleichen wider die Bürgemeister vorkommen, zu gewissen Zeiten selbst anhöre, und darauf 3) das Regiment des Raths durch die hiezu deputirte Räthe scharff untersuchen lasse, ob solches nach denen Policey- und andern Ordnungen gebührend geführet werde.

Bürger betrügen: 1) Wenn sie einander die Bäume und Weinstöcke ausgraben und nehmen, oder heimlich abhauen und verderben. 2) Wenn sie bey Herbst-Zeit die Trauben aus den Bergen schneiden, und also dem Zehend-Herrn an seinem Zehenden Abbruch thun. 3) Wenn sie den Zehend-Herrn seinen Zehend, durch unvermercktes oder nächtliches Einführen des Geträydes, Diebischer weise entwenden. 4) Wenn sie einander das Obst von Bäumen ohnvermerckt abschütteln, auflesen und wegtragen, beym Grasen ihm seine Saat abschneiden, das Gras

in fremden Gärten und Wiesen abmehen und wegtragen, das Getreid vom fremden Acker weg- und auf den ihrigen tragen. 5) Wenn sie einander an Aeckern etwas abpflügen, und die Mahl-Steine tückischer weise verrücken oder aus dem Wege räumen. 6) Wenn sie wissentlich gestohlnes Gut an sich kauffen, und verpartiren helfen. 7) Wenn sie ein oder andere kaufbare Dinge, an Früchten, Feder- und Flügel-Vieh, Holtz und dergleichen ausserhalb denen öffentlichen Märckten, zum Aufschlag heimlich vor- und aufkauffen. 8) Wenn sie Fremden, ohne der Obrigkeit Vorbewust, liegende Güter verkauffen, oder darauf heimlich Geld nehmen, auch wol dieselbe mit Gülden und andern Oneribus beschweren. 9) Wenn sie ihre Richter in Regierungs- Amts- und Raths-Stuben mit Geld bestechen, damit sie ihre Streit-Sache, die eben nicht zum besten ist, wider den Gegen-Part desto eher erhalten mögen. 10) Wenn sie einander das Gesinde heimlich durch allerhand Vorstellungen verhetzen, oder sie selbst, durch Darbietung eines grössern Lohns, von demjenigen Herrn, zu dem es sich zu erst verdinget, abspenstig machen. 11) Wenn sie durch allerhand Künste andern die Tauben und Hüner wegfangen. 12) Wenn sie die Garten-Heegen nach und nach ihren Nachbaren zutreiben, oder auch auf solche Art gemeine Wege und Stege verengen. 13) Wann, da das fischen in gemeinen Wassern wöchentlich nur einen oder zwey Tage erlaubet, sie verstohlener weise an verbotenen Tagen darinnen fischen. 14) Wenn sie bey Hochzeiten, Kind-Tauffen und andern Gelagen ohnvermerckt

mehr

mehr Gäste setzen und Speisen auftragen als ihnen erlaubet. Ein mehreres besiehe unter dem Titul: Bauern, Bier-Brauer ꝛc.

Mittel: 1) Wachsames Auge der hohen und niedern Obrigkeit über ihre Bürger, und ernste Bestrafung der Verbrecher wider die ausgelassene Mandata und Ordnungen. 2) Bestellung gewisser verpflichteter Personen, als Censores und Observatores Morum, Gassen Aufseher, Flührer und dergleichen, welche bey dem Policey-Collegio, Aemtern, oder Stadt Rath alles, was wider gedachte Ordnungen lauffet, heimlich oder öffentlich anzugeben. 3) Ein gewisses Ansag-Geld oder Verehrung auf ein und das andere dem Publico oder Privatis schädlichen Verbrecheus Entdeckung zu setzen.

Büttner betrügen: 1) Wenn sie die Fässer an den Fugen nicht recht verwahren. 2) Wann sie die Schlösser und Geschrencke der Reiffe nicht tief und vest genug machen, damit die Reiffe bald wieder loß springen und abfallen mögen. 3) Wenn sie an statt, daß sie die Boden von alten Fässern abnehmen solten, damit die Fugen recht zusammen gehen, nur Schilf in dieselbe stopfen. 4) Wenn sie die Tauben an Fässern gar zu sehr ausbrennen, damit, fals solche bald drauf gehen, sie wiederum neue zu machen bekommen. 5) Wenn sie im pichen die Fässer ruiniren, und das Feuer zu lange darinnen erhalten, daß die Fässer also mit Gewalt ausbrennen und verderben müssen. 6) Wenn sie bey dem pichen und binden die Reiffe muthwillig ab- und zusammen schlagen, damit ihnen desto mehr neue bezahlet werden mögen. 7) Wenn sie aus dem Herrschaftlichen und andern ihnen nicht zukommenden Höltzern die Reiffe hauen, oder etwan Tag-Löhner anstiften, solche des Tags über zu hauen,

hauen, und des Nachts zu holen, damit sie selbige hernach von ihnen um einen geringen Preiß an sich erhandeln können. 8) Wenn sie wurmstichiges und faules Holtz zu ihrer Arbeit nehmen, welches hernach im Gebrauch wenig oder nichts hält. 9) Wenn sie mehr neue Reiffe in ihren Auszügen ansetzen oder davor abfordern, als sie hergegeben. 10) Wenn sie von den Pech, welches man ihnen zu pichen giebet, einen Theil in ihren Pfannen behalten, oder heimlich mit nach Hause nehmen. 11) Wenn sie die unter ihrer Aufsicht habende Weine alzu oft versuchen, oder wol gar davon manche Bouteille voll mit nach Hause nehmen, und den abgehenden Mangel mit Wasser ersetzen. 12) Wenn sie von brauchbaren Fassen, Kuffen und Gefäßen vorgeben, dieses oder jenes tauge nicht mehr zum binden, nur damit sie ihre neue an den Mann bringen mögen.

Mittel: 1) Daß durch darauf gerichtete Innungs-Puncta, welche denen Büttnern ertheilet, obigen Vervortheilungen gesteuert, und die in jenen dargegen determinirte Strafen fleißig eingetrieben alle neue Büttner-Arbeit aber durch verpflichtete Leute vor dem Verkauff beschauet, und, was Kaufmanns-Gut, gestempelt werde.

Calender-Schreiber betrügen: 1) Wenn sie Calender schreiben, ohne daß sie von der Astronomie die geringste Wissenschaft haben, und also nur aus einem Calendario perpetuo, oder aus einem andern in selbigem Jahr von guten Astronomis verfertigten Calender, die Monate und Tage nebst Sonnen-Monds- und Planeten-Lauf heraus schreiben, nichts destoweniger es hernach vor ihre eigene Arbeit ausgeben. 2) Wenn sie in ihren Calendern vieles

von

von Veränderung des Wetters, nach eigenem Gutdüncken, setzen, da es doch nur auf eine bloße Muthmassung ankomt, oder es wie jener Calender-Schreiber machen, der allemal bey Beschreibung des Wetters das Contrarium vom Wetter, welches ein anderer Calender prophezeyet, in den seinigen gesetzet. 3) Wenn sie vorgeben, an dem und jenen Tage sey gut purgiren, pflantzen, Holtz fällen, Kinder entwehnen, Aderlassen, u. d. g., und damit einfältigen Leuten zu Aberglauben und Tagewehlen Gelegenheit geben. 4) Wenn sie sagen, in dem und jenem Jahr würden diese oder jene Kranckheiten regieren, da doch solche hernach weder erfolgen, noch auch sie einige Wissenschaft davon haben können. 5) Wenn sie ihre Calender mit allerhand ungewissen Kunst-Stückgen und Zeitungen anfüllen, damit solche nur desto eher abgehen mögen. 6) Wenn sie von Kriegs- und Friedens-Sachen, wie auch von Absterben hoher Häupter viele Prognostica stellen, und solche unter schweren und zweydeutigen Terminis, damit fals solche ja nicht eintreffen, nicht iederman wissen möge, wohin sie gezielet, hinsetzen. 7) Wenn sie vorgeben, dieser oder jener Tag sey ein verworffener, glücklicher oder unglücklicher Tag, da doch insgemein zu denen Verrichtungen im menschlichen Leben ein Tag so gut als der andre ist, auch Glück und Unglück nicht von dem Tag, oder betrüglichen Zeichen des Calendermachers, sondern allein von GOtt dependiret.

Mittel: 1) Solchen Betrügereyen überhaupt keinen Glauben beyzumessen, und sich mit Aberglauben nicht an dem HErrn zu versündigen. 2) Die Calender vorhero

G durch

durch geschickte Personen zu censiren, und das unnütze Gezeug auszumustern.

Cammer-Räthe betrügen: 1) Wenn sie diejenigen, welchen man Geld schuldig, mit der Entschuldigung, es sey kein Geld oder Einnahme vorhanden, abweisen, da sie doch wol andern, welche gleich hernach sich um Zahlung anmelden, solche ohngesäumt thun lassen. 2) Wenn sie denen Leuten statt baaren Geldes Anweisung geben an solche Orte, wo sie wissen, daß daselbst kein Geld zu erheben, oder doch sehr müh- und langsam damit hergehe. 3) Wenn sie dergleichen Assignationes an solche Einnehmer oder Beamten stellen, mit denen sie es abgeleget, daß sie solche Anweisung nicht respectiren, oder sich entschuldigen sollen, daß sie erstlich so viele vorhergehende angewiesene Posten bezahlen müsten, und die Glaubiger also damit über Jahr und Tage aufhalten. 4) Weñ sie denen, so etwas zu fodern, Frucht, Holtz, oder andere Materialia auf Abschlag reichen lassen, nur damit sie, wenn ein solcher wiederkomt und seinen Uber-Rest fodert, sich gegen ihn entschuldigen können, man müste vorhero sich erkundigen, was er aus diesem oder jenem Amt auf Abschlag seiner Prætension erhalten, und so dann darauf gerechnet werden, da immitteist es fein langsam damit zugehet, und der Verzug des ab- und zurechnens bald auf den Cammer-Schreiber, bald aber auf diesen oder jenen Unter-Beamten geschoben wird. 5) Wenn sie ihren Herren weiß machen, es wäre kein Geld zu dieser oder jener pressanten Ausgabe vorhanden, sie wolten es aber unterdeß gegen Interesse

selbst vorschiessen, oder auf ihren Credit aufnehmen, da sie doch wol sich sogleich hier oder da selbst wieder bezahlt machen. 6) Wenn sie denen Pachtern Herrschaftlicher Aemter oder Güter solche in einem geringen Pacht überlassen, daß diese davon ihre Küche mit Rindern, Schafen, Schweinen, Feder-Vieh, Butter, Eyer und dergleichen, entweder gar ohne, oder nur vor halb Geld versehen. 7) Wenn sie Presente von den Italiänern, Juwelirern und Kauf-Leuten, welche bey Herrschaften oder Cammern zu fodern, nehmen, und ihnen so dann erst und nicht eher bis man ihnen ein Opfer gebracht, das schuldige Geld bezahlen lassen. 8) Wenn sie denenjenigen, welche 100. Rthl. richtig zu fodern, aber öfters mit denen gewöhnlichen Worten: Es sey kein Geld in der Cammer, abgewiesen worden, 70. oder 80. Rthl. von ihren Propre-Mittel davor zu zahlen, sich erbieten, wenn sie das übrige statt Zinsen oder Recompence schwinden lassen wollen, solche Zahlung auch darauf thun, und sich eine Quittung auf die gantze Summa derer 100. Rthl. dargegen geben lassen, hierauf aber die völlige Summa derer 100. Rthl. wol sogleich andern Tages dargegen aus der Rent-Cammer erheben. 9) Wenn sie wissen, daß die Herrschaft zu einer pressanten Ausgabe Geldes benöthiget, sie persuadiren, daß sie zu Uberkommung der erforderten Summa ihnen oder ihren guten Freunden, mit denen sie es halten, diß oder jenes Gut, Zehend, Güld und dergleichen käuflich, wiederkäuflich oder Pachtweiß überlassen. 10) Wenn sie mit denen Intraden durch allerhand Umschläge, Anweisungen, und Ver-

kehrungen, es also spielen, daß der Herr niemals dahinder kommen kan, ob Geld in der Cammer, oder was davon bey dieser und jener Einnahme fällig, und er baar erheben könne. 11) Wenn sie bey Herrschaftlichen Gebäuden das Werck selbst dirigiren, und die Materialien anschaffen, auch die Arbeits-Leute selbst bezahlen, überall aber ihren besondern Vortheil und Interesse dabey, zumalen unter Vorgeben, als schössen sie immer dazu vieles von ihren Geldern oder Capitalien her, beobachten. 12) Wenn sie denen, welche Privilegia e. g. zu brauen, Wirthschaften, suchen, solche Sache anfangs schwer machen, nachgehends aber, wenn der Implorant mit einer gefülleten Hand komt, ihm, was und wie er es verlangt, es mag auch wol mit der Herrschaft und des Tertii Schaden seyn oder nicht, zuwege bringen. 13) Wenn sie von denen Forst-Bedienten Hasen, Vögel und dergleichen, welche diese der Herrschaft entwenden, sich verehren lassen und annehmen. 14) Wenn sie diejenigen Dienste, welche sie zu bestellen, mit solchen Leuten, die ihnen spendirt, oder die sie sonsten künftig bey ihren Diensten zu geniessen wissen, versehen, sie mögen dazu geschickt seyn oder nicht. 15) Wenn sie von denen Rechnungs-Beamten sich etwas zu gut thun lassen, und dargegen, wenn diese ihre Rechnungen nicht behörig ablegen, sondern es lange damit anstehen lassen, ihnē hierunter sowol als mit Erlegung der Rechnungs-Reste nachsehen. 16) Wenn sie von denen Hof-Juden Pferde, Jubelen und anders was sie bedürfen, um halb Geld annehmen, hingegen ihnen, daß sie durch allerley

vor-

vortheilhaftigen Handel, mit denen Herrschaften oder ihrer Cammer es doppelt und mehrfach einbringen können, Gelegenheit machen.

Mittel: 1) Daß ein Landes-Herr seine Cammer selbst fleißig besuche, und wie darinnen hausgehalten werde, nachsehe. 2) Von denen Cameralibus fleißige Rechnung über Ausgabe und Einnahme, und zwar dieses auch wohl ie zuweilen unvermuthet, oder ehe sie sichs versehen, absordere. 3) Gewissenhafte, zumal dem Geitz und Eigennutz am wenigsten ergebene Leute zu Cameral-Diensten bestelle, auch sonsten gute Anstalten bey Abfassung einer Cammer-Ordnung, worzu des Herrn von Seckendorffs Fürsten-Staat genugsamen Anlaß geben kan, mache, am allermeisten aber 4) selbst in seiner Jugend die Oeconomie studire.

Cantores betrügen: 1) Wenn sie ihre Untergebene in denen Sing-Stunden, darinnen solche in der Music sollen unterrichtet werden, mit Fleiß lange aufhalten, damit sie nur von ihnen desto mehr Lehr-Geld empfahen mögen. 2) Wenn sie diejenigen, denen sie wohl wollen, ehe sie noch eine Arie, geschweige denn eine Mouttete, absingen können, ins Chor thun, andere aber, die tüchtiger darzu wären, unbilliger Weise davon abhalten. 3) Wenn sie bey Austheilung der Chor-Gelder nach Affecten handeln, und denenjenigen, deren Eltern etwa bemittelt sind, mehr Geld geben, als andern, die es besser meritirten, damit ihnen jener ihre Eltern es wiederum entgelten lassen mögen. 4) Wenn sie mit dem Chorago oder Præfecto Chori Musici einhalten, und mit diesem, daß er nicht so viel in die Rechnung bringe, als ersungen worden, sich verabreden, mithin aber von

dem gesammleten Chor-Geld denen armen Chor-Schülern etwas entwenden. 5) Wenn sie beym Umsingen des Neuen-Jahrs, Gregorii-Fests, und, wie an einigen Orten gebräuchlich, der Martins-Gans, das Geld, so ihnen etwa vors Singen ins Haus geschicket wird, für sich allein behalten, und solches mit den übrigen Schul-Collegen nicht gehöriger massen partagiren, wenigstens das alte und gute Silber-Geld austauschen, oder nicht so viel, als sie bekommen haben, ansagen. 6) Wenn sie bey gedachtem Umsingen nicht zu behöriger Zeit anfangen, oder aber zubald wieder aufhören, daß sie nur desto länger damit umgehen, und daher von denen Schul-Inspecto es desto mehr Ferien bekommen mögen. 7) Wenn sie die zur Probe derer Musical-Kirchen-Stücke destinirte Sing-Stunden liederlich versäumen, und hernach, sonderlich bey annahenden Fest-Tagen, unter dem Vorwand, daß sie probiren müsten, die von ihnen zu haltende Schul-Stunden darzu anwenden, damit sie so dann ihre Frey-Stunden desto besser nach Commodité gebrauchen, und darinnen spatzieren gehen können. 8) Wenn sie dem Organisten oder einem andern Musicanten, auch wol den Sängern selbst, mit denen sie etwa in keinem guten Vernehmen stehen, mit Fleiß schwere Kirchen-Stücke und Concerten ohne vorherige Probe vorlegen, und diejenigen, so hernach fehlen, damit vor der gantzen Gemeinde zu prostituiren suchen. 9) Wenn sie selbst im Tact falliren, und, wie man zu reden pflegt, eine Sau machen, nichts desto weniger aber hernach die Schuld auf andere,

son-

sonderlich auf die arme ihnen am nechsten stehende Discantisten, über welche sie ihre Auctorität am ersten ausüben können, verschieben. 10) Wenn sie bey Kind-Taufen, Hochzeiten und Leichen ein mehreres, als ihnen von Rechtswegen gebühret und gebräuchlich ist, begehren, und, wo mans ihnen verweigert, den Choral-und Figural-Gesang darnach desto schlechter einrichten. 11) Wenn sie, da ihnen etwa eine Arie oder Cantata zu componiren vorgegeben wird, die Composition aus andern musicalischen Stücken heraus nehmen, und nur den ihnen vorgegebenen Text darunter setzen, gleichwol aber hernach sich selbst vor die Componisten sothanes Stücks ausgeben, und also Plagiarii Musici sind. 12) Wenn sie die Chor-Gelder nicht, der Gebühr nach, allzeit monatlich, oder quartaliter austheilen, sondern sothane Austheilung, weil sie etwa das Chor-Geld zu eigenem Nutzen verbrauchet und nicht beysammen haben, von Wochen zu Wochen verzögern, und dadurch manchen armen Schlucker von Choristen Noth leiden lassen. 13) Wenn sie bey solcher Austheilung allerhand böse Müntz-Sorten, womit sie etwa selbst von andern betrogen worden, in die Chor-Gelder mit untermengen, und bey der Gelegenheit, als ob sie in Fisco mit gewesen, an Mann zu bringen suchen.

Mittel: 1) Daß die Annehmung der Membrorum in dem Chor auf geschehene Probe eines Subjecti vom Rectore und Cantore approbiret, und der Chor-Fiscus von beyden zugleich administriret, dem Cantori aber die einseitige Austheilung der Chor-Gelder keines weges verstattet werde. 2) Daß zum Umsingen des Neuen-Jahrs

und dergleichen denen Cantoribus eine gewisse Zeit, nach deren Verfliessung auch die Ferien, sie möchten nun mit dem Umsingen fertig seyn oder nicht, aufhören, und hergegen die ordentliche Schul-Lectiones wieder angehen sollen, von Schul-Inspectoribus gesetzet, bey denen Leichen aber, Hochzeiten und Kind-Tauffen ein mehrers, als sonst gewöhnlich gewesen, zu nehmen, von hoher Obrigkeit durch ein besonders Edict unter Bestrafung gäntzlich verboten werde.

Capell-Meister betrügen: 1) Wenn sie sich mit vielen Kosten grosser Herren an Ort und Stelle bringen lassen, und hernach, so bald sie nur eine Gelegenheit sich zu verbessern, versehen, unter allerhand Prætext ihre Dimission wieder nehmen, ja auch wohl andere Virtuosos aus dem Corpore Musico mit verhetzen. 2) Wenn sie einen und den andern Virtuosum, dem sie nicht wohl wollen, aus Neid, und unter dem Vorwand, daß er ihrem Directorio zuwider, oder sonst in seiner Kunst nicht allzu gewiß sey, ein Bein unterschlagen und ihn aus der Capelle verstossen helffen. 3) Wenn sie die Composition ihrer musicalischen Stücke aus anderer berühmten Musicorum, sonderlich derer Italianer, Arbeit nehmen, und für die ihrige ausgeben. 4) Wenn sie ihren Herrschaften untüchtige Subjecta, aus eigenem Interesse, so sie von diesen zu gewarten haben, zu Capellisten vorschlagen und recommendiren, andere aber, die geschickter sind denn jene, davon unbilliger weise abhalten. 5) Wenn sie die von fremden Herrschaften bey deren Anwesenheit in die sämtliche Capelle verehrte Trinck-Gelder verschweigen, und vor sich alleine behalten, denen übrigen

Mem-

Membris aber ihre behörige Portiones nicht treulich zustellen. 6) Wenn sie die Instrumenta Musica der Herrschaft theuer anrechnen, als solche im Ankauff gekostet.

Mittel: 1) In dem Bestallungs-Brief derer Capellmeister mit zu setzen, daß sie binnen gewisser Zeit nicht ausser Diensten gehen wollen. 2) Denen übrigen Betrügereyen durch gute Hof-Ordnung in dem Hof-Marschall-Amt vorzubeugen.

Cent-Richter betrügen: 1) Wenn sie von denenjenigen, so um Missethat willen auf dem Hals sitzen, Geschencke nehmen, und ihnen mit Auslassung eines und des andern Criminal-Umstands, unter dem Vorwand, daß solche das Leben nicht verwircket, loshelffen. 2) Wenn sie ihnen allerhand subtile Instrumente von Feilen, Stricken und Messern in Brod, Kuchen und Semmel, heimlich zu partiren lassen, damit solche sich hernach Banden-loß machen, und aus dem Gefängnis echappiren können, bey nachmahliger Untersuchung aber die Entwischung des Gefangenen auf die Büttel und deren Unachtsamkeit, oder auf die Wächter, wältzen. 3) Wenn sie bey Verhörung eines Malificanten falsche Acten oder in diesen wenigstens zweydeutige Worte führen, daß nach diesen derselbe von Scabinis nicht anders als zum Tod muß verurtheilet werden, ob er sonst gleich das Leben nicht verwürcket. 4) Wenn sie bey der Tortur eines Ubelthäters die zum Gericht und Tortur gehörige Personen einen Abtritt nehmen lassen, sie aber bey dem Inquisiten alleine verbleiben, und hernach dem Gerichts-Schreiber in calamum dictiren

ren, was ihnen nur beliebet, vorgebende, daß der Missethäter in Gegenwart so vieler Leute die That zu bekennen sich scheuere, auch wol hernach solche peinliche Acta durch den Schul-Knaben, in Nahmen der Schöppen, ohne deren Vorbewust, und nur dem Wercke eine Gestalt zu machen, unterschreiben lassen. 5) Wenn sie die behörige Confrontation derer Zeugen mit den Inquisiten, unter dem Prætext, daß solche nicht de substantia processus wäre, unterlassen, und doch der Zeugen Aussagen, und des Inquisiti Antwort, mit so wichtigen Umständen, doch mehr contra als pro den Beklagten, in die Acta bringen und auch mit verschicken. 6) Wenn sie den Inquisiten heimlich instruiren, wie er durch sein Geld sich loß kauffen, und abolitionem criminis auf unzulässige Weise erlangen möge. 7) Wenn sie dem Inquisito die Contenta des seinetwegen eingeholten Urtheils verrathen und entdecken, daß sie nur die Territion oder den ersten Grad der Tortur auszustehen hätten, damit sie also mit dem Abläugnen sich darnach richten können. Bes. Wundschens Memoriale œcon. polit. pract. P. III. p. 54. sq.

Mittel: Daß man gewissenhafte, und von einem guten Gerüchte seyende Personen zu solchen Aemtern bestelle, und die ihre Pflicht also, wie oberzehlt, hintansetzende, nach der Schärffe bestrafe.

Chiromantisten betrügen: 1) Wenn sie aus den Lineamenten der Hände von des Menschen Glück und Unglück zukünftige Dinge vorher sagen wollen, da doch solche Lineamenten mit des Menschen Schicksalen so wenig Verwandschaft haben, als

man

man aus den Erdstrichen, ob ein Erdreich, das also durchrissen ist, zur Wiese oder zum Acker, zum Schoten, oder zum Rüben-Felde werde gebraucht werden, absehen kan. Vid. Nativität-Steller.

Commendanten betrügen: 1) wenn sie sich heimlich mit dem Feinde in Correspondentz einlassen, ihnen, woran die Vestung oder Stadt Mangel leide, und an welchem Orte sie am schwächsten, folglich am besten zu attaquiren, entdecken. 2) Wenn sie dasjenige Geld, so sie zur Fortification des Orts in die Hände bekommen, nicht alles dahin verwenden, noch, wie sichs gehöret, berechnen. 3) Wenn sie durch falsche Vorstellung, der Platz hätte Mangel an Volck, Munition oder Proviant, und könte also des Feindes fernere Attaquen nicht ausstehen, die ihnen untergebene Guarnison zur Ubergab des Orts verleiten. 4) Wenn sie fremde Passagiers ohne Unterschied in die Vestung ein, und ihnen darin alle Fortificationes, auch so gar die heimliche Gänge, um eines guten Recompences willen, zeigen lassen, daß diese hernach bey Krieges-Zeit alle Vortheile dem Feind entdecken können.

Mittel: Besiehe unter den Tit. General.

Comœdianten betrügen: 1) Wenn sie ihre Comödien, welche sollen præsentiret werden, treflich herausstreichen, und vor gantz neue ausgeben, da doch solche wol vor langen Jahren schon gespielet worden, und sie auch sonst nichts rares in sich halten. 2) Wenn sie, die Leute desto häufiger herbey zu locken, und ihnen gleichsam das Geld aus den Händen zu spielen, immer ausrufen lassen: Heute, heute

wird

wird die letzte gespielet! wer noch was schönes zu sehen begehret, der muß sich heute einstellen! Da sie doch wol noch viele Tage ihr unnützes Gezeug und Spielwerck præsentiren. 3) Wenn sie, zumal die Marionetten-Spieler, sehen, daß die Spectatores eben kein sonderlich Vergnügen bezeugen, die Leute bereden, es solte auf folgenden Tag besser werden, sie möchten nur wiederkommen, man würde da schöne Leute sehen, und von dem Harlequin würde auch ein lustiges Nachspiel gemacht werden, da doch hernach eben die alte Leyer oder nichts bessers wieder gespielet wird. 4) Wenn sie falsche Attestata vorzeigen, und damit, wie ihre Sachen hier und dar so angenehm gewesen, die Leute bereden wollen. 5) Wenn sich eine gantze Compagnie, die einerley Comödien zu agiren gelernet, in zwey Partheyen theilet, und einander allenthalben nachziehet, gleichwol aber, da die eine Parthey von einem Orte weg ist, die andere die Leute beredet, daß sie gantz neue Comödien agiren wolle, ohngeachtet solche eben diejenige sind, welche die erstere gespielet haben. 6) Wenn sie selbst einander gehäßig sind, und da sie sich in der Comödie nur stellen sollen, als ob sie den andern mit dem Degen attaquiren wolten, solchen aus heimlichen Groll würcklich verwunden, hernach, als sey es von ohngefehr geschehen, vorgeben. 7) Wenn sie ausrufen, ihre Spiele giengen gleich an, man solte kommen, wer noch einen Platz haben wolte, und doch hernach die Zuschauer eine bis zwey Stunden vergeblich sitzen und darauf warten lassen.

Mit-

Mittel: Ist das beste und Christlichste, solchen Landfahrern und Geldschneidern gar kein Gehör zu geben, sondern ihnen gleich Anfangs den Weg zu weisen, damit durch ihre Zoten und Possen niemand geärgert, noch um die edle Zeit und Geld gebracht werde.

Consistoriales betrügen: 1) Wenn sie der Landes-Herrschaft die im Consistorio vorgehende Casus unrecht vortragen, oder von denenselbigen mit Auslassung einiger Umstände ungleiche Berichte machen, um darunter einer oder der andern Person aus interessirter Absicht zu favorisiren, oder auch zu schaden. 2) Wenn sie bey Bestellung vacanter Kirchen- und Schul-Dienste Geschencke nehmen, und sich von denen dazu vocirten Subjectis die Hände versilbern lassen, oder sonst darbey eines von ihren Mühmgen an Mann zu bringen suchen. 3) Wenn sie denen Candidatis vorher communiciren, was und wie sie dieselbe im Consistorio examiniren wollen, damit diese, da sie etwa nicht recht beschlagen, desto eher durchschlupffen und vor tüchtig gehalten werden mögen. 4) Wenn sie der Herrschaft einrathen, die Kirchen-Busse in Geld-Strafe zu verwandeln, um also ihre Clienten deren zu befreyen. 5) Wenn sie in Matrimonial-Sachen um Schmiralien willen allzuweit und contra leges divinas dispensiren, oder auch zänckische Ehe-Leute, ohne vorhergegangene gradibus admonitionis, um nichtiger Ursachen halber von Tisch und Bett scheiden. 6) Wenn sie verlobte Personen, welche gern wieder von einander wollen, unter dem Schein des Rechtens zu dem Ende um nichtiger Ursachen willen scheiden, damit sie die den...

Con-

Consistorio heimfallende Arrhas sponsalitias an sich ziehen mögen.

Connestabler betrügen: Wenn sie mit denen Feinden conspiriren, und entweder ihre Canonen zu hoch oder zu niedrig richten, oder solche ohne Kugeln laden, damit dieselbe ja dem Gegentheil keinen Schaden thun mögen. 2) Wenn sie von dem ihnen anvertrauten Pulver und andern zur Ladung nöthigen Dingen entwenden, und vorgeben, es wäre verschossen worden.

Mittel: 1) Gute Aufsicht derer Commendanten oder dergleichen Leute vorgesetzte Officiers. 2) Bestellung dergleichen Dienste, wo möglich, mit einheimischen und bekanten Personen.

Conversi oder Neu-Bekehrte betrügen: 1) Wenn sie mit der Religion nur spielen, und durch ihren Abfall mehr eine bequemere Art zu leben suchen, als sich von gantzem Hertzen zum HErrn zu bekehren. 2) Wenn sie nur um der Freyheit willen, deren sie in Clöstern beraubet gewesen, die Evangelische Religion annehmen, und zu unsern Glaubens-Genossen übertreten. 3) Wenn sie deswegen changiren, damit sie ihren fleischlichen und wollüstigen Affecten eine Gnüge thun mögen, die sie, wann sie Ordens-Leute, in ihrer Religion abschweren müssen. 4) Wenn sie, um ihrer Armuth zu statten zu kommen, und an Lebens-Mitteln bey unsern Religions-Genossen ihren nothdürftigen Unterhalt zu erlangen, ihre falsche Religion verlassen. 5) Wenn sie zwar dem Leibe nach in der äusserlichen Kirch-Versammlung gegen-

wär-

wärtig seyn, und die Ceremonien so mit machen, im Hertzen und Gedancken aber dennoch denen von Jugend auf eingesogenen Irrthümern anhangen. 6) Wenn sie sich einbilden, daß wir ihnen noch verbunden seyn, und grossen Danck haben müsten, daß sie sich in unsere Kirche begeben, als darwider schon Spenerus in Consil. Theol. P. I. c. 2. art. 4. Sect. 22. p. 118. geeifert. 7) Wenn sie sich um einer Ubelthat wegen, und das durch Ubertretung verwirckte Leben zu erhalten, zu einer andern Religion schlagen, welches, wie Grosserus in Disp. de officio conversi darthut, schnurstracks wider ihre Pflicht ist. 8) Wenn sonderlich Juden sich ihre Bekehrung zur Christlichen Religion keinen rechten Ernst seyn lassen, wie deren Betrügereyen hierbey kurtz und nervös R. Sal. Zervi in Jüdischen Theriac cap. 5. I. 14. mit diesen Worten entdecket: In aprico, sagende, jam est omnibus, vix inter centum unum reperiri, qui ex amore fidei Christianæ sacra eorum sequatur. Vel enim commisit jam facinus aliquod, vel brevi adhuc committet. Fides debetur quotidianæ experientiæ, nam qui datum Sacramentum in religione Christiana servent, rariores sunt ac mala citrea in Moscovia. Und ferner: Huc jugum legis grave est, ac carne pingui & suilla delectatur, alter vectigal sibi extorqueri ægre fert, tertius Christianam ambit, aut conjugem suam odio habet, qua liberari se hac arte posse credit, ut aliam impune ducat.

Mittel: Niemanden in den Schooß der Kirchen aufzunehmen, er gelobe denn vorhero an, sich des Bettelns

telns zu enthalten, und erwehle so gleich eine solche Profession oder Handthierung, worauf er sich, ohne Beschwerde des andern, mit denen Seinigen ehrlich und nothdürftig ernehren könne. Wäre er aber ohnbeweibt, so hätte er dabey zu versprechen, sich nicht eher im Ehestand zu begeben, bevor er der Obrigkeit gewiesen, wie und womit er Weib und Kind ernehren könne. Zumahlen wären solche Conversi, fals sie nicht bereits ihre Studia völlig absolviret, oder vor sich bemittelt, zum studiren nicht leicht zu admittiren, sondern vielmehr zur Erlernung eines Handwercks zu vermahnen, worzu ihnen die Obrigkeit zum Ausdingen und bey dem Auslernen, daß ihnen solches umsonst oder vor halbes Geld angedeihe, die hülffliche Hand zu bieten hätte.

Diebe betrügen: 1) Wenn sie ihre Kleidungen auf solche Art machen lassen, daß sie selbige so gleich umwenden und auf beyden Seiten tragen, folglich sich darmit, wenn es nöthig, alsobald verstellen können. 2) Wenn sie sich im Gesichte schwärtzen, damit man sie bey Verübung eines Diebstahls nicht so leicht erkönnen möge, wie vor einiger Zeit die so genante schwartze Guarde in Sachsen gethan. 3) Wenn sie Haus- und Gewölbe-Schlüssel heimlich nachmachen lassen, damit sie bey vornehmenden Einbruch nicht gehindert werden mögen 4) Wenn sie denen vor den Thüren eines Hauses liegenden Hunden Gift beybringen, mit Krähen-Augen sterbend oder sonst schweigend machen, daß diese sie nicht anbellen, und sie desto ungehinderter einbrechen können. 5) Wenn sie durch Anzündung einiger Diebes-Finger die Leute im Hause schlafend machen, damit sie über ihren Diebstahl von ihnen nicht verjaget werden, wovon Prætorius von Diebes-Dau-

men mit mehrern nachzulesen. 6) Wenn sie sich Abends in die Kirchen, Häuser, oder Keller, mit Fleiß ohnvermerckt verschliessen lassen, damit sie hernach ihren Cameraden von innen die Thür eröffnen, und zu Hülffe, sie aber auch selbst desto eher zum Raube kommen können. 7) Wenn sie sich für Bettler oder reisende Personen angeben, und nur um ein Nacht-Quartier bitten, unter dem Vorwand aber des Nachts aufstehen, und diebischer weise aus dem Hause etwas entwenden. 8) Wenn sie des Nachts, sonderlich vor die Schencke kommen, anklopfen, und unter dem Vorgeben, daß sie diß oder jenes Geträncke verlangten, auf geschehene Eröffnung des Hauses gewaltsamer Weise einbrechen, wie dem Jacob Hänel, einem Wasser-Brenner zu Tuttendorff, ohnweit Freyberg gelegen, begegnet, welcher auf besagte Weise von einem Nacht-Diebe, der vor seine zu Hause kranck gewordene Frau Schlag-Wasser gefordert, unter dem Vorwand aber nebst zweyen seiner Complicen nur einzubrechen die Intention gehabt, gewaltsam überfallen und bestohlen worden, wovon in Lips Tullians Leben P. I. p. 64. der Bericht umständlich zu lesen. 9) Wenn sie bey würcklicher Begehung eines Diebstals einander mit erdichteten Nahmen belegen, oder sich selbst vor diese und jene Professionisten oder Handwercks-Leute fälschlich ausgeben, damit die Bestohlene hernach desto weniger Argwohn auf sie haben mögen. 10) Wenn sie auf denen Messen, Jahrmärckten, Comædien, Opern oder wo sonst ein grosser Zulauf des Volcks ist, mit Fleiß ein starckes Gedräng machen, damit sie dem andern seinen Geld-Beutel oder Sack-

Uhr aus den Bein-Kleidern, oder Schub-Säcken entwenden zu können, Zeit und Gelegenheit bekommen mögen. 11) Wenn sie nach verrichtetem Diebstal die vornehmsten Stücke ins freye Feld und Getreidig, oder sonst wohin verstecken, damit, falls solche bey geschehener Visitation nicht bey ihnen gefunden worden, sie alsdann vor unschuldig erkant werden mögen. 12) Wenn sie, unter dem Schein, daß sie gegen Versetzung eines gewissen Unterpfands von andern etwas erborgen wollen, die Leute diebischer weise anführen, wovon in Lips Tullians Leben und Ubelthaten P. I. p. 139. sqq. folgende denckwürdige Historie, dergleichen auch alhier in Coburg mit dem sogenanten Kasten-Aennchen passirt, gelesen wird: „Nemlich, es komt eine gewisse Trödel-Frau zu „Catharina, Johann Lindners, eines Dreßdenischen „Schnallen-Händlers, Ehe-Frau, und borget zu un„terschiedenen mahlen auf Ducaten Geld, zehlet und „weiset diese allzeit richtig auf, thut solche in Beyseyn „der Lindnerin iedesmal in weisse Schächtelgen, „welche sie auch so fort versiegelt hat. Aber allezeit „an statt der vorigen andere dergleichen Schächtel„gen, worinnen Zahl-Pfennige, und andere der„gleichen geringe Baggatelles, gleichfalls ver„siegelt, der Lindnerin arglistiger weise eingeschoben, „und diese auf solche Art über 1483. Thlr. 2. gl. „wissentlich betrogen. Die gute Frau hatte zwar „die falsch versiegelten Schächtelgen alle zusammen „in eine grosse Schachtel gethan, nachdem sie aber „den Betrug endlich wahrgenommen, und dahero „in Gegenwart der Betrügerin, auch eines Notarii

und

„und Zeugen, das eine dergleichen Schächtelgen „öffnen lassen, so hat sich besagter Betrug nur mehr „als zu klar gezeiget, indem an statt der verhoften „Ducaten lauter neue Zahl-Pfennige und andere „Kleinigkeiten darinnen befunden worden, darüber „auch die oben besagte Betrügerin auf hohen Be- „fehl in Verhaft gekommen. Und weil nun die „Lindnerin leicht die Rechnung machen können, daß „die übrigen versiegelten Packetgen nichts bessers in „sich halten würden, so hat sie die gantze grosse „Schachtel mit allen vermeynten Ducaten, endlich „ins Stadt-Gericht gebracht, allwo nach beschehe- „ner Eröfnung die Paquete allesamt falsch angefüllt „befunden worden.„ 13) Wenn sie, sonderlich auf Messen, dem Gerichts-Frohn, oder Land-Knechte und Büttel Geschencke geben, daß ein solcher ihnen durch die Finger sehen, und sie, bey vorgenommenem und kund gewordenen Diebstal, eben nicht allenthalben aufsuchen solle. 14) Wenn sie ihre begangene Dieberey anfangs und ehe sie auf die Tortur kommen, steif und vest leugnen, nachgehends aber auf der Folter, dennoch ein und andere böse That gestehen. 15) Wenn sie, was sie einmal auf der Tortur gestanden, da sie nun ihre Urgicht in loco libero wiederholen sollen, gäntzlich revociren, und vorgeben, daß sie das Geständniß, aus Furcht, um desto eher der Tortur zu entkommen, gethan hätten, geschehen, keinesweges aber sie die gestandene Ubelthat begangen hätten. 16) Wenn sie Christen oder Juden gestohlenes Silber verkauffen, und hernach solches ihnen selbsten, oder durch

andere subornirte Persone wieder stehlen. 17) Wenn sie einerley Factum auf der Tortur oder ausser derselben mit vielerley Umständen darum bekennen, damit die Inquisition wider sie desto länger verzögert, sie aber imittelst aus dem Gefängnis zu echappiren Gelegenheit ersehen mögen. 18) Wenn sie sich zu ihrer Entledigung allerhand subtile Instrumenta, im Brod, oder, wie der bekante Studenten-Friederich in dem Bunde seines Gebet-Buches, die Wasser-Quelle genant, ein kleines Feilgen in das Gefängnis, ohnvermeckt des Stock-Meisters, practiciret, und damit loß gekommen, auf andere heimliche Weise bringen lassen. 19) Wenn sie die vor den Häusern angelegte und von ihnen vergebene Hunde, nachdem sie etwa über den Einbruch gehindert werden, hinaus aufs Feld schleiffen, und einen Schuß geben, daß man gläuben solle, die Hunde wären von einem Förster erschossen, damit man sie nicht gewahr werde, und sie zu anderer Zeit desto sicherer wiederkommen können. 20) Wenn sie in ihrem Gefängnis denen zu ihnen gestellten Wächtern von dem Opio etwas beybringen, daß diese davon in einen harten Schlaf fallen, sie aber sich mit der Flucht salviren können. 21) Wenn sie sich bey dem Inquisitions Verhör verlauten lassen, daß sie, gegen erhaltenen Pardon, allerhand Vorschläge thun wolten, daß viele böse Thaten, die von Juden und Christen intentiret würden, nicht zum Effect kommen, sondern durch ihre fleißige Aufsicht verhütet, und die bösen Leute aus dem Lande geschaffet werden solten, wie auf solche Weise obbemeldter

Stu-

Studenten-Friedrich sich loßwicklen wollen. 22) Wenn sie von der Schild-Wacht, so sie bey vorzunehmendem Diebstal halten sollen, weglauffen, und ihre Cameraden im Stich lassen, wie der zu Dreßden hingerichtete Studenten-Friedrich dem Lips Tullian und seinen Complicen etliche mal gethan. 23) Wenn sie einander selbst nicht alles treulich ansagen, wie viel sie bey diesem oder jenem Diebstal bekommen, sondern das beste vorher unterschlagen und vor sich behalten. 24) Wenn sie einander bereden, daß hier und da grosse Schätze, worzu sie selbst alle Gelegenheit wüsten, vorhanden seyen, um einen oder den andern von der Diebs-Rotte, so etwa noch feiges Gemüthes ist, dadurch desto behertzter und begieriger zu machen, da es sich doch hernach bey begangenem Diebstal gantz anders befindet. 25) Wenn sie mit vieler Betheurung versichern, einander auf der Tortur nicht zu verrathen, wenn auch alle Scharf-Richter im Lande zusammen kämen, ihnen ein Glied nach dem andern abzwickten, solche in Butter braten und ihnen zu fressen geben liessen, u. s. w. dennoch aber hernach ihr Wort nicht halten, sondern einen nach dem andern entdecken und verrathen. 26) Wenn sie aus dem Gefängniß heimliche Schedulas und Briefgen schreiben, und solche in alt waschene Hemder einwickeln, wie der mit Lips Tullian justificirte Bauer, Samuel Schickel, gethan. 27) Wenn sie sich bey dem Inquisitions-Verhör anstellen, als ob sie die Complices, so mit ihnen confrontiret werden, nicht kenneten, vielweniger von dem beschuldigten Diebstal, den sie mit ihnen verübt ha-

haben sollen, etwas wissen wollen, wenigstens denselben auf allerhand Art und Weise zu bemänteln suchen.

Mittel: 1) Verpflichtung der Schenck- und anderer Wirthe, dergleichen loses Diebs-Gesindel keinesweges zu beherbergen. 2) Lebens-Strafe dererjenigen, so sich zu einer Diebs-Rotte begeben, und bey Diebereyen Wache gestanden, ob sie gleich vom Raube nichts genossen. 3) Staupen-Schlag, Festungs-Bau- oder Zucht-Haus-Strafe, sowol derer, wider welche ein zulänglicher Beweiß vorhanden, daß sie von einer Diebs-Bande sind, als auch derer, bey denen etwas von geraubeten Sachen gefunden wird. 4) Die Strafe keinesweges zu mildern, wenn gleich das Gestohlene dem Eigenthums-Herrn wieder zugestellet würde. 5) Die zuerkante Strafe ohne Anstand zu vollstrecken, und nur etwa zwey oder drey Tage zur Vorbereitung zum Tode zu lassen. 6) Die wissentlichen Diebs-Wirthe, auch Helffer, mit eben der Todes-Strafe, als die Delinquenten selbst, zu belegen. 7) Den Ersatz des Gestohlenen und der Inquisitions-Kosten von derer hingerichteten Missethäter Erbschaft zu suchen. 8) Wider diejenigen, die bey einem Einbruch und Uberfall einen Dieb und Räuber beschädiget oder gar getödtet, keine Special-Inquisition zu verführen. 9) Die Verfolgung der Räuber und Diebe in andere Aemter und Gerichte zu permittiren, auch daß alles dieses auf den Militair-Stand extendiret werde, zu verfügen. Besiehe mit mehrern das am 27. Jul. 1719. zu Dreßden publicirte Sächsische Diebes-*Mandat*.

Dienstboten betrügen: 1) Wenn sie bey ihrer Arbeit, da niemand von ihrer Herrschaft, oder solchen, die sie bey dieser verrathen können, zugegen ist, die Hände in Schooß legen, oder, um die lange Weile zu vertreiben, vor die Thür und ans Fenster

tre-

treten. 2) Wenn sie mit Vorwendung einer Kranckheit, oder simulirten Leibes-Schaden, den sie von schwerer Arbeit bekommen, die ihnen unanständige Dienste mitten im Jahr verlassen. 3) Wenn sie einem Herrn ihre Dienste schon würcklich versprochen, auch das Ding-Geld angenommen, dennoch aber von andern Dienst-Herren, die ihnen bessere Conditiones versprochen, sich abwendig machen lassen, und mit Zurückschickung des angenommenen Ding-Geldes den Dienst unter dem Vorwand, sie wären kranck, oder müsten zu ihren Eltern ziehen, aufkündigen lassen, da sie doch hernach, so bald nur der erste Herr iemand anders gedinget und angenommen, gleich in ihre letzt-angenommene Dienste treten. 4) Wenn sie mit den Kindern im Hause heimlich einhalten, solchen nicht nur dieses und jenes verpartiren helffen, sondern sie auch noch dazu anreitzen, daß sie eines und das andere den Eltern entwenden sollen. 5) Wenn sie dem ihnen anvertrauten Viehe das Futter, das ihnen vor solches gegeben wird, zum theil entziehen und heimlich verkauffen. 6) Wenn sie zwar in Gegenwart ihrer Herrschaft die Arbeit hurtig verrichten, aber in deren Abwesenheit mit einander unnütze Geschwätze treiben, oder gar schlafen, auch wol vor sich selbsten etwas nähen, stricken oder verfertigen. 7) Wenn sie ihre Herrschaft trotzen, pochen, und ihnen alles zuwider thun, damit sie immer ausser der Zeit ihre Dienste erlassen, und an Ort und Ende, wo sie gerne hin wollen, ziehen mögen. 8) Wenn sie sehen, daß die Herrschaft mit ihrer Arbeit zufrieden ist, und Lust hat sie länger zu behalten,

fälschlich vorgeben, es wäre ihnen an andern Orten mehr Lohn geboten worden, um dadurch Herren und Frauen zu beschwatzen, daß sie ihnen den Lohn, so hoch als sie wollen, verbessern. 9) Wenn sie, nachdem ihnen des Thuns bey ihrer Herrschaft zuviel scheinet, und doch nicht heimlich davon lauffen mögen, sich in aller Arbeit so faul, träg, ungedultig und närrisch erzeigen, und ein Ding hier, das andere dorthin werffen, daß endlich Herren und Frauen genöthiget werden, ihnen den Abschied selber vor der Zeit zu geben, welches insonderheit Gerber in seinen unerkanten Sünden der Welt P. II. p. 426. seqq. bestraffet. 10) Wenn sie, um der vermeynten schweren Arbeit desto eher zu entgehen, sich kranck anstellen, nach Hause zu ihren Eltern ziehen, und es mit der verstellten Kranckheit so lange treiben, bis die schwere Arbeit von andern immittelst gethan worden, da sie denn ihre Dienste wieder antreten und fortsetzen. 11) Wenn sie Bier oder sonst etwas holen, ingleichen auf dem Marckt etwas verkauffen sollen, von dem Geld etwas behalten, und z. E. bey Bier-holen unter das Bier einen Theil geringes oder frisches nehmen, von andern Sachen weniger bringen, und bey dem verkauften Getreid oder andern Waaren vorgeben, daß sie nicht soviel davor bekommen, als man doch sonst gewiß weiß, daß es gegolten hat. 12) Wenn sie vorgeben, daß sie da und da gewesen und ihrer Arbeit nachgegangen, da sie unterdessen mit andern ein Ständerlein gehalten, oder bey Zech-Brüdern und andern dergleichen Anhang gewesen. 13) Wenn sie selbst miteinander einhalten,

also

also, daß die Mägde den Knechten das Bier, und was sie sonst von Speisen entziehen können, zupartiren, die Knechte aber das Getreid von Boden stehlen, und davor den Mägden allerhand Sachen zum Hoffart kauffen. 14) Wenn sie, sonderlich die Mägde die Milch verpartiren, und damit derselben doch viel scheinen möge, Wasser darunter giessen, oder der Herrschaft weiß machen, die Kuh gebe nicht mehr. 15) Wenn sie bey Ausnehmung derer Eyer aus denen Hüner-Nestern, einige zurück behalten, und sich davon etwas zu gute thun. 16) Wenn sie die Kloben an denen Keller-Schlössern heimlich ausziehen, oder, wenn sie mit andern in Keller gehen, die Vorleg-Schlösser nicht völlig zuschliessen, und durch solches Mittel denen Wein- und Bier-Fässern zusprechen.

Mittel: Sich bey Annehmung eines Dienstbotens von dessen Leben und Verhalten genau zu erkundigen. 2) Auf das Gesinde in- und ausser dem Hause fleißig Achtung zu haben, und auch andere redliche Leute darüber heimlich zu bestellen. 3) Die befundene Untreue bey der Obrigkeit zu gebührender Bestrafung anzuzeigen. 4) Denenjenigen, welche vor der Zeit und ohne genugsame Ursach aus ihren Diensten entlauffen, auch den verdienten Lohn zu entziehen.

Dienst-Herren betrügen: 1) Wenn sie ihrem Gesinde ohnvermerckt von Kranckheit wegen geschlachteten Viehe, finnichten Schweinen, oder unreinen raudigen Schaf-Fleisch, todten Fischen und dergleichen zu essen geben. 2) Wenn sie ihnen an ihrem Mied-Lohn dasjenige, was ohne ihr Verschul-

den in dem Hause zubrochen, verderbet und gestohlen worden, abziehen. 3) Wenn sie ihrem Gesind bey dem Dingen bessere Tage, bessere Speisung und Livreen, auch grosse Tranckgelder versprechen, als sie, die Dienstboten hernach bey Antretung ihrer Dienste finden. 4) Wenn sie ihr Gesinde unter allerhand Prætext, da es Essens-Zeit ist, vom (Essen) Tisch, oder auch wol Sonntags, vom Gottesdienst abhalten. 5) Wenn sie Gesinde dingen und annehmen, und selber kein Brodt haben, mithin dem Gesinde an ihrem anderwärtigen Glück hinderlich seyn.

Mittel: Daß sich das Gesinde, ehe es in Dienste trit, fein des Zustandes derer Dienst-Herren vorher erkundige, und dahin, wo man Brodt mitbringen muß, sich auch nicht verdinge.

Disputanten und zwar, was anlangt

I. Die Præsides, betrügen: 1) Wenn sie ihre Disputationes oder ein Stück davon ausschreiben, und die Auctores, woraus sie diß oder jenes genommen, nicht treulich allegiren. 2) Wenn sie ausländische rare Disputationes umdrucken lassen, den Nahmen des rechten Auctoris supprimiren, und davor ihren eigenen darunter setzen, um sich, wenn ihnen Quæstio status solte moviret werden, legitimiren zu können. 3) Wenn sie sich ihre Disputationes, die sie pro Loco halten sollen, von andern gelehrten Magistris oder Professoribus verfertigen lassen, und solche hernach vor ihre eigene Arbeit ventiliren. 4) Wenn sie sich von den Opponenten die Objectiones

nebst

nebst den Responsionibus vorher communiciren lassen, und solche hernach auf den Catheder feliciter herlesen. 5) Wenn sie gelehrtere Respondenten nehmen, als sie sind, damit sie nicht viel decidiren dürffen, und nicht etwa möchten prostituiret werden. 6) Wenn sie in den Prolegomenis güldene Berge oder eine sonderliche Ausführung einer Materie versprechen, und man doch, nach Uberlesung derselben, nicht anders, als parturiunt Montes, darüber urtheilen kan. 7) Wenn sie in ihren Disputationibus falsche Allegata machen, oder gar Bücher und MSta allegiren, die nicht in rerum natura sind. 8) Wenn sie an Orten, wo sie wissen, daß über die Disputationes gar keine, oder eben nicht so scharffe Censur ist, gefährliche Principia und Lehr-Sätze in ihren Disputationibus vortragen, und solche pro Auctoritate defendiren wollen. 9) Wenn sie es mit dem Decano anstellen, daß er denen scharffen Opponenten fein bald Silentium gebieten muß. 10) Wenn sie ihre Decisiones mit Schreyen und vielen Subdistinctionen so confus einrichten, daß die Opponenten gantz vom Scopo abgeführet werden, und, da diese darauf nichts weiter zu excipiren wissen, sie, die Præsides, victorisiret zu haben, sich rühmen wollen. 11) Wenn sie die Opponenten, die unter einander selbst widrige Principia haben, zusammen hetzen, um da sie schon in die Enge getrieben sind, sich vor den scharffen Opponenten zu liberiren. 12) Wenn sie ihre Disputationes gleich als Schediasmata heraus geben, und darnach noch verschiedene Dinge mit beybringen, die in der Disputation, aus Furcht,

sie möchten in Conflictu übertölpelt werden, nicht mit ventiliret worden.

II. Respondenten betrügen: 1) Wenn sie sich auf den Titul der Disputation pro Auctoribus ausgeben, und doch daran das wenigste, auch wol nicht eine einige Zeile verfertiget, ja nicht einmal durchgelesen haben. 2) Wenn sie die Disputationes, wovon sie sich vor Auctores fälschlich angeben, ihren Landes-Fürsten oder hohen Ministris, als Primitias oder Erstlinge ihrer erlangten Gelehrsamkeit dediciren, um desto eher Beförderung oder einen guten Recompence zu bekommen. 3) Wenn solche von denen Præsidibus Epistolas commendatitias und von andern Professoribus, Magistris oder guten Freunden Carmina gratulatoria erbetteln, und darinnen ihre Gelehrsamkeit heraus streichen lassen. 4) Wenn sie sich die Objectiones von den Opponenten vorhero communiciren, und die Responsiones darauf von denen Præsidibus in die Feder dictiren lassen. 5) Wenn sie vor dem Conflictu denen Opponenten zuviel zutrincken, daß diese hernach ihre Objectiones nicht ordentlich proponiren können. 6) Wenn sie, ehe sie mit einander ins Auditorium gehen, sich von den Opponenten ihr Exemplar der Disputation, wozu diese etwa die Objectiones mit kurtzen Thesibus ad marginem geschrieben haben, unter dem Prætext, sie hätten das ihrige nicht bey sich, ausbitten, um nur, was und wowider sie etwa opponiren werden, daraus zu erlernen, und sich desto besser mit Gegen-Pfeilen zu versehen. 7) Wenn sie eine Proposition und deren Probation wiederum in infinitum

tum probiren, und dadurch das Auditorium, als welches von dergleichen Probationibus in infinitum keinen Nutzen hat, vergeblich aufhalten. 8) Wenn sie eine Proposition, da es doch nöthig ist, gar nicht probiren lassen, sondern nur en general eine inadæquate Antwort darauf geben, um dadurch ihre Ignoranz zu verbergen. 9) Wenn sie sich anstellen, als ob sie das Argument nicht capiret hätten, um dadurch entweder selbst desto mehr Zeit zur Beantwortung desselben zu gewinnen, oder aber den Præsidem zu veranlassen, daß er ihnen drein helffe. 10) Wenn sie sich bey den ersten Opponenten mit Fleiß so lange herum zancken, daß die Letztern, so insgemein die schärfsten sind, nicht zum Vortrag kommen können. 11) Wenn sie die Objectiones derer Opponenten als Methaphases εἰς ἄλλο γένος verwerffen, ohnerachtet es connexa mit der Disputation seyn, und diese durch jene treflich erläutert wird. 12) Wenn sie es mit dem Pedell abreden, daß dieser zeitlicher komt und vorgeben muß, die bestimte Zeit sey verflossen, da es sich doch in der That nicht also verhält, und es nur zu dem Ende geschicht, damit sie desto eher aus dem Fegfeuer erlöset werden.

III. Opponenten betrügen: 1) Wenn sie den Præsidem und Respondentem gleich anfänglich in Feruorem zu bringen suchen, damit sie Confus gemachet werden, und sich nicht gleich recolligiren können. 2) Wenn sie einem und andern Paragrapho der Disputation, und denen darin enthaltenen Allegatis, einen falschen Sensum affingiren. 3) Wenn sie mit Logomachien aufgezogen kommen, und

und an statt, daß sie das Haupt-Werck angreiffen solten, nur beym Neben-Wercke bleiben, und dem Præsidi, daß er in der Disputation hier und dar wider den Priscianum geschlegelt habe, oder anders vorwerffen, da sie doch offtmals wissen oder mercken, daß es nur Druckfehler sind. 4) Wenn sie um sich formidable zu machen, und den Præsidem oder Respondenten in ein Bocks-Horn zu jagen und zu confundiren, das Auditorium so voll schreyen daß weder Præses noch Respondens für ihnen ein Wort aufbringen können. 5) Wenn sie ihre Objectiones auf eine pur lautere sophistische Art einrichten, daß weder Præses noch Respondens sich darein zu finden wissen. 6) Wenn sie dem Præsidi captiosas Quæstiones vorlegen, um demselben, er mag solche mit ja oder mit nein beantworten, zu fangen, oder aber ihn von der Haupt-Materie zu einer andern, worinnen etwa der Præses nicht sonderlich beschlagen, abzuführen suchen. 7) Weñ sie mit dem Præside, der zumal pro Loco disputirt, oder Respondenten um eines Interesse willen heuchlen, und ihm nicht recht auf den Zahn fühlen. 8) Weñ sie den Præsidem, der in Beantwortung ihrer vorgebrachten Argumentorum, wie von Augusto Buchnero gelesen wird, etwas blöde ist, sonsten aber das seinige wohl verstehet, ärger, als einen Tertianer, herunter machen, um dadurch die künftige Audit res von Besuchung seiner Collegiorum abzuschrecken. 9) Wenn sie den Præsidem, da er die Decision geben will, interrumpiren und ihn nicht ausreden lassen, damit er dem Auditorio seinen Mentem nicht recht expliciren kön-

könne. 10) Wenn sie dem Præsidi, der das Donum perspicuitatis nicht hat, drein zu helffen sich anstellen, seinen Responsionibus aber einen solchen Sensum beyfügen, der ihren Objectionibus nicht contrair, hergegen dem Præsidi schnurstracks entgegen, um ihn hernach ex propria Confessione convinciren zu können. 11) Wenn sie gleich anfangs mit lächerlichen Possen aufgezogen kommen, daß das gantze Auditorium darüber lachen muß, und eingenommen wird, dem Præsidi hernachmals, er mag auch antworten, was er wolle, abzulegen. 12) Wenn sie sich nach geendigter Disputation rühmen, wie sie Præsidem und Respondentem ad absurda gebracht hätten, da doch wol das Gegentheil passiret ist, und sie durch solches Vorgeben, nur dem Præsidi oder Respondenten an ihrer Renommee zu schaden suchen.

Mittel: 1) Gute academische Disputanten-Ordnung, darinnen auch auf obige Dinge reflectiret würde, könte solchem Unfug ziemlicher massen abhelffen.

Drechsler betrügen: 1) Wenn sie die Spinn-Räder wandelbar machen, damit sie solche bald wieder unter ihre Hände bekommen mögen. 2) Weñ sie die von ihren Mit-Meistern oder von fremden verfertigte Spinn-Räder welche sie ausbessern sollen, also zurichten, daß solche in kurtzer Zeit gar nichts mehr taugen. 3) Wenn sie ihre Arbeit, ohnerachtet solche meistens nur aus Holtz bestehet, in denen Stücken, die man zumalen der darauf gewandeten Mühe wegen nicht wohl taxiren kan, denen Unverständigen hoch verkauffen und sehr theuer halten. 4)

Wenn

Wenn sie gemeines gebleichtes Bein vor Helffen-Bein verarbeiten und verkauffen. 5) Wenn sie, da sie hartes und dauerhaftes Holtz zu einer Arbeit, sonderlich zu Kegel-Spielen und Kugeln nehmen solten, weiches, von der Fäule angegangenes oder wurmstichigtes nehmen, als welches geringer im Preiß, leichter zu verarbeiten, und ehender wandelbar wird, folglich zu neuen Verdienst-Anlaß giebet. 6) Wenn sie Fleure-doucen und Pfeiffen von gemeinen Birn- oder Pflaumen-Baum-Holtz machen, und, da sie solches mit gelber Farbe angestrichen, jene sodann vor Buchs-Baumerne ausgeben. 7) Wenn sie, ohne Meister zu werden, oder sich einzuzünften, allerhand Drechsler-Arbeit machen und heimlich verkauffen.

Mittel: Daß man alle auf die Märckte bringende Drechßler-Arbeit durch geschworne Meister beschauen, die untüchtige wegnehmen, und die tüchtige bezeichnen lasse. 2) Denen Pfuschern und Stöhrern ihr Werckzeug und Waare hinweg nehme.

Drescher betrügen: 1) Wenn sie das Getreide nicht recht ausdreschen, sondern nur vornen bey der Aehren bleiben, und den Halm am Ende, wo er dick ist, und es Mühe kostet durchzuschlagen, gar nicht treffen. 2) Wenn sie, nachdem sie einmal herum gedroschen haben, eine gute Zeit stehen bleiben, und einander ansehen, oder eines herum plaudern, nur daß die Zeit hingehe, und sie desto länger Tag-Lohn haben mögen. 3) Wenn sie bey Verzehrung des Morgen-Mittag- und Abend-Brodts mehrere Zeit vorbey streichen lassen, als nöthig und gewöhnlich ist. 4) Wenn sie, da sie, ums Maaß dreschen, ihr

Maaß allemal völler und reichlicher einfassen, als die andere. 5) Wenn sie das Getreide im Worffeln nicht recht fegen, und theils in Aefftrig, theils in der Süden lassen. 6) Wenn sie in Abwesenheit des Herrn, dem sie ums Tag-Lohn dreschen, des Morgens zu spät anfangen, und des Abends frühzeitig Feyerabend machen. 7) Wenn sie das beste Getreide in denen Schub-oder andern Säcken vertuschen, in Schuhen, Brust-Latzen, Kretzen oder Kobern hinweg tragen, oder durch ihre Weiber und Kinder, da sie ihnen ihr Morgen-Mittags-und Abend-Brod bringen, wegschleppen lassen. 8) Wenn sie bey Aufhebung des ausgedroschenen Getreidigs mehr, oder wenigere Garben ausgedroschen zu haben, angeben, als sie angeleget haben, um damit theils ihre Faulheit, theils ihre Partickenmacherey zu bemänteln.

Mittel: 1.) Daß man sich zu solchen Arbeiten mit treuen Leuten, welcher Redlichkeit man durch Zeugnis anderer, oder selbsten versichert ist, versehe, und gleichwol sie nicht ohne Beyseyn iemands von eignen Leuten allein in der Scheune schalten lasse.

Edel-Leute betrügen: 1) Wenn sie sich vor ältere Geschlechte ausgeben, als sie sind. 2) Wenn sie nach dem ihnen etwa zukommenden Jure Patronatus untüchtige Subjecta zu ihren Pfarr-Herren vociren, damit sie von ihnen ungestraft bleiben, oder sie über diese herrschen mögen. 3) Wenn sie mit ihren Zofen und Cammer-Mägdgen einhalten, und dadurch an ihren Gemahlin untreu werden; nichts desto weniger diese äusserlich ungemein zu caressiren

wissen. 4) Wenn sie ihre Zofen, bey vacanter Pfarr-Stelle, darüber sie das Jus Patronatus haben, zur Causa sine qua non machen, und die Pfarre an niemanden, er heyrathe dann das Zöfgen, übergeben. 5) Wenn sie ihren Lehn-Leuten an Sonn- und Fest-Tagen allerley Unfug auszuüben verstatten, nur damit sie bey sich ereignenden Excessen brave Geld-Bussen von ihnen erlangen mögen. 6) Wen̄ sie unter dem Deck-Mantel, die Gerechtigkeit zu handhaben, die Untersassen um geringer Ursachen willen, mit allzugrossen ungewöhnlichen Geld-Strafen oder schweren Frohn-Diensten belegen, und dadurch verursachen, daß diese ihre Güter verkauffen müssen, und folglich sie, die Lehen-Herren, davon ein Hand-Lohn bekom̄en. 7) Wenn sie in Bestrafung der Capital-Verbrechen, als Ehebruchs, Todtschlags, Dieberey, und dergleichen, mehr auf ihren Privat- als den gemeinen Nutzen sehen, und denen Missethätern die Leib- und Lebens-Strafen, unter dem Schein einer auszuübenden Barmhertzigkeit und Gnade, in eine Geld-Strafe verwandeln. 8) Wenn sie ihre Untersassen, ohngeachtet solche hart von ihnen tractiret worden, dennoch durch viele Drohungen abschrecken, daß sie nicht an höhere Gerichte appelliren dürffen. 9) Wenn sie ihre Untersassen durch gute und böse Worte beschwatzen, ihnen ihr umgeschlagenes oder gar verdorbenes Bier abzukauffen, u. eben so theuer, als das gute und wohlgeschmackte zu bezahlen. 10) Wenn sie bey Jagen und Hetzen mitten durch die Saat und Getreide reiten, und unter dem Vorgeben, es wäre dergleichen ihnen zu thun unverboten,

die

die Felder sehr verderben. 11) Wenn sie denen Benachbarten heimlich in ihrem Gehäge hetzen oder jagen, und hernach es zu einer Possession anziehen. 12) Wenn sie denen Ihrigen aus dem Lande ziehenden, oder Fremden, in Erbschafts-Fällen Abzug-Geld, dessen sie nicht befugt sind, abfordern, und, damit sie nur in die Possession dieser Einnahme kommen mögen, von ihnen quid pro quo anfänglich nehmen. 13) Wenn sie bey ihrem hergebrachten Jure sub-collectandi von ihren Lehen-Leuten mehr an Steuern fordern und nehmen, als sie hernach in die Landes-Cassa wieder liefern, folglich den Uberrest in ihren Beutel stecken. 14) Wenn sie ihre Fröhner zu mehrern Diensten und Arbeiten durch allerhand Persuasiones bereden und gebrauchen, als sie hergebracht und berechtiget sind. 15) Wenn sie die Fastnachts-Hüner, Michaelis-Hanen und Oster-Eyer ihren Zinß-Leuten zu solcher Jahrs-Zeit, da sie am raresten und theuersten sind, abfordern und sich geben lassen.

Mittel: Durch gute Landes- und Policey-Ordnung sind solche Mißbräuche und Excesse am füglichsten abzuschaffen.

Ehe-Männer betrügen: 1) Wenn sie wider die eheliche Pflicht mit andern Weibs-Personen einhalten, und gleichwol die ihrige äusserlich treflich zu caressiren wissen. 2) Wenn sie ihren Ehe-Weibern die Kleider, weisses Zeug, Zinn-Werck und andern Haußrath versauffen, oder andern, mit welchen sie in gutem Verständniß leben, anhängen, und jene bereden,

reden, es wäre das Zeug durch diebische Hände aus dem Hause gekommen. 3) Wenn sie ihre Weiber beschwatzen, daß sie wo hingehen müsten, unterdessen aber sich in ein Wirths-Hauß setzen, und auf einmal verthun und verspielen, was sie die gantze Woche über verdienet haben. 4) Wenn sie von andern Weibs-Personen, zu denen sie extra gehen, sich à parte kochen, und ihre Weiber und Kinder zu Hause darben lassen. 5) Wenn sie auf ihrer Weiber eingebrachte Güter heimliche Schulden machen, und solche die Weiber nach ihrem Tode bezahlen lassen, oder auch hernach wol solcher Schulden wegen auf und davon gehen. 6) Wenn sie gegen ihre Weiber vorgeben, diese oder jene Post Geldes hätten sie der Obrigkeit gegeben, oder ausgeliehen, solche aber zum heimlichen Unterhalt gewisser im ledigen- oder auch wol im Ehe-Stand erzeugten unehelichen Kinder anwenden.

Mittel: Bes. Ehe-Weiber in folgenden.

Ehe-Weiber betrügen: 1) Wenn sie ihren Ehe-Männern, in deren Gegenwart sie alle Zucht und Ehrbarkeit von sich sehen lassen, doch im Ehe-Bette nicht treu seyn, sondern auch andere zu sich extra gehen lassen. 2) Wenn sie bey Einkauffung der Victualien oder anderer Dinge den Männern mehr anrechnen, als sie davor ausgeleget. 3) Wenn sie denen Männern den Geld-Beutel heimlich visitiren, oder Getreidig und andere Sachen entwenden, verkauffen, und das Geld davon entweder versauffen, oder an Hoffart hängen. 4) Wenn sie ihren Männern die Erbsen in den Topf zehlen, und solchen schmale

Bißgen und ungeschmeltzte Suppen geben, sich selbst aber heimlicher weise etwas zu gute thun. 5) Wenn sie ihr besonders Krüglein mit Wein halten, und die Männer, als ob es nur Covent oder Mittel-Bier sey, bereden wollen. 6) Wenn sie auf Fremder Anstiften von ihren Männern erforschen, was in ihren Amts-Verrichtungen vorgefallen, und es hernach denenjenigen, welche es zu wissen verlangen, dem Tertio zum Nachtheil, offenbaren. 7) Wenn sie ihre Männer bey ankommenden guten Freunden, so ihnen eine Visite geben, verleugnen, aus Furcht, es möchten etwa ein paar Maaß Bier, Wein oder Toback aufgehen. 8) Wenn sie sich bey Kranckheit oder Absterben ihrer Ehe-Männer anstellen, als wolten sie sich die Augen ausweinen, und doch wol noch bey Leb-Zeiten derselben schon einen andern Gallant ausersehen haben. 9) Wenn sie sich zu Bette legen und Kranckheit vorgeben, nur damit sie dieser oder jener ihr zukommenden Verrichtung im Hause entübriget seyn mögen. 10) Wenn, da sie mit dem Manne in einem offenen Gewerbe sitzen, sie von dem erworbenen Gewinn etwas abzwacken, und sich besonders etwas zu einem Spahr- oder Zehr-Pfennig beyseyte legen. 11) Wenn sie dasjenige, was dem Manne in die Küche oder sonst verehret wird, unterschlagen und ihnen nicht anzeigen.

Mittel: Davor hilft nichts dann genaue Erforschung des Lebens und Wandels derjenigen, mit welcher man sich zu verehligen gedencket, sodann gute Aufsicht, fleißiges Gebet, treue Vermahnung an den Ehe-Gatten, Christliche Gedult, und endlich Anzeige bey geist- und weltlicher Obrigkeit, wo die Laster offenbar und incorrigible.

Einkäuffer der Speisen betrügen: 1) Wenn sie nicht auf ihrer Herrschaft Nutzen sehen, sondern vor die Waaren, welche sie einkauffen, hingeben, was die Verkäuffer verlangen, nur damit sie vor sich eine Zugabe bekommen mögen. 2) Wenn sie ihrer Herrschaft mehr anrechnen, als sie vor die erkaufte Speisen oder andere Waaren gegeben haben. 3) Wenn sie von den eingekauften Speisen das gute und frische vor sich behalten, das verwelckte und halb verdorbene aber denen, vor welche sie einkauffen sollen, zustellen. 4) Wenn sie, sonderlich von Früchten, so viel zurück behalten, daß sie sich davon etwas zu gute thun können. 5) Wenn sie, um der wohlfeilen Preiße willen, alle stinckende Butter, faule und verdorbene Eyer, riechendes Fleisch und dergleichen einkauffen, solches aber gleichwol so theuer, als die guten Victualien gelten, anrechnen. 6) Wenn sie von denen Speise-Verkäuffern, welche sie nicht selbst auszahlen dürffen, etwas gewisses für sich à parte bedingen. 7) Wenn sie den Verkäuffern eines und das andere, sonderlich von Naschwerck, heimlich entwenden und es auf die Seite legen, ohne daß es der Verkäuffer inne werde, und sie es bezahlen. 8) Wenn sie loses küpfernes oder meßingnes Geld, welches sie mit Saltz oder Quecksilber gerieben und weiß gemacht, denen einfältigen Bauers-Leuten vor ihre Waare anhängen und hingeben.

Mittel: Besiehe Dienstboten, Mägde ꝛc.

Einspänniger betrügen: 1) Wenn sie von denen Wirthen bey Visitirung ihrer Wirths-Häuser freye

freye Zehrung bekommen, und davor unangezeiget lassen, daß sie allerhand im Lande herum schweiffendes, müßiges, Herren-loses und liederliches Gesinde bey ihnen angetroffen. 2) Wenn sie von denen angetroffenen Landstreichern, Zigeunern, Quacksalbern, und andern verbotene Waaren führenden Krämern Geld oder Waaren nehmen, und davor solche im Lande ungehindert hin und her passiren lassen. 3) Wenn sie ehrliche und auf der Strasse reisende Personen vor räuberisches Gesindel anhalten und tractiren, damit sie nur von ihnen ein Trinck-Geld bekommen mögen. 4) Wenn sie sich anstellen, als ob sie die ihnen aufgestossene oder in Verhaft zunehmende Verbrecher und Diebe vor die Obrigkeit bringen wolten, solche auch zu dem Ende mit sich nehmen, und wol gar ihnen, damit sie nicht schnell lauffen und wieder ausreissen können, die Hosen-Säcke voll Steine füllen, unter Weges aber ein Stück Geld von ihnen nehmen, und wieder fortlauffen lassen, sich aber bald damit entschuldigen, sie wären ihnen selbst entrissen. 5) Wenn sie zu gewissen Zeiten auf den Dörffern herum reiten, und bey denen Bauern fälschlich vorgeben, es würden bald Soldaten kommen, sie wolten aber sehen, wie sie es machten, daß solche an einem andern Orte einquartiret würden, wenn man ihnen ein Stück Geld oder etliche Futter Haber vor ihr Pferd geben wolte; da doch weit und breit kein Soldat weder zu sehen noch zu hören. 6) Wenn sie, nach vorbey gegangenen Durchzügen, in die Dörffer, darein keine Soldaten gelegt worden, kommen, und denen Inwohnern weiß machen, es

wäre durch ihre Hülffe oder Vorstellung, oder besonderes Vorwort geschehen, daß sie mit Einquatirung verschonet worden, um dadurch bey den leichtgläubigen Bauern eine Verehrung vor diese ihre fälschlich angegebene Mühe und Sorgfalt, zu erschnappen.

Mittel: Damit diese Leute ihre Pflicht besser beobachten, kan ihnen von einem ieden starcken Bettler, Diebe, Räuber und dergleichen Personen, welche sie in die nechsten Gerichte oder Amt liefern, ein gewisses nahmhaftes Stücke Geld, nach Proportion ihrer Verbrechen, von der Obrigkeit gereichet, mithin aller Betrug und Connivenz hierdurch guter massen vermieden werden.

Eltern betrügen: 1) Wenn sie ihre Kinder nicht zur Schule halten, noch sonst etwas ehrliches, wovon sie sich dereinst ernehren könten, lernen lassen. 2) Wenn sie ihre Kinder gegen anderer Leute Kinder, welche etwa mit ihnen in Unwillen gerathen, verhetzen, und selbige unter dem Prætext, daß sie keine Schlaf-Mütze seyn solten, zur Gegen-Wehr annahmen. 3) Wenn sie die Boßheit ihrer Kinder helffen vertuschen, und sonderlich denen so genanten Mutter-Söhngen allzuviel durch die Finger sehen. 4) Wenn sie ihre eigene in der Jugend verübte Bubenstücke den Kindern mit solcher freudigen Erinnerung erzehlen, daß diese, als hätten die Eltern etwas löbliches gethan, vermeynen, und daher selbige auch nachzuahmen suchen. 5) Wenn sie gegen theils ihrer Kinder eine unordentliche Affecten-Liebe verspüren lassen, und denjenigen, welchen sie wohl wollen, Geld, Schmuck und andere Dinge mehr, heimlich zupartiren, daß es ihre übrige Kinder nicht erfahren sollen.

6) Wenn

6) Wenn sie ihre Kinder frühzeitig, und ohne daß sie in der Christlichen Religion satrsam unterrichtet sind, in die Fremde schicken, nur damit sie ihnen fein bald vom Halse oder aus dem Brodte kommen. 7) Wenn sie ihre Kinder, so bey Leuten in Diensten, oder auch noch bey ihnen zu Hause seyn, zum Diebstahl anhalten, und das von ihnen gestohlene Gut annehmen und vertuschen helffen. 8) Wenn sie ihre Kinder mehr zum Müßigang als zur Arbeit angewehnen, und sie mit Fleiß, wo sie nur wollen, herum lauffen lassen, damit sie nur vor denselbigen Ruhe haben mögen. 9) Wenn sie die Boßheit ihrer Kinder, von denen sie mit schimpflichen Worten oder würcklicher That beleidiget worden, vor der sie deswegen zur Rede setzenden Obrigkeit entschuldigen oder gar leugnen. 10) Wenn sie die Kinder von dem studiren, wozu sie doch Lust und Geschicklichkeit haben, mit Gewalt und unter dem Prætext, daß sie ihnen zu ihrer Handthierung mehr helffen könten, abhalten, oder auch selbige aus interessirter Absicht nicht dasjenige Studium ergreiffen lassen, wozu sie doch am meisten incliniren, welcher letztere Betrug sonderlich von Dorff-Pfarrern, die ihre Söhne meist Theologiam studiren lassen, damit sie ihnen einmal können substituiret werden, begangen wird. 11) Wenn sie, um ihrer Kinder gerne loß zu seyn, solche zu einer Heyrath zwingen, GOtt gebe, sie möge hernach wohl oder übel gerathen. 12) Wenn sie ihren Kindern an vorseyender guten Mariage hinderlich seyn, nur damit sie derselben im Hauswesen desto länger gebrauchen können. 13) Wenn sie ihren Kindern die ver-

sprochene Mitgabe, aus Beysorge, es dürfte kein Erbe erfolgen, zurück halten, und selbst damit noch eine Zeitlang ihren Nutzen schaffen, immittelst aber sich mit Ermangelung des zusammen zu bringenden schuldigen Quanti ausreden. 14) Wenn sie ihre Kinder ohne Noth zum betteln angewehnen, und, ohnerachtet sie solche wohl noch ernehren könten, dennoch andern Leuten vor die Thüre schicken. 15) Wenn sie den Kindern ihr Dodten- oder Pathen-Geld versauffen, oder auf eine andere Art durchbringen, und hernach vorgeben, es sey ihnen gestohlen worden. 16) Wenn sie sonderlich ihren Töchtern durch die Finger sehen, daß diese um schändlichen Gewinstes willen brav courtoisiren und anderer Unzucht nachgehen dürffen. 17) Wenn Mütter, welche die Gabe Kinder zu säugen von GOtt haben, denen Kindern ihre Nahrung aus Zärtlichkeit entziehen, und unter erdichteten Vorwand böser Brüste oder Milch-Ermangelung, ihnen Ammen halten. 18) Wenn sie ihre Kinder durch allerhand Poppantzereyen, mit Vorstellung des abusive sogenanten heiligen Christs, Ruprecht oder Hertzogelasen, und anderer Poppelmänner fürchterlich machen, und damit zu vieler Superstition Anlaß geben, wovon Flummes politischer Philosophus cap. IV. §. 17. p. 76. mit mehrern nachzulesen.

Mittel: Fleißige Obrigkeitliche Auffsicht, sowol über eines ieden Unterthanens führenden Lebens-Wandel, als auch vornemlich über die Kinder-Zucht, durch besondere hiezu, in ieden Theil der Stadt sowol als auf dem Lande zu bestellenden Personen, ingleichen durch Kirchen- und Schul-Bediente, nach Anleitung der Sachsen-Gothaischen Landes-Ordnung.

Er-

Erben betrügen: 1) Wenn sie das Beste von der Verlassenschaft heimlich entwenden, und nicht mit in die gemeine Theilung kommen lassen. 2) Wenn sie, als gegenwärtig, das anständigste vor sich behalten, und denen, so in der Fremde leben, quid pro quo hinlegen. 3) Wenn sie die liegende Güter überhaupt gering anschlagen, nur damit sie der Lehens-Herrschaft wenig Lehen-Geld geben dürffen. 4) Wenn sie die Erbschafts-Gelder und Mobilien heimlich aus dem Lande schaffen, damit sie keinen Abzug geben dürffen. 5) Wenn sie die ihnen von Verstorbenen auf dem Todt-Bette befohlene Vermächtnisse in die Kirchen, Schulen, vor das Armuth, oder andere Befreunde und Gesinde, verschweigen. 6) Wenn sie, als Verheyrathete, denen annoch ledigen Geschwistern nicht alles ansagen, was sie zur Ausstattung, Lehr-Geld, oder zum Heyrath-Gut bekommen, damit sie sich solches bey der Erbschaft nicht wieder abziehen lassen dürffen. 7) Wenn sie die Sterbende durch Verkleinerung derer Mit-Erben oder sonst durch fälschliche Vorstellung zu einem solchen Testament bereden, darinnen sie vor andern bedacht, ihre Geschwister und Befreunde aber, welche an der Erbschaft ein gleiches Recht hätten, vervortheilet oder gar prætèriret werden. 8) Wenn sie die Leichen-Kosten und andere gemeine Ausgaben vor der Theilung einander höher ansetzen, als sie gewesen. 9) Wenn sie bey der Theilung falsche Loose machen, und auf solche Zettel ihren Nahmen gedoppelt schreiben, damit sie hernach aus beyden Loosen allzeit das beste wehlen können. 10) Wenn sie das alte

alte Geld und andern guten Hausrath von der Erbschaft austauschen, und dafür schlechtes herbey schaffen. 11) Wenn sie die ihnen von den Verstorbenen entdeckte Vergrabung des vorräthigen Geldes andern Mit-Erben nicht gleich ansagen, sondern vor sich behalten. 12) Wenn sie es mit den Trödel-Frauen, oder solchen, welche die Mobilia taxiren, ablegen, daß sie dieses oder jenes Stücke gering anschlagen, damit sie sodann es um den taxirten Preiß ihren Mit-Erben desto eher abschwatzen können.

Mittel: Daß alle Testamente von der Obrigkeit gemacht, oder bey ihnen niedergeleget, auch die Erb-Theilungen, welche zumalen etwas wichtig sind, von einer Obrigkeitlichen Person, oder wenigstens von einer darzu gerichtlich committirten und instruirten andern Person, auch wo nöthig, denen bestellten Vormündern reguliret, die Defraudatores aber derer Erbschaften, andern zum Beyspiel, mit Nachdruck gestrafet werden.

Exercitien-Meister betrügen: 1) Wenn sie ihre Scholaren sowol im Fechten, als tantzen, mit Fleiß lange aufhalten, und solche nicht treulich unterweisen. 2) Wenn sie allzu ungleiche in der Kunst mit einander contra fechten lassen, damit der Schwächere ausgelachet werde, oder eines davon tragen möge. 3) Wenn sie ihren Scholaren wissentlich untüchtige Rappier in die Hände geben, welche oft beym ersten Stoß zerspringen, und denen Fechtenden nicht geringen Schaden zufügen, diese aber sodann solche bezahlen müssen. 4) Wenn sie, da sie sehen, daß die Scholaren auf einander loß gehen, und einen gefährlichen Streich thun, nicht gleich darzwischen springen, sondern etwa dem, welchen sie nicht wohl

wol-

wollen ein blaues Auge davon tragen lassen. 5) Wenn sie als sogenante Klopff- oder Feder-Fechter die rechte Fecht-Kunst nicht verstehen, und sich doch vor Fecht-Meister ausgeben. 6) Wenn sie ihre Täntze, für Täntze neuster Façon, die sie erst neulichst aus Pariß gebracht hätten, ausgeben, ohneracht solche schon vor vielen Jahren in Teutschland gebräuchlich gewesen seyn. 7) Wenn sie auf ihre Scholaren im tantzen nicht wohl acht haben, ob sie auch die Cadence halten, die Pas, Contretems und dergleichen Tantz-Maniren recht treffen, nur damit sie desto länger bey ihnen, zu ihrer Perfectionirung, das Tantzen treiben mögen. 8) Wenn sie auf denen Theatris, da sie ein Ballet in Comödien oder Opern machen müssen, sich, sonderlich in Gegenwart Fürstlicher Personen und fremder Herrschaften, anstellen, als ob sie einen unglücklichen Sprung gethan, und den Arm zubrochen oder eine Ader verrenckt hätten, damit die Zuschauer Ihnen aus Commiseration eine gute Beysteuer geben mögen. 9) Wenn sie offtermals, ihre Scholaren Bälle zu halten, veranlassen, nur damit sie bey solchen einen Schmauß, oder durch dergleichen Gelegenheit desto grössere Anzahl Scholaren überkommen mögen.

Mittel: Wären nur solche Personen zu Exercitien-Meistern zu bestellen, welche in ihrer Kunst sattsam erfahren, und nach der ihnen vorgeschriebenen Ordnung, was sie monatlich zu nehmen, und wie viele Stunden sie dafür zu informiren, sich zu richten, angelobet.

Färber betrügen: 1) Wenn sie abschiessende Farben zu ihren Tüchern oder Zeug nehmen, und solche doch vor beständig-daurende ausgeben. 2) Wenn

sie denen Leuten, was ihnen schwartz zu färben übergeben wird, verbrennen, daß es zum Gebrauch entweder gar nicht, oder nicht mehr lang tauglich ist. 3) Wenn sie vermercken, daß iemand dasjenige messingne oder kupfferne Zeichen, welches sie dem Eigenthums-Herrn, des in die Farb gegebenen Zeichens oder Tuches, zu seinem Beweis der Lieferung auszuhändigen pflegen abhanden kommen lassen, hernachmals den Empfang sothaner Waare gar verläugnen, und ihn also um das Seinige bringen. 4) Wenn sie dem gelieferten die unrechte Farbe geben, und hernach vorwenden, man hätte dergleichen Farbe bestellet. 5) Wenn sie schwartz gefärbte Sachen unter dem Vorwand, sie wären auf blau und also doppelt gefärbet worden, ausgeben aber in der That die Waare nur einmal in den Kessel gebracht. 6) Wenn sie die Leute, welche nicht verstehen, was kostbare oder wohlfeile Farben sind, unter Vorstellung, die Farbe käme sie gar hoch zu stehen, in Färber-Lohn übersetzen. 7) Wenn an denen Orten, wo die Schwartz-Färber von den Schön- oder Seiden-Färbern unterschieden sind, jene in dieser Kunst Stümpeley treiben, oder diese auch jenen heimlich in Färben Abbruch thun. 8) Wenn verdorbene oder unzünftige Färber auf dem Lande, zum Nachtheil der Innung, Pfuscherey treiben, und in ihren Häusern heimlich Farbe-Kessel setzen.

Mittel: Pœnalisirte Verbote, dergleichen unterwegen zu lassen, in die Färber-Innung einzurucken. Ausser dem aber zu gewissen Zeiten nach dem steigenden oder fallenden Preiß derer Farben denen Färbern einen gewissen Preiß auf die Elle oder Stück Tuch oder Zeuch zu färben, zu setzen und kund zu machen.

Feld-

Feldmesser betrügen: 1) Wenn sie bey Ausmessung unwegsamer Oerter, um sich eine Mühe zu ersparen, und die vielen Berge nicht alle ersteigen zu dürffen, zwar ein ge Aecker weit ausmessen, im übrigen aber quid pro quo anzeigen, und doch dabey vorgeben, daß sie alles ausgemessen hätten. 2) Wenn sie mehr Aecker anzeigen, als ein Fleck Holtz oder Stück Landes würcklich hat, damit, wann mit ihnen nach dem Acker gedungen worden, sie desto mehr Ausmesser-Lohn bekommen mögen. 3) Wenn sie sich von denen, so das Holtz Ackerweis kauffen, bestechen lassen, und mehr zu einem Acker schlagen, als die Meß-Ruthe ausweiset. 4) Wenn sie denen Besitzern des Holtzes zum besten die Aecker vom Holtz kleiner machen, als sie von Rechts-wegen seyn solten. 5) Wenn sie bey dem Ruthen-schlagen nicht selbst Hand anlegen, sondern solche Arbeit einem andern überlassen, und allein, was der ihnen gesaget, darnach im calculiren gehen, und gleichwol hernach vorgeben, es sey alles von ihnen selbst ausgemessen worden.

Mittel: Daß man die Aecker iezuweilen durch unpartheyische und der Sache verständige Leute wieder nachmessen lasse, und auf Befinden eines Betrugs solche Feldmesser nachdrücklich bestrafe, oder gar von ihrem Amt setze.

Fischer und Fisch-Händler betrügen: 1) Wenn sie des Nachts oder sonst heimlich Reusen und Angel in den Wasser und Teichen, darüber sie keine Macht haben, legen, und solche des Morgens, ehe es noch licht worden, visitiren, auch was sie gefangen, heimlich nach

nach Hause schaffen und verkauffen. 2) Wenn sie fremde Reusen heben, und was sich darinnen gefangen, mit sich fort nehmen. 3) Wenn sie in verbotene Flüsse und Teiche præparirte Küchlein werffen. davon die Fische gantz taub und wie todt werden, daß sie solche leicht und wohl mit Händen fangen können. 4) Wenn sie beym Verkauffen grosser Fische des leichten Gewichtes, und bey Verkauffung der kleinen, des kleinen oder sonst unrichtigen Gemässes sich bedienen. 5) Wenn sie unter die Gründel oder Schmerling andere kleine Fische mengen, damit diese jenen gleich bezahlet werden mögen. 6) Wenn sie in den Flüssen um die Helfte, oder vor andere fischen, und die besten Fische, welche sie fangen, in die unter denen Stauden verborgene Gefässe oder Behältnisse verstecken und vor sich behalten, die übrige aber nur zum Vorschein kommen lassen. 7) Wenn sie bey Verkauf derer lebendigen Fische solche sogleich in die über dem Wasser hangende Wagschale legen, damit das Wasser, welches die Fische in sich geschlucket, auch mit gewogen werde. 8) Wenn sie lang abgestandene Fische vor frisch abgeschlagene verkauffen.

Mittel: Sämtlichen vorherstehenden Betrügereyen könte durch die darauf in der Landes-Policey- und Marckt-Ordnung vorgesetzte Strafen Einhalt geschehen.

Flachs-Verkäuffer betrügen: 1) Wenn sie inländischen Flachs vor fremden und von solchen entlegenen Orten, woselbst etwa der schönste Flachs wächset, hergebrachten ausgeben, um denselben desto

theurer

theurer an Mann zu bringen. 2) Wenn sie bey denen Kloben und Kauten den langen und weissen Flachs aussen herum, inwendig aber kurtzen und nichts nützigen legen. 3) Wenn sie die Reisten nur auf einer Seite, welche man ins Gesicht bekomt, abschwingen, an der andern aber, die inwendig in den Kloben komt, Acheln und Stortzen lassen, auch wol noch andere Dinge, daß er desto schwerer wägen möge, mit hinein binden. 4) Wenn sie den Flachs wohl abschwingen, und solchen hernach vor gehechelten verkauffen. 5) Wenn sie, damit der Flachs desto länger scheine, statt dessen, daß sie die Kauten gantz doppelt zusammen legen und drehen solten, solchen nur die Hälfte doppelt zusammen legen, die andere Hälfte aber oben zusammen drehen, und ihn so binden, daß man meynet es sey der Flachs so lang, als er scheinet, gewachsen.

Mittel: Dergleichen bey Strafe, daß solcher betrogene Flachs verfallen seyn solle, zu inhibiren.

Fleischer oder Metzger betrügen: 1) Wenn sie kranckes und finnigtes Vieh schlachten, und vor gesundes Fleisch verkauffen. 2) Wenn sie bey angehender Kälber-Zeit, und da solche noch rar sind, kein Pfund Kalb-Fleisch weggeben wollen, man nehme dann zugleich auch Rind-Fleisch mit. 3) Wenn sie die Zulagen zu groß machen, und kein Fleisch einem zukommen lassen, man nehme dann auch etwas vom Kopf, Knochen, Füssen, Gelünge und Kaldaunen, als Zulagen, mit darzu. 4) Wenn sie ihren Kunden das beste allezeit geben, einen andern Armen aber,

der es doch auch bezahlet, das schlimste in die Wage werfen. 5) Wenn sie vor Annehmung der Zulagen Stein und Bein schweren, sie könten das Fleisch nicht ohne dieselben geben, hernach aber, da sie sehen daß der Käuffer fortgehet, dennoch es noch anders, als sie vorher gewolt, geben. 6) Wenn sie einem Bauer, oder sonst ehrlichen Mann, ein Stück Vieh feil machen, und, da sie es ihnen nicht abschwatzen können, wie sie gerne wollen, demselben einen solchen Druck im Begreiffen geben, daß es in kurtzem dem Verkäuffer dauret, daß ers nicht loßgeschlagen. 7) Wenn sie sonderlich den Mast-Schweinen, derentwegen sie mit dem Eigenthums-Herrn des Handels nicht einig werden können, nach dem Speck dergestalt hart fühlen, daß diese bald drauf des Todes seyn. 8) Weñ sie es mit einander selbst ablegen, daß der eine um ein Stück Vieh feilschet und ein Gebot drauf thut, und da man diesen fortgehen lassen, der andere alsdenn komen, und noch weniger drauf setzen muß, damit der Verkäuffer froh werde, daß ers dem erstern vor das gethane Gebot überlasse. 9) Wenn sie mit dem Daumen der Wäge den Ausschlag geben, und hernach das Fleisch gleich, ehe noch die Wage überschlägt, wieder heraus thun, damit man meynen soll, man habe einen grossen Ausschlag bekommen. 10) Wenn sie ihre Gewichte öfterer als den Fleisch-Stock abscheuren lassen, damit jene nach und nach desto leichter werden, mithin weniger wägen mögen. 11) Wenn sie mit den Schäfern einhalten, und solchen magere Schöpse vor fette geben, und also diese zum Betrug ihrer Herren veranlassen. 12) Wenn sie

mit

mit den Fleisch-Schätzern in gutem Verständniß stehen, und ihnen einen fetten Braten zuwerfen, oder ihren Leuten das Fleisch desto völliger wägen, damit sie ihnen das Fleisch in der Banck desto theurer schätzen mögen. 13) Wenn sie manches Stück Vieh gar nicht in die Banck oder auf den Marckt bringen, sondern in Häusern verpartiren und ungeschätzt verkauffen. 14) Wenn sie den Fleisch-Schätzern das Vieh theurer ansagen, als sie es gekauft, damit sich diese nur im Schätzen auch darnach richten sollen. 15.) Weñ sie das Fett am Fleisch und Kaldaunen abschaben, und unter das Unschlitt thun, damit es ihnen darunter theuer bezahlet werde. 16) Wenn sie auf einer Banck zugleich Ochsen- Küh-Schöpsen Bock-Schaf-und Ziegen-Fleisch feil haben, und so man z. E. von Ochsen-Fleisch verlangt, dem Käuffer von Küh-Fleisch, als welches sie gerne am ersten loß wären, zuwägen. 17) Wenn sie, dem Fleisch ein äusserlich Ansehen zu machen, dasselbe aufblasen, erheben, mit Blut färben, streichen, und dergleichen betrügliche Dinge mehr thun. 18) Wenn sie altgeschlachtetes Fleisch, welches noch vom vorigen Marckt-Tag übrig blieben, mit dem frisch-geschlachteten untermengen, und es vor frisch-geschlachtetes verkauffen. 19) Wenn sie unter die Blut- oder Roth-Würste Rinder-Schöpsen-Böcks-Ziegen-oder Kälber-Blut, ingleichen Kaldaunen und Gelünge von solchem Viehe thun, und hernach solche doch vor gute Schweinen-Würste verkauffen. 20) Weñ sie unter die Brat-Würste jung Rindernes Fleisch hacken, oder von anderm Vieh stinckende Därme darzu nehmen, und solche gleich-

wol vor pur Schweinerne ausgeben. 21) Wenn sie die besten Braten oder Fleisch in denen Fleisch-Bäncken hinter die Thüre oder sonsten verstecken, damit es nicht andere, als ihre beste Kunden, und denen sie es am liebsten gönnen, kauffen mögen. 22) Wenn sie altes Schaf- oder Stöhren-Fleisch vor Schöpsen- oder Hammel-Fleisch, im Herbst oder Winter die Spätlinge vor junge Lämmer, und sonsten altes Fleisch vor junges denen einfältigen Leuten hinwägen.

Mittel: 1) Gewissenhafte Personen zu Fleisch-Schätzern, welche mit dem Fleischer-Handwerck in keiner Verwandschaft stehen, zu ernennen, und sowol eine besondere Fleischer-Ordnung, als auch Fleisch-Taxa in der Banck öffentlich aufzuhängen. 2) Die Verbrecher derselben gebührend zu strafen, oder wol gar, nach Befinden des Verbrechens, aus dem Handwerck zu stossen. 3) Die Zulagen gäntzlich abzuschaffen, und davor lieber das Fleisch einen Pfennig theurer zu schätzen, wobey iedoch den Metzgern, die Füsse, Gelünge und Kaldaunen, besonders in billigem Preiß zu verkauffen, unverwehrt bliebe, und 4) die mit Rind- und anderm Fleisch untermengte Blut- und Brat-Würste zu confisciren, und unter die Armen zu vertheilen.

Fluhr-Schützen, oder Fluhr-Knechte betrügen: 1) Wenn sie Gärten, Holtz, Berge und Felder selbst bestehlen, und alsdenn die Schuld auf andere schieben. 2) Wenn sie denen Leuten, sonderlich den Grase-Mägden, von welchen sie einigen Genuß haben, durch die Finger sehen, und solche ungepfändet an verbotenen Orten im Felde Schaden thun lassen. 3) Wenn sie von denen, welche sie auf frischer That ertappt, ihr Pfand-Geld nehmen, und den Schaden nicht gebührend anzeigen. 4) Wenn sie Unschuldige pfän-

pfänden, und solche bey der Obrigkeit, oder anderer Orten, als diebische Leute angeben, um nur ein Pfand-Geld zu bekommen, oder sonst ihr Müthlein an ihnen zu kühlen. 5) Wenn sie sich besonderes Wach-Geld über ein gewisses Stücke-Feld von dem Eigenthums-Herrn geben lassen, und doch darauf kein wachsames Auge haben. 6) Wenn sie die gepfändeten Leute mit Zurückhaltung des abgenommenen Pfandes allzusehr übersetzen, und mehr Pfand-Geld von ihnen fordern oder nehmen, als ihnen von Rechts wegen gebühret, oder der vermeynte Schaden austräget. 7) Wenn sie den von gepfändeten Personen begangenen Schaden beym Eigenthums-Herrn oder bey der Obrigkeit grösser machen, als es in der That ist, um den Thäter desto grössere Strafe zuwege zu bringen. 8) Wenn sie selbst die Gänse andern in die Kraut-Gärten, oder anderes Vieh auf die Wiesen jagen, und alsdann solche unter dem Prætext, daß sie für sich hinein gelauffen, pfänden. 9) Wenn sie ihr eigenes Vieh andern zu Schaden in die jungen Schläge, oder Felder gehen lassen.

Mittel: Diejenige Pflichts-Notul, woher die Fluhr-Knechte zu vereyden, auf obige Casus mit einzurichten.

Förster betrügen: 1) Wenn sie ohne Vorbewußt des Forst-Meisters und anderer Beamten, Bäume mit dem Wald-Hammer zeichnen und verkauffen, ohne solche hernach in ihre Rechnung mit zu bringen. 2) Wenn sie andern, von welchen sie bestochen worden, oder mit denen sie sonst gut Freund seyn, einen guten Ort zum Holtz-Schlag, wo es viel

Reisig giebet, und leicht aus dem Walde zu bringen, ob gleich das Holtz daselbst noch nicht recht hiebich, ohne Vorbewußt ihrer Vorgesetzten anweisen. 3) Wenn sie von andern heimlich Geld nehmen, und ihnen erlauben, daß sie in dem Herrschaftlichen Gehöltz Scheide aufstellen und Vogel-Heerde schlagen, oder in jungen Schlägen grasen und hüten dürffen. 4) Wenn sie die Eicheln und Buch-Eckern durch die Ihrigen auflesen lassen, und mithin die Mastung dem Wilde entziehen. 5) Wenn sie denen, so ihnen über das Anweise-Geld nicht noch ein besonderes Trinck-Geld geben, das schlimste Holtz zu hauen, und welches an solchen Orten lieget, wo man es nicht aufladen kan, sondern zur Fuhr weit tragen muß, anweisen. 6) Wenn sie, um Geschencke willen, den Leuten die Scheide und Klafter höher machen lassen, als in der Wald-Ordnung erlaubet ist. 7) Wenn sie die Ihrigen in die jungen Schläge schicken, und das Gras daraus nehmen, oder ihr Vieh, ohnerachtet sie es andern verboten, heimlich darinnen hüten lassen. 8) Wenn sie einen von ihren guten Freunden auf verbotenen Wegen antreffen, und, damit sie ihn nicht pfänden dürfen, auf die Seite gehen, und thun, als wenn sie ihn nicht gesehen hätten. 9) Wenn sie von den Gepfändeten sich bestechen lassen, und ihnen, ohne es der Obrigkeit anzusagen, das Pfand wiedergeben. 10) Wenn sie den Leuten das Eichel-lesen, Wacholder-schlagen, Vogel stellen, und dergleichen, um eine Gabe oder Antheil von dem Gesammleten, verstatten, und da sonsten etwas davor zu verrechnen, und der Herrschaft

zu

zu geben wäre solches unterschlagen. 11) Wenn sie die Eichel Mast in ihrer Revier so gering machen, daß es, solche zu verlassen, die Mühe nicht werth sey, nur damit sie sich derselben zum sammlen allein bedienen können. 12) Wenn sie Holtz und Reisig vor der Abzehlung abführen lassen, damit sie solches unterschlagen können. 13) Wenn sie denen, welche sich weiches Holtz schreiben lassen, um einer Spendage willen, hartes mit anweisen.

Mittel: Alle die Arten von Betrügereyen und Untreu wären specificè der Wald- und Forst-Ordnung, worauf die Förster zu verpflichten, zu inseriren.

Forst-Meister betrügen: 1) Wenn sie mehr Wildpret, als sie zum Deputat haben, vor sich schiessen lassen, und solches ohne es zu verrechnen, entweder verkauffen, oder verschencken, um sich dadurch gute Freunde zu machen, oder es selbst in ihrem Hause verbrauchen. 2) Wenn sie das geschossene oder von Hunden niedergerissene Wild die Hunde mit Fleiß anfressen lassen, und solches alsdann vor Wolffs-Risse, so sie behalten dürfen, ausgeben. 3) Wenn sie das verkaufte Holtz nicht alles in die Rechnung bringen, sondern etwas verschweigen und unterschlagen. 4) Wenn sie das vor Holtz eingenommene Geld zu eigenen Nutzen anwenden, bey der Rechnung aber vorgeben, daß noch nicht alles einkommen sey. 5) Weñ sie denenjenigen, welchē sie wohl wollen, gutes und an nahen Orten gelegenes, andern aber schlechtes und untüchtiges, oder schwer abzuführendes Holtz anweisen lassen. 6) Wenn sie die Stöcke mit dem Wald-Eisen nicht zeichnen, oder solche

heimlich ausgraben lassen, damit man, bey erfolgender Visitation der übrigen Beamten, nicht wissen und sehen könne, wieviel Holtz das Jahr über verkauft worden. 7) Wenn sie unnöthige Ritte machen, und der Herrschaft Kost-Geld davor ansetzen. 8) Wenn sie denen Wald-Bußfälligen durch die Finger sehen, und sie nicht angeben, noch der Wald-Ordnung gemäß abstrafen helffen. 9) Wenn sie um Geschencke, Gunst oder Freundschaft willen, den Leuten das Eichel-lesen, Holtz-bezwacken, Laub-streifeln, grasen und hüten in jungen Schlägen verstatten. 10) Wenn sie mit ihren untergebenen Jägern und Förstern unter einer Decke liegen, ihre Untreue übersehen, und das **verrathe du mich nicht, ich will dich auch nicht verrathen**, mit ihnen unter dem Hütlein spielen. 11) Wenn sie mehr, als ihnen erlaubt, in den Gehöltzen, Eicheln, Obst und anders vor sich lesen lassen. 12) Wenn sie denen Wald-Bußfälligen durchhelfen, daß sie nicht in Strafe kommen. 13) Wenn sie in ihre Forst-Rechnungen nicht alles, was zu berechnen, in Einnahme stellen, hingegen viele unnöthige Zehrungen und der Herrschaft bey dem Forst-Amt vergeblich machende Kosten in Ausgabe setzen.

Mittel: 1) Daß man redliche, ohninteressirte Leute zu solchen Bedienungen nehme. 2) Sie auf alles scharf verpflichte. 3) In denen Forst- und Wald-Ordnungen solchen Betrügereyen vorbaue, und 4) zum öftern ohnvermerckt die Förste durch verständige Beamte und andere visitiren und Aufsicht führen lasse, ob vor der Holtz-Abzehlung etwas Holtz von denen Forst-Bedienten abgeführet, oder nach der Anweisung geschlagen und

weg-

weggeführet werde. 5) Ihnen allen Holtz Handel, Verkauff, oder einseitige Anweisung, ohne den Beamten, verbiete. 6) Die übrigen Jägerey- und Forst-Bediente darauf verpflichte, daß, da sie dergleichen Betrug von ihren vorgesetzten Forst-Meistern wahrnehmen, sie solches behöriger Orten ungescheuet anbringen. 7) Daß man wider solche Pflichtvergessene Personen mit Remotion und empfindlicher Geld-Strafe, wovon ein Theil dem Angeber zu verwilligen, verfahre. 8) Ein gleiches auch denen, die mit ihnen unter der Decke liegen, widerfahren lasse.

Frauenzimmer betrügen: 1) Wenn sie die Flecken und Masern, so sie im Gesichte haben, mit denen so genanten Schön-Flecken oder Mouches bedecken, damit man sie vor ausbündig schön halten solle, folglich die Manns-Personen sich zur Liebe gegen sie erwecken lassen, oder sie ihnen zu bösen Begierden Gelegenheit geben mögen, wie jene geputzte und mit dergleichen schwartzen Flecken über und über bekleisterte à la Mode Dame zu sagen pflegte: Sie wolte sich einmal recht putzen, und in die Kirche gehen, um den Studenten Passiones zu machen. 2) Wenn sie unter ihrem Schmuck falsche Perlen und Edelgesteine haben, und doch das Ansehen haben wollen, daß man solche vor gut und ächt halten soll. 3) Wenn sie vor wohlgewachsen angesehen seyn wollen, deßwegen verschiedene dazu dienliche Sachen unter den Kleidern tragen, und sich damit ausbrüsten. 4) Wenn sie Angesicht, Hals und Hände mit Scharlach-Flecken, so genanter Jungfern-Milch oder Lac Virginis und andern dergleichen Schmincke anstreichen. 5) Wenn sie, die

rothe oder braune Haare auf dem Kopf und Augenbraunen schwartz färben. 6) Wann sie sich gläserne Augen und Helffenbeinerne, oder von anderer Materie gemachte Zähne einsetzen lassen. 7) Wenn sie die Lippen roth färben. 8) Wenn sie falsche Haare tragen, oder das ihrige so voll Puder streuen, daß man solche vor blond ansehen solle. 9) Wenn sie sich ungeheuer grosse Absätze an beyden Schuhen machen lassen, damit sie vor grösser, als sie sind, angesehen werden mögen. 10) Wenn sie lange und weite Kleider tragen, damit man ihre krumme Füsse nicht erkennen möge. 11) Wenn sie die Schnür-Brüste oder Manteau auf einer Seiten ausstopffen lassen, damit man ihre ausgewachsene Seiten nicht so viel wahrnehmen möge. 12) Wenn sie in Compagnie wohlriechende Sachen bey sich oder im Munde führen, damit man den übelriechenden Othem bey ihnen nicht observiren möge. 13) Wenn sie falsche goldene Ketten, Ringe, Uhren und dergleichen tragen, und andere damit blenden. 14) Wann sie anderer Leute künstliche Nähe- und Stück-Arbeit für die ihrige fälschlich ausgeben, um vor geschickt und Kunst-reich angesehen zu werden.

Mittel: Fleißige Warnung derer Prediger für dergleichen meist sündlichen, auch den Frauenzimmer selbst an der Seele und Leibes-Gestalt, schädlichen Betrügereyen, sonderlich der Schminck- und Schön-Flecken, wovon M. Schumanns erbaulicher Tract. von Schön-Flecken mit mehrern kan nachgelesen werden.

Freunde betrügen: 1) Wenn sie sich als Freunde stellen, und doch, wie Joabs Kuß und Judä Gruß aus-

ausgewiesen, nicht sind. 2) Wenn sie nur Tisch-Freunde abgeben, und so lange es etwas zu schmarutzen giebt, oder ihr Interesse es leidet, gute Freundschaft halten, in der Noth aber einander stecken lassen. 3) Wenn sie sich mit vielen Complimenten zu allerhand Dienstbezeugungen erbieten, hernach aber, da sie einander einen Dienst thun können, die Achsel zucken, und die gethane Offerte nicht in der That erweisen. 4) Wenn sie einander etwas rares, schönes und kostbares abschwatzen, und darzu denjenigen, so es besitzet, und dessen Güte etwa nicht so wie sie verstehet, unter allerhand Prætexten bereden. 5) Wenn sie einander treuhertzig machen, und nachdem sie die Worte aus dem Munde gelocket, solche, zu des andern Nachtheil, dem Tertio wieder sagen. 6) Wenn sie von einander, unter Versicherung redlichen Einhaltens, Geld, oder sonsten etwas borgen, und entweder gar nicht, oder wenigstens nicht in solcher Güte, als sie empfangen, auch nicht zu bestimter Zeit, es wieder geben. 7) Wenn sie äusserlich es überaus gut vorgeben, von hintenzu aber einander alles übels nachreden. 8) Wenn sie miteinander in Compagnie gehen, und darbey allerhand Ursachen vom Zaun brechen, um mit denenjenigen, gegen welche sie einen heimlichen Groll tragen, Händel anfangen zu können. 9) Wenn sie einander zu Gaste laden, und, wie bey grossen Herren oft geschehen, durch Mörder oder mit Gift heimlich hinrichten oder gefangen nehmen lassen. 10) Wenn sie einander beschencken, doch nur, wie Sirach c. XX. 14. redet, mit einem Auge geben, und mit sieben Augen sehen,

was

was sie dafür kriegen. 11) Wenn sie Commissiones, dieses oder jenes einzukauffen, übernehmen, aber in der That mehr auf ihren als ihres Freundes Nutzen dabey sehen. 12) Wenn sie sich bey allerhand Negotien und Contracten vor Beyständе und Unterhändler auf ihres Freundes Seite gebrauchen lassen, doch aber heimlich dem andern Theil hierunter mehr, dann ihrem Freund und Principalen zu Nutzen, behülflich und beförderlich seyn.

Mittel: Practicire die Regul kluger Heyden: Ne cuivis dextram! Trau nicht einem ieden angeblichen Freund, sondern setze ihn vorher ein und andermal auf die Probe: Nam

Tuta frequensque via est per *amici fallere nomen*,
Tuta frequensque licet sit via, crimen habet.
Ovid. de Art. amandi l. 587.

Fuhrleute betrügen: 1) Wenn sie die Leute mit allzu grossen Fuhrlohn übersetzen, zumal da sie sehen, daß selbige ihre Sachen nicht anders, als durch sie, an Ort und Stelle schaffen können. 2) Wenn sie das Geleit und den Zoll, wo sie nur können, umfahren, und dabey ihre Ladung verhalten, oder solche denen Zoll- und Geleits-Einnehmern nicht recht ansagen. 3) Wenn sie ihren Knechten weiß machen, daß durch Fluchen und Sacramentiren die Pferde desto besser ziehen, und daher auch selbige dazu verführen. 4) Wenn sie die Schlag-Fässer unterweges, da sie zu Hause sind, oder mit denen Wirthen sich verstehen, heimlich eröffnen, und daraus nehmen, was nicht so leicht vermisset wird. 5) Wenn sie an den Weinfässern einen Reiff etwas abschlagen, ein

ein Loch in das Faß bohren, und nachdem sie ein gut Theil des Weins daraus genommen, und davor wol Wasser eingefüllet, oder es leer gelassen, das Loch wiederum zumachen, und den Reiff darüber schlagen, daß niemand weiß, wie es damit zugegangen, oder daß man muthmassen soll, es wäre ausgeronnen. 6) Wenn sie auf das Gut, so sie führen, Studenten-Guth schreiben, damit es frey passiren, und sie nicht so viel Zoll geben dürffen. 7) Wenn sie den Thorwärtern und Visitatoribus Spendage geben, daß diese ihnen die Wagen, und was drauf ist nicht zu genau visitiren. 8) Wenn sie auf der Strasse die zum Vorspan geborgte Pferde, zu Schonung der ihrigen, sehr antreiben, auch ihnen wenig Futter geben, ohnerachtet sie den Eigenthums-Herrn das Gegentheil, sie nemlich wohl zu halten, versprochen. 9) Wenn sie ihre Zechen in Wirths-Häusern, darinnen sie bekant, anschreiben lassen, und den Wirth immer vertrösten, sie wolten bey ihrer Wiederkunft bezahlen, hernach aber bey anwachsender Summa, aus Furcht, sie möchten deswegen arrestiret werden, einen andern Weg fahren, und dem aufgesetzten Wirth das nachsehen lassen. 10) Wenn sie nicht in der ordentlichen Land-Strasse bleiben, sondern ausser derselben, etwan Nachts-Zeit, oder da sie niemand aus dem Orte des Flurs vermercken, sich begeben, und den Leuten über die Aecker und Wiesen fahren. 11) Wenn sie bey einfallender Theurung, wider der Landes-Obrigkeit hohen Befehl, das Getreude heimlich aus dem Lande führen, oder auch dem Feinde Proviant, Gewehr und dergleichen zuführen. 12)

Wenn

Wenn sie Karn- Wagen- oder Leiter-Bäume, Teichsel und dergleichen Rüst-Holtz aus den Wäldern, durch welche sie fahren, abhauen, und heimlich mit sich nacher Haus führen. 13) Wenn sie im Vorbeyfahren Haber aus dem Felde rauffen, oder davon nehmen, und ihren Pferden geben, oder sie von den Wiesen das Gras abfressen lassen.

Mittel: Daß 1) auf der Fuhrleute Tax-Ordnung, was ihnen vom Centner bey guten und bösen Weg zu nehmen erlaubet ist, hohe Obrigkeit, 2) auf das Vorbeyfahren der Geleite und Zölle, die Geleits-Leute und Zoll-Einnehmer, 3) auf den Wald-Schaden die Forst-Bediente, und Schultheissen bey Führung verdächtigen Holtzes durch ihre Dörffer, 4) auf den Feld-Schaden die Flur-Schützen oder Knechte in den Dörffern, und endlich 5) auf die Entwendung einiger Waaren die Eigenthums-Herren bey derselben Empfang selbst fleißige Achtung haben, und die Verbrecher zu gebührender Strafe anzeigen.

Gärtner betrügen: 1) Wenn sie aus den Gärten, worüber sie gesetzet sind, Gewächse, Früchte, oder anderes, das Geld einträgt, heimlich entwenden, und unter dem Vorwand, es sey nicht mehr da gewesen, oder gewachsen, verkauffen. 2) Wenn sie von den Garten-Gewächsen ein gut Theil in ihre eigene Haußhaltung verspeisen, und die Besitzer, als hätten sie es gekauft, oder selbst gebauet, bereden. 3) Wenn sie bey vorseyenden Abzug, und da sie ihre Dienste quittiren sollen, die Gewächse, Früchte, Kräuter und Blumen, boßhafter weise lædiren, und wegen des ihnen entzogenen Nutzens mit Fleiß verderben lassen. 4) Wenn sie den Samen verfälschen, und für gu-

ten

ten untüchtigen verkauffen. 5) Wenn sie die Pflantzen, Gewächse und neugesetzte Bäumgen nicht fleissig mit begiessen oder sonst warten, die Winter-Gewächse in ihren Winterungen nicht behörig besorgen, und solcher gestalt nachläßiger Weise verderben lassen, hernach aber die Schuld auf das Wetter, ihre Gesellen, Lehr-Jungen oder Fröhner schieben. 6) Wenn sie die Bäume oder Gewächse von dem schädlichen Ungezieffer der Kefer, Raupen, Feld-Mäuse, Maulwürfe, auch der Hasen 2c. nicht fleißig saubern und verwahren, und dißfalls allerhand Zufällen die Schuld mit Unrecht beymessen. 7) Wenn sie niedrige auf gemeines Kern-Obst gepfropfte Stämme für Zwerg-Obst, das auf Quitten- oder Johanis-Apfel-Bäumgen geimpfet werden muß, verkauffen. 8) Wenn sie einfachen Nelcken-Samen vor Holländischen grossen Nelcken-Samen, gemeine rothe und gelbe Tulipan-Zwiebel vor rare Holländische, gemeinen wilden Jesmin vor Spanischen oder wohlriechenden gelben, alten untüchtigen Samen vor frischen, ausgewachsene beltzigte Rettiche vor gute, gemeinen Salat-Samen vor Holländischen, Kraut-Samen vor Käse-Kohl oder Carfiol, gemeinen Spargel vor besonders grossen, wildes Kern-Obst vor gepfropftes, Apfel-Quitten- vor Birn-Quitten-Stämme, wilde Pomerantzen-Stämme vor oculirte, u.s.f. verkauffen. 9) Wenn sie den Samen vorher in warmes Wasser einweichen und wieder auftrocknen, nur damit dessen Käuffer die Art davon nicht bekommen möge. 10) Wenn sie einem andern zum Possen unvermerckt in seinen Blumen- und Küchen-

Gar-

Garten Samen von Unkraut streuen, daß dieser hernach stetig daran auszurotten hat. 11) Wenn sie gegen ein Tranck-Geld dem Fremden die besten Früchte und Blumen, welche der Garten-Herr besonders rar hält, abbrechen lassen oder spendiren. 12) Wenn sie das Holtz, so der Garten-Herr zu Heitzung derer Winter- und Gewächs-Stuben zuführen lässet, zum theil in ihre Haußhaltung verbrauchen. 13) Wenn sie das, was sie von ihrer Herrschaft an Gelde, um fremde Saamen und Gewächse zu erhandeln, bekommen, darzu nicht alles anwenden, sondern davon in ihren Beutel stecken. 14) Wenn sie mehr als einen Herrn haben, von solchen aber einem aus dessen Garten etwas entwenden, und dem andern ums Geld heimlich zukommen lassen. 15) Wenn sie eigene Gärtgen dabey haben, und diese auf solche Art mit gemauseten Gewächsen anfüllen. 16) Wenn sie gemeine Rosenstöcke vor blaue, grüne und mit allerhand Farben melirte Rosenstauden ausgeben, wie solche erst in diesem Jahre ein gewisser Mann alhier zu feilen Kauf ausgeboten. 17) Wenn sie das aus denen Küchen-Gewächsen, Früchten und Blumen gelösete Geld, dem getroffenen Accord gemäß, nicht treulich berechnen, sondern davon etwas unterschlagen.

Mittel: Des Herrn und der Frauen fleißiges Auge kan zwar hinter vieles von vorher erzehlten losen Stückgen kommen, dennoch aber nicht alle leichtlich verhindern, inzwischen können sie einem verdächtigen Gärtner am ersten auf die Probe stellen, wenn sie bisweilen durch unbekante Personen, welche sich stellen müssen, als ob sie Fremde oder Reisende wären, Gewächse,

Früch-

Früchte und Samen ihme abkauffen lassen, und da er das also gelösete Geld nicht berechnet oder anzeiget, auch wol dergleichen zu verkauffen, ihme vorher verboten ist, kan er auf solche Art, seiner Untreu wegen überzeuget, andern zum Denckmahl, gleich einem Hauß-Dieb, abgestrafet werden. So dann, daß man, wo möglich, den nöthigen Samen selbsten ziehe, oder eben von solchen bekanten Personen, von welchen man nicht betrogen zu werden, versichert ist, sich anschaffe, die annehmende Gärtner aber mit gewissen Eydes-Pflichten belege.

Gefangene betrugen: 1) Wenn sie die Wache, Büttel, oder wer sonst über die Gefängnisse gesetzt ist, bestechen, daß sie dieselben lassen durchgehen. 2) Wenn sie die Wache volltrancken, oder ihnen solche Sachen heimlich in das Geträncke thun, welche einen tieffen Schlaf verursachen, damit sie hernach Zeit währenden Schlafes desto eher Gelegenheit haben mögen zu echappiren. 3) Wenn sie die Wache unter dem Versprechen, solche ihr Lebetage zu versorgen, bereden, daß sie mit ihnen gar fortgehen solle. 4) Wenn sie, ehe sie ins Gefängniß gehen, Feilen zu sich nehmen, und bey sich verbergen, mit welchen sie die Ketten, daran sie geschlossen sind, ohnvermerckt entzwey feilen, und alsdann entwischen können. 5) Wenn sie sich im Brodte, Kuchen, Pasteten und andern Speisen subtile Seile von vester Materie in das Gefängniß bringen, und mit solchen über das Gemauer hinunter lassen. 6) Wenn sie die Bett-Tücher, genetztes zusammen gewundenes Bett-Stroh, Hand-Quelen, Hemden u. d. g. zerschneiden, aneinander binden, und sich damit aus dem Gefängniß verhelffen. 7) Wenn sie vor

der Tortur schlaffmachende Sachen heimlich einnehmen, damit sie auf der Folter die Tortur desto eher ausstehen mögen. 8) Wenn sie sich kranck anstellen, damit sie von der Tortur befreyet, oder aber sonst gemächlicher tractiret werden mögen. 9) Wenn sie andere unschuldige Leute, welche ohngefähr zu ihren bösen Thaten gekommen, als schuldige angeben, damit sie sich also loßhelffen mögen. 10) Wenn sie Caution vor sich stellen lassen, damit sie aus dem Arrest kommen mögen, hernach aber ihres Weges fortgehen, und den Bürgen im Stich lassen. 11) Wenn sie einander durch vertraute Freunde heimlich wissen lassen, was einer und der andere gestehen und nicht gestehen soll. 12) Wenn Weibs-Personen mit denen, welche sie bewahren sollen, in Unzucht einhalten, damit sie unter dem Prætext, sie wären aus dem Gefängniß gebrochen, von ihnen loßgelassen werden mögen. 13) Wenn sie vorgeben, es sey ihnen ein schwartzer Mann in- oder ausser dem Gefängniß erschienen, und habe sie diß oder jenes Böse zu thun geheissen, damit sie nur etwas zu ihrer Entschuldigung haben mögen. 14) Wenn sie sich selbst eine Flechse oder Spann-Ader an einem Fuß entzwey schneiden, damit man sie nicht auf die Galée mitnehmen, noch zu schwerer Schantz-Arbeit brauchen könne. 15) Wenn sie sich in Kästen einschliessen, und aus dem Gefängniß also ohnvermercket tragen lassen. 16) Wenn sich Manns-Personen in Weibes-Kleider, oder die Weiber in Manns-Kleider verkleiden, und also unerkannt aus dem Gefängniß entkommen.

Mit-

Mittel: Daß man denen, welche um schwerer Missethat willen zur gefänglichen Haft gebracht werden, gleich anfänglich alle Kleider abnehme und genau durchsuche, ob sich nicht darinnen etwas verdächtiges befindet, hiernechst, daß man die Kerckermeister, oder welche zur Verwahrung derer Gefangenen verordnet, mit besonderer Instruction verseh., wie sie ohne Erlaubniß niemanden, zumalen allein, zu denen Gefangenen lassen, noch, daß man ihnen etwas von Essen oder sonsten, ohne wann es von ihnen, denen Aufsehern, vorhero wohl durchstöhret und durchsehen worden, zustelle, gestatten sollen. Wobey auch in Bestallung derer Kerckermeister, sich nach solchen umzuthun, welche sich entweder verbürgen können, oder mit etwas im Lande angesessen sind.

Geheimde Räthe betrügen: 1) Wenn sie ihrem Landes-Herrn solche Personen, von welchen sie davor Geld oder Geldes werth bekommen, oder deren Dienste sie ohnentgeltlich eine Zeitlang genossen, oder noch künftig genüssen können, zu dieser oder jener Function, mit Hindansetzung anderer weit gelehrter und capabler Subjectorum, vorschlagen und recommendiren. 2) Wenn sie dererjenigen Suppliquen, welche ihnen von Herrschaften, oder anderen zugestellet werden, beyseite legen, oder unterschlagen, und hernach, daß sie nichts von der Sache wüßten, und dahero nichts zur Expedition bringen können, vorschützen. 3) Wenn sie denen Leuten, welche ihnen ihre Sachen anvertrauen und recommendiren, zur mündlichen Resolution geben, daß sie zwar bey der Herrschaft es bestens vorgetragen, dem Herrn aber, daß er dem Ansuchen willfahre, nicht dazu disponiren können, da sie doch das Gegentheil ihrer Herrschaft beygebracht, oder

die Sache gar nicht vorgetragen. 4) Wenn sie denen, von welchen sie Geschencke oder Dienstleistungen genossen, durch die Finger sehen, und sie vieles der Herrschaft so wol, als Land und Leuten nachtheiliges ohngeahndet unternehmen lassen. 5) Wenn sie denen Juden, welche ihnen bey allerhand Handel und Wandel es geniessen lassen, und Vortheil thun, im Lande Unterschleif verschaffen, oder ihnen dadurch zur Stelle eines Hof-Judens verhelffen, daß sie der Herrschafft vielen Gewinn, den sie von solchen Juden ziehen könten, vormahlen. 6) Wenn sie die Herrschafften zu unnöthigen Gesandschaffts-Schickungen bereden, nur damit sie austrägliche Reisen auf fremde Kosten thun, oder Diæt-Gelder ziehen mögen. 7) Wenn sie die Herrschaft, diese oder jene Messe zu besuchen, persuadiren, damit sie unter deren Gefolg seyn, und ihre Privat-Meß-Geschäffte ohne Aufwand zugleich mit verrichten können. 8) Wenn sie dem Landes-Herrn zu Eingehung gewisser Verträge, Contracte, Alienationen, und dergleichen, rathen, damit ihnen entweder von der Gegen-Parthey oder Paciscenten ein guter Recompence zufalle, oder sie sonsten auf eine oder andere Art sich Nutzen bey der Sache schaffen können.

Geistliche betrügen: 1) Wenn sie sich durch allerhand Casus obliquos, per Genitivum, Dativum, Accusativum und Ablativum, ins Predigt-Amt einschleichen, und hernach bey der Anzugs-Predigt von ihrem rechtmäßigen Beruf der Gemeinde viel vorschwatzen. 2) Wenn sie nach solchen

Casi-

Casibus insonderheit die Vocation aus der Schürtze herfür suchen, und, damit sie ein Dienstgen bekommen, entweder ein Cammer-Mägdgen, oder des verstorbenen Pfarrers Wittwe, oder auch des noch lebenden, dem sie sich wollen substituiren lassen, Tochter heyrathen. 3) Wenn sie in gleicher Absicht denen Consistorialibus oder anderen hohen Ministris, welche ihnen zu einer Pfarre behülflich seyn können, die Hände versilbern, und es wie jener, der auf Befragen, wer der Vater Melchisedechs gewesen? einen Beutel voll Ducaten vorzeigte, und damit den Pfarr-Dienst wegfischte, zu machen pflegen. 4) Wenn sie andere tüchtigere Subjecta, so mit ihnen zu einer vacanten Stelle in gleichem Vorschlag sind, fälschlicher Weise verkleinern, und, wo nicht ihrer Erudition, doch wenigstens ihrem Academischen Leben einen Schand-Flecken anhängen wollen. 5) Wenn sie gute Postillen-Reuter abgeben, und wohl gar, damit sie desto besser bestehen mögen, ihre Prob-Predigt aus Lehmanns Pentade Evangelica, oder andern dergleichen Tröstern, heraus nehmen. 6) Wenn sie es mit den Herren Consistorialibus beym Examine rigoroso ablegen, daß sie dieselben nicht allzuscharf examiniren sollen, damit sie zum vorseyenden Dienst vor tüchtig erkannt werden mögen. 7) Wenn sie die auf Universitäten oder anderswo nachgeschriebene Predigten in Patria wieder hervor suchen, und, da solche wegen ihrer guten Ausarbeitung admiriret worden, vor ihre eigene Invention ausgeben. 8) Wenn sie das Straf-Amt nicht recht gebrauchen, und unter

dem Schein einer Theologischen Prudentz nur die Sünden des Pöbels straffen, bey Vorstellung derer unter den Grossen im Schwang gehenden Laster aber den Fuchsschwantz streichen. 9) Wenn sie aus fleischlichen Affecten gewisse ihnen verhaßte Personen, die etwa einen Fehltritt begangen, in ihren Predigten ehrenrührig anzapffen, und selbige, wo nicht mit Namen nenne , doch mit lebendigen Farben dergestalt abmahlen, daß jederman mit Fingern auf sie weisen kan, hernach aber diese Personalia mit dem Prætext des priesterlichen Eifers beschönigen wollen. 10) Wenn sie bey Erklärung danckler Schrift-Stellen die verschiedene Meynungen der Gelehrten, welche sie noch auf Universitäten in den Collegiis Philologicis zusammen geschrieben, mit weitläufftiger Refutation derer etwa irrigen so auf der Cantzel vortragen, als ob es ihre Arbeit und Inventa, damit man sie vor gelehrte und belesene Leute ansehen möge. 11) Wenn sie durch allerhand Gesticulationes, bekannte Sprichwörter und Historichen der Zuhörer Gunst desto mehr zu gewinnen suchen. 12) Wenn sie ihre Leichen-Predigten auf der Verstorbenen Lob so einrichten, daß es mehr Lügen-Predigten, als Wahrheiten seyn, damit ihnen nur solche desto theurer recompensiret werden mögen. 13) Wenn sie, da sie predigen sollen, sich kranck anstellen, oder sonst unumgängliche Reisen und Verrichtungen vorschützen, und daher andere Studiosos Theologiæ unnöthiger weise vor sich predigen lassen, damit sie nur ihrer Commodité pflegen können. 14) Wenn sie die Buchläden unnöthiger weise mit Postillen

stillen anfüllen, damit ihnen solchergestalt ihre Predigten, die sie sonst umsonst thun müssen, bezahlet werden, auch wohl, damit solche desto ehender und besser abgehen mögen, wieder die Wahrheit voran setzen: **Auf Verlangen vieler Personen heraus-gegeben.** 15) Wenn sie sonderlich ihre Predigten mit vielen **Liedern** ausschmücken, und fast keinen Periodum ohne Anführung einer Strophe aus den Liedern vorbey lassen, damit die Stunde desto eher vorbey-oder, da sie gedruckt werden, die Materie desto mehr anlauffe. 16) Wenn sie eine Materie, wovon sie in der Predigt zu handeln versprochen, in verschiedene Partes theilen, sich aber hernach bey den erstern Theilen **unnöthiger Weise und mit Fleiß** allzulange aufhalten, und endlich, da es an den letzten Theil kömmt, als worauf sie nicht einmahl studieret, sich mit dem gemeinen Formulgen, von **Verfliessung der Zeit**, entschuldigen. 17) Wenn sie die Ihnen von Beicht-Kindern Sub Sigillo Confessionis bekante Special-Sünden, welche sie ohne Verletzung ihres Gewissens wol verschweigen könten und solten, unter die Leute aussprengen, und oft die Beicht-Kinder ins gröste Unglück stürtzen. 18) Wenn sie einander die Beicht-Kinder, unter allerhand schmeichlerischen Vorstellungen, abspannen und abwendig machen, die Schuld aber hernach auf die Beicht-Kinder schieben, vorgebende, daß diese freywillig zu ihnen die Confidence genommen. 19) Wenn sie ohne Vorbewust des Consistorii allerley zusammen gelauffenes Gesindel heimlich copuliren. 20) Wenn sie bey Besuchung der Krancken mehr

davon, daß sie der Patiente im Testament bedencken soll, als von geistlichen und vor einen Sterbenden gehörigen Sachen discuriren, oder auch wol ruchlosen Sündern, um es mit ihnen nicht zu verderben, eher den Usum Paracleticum, als Epanorthoticum gebrauchen. 21) Wenn sie, da an einigen Orten gebräuchlich ist, daß die Land-Pfarrer auf die Hochzeiten und Kindtaufmalen mit gehen, ihre Weiber und Kinder ungebeten dahin, als ob solches von ungefehr geschehe, nachfolgen lassen, damit sie sowol vor ihre Person, als durch die ihrige, das Aufgetragene mit geniessen, und wie man zu sagen pfleget, einen kalten Karn mit nach Hause nehmen können. 22) Wenn sie ihre Hochzeit-Predigten mehr auf Personalia, als reelle Erbauung einrichten, um dadurch sich bey denen Hochzeit-Interessenten desto mehr zu recommendiren. 23) Wenn sie auf den Cantzeln Controversias tractiren, um zu zeigen, daß sie solchen gewachsen, doch aber zu deren Widerlegung nicht capable gnug sind, folglich mit ihren unzulänglichen Argumentis in contrarium die Auditores nur mehr verwirren, und wohl verleiten, daß diese alsdann erst der irrigen Lehre recht beypflichten. 24) Wenn sie sich sine Spe Successionis einem und dem andern, dessen Söhne oder Eidamer sie sind, substituiren lassen, dennoch aber nach Absterben desselben die würckliche Successionem durch allerhand Intriguen wegfischen. 25) Wenn sie beym Beicht-Sitzen nach dem Quanto des Beicht-Pfennings ihre Absolutiones abmessen, und bey den Reichen weitläuftige Formulas und Reden vorbringen, die Armen

aber,

aber, die es oft am nöthigsten hätten, mit einem kurtzen (Gehe hin) *abi in pace* abfertigen. 26) Wenn sie die Krancken bey deren Besuch zu einem diesen oder jenen, von welchen sie etwa dazu mit Geld bestochen oder suborniret worden, vortheihaften Testament bereden. 27) Wenn sie, unter dem Prætext einer Pietät, allerhand gefährliche Principia oder Dogmata und Meynungen vorbringen, damit die Zuhörer den darunter verborgenen Gift schädlicher Lehre unvermerckt einsaugen mögen.

Mittel: 1) Daß man auf Universitäten die Studiosos Theologiæ mehr ad Ministerium durch dazu dienliche Collegia præparire, als leider! auf den wenigsten nicht geschiehet. 2) Gute Seminaria, darinnen nach den Academischen Jahren ein gewisser Numerus derer Canditatorum Ministerii unterhalten, und mit mehrerer Praxi ad Pietatem & Prudentiam Theol. angewiesen werde, aufrichte. 3) Bey Beförderung zum Predigt-Amt mehr auf Pietatem, als Eruditionem sehe, und alle krumme Wege, die gemeiniglich darbey vorgehen, gäntzlich abschaffe. 4) Die Kirchen-Visitationes durch einen besondern dazu bestellten General-Inspectorem, dergleichen zu des Höchstsel. Hertzogs *Ernsts* Zeiten im Gothaischen Fürstenthum gewesen, fleißiger anstelle.

Gelehrte betrügen: 1) Wenn sie durch Edirung vieler Schriften sich einen Nahmen zu machen suchen, solche aber aus andern Büchern ausschreiben, und also fremde Arbeit vor die ihrige ausgeben. 2) Wenn sie die auf Academien nachgeschriebene Collegia zu Hause, und in ihrem Vaterlande, als Zeugen einiger Gelehrsamkeit, drucken lassen, und damit sich

Patronen zu machen suchen. 3) Wenn sie ohne erhebliche Ursachen, statt ihres Namens einen falschen auf ihre Bücher setzen, oder gar ihren Namen verschweigen, hergegen aber den Namen eines andern gelehrten und berühmten Mannes davor gebrauchen, in der Absicht, daß das Werck solchergestalt mehr æstimiret werden möge. 4) Wenn sie sich von renommirten Männern Vorreden schreiben lassen, und solche ihrem schlechten Werck præmittiren, damit sie diesem u. sich selbsten durch einen also erlangten Lob-Spruch ein Ansehen machen mögen. 5) Wenn sie Disputationes an Fürsten und andere Standes-Personen dediciren, und doch von solchen nichts weniger als Auctores seyn. 6) Wenn sie bey Edirung der Bücher, sonderlich der Auctorum Classicorum, viele Wörter, nach ihrer Critique, verändern, und sich auf Codices MStos beruffen, die öfters nicht in Rerum Natura sind. 7) Wenn sie den Büchern grosse und prächtige Titul geben, deren Innhalt und Rubrum gleichwohl nicht mit dem Nigro correspondiret. 8) Wenn sie von ihrer Gelehrsamkeit viel Rühmens machen, und sonderlich auf Universitäten Collegia Pansophica anschlagen, von welchen Pansophisten aber der gelehrte Morhof in Polihist. Tom. I. lib. 1. cap. I. §. 24. gar bedencklich schreibt: Quantus, quæso, furor, ipsius Dei, qui SOLUS scit omnia, invadere jura? quanta stultitia, docere aliquid velle, quod in rerum natura non datur? 9) Wenn sie sich ohne Grund rühmen, neue Sachen oder Hypotheses erfunden, und diese oder jene Disciplin mit einer gantz neuen und sonst nie gebrauchten

Me-

Methode vorgetragen zu haben, da es doch oft nur ein gewärmter Kohl ist. 10 Wenn sie ihren Schriften selbst verfertigte Carmina darinn sie solche bestermassen loben und recommendiren, vorsetzen, und dem Leser damit, als ob es ein anderer gelehrter Mann vor sich gethan, einen blauen Dunst vor die Augen machen. 11) Wenn sie sich grosse Bibliothequen anschaffen, und solche mit starcken Folianten und alten MStis anfüllen, damit sie wenigstens aus der Anzahl ihrer Bücher für gelehrte Leute passiren mögen. 12) Wenn sie vorgeben, daß sie sich gar keine, oder doch sehr wenige Bücher anschafften, gleichwol aber heimlich einen guten Bücher-Vorrath und Bibliothecam selectam haben, nur damit man sie vor Selbst Gelehrte, oder vor solche, die alles, was sie schreiben, aus ihrem eigenen Gehirn hernehmen, halten möge. 13) Wenn sie sich rühmen, was sie vor rare Bücher und Manuscripta besässen, und von solchen grösseres Werck und Lobsprüche machen, als sich in der That findet. 14) Wenn sie diß und jenes Buch in ihrer Bibliothec, um deren Communication dieselbe von andern freundlich ersuchet werden, zu haben verleugnen. 15) Wenn sie aus raren Büchern, so sie besitzen, die Tituln vorne heraus schneiden, damit man bey Perlustration sothaner Bücher nicht gleich wissen könne, was es eigentlich vor Auctores seyen, woraus sie etwa bey Verfertigung ihrer Schriften das meiste zu nehmen pflegen. 16) Wenn sie die von andern communicirt empfangene Bücher Jahr und Tag bey sich behalten, und so dann, auf beschehene Nachfrage und

Mahnung derselben, solche entweder empfangen zu haben leugnen, oder längstens wieder remittiret zu haben, fälschlich vorgeben. 17) Wenn sie die communicirt-empfangene Bücher nicht reinlich genug halten, und da sie solche aus Unachtsamkeit mit Dinten beflecken, alsdann die Dinten-Flecken, damit der Besitzer, es nicht innen werde, mit Scheide-Wasser auszuwischen suchen, eben dadurch aber, weil das Scheide-Wasser die Blätter durchfrisset, die Sache mehr verschlimmern. 18) Wenn sie aus den ihnen communicirten Büchern gantze Blätter ausschneiden, um damit die ihrige, so etwa Defect sind, zu completiren, hernach aber solche an den Eigenthums-Herrn wieder zurück schicken, und da dieser über kurtz oder lang den Defect merckt, und deswegen Anfrage thut, vorgeben, sie hätten das Buch also bekommen, und wüsten sie nichts um die Sache. 19) Wenn sie sich vor graduirte Personen fälschlich ausgeben, und auch wol die Titul-Blätter, von fremden und ausländischen Inaugural-Disputationibus mit Aufdruckung ihres Nahmens, zu einigen Beweiß, umsetzen lassen, um sich damit wider diejenige, so ihnen ihren Gradum disputirlich machen wollen, legitimiren zu können. 20) Wenn sie in ihren Schriften andere, die es nicht meritiren, mit vielen Lobsprüchen allegiren, nur damit diese an ihnen desgleichen thun mögen. 21) Wenn sie sich durch angenommene Morosität und Bauern-Stoltz einiges Ansehen unter theils Leuten machen, da doch öffters mehr nichts, als eine pedantische Schul-Gelehrsamkeit, hinter ihnen steckt. 22) Wenn sie,

da

da sie in der Welt einige Auctorität erlanget haben, vermitelst solcher ihre ungegründete Meynungen andern wie Evangelische Wahrheiten aufdringen und beybringen. 23) Wenn sie mit Fleiß eine unleserliche Schreib-Art affectiren, nur damit man sie, nach dem einmal gefaßten Præjudicio: Die Gelehrten schreiben übel, auch vor Gelehrte halten möge. 24) Wenn sie mit grossen Elogiis und in solchen Staats-Peruquen, dergleichen sie niemalen getragen, auch nicht tragen dürffen, sich in Kupfer stechen lassen, damit sie nur bey der gelehrten Welt ein grösser Ansehen machen mögen. 25) Wenn sie von vielen unter Händen habenden Schriften, welche sie ediren wollen, Promessen thun, auch wohl eine Zeit beniemen, wann solche der gelehrten Welt im Druck sollen dargestellet werden, in der That aber nicht das Geringste davon ausgearbeitet, noch auch wol dergleichen præstiren können, und sich nur durch dieses Vorgeben in Renomée zu bringen suchen. 26) Wenn sie denenjenigen, so ihnen ihre Stamm-Bücher offeriren, unverdiente Elogia, oder dergleichen auch denen, welche unter ihnen disputiren oder peroriren, angedeyen lassen.

Ein mehrers besiehe unter den Tituln: Professores, Schul-Leute, Bücher-Schreiber, Journalisten ꝛc.

Mittel: Solche Betrügereyen, welchen völlig abzuhelffen unmöglich, kan theils durch scharffe Censur und Entdeckungen dergleichen Betrügere, wie bereits der Hr. Hof-Rath Mencke in seinem curieusen, auch aus dem Lateinischen ins Teutsche übersetzten Tractat de Charlatanaria Eruditorum

..... oder Marckt-Schreyerey der Gelehrten, Mich. Lilienthal de Machiavellismo litterario, und andere rühmlichst gethan haben, vorgebeuget werden.

Generale betrügen: 1) Wenn sie mit dem Feinde conspiriren, und wo sie ihn gleichsam schon in dem Netze haben, doch um Geschencke willen, solches nicht zuziehen, noch sich in ein Treffen unter allerhand Prætext, das Volck nicht zu hazardiren, noch hiezu habender specialen Ordre, einlassen, ob sie ihm gleich an Macht überlegen. 2) Wenn sie diejenigen Regimenter, deren Eigenthums-Herren oder Commendanten sie nicht wohl wollen, auf die gefährlichste Posten commandiren, wo sie leicht von dem Feinde überrumpelt oder aufgehoben werden kōñen. 3) Wenn sie diesem oder jenem Regiment, davon sie den meisten Genuß haben, die besten Winter-Quartiere anweisen, oder dahin in Guarnison legen, wo sie Sommer und Winter wohl versorget, und sich gütlich thun können. 4) Wenn sie hingegen andere Regimenter auf beschwer- und gefährlichen Postirungen den Winter über, oder wenigstens länger, als sich gehöret, unabgelöset stehen, und die Leute ruiniren lassen, unter dem Vorwand, es hätte sich nicht anders fügen wollen. 5) Wenn sie von dem Feinde Contributiones heimlich oder öffentlich einziehen, und solche nicht treulig und völlig berechnen. 6) Wenn sie unter dem Vorwand, dieser oder jener Ort wäre nicht mehr haltbar, dessen Commendanten Ordre mit dem Feind zu capituliren, oder sich aus solchem zuziehen, zusenden, da doch solcher

Platz

Platz noch wol vor dem Feinde defendiret, oder durch Entsatz hätte salviret werden können. 7) Wenn sie dem Oberhaupt diesem oder jenem Officirer, der es weniger denn andere meritiret, unter Herausstreichung seiner Signalisirung und oft wol schlechten Meriten zur Beförderung um Gunst oder Geschencke willen recommendiren. 8) Wenn sie die, mit dem Feinde vorgefallene Actiones und Treffen, viel, vor sich und ihre anvertraute Trouppen, avantageuser mit Bemäntelung der dabey ihrer Seits vorgelauffenen Fauten, berichten und in die Avisen setzen lassen. 9) Wenn sie dem Feind unter allerhand ersonnenen, und wol auf falschen Aussagen gegründeten Vorwand, den versprochenen Accord nicht halten.

Mittel: Die Kriegs-Articul auch auf solche hohe Befehlshabere und vorerzehlte Betrügereyen zu extendiren.

Gerber betrügen: 1) Wenn sie das Leder nicht genug beitzen lassen, noch recht ausarbeiten, damit es beym Verkauf nach dem Gewicht desto schwerer sey, oder desto eher zureisse, folglich sie mehrern Abgang haben mögen. 2) Wenn sie das nicht wohl ausgearbeitete Leder mit Pfriemen und scharffen Messern ritzen und aufwöllen, damit es den Schein eines wohlausgearbeiteten Leders haben möge. 3) Wenn sie das Leder, so sie auf dem Marckte verkauffen, in Stücke schneiden, und diese den Leuten viel theurer anhangen, als es sonst dem Gewichte nach verkauffet wird. 4) Wenn sie das in Stücken zerschnit-

schnittene Leder mit einem Eisen am Rande aufstreichen, damit dasselbe fein dicke scheine. 5) Wenn sie das inländische selbst fabricirte Leder vor Englisches Pfund-Leder, das gewichßte Kalb-Leder vor Englische Kalb-Felle, rothgefärbtes vor Juchten, oder aus andern fremden Ländern hergebrachtes Leder ausgeben. 6) Wenn sie das Leder in der Beitze aus Versehen gar zu sehr verbrennen lassen, und solches doch vor gutes und tüchtiges verkauffen. 7) Wenn sie wider ihre Innungen und Verboth die Häute auf dem Rind denen Metzgern oder denen Schäfern auf dem Aaß heimlich abkauffen. 8) Wenn sie das Leder Tags vorher, ehe sie es verkauffen wollen, im Keller legen, anfeuchten, oder mit Sand reiben, damit es im Gewichte desto schwerer werden möge. 9) Wenn sie in keiner Innung stehen, und doch wider solche mit Kauffung derer Häute und Verkauffung des Leders heimlich negotiiren. 10) Wenn die Weißgerber denen Rothgerbern, und diese hinwieder jenen ihre Felle auskauffen. 11) Wenn sie einander die Kunden abspannen, und gegen solche einer des andern Waare verachtet und niederschlägt. 12) Wenn sie wider ihre Innung, die Blösse von denen Metzgern und Wollen-Webern, welche sich des Fell-kauffens unterstehen wollen, heimlich erkauffen. 13) Wenn sie denen, welche ihnen rauhe Felle zu waschen geben, solche austauschen, und davor geringere zustellen. 14) Wenn sie in geheim unter sich eine gewisse Abrede nehmen, diese oder jene Sorte von rauhen Fellen oder Häuten nicht theurer, als in einem von ihnen gesetzten Preiß zu bezahlen. 15) Wenn sie an andern frem-

fremden Orten, wo es ihnen verboten, die rauhe oder gare Häute heimlich auf- und vorkauffen.

Mittel: Eines theils kan solchen vorbeschriebenen Räncken in denen Innungs-Punckten vorgebeuget, andern theils aber durch eine anzuordnende Leder-Schau und setzenden Tax der Sache so gerathen werden, daß das untüchtige Gut denen Wäisen-Häusern, oder Armen verfallen seyn soll.

Glaser betrügen: 1) Wenn sie, an statt, daß sie die Scheiben mit halb Zinn und halb Bley einfassen sollen, solche nur mit blossem Bley einfassen, und doch hernach vorgeben, es wäre halb Zinn darunter kommen. 2) Wenn sie diese Einfassung gar zu dünne und liederlich machen, auch solche wol an etlichen Orten durchschneiden, damit die Fenster desto eher wiederum mangelhaft werden, und sie etwas zu thun bekommen mögen. 3) Wenn sie das Bley an den Fenstern nicht breit und tieff genug streichen, damit die Scheiben desto eher wieder heraus-fallen und zerbrechen, sie aber solcher gestalt fein bald wieder etwas zu verdienen haben. 4) Wenn sie, die Scheiben mit dem Diamant zu klein schneiden, und an statt des Abschnitts noch einmal Fenster-Bley herum thun, welches doppelt zusammen gesetzte Bley aber bey weitem nicht so hält, als wenn sie einfach mit Bley behöriger massen eingefasset werden. 5) Wenn sie in Ausbesserung der Fenster, die Scheiben, welche Sprünge haben, und noch Dienste thun können, heraus nehmen, oder vollends zerschlagē, damit sie nur desto mehr verdienen mögen.

6) Wenn sie mit Fleiß unreines Glas, welches hin und wieder Aestlein oder Steinlein gewinnet, und an solchen Orten leichtlich zerspringet, wohlfeil einkauffen, und doch eben so theuer als das gute verarbeiten. 7) Wenn sie, an statt des veritablen Crystall-Glases, solches betrügliches, aber sehr wohlfeiles einhandeln und verarbeiten, und dadurch, weil das Arsenicum, so darzu genommen wird, das Glas zwar sehr weiß, aber auch so unbeständig macht, daß es in kurtzer Zeit ritzig, und durch solche Ritzlein, welche sich in grosser Menge darein setzen, gantz verderbet wird, untüchtige Arbeit machen. 8) Wenn sie die Fenster-Ramen mit Farbe anstreichen, damit man nicht sehen möge, daß sie schlechtes und weiches Holtz dazu genommen, da sie doch vorher versprochen, solche aus gutem Eichen-Holtz zu verfertigen. 9) Wann sie die Flügel in denen Ramen nicht recht auf die Falz geschlossen machen, daß Wind und Regen leicht durchdringen kan, und hernach die Schuld auf das Holtz oder wol auf den Gesellen, der fort gewandert, schieben. 10) Wenn sie wurmstichiges oder gantz frisches Holtz zu ihrer Arbeit nehmen, welches resp. nicht lange dauret, und dieses letzte leicht schwindet.

Mittel: Diesen Mängeln insgesamt könte durch gewisse der Glaser-Innung oder Handwercks-Ordnung einzuverleibende Articul vorgebeuget werden.

Glasmacher betrügen: 1) Weñ sie ihrem eigenen Gefallen nach das Holtz, so sie zu den Glas-Hütten brauchen, aus den Herrschaftlichen Waldungen her-

heraus hauen, ohne sichs vorher anweisen zu lassen. 2) Wenn sie, die Holtzmacher, nur die glatten Stamm-Ende spalten, die Gipffel aber liegen lassen, weil sie diese letztere ohne diß in die Glas-Hütten heimlich bringen können. 3) Wenn sie vor sich selbst, und ohne daß sie die Oerter vorher besichtigen, ihnen zumessen, zuschreiben und versteinen lassen, Wald-Röder zu machen unterstehen. 4) Wenn sie mit ihren Hunden in den Wäldern herum spatziren, und damit der Wild-Bahn Schaden thun, auch wol, was sie von Wildprät mit den Hunden fangen, oder sonst fällen können, heimlich in ihre Wohnung schaffen. 5) Wenn sie die umgeschlagene dicke, trübe und voller Blasen gewordene Gläser mit unter die hellen verstecken und vor gute verkauffen. 6) Wenn sie die Gläser zu dem Eßig oder gebranten Wassern an den Bäuchen gar zu dünne machen, daß solche gleich bey dem ersten Gebrauch, zumahlen wo scharfe und corrosive Sachen hinein gethan werden, in stücken gehen.

Mittel: Daß obiges ersteres in den Forst- und Wald-Ordnungen denen Glasmachern untersaget, durch die Jagd- und Forst-Bediente fleißige Auffsicht geführet, und, da sie wider obige Puncten untüchtige Gläser führen und verkauffen, ihnen solche confisciret werden.

Gold-Schmiede betrügen: 1) Wenn sie dem Gold oder Silber allzugrossen Zusatz geben, und es in bewährten Grad nicht bleiben lassen. 2) Wenn sie weiß Kupffer oder Englisches Zinn vor gut Silber verarbeiten, davor ausgeben und verkauffen. 3) Wenn sie in das gedrehete Silber, sonderlich in denen Löffeln, um schwer Gewicht zu haben, eisernen

Drath, und unter das Gold rothe Sand-Körnlein thun. 4) Wenn sie das ihnen zu verarbeiten gegebene 16. löthige Silber austauschen, solches behalten, und gering löthiges davor an der gefertigten Arbeit geben. 5) Wenn sie zu Verfertigung eines Dings mehr Silber fordern, als sie brauchen, unter dem Vorwand, es gehe so und so viel davon ab. 6) Wenn sie zur Vergüldung eines silbernen Stücks mehr Ducaten-Gold fordern und anrechnen, als sie gebrauchen oder verbraucht haben. 7) Wenn sie denen Louis d'Ors oder Pistoleten gleich kommende Französische Silber-Müntzen vergülden, und entweder selbst, oder durch andere, damit ehrliche Leute hintergehen. 8) Wenn sie an Ringen und Kleinoden die Kästen, darein die Edelgesteine gesetzet werden, zu hoch und groß machen, und solche mit Wachs oder schwerer Materie anfüllen, damit sie das Gewicht desto besser haben mögen. 9) Wenn sie an mit Edelgesteinen versetzten Ringen, welche ihnen, um etwas daran zu ändern, in die Arbeit gegeben worden, die Steine versetzen, und die guten mit falschen oder geringern verwechseln. 10) Wenn sie die Arbeit obenhin machen, damit man fein bald wieder zu ihnen kommen müsse. 11) Wenn sie schlecht Silber verarbeiten, und gleichwol auf sothane Arbeit nicht so wol ihr gewöhnliches, als vielmehr eines andern renommirten Gold-Schmiedes oder das Augspurgische, Signet und Zeichen schlagen. 12) Wenn sie blosses Kupfer nehmen, und dieses durch sublimirten Mercurium, Antimonium und Arsenicum dergestalt præpariren, daß es weiß, und dem Silber ähn-

ähnlich siehet, folglich das Silber damit verfälschen. 13) Wenn sie ausgebrantes Silber mit geschabtem Zinn vermischen, und weil es solchergestalt schwer wieget, andern vor gut Silber verkauffen. 14) Wenn sie mit einer præparirten Gold-Farbe die Dinge, so übergüldet werden sollen, überstreichen, daß solche vor wahrhaftig vergüldet zu seyn scheinen, und denen Unverständigen davor anhängen.

Mittel: 1) Daß eine gewisse Verordnung geschehe, wieviel die Gold-Schmiede von solchen Stücken, als Teller, Schüsseln, Löffeln etc. welche nach dem Loth verarbeitet werden, Macher-Lohn nehmen sollen. 2) Daß man das verdächtige Silber ein wenig beschabe, und auf ein Capelgen setze, da sich dann nach dem Abtreiben der Schlacken gar bald äussern wird, wie viel Zusatz dazu gekommen sey. 3) Daß man die mit einem falschen Signet bezeichnete Gold- und Silber-Arbeit confiscire, und einem solchen Betrüger, falls er auszumachen ist, seine Profession gäntzlich verbiethe. 4) Daß diejenige, welche das Silber oder Gold zur angedungenen Arbeit dem Gold-Schmied hergeben, sich von ihm vorhero ein Stückgen davon abschlagen lassen, damit sie diese Probe gegen das verfertigte Stück halten und also sehen können, ob sie ihr darzu gegebenes Silber oder Gold zur Arbeit, sonder Zusatz, genommen.

Gymnasiasten betrügen: 1) Wenn sie sich bey den Professoribus entschuldigen, daß sie wegen vorhabender Reise die Lectiones nicht besuchen könten, solche Reise aber hernach entweder noch etliche Tage verschieben, oder gar nicht vornehmen. 2) Wenn sie sich zu ihrer Verreisung etwa 8. oder 10. Tage ausgebeten, hernach aber vor sich wol noch eine gantze Woche drüber aussen bleiben, und bey ihrer Rück-

kunft, warum sie nicht eher kommen können. allerhand erdichtete Entschuldigungen vorzubringen wissen. 3) Wenn sie es mit dem Famulo abreden, daß er sie Zeit währender Lection abrufen und vorgeben solle, es sey iemand, der ihrer verlanget hätte, vor der Thür gewesen. 4) Wenn sie bey ihren Eltern und Vorgesetzten zu Hause auf Befragen, ob sie in der Lection gewesen? mit Ja antworten, und gleichwol unter den Lectionen die Reit-Schule, Tantz- und Fecht-Boden, oder andere ihnen verbotene Oerter besucht haben. 5) Wenn sie sich anstellen, als ob ihnen die Nase blutete, solchergestalt mit Manier zur Thür hinaus zu kommen, und entweder denen zu recitirenden Lectionibus, so sie nicht gelernet, zu entgehen, oder aber ihnen beym Becker Brod und andere Dinge zu holen. 6) Wenn sie die Exercitia, und was sonst zu elaboriren gegeben wird, sich entweder von andern machen lassen, oder von ihren Nachbaren heimlich ausschreiben, und gleichwol vor ihre eigene Arbeit ausgeben. 7) Wenn sie die memoriter zu recitirende Lectiones aus den Büchern lesen, oder auf ein Zettulgen schreiben, und, nachdem sie zum Schein das Buch zugemacht, davon ohnvermerckt ablesen. 8) Wenn sie unter den Lectionen, an statt, daß sie auf das, was proponirt wird, Achtung haben sollen, die zur Elaboration in die Feder dictirte Exercitia verfertigen, damit sie zu Hause desto ungehinderter spatziren oder dem Spiel nachgehen können. 9) Wenn sie in den Lectionen nur pro forma da sitzen, und, statt daß sie attent seyn solten, Romainen, oder andere dergleichen Bücher lesen.

Mit-

Mittel: Daß sowol durch die Herren Directores oder Professores auf obiges alles mögliche Aufsicht geführet, und durch aufgestellte Kundschaft, oder auf heimlich Ansagen und Denunciren hierzu bestellender Observatorum diese Betrügereyen ausgemacht, und exemplarisch abgestrafet werden, als auch, daß Eltern ihren auf Gymnasiis studirenden Söhnen gewisse, fromme und fleißige Stuben-Gesellen oder Professores und andere honette Leute zu Inspectoren derer Studiorum und Morum bestellen.

Häfner oder Töpffer betrügen: 1) Wenn sie den Thon, woraus die Häfen zubereitet werden sollen, nicht recht zähe machen, und wohl durcharbeiten, damit im ersten Gebrauch entweder der Griff oder der Boden daran desto eher ausfallen, und man ihnen fein bald wieder neue Töpffe abkauffen möge. 2) Wenn sie die nicht wohl ausgebrante Gefässe, da ihnen etwa der Brandt mißrathen, vor tüchtige und völlig ausgebrante verkauffen. 3) Wenn sie bey Verkauffung der Töpfe über diejenigen, so einen Riß oder Loch haben, die Hand fein zu halten wissen, daß es der eilende Käuffer nicht gewahr wird, als bis er nach Hause komt, und das Geschirr genauer ansiehet. 4) Wenn sie ihr Geschirr nur obenhin verglasen, damit die Glasur bald wieder abfalle, und man, ehe noch das alte völlig zerbrochen, neues kauffen müsse. 5) Wenn sie bey Bedingung eines Ofens gegen ein gewisses Stück Geld, denselben so und so prächtig oder kostbar zu verfertigen versprechen, dieser aber, nachdem er fertig und aufgesetzet ist, nicht so wohl und fein, als der Töpffer es dem Käuffer vorgebildet, sich præsentiret. 6) Wenn sie nur ein-

mal gebrante irdene Geschirr vor doppelt oder zweymal gebrante ausgeben, damit man solche desto theurer bezahlen möge. 7) Wenn sie an den Gefäßen, welche im Brennen oder sonst Ritze oder Löcher bekommen, solche verstreichen, daß man die Fehler daran sogleich nicht mercken könne. 8) Wenn sie Waare, die nicht geflossen ist, verkauffen. 9) Wenn sie wider die Innung ihre Waaren auf die Dörfer und Kirchweihen bringen, und daselbst verkauffen, oder mit hausiren gehen. 10) Wenn sie einander heimlich die Kunden abspannen. 11) Wenn sie die auf eine gewisse Zeit zu fertigen versprochene Arbeit nicht liefern.

Mittel: Daß die Obrigkeit durch verständige Leute denen Töpffern ihre Arbeit zuweilen beschauen lasse, und auf iedes Stück untüchtiger Waare, nachdem daß solches weggenommen worden, eine gewisse Strafe setze und einfordere.

Hammer-Herren betrügen: 1) Wenn sie ihren Taglöhnern und Arbeits-Leuten, an statt, daß sie ihnen ihren Wochen-Lohn mit baarem Geld bezahlen solten, Eisen, Kupfer, Blech und dergleichen um etliche Groschen theurer, als sonst andern, geben, unter dem Vorwand, sie wären nicht mit baarem Gelde versehen, und dadurch verursachen, daß dergleichen arme Werck-Leute solches an Zahlungsstatt genommene Eisen, Kupffer, oder Blech wieder zum Unterhalt derer ihrigen mit Schaden loßschlagen müssen. 2) Wenn sie dergleichen auf ihren Hammer-Wercken oder Fabriquen arbeitenden Leuten statt baaren Wochen-Geldes Korn, Bier, Bran-

Brandewein, Toback, Mehl, Butter, Käse, Fleisch und andere dergleichen, auch wol halb verdorbene Victualien übertheuer anhengen, und also diese bedürftige Leute um einen Theil ihres Lohns bringen.

Mittel: 1) Gerichtliche Klage wider solche Hammer-Herren, wenn sie wider Versprechen handeln. 2) Obrigkeitlicher Schutz und Einsicht wider dieselbe.

Handels-Diener betrügen 1) Wenn sie von Seiden, Gold, Silber, Gewürtz oder andern Waaren ihren Herren etwas entwenden, und solches entweder um geringen Preiß verkauffen, oder sonst gute Freunde sich damit machen. 2) Wenn sie bey Verschickung an fremde Orte in der Zehrung brav drauf gehen lassen, oder mehr anrechnen, als sie verzehret haben, das übrige Geld aber vor sich behalten. 3) Wenn sie in Einhandlung der Waaren ihren Herren mehr Geld ansetzen, als sie davor ausgegeben haben. 4) Wenn sie auf ihrer Herren Conto bey den Wirthen brav anschreiben lassen, und, da sie hernach nicht bezahlen können, den Abschied hinter der Thüre nehmen und durchgehen. 5) Wenn sie den Käuffern die Waaren überbieten, und da diese ihnen mehr als sonst der gewöhnliche Tax ist, bezahlen, alsdann den Herren nur den gewöhnlichen Preiß geben, das übrige aber in ihren Beutel stecken. 6) Wenn sie den Leuten alte verlegene und verdorbene Waaren vor frische und gute verkauffen. 7) Wenn sie aus Commodité denen Käuffern die verlangte Waaren unter dem Vorwand, daß solche nicht da seyen, nicht vorholen wollen. 8) Wenn sie mit

falscher Elle und Gewicht die Käuffer vervortheilen, und hergegen das, was sie solchergestalt von Käuffern mit Unrecht an ihre Herren gebracht, von ihren Herren mit Recht wieder entwenden zu können, vermeinen. 9) Wenn sie, nach entstandener Zwistigkeit mit ihren Herren, durch deren und ihrer Waare Verkleinerung, ihnen die Kunden und andere Käuffer abspenstig machen. 10) Wenn sie, wo sie ihren Herren einen und den andern Schaden hätten verhüten können, solches unterlassen, und da er geschehen, dennoch thun, als ob sie nichts darum gewußt hätten. 11) Wenn sie in Abwesenheit der Herren den Laden verschliessen, und eine Weile spatzieren gehen, oder sich sonst ihrer Commodité, bedienen, bey der Heimkunft derer Herren aber hernach vorgeben, es seyen keine Käuffer da gewesen. 12) Wenn sie unter dem Vorwand, sie hätten da und dorten was zu expediren, aus dem Laden ins Caffé-Hauß oder sonst wohin extra gehen, und die Zeit liederlich passiren. 13) Wenn sie mit diebischen Leuten zuhalten, und solchen Zeit und Gelegenheit an die Hand geben, wann und wie sie am leichtesten in das Hauß oder in den Laden ihrer Herren brechen können. 14) Wenn sie sich zu dem Ende in Dienste einlassen, daß sie die Handlung ihrer Herren und deren Arcana, wo nemlich die Waaren aus der ersten Hand zu bekommen, oder worinnen sonst der meiste Profit zu machen, ablernen, und dessen Kunden an sich ziehen, hernachmals aber eben dergleichen Handlung vor sich anfangen.

Mittel: Daß man nur Christlich-Gesinnte und solche

Die-

Diener bey Negotien, deren Fleiß, Treu und Redlichkeit man hinlänglich durch Caution oder aus dessen vorherigen Diensten versichert, annehmen, und durch Subornirung gewisser Leute, als Käuffer, sie auf gewisse Arten auf die Probe setze.

Handwercks-Leute betrügen: 1) Wenn sie im Antritt ihres Handwercks ihre Waaren aus Neid wohlfeiler, als andere, geben, daß sie gleich anfangs viele Kunden an sich, und dem Nechsten entziehen mögen. 2) Wenn sie zweyerley Maaß, Gewicht und Ellen, oder durchaus falsches Maaß, falsch Gewicht und falche Ellen führen. 3) Wenn sie Stein und Bein schweren, diese oder jene Materialia, woraus sie ihre Handwercks-Waaren verfertiget, kosten sie im Einkauff so viel, oder wol noch mehr, als man ihnen darauf geboten, damit ihnen die Leute ihre Arbeit desto theurer bezahlen mögen. 4) Wenn sie ihren Lehr-Jungen nicht alles treulich zeigen, oder solche, ehe sie ihnen die rechten Vortheile zeigen, bis ins letzte Lehr-Jahr vergeblich aufhalten, damit diese ihnen nicht einmal Abbruch thun mögen. 5) Wenn sie ihre Lehr-Jungen mehr zu Mägde- und Hauß-Diensten, als Kinder tragen, Wasser hohlen, auslauffen u. s. f. als zu derjenigen Profession, welche sie von ihnen erlernen sollen, gebrauchen, und etwa erst im letzten 4tel Jahr der Lehr-Zeit ein wenig anführen. 6) Wenn sie ihre Jungen mit Fleiß dergestalt streng und brutal tractiren, damit sie entweder mit Zurucklassung des Lehr-Gelds aus den Lehr-Jahren entlauffen, oder aber, nach bekommener Auslernung, noch etliche Monate ohne Wochen-Lohn stehen

stehen sollen. 7) Wenn sie denenjenigen, so Meister werden wollen, altväterische Meisterstücke, welche nimmermehr an Mann zu bringen sind, zumuthen, damit sie ihnen die Sache nur desto schwerer machen mögen. 8) Wenn sie an den neuen Meisterstücken Fehler suchen und angeben, die sie selbst wol alle Tage machen, und der Mühe nicht werth sind, nur damit sie den angehenden Meister in eine ansehnliche Geld-Strafe bringen, und solches hernach verschmausen können. 9) Wenn sie unter sich selbst eine gewisse Taxam, darunter keiner bey Strafe eine Arbeit machen und verkauffen darf, setzen, und des Nechsten Gut durch solche Steigerung bebetrüglich an sich ziehen. 10) Wenn sie diejenige, so bey ihnen arbeiten lassen, lange aufhalten, nur damit man dencken solle, die Arbeit koste viel Zeit und Mühe, folglich müste sie auch theuer bezahlet werden. 11) Wenn sie auf den häuffigen Abgang ihrer Waaren trotzen, und, ob wären zu dieser oder jener Waare mehr als zehen Kaufleute da, fälschlich vorgeben, damit sie nur den ietzt gegenwärtigen Käuffer zum Kauf und höhern Preiß desto mehr beschwatzen mögen. 12) Wenn sie die von einem ihrer Mitmeister verfertigte Arbeit ohne Noth tadeln, und als untüchtig darnieder schlagen, damit man ein andermal von diesem abstehen, und hergegen zu ihnen kommen und kauffen möge. 13) Wenn sie denenjenigen, welche bisher bey andern Meistern arbeiten lassen, nun aber bey ihnen eine Arbeit bestellen, solche unter dem Prætext, als hätten sie sonst schon viel zu thun, difficultiren, oder abschlagen, damit die Leute

sie,

sie, sonderlich bey annahenden Feyertagen, desto mehr darum bitten, und die Arbeit auch theurer bezahlen mögen.

Mittel: 1) Daß in den Policey-Ordnungen ein gewisser Articul gesetzet werde, kraft welches in iedem Handwerck und Profession zwey hierzu verpflichtete Meister aller und ieden Arbeit einen billigmäßigen Tax zu setzen, nach welchem die übrige Meister sich im Verkauffen zu richten hätten. 2) Daß denen Meistern, ihre Lehr-Jungen Mägde-Dienste thun zu lassen, in den Handwercks-Innungen untersaget, auch der Lehrling selbst Vierthel- oder halbe Jahr-weise, von zweyen dazu abgeordneten Meistern examiniret werde.

Haupt-Leute betrügen: 1) Wenn sie auf den Marchen in den Dörffern oder Orten, wo sie zu liegen kommen, Attestata über ihr und deren ihrigen Wohlverhalten des Abends vor ihrem Abmarsche denen Schultheissen und Obrigkeit selbigen Orts unter dem Vorwand abfordern, weilen sie andern Morgens mit dem allerfrühesten aus dem Quartier aufbrechen müsten, hernach aber, da sie solche bekommen, vor dem Abmarsche gleichwol noch allerhand erpressen. 2) Wenn sie ihren guten Freunden oder fremden Werbern heimlich um das Geld Leute von ihrer Compagnie zukommen lassen, und hernach vorgeben, als ob diese desertiret, oder dem Feind zu Theil worden. 3) Wenn sie mit den Compagnie-Geldern nicht getreulich umgehen, und in ihrer Rechnung ein X. vor ein V. machen. 4) Wenn sie den Unter-Officirern ihre Gelder richtig bezahlen, damit diese dargegen die arme Soldaten, die dergleichen nicht bekommen, um so mehr im Zaum hal-

ten und verwehren mögen, daß diese sich über sie höherer Orten weder schrift- noch mündlich beschweren dürffen. 5) Wenn sie mit den Compagnie-Geldern ihre Verkehrung machen, und die wochen- oder monathliche Lehnung ihren Leuten, unter dem Vorwand, weil solche oder die Assignationes darzu nicht zu rechter Zeit angekommen, nicht ordentlich oder vollständig reichen. 6) Wenn sie den Soldaten dieses oder jenes an ihrer Monaths-Gage decourtiren, welches ihnen doch nicht anzurechnen gewesen wäre. 7) Wenn sie gegen Erhaltung einiges Præsents durch die Finger sehen, daß wider das hohe Verboth, oder über die erlaubte Anzahl in dem Campement, sich ein oder mehr Weiber bey der Compagnie öffentlich oder in geheim aufhalten. 8) Wenn sie fremde Soldaten ihren Herren abspenstig machen, und an sich ziehen. 9) Wenn sie mit einem oder dem andern von ihrer Compagnie auf ein, zwey oder drey Jahre capituliren, und da diese verflossen, solchen unter dem erdichteten Vorwand, es wäre ihnen das Leute-Abdancken höherer Orten verboten worden, entweder gar nicht, oder wenigstens nicht ehender, bis ein gutes Stück Geld vor dem Abschied ihnen gegeben, dimittiren. 10) Wenn sie in denen Abschieden dererjenigen, welche um stetiger Kranckheit, Vollsauffens, Zaghaftigkeit und anderer Mängel willen, abgedancket werden, rühmen, daß selbe sich vor dem Feind und sonsten wohl verhalten haben.

Mittel: Die Kriegs-Articul auf solche Casus mit ein-

einzurichten, auch bey Musterungen und sonsten anderer Gelegenheit die gemeine Soldaten in geheim zu vernehmen, ob sie etwas wider ihre Officiers zu klagen.

Hirten betrügen: 1) Wenn sie fälschlich vorgeben, daß ein Vieh anstößig sey, damit sie nur etwas davon zu curiren bekommen mögen. 2) Wenn sie dem Vieh durch Schlagen oder Werffen Schaden thun, und hernach sagen, es habe sich an einen Baum verletzet, sey gefallen, von Mücken oder von einem andern Viehe gestossen und beschädiget worden. 3) Wenn sie verstohlner weise in die Wiesen, Gärten, Aecker und Höltzer, wo es ihnen verboten, hüten, und darinnen Schaden thun lassen. 4) Wenn sie sonderlich die Kühe in Wäldern und verborgenen Oertern hüten, daselbst heimlich ausmelcken, und die Milch zu ihrem Nutzen durch die Ihrige des Abends nach Hause tragen lassen. 5) Wenn sie unter der Hut das Obst und andere auf dem Feld stehende Früchte wegnehmen und ihrem Eigenthums-Herren entwenden. 6) Wenn sie mit Fleiß über die Gräntze oder in die jungen Schläge und dergleichen verbotene Oerter hüten, und da sie drüber betreten werden, sich damit entschuldigen, das Vieh wäre scheu gemacht worden, ihnen ausgerissen, oder ein und ander Stück hätte sich ohnvermerckt von der Heerde abgeschlagen. 7) Wenn sie zu spät aus- und zu früh eintreiben, unter dem Vorwand das Vieh hätte keine Weide mehr gehabt, oder habe sich schon überfressen. 8) Wenn sie bey der Holtz-Hut die junge Stämmgen oder anderes hartes Holtz abhauen, und daraus Löffel, Ofen- und Rechen-Gabeln und der-

dergleichen Dinge mehr schnitzen. 9) Wenn sie es mit denen Fleischern halten, und da dieser um ein Stück Vieh feilschet, solches bey dem Eigenthums-Herrn, jenen zu gefallen, um eines Trinck-Gelds willen, herunter schlagen. 10) Wenn sie denen Pferden aus den Schwäntzen die Haare ausrauffen, und denen Geigenmachern, oder Paruquenmachern verkauffen. 11) Wenn sie in denen Wäldern, wo sie hüten, die Bäume zum Hartzscharten lochen, die Vogel-Nester ausnehmen, oder auch sonsten in Gehöltzen an der Vogel-Schnait schaden thun.

Mittel: 1) Nicht alles liederliche Gesindel, sondern nur solche, deren Treu und Fleiß aus vorgezeigten guten Attestatis oder sonst bekannt ist, zu Vieh-Hirten anzunehmen. 2) Bey Annehmung eines ihn auf gewisse obige Betrügereyen vorbeugende Puncta in besondere Eydes-Pflicht zu nehmen, oder durch des Ortes Obrigkeit darauf verpflichten zu lassen.

Hof-Ministri und Cavalliers betrügen: 1) Wenn sie auf allerhand Art und Weise, sonderlich durch Vorschlagung dieser und jener Ergötzlichkeiten die Landes-Herren von den Regierungs-Sorgen und einen Regenten obliegenden Verrichtungen abzuziehen suchen, damit sie nur bey so gestalten Sachen desto mehr in trüben Wassern fischen, und vor ihren Theil selbst regieren können. 2) Wenn sie ihren Bedienten sowol, als andern, viel versprechen, aber wenig oder nichts halten. 3) Wenn sie durch Verkleinerung anderer Diener veranlassen, daß diesen ihre Besoldung beschnitten werde, die ihrige aber durch

durch Lamentiren und Vorstellung ihrer Meriten, von den Herrn vergrössern lassen. 4) Weñ sie die, so in höhern Chargen stehen, beneiden, und durch Hof-Streiche und Räncke aus dem Sattel zu heben suchen. 5) Wenn sie von ihren Herren durch Liebkosungen oder beym Trunck, geheime Staats-Sachen heraus locken, und andern, von denen sie bestochen, offenbaren. 6) Wenn sie denen Herren, dem Schein nach, einträgliche Anschläge geben, so aber dem Lande, folglich dem wahren Interesse derer Herren selbst, höchst schädlich sind. 7) Wenn sie mehr ihr eigenes, als das Interesse ihrer Herren zu befördern, die Oberstelle bey Hofe affectiren, und das Factotum seyn wollen. 8) Wenn sie aus zeitlicher Absicht, um Ehre und Reichthum zu erlangen, die falsche Religion ihrer Herren añehmen, und deren Abfall von der wahren auch die ihrige changiren. 9) Wenn sie denen Herren ihre Epicurische, oder gar Atheistische Principia beybringen, um dadurch ihre sündliche Begierden, Woll- und Fleisches-Lust in Fressen, Sauffen, unzüchtigen Wandel, und dergleichen, desto ungehinderter, gleich ihren Herren, ausüben zu können. 10) Weñ sie, unter dem Vorwand nöthiger Reisen, allerhand Lust- und Spatzier-Fahrten anstellen, und dasjenige, so ihnen zu thun anbefohlen, stehen und liegen lassen. 11) Wenn sie den so genannten kurtzweiligen Rath oder Hof-Narren, instigiren, daß er ho-

nette Leute, denen sie etwa abhold sind, vexiren, und durch die Hechel ziehen soll, um sich dadurch an ihnen heimlich zu revangiren. 12) Wenn sie eyfrige Prediger, die ihren Herren und ihnen die Wahrheit sagen, um nicht weiter von ihnen gestrafft zu werden, unter dem Vorwand, als ob sie in der Lehre verdächtig, oder wider des Herrn höchsten Respect, ihn auf der Cantzel gestrafft und prostituiret, vom Dienst helffen. 13) Wenn sie sich aus der Hof-Küche und Keller, worüber sie theils die Aufsicht mit haben, delicate Bißgen und kostbare Weine, hinter ihrer Herren Wissen, und ausser der Taffel, zubereiten und reichen, nicht aber in Rechnung setzen lassen. 14) Wenn sie bey entstehenden Streitigkeiten mit andern denen Herren nicht zum Vergleich rathen, sondern sie noch mehr gegeneinander verhetzen, um dadurch in trüben Wassern fischen, und ihre Pfeiffe desto grösser darbey schneiden zu können. 15) Wenn sie die ihnen von jemand, auch wol von armen Wittwen, Waysen und andern preßhafften Personen überreichte Suppliquen, unter dem Versprechen, solche ihrem Herrn zu insinuiren, annehmen, nachgehends aber gleichwol unterschlagen, und vor sich behalten. 16) Wenn sie Unpäßlichkeit simuliren, oder Artzney eingenommen zu haben, vorgeben, damit sie zu Hause bleiben, und daselbst sich entweder mit guten Freunden divertiren, oder sonsten ihre Privat-Geschäffte desto ungehin-

hinderter abwarten können, 17) wenn sie denen Herren zu gewissen Spielen Gelegenheit geben, und ihnen Geld abgewinnen, 18) wenn sie die Personen, welche Audienz suchen, ausforschen, was ihr Anbringen, und da dieses ihnen nicht anständig, zwar sich anstellen, als wolten sie selbige beym Herrn melden, gehen auch pro Forma in dessen Zim̃er, gedencken aber von der Audienz nichts, hinterbringen aber den Aufwartenden die erdichtete Resolution: Der Herr kan sie jetzo nicht sprechen; 19) wenn sie denen, welche was anzubringen haben, und sich im Vor-Gemach von selbsten melden, zuverstehen geben: sie würden um gewisser Ursach willen jetzo vor den Herrn nicht kommen können, möchte man ihnen aber das Anbringen eröffnen, wolten sie es dem Herrn bestens recommendiren, heissen ihn auch wol im Vor-Gemach warten, oder wiederkommen, gehen darauf in des Herrn Gemach, und nachdem sie die Sache sinistre vorgetragen, wieder heraus, und fertigen den Sollicitanten oder die Person, welchen die Affaire angehet, mit einer von dem Herrn darauf ertheilten abschlägigen, oder von ihnen nach ihrer Connivenz ersonnenen Resolution ab, und contestiren darbey, wie sie zwar die Angelegenheit bestens und auf das favorabelste vorgetragen, sie hätten aber den Herrn zu keiner andern, als zu dieser, disponiren können.

Mittel: Daß zu solchen wichtigen Hoff-Diensten, Cavaliers, welche von einer ungeheuchelten Gottesfurcht, von Ehr- und Geld-Geitz unbefleckte, und redliche aufrichtige Leute sind, aufgesuchet und angenommen werden, denn auch, daß der Herr nicht leicht jemanden, eine zumahlen kurtze Audientz versage, oder, wie an gewissen Höfen höchstlöblich angeordnet und eingeführet ist, jedem, er sey reich oder arm, hoch oder niedrig, einen **Zutritt und Gehör zu gewissen gesetzten Tagen und Stunden in der Woche verstatte**, die übrigen Gebrechen aber vermittelst einer guten **Hof-Ordnung** abschaffe, und solchen vorbeuge.

Hof- und Regierungs-Räthe betrügen: Wenn sie 1) als Richter, sich die Hände heimlich mit güldenen Salben und andern Geldes-werthen Sachen dermassen schmieren lassen, daß, wie **Reinhold von Derschau** in Hodosophia Viatoris Christiani fol. 277. redet, hernach manche stattliche Sache schändlich gebogen, aufgezogen, verhärtet, verkehret und verdrehet, Urtheile und Decreta, auch wohl, wenn sie schon ausgesprochen, corrigiret, extendiret, restringiret, und wol gar zunichte gemachet werden. 2) Wenn sie aus Faulheit oder Argelist, unter dem falschen Vorwand, sich aus dem Verdacht der Partheyligkeit zu setzen, die grossen Volumina Actorum zu einem auswärtigen Rechts-Spruch verschicken, nur damit sie solche zu durchlesen der Mühe überhoben bleiben mögen. 3) Wenn sie in Berichten an ihre Herrschafften die besten Rationes des einen Theils, dem sie nicht wohl wollen, verstecken, und obenhin nur berühren, hingegen

gegen des andern Theils Fundamenta ausführlich und scheinbar vortragen. 4) Wenn sie dererjenigen Angelegenheiten, welchen sie nicht wohl wollen, oder damit sie nicht diesen oder jenen dadurch touchiren mögen, unresolviret liegen lassen.

Mittel: Bes. Richter, Beamte rc.

Holzhauer betrügen: 1) Wenn sie um ein Genuß willen die Scheite länger, und auch die Klaftern höher machen, als ihnen zu thun erlaubet ist. 2) Wenn sie hergegen, da ihnen der Lohn nach den Klaftern gegeben wird, die Scheite und Klaftern der Länge, Höhe und Breite nach, geringer machen, damit sie nur desto eher die Klafter fertigen. 3) Wenn sie in Setzung derer Klaftern das krumme Holtz also zu legen wissen, daß die Klaftern davon bald voll werden. 4) Wenn sie, da sie um das Tag-Lohn Holtz hauen, sich sehr wohl fürsehen, daß sie nicht zu müde werden. 5) Wenn sie vor sich zu viel Holtz hauen, und was sie nicht sehen lassen dürffen, unter dem Reißig verbergen. 6) Wenn sie bey dem Heimgehen ein Stück Holtz, oder Feyerabend, wie sie es nennen, mit sich nach Hause nehmen. 7) Wenn sie das Nutz-Holtz auswerffen, und auf die Seite legen, solches auch des Nachts oder bey anderer Gelegenheit nach Hause schaffen.

Mittel: Wider solche Parthiererenen dienet eine fleißige anzubefehlende Aufsicht derer Forst-Bedienten, welche die Verbrecher, wie nöthig, zu pfänden, und anzugeben. Bes. Coburg. Wald-Forst-Jagd- und Weidwercks-Ordnung p. 20.

Hutmacher betrügen: 1) Wenn sie zu den Hüten grobe Wolle nehmen, und solche starck vergummien, daß sie hart und steiff werden, auch anfänglich gut aussehen, hernach aber, da selbige ins Wasser kommen, und der Gummi zergehet, wie alte Lumpen werden: 2) Wenn sie die Güte ihrer Hüte allzusehr loben, und die Wolle daran vor Englische, Holländische und andere fremde Wolle fälschlich ausgeben. 3) Wenn sie alte Hüte, so sie gegen die neuen angenommen, wieder ein wenig zurichten, und vor gantz neue verkauffen. 4) Wenn sie inländische selbst fabricirte Hüte vor Leipziger verkauffen, und zu dessen mehrern Beweiß etwa das Signet eines Leipzigischen Hutmachers darauf schlagen. 5) Wenn sie die Hüte in Kesseln dergestalt verbrennen, daß bey deren Herausnehmung die Köpffe davon ausfallen, solche aber so subtil wieder anzusetzen wissen, daß man es nicht eher gewahr wird, als bis der Hut ein wenig abgetragen. 6) Wenn sie die guten Hüte, welche sie über den Stock schlagen sollen, behalten, und davor schlechtere wiederum zurück geben. 7) Wenn sie an statt, daß sie die Hüte über den Stock schlagen, solche nur ein wenig mit schwartzer Farbe überstreichen, und hernach gleichwol vorgeben, sie hätten den Hut verlangter massen übern Stock geschlagen. 8) Wenn sie mit ihren Hüten die Leute allzusehr übersetzen, und davor mehr, als billig ist, fordern. 9) Wenn sie das betheu-

ren, daß sie diesen und jenen Hut nicht um das darauf gesetzte Gebot hingeben könten, hernach aber, da sie sehen, daß der Käuffer fortgehet, und nichts mehr geben will, dennoch damit loßschlagen. 10) Wenn sie mit ihren Hüten hausiren gehen, und hernach, damit sie nicht in die Straffe bey dem Handwerck kommen mögen, vorgeben, es wäre nach ihnen geschickt worden. 11) Wenn sie wider die Färber-Innung sich unterfangen, heimlich Zeuge und andere Kleider-Waaren zu färben.

Mittel: 1) Daß in den Hutmacher-Innungen auf obiges besondere Straffe gesetzet, und die verfertigte Hüte von zweyen geschwornen Meistern, sonderlich auf Jahr-Märckten, fleißig beschauet werden. 2) Daß die Käuffer bey Einhandlung eines Huts vorsichtig seyn, und ob die gesteifften Hüte bey deren Biegung einen Bruch bekommen, die verdächtige alte am Grif dünne, oder an der Wolle kurtz seyn, und was dergleichen Proben, woran man den Betrug eines Huts erkennen kan, mehr sind, genaue Achtung geben.

Jäger betrügen: 1) Wenn sie sich allerhand zauberischer Mittel bedienen, das Wild zu sich zu bannen, andern ein Weidmann zu setzen, oder ein so genanntes Jäger-Stückgen zu beweisen, damit derjenige, der etwan angräntzet, oder die Koppel-Jagd versiehet, das Wild ihnen lassen müsse. 2) Wenn sie an Sonn- und Fest-Tagen unter dem Gottesdienst auf die Jagd gehen, damit sie zu der Zeit, da niemand auf dem Felde, desto eher durchs Getreide

jagen und hetzen können. 3) Wenn sie wider die publicirten Jagd-Mandata, das Wildpret schiessen. 4) Wenn sie die Bauren in Vielheit zum Umkreisen und Abjagen aufbieten, und diejenigen, denen sie nicht wohl wollen, an solche Oerter stellen, wo Leib und Leben in Gefahr stehet. 5) Wenn sie um eines Hasens willen durch die bestellten Felder reiten, und das Geträide verderben. 6) Wenn sie den Bauersleuten verbieten, das Wild mit geknüttelten kleinen Hunden von den Gärten und Aeckern abzuhalten. 7) Wenn sie denen Hirten und Schäfern, die in hutbarem Gehöltze hergebrachte Weide und Trifft, unter dem Prætext, damit das Wild desto mehr zu fressen habe, und sich desto besser vermehren möge, verbieten, hingegen durch die ihrigen darinnen grasen und hüten lassen. 8) Wenn sie in ihrem Jagd-Revier nicht bleiben, sondern heimlich auf eines andern Grund und Boden jagen und hetzen. 9) Wenn sie eines Wilds halber, um demselben aus dem Wind zu kommen, oder sich besser zu verdecken, oder aber einen bequemen und gewissern Schuß zu haben, über die Gräntze ihrer Reviere treten, und davon hinüber in ihr Gehöltze schiessen. 10) Wenn sie einem angeschossenen Wilde, über die gesetzte Zeit des Folge-Rechts, in einem andern Forst nachfolgen, und dasselbige wol etliche Tage mit Hunden aufsuchen, dennoch aber auf erfolgenden Fall, da ein anderer Jäger darzu kommt, alsdann

dann vorgeben, daß sie es erstlich angeschossen hätten. 11) Wenn sie, unter dem Schein auf die Jagd zu gehen, die Reisenden in dicken Wäldern anpacken, ausziehen, plündern, ja wol gar ermorden, und des Ihrigen berauben. 12) Wenn sie ihrer Herrschafft das Wild entwenden, und solches entweder verkauffen, verschencken, oder das beste selbst verzehren. 13) Wenn sie von dem Wildpret die Hunde fressen, und solches zerreissen lassen, hernach aber vorgeben, es sey von den Wölffen niedergerissen worden, und gehöre dieser Wolffs-Biß ihnen als ein hergebrachtes Accidens. 14 Wenn sie die Eicheln und das Obst aus denen Gehöltzen wegnehmen, und nach Hause tragen lassen. 15) Weñ sie das umstellte Wild aus der Stallung lassen. 16) Wenn sie vom Saltz, so vor das Wild zum Saltz-Lecken, ingleichen von dem Korn zu Unterhaltung der Jagd-Hunde, das meiste in ihre Haushaltungen verwenden, und jenen entziehen. 17) Wenn sie von denen, welche etwan junge Geyer oder andere Raub-Vögel aus ihren Nestern heraus nehmen, sich solche geben, und die davon abgenommene Fänge sich von der Herrschafft bezahlen lassen. 18) Wenn sie von einem gepirschten Stück Wild mehr, als das ihnen davon gehörige oder gewöhnliche Jäger-Recht nehmen, und besonders aus solchen die Lenden-Braten schneiden. 19) Wenn sie aus guten Willen das Wild aus der Stallung

entwischen lassen, hernach aber die Schuld auf die Bauern oder Jagdleute wältzen. Ein mehrers und die Mittel besiehe unter den Förstern.

Journalisten betrügen: 1) Wenn sie aus Respect gegen den Auctorem an Büchern, welche von ihnen recensiret werden, dasjenige, was zu tadeln ist, nicht anmercken. 2) Wenn sie an Büchern, derjenigen Gelehrten welche in Republica Litteraria eine Figur machen, alles erheben, und das Quandoque etiam magnus dormitat Homerus auf die Seite setzen. 3) Wenn sie nach dem Affect der Liebe und des Hasses ihre Censuren abmessen, und diejenige, deren Auctoribus sie wohl wollen, bestens recommendiren, die aber, deren Verfasser sie gehässig sind, tadeln. 4) Wenn sie in ihren Censuren dem Auctori allerhand paradoxe Meynungen andichten, und dazu einige Stellen aus ihren Schrifften zusammen klauben, und ohne Connexion anführen. 5) Wenn sie nur diejenigen Bücher, welche die Verleger ihres Journals drucken lassen, mit vielen Lobsprüchen recensiren, anderer Verlags-Bücher aber entweder gar nicht, oder doch mit schlechtem Lob, welches solche doch vielleicht besser verdienet, gedencken. 6) Wenn sie ihre eigene Bücher recensiren, und dieselben als ohnentbehrlich der gelehrten Welt bey aller Gelegenheit wissen anzupreißen.

Mir-

Mittel: Daß man die Journale oder Monats-Schrifften durch einen gelehrten und unpartheyischen Mann genau censiren und von unbilligen Anzüglichkeiten. saubern lasse.

Italiåner betrügen: 1) Wenn sie die Waaren unverantwortlicher Weise übersetzen. 2) Wenn sie mit Fleiß die lüderlichsten und verlegensten Waaren einhandelen, und solche dennoch wiederum theuer verkauffen. 3) Wenn sie mit vielen Schwüren betheuren, sie könten dieses und jenes nicht um den darauf gesetzten Preiß hingeben, dennoch aber es hernach noch wohlfeiler, als sie geschworen haben, den Käuffern zukommen lassen. 4) Wenn sie die Schuh-Schnallen, Knöpffe u. dergleichen, mit Gold-Farbe überstreichen lassen, und es vor gut vergüldet ausgeben. 5) Wenn sie die in Teutschland gemachte Handschuhe vor parfumirte Spanische und Romanische, welche den Geruch behalten, und, damit ihnen der Kalch und die darin haftende Schärffe benommen werde, wohl zubereitet werden müssen, verkauffen, zu dem Ende solche mit etwas parfumirten Wesen anstreichen, über ein Sieb, darunter ein Kohl-Feuer mit wohlriechenden Sachen stehet, halten, und den Rauch durch das Sieb in die Hand-Schuh gehen lassen, auch diese in parfumirtes Papier einpacken, und also vor veritable parfumirte Handschuhe verkauffen, welche aber, gleich andern beräucherten Waaren, so bald man sie nur eine Zeitlang getragen, den Geruch wiederum verlieren. 6) Wenn sie die Citronen, so in den Lust-Gärten Teutschlandes wachsen, zusammen kauffen, und vor Italiänische Früchte ausgeben,

geben, da doch theils jene diesen weder am Gebrauch noch Geschmack beykommen. 7) Wenn sie aus den Citronen, Pomerantzen und Limonien, welche sie mit einer subtilen Nadel durchstechen, den Safft heraus nehmen, und solche hernach in einen laulichten mit Wasser vermischten Eßig legen, damit sich wiederum einiger Safft darein ziehe. 8) Wenn sie in Teutschland die Fincken, Meisen, Schwalben, Lerchen und andere Vögel für Ortolanen einmachen, und davor sich theuer bezahlen lassen. 9) Wenn sie abgestandene todte Fische mariniren oder einmachen, und denen Teutschen, welche ihnen solche als Delicatesses theuer bezahlen, zuschicken, ob sie schon nichts weiter nutze sind, als daß man sie denen Schweinen vorwerffe. 10) Wenn sie die so genannte Cervelat-Würste, so sie in Teutschland schicken, aus verreckten Maulthier- und gemeinen Esels- Roß- oder anderer verreckter Thiere Fleisch præpariren, und wol noch dazu ironice das: E assai buona robba per li Tedeschi, i. e. **diese Waare ist gut genug vor die Teutschen**, zu sagen pflegen, wie davon in Stanislai Reinhardi Axtelmeieri Hokus-Pokeria p. 116. zu lesen. 11) Wenn sie dasjenige Baumöl, darinnen sich andere, so den venerischen giftigen Ausschlag haben, gebadet, wieder an die Sonne setzen, aufs neue verjähren lassen, und so dann wieder zum Verkauff in Teutschland bringen. 12) Wenn sie die Zölle und Accis-Oerter umgehen und vorbey fahren, oder wenigstens nicht so viel als sie haben, ansagen, und also die Landes-Herrschafft hintergehen. 13) Wenn sie an theils Orten, wider den Landes-Obrig-

keit-

keitlichen Befehl, ihre Waaren heimlich in die Häuser tragen, und solcher gestalt die Leute ums Geld, die ordentlichen Kauffleute und Crämer aber im Lande um ihre Nahrung bringen. 14) Wenn sie seidene Strümpffe und Schnupftücher von Holländischer und Schweitzerischer Manufactur vor Mayländische Waaren, so insgemein die besten seyn, verkauffen, oder auch 15) gewirckte seidene oder wollene Strümpfe denen Unverständigen vor gestrickte anhängen. 16) Wenn sie die in Teutschland verfertigte Seiffe, vor Venetianische, oder Bologneser Seiffen-Kugeln verkauffen.

Mittel: Daß man keinen, dann etwan im Lande angesessenen Welschen, Handel und Wandel im Lande zu treiben, verstatte, und wann diese so dann die Leute auf vorbeschriebene oder andere Weise hinter das Licht führen, sie darum nachdrücklich bestraffe, auch die untüchtig befundene Waare confiscire.

Jubelierer betrügen: 1) Wenn sie falsche von Crystall-Glas mit allerhand Berg-Farben denen ächten ähnlich gemachte Edelgesteine vor gute verkauffen. 2) Wenn sie Edelgesteine, so an der Farbe, oder Corpore mangelhafft sind, vor gültige in hohem Werth anschlagen und verkauffen. 3) Wenn sie die Edelgesteine und Kleinodien dererjenigen, von welchen sie dergleichen an sich handeln wollen, allzugering taxiren, und daher die Verkäuffer, als der Sachen Unverständige, über Ziel und Gebühr vervortheilen. 4) Wenn sie von einem und andern Edelgestein, so sie zum Verkauf haben, vorgeben, daß solche wider den Teufel, Gespenst, Zauberey,

Me-

Melancholie, böse Träume, u. s. w. nützlich zu gebrauchen seyn, wie darwider Mengering in Scrut. Consc. Catech. p. 1203. coll. p. 1536. geeifert. Weñ sie die Böhmische Diamante vor gute Orientalische oder Americanische ausgeben. 6) Wenn sie Crystall-Glaß in die höchste Rubin-Farbe bringen, und solches vor gute und veritable Rubine verkauffen. 7) Wenn sie die Saphire verfälschen, indem sie Saltz aus dem Capite mortuo des Scheidewassers etlichmal reinigen und crystallisiren, dañ mit Crystal-Glaß schmeltzen, und daraus die Saphirisation zuwege bringen. 8) Wenn sich die Schmaragden verfälschen, dadurch, daß sie Granaten und gewisse Salia Alcalia ineinander schmeltzen, welche, wann die Temperatur recht getroffen wird, Härte und Glantz bekommen. 9) Wenn sie Arsenicalia, Bley, Kieß, Borras, Salpeter, Antimonium, præparirte Magnesia und Blutstein zusamen schmeltzen, und den falschen Hyacinth verfertigen, 10) den Amethyst verfälschen, und solchen durch Kieß, Salpeter, Borras, Bleyweiß, oder aus gemeinem Schwefel, zu einer blauen Farbe exaltirtes Bley und Antimonium verfertigen, 11) den Tirckis verfälschen, und ihn mit Kieß, Salpeter, Zinn, Bley-Aschen, gebrannt Kupffer præparirten Grünspan und Schmalcken nachmachen, 12) den Chalcedonier mit Crystallen, Silber-Tinctur, Salpeter und Borras nachmachen, und vor veritablen ver-

verkauffen. 13) Wenn sie auf allerhand Art die Perlen nachmachen, oder es durch andere thun lassen, und solche vor gute orientalische verkauffen. Wovon Axtelmeieri Hokuspokeria oder Tractat von Verfälschung der Waaren zu lesen.

Mittel: Obrigkeitlich Verbot, daß dergleichen Leute, ohne vorherige Probe ihrer Waaren, nichts verkauffen dürffen. 2) Behutsamkeit der Käuffer, daß diese ohne Probe und Beyrath verständiger Leute nichts von so kostbaren Waaren handeln mögen. 3) Ernstliche Bestraffung derer, welche auf solchen Betrügereyen ertappet werden.

Juden betrügen, wie insgemein, also insonderheit: 1) Wenn sie wider alle Rechte und Billigkeit die Zinsen vom Capital nicht nur gleich voraus abziehen, sondern auch wol das Interesse zum Capital schlagen, und also Usuras Usurarum, oder Zinsen von Zinsen nehmen. 2) Wenn sie die Gold- und Silber-Müntzen befeilen und beschneiden, so, daß man offt gantze Töpffe voll solcher Abschnitte bey ihnen gefunden, wovon ein Exempel in Frid. Lucæ Schlesischer Chron. Tom. II. p. 2120. zu lesen. 3) Wenn sie die guten Müntzen aus dem Lande, und böse dargegen hinein führen. 4) Wenn sie alte verlegene Waaren zusammen handeln, und solche vor neue wieder verkauffen. 5) Wenn sie ihre Verschreibung und Wechsel-Briefe Hebräisch oder Jüdisch-Teutsch mit Hebräischen Buchstaben aufsetzen, und damit die Christen, die solche Schrifft

nicht

nicht lesen können, hinters Licht führen. 6) Wenn sie die Zahl der Schuld in der Christen Handschriften, da solche mit Ziffern, und nicht mit Buchstaben gantz und deutlich ausgeschrieben, vermehren, und wol an statt 20. mit Dazuthuung einer 0. 200 setzen. 7) Wenn sie die Handschrifft der Christen, da diese bey Abtragung der Schuld selbige zurück fordern, verleugnen, vorgebende, sie sey verleget, und könten solche dermalen nicht finden, wolten solche, so bald sie sich finden würde, gleich einhändigen, da es denn oft geschicht, daß sie den gewesenen Debitorem so lange lauffen lassen, bis ers müde wird, und darüber stirbet, sie aber alsdenn Gelegenheit nehmen, die Schuld, vermittelst der Wiederhervorbringung der noch in Händen habenden Handschrifft, von den Erben eines solchen non Debitoris noch einmal zu fordern. 8) Wenn sie, wie in Franckenland an etlichen Orten geschicht, mit dem Bauersmañ durch Kerbstöcke, darauf sie die Schuld-Summa verzeichnen, handeln, und eines vor sich behalten, das andere aber dem Schuldner geben, und damit ihre Betrügereyen machen, wovon in Tenzels Monatlichen Unterredungen ad A. 1692. p. 537. folgende Geschicht erzehlet wird: Nemlich, es habe einstmals in einem Dorff ein reicher Bauer und ein Jude gewohnet, darunter dieser jenen längst gerne übertölpelt hätte, ihn aber nicht, wie er gewünscht, gewinnen können, bis endlich der Bauer kranck geworden, da nun dieses der Jude erfahren, habe er sich der Gelegenheit bedienet, einen Kerbstock genommen, sol-

chen

chen gespalten, darauf 100. fl. Reichs-Müntze gezeichnet, das eine Theil genommen, und sey damit zum Krancken gegangen, auch bey diesem so lange geblieben, bis er sich allein bey demselben gesehen, da er denn so gleich gemeldeten Kerb-Stock in des Krancken Stube in eine zinnerne Kanne auf einen Schrancke geworffen, wieder nach Hause gegangen, und auf bald erfolgetes Absterben des Bauern sich zu einem Creditore bey den Erben gemeldet, auch so glücklich gewesen, daß er von Ihnen die 100. fl. empfangen. 9) Wenn sie von den Christen Geld entlehnen, und Juwelen oder Gold in einem Schächtelein zum Unterpfand versetzen, dabey aber ein anderes dem erstern gleich ähnliches Schächtelein mit Bley oder dergleichen angefüllt haben, welches sie mit jenem unvermerckter Weise verwechseln, und an statt des recht versiegelten hinterlassen. 10) Wenn sie, unter dem Schein den Leuten etwas zu verkauffen, oder von ihnen etwas einzuhandeln, in die Häuser gehen, damit sie nur die Gelegenheit absehen mögen, wo die Leute ihr Geld haben, welches sie hernach andern diebischen Leuten angeben, oder wol selbsten mit ihnen wegstehlen, wie in Hofmanns schwer zu bekehrenden Juden-Hertzen P. I. p. 333. zu lesen. 11) Wenn sie falsche Briefe und Siegel nachmachen, und hier und dar Capitalia auf andere wohlhabende Leute aufnehmen. 12) Wenn sie mit Fleiß und vorsetzlicher weise banquerottiren, damit sie nur ihre Creditores nicht bezahlen dürffen, oder wenigstens mit ihnen so

accordiren können, daß diese froh sind, wenn sie an der ungewissen Schuld nur Haber-Stroh bekommen. 13) Wenn sie sich als Reise-Gefährten anstellen, und unter solchem Deck-Mantel denen Reisenden, bey welchen sie Geld vermercken, das Ihrige rauben. 14) Wenn sie von dem sogenannten ewigen Juden, Ahasvero, welcher von Christi Zeiten an bis hieher in aller Welt umher lauffen, und auch bis an das Ende der Welt umher lauffen werde, viel fabulirens machen, wovon M. Christoph Schulzii Disp. de Judæo non mortali, hab. Regiom 1693. mit mehrern kan nachgelesen werden. 15) Wenn sie sich vor den Messiam ausgeben, wie in vorigen Zeiten Barchochba, Moses Cretensis, Rabbi Mardochai, Sabbathai Sevi und andere gethan, oder auch noch den zukünfftigen Messiam erwarten, wobey Joach. à Lent de Pseudo-Messiis nachzuschlagen. 16) Wenn sie die Christen zu Begehung allerhand Diebstählen verführen, und ihnen dis Handwerck unter mancherley Prætexten süß vorzustellen wissen, wie sonderlich über solche Verführung der Juden, die Anno 1715. zu Dreßden justificirte Diebe gar sehr geklaget haben. 17) Wenn sie mit Juwelen und anderm kostbaren Schmuck handeln, und damit Unverständige dergestalt anführen, daß entsetzlich ist, wie also erst letztens in der Europ. Fama P. 229. p. 13. gedacht worden, daß der Türckische Groß-Bothschaffter, Ibrahim Bassa, zu Wien von einem Juden vor 4000. oder wie andere gemeldet, 2500. Thlr. gekauffet, welche bey genauer Untersuchung kaum 1000. Thlr. wären werth

ge-

gewesen. 18) Wenn sie mit kupffernen, meßingenen und eisernen Waaren, so den Kupffer-Schmieden und Schlossern zu machen und damit zu handeln zustehen, im Lande hausiren gehen.

Mittel: 1) Den Juden Handel und Wandel unter Christen gäntzlich zu verbieten, und davor, daß sie an denen Orten, wo man sie duldet, sich auf Handwercke, Künste oder Feldbau und dergleichen Taglohn begeben, anzuweisen. 2) Dieselben zu Besuchung des Christlichen GOttesdienstes, zu gesetzten Zeiten, damit sie ihres Irrthums, da sie die Gojim, wie sie uns Christen nennen, zu betrügen, für keine Sünde halten, überführet würden, vermittelst Obrigkeitlicher Gewalt anzuhalten.

Kannengiesser betrügen: 1) Wenn sie das Zinn fälschen, und darunter mehr Bley, als erlaubet ist, (da hiesig Orts, in Coburg, zu 10 Pfund Zinn nur 1 Pfund Bley zuzusetzen permittiret wird) vermengen. 2) Weñ sie auf ihre Arbeit weder ihr Zeichen, noch des Orts, wo sie ansäßig sind, Wapen prägen, damit, wenn das Geschirr den Glantz verlohren, und man nun erst den starcken Zusatz von Bley recht mercket, sie nicht vor betrügerische Leute mögen ausgeschryen werden. 3) Wenn sie an den Kannen, Schüsseln, Tellern, wie auch an Deckeln und Füssen der Krüge, die Ränder gar zu tieff ausdrehen, daß sie desto eher wieder zubrechen sollen, und sie bald daran wieder etwas verdienen mögen. 4) Wenn sie mit dem Gewicht, gleich andern, so mit handeln, falsch und recht betrüglichen handeln.

5) Wenn sie das alte Zinn nieder schlagen, nur damit sie es wohlfeiler bekommen mögen, da es doch wohl viel besser ist, als ihr neues und nur hell glänzendes. 6) Wenn sie an statt des Kitts nur Pech nehmen, die Mundstücke und Füße zu befestigen. 7) Wenn sie denen, welche ihnen altes gutes Zinn umzuschmeltzen geben, solches mit ihrem Zusatze verfälschen. 8) Wenn sie ihr Zinn vor gut Englisches oder Schlackenwalder Zinn verkauffen, und solche Stempel darauf schlagen. 9) Wenn sie unter dem Vorwand, dieß oder jenes Stück Zinn könte man nicht nach dem Gewicht, wegen der besondern Arbeit, geben, den Käuffern nach dem Gesicht um hohen Preiß anhängen.

Mittel: 1) Daß, wer viele Stücke umzugiessen, oder von neuen zu verfertigen hat, solche in seinem Hause, an einem darzu aptirten Orte, durch einen ehrlichen Kannengiesser mit dessen Formen und Instrumenten thun lasse, und damit kein Unterschleiff bey der Arbeit vorgehe, nicht nur besondere Auffseher darzu verordne, sondern auch von dem darzu gegebenen Zinn sich eine Probe abschlagen, solche hernach gegen die Arbeit halten, und, ob sie mit jenem überein kome, durch iemand Verständiges probiren lasse. 2) Daß bey Straffe verboten werde, kein Zinn ohne aufgeschlagenes Meisters und Stadt-Zeichen, zu verkauffen.

Kauff-Leute betrügen: 1) Wenn sie die Waare aufs höchste loben, und mit vielen Eyd-Schwüren über die Gebühr heraus streichen. 2) Wenn sie den Zoll umfahren, den Werth der Waaren verschweigen, und also bey Abstattung der Imposten und Accisen das gehörige nicht entrichten. 3) Wenn

Wenn sie ihre Waare überbieten, und den Käuffer wol über das alterum tantum schwäntzen. 4) Wenn sie dem Käuffer ihre Waaren zwar ohne Zinsen eine Zeitlang borgen, solche aber ihnen so hoch anschreiben, daß, über den Gewinn, noch ein grosser Zinsen-Wucher heraus komme. 5) Wenn sie wissen, daß ein Theil Waare, so sie besitzen, nicht im Lande, oder in kurtzem keine mehr davon zu haben seyn wird, sie unterdessen vorgeben, es sey noch ein klein Restgen davon übrig, ob sie schon noch eine grosse Quantité haben, nur damit man solche desto theurer bezahlen möge. 6) Wenn sie eine gewisse Waare in einem Lande oder Stadt gantz und gar aufkauffen, damit sie das Monopolium haben, und darnach derselben Preiß setzen und steigern mögen wie sie nur immer wollen. 7) Wenn sie mit eigenem Schaden, andern zum Tort, ihre Waare hinschleudern, daß kein anderer neben ihnen Handlender dergleichen, ohne seinen Verderb, nachthun kan, solchergestalt aber einer dem andern um die Kunden bringet. 8) Wenn sie den Leuten Waaren verkauffen, die sie doch selbst nicht, oder nicht völlig haben, alsdenn aber, da der Kauff richtig, allererst zu einem andern gehen, und die verlangte Waare, worauf sie den Käuffer in ein paar Stunden wieder zu kommen vertrösten, erhandeln, dabey aber sich auch ihre Pfeiffe zu schneiden wissen. 9) Wenn sie ihres ohnedem schon guten Vermögens halber nicht mehr

über Land und Wasser handeln, gleichwohl wissen, daß einer von seinen Creditoribus gedränget wird, daß, ob er schon noch mit guten Waaren versehen, dennoch nicht bezahlen kan, gewisse Leute suborniren, welche diesem seine Waare abkauffen, und so so viel darauf bieten müssen, und da sie derselbe um das geschehene Gebot nicht lassen will, etliche Tage hernach andere an ihn schicken, welche ihm noch weniger aufs Stück setzen, daß der bedrängte Mann einen Abschlag der Waare besorgen, und endlich froh seyn muß, die Waare an die ersten subornirte Käuffer loßzuschlagen, worwider insonderheit M. Gerber in seiner Fortsetzung der unerkannten Sünden der Welt p. 386. eyfert. 10) Wenn sie verdorbene wollene Waare, Seiden, Marder, Zobel, u. dergl. in finstern Gewölben feil haben, damit die Käuffer nicht so eigentlich sehen mögen, wie solche beschaffen. 11) Wenn sie falsche Ellen und Gewicht führen, und damit ihren Nechsten bevortheilen. 12) Wenn sie die feinsten Waare unten und oben, in die Mitte aber die schlimmste legen, damit der Käuffer der letztern so bald nicht gewahr werde, und im Wehlen so leicht das schlimme, als gute ergreiffen möge. 13) Wenn sie sich anstellen, als ob sie einem aus besonderer Freundschafft die Waare in dem und jenem Preiß liessen, da sie doch wol solche andern noch wohlfeiler zukommen lassen. 14) Wenn sie neben ein Tuch, welches sie gerne loß

seyn

seyn möchten, ein anders von gleicher Güte und Werth legen, dieses aber im Preiß so hoch halten, daß der Käuffer offt unvermerckt genöthiget wird, jenes, das schlimme um der Wohlfeile willen zu wehlen. 15) Wenn sie den schlechten, inländischen und geringen Waaren fremde Nahmen beylegen, und vor von fremden entferneten Landen hergekommene Sorten ausgeben, unter welchem Deck-Mantel gar offt Görlitzer Tücher vor Holländische, und diese wieder vor Englische, wie auch die in Teutschland fabricirte Gold- und Silber=Galons vor Genever=und Pariser-Arbeit passiren müssen. 16) Wenn sie wider Obrigkeitlichen Befehl denen Feinden Proviant, Munition, Gewehr und andere Kriegs-Materialien, unter fremden Flaggen oder Nahmen, heimlich und ohnvermerckt zuführen. 17) Wenn sie bey Ausmessung eines Tuchs solches allzusehr dehnen und an die Elle anziehen, daß offt bey weiterer Nachmessung an wenig Ellen ein gantzes Viertel fehlet. 18) Wenn sie halben Carthun vor gantzen ausgeben und Unverständigen verkauffen. 19) Wenn sie die durchlöcherten Strümpffe vernähen, sonderlich an denen Zwickeln, daß der Käuffer, der solche vor gut ansiehet, den Schaden nicht eher gewahr wird, als bey Anziehung derselben. 20) Wenn sie gewebte Strümpffe vor gestrickte, und zweydrehtige vor dreydrehtige verkauffen.

Mittel: Dergleichen unbilligen und betrüglichen Handel kan durch gute Policen, und besonders auf die Kauff=und Handels=Leute gerichtete Ordnung, zumahlen in solchen Städten, wo Handel und Wandel starck floriret, guten Theils gewehret und abgeholffen werden, worzu auch einiger massen ich in meinen

unvorgreifflichen Gedancken von Verkauffung der Pfrün-den und in diesem Anhang von Vervortheilung bey Kauff-handlung Vorschläge gethan.

Keller-Schreiber betrügen: 1) Wenn sie den Ihrigen unter dem Prætext sie hätten bey ihnen zu verrichten, den Wein und anderes Geträncke zum Abtragen zupartiren. 2) Wenn sie ihren guten Freunden in der Keller-Stuben oder Kellern dergleichen heimlich zu trincken geben. 3) Wenn sie mit den Mund-Köchen oder Küchen-Meistern ihre Verkehrung, und das Sprichwort: Brat du mir eine Wurst, so lösch ich dir den Durst! zu practiciren wissen. 4) Wenn sie sich selbst wohl versehen, und mit dem besten Wein anfüllen. 5) Wenn sie die bey Ausrichtungen oder nach der Mahlzeit überbliebene Weine vor sich beyseite schaffen.

Mittel: Daß durch gewisse Pflichts-Notul und Instructions-Puncta, dergleichen in Wunds chens Memoriali Oeconomico-Politico pract P. II. p. 246. zu finden, worauf der Keller-Schreiber zu verpflichten, aller solchen Verschleiff- und Veruntreuung vorgebogen, auch jezuweilen dergleichen über die Keller bestellten Personen nachgegangen, und ihre Winckel durchvisitiret werden, ob sich nicht etwas vom Geträncke darinnen antreffen lasse.

Kellner betrügen: 1) Wenn sie von den ihnen anvertrauten Weinen entweder selbst trincken, oder davon heimlich verkauffen, und hernach an dessen statt Wasser ins Faß füllen, damit sie in ihrer Rechnung bestehen mögen. 2) Wenn sie sich von den Fremden und Reisenden den Wein theurer bezahlen lassen, als ihnen die Maaß angerechnet, und gleichwol

wol ihren Patron in der Abrechnung nicht mehr zustellen, als der gewöhnliche Tax ist. 3) Wenn sie den Gästen auch die Mahlzeit höher auffsetzen, und sich bezahlen lassen, als der Patron davor verlanget, das übrige Geld aber nur vor sich behalten. 4) Wenn sie es mit den Leuten in der Küche halten, und solchen Wein oder Bier zupartiren, damit diese ihnen aus der Küche dergleichen thun. 5) Wenn sie den Gästen kein richtiges Gemäß geben, und den Wein in kleinern Gläsern, als das Landübliche Gemäß erfordert, herbringen. 6) Wenn sie den Gästen Francken-Wein vor Rhein-Wein, u. s. w. vorsetzen, und sich davor bezahlen lassen. 7) Wenn sie die Weine mit allerhand Specereyen verfälschen, und hernach Teutsche oder Einheimische vor Ausländische und Italiänische, Spanische, Burgundische, u. s. f. verkauffen. 8) Wenn sie auf Befragung der Gäste: Ob das Bier oder der Wein gut? mit Ja antworten, und so gleich ein Glas hohlen, nur daß es, wenn es einmal herbey gebracht, müßte bezahlt werden. 9) Wenn sie anfangs den Gästen gutes Geträncke, nachgehends aber, da sie truncken worden sind, wie im Evangelio stehet, schlechters geben, und doch in einem Preiß anschreiben. 10) Wenn sie von guten Freunden und Bekannten sich eine Mahlzeit wohlfeil bezahlen lassen, den andern Gästen aber, so mit gespeiset, doppelt anrechnen.

Mittel: Daß vor die Wirthe und deren Angehörige eine besondere Ordnung zu publiciren, in welcher aller dergleichen Unterschleiff und Vervortheilung derer Gäste, mit angehängter Pœn, verboten seyn solte, welche Ordnung auch in denen Gast-Stuben zu affigiren wäre.

Kinder betrügen: 1) Wenn sie ihre böse Thaten, derentwegen die Eltern selbige straffen wollen, unter allerhand ersonnenen Ausreden, entweder entschuldigen, oder gar verleugnen. 2) Wenn sie ihre Eltern vorsetzlicher Weise übel tractiren, und hernach vorgeben, daß es nicht mit Fleiß, sondern von ohngefehr geschehen. 3) Wenn sie ihren Eltern, welche Alters wegen nicht wohl sehen, noch fortkommen können, die Wahrheit auf befragen: wie es hie oder da in dem Hause stehe? nicht sagen, sondern, was sie wollen, vorschwatzen. 4) Wenn sie, da sie etwa aus geringem Stande zu hohen Ehren befördert worden, zumalen in Beyseyn anderer, thun, als ob sie ihre arme und geringe Eltern nicht kenneten, ohngeachtet solche ihnen oft an der Seite vorbey gehen oder stehen. 5) Wenn sie, da Eltern ein Testament gemacht, und darin auch dem Armuth, oder ihren nächsten Bluts-Freunden etwas legiret haben, dergleichen elterliche letzte Willens Disposition heimlich entziehen, oder nach der Eltern Tod supprimiren, nur damit sie dergleichen Legata und Vermächtnisse nicht abtragen dürffen. 6) Wenn sie die ihnen von Eltern aus guter Meynung vorgeschlagene Heyrathen, ohne Noth und erhebliche Ursachen, unter allerhand kahlen und erdichteten Entschuldigungen, verwerffen, hergegen aber sich mit andern, wider ihrer Eltern Consens, heimlich versprechen, und wol gar copuliren lassen. 7) Wenn sie heimlich und wider ihrer Eltern Willen in Kriegs- oder andere Dienste sich begeben. 8) Wenn sie listiger Weise zu verhindern suchen, daß entweder ihr verwittibter

Vater

Vater oder Mutter nicht zur andern Ehe schreiten könne. 9) Wenn sie des letzten Willens ihrer Eltern vergewissert sind, wegen Unetrlassung aber der zu einer väter- oder mütterlichen Disposition nöthigen Requisiten, und insonderheit, weil ihr Interesse darunter leidet, solchen nicht erfüllen. 10) Wenn sie ihren Eltern übers Geld gehen, oder Sachen so leicht können zu Geld gemacht werden, entwenden, und vorgeben, es seyen solche gestohlen worden. 11) Wenn sie das Geld, so ihnen die Eltern zum Studieren oder zu Erlernung anderer guten Künste, schicken, unnütze anwenden, und bereden, daß sie es vor Bücher und Collegia, ausgegeben hätten. 12) Wenn sie, nach Absterben eines von ihren Eltern, mehr auf ihren als auf des noch lebenden Vaters oder Mutter Nutzen sehen, und zu sich raffen, solchergestalt aber es den übrigen Geschwistern entziehen. 13) Wenn sie den Eltern über ihren Vorrath an Geträide, Wein und Früchten gerathen, und sich solche zueignen, auch bey verschlossenen Thüren andere Mittel etwas zu erlangen gebrauchen. 14) Wenn sie, da sie in die Keller verschicket werden, einen wichtigen Sauff oder Zug Wein thun, oder sich gläserne oder zinnerne Gefässe und darzu gemachte länglichte Bouteillen anschaffen, solche in ihren Schubsäcken verborgen mit in den Wein Keller nehmen, und gefüllt heraus bringen können. 15) Wenn sie bey Verkauffung de-

rer ihren Eltern zuständigen Waaren einen Neben-Pfennig machen, und ihnen nicht alles gelösete Geld liefern. 16) Weñ sie von den Eltern an diesen oder jenen Ort zu gehen Urlaub oder Befehl bekommen, sich aber an andere verbotene Oerter verfügen.

Mittel: Nebst dem andächtigen Gebet zu GOtt um Segen zu der Kinderzucht, thun gute Exempel, sorgfältige Education, treue Ermahnungen und fleißige Aufsicht, das allerbeste bey der Sache.

Kirchengänger betrügen: 1) Wenn sie nur pro Forma zur Kirchen gehen, damit sie nicht für Unchristen mögen gehalten werden. 2) Wenn sie sich stellen als ob sie dem Prediger andächtig zuhöreten, mit denen Gedancken aber herumschweiffen. 3) Wenn sie unter währender Predigt schlaffen, oder plaudern, und deßwegen die Gitter vor ihren Kirchständen zumachen. 4) Wenn sie beym singen die Bücher zwar aufschlagen, und doch nur mit dem Munde nachbrummen. 5) Wenn sie unter währender Kirchen-Music und Predigten Profan-Bücher, ja gar die Zeitungen lesen, und gleichwol das Ansehen haben wollen, als ob sie die Bibel oder ein Gebetbuch vor sich hätten. 6) Wenn sie beym Umtragen des Klingel-Beutels zu dem Ende schlaffen, damit, wenn solcher an sie kommt, sie alsdann fein nichts einlegen dürffen. 7) Wenn sie zwar in die Klingel-Beutel etwas legen, aber nur böse Heller, Rechen-Pfennige, Schuhnägel, Stückgen

Blech,

Stecknadeln, Steingen ꝛc. darzu nehmen. 8) Weñ sie auf die ihnen gehäßige Prediger lauren, und aus ihren Predigten, gleich den Spinnen, Gift saugen, solche hernach bey andern verdächtig machen. 9) Wenn sie den Predigern gefährliche Meynungen andichten, oder ihr in Thesi geführtes Straff-Amt in Hypothesi auf den und jenen deuten, da der Prediger niemals daran gedacht. 10) Wenn sie solche Stände in der Kirche haben, dahin sie ohne von einigen oder vielen gesehen zu werden, kommen können, und daher zu spät, oder etwa erst, da der Pfarrer schon auf der Cantzel steht, in die Kirche kommen, auch so gleich, nach gehaltener Predigt, wieder hinaus lauffen, solchergestalt aber singen und beten lüderlich versäumen. 11) Wenn Weibespersonen die kleinen Knider nur zu dem Ende mit zur Kirche nehmen, daß jene auf deren Geschrey, wozu sie ihnen mit Fleiß Gelegenheit geben, desto eher wieder hinaus lauffen können. 12) Weñ sie nur sich und ihre prächtige Kleider oder Aufputz sehen zu lassen, oder solche Personen, in welche sie verliebet, in der Kirche zu sehen, auch wohl en passant sprechen zu können, und also nicht Andachts- oder Hörens-wegen, sondern nach dem bekandten Vers:

Spectatum veniunt, veniunt spectentur ut ipsæ, sehens halber den Gottesdienst besuchen, aber ohne Andacht verrichten.

Mit-

Mittel: Daß jeder Zuhörer anzuweisen, wo er dergleichen Kirch-Nachbarn hat, welche auf oberzehlte Arten nicht sowohl GOTT oder Menschen, sondern sich selbst durch Verachtung des göttlichen Worts betrügen, daß er solches seinem Beicht-Vater oder der Obrigkeit, zu geist- auch wol weltlicher Bestraffung des Verächters, anzeige.

Kirchner oder Küster betrügen: 1) Wenn sie die unehliche Kinder, als ehlich-gebohrne, ins Kirchen-Buch einschreiben, oder die bereits also eingeschriebene ändern. 2) Wenn sie mit dem Communion-Wein ihre Verkehr machen, und solchen entweder verfälschen, oder höher anrechnen, als sie davor bezahlen. 3) Wenn sie diesem und jenem zu Gefallen, oder sich selbst zu mehrerer ZeitGewinst, aus mancherley Ursachen, die Kirchen-Uhr aufziehen, und vorgeben, daß sie stocken blieben. 4) Wenn sie bey Leichen gleicher Kosten eine Ungleichheit im Läuten halten, und nach Ansehen der Person, denen, so höhern Standes sind, länger, denen aber, so geringerer Extraction, weniger läuten. 5) Wenn sie für die Herren Geistliche Studiosos Theologiæ zum Predigen bestellen sollen, und solches einigen etliche Wochen, andern aber, denen sie nicht wohl wollen, nur Tages vorher ansagen, und hernach, daß sie es vom Ministerio nicht eher erfahren, erdichteter Weise vorgeben.

Mittel: Daß die Herren Geistlichen das Kirchen-Buch fleissig visitiren, und bey den übrigen auf der Kirchner Verhalten ein wachsames Auge haben.

Kir-

Kirchen-Patroni betrügen: 1) Wenn sie bey vacanten Pfarr- oder Schuldiensten untüchtige Subjecta vociren, und um interessirter Absicht willen der Gemeinde præsentiren. 2) Wenn sie die Dienste, unter der Conditione sine qua non, daß der Candidatus das Zöfgen, oder sonst ein ihnen verwandtes Mühmgen heyrathe, und also die Pfarre mit der Quarre zugleich nehme, vergeben. 3) Wenn sie sich von denen Candidatis die Hände versilbern lassen, ehe sie selbige zur vacanten Stelle befördern. 4) Wenn sie unter allerhand Prætexte die Kirchen-Legata und Capitalia an sich bringen und der Gemeinde entziehen. 5) Wenn sie denen vocirten Subjectis die Substantial- und Accidental-Besoldung grösser vormachen, als sie hernachmals ist. 6) Wenn sie, unter dem Vorwand altes Herkommens, ihr Jus Patronatus weiter extendiren, als Rechtens und der Billigkeit gemäß ist. 7) Wenn sie zu Renovirung und Besserung ihrer Kirche einen Beytrag von der Gemeinde thun lassen, und hernach das Geld mehr zur Aufbauung eines commoden Kirchen-Standes für sich und die Ihriae, als zum Nutzen der Kirchen verwenden. 8) Wenn sie eiferige Pfarrer, welche ihnen die Wahrheit sagen, unter allerhand falschen Beschuldigungen, absetzen, oder ihnen sonst hier und dar, unter dem Schein des Rechtens, Tort anthun. 9) Wenn sie Priestern und Schul-Dienern, denen sie nicht wohl wollen, unter dem Prætext, daß diese ihr Amt nicht mehr wohl verrichten könten, wider deren Willen, Substitutos setzen, und dadurch etwa denenjenigen, so in ihren

Dien-

Diensten gewesen und mit dem Zöfgen ein geheimes Verständniß haben, anzuhelffen suchen.

Mittel: Daß die vorgesetzte Consistoria hierunter ihres Amts wohl wahrnehmen, und die Patronos einer Kirche ihre Jura nicht auf solche Art zu weit extendiren, noch zu besorglichen Schaden der Pfarr-Gemeinde mißbrauchen lasse.

Klinge-Herren oder Heiligenmeister betrügen: 1) Wenn sie bey Umtragung des Klinge-Beutels eine gute Anzahl Leute wissentlich übergehen, damit sie nur desto eher herum kommen, und fertig werden mögen. 2) Wenn sie bey Ausleerung des Klinge-Beutels einen und den andern Pfennig oder Dreyer neben dem Allmosen-Stock mit Fleiß hinfallen, und nach geendigten Gottesdienst durch die Ihrige heimlich aufheben lassen. 3) Wenn sie bey Einforderung gewisser Collecten-Gelder nicht treulich handeln, sondern auch davon hier und dar ihren Vortheil zu machen suchen, und weniger, als sie von Leuten empfangen, ins Collecten-Büchlein einschreiben.

Mittel: Treue und redliche Männer, die unter der Bürgerschafft oder Gemeinde ein gutes Gerücht haben, zu dergleichen Amt zu erwehlen.

Kluge oder weise Männer oder Weiber, welche über verborgene Dinge und gestohlne Sachen befraget werden, und in die Crystalle oder Spiegel sehen lassen, betrügen: 1) Wenn sie den Leuten Dinge beybringen und bereden, welche weder geschehen sind, noch auch je geschehen werden. 2) Wenn sie zu ihrem Wahrsagen allerley abergläubische Mittel, oder

oder Spiritus familiares, Crystallen, und dergleichen, denen um Rath fragenden vorzeigen. 3) Wenn sie nach geschehener Crystall-Guckerey und Wahrsagerey allerhand Kräuter und Wurtzeln aus bey sich habenden Säckgen hervor bringen, Creutze machen, Segen sprechen, Beschweren, und damit ihr Gauckel-Werck treiben, vorgebende, daß dadurch die gestohlene Sachen wieder herbey kommen, oder die Diebe innerhalb Jahr und Tag sterben, auch bezauberte Menschen zur vorigen Gesundheit gelangen, und ihr Lebenlang vor den Hexen frey und sicher seyn solten. 4) Wenn sie die Leute bereden, sie wolten die Hexen, welche sie bezaubert, zwar umbringen, aber sie müßten dieser ihre Sünden auf ihre Seelen nehmen, und dereinst am jüngsten Gericht dafür Rechenschaft geben. 5) Wenn sie ihre Kunst vor eine herrliche Wissenschaft und stattliches Mittel, dadurch die Geister, welche mit der Gottheit eine Verwandniß hätten, mit den Menschen in Freundschaft zu stellen, heraus streichen, und vorgeben daß solche, nicht etwas böses, sondern gutes zu schaffen, erfunden sey. 6) Wenn sie endlich durch ihre vermeynte Wahrsager-Kunst viele Menschen in Unglück bringen, und oft in zeitlich und ewiges Verderben stürtzen, wovon der unter dem Nahmen Misander bekannte Theologus, M. Jo. Sam. Adami, in seinem Tractat, über die Frage: Ob man über gestohlene Sachen so genannte kluge Männer oder Weiber, um zu erfahren, wo sie hinkommen, fragen solle? pag. 27. seq. verschiedene Exempel anführet.

Mittel: Solcherley Leute, als die mit dem Teufel in Gemeinschaft stehen, im Lande gar nicht zu dulden, und auch wol an Leib und Leben zu bestrafen; diejenigen aber, welche sich Raths bey ihnen erhohlen, mit Gefängniß, Zucht-Hauß, Geld- und Kirchen-Busse, auch wohl, nach Befinden der wiederhohlten Frevel-That, mit Staupen-Schlag und Lands-Verweisung zu belegen.

Bes. Fürstl. Gothaische Landes-Ordnung P. II. p. 230. & add. Consil. Witteb. P. III. p. 116.

Knopfmacher betrügen: 1) Wenn sie theils von Seide und theils von Kameel-Haaren gefertigte Knöpfe vor gantz seidene verkauffen. 2) Von dem Gold- oder Silber-Faden, oder auch Seide, welche man ihnen, daraus Knöpfe zu verfertigen, zustellet, etwas zurück behalten und nicht restituiren. 3) Wann sie unter dem guten Gold- oder Silber-Faden Lionischen mit verarbeiten. 4) Wenn sie unter sich, wo eine Zunft errichtet, eine geheimde Abrede nehmen, diese oder jene Sorte von Knöpfen, zu deren Ubertheurung, unter einem gewissen erhöheten Preise nicht zu geben.

Mittel: Allem diesem Unfug kan in der Knopfmacher-Innung gesteuret werden.

Köche betrügen: 1) Wenn sie das Fleisch und andere Eß-Waaren, so sie zu kochen haben, nicht völlig zum Feuer setzen, sondern dessen einen Theil für sich behalten, und, wo sie noch unverheyrathet, solches verkauffen, oder wegschencken, wenn sie aber Weib und Kinder haben, es durch die Ihrigen nach Hause bringen lassen. 2) Wenn sie an Eyer, Butter, Meel, und Gewürtz mehr fordern, als sie zu den

Spei-

Speisen brauchen, und hernach das übrige behalten oder ebenfalls verkauffen. 3) Wenn sie auch nicht einmal dasjenige von solchen Sachen in die Speise thun, was hinein gehöret, sondern von demselben etwas zurück behalten. 4) Wenn sie mit denen Kellnern in gutem Verständniß stehen, so daß diese sie mit Geträncke versehen müssen, sie hingegen ihnen von ihrer Herren Speise ein und anders zupartiren. 5) Wenn sie allezeit das beste und delicateste Bißgen von den schon zugerichteten Speisen vor sich behalten, und also es ihrem Herrn vor dem Maul hinweg nehmen. 6) Wenn sie ihre Lehrlinge nicht treulich in allem unterrichten, sondern wol aus der Küche von sich schicken, da sie kaum wissen, wenn ein Stück Rind-Fleisch siedet. 7) Wenn sie mit denen Koch-Häfen, Schüsseln und dergleichen, nicht behutsam genug umgehen, sondern solche oft muthwilliger weise zubrechen, und alsdann vorgeben, der Häfner wäre daran schuld, daß das Geschirr so bald in stücken geht. 8) Wenn sie entweder vor sich, oder auf Einrathen anderer, in Hoffnung, ein Stück Geld zu überkommen, in das Leib-Essen ihrer Herren Gift thun, und solche damit hinrichten wollen.

Mittel: Daß man beym Zurichten fleißig Acht habe, oder haben lasse, daß alle Ingredientien an Gewürtze und andern in die Speise gethan werden, denen Köchen nicht mehr unter die Hände gebe, als was sie täglich zu denen Speisen brauchen; auch ist nöthig, beym Anrichten derer Speisen zu seyn, um zu sehen, ob davon nicht etwas in den Töpfen zurück gelassen werde: Denen Köchen aber selbst wäre zu verbieten, niemand Fremdes, oder auch von dero eigenen Leu-

ten, in die Küche zu lassen, wo es nichts erhebliches darinnen zu verrichten habe.

Kohlenbrenner betrügen: 1) Wenn sie das Holtz länger hauen, als es ihnen angewiesen worden. 2) Wenn sie des Nachts, oder auch bey Tag, von andern Klaftern, die ihnen nicht zugehören, Scheidte hinweg tragen, und mit unter den Kohlen-Hauffen zu Kohlen verbrennen. 3) Wenn sie das junge fichtene, und sonderlich das Weiß-Thannen-Holtz, oder ander tüchtiges Gewächs heimlich abhauen, und das dicke zu Kohlen mit brennen, das Reißig aber zu Deck-Reißig gebrauchen. 4) Wenn sie die Kohlen nicht recht durchbrennen lassen, oder unter die guten Kohlen viele Brände mischen, die man doch in der Esse nicht mit Nutzen brauchen kan. 5) Wenn sie die Hammer-Meister oder andere, so ihnen Kohlen abkauffen, mit dem Gemäß vervortheilen. 6) Wenn sie die Wurtzeln der Bäume abhauen und mit Erde wieder bedecken, damit sie auf dem Stamm austrocknen, und sie solche nachmals desto wohlfeiler bekommen mögen.

Mittel: Die Köhler dahin anzuweisen, daß sie das Deck-Reißig von den Aesten der hohen Bäume nehmen, und den Wäldern, durch Abhauung junger wachsender Bäume, Schaden zuzufügen sich gäntzlich enthalten, widrigenfalls aber haben sie vor einen ieden umgehauenen Stamm, er sey auch so klein als er wolle, eine nahmhafte vorher dictirte Strafe zu erlegen, deßwegen den Forst-Knechten, darauf mit Fleiß Achtung zu haben, anzubefehlen.

Krancke betrügen: 1) Wenn sie sich kranck anstellen, und nicht sind, wie faule Schüler, Gesan-

fangene und andere mehr thun, von welchen an behörigen Orten Meldung geschehen. 2) Wenn sie die wahre Ursach der Kranckheit, woher solche rühre, dem Medico nicht entdecken, wie also Huren bey ihrer Schwängerung, unartige Schüler bey einer Ader-Verrenckung im Balgen, unersättliche Fresser bey ihrer Cardialgia oder Hertzens-Angst, andere auf andere Weise, zu thun pflegen. 3) Wenn sie die vom Medico verordnete Artzeneyen nicht einnehmen, und gleichwol es auf Befragen, ob sie es gethan? also vorgeben. 4) Wenn sie die Artzneyen, sonderlich die Medicamenta Drastica, Emetica, Purgantia, nicht nach der Vorschrift des Medici gebrauchen, sondern sich deren nur, wenns ihnen etwa einfällt, bedienen, und daher manchen Tag, ohne daß sie Artzney einnehmen, vorbey streichen lassen. 5) Wenn sie gleich nach einiger Genesung, e. g. vom Fieber, zu mediciniren aufhören, und es nach dem bekanten Reim: wie der Krancke genaß, ie ärger er fraß, zu machen pflegen, und doch den Medicum glaubend machen, sie braucheten dessen Artzneyen fort. 6) Wenn sie, sonderlich die Weiber, die Kranckheit des Leibes an denenjenigen Theilen, so die Natur verdeckt haben will, verhehlen, da es doch auch nach dem Horatio, einem Heydnischen Poeten, heissen solte: Incurata pudor malus ulcera celat. 7) Wenn sie nicht diætisch leben, und wider das Verbot des Medici, diese oder jene ihnen schädliche Speise oder Geträncke zu sich nehmen. 8) Wenn sie, nechst dem einen Medico, einen andern heimlich consuliren, und so dann beyder Medicamenta unvorsich-

tiger Weise einschlucken, bey dem ersten aber sich damit entschuldigen, man wolle, damit die Natur nicht so hart angegriffen werde, ein wenig von Artzneyen ausruhen. 9) Wenn sie ihre Kranckheiten gantz und gar verhehlen, wie Contagiosi, Pestilentiarii, und die mit der Lue Venerea behaftet sind, zu thun pflegen. 10) Wenn sie sich, sonderlich bey Besuchung der Geistlichen, kräncker anstellen, als sie sind, auch, so lange diese gegenwärtig, überaus devote Minen machen, nach deren Abtrit aber allerhand weltliche, ja sündliche Dinge wieder vornehmen. 11) Wenn sie nach der Wiedergenesung dem Medico seinen verdienten Lohn, unter dem Vorwand, er hätte sie übel curiret, nicht geben, oder denselben wenigstens lange gnug auf die Bezahlung warten lassen, nach dem bekanten Brocardico: Medicus tres habet facies, 1) Angeli, dum curare incipit. 2) Dei, dum juvat. 3) *Diaboli, dum mercedem poscit.* 12) Wenn sie sich ihrer blassen Farbe wegen von andern einer Kranckheit bereden lassen, und alsdann solche ex Imaginatione, ohne daß ihnen ein Aedergen wehe thut, simuliren, und gegen den Medicum vorgeben, wovon, und was dergleichen Imaginationes öfters vor Effectus gehabt, Dn. D. Fried. Wilh. Steurlini Disput. Inaug. de Ægroto Mendace, hab. Erffurt. 1711. mit mehrern kan gelesen werden.

Mittel: Weil diese mit ihrem Betrug niemanden als sich selbst am meisten schaden, so ist kein anderes Mittel, als daß die Medici solchen ihren Patienten, welche nicht

recht heraus beichten, die Gefahr ihrer Kranckheit aufs nachdrücklichste vorstellen.

Kriegs-Commissarii betrügen: 1) Wenn sie um Schmiralien willen denen Proviant-und Brod-Lieferanten durch die Finger sehen, daß diese verdorben Meel zum Commiss-Brod verbacken, oder sonsten untüchtiges und schimmlichtes Brod den Soldaten verschaffen. 2) Wenn sie es mit den Feld-Apotheckern halten, und daß diese allerhand verdorbene liederliche Artzeneyen ausgeben, ohngeahndet nachsehen. 3) Wenn sie sich von den Officierern mit Schenckungen verblenden lassen, daß sie bey vornehmender Musterung die blinden Lücken in Regimentern und Compagnien gut seyn, und sowol Mann als Gewehr und Montur durch die Banck passiren lassen. 4) Wenn sie den Officiers nachsehen, daß bey Musterung der Cavallerie geborgte Pferde mit unterlauffen.

Mittel: Auf obige Fälle gerichtete Kriegs-Articul und deren strenge Beobachtung.

Kupfer-Schmiede betrügen: 1) Weñ sie den Einfältigen wohl præparirtes und zugerichtetes Eisen für weisses Kupfer verkauffen. 2) Wenn sie an die Kessel und andere Gefässe grosse eiserne Reiffe, und sehr starcke eiserne Füsse machen, damit selbige nur schwer wägen mögen. 3) Wenn sie, da sie etwas einlöten sollen, solches gleichfals nicht sowol um der Wehrung, als vielmehr um ihres Vortheils halber, sehr starck und dicke machen. 4) Wenn

sie wissentlich falsches Kupfer, dabey nemlich das Eisen vermittelst einiger Zusätze, in bleyernen Kesseln gekocht und zu Kupfer exaltirt wird, verarbeiten, dergleichen Kupfer-Fabrique zu Admont, in Steyermarck, vor einiger Zeit aufgerichtet worden, welche dem Kloster 25000. fl. jährlich Nutzen bringen soll. 5) Wenn sie mit Fleiß und Vorsatz in die Gefäße und Geschirre, welche sie auszubessern bekommen, noch mehrere Löcher schlagen, als schon darinen seyn, theils, daß sie mehrern Lohn bekommen, theils aber, daß sie bald unbrauchbar werden mögen, und man also von ihnen wieder neue Waare kauffen müsse. 6) Wenn sie die Geschirre von Meßing oder Kupfer gar zu dünne machen, damit sie nur bald wieder drauf gehen sollen. 7) Wenn sie diejenigen, so ihre Waaren nicht verstehen mit allzu grossem Preiß übersetzen, und vorwenden, dieses oder jenes Stück ihrer Arbeit pflege man nicht nach dem Gewicht, sondern nach dem Gesicht zu verkauffen. 8) Wenn sie oben um die Kessel oder Töpfe eiserne Ringe machen, und damit man solche nicht wahrnehmen möge, das Kupfer darüber schlagen, und damit bedecken. 9) Wenn sie die Ofen-Röhren von Eisen-Blech allzudünne machen, damit solche desto ehender vom Feuer verzehret werden, und es neue Arbeit setzen möge. 10) Wenn sie das alte Kupfer von Kesseln und dergleichen, unter dem Vorwand, es wäre zu sehr ausgebrannt, und verdorben, in einem allzugeringen Preiße, den sie wohl bey dem Handwerck unter sich selbst concertiret, und abgeredet, annehmen und kauffen. 11) Wenn sie von

den

den verdächtigen Personen oder Dieben gantze oder zertrümmerte Kessel und dergleichen heimlich einkauffen. 12) Wenn sie wider ihre Innung, auf dem Lande der Arbeit, wie die Kesselflicker, nachlauffen, oder mit alt und neuer Waare heimlich hausiren gehen. 13) Wenn sie denen Kesselflickern oder umlauffenden Störern Nägel oder Kupfer zu flicken heimlich verkauffen.

Mittel: Daß man den Kupfer-Schmieden ein gewisses Maaß und Preiß setze, wie starck sie diese oder jene Sorte mit Eisen versehen, und wie hoch sie iedes Stück nach dem Gewicht verkauffen sollen. Auch könte ihnen die Arbeit von gewissen Personen beschauet, und die untüchtig befundene confisciret, der Einkauff aber alten Kupfers von verdächtigen Personen bey nahmhafter Strafe verboten werden.

Kupfer-Stecher betrügen: 1) Wenn sie die Leute mit ihrer Kunst, welche man nicht allzeit so genau taxiren kan, übersetzen, und von einem Kupferstich mehr Lohn fordern, als sie von Rechtswegen verdieneten. 2) Wenn sie an statt, daß sie ein Stück in Kupfer stechen sollen, solches nur schravieren, oder die Kupfer-Platte mit Wachs überziehen, die vorhabende Figur mit einem Griffel darein graben, solche mit Scheid Wasser unterlauffen und einbeitzen lassen, und denen Mängeln hernach vollends nachhelffen. 3) Wenn sie eine vorgegangene Schlacht oder neu entdeckte Landschaft in Kupfer stechen und so lebendig vorstellen, als ob sie bey jener mit darbey gewesen, in dieser aber sich viele Jahr lang aufgehalten hätten. 4) Wenn sie die von berühmten Ku-

pferstechern verfertigte Stücke nachmachen, und solche mit Beyzeichnung deren Nahmen für die Originalia ausgeben, auch oft davor theuer genug verkauffen. 5) Wenn sie den geschehenen Nachstich eines Originals für ihre eigene Invention ausgeben, um dadurch sich in Renommée zu setzen, dem Inventori und Künstler aber sein gebührendes Lob damit entziehen. 6) Wenn sie mit denen Mahlern, in Vorstellung derer Biblischen Historien, wider besser Wissen, gleiche Fehler begehen, wovon unten unter dem Tit. **Mahler** ein mehrers soll gedacht werden.

Kürschner betrügen: 1) Wenn sie von den Fellen, welche man ihnen zum Füttern ins Haus bringet, etwas zurück behalten. 2) Wenn sie die einheimische Felle mit beitzen und färben also zurichten, daß solche für Dänische oder andere ausländische Waare passiren, auch von ihnen davor verkauffet werden. 3) Wenn sie gewissen Fellen eine solche Farbe geben, als ob sie natürlich wäre, und solche nachgehends für Marter, Zobeln, schwartze Füchse, und dergleichen verkauffen. 4) Wenn sie die Felle, so ihnen zum Verkauf gebracht werden, dermassen niederschlagen, als ob sie gantz verdorben und unbrauchbar wären, da es doch nicht ist. 5) Wenn sie zu den Mützen altes gewandtes und nur frisch gepreßtes Tuch, oder alten und noch einmal gefärbten Taffent oder Sammet nehmen, und solche hernach gleichwohl für neues und frisches Gut verkauffen. 6) Wenn sie zahme Katzen-Fell vor wilde, weisse Hasen-Fell vor weisse Füchse, u. s. f. den Unwissen-

den

den aufschwatzen. 7) Wenn sie ihre Felle nicht recht ausarbeiten, daß solche hernach die Haare fahren lassen, und die Matten sich darinnen zeugen. 8) Wenn sie den Leuten die Zobel und andere solche kostbare Beltz-Werck, welche in sehr unterschiedenen Preisen stehen, übertheuer aufhengen, weilen sie vermercken, daß man solche Waaren nicht verstehe. 9) Wenn sie, die Meister, unter sich abreden, diese oder jene Sorte bey Strafe unter einem gewissen Preiß nicht zu geben, oder auch den Land-Leuten ihre Felle nicht höher zu bezahlen. 10) Wenn sie allerhand Beltz-Stückgen so subtil zusammen stechen und unterfüttern, daß man es vor gantz Beltz-Werck ansiehet, sie es auch davor ausgeben und verkauffen. 11) Wann sie durch Zubereitung derer Felle auf Art derer Weißgerber heimlich in dieses Handwerck stümpeln. 12) Wenn sie denen, welche ihnen Marter, Füchse und andere dergleichen Felle zuzurichten geben, solche gegen Zurückgebung geringerer ohnvermercket austauschen. 13) Wenn ein Meister dem andern, um dessen Kunden an sich zu ziehen, seine Waare tadelt und verachtet, ob gleich sich daran nichtes tadelhaftes findet. 14) Wenn sie denen, welche ihnen Beltz-Werck unterzufüttern geben, solche austauschen, und davor etwas geringere verarbeiten.

Mittel: Daß solchen current-Kürschner-Waaren, welche Fell-weise verkauffet werden, ein gewisser Tax, darnach sich die Käuffer ohngefehr richten können zu setzen, und denen übrigen angeführten Vervortheilungen in den zuertheilenden Innungen der Kürschner vorzubeugen.

Kutscher betrügen: 1) Wenn sie die Leute, von welchen sie wissen, daß sie ohnaufschiebliche Reisen haben, und hiezu andere Gelegenheiten mangeln, mit dem Fuhr-Lohn übersetzen. 2) Wenn sie um die bösen Wege, oder sonst einen kleinen Umweg, den sie auf der gewöhnlichen Land-Strase zu nehmen haben, zu vermeiden, bey solcher Gelegenheit über die Saat, gehegte Aecker und Wiesen fahren, da niemand von den Besitzern selbigen Orts oder Dorffs-Nachbarn vorhanden ist. 3) Wenn sie zu der Zeit, zu welcher, wie sie zu reden pflegen, die Margarethen-Scheune offen stehet, Gersten und Haber ohnvermerckt vom Felde hinweg nehmen, und ihre Pferde damit füttern. 4) Wenn sie die Leute, auf welche sie einen Haß haben, entweder selbst muthwillig umwerffen, oder durch andere umwerffen lassen. 5) Wenn sie denen, welche sich ihres Fuhrwercks bedienen, besondere Gasthöfe recommendiren, oder sie dahin führen, da sie, wo nicht vor ihre Pferde, doch wenigstens vor ihr Essen und Trincken dem Wirth, als der es in derer ihme zugeführten Gäste Zeche schon mit einzurechnen weiß, nichts zahlen dürffen. 6) Wenn sie, da man mit ihnen auf frey Futter vor die Pferde und freye Zehrung gedungen, brav drauf gehen, und insonderheit sich mehr Haber geben lassen, als sie ihren Pferden zu fressen vorlegen, welchen sie hernach in einem verdeckten Orte der Kutsche mit nach Hause nehmen. 7) Wenn sie denen Leuten, welche sie führen, eines und das andere entwenden, und hernach thun, als obs verlohren gegangen, und sie, als Privat-Kutscher oder Knechte, den Haber, von wel-

welchem sie wöchentlich die Pferde füttern sollen, theils verkauffen, und das Geld vor sich behalten, oder vertrincken. 8) Wenn sie ihrer Herren Pferde, da solche nicht eben in dem Hause, wo der Herr logiret, gestellet seyn, nehmen und andern damit heimlich Dienste thun. 9) Wenn diese bald diß, bald jenes von dem Kutschen-Geschirr nehmen und verpartieren, hernach aber vorgeben, es sey im Wirths-Hause davon gestohlen worden, oder sonst verlohren gangen. 10) Wenn sie den Wirthen nächtlicher weile heimlich auf den Heu-Boden steigen, oder über den Futter-Kasten gehen, um ihre Pferde desto besser heraus zu füttern. 11) Wenn sie fremden Pferden, so neben den ihrigen in einem Stall stehen, das Futter vor dem Maul wegnehmen, und es den ihrigen zuschieben. 12) Wenn sie, da sie des Nachts bey den Pferden bleiben und schlafen solten, extra- oder in die Wirthshäuser zu sauffen gehen, und immerhin die Pferde miteinander sich schlagen und beissen lassen.

Mittel: Wie eine besondere Ordnung vor die Land-Kutscher, und welche die Leute um das Geld führen, vieles von oberzehlten Betrügereyen abstellen und verhüten helffen könte; Also, und so viel die Dienst- oder Privat-Kutscher betrift, werden die wegen solcher nöthige Mittel, unter dem Wort Dienstbothen oder Knechte, zu finden seyn.

Laquaien oder Diener betrügen: 1) Wenn sie mit der Livrée, so sie empfangen, heimlich fortgehen, ehe sie solche einmahl verdienet. 2) Wenn sie bey

Verschickungen vorgeben, daß sie an dem oder jenem Orte wären aufgehalten worden, unterdessen aber die Wirths- oder wol sonst liederliche und verdächtige Häuser besuchet. 3) Wenn sie, da von ihren Herren Wein, Confect, Obst und andere Dinge mehr zu hohlen, ausgesendet werden, solche unvermerckt benaschen und bezwacken. 4) Wenn sie, nach erhaltener Dimission und überkommenen Testimonio von ihren Wohlverhalten, so gleich bey den Materialisten Kaufleuten, Wirthen und andern dergleichen Leuten Waaren ausnehmen, und solche auf ihrer Herren Conto schreiben lassen, hernach aber sich so gleich unsichtbar machen. 5) Wenn sie ihrer Herren, die sich an einem Orte gern incognito aufhalten wollen, Stand und Nahmen andern in geheim offenbaren. 6) Wenn sie ihre Herren an einem Ort anmelden sollen, aus Commodité aber nur ein wenig auf die Seite gehen, und über eine Weile wieder kommen und sagen, diejenige, denen man eine Visite geben wollen, seyen nicht zu Hause gewesen. 7) Wenn sie bey Abtragung der Speisen von der Tafel ihre Taschen besacken, und nicht alles in die Küche demjenigen, der es von ihnen annehmen soll, und die Aufsicht darüber hat, treulich überliefern. 8) Wenn sie nach der wegen ihres übeln Verhaltens bekommenen Dimission von ihren Herren schimpflich reden, und ihnen allerhand nachtheilige Dinge mit Unwarheit nachreden. 9 Wenn sie nach ihrer Dienst-Erlassung die Heimlichkeiten ihrer Herren aussprengen, um sich dadurch bey andern, denen sie es etwa offenbaren, in Gunst zu setzen, oder aber

aber ihre Herren, mit denen sie zerfallen, in Schaden zu bringen.

Mittel: 1) Daß man nicht einem jeden verlauffenen Purschen zum Laquaien annehmen, sondern, wo möglich, einheimische, welche im Lande geboren, oder deren Eltern darinnen angesessen seyn, oder, wo man von solchen keinen anständigen bekommen könte, sich nach solchen umthun, deren gute Aufführung und Treue schon bey andern Herren kundig worden. 2) Daß man keinen Laquaien, von dessen Verschwiegenheit man nicht sonderlich versichert sey, seine Heimlichkeiten anvertraue und wissen lasse. 3) Daß man nach gegebener Dimission eines Laquaiens, durch welchen man Waaren auf sein Conto hohlen lassen, es in den Cram-Läden und andern Orten gleich wissend mache, solchem auf ihren Nahmen nichts weiters verabfolgen zu lassen.

Lehen-Herren betrügen: 1) Wenn sie ihren, zumal unwissenden und einfältigen Lehen-Leuten, unter dem Vorwand, es wäre Herkommens, neue Lehen-Briefe, oder Lehens-Scheine über ihre Lehen-Stücke zu lösen und zu nehmen, aufbürden. 2) Wenn sie die Lehens-Præstationes unvermerckt steigern, und pro Sigillo mundo, und dergleichen, etwas neues fordern. 3) Wenn sie sich die Früchte auf dem Felde mit verhandlohnen lassen. 4) Wenn sie von Erben das Erbhandlohn, wo sonsten keines zu nehmen hergebracht und erlaubet, sich reichen lassen. 5) Wenn sie dem Lehen-Mann unter dem Prætext, daß er das Lehen nicht behörig baue und bessere, oder um anderer unhinlänglichen Ursachen willen vom Lehen stossen, nur damit ein Lehen-Geld ihnen in den Beutel fallen möge. 6) Wenn sie um eben dieser

Ab-

Absicht willen denen Wittwen, welche sich nicht wieder verheyrathen, oder denen Wittwern mit ihren Kindern, deren Erbtheil die Eltern sonst Lebenszeit zu geniessen, die Auflage thun, mit ihren Kindern abzutheilen. 7) Wenn sie durch allerhand Persuasiones und Vorstellung, die Eltern, wie sie, oder dieser überbliebenen eines, sich gute Tage verschaffen könten, falls sie ihren Kindern die Güter, gegen Empfang eines gewissen am Gelde, Getreide und andern zu ihrem Unterhalt, erb und eigenthümlich übergeben, bereden, daß diese solches zu Abbruch ihrer Nahrung eingehen, und durch dergleichen Veränderung dem Lehn-Herrn zu einem Lehen-Geld helffen müssen.

Mittel: Die nöthige Præcautiones dargegen wären am füglichsten der Landes-Ordnung zu inseriren.

Lehn-Leute betrügen: 1) Wenn sie ihre Lehenstücke durch Kauf, Tausch oder Ubergab, an die Kinder oder Freunde heimlich veräussern, und davon dem Lehn-Herrn keine Anzeige thun. 2) Weñ sie ein paar Aecker zweyerley Lehn zusammen ackern, und die Reine oder Steine unvermerckt wegthun, hernach aber eines von solchen Lehen zu besitzen gar verläugnen. 3) Weñ sie von zwey Wiesen oder Höltzern verschiedenes Lehens die Marckungen abthun, und hernach nur von einem Lehen, zumahl nach dem Tode ihrer Eltern, etwas wissen wollen. 4) Wenn sie ein Stück von ihrem Hofrecht, Garten, Acker oder Wiesen ihren anstossenden Nachbarn, zu den Seinigen, so anders Lehens, zukommē und schlagen lassen, und denen davon nichts erfahrenden Lehn-Herrn imer auf den

Wahn

Wahn lassen, sie besässen das völlige Lehen. 5) Wenn sie einen Acker oder Wiese aus ihrem Lehen-Gut heimlich an einen andern veralieniren, oder den Lehen-Herrn um dessen Verstattung zu begrüssen, und hernach wohl zur Excüse melden, sie hätten nicht anders gewust, denn daß es Eigenthum wäre. 6) Wenn sie das rechte Kauff-Pretium, wie hoch sie dieses oder jenes verhandelt, nicht ansagen, damit das Lehen-Geld nicht so hoch steige. 7) Wenn sie das Tranck- oder Zäme-Geld allzuhoch setzen, oder einen Theil vom Kauf-Gelde darzu schlagen, nur damit sie es so hoch nicht verlehengelden dürffen. 8) Wenn sie bey Güter-Theilungen, Viehe, Schiff und Geschirr, nebst dem Samen auf dem Feld, mit in dem Kauf überlassen, und, damit das Lehen-Geld vermindert werde, solches allzuhoch anschlagen. 9) Wenn die Eltern unter die Kinder ihre Güter heimlich austheile, so, daß diese sie erb- und eigenthümlich besitzen, aber ihnen das Lehen-Geld zu ersparen, gegen den Lehen-Herrn vorschützen, sie gäben das Lehen, so lang sie lebten, nicht auf. 10) Wenn die Eltern in ihrer letzten Willens-Disposition verordnen, in was Anschlag dieses oder jenes Kind die Erb-Stücke annehmen soll, solchen Anschlag derer Güter so gering machen, daß wol, falls es dabey bleiben solte, der Lehen-Herr um die Hälffte oder dritten Theil seines Hand-Lohns verkürtzet würde. 11) Wenn sie gegen den Lehen-Herrn, welcher von denen Pertinentien seines Lehen-Gutes keine eigentliche Beschreibung oder Wissenschaft hat, vorgeben, dieses oder jenes Feld-Stück gehöre nur darzu, das übrige von ihren Bonis

wäre Eigenthum, und also jenen um sein Lehen bringen. 12) Wenn sie das Lehnbare Gehöltz gantz verwüsten, und zur Entschuldigung einwenden, das Holtz hätte sich überstanden, oder ihr Vorfahr hätte es theils abgetrieben. 13) Wenn sie diejenigen, welchen die Lehen Herren die Taxation des Lehens committiret, bestechen, daß sie solche in geringem Preiß anschlagen 14) Wenn sie bey angehendem Alter das Lehen unter dem Vorwand, sie hätten es vor eines ihrer Kinder gekauft, solchen zuschreiben, und in das Lehen nehmen lassen, nur damit die Erben, bey erfolgendem Todes-Fall, dem Lehen-Herrn, kein Hand-Lohn so gleich wieder geben dörffen.

Mittel: Besiehe in vorigen unter denen Lehen-Herren.

Leichen-Interessenten betrügen, und zwar 1) Leidtragende, wenn sie sich stellen, als ob ihnen durch geschehenen Todes-Fall noch so grosses Leid zugestossen wäre, und ist ihnen doch nicht ums Hertz. 2) Leichen-Begleiter, wenn sie bey Ablegung ihrer Condolenz mit vieler Contestation bezeugen, wie sehr ihnen der vorhandene Todes-Fall zu Hertzen gehe, und doch das Hertz von demjenigen, was der Mund redet, wohl gar nichts weiß. 3) Leichen-Bitter, wenn sie, um desto eher herum zu kommen, nicht alle Personen, so man verlanget, zur Leiche invitiren, und doch wol vorgeben, sie hätten alle, so auf ihrem Zettul stünden, zur Leiche gebeten. 4) Leichen-Träger, wenn sie falsch tragen, und einander die Last auf den Hals schieben, oder aber in der

der Mitte unter dem Sarg, ohne die Todten-Bahr fast mit denen Achseln anzurühren, hingehen. 5) **Leichen-Prediger**, wenn sie den Todten um und über die Gebühr loben, und die Laster an ihm zu Tugenden machen, wovon der gottselige Heinrich Müller in Geistlichen Erquick-Stunden, Medit. 277. p. 691. nachdrücklich geschrieben hat. 6) **Leichen-Sänger** oder Cantores, wenn sie den Choral- oder Figural-Gesang nach denen empfangenen Leichen-Gebühren abzirckeln, und, da man schön will gesungen haben, über das ordentliche noch etwas extra von den Leidtragenden begehren. 7) **Leichen-Frauen, oder Grab-Laderinnen**, wennn sie allerhand neue Accidentien aufbringen, und hier und dar von der angehabten Kleidung des Verstorbenen, unter dem Prætext, daß es also Herkommens sey, an sich ziehen, oder auch beym Grab, und vor Einsenckung des Todten die Leute bereden, daß sie die um des Todten Mund noch seyende Halß-Binden und dergleichen zu dem Ende mit Nadeln anstecken müsten, damit der Todte solche nicht im Munde zu käuen bekäme, weil sonst mehrere aus der Familie, so lange nemlich der Todte daran käuete, nachsterben müsten. 8) **Lebens-Lauff-Schreiber**, wenn sie offenbare Unwahrheiten hinein setzen, und die Verstorbenen ohne Unterschied, sie mögen geboren seyn, gelebet haben, und gestorben seyn, wie sie wollen, als ehelich und aus einem keuschen Ehe-Bett erzeugte, ehrlich und ohne fleischliche Vermischung Verlobte, fromm Lebende, und sanft und selig Absterbende vorstellen,

folglich ihre Modell, nach welchen sie etwa die Lebens-Läuffe einrichten, recht zu dem fliegenden Brief, dessen beym Zachar. V. v. 1. sq. gedacht wird, machen, nach welchem alle Diebe und alle Meineydige fromm gesprochen werden.

Mittel: Obrigkeitliches Verbot aller übermäßigen Lobes-Sprüche in Leichen-Predigten, mit dem angefügten und zu vielem Guten abzielenden Befehl, daß man auch die Laster derer Verstorbenen darinnen, zu genauerer Untersuchung der Wege GOttes in Bekehrung der Menschen, nicht verschweige. Anbey scharffe Censur derer Lebens-Läuffe, zu deren Verfertigung aber keine eigennützige und unverständige Leute, sondern eines ieden Verstorbenen gewesener Beicht-Vater, oder andere hierzu geschickte Personen zu bestellen wären.

Leinen-Weber betrügen: 1) Wenn sie das Garn verwechseln, und denenjenigen, die ihnen einen zarten und wohl gesponnenen Faden zu weben gegeben, ein grobes unscheinbares Tuch verfertigen. 2) Wenn sie eine Leinwand so dünne und weitläufftig machen, daß man, so zu reden, Hanff durchwerffen könte, damit sie mir mit dem Eintrag desto mehr zulangen, und übrig behalten mögen. 3) Wenn sie die Leinwand fein starck mit Pappen und darüber gestrichenen Feit schlichten, daß sie dem ersten Ansehen nach, dichte und wohl gewircket scheinet, so bald aber die Schlichte durch das Wasser dem Tuche genommen wird, voneinander gehet, und dünne wird. 4) Wenn sie das Tuch fein schmal legen, damit sie denenjenigen, welche ihnen das Garn nicht nach den

El-

Ellen gegeben, ihre Zahl bald voll machen mögen, da ihnen das übrige, wiewol mit Unrecht, zukommen muß. 5) Wenn sie bald diß, bald jenes am Garn zu tadeln wissen, wie es weder recht gesponnen noch gewaschen gewesen, und ihnen viel Mühe gemacht habe, nur daß sie von den Leuten desto mehr Lohn heraus pressen mögen. 6) Wenn sie die Leute mit dem Tuche so lang aufhalten, bis die beste Zeit zu bleichen vorüber ist, und doch immer vertrösten, daß es diesen Tag oder Woche fertig werden soll. 7) Wenn sie die Leute, welche ihnen gemödelte Arbeit zu Tisch-Zeug andingen, unter dem Vorwand, das aufgegebene Muster wäre gar schwer zu machen, und fördere nicht, im Preiß übersetzen, weilen sie wol wissen, daß man ihnen solche Muster-Arbeit nicht wol taxiren kan. 8) Wenn sie, da man ihnen das Garn, sie hingegen die Leinwand wieder zurück wiegen müssen, das Tuch oder Leinwand bey der Gegenwiegung desto schwerer zu machen, solches also bewerckstelligen, daß sie, vermittelst eines grossen Kessels, mit gantz sied-heissen Wasser, den sie unter die Leinwand, wann sie noch auf dem Gestelle ist, setzen, und also den Broden in Aufwickeln der Leinwand fein sachte in selbige ziehen lassen, die mit Wasser und Mehl gefertigte Schlichte, womit das Tuch bestrichen worden, aufs neue wieder anfeuchten und schwerer machen. 9) Wenn sie, unter dem Vorwand, das Garn wäre gar liederlich gesponnen, und hindere sie an der Arbeit, weilen sie es oft zusammen knüpffen müssen, den Preiß des Macherlohns, erhöhen, da sie doch wol selbst solches liederliche Garn gegen das gute

ausgetauschet. 10) Wenn sie einige Ellen zu Anfang des Stücks und bey dessen Ende wohl, und wie sichs gehöret, dichte verfertigen, in der Mitte aber, auf obige Art betrüglich dünne machen, damit der Herr des Tuchs es nicht so bald vermercken möge. 11) Wenn sie wider das Innungs-Verbot sich in denen Häusern und auf dem Lande um Arbeit bewerben, oder 12) wenn sie wider Verbot mit ihrem Leinen-Tuch oder Barchend in denen Städten und Dörffern hausiren gehen. 13) Wenn sie das leinen Garn an verbotenen Orten, und in der Stadt zu verbotener Zeit, auffkauffen.

Mittel: Daß der Magistrat alle die Betrügereyen in die Policey-Ordnung, oder Leinen-Weber-Innung bringen, und auf iede eine gewisse Strafe setzen liesse. Sonsten wäre auch dienlich, daß ieder sein Garn, welches vorher wohl getrocknet werden muß, dem Leinen-Weber mit Zurückhaltung eines Musters, von dem Garn des Zettuls, und Einschusses, zuwäge, und mit diesem accordire, daß er, nach vorheriger, von dem Bedungenen ausgewaschener Schlicht, das Gewichte an recht trockenem Tuch, in der verglichenen Breite und Dichte, liefere.

Licht-Zieher betrügen: 1) Wenn sie grobes Garn zu den Dachten nehmen, damit die Lichter desto schwerer wägen mögen. 2) Wenn sie zuerst zu ihren Lichtern innen unreines, schwartzes, und aus den Griefen mit Kohlen ausgebrantes Unschlitt nehmen, darüber aber ein wenig weisses Unschlitt, zu Bedeckung des schwartzen ziehen, und hernach solche Lichter den Fremden vor gantz reine und weisse verkauffen. 3) Wenn sie das liederlichste Unschlitt,

so spratzelt, und davon die Lichter gar übel brennen, von den Abdeckern und Schindern wohlfeil einkauffen, und es dennoch eben so theuer aushöken, als die vom reinesten Schöpsen- oder Rind-Unschlitt gezogene Lichter. 4) Wenn sie leichtes Gewicht haben, oder aber die Lichter, welche sie einzeln verkauffen, geringer machen, als sichs gebühret. 5) Wenn sie unter das Rinderne Unschlitt Schäfenes, oder Schöpsen-Unschlitt meliren, von welchem die Lichter gerne fliessen, und sie doch nachgehends vor solche ausgeben, welche aus lauter Rindernem Unschlitt gemacht. 6) Wenn sie unter das Wachs viel Terpentin, Unschlitt, oder Pech thun, daraus Wachs-Kertzen oder Stöcke verfertigen, und solche allein von aussen mit weissem oder gelbem Wachs überziehen, und sie vor pure Wachs-gegossene oder gezogene Kertzen und Wachs-Stöcke verkauffen und ausgeben.

Mittel: Durch Visitirung derer Licht-Kräme, Confiscirung derer darinnen gefundenen, betrogenen und untüchtigen Waare, und darauf setzenden Strafe, ist der Sache leicht geholffen.

Mahler betrügen: 1) Wenn sie in Andingung eines Wercks, z. E. einer Stuben, oder andere Dinge zu mahlen, welche man nicht wohl schätzen kan, wie viel Tage Arbeit, oder wie viel Farben und Oehl solche erfordern, die Leute mit dem Lohn übersetzen, und, daß kostbare Farben darzu müsten gebraucht werden, vorgeben, da sie doch hernach nur gemeine, auch wohl abschiessende Farben darzu nehmen. 2) Wenn sie sich von Leuten, denen sie etwas mahlen sollen, die Farben darzu geben las-

sen, aber mit den Leuten so zu theilen wissen, daß sie einen guten Theil vor sich zurück behalten. 3) Wenn sie im Anstreichen der Tische, Betten, Schräncke, u. s. w. keinen rechten Grund legen, sondern oben hin machen, und daher die Farben nicht klein genug reiben, damit sie bald abspringen, oder sonst leicht abgewischt werden können. 4) Wenn sie das gute und feine Gold, so sie zum vergülden bekommen, behalten, und davor Zwisch-Gold nehmen, oder da sie zu der angedungenen Arbeit gutes Gold zu geben versprochen, hernach falsches nehmen, und vor gutes ausgeben. 5) Wenn sie die Originalia, so von berühmten Mahlern gemacht worden, copiren, und auf diese Copeyen das Zeichen oder Nahmen des berühmten Meisters, wie in dem Original, bezeichnen, auch solche auf eine gewisse Art anstreichen, als wären sie bereits älter, hernach für die Originalien selbst ausgeben, und theuer verkauffen. 6) Wenn sie auf ihre Gemählde fremder und anderer renommirten Mahler Nahmen setzen, und vor deren Arbeit fälschlich ausgeben. 7) Wenn sie in Vorstellung der Biblischen Historien wissentliche Errores begehen, und zum Exempel Mosen mit Hörnern, Christum mit seinen Jüngern zu Tisch sitzend, welches doch wider die Gewohnheit der Orientalischen Völcker ist, den seinen Sohn schlachten-wollenden Abraham mit einem grossen Schlacht-Schwerd u. s. f. abmahlen, wie ehemals in Antonii Coburgers, des ersten Nürnbergischen Buchdruckers Bibel-Werck geschehen, und wovon Hilschers und Rohrs, Pictor errans mit mehrern nachzulesen sind.

Mit-

Mittel: Daß man eine besondere Mahler-Innung aufrichte, und darinn obigen Betrügereyen mit vorbeuge.

Materialisten betrügen: 1) Wenn sie ihre Waaren übersetzen, und daran allzugrossen Gewinn suchen. 2) Wenn sie alte, verlegne und fast verdorbene Materialien wohlfeil einhandeln, und solche vor frische Waaren wieder verkauffen. 3) Wenn sie aus dem gantzen Zimmet und ungestossenen Nägelein die Essenz auskochen, solche wieder trocknen und mit einem Liquore färben, dann in eine Kiste, wo zuvor guter Zimmet und Nägelein gelegen, damit sie wieder einen Geruch bekommen, legen, etwas frisches darunter mischen, und es solcher gestalt miteinander an Mann zu bringen, suchen. Wenn sie auch allerley köstliche wohlriechende Höltzer, Rinden und Früchte, so entweder gäntz keine Kräfte gehabt, oder doch derselben beraubet worden, deren iedes nach Belieben mit gewissen Spiritibus, Essenzien und Oehlen ein wenig anfeuchten, daß sie nur den Geruch an sich ziehen, und nachgehends vor veritable passiren müssen. 4) Wenn sie unter den gestossenen Zimmet und gestossene Nägelein Baum-Rinde und Wurtzel, welche mit jenen gleiche Farbe haben, thun, solche untereinander stossen, mischen und vor gute verkauffen. 5) Wenn sie unter den gantzen Pfeffer gewisse Körner, welche dem Pfeffer fast gleich sehen, mischen. 6) Wenn sie unter den gestossenen Pfeffer, faul Holtz oder das Pulver von scharffen Wurtzeln thun. 7) Wenn sie unter den zerstossenen Ingber zerstossene Erbsen mengen. 8)

Wenn sie die Chocolate mit darunter gemischten Mandeln, Castanien und dergleichen Früchten verfälschen, und doch vor die beste Spanische ausgeben. 9) Wenn sie das Wachs mit gefärbten Schaafs-Unschlitt, damit es gelb bleibe, oder aber da es weisses Wachs ist, mit ungefärbten verfälschen. 10) Wenn sie den Caffé mit gebrannten Erbsen, Bohnen, Gersten, verbrennten Brodt 2c. untermischen. 11) Wenn sie den veritablen Kayser-Theé mit Ehrenpreiß-Blättern oder andern Kräutern verfälschē. 12) Wenn sie die wilde Rhabarbara vor die gute Orientalische verkauffen. 13) Wenn sie dem Victriol seine blaue oder Purpur-Farbene Seele nehmen, solchen aber hernach wieder anschiessen lassen, und mit grossen Schaden derer Färber, so ihn kauffen, und gebrauchen vor guten verkauffen. 14) Wenn sie den Schnupff-Toback mit Kräutern, Wurtzeln, Gewürtz und dergleichen verfälschen, und damit denen, so solchen gebrauchen, entweder durch Operation eines allzustarcken Niesen, oder daß die Materie im Gehirn sich coaguliret und eine Verstopffung verursachet, oder aber allzusehr austrocknet, schädlich seyn. 15) Wenn sie gemeinen in Teutschland gewachsenen Toback, welcher insgemein starck ist, in Zwetschgen-Brühe einweichen, damit er einen angenehmen Geschmack bekomme, und hernach vor Virginischen, oder dergleichen, verkauffen. 16) Wenn sie die veritablen Gemsen-Kugeln mit Küh-Koth und subtilen eingefüllten Kräutlein nachmachen lassen, und solche an statt jener, zum Verkauff führen. 17) Wenn sie den guten Saffran mit wilden

Saff-

Saffran oder Blumen verfälschen, oder denselben mit klein geschabten geräucherten Fleisch, den gestossenen aber mit Zinnober vermischen. 18) Wenn sie unter den gestossenen Zinnober Minium mischen. 19) Wenn sie an statt des veritablen und von Plinio beschriebenen Einhorn das Unicornu fossile oder das Wasser-Einhorn, oder wohl gar calcinirtes Hirschhorn verkauffen. 20) Wenn sie an statt des Bezoar-Steins, welcher in dem Magen der Persianischen Gemsen gefunden wird, andere diesem zwar ähnliche, aber an Kraft und Würckung nicht beykommende Steine substituiren und davor ausgeben. 21) Wenn sie unter den Künruß gestossene Kohlen mengen, und solchen damit verfälschen. 22) Wenn sie denen Kindern oder unverständigen Mägden, welche aus ihrem Laden etwas zu hohlen von Eltern und Frauen geschickt werden, quid pro quo geben, und sie damit fortlauffen lassen. 23) Wenn sie von dem Gewicht abfeilen, damit es nicht so schwer wiegen mögen. 24) Wenn sie Jngber, Pfeffer Safran, Nägelein und dergleichen in feuchte Gewölbe oder Keller thun, damit sie am Gewicht desto schwerer werden. 25) Wenn sie ihre gute und frische Waare oben her, die verlegene aber unten her legen, nichts destoweniger aber beym Verkauf die schlimme unter die Gute unvermerckter Weise mengen. 26) Wenn sie die Rosinen und Zibeben mit einem gewissen Spiritu anfeuchten, damit solche vor frische Waare angesehen, befühlet und gekostet werden mögen. 27) Wenn sie an statt des Orientalischen Bezoar-Steins den Occidentalischen, so doch an

Kräf-

Kräften weit geringer, verkauffen. 28) Wenn sie vor das rechte Castoreum ein Stück Fleisch mit etwas Bibergel-Fett beschmieren, in ein dünnes Häutgen einwickeln, und also unter andern fälschlich mit verkauffen. 29) Wenn sie, an statt des wahren Bisams in seinem natürlichen Beutelgen oder Säckgen, dergleichen aus dem Fell des Bisamthiers nachmachen, solches mit Blut, Fett und andern Dingen mit ein klein wenig von rechten Bisam vermischt anfüllen, und vor die veritable ausgeben. 30) Wenn sie die Ambra auf vielerley Weise mit Wachs, Rehinnen-Koth, allerhand Pulvern und dergleichen fälschlich nachahmen, verfertigen und verkauffen. 31) Weñ sie vor die Orientalischen Perlen und allerhand Edelgesteine dergleichen Occidental-oder wohl gar also fertige Christallen, Bergsteine und andere ausgeben. 32) Wenn sie die kostbaren sowol gekochte als distillirte und andere Oehle, Balsamen und dergleichen mit schlechten und geringen Oehlen, lautern Fett, Unschlitt und dergleichen versetzen. 33) Wenn sie die Venetianische Seiffe nachzumachen, grünen Saft von Kräutern und dergleichen unter die gemeine Seife thun, damit sie die Farbe von jener bekommen möge. 34) Wenn sie die Strich-Kiele von grossen Land-Gänsen vor See-Kiele ausgeben.

Mittel: 1) Weil die Verfälschung der Gewürtze meistentheils beym Mahlen geschiehet, ist nöthig, daß man in grossen Städten, wo Gewürtz-Handel getrieben wird, besondere Gewürtz-Mühlen aufrichte, und alles Gewürtz unter Schau- und Beurtheilung gewisser Commissarien gemahlen, auch zu dem Ende eine besondere Ge-

Gewürtz-Schau- und Mahl-Ordnung verfertiget, wie nicht weniger 2) Derer Gewürtz-Händler ihrer Waaren, durch einige darzu bestellte und der Sachen verständige Leute, jezuweilen beschauet, folglich die verfälschte Waaren confisciret, die Verbrecher selbst aber zu gebührender Strafe gezogen werden.

Maulwurffs-Ratten-und Mäuse-Fänger betrügen: 1) Wenn sie ein so genanntes Mause-Pulver zum Schein bey sich tragen, damit sie desto freyer in alle Häuser gehen, und, da man ihnen abkaufft, die Leute unvermerckt betrügen, oder, da man sie abweiset, um ein Stück Brodt und um einen Trunck betteln dürffen. 2) Wenn sie unter solchem Prætext mit ihren Mause-Pulver herum gehen, und nur Gelegenheit zum stehlen dadurch anzutreffen bemühet sind. 3) Wenn sie denen Leuten ihre Mäuse-Pulver treflich heraus streichen, welches doch entweder gar nichts taugt, oder, da anfänglich ja etliche Mäuse davon sterben, doch darnach keine deren mehr anrühret. 4) Wenn sie das Ratten-Pulver theuer und desto eher an Mann zu bringen, vorgeben, sie wolten die Helffte der Bezahlung so lange stehen lassen, biß sie ein anderes Jahr wieder kommen. 5) Wenn sie die Maulwürffe vermittelst eines gewissen in die Erde gesteckten Luders, wodurch selbige geludert werden, von einer Länderey in andere gewöhnen, und dadurch, weil alsdann die Maulwürffe neue Gänge machen müssen, ihren andern Nechsten schaden. 6) Wenn sie anderswo todtgefundene oder erhaltene Maulwürffe dem Eigenthums-Herrn einer Länderey, darauf sie diese schädliche

liche Thierlein ums Lohn abfangen sollen, vorzeigen, und daß sie solche auf ihren Grund und Boden erwischt hätten, vorgeben. 7) Wenn sie mehrere Maulwürffe gefangen zu haben vorgeben, als in der That geschehen, damit sie desto mehr Lohn empfangen mögen.

Mittel: Daß man dergleichen hausirenden Landstreichern mit ihren Mause- und Ratten-Pulver kein Gehör gebe, auf die in seinem Eigenthum bestellte Maulwurffs-Fänger gute Achtung habe, und sich die von ihnen gefangene Maulwürffe allezeit in Natura vorzeigen, und geben lasse.

Maurer betrügen: 1) Wenn sie den Bau-Herren ein Mauer-Gebäude gering und leicht anschlagen, und kaum die Helfft der Unkosten benennen, damit sie solche nur ernstlich bereden, das Werck anfangen zu lassen, darnach mögen sie es immerhin inne werden, was zur Auf- und Ausführung des angefangenen Mauer-Wercks gehöre. 2) Wenn sie, da man mit ihnen überhaupt handelt, bey Legung des Fundaments zwischen selbiges Erden oder andere Schutt werffen, dadurch sich die Gebäude sencken, auch wohl gar voneinander getrieben werden, und man hernach solchen Fehlern mit Strebe-Pfeilern und sonst mit vielen Kosten helffen muß. 3) Wenn sie den Kalch entweder selbst nicht recht löschen oder durch andere, die es nicht verstehen, löschen und zubereiten lassen, solcher gestalt aber verursachen, daß ihre Arbeit davon nicht lange halten kan. 4) Wenn sie mit Fleiß eines und das andere wider des Bau-Herrn Willen vermauren, damit, wenn er es geändert haben will,

will, ihnen solches à parte bezahlet werde. 5) Wenn sie eine Mauer, so sie durchaus mit grossen Steinen verwahren solten, in der Mitte mit Sand, Koth, kleinen Steinen und dergleichen Dingen mehr aus-füllen. 6) Wenn sie auf Schicht-Mauren, ehe der vorige Satz recht trocken ist, wieder einen andern setzen, welches aber keine dauerhafte Arbeit giebet. 7) Wenn sie in den Gewölben den Bogen nicht recht aufführen, noch dahin sehen, daß sich solcher auf beyden Seiten recht anstämmen kan, als wodurch derselbe bald anfängt sich wieder zu neigen und über den Hauffen zu fallen. 8) Wenn sie bey Einreissung eines alten Gebäudes dasjenige, so sie an Geld und andern pretiosen Sachen finden, vor sich behalten, und dem Bau-Herrn davon nichts zuwissen thun. 9) Wenn sie viele Arbeit zu gleicher Zeit annehmen, welche sie doch ohnmöglich allesamt fördern können, und also die Arbeit entweder nur oben hin machen, oder den Bau Herrn öfters mit seinem grösten Schaden nachwarten lassen. 10) Wenn sie bey herannahenden Winter den Leuten, ohne ihnen zu sagen, oder sie zu warnen, daß es untüchtige Arbeit gäbe, annoch ihre Mauer-Arbeit verfertigen, da doch solche Kosten alle vergebens sind, denn so bald die trockene Tage und warme Nächte aufhören, so ist es mit solcher Arbeit geschehen, und fället dieselbe im Frühling wieder wie Kleyen und Trebern von einander. 11) Wenn sie ausgefrornen oder verdorbenen, oder auch nicht recht ausgebranten Kalch um der Wohlfeile willen selbst zu den überhaupt angenommenen zu verfertigenden Bau oder Mauerwerck nehmen,

men, da doch an guten tüchtigen Kalch bey den Mauern am meisten gelegen, und solcher so fest, als die Steine selbst halten muß. 12) Wenn sie, wo sie zu dem Bau harte Steine ihrem Geding nach schaffen und verarbeiten sollen, liederliche, weiche Sand-Steine nehmen, welche noch so leicht zwar zu verarbeiten, auch weniger kosten, hingegen aber, zumahlen im Wetter, auch bald in Stücken gehen und die Gebäude ruiniren. 13) Wenn sie einander in die Arbeit fallen und die Kunden abspannen. 14) Wenn sie dem Bau-Herrn, die überhaupt angedungene Arbeit binnen gewisser Zeit zu verfertigen versprechen, aber weilen sie mehr Arbeit angenommen, als sie fördern können, ihn damit unter allerley ersonnenen Prætext lange aufhalten, da sie zumahl wissen, daß niemand anders ihnen in ihr Geding fallen dürffe. 15) Wenn sie dem Bau-Herrn, welcher nicht verstehet, wie viele Zeit über seiner Arbeit man zubringen werde, vorschwatzen, was und wie vieles er auf diese Arbeit nach dem Taglohn aufwenden müsse, nur damit sie ihn zu einen ihnen vortheilhaftigen Geding überhaupt bewegen mögen. 16) Wenn sie, zumahlen auf dem Lande, wo man es nicht so wahrnimmt, mit Ziegeldecken, tünchen und dergleichen in fremde Handwercker pfuschen.

Mittel: Daß man 1) solchen Leuten nicht schlechter Dings glaube, sondern die Unkosten des Gebäudes selbsten bey sich oder mit andern der Sache verständigen überschlage. 2) Mit ihnen alsö handeln, daß, wo man ihre Arbeit nicht gut und dauerhafft befinden würde, sie nicht das geringste vor ihre Mühe, oder wenigstens nicht ehender zu gewarten haben solten, biß sie das untüchtige

auf

auf ihre Kosten vorhero wiederum verbessert. 3) Dieselbe auch nicht bey der Arbeit alleine lasse, sondern beständig gute Aufsicht über sie habe, damit sie taugliche Materialia verarbeiten, und die Arbeit mit behörigem Fleiß und nicht obenhin machen, und könte dieses, auch was sonsten zu Abschaffung vorher erzehlter Räncke diensam, denen Innungs-Articuln derer Maurer einverleibet werden.

Menschen betrügen insgemein: 1) Wenn sie für ihrem Neben-Mensche dasjenige Böse, welches sie zu thun fürhaben, verhalten und verhehlen, auch dergestalt zu verdecken wissen, daß man sich nichts weniger, als eben dasjenige, so sie fürhaben, zu ihnen versehen solte. 2) Wenn sie das vorhabende Böse auch oft mit verstellter Bezähmung ihrer Begierden, zurück und inne halten, daß es nicht eher ausbreche, bis sie zu dessen Ausübung bequeme Zeit, Mittel und Gelegenheit bekommen, immittelst aber sich gegen diejenigen, wider welche sie etwas böses zu unternehmen, gemeynet sind, gar freundlich anstellen. 3) Wenn sie ihre allbereit geschehene böse That auf allerhand Art und Weise zu bemänteln, und sich hier und dar mit Adamitischen Feigen-Blättern zu bedecken suchen. 4) Wenn sie sich anders anstellen, als ihnen ums Hertz ist, und also nach der Lateiner Sprichwort, aliud in ore, aliud in corde, oder Mund und Hertz nicht mit einander übereinstimmend haben. 5) Wenn sie etwas versprechen, und es doch nicht zu halten gedencken, folglich bey ihren Worten bleiben, wie der Hase bey der Trommel. 6) Wenn sie sich als gute Freunde anstellen, in der That aber nur gleich sind denen Katzen, die fornen

lecken und hinten kratzen. 7) Wenn sie einander hier und dar, wo sie nur könten, zu helffen versprechen, nichts desto weniger, da man die Hülffe bey ereigneter Gelegenheit von ihnen verlanget, sich mit simulirter Unvermögenheit entschuldigen. 8) Wenn sie äusserlich einen grossen Staat oder sonst viel Prahlens von sich machen, daß man Wunder meynen solle, wie reich sie seyen, in der That aber in Schulden bis über die Ohren stecken. 9) Wenn sie sich grösserer Frömmig- und Heiligkeit anmassen, als in Warheit vorhanden. 10) Wenn sie sich äusserlich vor denen Leuten, nur um zeitlicher Absichten oder Gewinstes willen, from̃ und gottsfürchtig anstellen, in der That es aber doch nicht sind. 11) Wenn sie dasjenige Gute, so in ihnen ist, aus Furcht, es möchte ihnen nachtheilig, schädlich oder gefährlich seyn, verhehlen und verleugnen, folglich nach Beschaffenheit der Zeit, Orts und Personen, den Mantel nach dem Wind hängen und temporisiren. 12) Wenn sie, so lange es an Gelegenheit zu sündigen mangelt, still, ehrbar und eingezogen leben, so bald aber diese sich ereignet, und sie in Gesellschaft kommen, nach der verkehrten Welt-Regul: *Wenn man unter denen Wölfen ist, muß man mit heulen*, alles mit machen. 13) Wen̄ sie sich höhern Standes ausgeben, als sie sind. 14) An Jahren älter oder jünger machen. 15) Sich fremde Nahmen geben, auch den Nahmen ihres Vaterlandes, oder Geburts-Stadt verändern. 16) Von vielen und weiten gethanen Reisen in fremde Königreiche und Lande, welche sie doch etwan nur in der Land-Charte durchwandert, vieles Aufschnei-

schneiden machen. 17) Wie ihnen an diesem oder jenem Hofe besondere Gnade und Ehre wiederfahren, vorprahlen. 18) Was vor grosse einträgliche Dienste bey diesen und jenem Herrn ihnen angetragen worden, sich rühmen. 19) Die Avantures und Gefährlichkeiten, die andern aufgestossen, von sich erzehlen. 20) Sich auf ihren Contrefaiten schöner mahlen oder stechen lassen, als sie sind.

Mittel: 1) Sich wohl hüten und fürsehen vor dem, mit welchen man, zumahlen das erstemal, zu thun hat. 2) Das tieffe Verderbniß des menschlichen Hertzens erkennen lernen. 3) Nicht alles gläuben, was man höret. 4) Alles, zumalen die Geister, wohl prüfen. 5) Sich in Worten nicht gegen iedermann bloß geben. 6) Nicht zu viel trauen.

Messer-Schmiede betrügen: 1) Wenn sie gefärbte gemeine Beine mit meßingen Blättgen unterlegen, und vor Schild Kröt-Schalen, oder andere weisse vor Helffenbein verkauffen. 2) Wenn sie die übersilberte Blättchen an Schalen vor pur silberne ausgeben, und sich vom Käuffer davor bezahlen lassen. 3) Wenn sie auf den Messer-Klingen falsche Zeichen führen, und dererjenigen Meister ihre drauf stechen, welche sonst guter Klingen halber bekant sind. 4) Wenn sie zu denen Taschen-Messern allzuschwache Federn nehmen, daß solche in kurtzem lahm und unbrauchbar werden. 5) Wenn sie von den sogenanten Drey-Creutz-Messern die Leute bereden, daß, wo man solche auf eine sich gestossene Beule drücke, die Beule davon wieder einfalle und vergehe.

6) Wenn sie die von ihnen selbst verfertigte Messer vor Carlsbader oder Englische, welche ihrer Güte wegen insgemein æstimiret werden, ausgeben und davor verkauffen. 7) Wenn sie wider ihre Innungs-Articul mit denen Messern heimlich hausiren gehen.

Mittel: Innungs-Strafe und Confiscation der verfälschten Waaren dienen überhaupt darwider.

Müller betrügen: 1) Wen̄ sie an verborgenen und bedeckten Orten heimliche Neben-Beutel führen, wodurch das Meel auf die Seiten, in ihre Diebs-Löcher fället. 2) Wenn sie unvermerckt zweyerley Gemäß führen, ein grosses zum Einnehmen und ein kleines zum Ausgeben. 3) Wenn sie das schöne Meel in dem Meel-Kasten mit der höltzernen Mühl-Schauffel gantz sachte rühren und auflockern, und so dann in das Maaß schütten, daß es bald voll werde. 4) Wenn sie verschiedene Wind-Löcher in ihren Mühlen haben, auch die Früchte nicht recht netzen, daß das Meel vom Winde, und durch die Trockene verstiebet, welches hernach dem Müller, der solches fleißig zusammen kehret, zu gute kömmt. 5) Wenn sie unter dem Mühl-Stein ein wenig lüften, und gegen den eisernen Hedel aufheben, da denn immerzu etwas von Früchten auf den Boden, und ihnen zufällt. 6) Wenn sie den Mühl-Stein unten aushölen, und oben durch ein Loch machen, dasselbe aber nachgehends verstopffen, bis sie bey ihrer Gelegenheit es können öfnen, und das in sol-

solche unten gemachte Höle gestohlne Meel heraus langen. 7) Wenn sie bey der Unruhe derer Mühl-Beutel inwendig in dem Meel-Kasten doppelte Breter oder Böden machen, worinnen sich das Meel verbergen kan. 8) Wenn sie denen Mühl-Gästen ihr gutes Getreid gegen schlechtes vertauschen. 9) Wenn sie ihre Hüner, Tauben und Schweine, so in die Mühle kommen, im fremden Getreide Herr seyn lassen. 10) Wenn sie etwas von der Kleyen unterschlagen, und denen Mühl-Gästen nicht völlig liefern. 11) Wenn sie sich, im Fall der ihnen nicht gehörigen Fischerey, in denen Mühl-Gräben und Wassern durch nächtliches Reusen-legen und sonsten zu fischen, unterfangen. 12) Wenn sie über den ihnen gesetzten Eich-Pfahl durch Auffsetzen auf das Wehr, und anders vorsetzen, denen über ihnen liegenden Mühlen und anstossenden Feld-Stücken zu Schaden das Wasser stemmen und aufhalten. 13) Wenn sie das Getreid, an statt daß sie es vorhero schroten solten, nur ein paar mahl auf denen neugeschärften Steinen herunter lauffen lassen. 14) Wenn sie einen groben Beutel vorhängen, und einen guten Part hinter den Rumpf lauffen lassen. 15) Wenn sie die Metze von solchem Getreide, da es ihnen nicht erlaubet ist, nehmen, und auch noch einmal so viel, als ihnen gebühret. 16) Wenn sie das Meel mit Fleiß nicht weiß machen, wo man ihnen nicht über ihre Metze noch ein Tranck-Geld giebet. 17) Wenn sie die Säcke verwechseln, und vor die neuen, alte zerrissene hergeben. 18) Wenn sie ein Loch in den Rumpf oder Kasten machen, dadurch so viel Schrot

fällt, daß sie Jahr aus Jahr ein ihre Schweine davon mästen können. 19) Wenn sie bey Mahlung eines Maltzes in Abwesenheit des Maltz-Mahlers, etwas davon entwenden. 20) Wenn sie Rinden von gewissen Bäumen mahlen, solches nebst Kalch u. d. g. unters Meel mischen, und es gleichwol vor pures Meel verkauffen, oder ihren Mühl-Gästen nach Hause schicken. 21) Wenn sie in denen Oel-Mühlen das Oel um die Hälffte schlagen, da man doch, so viel zurück zu lassen, nicht schuldig. 22) Wenn sie in Schneid-Mühlen die Breter entweder zu dick, damit sie nur bald davon kommen, oder zu dünne, damit sie bald wieder etwas zu arbeiten bekommen, schneiden. 23) Wenn sie die Fach-Bäume fälschen, und darauf Leisten oder sonst etwas heften, oder gar ohne Beyseyn und Zuthun derer geschwornen Müller und anstossenden Nachbarn, so zunächst unter und ober ihnen Mühlen haben, neue Fach-Bäume diesen zu Schaden legen. 24) Wenn sie das Wasser schützen, und in die Wege lauffen lassen, damit diejenigen, so vor ihnen über und in eine andere Mühle fahren wollen, nicht fortkommen können. 25) Wenn sie, denen Leuten die Augen zu blenden, oben her in die Säcke schön weisses Meel thun, in der Mitte aber und unten schwartzes haben. 26) Weñ sie zu ihrem Nutzen die Läuffte weiter denn zwey Zoll von denen Steinen halten, und selbigen nicht einerley Weite unten wie oben geben. 27) Wenn sie einander heimlich die Mahl-Gäste abspenstig machen. 28) Wenn sie an gewissen Orten denen Leuten, so ihnen Maltz in die Mühle bringen, eine Mahlzeit gewöhn-

wöhnlicher Massen geben, immittelst aber durch die Ihrige so viel Maltz stehlen lassen, als etwan die Mahlzeit austrägt. 29) Wenn sie unter dem Vorwand, daß unter ihrem Getreid-Viertel oder Maas, worinnen ihnen der Mühl-Gäste Getreid zugemessen wird, der eine eiserne Fuß oder Stollen ungefehr abgebrochen wäre, da sie es doch selbst mit Fleiß gethan, und bey dem Einmessen den Fuß, damit es gerad stehen möge, untersetzen, hernach gleichsam von ungefähr abschnappen lassen, und sich pro Forma ungedultig darüber bezeigen, und das Vierthel wieder gerad stellen, damit durch solches rütteln, desto mehr Getreid hinein gehen möge. 30) Als Schneid-Müller betrügen sie, wenn sie aus denen Blöckern das mittlere Kern-Bret dermassen künstlich heraus schneiden, daß es der Eigenthums-Herr nicht gewahr wird.

Mühl-Knechte aber betrügen ihre Herren: 1) Wenn sie um Geschencke, oder Eigennutzes willen, den Leuten ungenetzet mahlen. 2) Wenn sie um dergleichen willen einen erst ankommenden Mahl-Gast einen andern, der bereits in der Mühle gewesen, vorziehen. 3) Unter allerhand Vorwand keinen Meister um Lohn arbeiten, sondern lieber auf ihren geschenckten Handwerck umher lauffen, und den Meistern, wo sie hinkommen, Zehrungs-Kosten verursachen wollen.

Mittel: Diesem allen ist am füglichsten durch Publicirung einer besondern Mühl-Ordnung, dergleichen in dem Fürstenthum Gotha und Coburg zum Druck gebracht worden, auch eine feine Chur-Sächs. auf den

Unstrut-Strohm gerichtete, in Wundschens Memoriali Oeconomico-Politico-Practico P. II. p. 251. zu finden, ingleichen durch Anrichtung einer Mühl-Wage und Instruction, wie sie sich dabey zu verhalten, auch fleißige und unvermuthet vorzunehmende Visitationes derer Mühlen vorzubeugen und abzuhelffen.

Müntz-Meister betrügen: 1) Wenn sie, unter dem Prætext, daß sie der Herrschaft müntzeten, viel Beyschläge machen, und solche vor sich ausgeben. 2) Wenn sie solche Beyschläge entweder vom allerschlechtesten Silber, oder von Zinck, oder auch von Kupfer und Meßing machen, und solches starck versilbern. 3) Wenn sie eine bleyerne, oder von anderm Metall gegossene Blatte nehmen, solche mit einem dünn geschlagenen güldenen Blech überziehen, und solcher so dann den Schlag einer Douplone, Ducatens, oder sonst einer güldenen Müntze geben, welches man endlich, da die Müntze entzwey bricht, erst gewahr wird. 4) Wenn sie von dem empfangenen Herrschaftlichen Gold und Silber ein Theil zurück behalten, und an dessen Statt demselben entweder einen starcken Zusatz geben, oder solches in Abgang rechnen. 5) Wenn sie anderer Potentaten Müntzen heimlich nachschlagen.

Mittel: Gehörige Aufsicht und Müntz-Ordnung können obigen Betrügereyen guten theils abhelffen.

Musicanten betrügen: 1) Wenn sie bey allgemeiner Land-Trauer, auf dem Lande und in den auf der Einzele liegenden Wirths-Häusern, denen Leuten heimlich ums Geld aufspielen, darbey aber ihnen verbieten, daß ja niemand etwas davon aussagen sol-

solle. 2) Wenn sie des Sonntags wider Obrigkeitliches Verbot auf heimlichen Winckeln Täntze aufspielen. 3) Wenn sie sich bey Zusammenkünften das Geld voraus auflegen lassen, und ehe die Gäste noch Lust haben auseinander zu gehen, sich anstellen, als ob sie sich voll getruncken und also nicht weiter aufspielen könten. 4) Wenn sie die Kirchen-Instrumenta, welche der Gottes-Kasten mit darzu nöthigen Saiten und andern unterhalten muß, zu ihren weltlichen Musiquen anwenden. 5) Wenn sie ihre Lehrlinge, um eigenen Nutzens willen, mit Fleiß lang aufhalten, daß sie kaum in einem 4tel Jahr eine Menuet spielen können. 6) Wenn sie in fremden Kirchen-Spielen, und an solchen Orten, wo andere Musici oder Stadt-Pfeiffer, das Recht allein, denen Gästen aufzuspielen, haben, sich unter dem ersonnenen Prætext, sie wären des Bräutigams oder Braut Anverwandte, oder gute Freunde, thäten es umsonst, zur Music gebrauchen lassen.

Mittel: 1) Obrigkeitliches Verbot aller und ieden Winckel-Täntze: 2) Harte Bestrafung derer wider solches Verbot handlenden Musicanten. 3) Heimliche Bestellung unheuchlender Observatorum, oder Aufmercker, über solche Leute. 4) Besondere Anschaffungen derer zur Kirchen-Music nöthigen und daher in Verwahrung zu nehmenden Instrumentorum, deme noch 5) eine gute Musicanten-Ordnung könte beygefüget werden.

Muster-Schreiber betrügen: 1) Wenn sie den Soldaten die Lehnung an kleinem Geld in Düthen eingewickelt geben, und hier und dar 1. 2. oder mehr Pfennige zu wenig zehlen, auch dieses Profitgen,

weil sie wissen, daß man sie um solcher Kleinigkeit wegen nicht verklagen werde, desto lieber mitnehmen. 2) Wenn sie denen unter der Compagnie, welche Geld bedürftig, um einen Juden-Zinß solches vorschiessen, und hernach an ihrem Sold wieder abziehen. 3) Wenn sie denen, welche mit Ehren von der Compagnie wollen, falsche Abschiede schreiben, und mit Vordruckung eines falschen Petschafts ihres Capitains Nahmen nachmahlen.

Mittel: Dergleichen wucherlose Griffe und Falsa haben die Kriegs-Articul bey empfindlichster Strafe zu verbieten, die vorgesetzte Officiers aber dabey behörige Aufsicht zu führen.

Nachbarn betrügen: 1) Wenn sie des Nechsten Vieh, so in ihren Hof oder Haus kommt, und der Nachbar nicht zugegen krum und lahm schlagen, oder selbigen sonst einen Schaden thun. 2) Wenn sie solches Vieh ihres Nachbars sonderlich Hüner und Tauben, heimlich wegfangen, und entweder verkauffen oder selbst verzehren. 3) Wenn sie die Lagsteine entweder gar ausgraben, oder versetzen, oder die Schmitzen auf den Stein verändern, damit sie hernach dasjenige, so sie von des Nachbars Stück gerne hätten, desto eher demselben abstreiten oder von dem Seinigen etwas nach und nach abzwacken können. 4) Wenn sie unter dem Vorwand, man könne im Mehen bey einer Maaden die Lage nicht genau treffen, von der Wiese ihres Nachbars mit Vorsatz mehr wegnehmen, oder abgrasen, als ihnen gehöret. 5) Wenn sie mit Fleiß ihr Vieh in ihrer Anstöß-

stösser Garten, Acker oder Wiesen lauffen und Schaden thun lassen, und doch hernach sich damit entschuldigen, es wäre ohne ihren Willen geschehen. 6) Wenn sie einander bey Nacht, oder sonsten ohnvermerckter Weise Mist und Dreck-Hauffen s. v. vor die Thür schütten, oder durch die ihrige zukehren lassen, daß dem Nachbar Stanck und Unlust genug davon zukomme, und er dahero genöthiget werde, solchen auf seine Kosten wegzuschaffen. 7) Wenn sie auf alles genau acht geben und belauschen lassen, um das, was in des Nechsten Hause geredet und gethan wird, zu erfahren, um sich dessen zu ihrem Vortheil, oder des Nachbars Unglimpf, bedienen zu können. 8) Wenn sie ihren Nachbarn zum Verdruß das Licht in seinem Hause verbauen, unter dem Vorwand, ihre Gelegenheit zu bauen litte es nicht anders. 9) Wenn sie die Garten-Heegen auf ihrer Seiten jährlich, so viel möglich, hinweg putzen, damit also solche in des Nachbars Feld-Stück wachsen und selbigen zugetrieben werden möge. 10) Wenn sie von denen in ihres Nachbars Feld-Stück überhangenden Aesten das Obst ohnvermerckt wegnehmen.

Mittel: Daß man in denen Landes-Policey-Dorffs- und andern dergleichen Ordnungen dieser Betrügereyen, mit besonders darauf gesetzter Strafe und führenden Aufsicht, Erwehnung thue.

Nagel-Schmiede betrügen: 1) Wenn sie Nägel von untüchtigen spröde Eisen machen, welche sich bey dem Einschlagen leicht beugen, oder die Kuppen abspringen. 2) Wenn sie ihre Nägel wider die Innung

nung heimlich verhausiren. 3) Wenn sie mehr altzusammen gelesenes Eisen, als aus den Hammern neuerkaufter Eisen-Stäbe verarbeiten.

Mittel: Daß, falls sie nicht Innungs mäßige tüchtige Arbeit machen, deren Confiscation, auf iezuweilige Visitation und Probe ihrer Nägel-Waaren, erfolgen müste.

Nativität-Steller betrügen: 1) Wenn sie aus der Gestirnen Lauf, Stande und Aspecten, wie auch aus der Empfängniß und Geburts-Stunde des Menschen Glück und Unglück, Reichthum und Armuth, Leben und Tod prophezeyen und vorher wissen wollen. 2) Wenn sie den Himmel mit seinem Gestirn in 12. Theile, welche sie Domos oder Häuser nennen, theilen, und darnach ihre Prognostica einrichten, nachdem nemlich die Planeten mit ihren himmlischen Zeichen und Sternen in iedem Hause stehen, also daß sie aus dem ersten des Menschen Leben, Gesundheit, Sitten, Ingenium, äusserliche Gestalt, Farbe rc. aus dem andern seinen Reichthum, Vermögen und Gewinn. rc.

aus dem 3ten, die Geschwister, Brüder und Schwäger, wie sie sich mit ihnen vertragen werden rc.

aus dem 4ten, die Eltern, und ob man in den Erbschaften glücklich oder unglücklich seyn werde. rc.

aus dem 5ten, die Kinder, wie viel man derselben bekommen, oder ob sie männlich oder weibliches Geschlechts seyn werden rc.

aus dem 6ten, die Unpäßlichkeiten und Kranckheiten, welche einem Menschen zustossen können.

aus dem 7ten den Ehestand, ob er ein oder mehrere Weiber oder Männer bekommen, oder ob es ein

Jung-

Junggesell oder Jungfer, Witwer oder Wittwe seyn werde ꝛc.

aus dem 8ten, den Tod, wenn und wie ein Mensch sterben werde ꝛc.

aus dem 9ten, die Religion, was er vor eine Religion habe, und ob er solche beständig behalten, oder aber verändern werde ꝛc.

aus dem 10ten, die Ehre, ob er in einem öffentlichen Ehren-Stand GOtt dienen, oder aber in einem Privat-Leben verbleiben werde ꝛc.

aus dem 11ten die Freunde, ob er aufrichtige oder falsche, viele oder wenige finden werde,

aus dem 12ten die Feinde, welche er haben werde, und was dergleichen Alfantzereyen mehr sind, darthun wollen.

3) Wenn sie diese ihre gestellte Prognostica mit vielen Exempeln bestättiget zu seyn vorgeben, worauf aber der seel. Dannhauer in seiner Catechismus-Milch Tom. I. p. 227. gar schön geantwortet, daß dergleichen Dinge bey einigen nur zufälliger Weise eingetroffen, und könne auch wol ein Blinder Huf-Eisen, und eine blinde Henne ein Körnlein finden, daraus aber kein gewisser Schluß zu machen sey. 4) Wenn sie durch gestelltes Prognosticon eines langen Lebens die Leute in Sicherheit zu stürtzen, oder aber eines kurtzen Lebens und böser Fatorum kleinmüthig zu machen suchen. 5) Wenn sie insonderheit denenjenigen, von welchen sie noch eine Erbschaft zu hoffen haben, vieles von einem langen Leben vorschwatzen, damit sie sich der Sparsamkeit desto mehr befleißigen mögen.

Nä-

Nätherinnen betrügen: 1) Wenn sie ihre Scholarinnen nicht treulich im Nehen unterweisen, und, damit solche desto länger zu ihnen gehen mögen, mit Fleiß lange aufhalten. 2) Wenn sie in einer Stunde mehr Lehrlinge annehmen und zusammen gehen lassen, als sie zu deren ihren Nutzen wohl abwarten können. 3) Wenn sie von denenjenigen, welche etwas bey ihnen wollen machen lassen, mehr Nestel-Tuch, Leinwand und dergleichen abfordern, als sie dazu nöthig haben, und hernach das übrig-gebliebene Restgen vor sich behalten. 4) Wenn sie die klare Leinwand, oder was man sonst ihnen zur Verarbeitung giebet, gegen gröberes Gespinst austauschen. 5) Wenn sie im Nehen fein weite Stiche machen, oder sonst liederlichen Zwirn, den sie etwa selbst hergeben, darzu nehmen. 6) Wenn sie selbst die Leinwand und Zwirn einkauffen, und hernach denen Leuten, die etwas davon machen lassen, höher anrechnen, als sie davor ausgeleget haben.

Mittel: Wer Verstand und fleißige Auffsicht von und bey solcher Arbeit hat, kan sich leicht vorsehen, von solchen Personen nicht berücket zu werden. Andere aber, die weder Wissenschaft von den Sachen, noch Zeit nachzusehen haben, suchen sich darzu ehrliche Leute aus.

Notarii betrügen: 1) Wenn sie bey Abhörung der Zeugen dieser Aussagen so niederschreiben, wie es denenjenigen, von welchen sie entweder bestochen, oder requiriret worden, zuträglich ist. 2) Wenn sie bey Vidimirung eines Documenti andere Worte, als in diesem stehen, darinnen passiren lassen oder einrücken. 3) Wenn sie etwan andern zu Gefallen die Testa-

Testamenta, welche sie auffsetzen sollen, anders machen, als es die Testatores haben wollen, und nicht selbst lesen können, es ihnen nach ihrer an Tag vorgelegten Meynung vorlesen, ob sie es schon anderst auf dem Papier haben. 4) Wenn sie bey Inventirung der Mobilien verstorbener Personen nicht alles genau, sondern nur dasjenige, was die Person, welche sie dazu berufen, in das Inventarium gebracht wissen will, aufschreiben. 5) Wenn sie die ihnen anvertraute Protestationes oder Retorsiones und dergleichen, nicht mit behörigen Solennitäten insinuiren, oder, da sie solche überreichet, wieder zurück nehmen, und sich nicht in Zeiten absentiren, gleichwohl aber gegen ihre Principalen erwehnen, wie sie alles behörig expediret. 6) Wenn sie sich ihre zu errichtende Instrumenta, und darbey etwa gehabte Mühe allzutheuer bezahlen lassen, unter dem Vorgeben, daß vor das Notariats-Siegel, ehe sie noch eine Feder ansetzen, so und so viel gewöhnlich sey.

Mittel: Solchen wäre in Policey-Ordnungen diese Warnung zu geben, falls sie dergleichen vorsetzliche Betrügereyen und Falsa begehen würden, sie mit Exclusion von Notariats-Verrichtungen bestrafet werden solten.

Obristen betrügen: 1) Wenn sie die Regiments-Gelder nicht zu rechter Zeit austheilen lassen, sondern vorhero eine Zeitlang damit wuchern. 2) Wenn sie etwas von solchen Geldern gar unterschlagen, und den Soldaten ein mehrers vor Montur, und anderer Nothdurft, als sich gebühret und erlaubet, an ihren Sold decourtiren. 3) Wenn sie ihre Unter-

tergebene mit dem liederlichsten Sorten Geldes, ohnerachtet sie gutes und gantzes empfangen, bezahlen. 4) Wenn sie Spendage nehmen, und wider höheres Verbot und Erlaubniß, Officiers oder Gemeinde auf eine Zeitlang vom Regiment heimlich verreisen lassen, oder ihnen wohl gar Abschied geben. 5) Wenn sie um einen Recompenz oder Freundschaft willen, denen Abgedanckten in ihren Abschieden, mehr Monate oder Feldzüge, als sie gedienet, setzen, darbey auch z. E. die Fähnriche, Lieutenants, diese aber Capitains tituliren, ob sie gleich solche Chargen niemals würcklich bedienet. 6) Wenn sie von denen einzutreibenden Contributionibus, welche sie getreulich überliefern oder berechnen solten, einen Theil zurück behalten und unterschlagen. 7) Wenn sie um Gunst oder Geschencke willen unversuchte und jüngere Officiers denen ältern und besser verdienten bey Vergebung derer Kriegs-Chargen vorziehen. 8) Wenn sie bey Marchen von ihrer vorgeschriebenen March Route abgehen, und dieses oder jenes Land und Ort, wohin sie gewiesen, da sich solches mit einem Stücke Geld, oder einem Præsent, mit ihnen abgefunden, verschonen, die Schuld aber, des solcher Gestalt nehmenden Umweges, auf die so anweisende March-Commissarios schieben. 9) Wenn sie eine falsche March-Route aufzeigen, um dadurch von denen, welche nach derselben mit dem Durchzug betroffen würden, ein Stücke Geldes zu schneiden. 10) Wenn sie auf Marchen nur so dann erst gute Ordre halten, nachdem sie durch ein Geschencke darzu ersuchet worden. 11) Wenn sie an solchen Orten, da sie

auf

auf ihrem March von dem Quartiers-Mañ kein Geld vor ihre Verpflegung bekommen können, sie so viele Victualien, Wein, Gewürtz, Haber und anderes geben lassen, daß sie hernach einen guten Theil einpacken, und in dem folgenden Quartier davon zehren, oder solches verkauffen lassen können. 12) Wenn sie, wo man mit ihnen wegen einstellenden Rast-Tages sich nicht abfindet, unter dem Vorwand, sie müsten ihr Regiment nicht zu sehr fatigiren, wol allemahl über den andern Tag einen Rast-Tag machen, hingegen 13) wo man sich bey ihnen mit einer schweren Hand einstellet, wol vier biß mehr Tage an einem Stück, ohne auszurasten, fortziehen. 14) Wenn sie, damit sie gute March-Quartier sich desto länger zu Nutzen machen mögen, des Tages über eine oder zwey Meilen nicht marchiren, hergegen 15) wenn sie viele Weine oder andere Waaren, wo sie guten Kauffes zu haben, auf den March mit sich nehmen, und gantze Wägen damit, unter dem Vorwand, es gehöre vor das Regiment, beladen. 16) Wenn sie in dem Quartier mehr Portiones, als ihnen erlaubt, fordern und sich reichen lassen. 17) Wenn sie ihren untergebenen Officiern, bey Verübung allerhand Excessen auf denen Marchen, durch die Finger sehen, oder, da man auf die Abstraffung dieses oder jenen dringet, selbigen zwar pro Forma in Arrest nehmen, und als einen Arrestanten aus dem Quartier führen, aber alsobald in dem folgenden ohne Straffe wieder frey lassen. 18) Wenn sie denen Marquetendern, bey welchen die Compagnien allein ihre Nothdurfft einkauffen müssen, um Genusses willen verstatten,

die Consumtibilia, welche wol öffters in verdorbenen Eß-Waaren und Geträuck bestehen, und anders, in so hohen Preiß, als sie wollen, denen armen Soldaten zu verkauffen. 19) Wann sie diejenigen vom Regiment, auf welche sie Feindschafft geworffen, das in Commando-Sachen auf das geringste, auch wol erdichtete Versehen, mit schweren Straffen oder lang währendem Arrest belegen. 20) Wenn sie bey auschaffender Regiments-Montur das ihnen darzu gereichte Geld nicht alles anwenden, sondern allerhand Abschnitte sich damit bey Handels- und Handwercks-Leuten machen. 21) Wenn sie denen Werb-Officiren nicht so viel auf einen Mann, als sie bekommen, geben. 22) Wenn sie bey Musterungen viele Blinde machen, damit das Regiment in compleetem Stande zu seyn scheinen möge, von andern Leuten borgen, und alle Laquayen, Knechte, Troß und dergleichen Personen, so lang unterstecken lassen, biß die Musterung vorbey, folglich den Sold vor solche alle hernach ziehen 2 23) Wenn sie wider Verboth nachsehen und heimlich verstatten, daß ein oder der andere von ihren Untergebenen ohnvermerckt auf das Beute-machen gehe, nur damit sie auch einen Theil davon bekommen mögen. 24) Wenn sie ohne Verlaub ihre vom Feind Gefangene heimlich um versprochener oder gegebener Ranzion willen loß lassen. 25) Wenn sie bey Musterung ihres Land-Regiments diejenigen, welche ihnen den Beutel oder die Küche gespicket, unter dem Vorwand, einer Untüchtigkeit, ausmustern, oder die, so sich in den Ausschuß am besten schicken, um gleiches Gefallens willen, übergehen

und

und verschonen. 26) Wenn sie ihre Untergebene in der Furcht erhalten, daß keiner bey denen Generalen sich über sie zu beschweren getrauet. 27) Wenn sie einige von ihren Reutern die Musterung mit gelehnten Pferden passiren lassen.

Mittel: 1) Bey denen Durch-Marchen zeitlich dahin zu vigiliren, daß nach der Kayserlichen zu Nürnberg bey dem Fränckischen Craiß-Convent 1702. den 2. May publicirten March-Reglement, wie solches mit der Kayserlichen Hof-Kriegs-Cammer den 18. Febr. 1701. und nachgehends unter denen associirten Reichs-Craisen verglichen, und von dem Kayserlichen General-Lieutenant Prinz Eugenio von Savoyen im Haupt-Quartier Speyer den 4. Novembr. 1711. wiederholeten publiciret worden, von denen durch-marchirenden Trouppen, Caution durch Deponirung Geldes oder sonst geleistet, oder in Ermangelung Geisseln, wegen aller vorgehenden Excesse und Bezahlung derer Etappen gestellet, und jeder Compagnie ein Land-Commissarius zur Assistenz der Bequartierten, auch wo möglich zu Anweisung eines Campements, denen Trouppen zugeordnet werde. 2) Auf die so wol im Felde, als auch Winter-Quartieren wider die Kriegs-Articuln, welche besonders darauf zu richten, vorgehende ober-zehlte übrige Practiquen und Betrügereyen genaue Aufsicht zu führen, und besagten Articuln gemäß abstraffen.

Oeconomi oder Speiser betrügen 1) Wenn sie von den Metzgern oder Lästern untüchtig elendes Fleisch kauffen, um der Wohlfeile willen, oder selbst ins Hauß schlachten, und hernach diejenigen, welche sie verpflegen, damit speisen. 2) Wenn sie denen Kostgängern, welche man auf hohen und niedern Schulen Convictoristen oder Communitäter nennet, von dem ihnen behörigen Fleisch-

Quanto hier und dar ein gantzes oder halbes Pfund abzwacken, oder mehr Beine, unter dem Vorwand, sie müsten solche sich auch zuwägen lassen, als Fleisch in die Schüssel legen. 3) Wenn sie das von dem Fleisch ausgesottene und oben schwimmende Fett abschöpffen, und denen Convictoristen die Suppen und das Zugemüse nur halb- oder wol gar ungeschmeltzt vorsetzen, oder aber mit Unschlitt und andern unreinen Fett schmeltzen. 4) Wenn sie beym Kochen das Holtz spahren, und weder Fleisch noch Zugemüse, sonderlich den Kohl, nicht gahr genug kochen, mithin verursachen, daß mancher sich ungesund daran essen muß. 5) Wenn sie das Getrancke verfälschen, und an statt des behörigen guten Biers, Wasser oder Covent darunter mischen. 6) Wenn sie an dem Tag, da sie wissen, daß die Inspectores Alumnorum visitiren werden, etwas bessere Speisen geben, als sonsten a l'ordinaire nicht geschiehet, nur damit es das Ansehen habe, als pflegten sie immer so zu tractiren. 7) Wenn sie die Inspectores bestechen, und ihnen jezuweilen eine Speck-Seite in die Küche spendiren, daß sie bey etwa einlauffenden Klagen wider ihre Speisung stille schweigen sollen. 8) Wenn sie das Essen nicht reinlich zurichten, sonderlich bey den Kaldaunen, welche offt so sauber aussehen, daß man auch nur über dem Anblick derselben aus Eckel das kalte Fieber kriegen möchte.

Orgelmacher betrügen 1) Wenn sie bey Verfertigung eines Wercks, welches, falls es recht gemacht und wohl eingerichtet würde, vierzig und noch meh-

mehrere Jahre halten müste, mit Fleiß eines und das andere wandelbar und unvollkommen machen, damit sie immer etwas zu bessern und folglich zu verdienen haben. 2) Wenn sie bey Verdingung eines Wercks so viel von Metall, Zinn, Bley, Holtz, Leder und dergleichen, fordern, daß sie von dem Uberrest noch ein Positiv, Regal oder andere Instrumenta darbey vor sich erzeugen und ausarbeiten können. 3) Wenn sie die Bälge und Wind-Laden, an welchen das meiste gelegen, nicht wohl verwahren. 4) Wenn sie dem Organisten etwas zum Verdruß thun, und in das Werck einen Fehler bringen, daß es im Schlagen hier und dar stocken bleibet. 5) Wenn sie bey Renovirung oder Ausbesserung eines Orgel-Wercks, oder anderer Instrumenten, mit Fleiß unterschiedliches ruiniren, damit sie desto länger daran zu arbeiten und folglich mehr zu verdienen haben, oder aber die Ausbesserung gar nur obenhin machen, damit sie das Werck bald wieder unter die Hände bekommen mögen. 6) Wenn sie ein altes Orgel-Werck gegen ein neues in allzugeringem Preiß annehmen, und hernach jenes, da sie es ein wenig ausgebessert, dennoch mit grossem Profit wieder an Mann bringen, und wann sie es mit Farbe anstreichen, wol vor ein neues verkauffen. 7) Wenn sie denen Land-Leuten, welche sich weder auf die Orgel-Wercker noch auf deren Werth verstehen, und doch vor die Kirche um dergleichen handeln sollen, solche Wercke, an welchen nichts von kostbaren metallenen Pfeiffen ist, unter dem Vorgeben, diese oder jene Pfarr-Gemeinde hätte auch so viel vor eines geben, theuer genug an-

anhängen. 8) Wann sie ein Orgelwerck auf dem Lande zu verbessern, oder mit Registern zu vermehren, annehmen, solches auch abbrechen, und in ihre Quartier nehmen, hernach aber, da sie Geld darauf bekommen, solches stehen lassen, und mit Wegnehmung einer Anzahl metallenen Pfeiffen davon gehen, und sich unsichtbar machen.

Mittel: 1) Daß man Bauers-Leuten, und welche keinen Verstand von der Sache haben, dergleichen Accord zu machen, nicht verstatte. Unangesessenen fremden Orgelmachern, welche wenigstens keine Caution vor ihre Arbeit stellen können, solche nicht anvertraue.

Pachtleute betrügen 1) Wen̄ sie die Felder nicht zu rechter Zeit begatten; also aussaugen, und da sie solche das dritte Jahr solten ruhen lassen, immerzu Früchte davon nehmen, hingegen die Düngung auf ihre propre Felder führen, oder andern verkauffen. 2) Wenn sie mit den Höltzern ungerecht umgehen, und daraus nicht nur selbst heimlich nehmen, was sie vor Nutz-Holtz zu der Bauerey vonnöthen haben, sondern auch andern, wenn sie dergleichen daraus entwenden, durch die Finger sehen, oder wol gar mit ihnen einhalten. 3) Wenn sie die Fischwasser so ausscheeren, daß weder Brut noch sonst etwas drinnen bleibet. 4) Wenn sie das beste fornen bey dem Wurffen wegraffen, und dem Eigenthums-Herrn (da dieser etwa das Geträidig in Pacht mit eindinget) das hinderste und schlimmste geben. 5) Wen̄ sie das eiserne Vieh, so beym Gut

blei-

bleibet, das letzte Pacht-Jahr schlecht füttern, hingegen auf ihr eigenes mehr sehen. 6) Wenn sie allzu wenig Vieh halten, hingegen Stroh und Heu zu Abbruch der Felder verkauffen. 7) Wenn sie ihre eigenen Felder wohl, die im Pacht habende aber nur mit Schweins-Mist, oder untermengten Tañenreisig schlecht genug düngen. 8) Wenn sie auf einer gepachteten Schäferey mehr Schaafe annehmen, als der Eigenthums-Herr darinnnen haben will, oder darff, dadurch aber wegen Menge an dergleichen Vieh, andern die Kuppel-Hut wegnehmen, oder auch dem Horn-Vieh die Weide entziehen. 9) Wenn sie das letzte Jahr da sie von der Winter-Frucht nichts mehr zu hoffen haben, und doch über Winter die Felder bestellt hinterlassen müssen, solche lüderlich ackern, und gar dünne, zu Erspahrung des Saam-Geträides, besäen lassen. 20) Wenn sie dem Eigenthums-Herrn mehrere Bau-Kosten anrechnen, als sie gehabt haben. 11) Wenn sie an des Gutes Trifft- und andern Gerechtigkeiten, so sie durch fleißige Auffsicht in gutem Esse zu behalten, von andern, mit denen sie in Freundschafft stehen, oder Genuß davor haben, Eintrag thun lassen, und solchen dem Eigenthums-Herrn hinterhalten. 12) Wenn sie durchs Vieh die jungen Obstbäume verderben, und den Winter über durch bie Haasen, vor welchen sie solche mit Stroh nicht behörig verwahren, abnagen lassen, hernach aber solche, unter dem

Vorwand, als ob sie von der Kälte, oder sonsten verdorben oder verdorret, wegthun. 13) Wenn sie die jungen Schläge durch ihr Zug- oder Schaaf-Viehe verbeissen lassen, damit solche nicht aufkommen, und sie desto mehr Weide bekommen mögen, immittelst aber die That auf andere schieben. 14) Wenn sie Stein-Brüche in denen Aeckern oder Gehöltz anrichten und die Steine andern verkauffen, oder, daß ihre gute Freunde solche daraus nehmen, geschehen lassen, sich hernach mit der Unwissenheit entschuldigen. 15) Wenn sie, da in ihrem Pacht das Nachpflanzen fruchtbarer Bäume mit eingedungen ist, pro Forma etliche Bäume hinsetzen, aber ohne alle benöthigte Wartung wieder mit Fleiß ausgehen lassen, damit sie fernerer Mühe dormit überhoben seyn mögen, immittelst dem unwüchsigen und ungeschlachten Erd-Boden die Schuld der Ausdörrung beylegen. 16) Wenn sie, zumahlen das letzte Jahr, die wilden Obst-Bäume, deren Früchte sie nicht mehr theilhafftig werden, unter dem Prætext, sie seyen verdorben, umhauen und zu ihren Nutzen verwenden. 17) Wenn, da sie dem Pacht-Contract nach, das übrige Stroh und Heu, was nicht verfüttert worden, dem Pacht-Herrn zurück lassen sollen, sie das letzte Jahr solches durch ihr eigen oder zum überwintern zu dem Ende angenommenes Rind- oder Schaaf-Vieh verfüttern, und also dem Eigenthums-Herrn ein leeres Nest zurück lassen. 18) Wenn sie beym Abzug von den Scheunen Bretter und anderes heimlich wegnehmen, oder, wo man es wahrnimmt, vorgeben, sie hätten dergleichen bey ihrem

An-

Anzug mit auf das Gut gebracht. 19) Wenn sie die im guten Stande überkommene Oefen ruiniret hinterlassen, und solche, damit man die zubrochene Kacheln nicht wahrnehmen möge, äusserlich etwas bestreichen. 20) Wenn sie vor der Zeit aus dem Pacht treten, und unter dem Prætext, sie könten bey dem Pacht nicht bestehen, mit Sack und Pack heimlich davon ziehen.

Mittel: Alle diese Casus können in den mit denen Pachtern errichtenden Pacht-Brieffen einverleibet, und so wohl dadurch, als auch durch fleißiges Aufsehen des Pacht-Herrns, oder derer Seinigen, der besorgliche Schaden abgewendet werden.

Papiermacher betrügen 1) Wenn sie untüchtiges, mürbes oder durchschlagendes Papier für gutes wohl geleimtes und tüchtiges verkauffen. 2) Wenn sie beym Verkauff eintzeler Bücher Papier gutes und schlimmes miteinander unterschiessen. 3) Wenn sie hier und dar einige Bogen Ausschuß-Papier mit unterlauffen lassen. 4) Wenn sie unter den gantzen Ballen das lüderlichste Papier mit verkauffen, und doch alles für tüchtig ausgeben. 5) Wenn sie unverständigen Käuffern das Rieß oder Buch Papier in höherm Preiß anhängen, als sie es sonst zu geben pflegen. 6) Wenn sie die Leute, sonderlich die Buchdrucker, welche gantze Ballen bey ihnen bestellen, mit Fleiß, unter dem erdichteten Vorwand des manglenden Wassers oder Lumpen, lange aufhalten, und sie von Wochen zu Wochen darauf vertrösten. 7) Wenn sie das in solcher und solcher Gü-

te a part bestellte Papier nicht nach dem mit ihnen getroffenen Contract, sondern geringer Gut liefern, und gleichwol sichs Contract-mäßig bezahlen lassen. 8) Wenn sie an Buch, Rieß und Ballen hier und dar Bogen zu wenig zehlen, und solches mit gutem Bedacht thun. 9) Wenn sie die Lumpen, als ob sie gar nicht brauchbar wären, zu gering annehmen. 10) Wenn sie die Papiere kleiner machen, und doch auf den alten Preiß halten. 11) Wann sie sich des ihnen nicht erlaubten Fischens um die Mühle, heimlicher weise, bedienen.

Mittel: 1) Gute Papiermacher-Ordnung, nach welcher sich die Papiermacher, auf Obrigkeitlichen Befehl, bey ihrer Arbeit zu richten. Gute Præcaution dererjenigen, so Ballen-weiß das Papier, vermittelst schrifftlichen Contracts, entweder bestellen, oder es gleich nehmen, durch Eröffnung und Besichtigung der Ballen. 3) Ernste Bestraffung derer Betrüger mit Confiscation des untüchtigen Papiers.

Pedellen oder Universitäts-Famuli betrügen: 1) wenn sie dem Rectori Magnifico die miteinander duellirende oder andern Unfug verübende Studenten, um Geschencke willen, nicht treulich ansagen. 2) Wenn sie, an statt daß sie Observatores seyn sollen, selbsten mit schmausen und herumschwärmen. 3) Wenn sie die befohlene Citationes ad Rectorem denen dabey interessirten Studenten daß diese in Zeiten austreten können, heimlich stecken lassen. 4) Wenn sie die in groben Delictis,

son-

ſonderlich in Cauſſa homicidii berüchtigte Studenten, welche mit Verſperrung der Thore, auf Obrigkeitl. Befehl, aufgeſuchet werden, vertuckeln helffen. 5) Wenn ſie Delinquenten nicht recht incarceriren, daß ſolche ohne Mühe echappiren können. 6) Wenn ſie der Univerſität Brieff Chatoul, welche vom Rectore bey Einſammlung derer Stimmen in wichtigen Angelegenheiten an das Collegium Profeſſorum herum geſchicket wird, eröffnen, und die erſehene Arcana propaliren. 7) Wenn ſie die Relegations-Patente am ſchwartzen Bret, ſpät anſchlagen, und vor der Zeit wieder herab thun, damit nicht jederman ſolche zu leſen bekomme, und die Schande deß Relegati nicht zu groß ſeyn möge. 8) Weñ ſie denen Diſputanten, ſonderlich welche ſich habilitiren und pro Loco diſputiren wollen, zu Gefallen, ehe noch der Seiger geſchlagen, ins Convictorium läuten, damit die Opponenten deſto eher aufhören, und jene aus der Hitze kommen mögen. 9) Wenn ſie bey Bücher-Auctionen Unterſchleiff machen, und die guten Editiones mit ſchlimmen vertauſchen, oder andere ſuborniren, welche die Bücher hinantreiben müſſen, damit ſie deſto mehr darbey verdienen mögen; wovon oben unter dem Titul: Auctions-Verwandten, mit mehrern gehandelt worden.

Mittel: 1) Daß man Leute, die wegen ihrer Frömmigkeit und Treue ein gutes Gerücht haben, zu obiger Bedienung nehme, und ſolche 2) auf beſagte und andere

dere nach jeder Universität Beschaffenheit zu observirende Puncta scharff verpflichte.

Peruquenmacher betrügen 1) Wenn sie die Peruquen mit gespaltenen Roß-Haaren verfälschen, und also keine tüchtige Friesur machen. 2) Wenn sie unter die blonde Haare Ziegen-Haare, Englische Wolle, und dergleichen, meliren, und die daraus verfertigte Peruquen bey den Unerfahrnen gleichwohl für solche ausgeben, welche aus pur blonden Haaren bestünden. 3) Wenn sie rothes und anderer Coleur seyendes Haar bleichen, und es vor veritables weisses Haar ausgeben und verkauffen, da doch dergleichen gebleichte Haare im Wetter wieder gantz röthlich werden, auch die Friesur, wie das natürliche weisse Haar, nicht halten. 4) Wenn sie die Haare nicht genug backen, und die Friesur nicht starck genug machen, damit solche desto eher wiederum aufgeben sollen. 5) Wenn sie halb von Natur krauses, halb aber friesirtes Haar nehmen, und hernach die daraus verfertigte Peruquen vor naturell ausgeben. 6) Wenn sie die von andern gemachte Peruquen, welche man ihnen zu accommodiren giebt, allzusehr durchkämmen, daß die Friesur bald heraus gehet, und sie sodann neue Arbeit bekommen, andere aber, die solche Peruquen verfertiget, in einen bösen Ruff wegen untüchtiger Arbeit bringen mögen. 7) Wenn sie aus den langen guten und blonden Peruquen die lange Haare, so hinten her, wo es nicht so leicht zu mercken, heraus schneiden. 8) Wenn sie die Perquen, so sie verkauffen wollen, dergestalt mit Puder überstreuen, daß man die falschen Haare

nicht eher erkennen kan, biß vorher der Buder sich heraus getragen hat. 9) Wenn sie unter den Haar-Buder calcinirte Eyerschalen, Kalck, Gips, Kreide, Frauen-Eyß, Aminel-Meel und dergleichen, mischen, welche Species ingesammt den Haaren so wol als auch dem Haupte schädlich seyn. 10) Wenn sie zu Accommodirung der Peruquen, welches sie sich theuer bezahlen lassen, wohlriechenden Buder zu nehmen versprechen, hernach aber den Haar-Buder nur durch einen in etwas guten Rauch gleichsam anhauchen, daß es einen lieblichen Geruch, der aber auch bald wieder vergehet, gebe. 11) Wenn sie beym Anfang ihrer Arbeit die Peruquen wohlfeil geben, auch wohl umsonst accommodiren, damit sie nur Kunden bekommen, hernach aber den Werth immer höher steigern. 12) Wenn sie die Haare an ihren Peruquen vor natürlich schwartze ausgeben, da solche doch nur gefärbet sind, und weder die Farbe, noch die Friesur so lange, als die natürliche behalten. 13) Wenn sie die arme Leute, welche ihnen ihre Haare verkauffen, beschwatzen und ihren Haaren allerhand Mängel andichten, nur damit sie solche um ein Spott-Geld bekommen mögen. 14) Wenn sie Leuten nur ein Theil von ihren übrigen Haaren auf dem Haupte abkauffen, hernach aber so bescheren, daß sie gar wenige Haare auf ihren Köpffen sitzen lassen. 15) Wenn sie alte umgesetzte Peruquen vor neue ausgeben, und sich auch davor bezahlen lassen. 16) Wenn sie ihre Waare übertheuren, und eine Peruque, die nicht 3. Gülden werth ist, für 5. 6. und mehr Thlr. verkauffen. 17) Wenn sie, als verdorbene Peruquiers

ruquiers sich an Leute, welche eine Peruque kauffen wollen, addressiren, und unter dem Vorwand, sie wolten sie zu einem rechtschaffenen Peruquenmacher führen, und eine gute Waare einkauffen helffen, wären selbst der Profession, und verstünden, was dabey zu thun sey, solche zu denenjenigen führen, mit welchen sie in guten Verständniß stehen, folglich die Käuffer beym Peruquen-Kauff übertölpeln helffen. 18) Wenn sie, da denen Käuffern eine vorgezeigte Peruque nicht anständig ist, und dieser gern eine andere haben möchte, vorgeben, sie hätten dermahlen keine, wie sie der Herr verlangte, fertig, aber an schönen Haaren fehle es ihnen nicht, wenn man sich acht Tage gedulden wolte, so solte man nach allen seinem Verlangen contentirt werden, hernach aber dennoch die vorige nur ein wenig anders accommodirte Peruque wieder hervor langen, und ihnen noch einmahl so theuer, als zuvor, anhängen. Conf. Anonym. entdeckter Betrug aller Menschen im Handel und Wandel, 3te Eröffnung Cap. 7. p. 260. 19) Wenn sie denen, welche die Haare zu Verfertigung einer Peruquen, oder zu einer Haar-Tour vor das Frauenzimmer selbsten ihnen geben, solche entweder austauschen, oder davon etwas zurück behalten, und gleichwol bejahen, sie hätten die Haare alle zu der angedungenen Arbeit verbrauchet. 20) Wenn sie alte Netze auswaschen, und solche vor neue in die Peruquen setzen. 21) Wenn sie jemand Vornehmes, und der etwan viele Söhne hat, zu Gevattern bitten, um dieses sonderbaren Vertrauens wegen, den Gevatter von seinem vorigen Peruquier abzuziehen.

Mit-

Mittel: Daß in einer der Peruquenmacher-Zunfft zuertheilenden Innung auf dergleichen Betrügereyen eine besondere Straffe gesetzet, und darüber durch die vorgesetzte Obrigkeit wohl gehalten werde

Poeten betrügen 1) Wenn sie sich vor gekrönte ausgeben, und nicht sind. 2) Wenn sie ihre Verse aus andern Carminibus zusammen stoppeln, und einen Centonem oder geflickten Bettlers-Mantel machen. 3) Wenn sie gantze Carmina, die sie etwa von entlegenen Orten her gesammlet, umdrucken lassen, und vor ihre eigene Invention ausgeben. 4) Wenn sie mit Fleiß schwere und in die Mythologie lauffende Redens-Arten in die Carmina einmischen, um bey denen Unverständigen das Ansehen eines gelehrten Poetens zu erhalten. 5) Wenn sie ihre Gedichte mit übermäßigen Lobsprüchen anfüllen, und damit die Personen, denen sie solche zu Ehren schreiben, biß in Himmel erheben, solcher gestalt aber entweder die Tugenden der belobten Personen vergrössern, oder aber derselben Laster bekleistern. 6) Wenn sie aus dem Lateinischen, Frantzösischen oder Italiänischen etwas übersetzen, im Druck aber vor Auctores sothaner Invention wollen gehalten seyn. 7) Wenn sie in ihre Carmina anzügliche Dinge mit einfliessen lassen, und dadurch diejenige, vor welche die Carmina gedruckt werden, oder andere unter dem Deckmantel fingirter Nahmen ansticheln und blamiren. 8) Wenn sie aus Ana- und Para-

gram-

grammatibus, Eteostichis und andern dergleichen Lusibus Ingenii oder Spiel-Gedichten einige Omina und fatale Begebnisse prophezeyen, und dem Leser weiß machen wollen. 9) Wenn sie nach beschehener Censur eines Carminis noch eines und das andere, welches sie vor der Censur hineinzusetzen sich nicht getrauet, und zum Nachtheil des Tertii gereichen kan, dazu thun. 10) Wenn sie zweydeutige Carmina, obschon auf eine gekünstelte, doch unzuläßige Art, verfertigen, welche zu des andern Lob- und Beschimpfung, nachdem man sie lieset, gereichen können, wovon in Weisens politischen Näscher p. 140. auf einen Grad-süchtigen Magistrum, ein Exempel stehet. 11) Wenn sie sich Lieder zueignen und vor ihre Arbeit ausgeben, welche sie doch nicht gemacht haben, wie insonderheit mit dem bißher controvertirten Lied: Wer weiß, wie nahe mir mein Ende rc. wovon so wol Hr. Wetzels Hymnopeographia oder Lieder-Historie P. I. p. 1. sq. als auch Hrn. Gregorii GOtt gefälliger Glantz der Warheit, ed. Franckf. 1719. umständlich nachzulesen, geschehen ist.

Mittel: Vorstehenden Arten von Poetischen Betrügereyen könte einiger massen durch accurate Censur derer Carminum und Bücher, und daß solche so bald nach beschehener Censur nicht dem Autori, sondern von dem Censore dem Buchdrucker so gleich einzuhändigen, abgeholffen werden.

Post-Meister betrügen 1) Wenn sie von fremden Passagiers, als Leuten, die fort müssen, mehr Post-Geld prætendiren, als sie vermöge der Post-Tax-Ordnung zu nehmen, befugt sind 2) Wenn sie solchen Passagiers, unter dem Vorwand bösen

Wegs, mehr Anspanne, als diese vonnöthen haben, obtrudiren, damit sie nur mehr Pferde bezahlt kriegen mögen. 3) Wenn sie Leute zur Post annehmen, darnach aber, da ein anderer von grösserm Ansehen kömmt, wieder auffsagen, und also das Ansehen der Person exerciren, da es doch nach dem bekannten Sprichwort: Wer erst kommt, mahlt erst, heissen solte. 4) Wenn sie sich das Post Geld voraus bezahlen lassen, darnach aber denen Leuten miserable Anspanne und Geschirr geben, welches auf der Strasse nicht fortzubringen, folglich die Reisenden über die Zeit aufhalten, und öffters in Schaden und mehrere Unkosten bringen. 5) Wenn sie die Briefe gantz bezahlt annehmen, hernach aber corrigiren, und zu dem Francò das Wörtlein halb setzen, und an dem Orte, wohin der Brief gehörig, solche noch einmahl, wenigstens die Hälffte, bezahlen lassen. 6) Wenn sie, um sich an einem und dem andern, mit dem sie nicht in einem Stalle stehen, zu revangiren, derselben Briefe etliche Post Tage liegen lassen, und dieselben später, ohneracht offt viel an deren Beförderung gelegen, bestellen, welches auch von denen eingelauffenen zu verstehen. 7) Wenn sie Briefe und Paquete bezahlt nehmen, solche aber unter der Aufschrifft, Herrschafftliche Sachen betreffend, fortlauffen lassen, um das davor empfangene Geld für sich zu behalten und nicht mit in die Post-Rechnung bringen zu dürffen. 8) Wenn sie Duellanten oder sonst verdächtige Personen heimlich und geschwind aus dem Lande schaffen, damit man deren nicht so gleich habhafft werden könne. 9) Wenn sie die Reisenden

mit Fleiß, unter dem Vorwand, sie hätten jetzo keine Pferde bey der Hand, hoffeten aber alle Stunden auf ihren Knecht, aufhalten, damit sie nur bey ihnen, da sie anderst Gast-Wirthe mit seyn, desto mehr verzehren mögen.

Mittel: Was vorher angemercket, kan in die Post-Ordnung besonders mit eingebracht, und auf solche Art grössesten Theils verhütet werden.

Post-Reutere betriegen: 1) Wenn sie mehr Trinck-Gelder von den Reisenden fordern, als diese, vermöge der Post-Ordnung, zu geben schuldig sind. 2) Wenn sie denen Reisenden, von welchen sie wissen, daß sie sehr eilen, die allerschlimmsten Pferde geben, damit, wann ihnen deßhalben solche nicht so starck nachkommen können, sie nicht so sehr durch das schnelle Relten sich ermüden dürffen, noch auch die Passagiers ihren Rücken mit der Karbatsche nicht treffen mögen. 3) Wenn sie den Reisenden eines und das andere, vom Post-Wagen heimlich entwenden, und darauf thun, als ob sie nichts davon wüsten, oder vorgeben, es müste herabgefallen und verlohren gangen seyn. 4) Wenn sie, da etwa die Reisenden von dem Wagen etwas fallen lassen und verliehren auch die Postilions wieder darnach zurück schicken, dasjenige, was sie gefunden, auf die Seite partiren, und vorgeben, es hätte sich nichts gefunden. 5) Wenn sie von dem Hafer, welchen sie den ihnen anvertrauten Pferden entweder zu Hause, oder auf der Reise geben solten, nehmen und verkauffen. 6) Wenn sie einen andern, als den ordinairen Post-Weg, und denen Bauern, zumahl bey Nacht-Zeit, über

ihre Aecker und Wiesen heimlich reiten oder fahren. 7) Wenn sie die Passagiers in solche Wirths-Häuser führen, und ihnen dieselben als die besten heraus streichen, in welchen sie freye, oder desto geringere Zehrung haben.

Mittel: Könten der vorerwehnten Post-Ordnung auch theils diese Mißbräuche mit annectiret und folglich solchen vorgebauet werden.

Professores oder Academische Lehrer betriegen: 1) Wenn sie sich die Collegia voraus bezahlen lassen, hernach aber solche, unter dem Vorwand vorgefallener Hindernisse, nicht völlig absolviren. 2) Wenn sie zu Anfang eines Collegii sehr fleißig lesen, nach und nach aber den alten Schlendrian gehen, und es beym Gleichen bewenden lassen. 3) Wenn sie unter dem Prætext einer Kranckheit, nöthiger Reisen, oder anderer Verrichtungen, viele Stunden aussetzen, und hernach die Versäumniß dadurch, daß sie über das gesetzte Ziel der halben Jahres-Frist weit hinaus lesen, wieder einbringen wollen; solcher gestalt aber die Studiosos alsdann an Besuchung anderer neu-angehender Collegiorum, oder an gäntzlicher Aushörung des ihrigen, hindern, 4) Wenn sie in denen Prolegomenis ihrer Collegiorum güldene Berge, und wie ausführlich sie von dieser oder jener Materie handeln wollen, versprechen, bey der Ausführung aber nur Proletaria und abgedroschenes oder ausgeschriebenes Zeug vorbringen. 5) Wenn sie einen gewissen Auctorem zum Grunde ihres Collegii zu legen vorgeben, nichts desto weniger aber viele unnöthige Dictata machen, und damit

die edle Zeit, welche zur Erklärung des Auctoris per Discursus könte angewendet werden, verderben. 6) Wenn sie einem Auctori, darüber sie lesen, nicht recht ins Maul greiffen, sondern über die schweren Loca gleichsam mit einem Fiederwisch, und wie der Hahn über die Kohlen, obenhin fahren, und offt das Latein nur ins Teutsche übersetzen. 7) Wenn sie spät zu lesen anfangen, und bald, ehe noch der Zeiger geschlagen, wieder aufhören, oder auch wol die auf ihrem Tisch neben sich habende Sand-Uhr so lange rütteln und schütteln, bis sie fast ausgelauffen, und, da es alsdann noch nicht schlägt, die Schuld auf die unrecht lauffende Uhr verschieben. 8) Wenn sie die Fontes und Bücher, welche von dieser oder jener Materie, über welche sie hauptsächlich handeln, nicht anzeigen, sondern die besten, welche sie etwa wacker reiten, verschweigen, damit man ihre Blösse nicht so bald mercken oder hinter ihre Schliche kommen möge. 9) Wenn sie Collegia Pansophica anschlagen, und, nachdem sich einige mit dergleichen prächtigem Titul blenden lassen, in omnibus aliquid & in toto nihil præstiren, oder auf teutsch, die Auditores an der Nase herumführen, ohne etwas fundamentelles vorzubringen. 10) Wenn sie die Collegia publica, worauf sie doch von hoher Obrigkeit salariret werden, negligent abwarten, damit sie desto mehrere Collegia privata halten und davon profitiren können. 11) Wenn sie in ihren Collegiis mehr Schnacken, Schertz und Possen reissen, als Realitäten vorbringen, um dadurch mehrere Auditores an sich zu ziehen. 12) Wann sie alte angesehene Studiosos oder Magistros heim-

heimlich suborniren, daß diese denen von Gymnasiis neu ankommenden Recrouren jener ihre Collegia bestens recommendiren, und so wohl von deren Noth-wendig- als Nutzbarkeit anrühmen müssen. 13) Wenn sie in ihren Collegiis diesen oder jenen Professorem, Doctorem und Magistrum legentem ohne Ursach anzäpffen, und sonderlich mit dem schönen Nahmen Johann Ballhorn belegen, um hiedurch die Auditores von ihnen abspänstig zu machen, und hergegen an sich zu ziehen. 14) Wenn sie in ihren Collegiis privatissimis, welche sie einigen wenigen halten, gantz besondere Dinge zu tractiren versprechen, und sich übertheuer, auch wol voraus bezahlen lassen, gleichwol aber nichts besonders, ausser was man in Büchern findet, oder in andern Collegiis höret, vortragen. 15) Wenn sie die Auditores an ihren Dictatis, auf Versprechen, solche nicht zu ediren, fast die Hände abschreiben lassen, und hernach, da das Collegium zu Ende, solches im Druck heraus geben, folglich ihren Auditoribus vergebliche Arbeit machen. 16) Wenn sie in den gedruckten Lections-Catalogis, um sich bey Auswärtigen den Ruhm fleißiger Professorum zu wege zu bringen, von diesen oder jenen zu haltenden Collegiis viele Promessen thun, nachmahls aber, unter dem erdichteten Prætext, daß sie keinen austräglichen Numerum zusammen bringen könten, entweder gar keine, oder wenige davon halten. 17) Wenn sie über Materien lesen, die nicht zu ihrer Profession gehören, solchen Collegiis aber nur den Deck-Mantel eines ihrer Profession gemässen Nahmens umthun, und also

anderen das Brodt vorm Maul wegnehmen. 18) Wenn sie in ihren Collegiis Examinatoriis nach Affecten gehen, und diejenigen, so etwa in prächtiger Kleidung aufgezogen kommen, und von welchen sie sonst mehrern Genuß haben, fleißiger, als andere, examiniren, diejenigen aber, denen sie das Collegium gratis geben, das Quinquennium Pythagoræum halten, und ungefraget sitzen lassen. 19) Wenn sie denen Promovirenden, oder Disputirenden durch die bey jener Promotion a part gedruckte, bey dieser Disputation aber zu Ende solcher mit angefügte Carmina gratulatoria, unverdiente Lob-Sprüche geben, und sich davor die Hände versilbern oder sonst die Augen blenden lassen. 20) Wenn sie denen Doctorandis oder Magistrandis beym Examine rigoroso durch die Finger sehen, und damit sie nur desto mehrere Candidatos haben mögen, Indignis und Ignoranten, die vorzeiten so hoch geachtete Academische Gradus ums Geld conferiren. 21) Wenn sie bey Disputationibus geschehen lassen, daß die Respondenten sich pro Auctoribus derselben ausgeben, und, ohnerachtet diese kein Blatt daran gemacht, ihnen wol gar Epistolas gratulatorias beyfügen, wovon aber oben, unterm Titul, Disputanten, mit mehrern gehandelt worden.

Mittel: 1) Billigmäßige Tax-Ordnung, wie viel jeder Professor und Magister von jedem Collegio nach dessen Länge und dem Numero Studiosorum fordern solle. 2) Fleißige Visitation durch die von hohen Nutritoribus besonders dazu abgeordnete, gelehrte, gewissenhaffte Männer.

Quack-

Quäcker betriegen: 1) Wenn sie Entzückungen vorgeben, und mit vielen Umständen darzuthun sich bemühen, GOtt wäre ihnen selbst erschienen, und hätte mit ihnen geredet, auch viele sonderbahre Dinge offenbahret, u. s. w. da doch ihr gantzes Thun, entweder auf Lug und Trug, oder auf eine allzustarcke Imagination und Einbildungs-Krafft ankommt. 2) Wenn sie durch Bezauberung die Leute zu ihrer Phantasie und schädlichen Irrthümern zu bringen suchen, dergleichen Exempel Feustking in seinem Gynæceo Fanatico, und *Zornius* in Disp. de Philtris Enthusiasticis Anglico-Batauis, von einer Englischen Gräfin, die auf solche Weise einen Studenten dazu bringen wollen, erzehlen. 3) Wenn sie durch Beyhülffe des Satans, vermittelst eines gewissen Pulvers, welches sie in Speise und Tranck thun, die allerungeschicktesten Leute tüchtig machen, daß sie alsobald die heilige Schrifft zu allegiren und nach ihrer verkehrten Art zu erklären wissen, wovon Samuel Morgenbessers Prüfung des Holländischen Quäcker-Pulvers nachzulesen. 4) Wenn sie, um die Leute desto eher zu ihrem Aberglauben zu bringen, vorgeben, daß ein Mensch die leichtfertigsten Venerischen Dinge ungestrafft begehen könne.

Mittel: Dergleichen Leute, falls sie sich nach allen angewendetem Fleiß von ihren Irr-Wegen nicht ableiten und zu recht bringen lassen, beyzeiten aus dem Lande zu schaffen.

Quacksalber betriegen: 1) Wenn sie, nur die Leute ums Geld zu bringen, mit vielen Lügen und tausenderley unnützen Worten ihre Künste und Artzneyen heraus streichen, und dabey aus einem Land ins an-

andere ziehen, nicht denen Leuten zu dienen, oder ihnen die Hülffs gleichsam entgegen zu tragen, sondern daß sie diejenigen, welche ihre Unwissenheit in der Artzney nicht wissen oder verstehen, zu betriegen desto bessere Gelegenheit haben mögen. 2) Wenn sie mit grossem Splendeur, Pferde, Wagen und viele Diener halten, und in prächtiger Kleidung erscheinen, damit sie dem einfältigen Pöbel die Meynung, als ob sie durch ihre besondere Curen grossen Reichthum erworben, und man ihnen mehrers als andern vor ihre Hülffe zahlen müsse, einprägen, und ihn desto mehr ums Geld bringen mögen. 3) Wenn sie, wie Gerber in seinen unerkannten Sünden der Welt, P. III. p. 1540. aus eines vormahls gewesenen, aber hernach bekehrten Marckschreyers Schrifft anführet, einige Steine aus einem Bach nehmen, zu denen Leuten gerade in die Häuser lauffen, und, wo sie einen Krancken antreffen, demselben bald helffen wollen, indem sie ihre Steine hervor suchen, deren einer für den Stein, der andere für die Lungensucht, der dritte für den Schwindel, der vierte für die Mutter, der fünfte für die Colica, u. s. f. innerhalb 24. Stunden helffen soll, lassen sich unterdessen 6. bis 10. ggl. oder so viel sie bekommen können, voraus geben, und gehen damit davon, daß man sie nicht wieder zu Gesichte bekommt. 4) Wenn sie ihre nichtswürdige Waaren mit allerhand gefärbtem Papier einfassen, die Gläser sauber zubinden, und doch weiter nichts als gefärbtes Wasser, oder zum höchsten Brandewein, von allerhand Farben, darinnen haben, der für alles helffen soll. 5) Wenn sie sich bey vornehmen Leuten mit

Zahn-

Zahn-Pulver anmelden, welches doch nur aus gestossenen schlechten und gemeinen Steinen bestehet, bey den gemeinen Leuten aber vorgeben, daß sie alles können. 6) Wenn sie die Leute, denen nur das geringste mangelt, bereden, sie laborirten an einer abscheulichen Kranckheit, als hätten sie s. v. die Frantzosen, oder würden bald daraus entstehen, welches doch in der That nicht ist, nur daß die Leute darüber erschrecken, und ihnen, was sie können, geben sollen, daß ihnen entweder abgeholffen werde, oder sie nur weiter niemanden nichts davon sagen sollen. 7) Wenn sie Unschlitt, Schweinen- und dergleichen gemeines Schmaltz untereinander thun, und vorgeben, es sey eine Salbe wider das Reissen in Gliedern, wieder böse Augen u. s. f. auch sich nicht scheuen, ein klein Gläßgen davon vor zwey bis drey Thaler zu biethen, nachdem nemlich die Person ist, welche sie vor sich haben. 8) Wenn sie zu den Leuten in die Häuser kommen, und sagen ihr Vieh sey behert, oder so iemand im Hause kranck ist, vorgeben, es seyen dieselben bezaubert, darwider sie eine bewährte Artzney hätten, da doch weder an diesem noch an jenem etwas ist. 9) Wenn sie alle, ja auch die desperatesten Patienten annehmen, und sich die Helffte von dem geforderten Lohn vor die Cur voraus zahlen lassen, dann aber in 2. oder 3. Tagen, nachdem vorhero ein von ihnen zurückgelassener Diener kommt und sich anstellt, als ob Er von einem fremden Herrn hergeschicket würde, zu welchem sie eiligst kommen, und ihnen helffen solten, den Wirth bezahlen, mit Bitte, er solle die Patienten versichern, daß sie bald wieder kommen und selbige völlig curiren

wollten, wenn sie nur vorher solchem grossen Herrn mit ihrer Kunst gedienet hätten, und unter solchem Prætext, so weit fortfahren, daß ihnen wol niemand nacheilen kan. 10) Wenn sie denen Leuten Ringe, Wurtzeln und dergleichen verkauffen, welche ihnen solten Glück bringen, sie für bösen Leuten bewahren, feste machen, die Schlösser auffsprengen und so weiter. 11) Wenn sie sich sehr vermessen, daß sie die Waare selbst noch einmahl so viel koste, als sie davor einnehmen. 12) Wenn sie bleyerne Schaupfennige, die das Gepräg eines Silberlings haben sollen, dafür der HErr Christus verkauffet worden, verkauffen, und vorgeben, sie wären wider den Teuffel und Hexen gut ꝛc. 13) Wenn sie die von hoher Obrigkeit und andern Standes-Personen erbettelte Privilegia und Attestata mit Sammet und Seiden überziehen lassen, damit man bey Vorzeigung derselben ihren Betriegereyen desto eher glauben möge. 14) Wenn sie Leute ums Geld dingen, denen sie Gifft eingeben, damit sie beweisen mögen, wie gut ihr Theriac sey, die sie aber theils um Gesundheit oder wohl gar ums Leben bringen. 15) Wenn sie, damit die Gefahr bey dem Gifft-Einnehmen nicht so groß seyn möge, ihren eigenen Dienern heimlich viel Schweinen-Fleisch, Baum-Oel und dergleichen zu essen geben, welche, nachdem sie sich damit angefüllt, ein Küssen unter das Hembde thun und den Rock darüber zuknöpffen, dann aufs Theatrum gehen, und das Gifft eintrincken, über eine Weile aber den sehr enge zugeknöpfften Rock aufmachen, damit die Federn im Küssen unter dem Hemde in die Höhe lauf-

lauffen, daß es scheinet, als ob ein solcher geschwelle, deme sie aber hierauf den köstlichen Theriac in einem ziemlichen Glaß voll Wasser eingeben, daß der Diener anfängt sich zu brechen, weil das fette Baum-Oel, Gifft, Theriac und Wasser sich im Magen nicht miteinander vertragen, und der Gifft, welcher von ihme solchergestalt ohne Schaden wieder abgehet, wegen Fettigkeit den Magen nicht angreiffen könne. 16) Wenn sie ihre Curen und Artzeneyen mit vielen Worten heraus streichen, und doch zu denen Umstehenden sagen, sie wolten nicht viel Redens davon machen, auch, damit die Leute unter ihrer langwierigen Rede nicht wieder fortgehen, gleich anfangs versprechen, es solle nach gehaltener Rede von ihren Bedienten eine lustige Comödie gehalten werden. 17) Wenn sie den Armen etwas umsonst geben, um sich desto besser in Credit und Meynung, als ob es ihnen eben nicht sonderlich um das Geld zu thun wäre, zu setzen. 18) Wenn sie, damit sie die Leute desto eiferiger zum Kauffen ihrer Paquette bewegen, immer sagen, die Waare sey bald abgegangen, wer noch was verlange, müste sich bey Zeiten melden, sonst komme er hernach vergebens, da ihr Vorrath doch niemahls ein Ende nimmt, so lange nur Käuffer und Liebhaber vorhanden seyn. 19) Wenn sie immer zu erwehnen pflegen, daß sie an dem gegenwärtigen Ort nur eine kleine Zeit sich aufhalten werden, in der Absicht, daß die Käuffer ihre Quacksalberey desto begieriger abholen sollen. 20) Wenn sie an einem Ort, da sie sich aufhalten, fälschlich vorgeben, ein Paquet von ihren Waaren hätten sie anderswo und sonst theurer verkaufft,

als

als ſie es hier geben, nur die Leute damit deſto mehr anzulocken. 21) Wenn ſie an ſtatt der Schlangen-Kronen, falls anderſt, nach dem Bericht Axtelmeieri in ſ. Hokuspokeria p. 18. ſq. dergleichen in Rerum Natura ſind, woran jedoch einige billig zweiffeln, Ochſen - Zähne, Schaafs - Kälber- und junge Schweins-Zähne verkauffen, und ſolche alſo zurichten und färben, daß wer von dergleichen Betrug nichts weiß, leicht überredet wird. 22) Wenn ſie durch allerhand ſuperſtitieuſe, offt auch zauberiſche Künſte die Leute zu vielen Böſen verleiten und anführen. 23) Wenn ſie in einer Stadt oder Land die Obrigkeitliche Perſonen und Befehlshabere mit Geſchencke beſtechen, daß ſie ihnen erlauben mögen in dem Land und Stadt ſich aufhalten, Curen annehmen und öffentlich ausſtehen zu dürffen. 24) Wenn ſie dahero meiſtentheils an vornehme Orte zu Meß- und Marckt-Zeit kommen, damit deſto mehr Leute von ihnen betrogen werden können. 26) Wenn ſie die Allraune oder ſogenannte Heck-Männgen nachmachen, und darzu eine Wurtzel von Zaun Rüben nehmen, dieſelbe als ein Weibs-Bild oder Männlein, mit einem ſcharffen Meſſer ſchnitzen, ſodann, wann ſie nun fertig an denen Pudendis und wo ſonſt Haare ſeyn ſollen, mit einem Griffel kleine Löchlein machen, und Hirſen oder dergleichen etwas hinein ſtecken, deſſen Keimlein wie Haar ausſehen, hernach ſie in einer Gruben nur ſo lange liegen laſſen, biß ſie etlicher maſſen wieder eine Rinde bekommt, und gedachte Geſäme die verlangte Fäſerlein ausgetrieben, und, da ſie nur die Wurtzel ſo zubereitet, denen Leuten ſolche Allraunen

nen oder Männgen, welche Gold hecken könnten, theuer verkauffen.

Mittel: 1) Dergleichen Leute, welche den Nahmen der Ertz-Betrügere (dann sie tausenderley Räncke suchen und finden mögen, die Leute auf die angenehmste, subtileste und doch offt empfindlichste Art in Schaden zu bringen) billig verdienen, auf keinerley Weise irgendwo zu dulten, es sey dann, daß sie von einer medicinischen Facultät glaubwürdige Zeugnisse ihrer Kunst und Geschicklichkeit in Bruch- und Stein-Schneiden, Stahrn-Stechen, oder Zahn-Ausbrechen, aufzuweisen haben, und ausser solchen ihnen erlaubten Operationibus, sich aller andern Waaren zu enthalten, Versicherung von sich stellen. 2) Obrigkeitlicher Seits zu verhüten, daß dergleichen betriegerischen Marcktschreyern nicht alsobalden Privilegia und Attestata gegeben werden, als wodurch sie eben die Leute am allermeisten zu blenden pflegen, anbey aber auch 3) ernstlich zu verbieten, daß sie weder ums Geld, noch umsonst Artzneyen ausgeben, am allerwenigsten aber die Helffte bey angewandter Cur eines Patienten voraus bezahlt nehmen dürffen. Bes. Fürstl. Sächs. Gothaische Landes-Ordnung. p. 157.

Raths-Herren betriegen: 1) Wenn sie bey Erwehlung eines neuen Raths-Glieds mehr auf Gunst, Freund- und Schwägerschafft, als Meriten sehen, damit sie nur hernach in andern Angelegenheiten desto mehrere Vota und Stimmen haben mögen. 2) Wenn sie denen regierenden Bürgemeistern zu Gefallen, nur Ja-Herren abgeben, und alle Vorträge desselben, sie mögen auf der Stadt Bestes oder Verderben abzielen, an statt, daß sie ihnen in unbilligen Dingen Wiederpart halten solten, approbiren, damit jene sich in dieser Anglegenheit dargegen auch willfährig erzeigen mögen. 3) Wenn sie die gemeine

ne Stadt-Gelder dahin, wo ihnen in ihren Privat-Wesen Vortheil oder Nutzen zuwächset, verwenden, und dargegen die gemeine Stadt-Kirchen-und Schul-Gebäude nicht im Bau und Wesen erhalten. 4) Wenn sie, als verordnete Ohm-Herren und Wein-Meister, auf die Wein-Schencken nicht gute Achtung haben, und um eines guten Truncks willen, welchen der andere wol bezahlen muß, zu allerhand Misch-masch stille schweigen. 5) Wenn sie auf den Märckten alles übertheuren lassen, und, da sie das Fleisch, Brodt und Wein in billigmäßigen Preiß schätzen solten, bey dem Tax um einer guten Schöpß-Keule oder Kälber-Bratens, Kuchen und Flaschen Weins willen ein Auge zuthun. 6) Wenn sie bey Steuer-Einnahmen ihre Verkehr haben, und aus Gunst einigen lange nachsehen, andere aber so gleich nach geschehener Abkündigung exequiren lassen, damit sie hernach die eingetriebene Gelder eine Weile auf Interesse ausleihen, oder sonst ihren Vortheil damit machen mögen. 7) Wenn sie Stadt-Gelder aus der Gemeinen Rechnung lassen, und unter sich entweder verthun, oder hier und dar verspendiren und die Obere damit bestechen. 8) Wenn sie dergleichen Ausgaben in Rechnung zwar bringen, aber dem Kind einen andern Namen geben. 9) Wenn sie als Handwercks-Leute mit in Rath gezogen werden, und hernach bey sich ereigneter Gelegenheit ihren Handwercks-Genossen in und um eigenen darunter versirenden Interesse willen Recht sprechen, wohin sonder Zweiffel das Alterthum in folgenden Reimen gezielet hat:

Wo

Wo der Burgemeister schencket Wein,
Und die Metzger mit im Rath seyn,
Und der Becker wiegt das Brodt,
Da muß die Armuth leiden Noth.

Mittel: Daß man solche Leute zu Raths-Herren erwehle, welche, wie Joseph von Arimathia, erbar, Marc. XV, 43. 2) gute und fromme, das ist, redliche und Gerechtigkeit liebende Leute, Luc. XXIII, 50. 3) behertzte die etwas wagen und nicht in den Rath der Gottlosen willigen, Marc. l. c. Coll. Pf. I, 1. und mit andern dergleichen Tugenden mehr begabet sind.

Regenten oder Landes-Herren betriegen: 1) Wenn sie ihre Brüder, nahe Anverwandte, oder auch andere, weß Standes sie seyen, zu Beförderung ihres Interesse oder um anderer Ursachen willen, heimlich hinrichten lassen, und nach verrichteten Meuchel-Mord äusserlich thun, als ob sie davon nicht das geringste vorher gewust, und gar keine Schuld daran hätten, auch wol zum Schein nach den Missethätern inquiriren lassen, und sich, als ob ihnen solcher Todt sehr nahe zu Hertzen gehe, anstellen. 2) Wenn sie durch allerhand unrechtmäßige Griffe die Regierung an sich zu bringen suchen, wie von Dario des Histaspis Sohn, welcher durch Hülffe seines Stallmeisters auf eine besondere List das Königreich Persien überkommen, beym Justino lib. I. cap. 10. gelesen wird. 3) Wenn sie sich zur Regierung zu gelangen für die rechtmäßige Erben und Nachfolger im Reich ausgeben, ohnerachtet solche im Krieg oder auf Reisen, oder auch in der Gefangenschafft schon vor langer Zeit umkommen seyn, wie dergleichen

Exem-

Exempel der sel. Herr Juncker in einem besondern zu Eisenach edirten Programmate de Pseudo-Principibus angeführet hat. 4) Wenn sie, da menschlichen Gedancken nach, keine männliche Erben zu hoffen, andere gemeine Kinder zu supponiren, wie das Exempel unserer Zeit von Iacobi II. Königs in Groß-Brittannien angeblichen Sohne, dem Prætendenten oder Ritter von S Georgebekannt ist. 5) Wenn sie in den Wahl-Königreichen, oder wo sonst durch die Wahl zu etwas zu gelangen, die Vota und Stimmen der meisten und vornehmsten Wahl-Herren mit grossen Geld-Summen, welche sie hernach von den Unterthanen schon wieder heraus zu pressen wissen, erkauffen. 6) Wenn sie denen Auflagen allerhand neue Titul und Nahmen geben, damit sie von ihren Unterthanen das Geld desto unvermerckter bekommen mögen. 7) Wenn sie, da sie in ihrem Lande gern eine fremde Religion einführen, oder sonst wider ihre Unterthanen etwas anfangen wollen, denenselben eine Zeitlang alle Freyheit lassen, und kein Laster, es mag auch noch so arg seyn, straffen, damit die falsche Religion nach und nach einreissen, oder da die Unterthanen des Unfugs gar zu viel machen und unter sich selbst uneinig werden, sie desto eher Gelegenheit an solche zu kommen erlangen mögen, wie dergleichen Vortheil Käyser Julianus Apostata sich insonderheit meisterlich zu bedienen gewust, wovon Seeligmann in Disp. de Fallaciis politicis §. 12. seqq. mit mehrern zu lesen. 8) Wenn sie denen Unterthanen vorbilden, wie nöthig es sey, zu Abwendung des Landes oder Reichs-Gefahr, sich in kostbare Kriegs-Verfas-

fassung einzulassen, und Mannschafft anzuwerben, solche aber hernach andern Potenzien entweder käufflich, oder sonst gegen Gemuß Land und Leute, oder Ziehung gewisser Summen Geldes, zu ihren Diensten überlassen. 9) Wenn sie die Unterthanen oder Stände zu Willigung einer Bau-Steuer, wegen Anrichtung ohnnöthiger Residenzen oder Lust-Häuser bereden, auch, daß die Unterthanen darzu mit Hand und Geschirr die Fröhn-Dienste verrichten müsten, ihnen weiß machen, da doch zu dergleichen Gebäuden, die wol mehr zur Lust, als zur Nothdurfft unternommen worden, die armen Unterthanen weder Geld-Beytrag, noch Hand-Arbeit zu thun schuldig sind, auch GOtt der HErr selbst beym Propheten Jeremia XXII. v. 15. über solche ihre Lust-Schlösser mit Sünden bauende Herren das Wehe ausgesprochen hat. 10) Wenn sie denen Land-Ständen zu einer Reichs-Anlage, Steuern oder Contributiones abfordern und solche erheben, aber nur zum Theil in die Reichs-Cassen liefern und das Übrige zu ihrem Nutzen verwenden. 11) Wenn sie von denen Delinquenten pro Abolitione Criminis heimlich Geld nehmen, und vorgeben, oder kund machen lassen man hätte auf solche Personen, ohngeachtet gnugsamer Inquisition, nichts bringen können, da doch solche Missethäter ihre Delicta wol bereits gestanden, oder derer gar leicht überführet werden können. 12) Wenn sie durch subornirte Zeugen und falsche Ankläger, wie König Achab dem Naboth gethan, diesen oder jenen Unterthan um seine Güter, Dienste oder Geld bringen. 13) Wenn sie von denen Reisenden

senden Weg-und Brücken-Zölle, Geleit und dergleichen zu Besser- und Erhaltung derer Land-Strassen, Brücken und Wege nehmen, solche Gelder aber nicht zu dem Nutzen und Strassen-Bau, worzu sie gehören, sondern davon einen Theil zu Mehrung ihrer Intraden anwenden. 14) Wenn sie die Unterthanen zu neuerlichen Frohn-Diensten und Arbeiten in Lust-Gärten, Schantzen, Wachten und dergleichen, unter dem Vorgeben, sie wären als Unterthanen dergleichen zu leisten schuldig, anhalten. 15) Wenn sie geringhaltige Land-Müntzen zu vorgeschütztem Behuf derer Unterthanen häuffig ausmüntzen, und, da solche eine Zeitlang unter denen Leuten herum gelauffen, selbige unter dem Vorwand, bessere Müntze daraus zu prägen, wieder einschmeltzen, und die Unterthanen anhalten, vor die alte Müntze mit Einbuß die neugemüntzte Sorten anzunehmen. 16) Wenn sie das Geldmüntzen verpachten, und denen Müntzern verstatten, zu Herausbringung des hohen Pacht-Geldes und darüber habenden vielen Gewinstes, solche Müntzen, welche mehr Kupfer- als Silberhaltig sind, auszuprägen, und gleichwol auf die äusserliche Umschrifft: Moneta argentea, setzen lassen. 17) Wenn sie ihrer Unterthanen Privilegia, Freyheiten und Immunitäten, welche die Landes-Vorfahren ihnen oneroso Titulo, oder aus ein und anderer guten Absicht ertheilet, unter dem Vorgeben, daß die Vorfahren im Regiment dergleichen nicht zum Præjudiz derer Nachfolgere verleihen können, beschneiden, auch wol gar annulliren, oder wenigstens disputirlich machen, alles zu dem Ende, damit die Besitzer so-

sothaner Priuilegien sich erklären mögen, solche gegen Erlegung eines Stück Geldes bey Ihnen confirmiren und renoviren zu lassen. 18) Wenn sie in ihre Verschreibungen, Verträge und andere Documenta zweydeutige Worte, dunckele Redens-Arten und dergleichen setzen lassen, und solche hernach, wie sie wollen, zu ihrem Vortheil, und hingegen zu des andern Schaden auslegen. 19) Wenn sie, denen Städten und brauenden Bürgerschafften zu Abbruch, aller Orten Brau-und Schenck-Stätte, unter Vorwendung, es geschehe dem Land-Mann und Reisenden zum besten, anrichten, und in solchen alle Uppigkeiten, Völlerey, Sonntags-Täntze und andern Unfug verstatten, damit desto mehr Geträncke consumiret, und ihnen an Tranck-Steuer und Accis fein vieles zuwachsen möge. 20) Wenn sie von Mördern, Ehebrechern und dergleichen andern Missethätern ein Stück Geld nehmen, und sie heimlich aus der Custodia entwischen und fortlauffen, hernach aber vorgeben lassen, sie wären ohngefehr oder durch ihre eigene List aus der Gefängniß entrunnen und entwischt. 21) Wenn sie sich von Predigern ihre offenbahre Sünden und Laster nicht auf der Cantzel straffen lassen wollen, vorwendende, daß dadurch ihre Unterthanen wider sie verhetzet, und sie bey ihnen in Despect gerathen, folglich um ihre Obrigkeitliche Auctorität gebracht würden.

Mittel: Daß geist-und weltliche Diener, welche bey Herrschafften ein Wort zu sprechen haben, diese vor solchen den göttlichen Zorn und allen Unseegen nach sich ziehenden Sünden besonders, oder collegialiter verwarnen

und abrathen, unter Vorstellung, wie daß dergleichen ungerecht Gut, wo es zu dem rechtmäßigen geleget werde, solches gewiß verschlinge, und gleich sey einem Wolfe unter denen Schafen, oder Hecht in einem Teich mit Brut. Unterthanen aber haben GOTT anzuruffen, daß er sie vor solcher Obrigkeit behüten, oder dieser Hertzen zur Erkenntniß und Abstellung solches betrieglichen Wesens lencken wolle.

Reisende betriegen: 1) Wenn sie aus einem oder andern, der Contagion wegen, verdächtigen Orte kommen, sich auf denen Reisen einen falschen Namen zulegen, oder aus einem andern Lande und Stadt, als sie nicht her sind, nennen. 2) Wenn sie sich auf eine Kutsche oder andere Fuhre dingen, und, da sie nahe bey dem verlangten Orte seyn, die Fuhre verlassen, zurücke bleiben, und einen andern Weg nehmen, ohne das Fuhr-Lohn zu bezahlen. 3) Wenn sie denen Reise-Gefährten des Nachts unter dem Schlaffen das Geld oder andere Sachen, so sie bey sich haben, nehmen, oder auch von ihnen etwas borgen, und damit so gleich durchgehen. 4) Wenn sie sich in denen Wirths-Häusern wohl aufwarten, und aufs herrlichste tractiren lassen, des Morgens aber, ehe noch jemand im Hause aufgestanden, nicht nur ohne zu bezahlen davon gehen, sondern auch vom Bett-Zeug, und was sie sonst erschnappen können, mit sich davon tragen. 5) Wenn sie sich vor vornehme Passagiers ausgeben, und im Ausgehen vorwenden, sie müsten bey diesem oder jenem vornehmen Herrn an dem Ort ihre Visite machen, unterdessen aber ohne die gemachte Zeche zu bezahlen, auf- und davon gehen.

6) Wenn

6) Wenn sie liederliches Weibs-Volck mit sich umher führen, und, damit sie ihre Unzucht desto ungehinderter ausüben können, solche vor ihre Eheweiber ausgeben, auch wohl solche Vetteln selbst betriegen, und sie in den Wirths-Häusern an Zahlungs statt dahinten lassen. 7) Wenn sie falsches Geld, und sonderlich an Golde zu leichte Louis d'Or und Ducaten bey sich führen, oder auch wohl Bayerische Gold-Gülden vor Ducaten ausgeben, und damit die Wirthe und Kutscher, sonderlich die des Geldes nicht kundig sind, hintergehen. 8) Wenn sie sich an denjenigen Orten, wo Zölle abzugeben sind, vor Ministros und Bediente desjenigen Landes-Herrens, dem der Zoll gebühret, ausgeben, oder, damit sie frey passiret werden falsche, oder alt-verlegene Pässe vorweisen. 9) Wenn sie, unter dem Prætext, daß sie in Fürstlichen Affaires verschickt wären, von den Dorff-Schultheissen Frey-Bothen, so ihnen den Weg zeigen sollen, verlangen, und von einem Dorff zum andern mitnehmen. 10) Wenn sie in Gast-Höfen, aus Armuth oder Geitz, vorgeben, daß sie schon gespeiset, oder des Abends zu speisen nicht gewohnt wären, unterdessen ihre bey sich führende Speisen heimlich verzehren. 11) Wenn sie ihre bey sich habende Kutscher dem Wirth des Nachts, oder bey Tag, heimlich übers Heu und Futter-Kasten gehen, und ihren Pferden ein mehrers, als sie in der Zeche bezahlen vorlegen lassen. 12) Wenn sie vor ihre Reise-Compagnons und Gefährten Trinck-Gelder oder andere Spesen auslegen, und hernach ihnen mehr anrechnen, als sie vor dieselben ausgeleget und bezahlet haben. 13) Wenn sie von an-

andern, unter dem Vorwand, sie hätten kein klein Geld, vor sich auslegen lassen, oder sonst von ihnen etwas erborgen, und hernach die beschehene Auslagen oder das geborgte Geld nicht wiederum ehrlich bezahlen. 14) Wenn sie in einer Compagnie die Zeche selbst machen, und unter dem Vorgeben, sie wolten den Wirth bezahlen, so und so viel käme auf jede Person, die Sache so zu karten wissen, daß sie frey ausgehen. 15) Wenn sie, sonderlich in fremden Landen, denen Wirthen, aus interessirter Absicht, und damit sie nur mit desto geringeren Kosten und desto besseren Speisen tractiret werden, grosse Versprechnisse thun, wie sie ihren Gast-Hof hier und dar aufs beste recommendiren wolten, hernach aber, wenn sie einmal fort seyn, mit keinem Wort mehr daran gedencken, solchen Gast-Hof auch wol gar disrecommendiren.

Richter betriegen: 1) Wenn sie heimlich Geschencke nehmen, und sich durch solche bewegen lassen, dem Unschuldigen, und dem, der eine gerechte Sache hat, Unrecht, dem Schuldigen und Ungerechten aber Recht zu sprechen. 2) Wenn sie in Bestraffung der Unterthanen nicht so wol auf dererselben Besserung, welches doch der vornehmste Zweck der Bestraffung seyn soll, als vornemlich auf ihren und ihrer Principalen Privat-Nutzen sehen. 3) Wenn sie nach Inrotulation derer Acten, so zum Verspruch Rechtens zu verschicken, einem Theil zum besten, etwas darzu oder davon thun. 4) Wenn sie ihre Berichte, einer Parthey zum Vortheil, entweder zu langsam, oder

oder zu unvollkommen, mit Auslassung einiger ihnen doch an Hand gegebenen Umstände, erstatten, auch wol die Acta nicht complet mitschicken. 5) Wenn sie bey Gebung der Bescheide in Klag-Sachen, nicht der Gebühr nach auf vorhergehende gnugsame Verhör beyder Partheyen und in gewöhnlicher Gerichts-Stelle, sondern nur obenhin verfahren, also, daß mancher einfältiger Mann, der zumahl keinen Beystand hat, auch vorhero sich auf die Sache nicht recht gefaßt gemacht, nicht eher, als da man auf die Execution dringet, innen wird, daß es ein endlicher Bescheid gewesen, und folglich ein und ander Suspensiv-Mittel nicht mehr dargegen eingewendet werden kan. 6) Wenn sie die Unterthanen mit allzuvielen und hohen Gerichts-Gebühren übernehmen, auch in den Sachen viel Unnöthiges thun, daß derer Gerichts-Sportuln nur desto mehr anwachsen sollen. 7) Wenn sie mit denen Delinquenten unter einer Decke liegen, solche nicht gnugsam bewahren lassen, und dadurch, daß solche entkommen, selbst Anlaß geben. 8) Wenn sie es geschehen lassen, daß die streitenden Partheyen sich lange mit einander aufhalten, ehe es unter ihnen zu einem Vergleich oder Rechtlichen Ausgang der Sache kommt, damit sie nur bey solcher Verzögerung viele Gerichts-Sportuln davon tragen mögen. 9) Wenn sie die Gerichts-Sachen der Armen, Wittwen und Waisen, davon sie nicht viel zu hoffen haben, von einer Zeit zur andern aufschieben, und sie, unter dem Vorwand anderer vielen Geschäffte, öffters abweisen, damit diese der Sache und vielen Lauffens endlich müde werden,

und solche unausgemacht liegen lassen. 10) Wenn sie ihren guten Freunden oder Anverwandten zu Gefallen, sprechen, wie sie verlangen, und also daraus Casus pro Amico machen. 11) Wenn sie, wie Mengering in Scrutinio Consc. Catech. cap. 7. qu. 48. schreibet, ihrer Ober-Herren Befehlen, die einer oder der andere Part zu Behuf seines Rechts ausgebracht, nicht treulich, noch mit Fleiß nachkommen, sondern dieselbigen unterschlagen, verhehlen, und nichts desto weniger ihres Sinnes und Gefallens fortfahren, auch mit ungleichen Gegen-Berichten solche Befehle annulliren und aufheben. 12) Wenn sie die Inquisitions-Processe, die doch in solchen Fällen schleunig, aber dabey auch bedächtlich, und denen Rechten gemäß fürzunehmen, zu derer Verhafften grossen Beschwerniß, ihres Interesse wegen, auf lange Zeit verschieben und hinaus ziehen. 13) Wenn sie von diesem oder jenem Theil Geld nehmen, und die Tortur entweder schärffer oder gelinder, als dem Urtheil oder der Rechtlichen Erkenntniß gemäß ist, an dem Maleficanten vollziehen lassen. 14) Wenn sie die in die Gerichte gelegte Geld-Sorten entweder zu ihrem Nutzen, ohne Zahlung einiger Zinsen, gebrauchen, und inzwischen die interessirte Personen, denen solche Gelder zukommen, und ausgeantwortet werden sollen, von einer Zeit zur andern herum ziehen, oder gar die deponirten Müntz-Sorten mutiren, und an statt der guten geringere beylegen und einschieben, wovon abermahls Mengering l. c. cap. 11. qu. 100. mit mehrern handelt. 15) Wenn sie die ordentlichen Gerichts-Tage, dazu die armen Leute citiret wer-

werden, offtmahls um nichtiger und geringer Ursachen willen, einem Theil zu Gefallen, aufschieben, und dadurch die andere Parthey in Schaden und Unkosten, auch Versäumung ihrer Nahrung bringen. 16) Wenn sie eine geringe Sache, welche sie summarisch vor sich hätten erörtern können, stracks zum Process verweisen, oder veranlassen, daß die Verschickung der Acten, ohne Unterschied der Sachen, sie treffe auch noch so wenig an, ihrer Sportuln wegen vor sich gehen muß. 17) Wenn sie zanckfüchtige, gottlose und friedhäßige Leute hegen und dulten, damit sie denenjenigen, welchen sie nicht gut sind, allen Verdruß anthun mögen. 18) Wenn sie über diejenigen Transactiones, Testamenta, Kauff-Tausch- und andere dergleichen Contracte, die vor ordentlicher Gerichts-Stelle aufgerichtet und bestättiget worden, nicht steiff und fest halten, da sie doch ein ehrliches davor eingestrichen haben, sondern selbst dem Gegentheil Anlaß geben, wie er ein und den andern Punct anders, als es gemeynet, auslegen, und sich zu Nutzen machen könne, nur daß sie dadurch zu neuem Streit Thür und Thor eröffnen, und ihre Pfeiffe darbey schneiden mögen. 19) Wenn sie sich von dem Maleficanten selbst, oder per Tertium mit Geld bestechen lassen, daß sie jenem auf alle Art und Weise durchhelffen mögen. 20) Wenn sie in peinlichen Sachen nicht so wol aus Liebe zur Justiz, als durch Practicken und lose Griffe den Delinquenten ums Leben, die Nachkommen aber in Schimpff und am Bettelstab bringen helffen, indem sie die Denunciationes oder Rügen selbst erdichten, und zu Papier

bringen, hernach aber andere veranlassen, daß sie solche mundiren, im Nahmen der Aeltisten der Gemeinde unterschreiben, und mit Siegeln bedrucken lassen, selbst aber mit denen Leuten, auf vorher geschehene Erkundigung ihres Vermögens, zufahren, und sie, ohnerachtet ihr Verbrechen so gar criminell nicht ist, gefänglich setzen lassen, wovon Ahasveri Fritschens Tr. de Peccatis Quæstorum p. 141. sq. mit mehrern nachzulesen. 21) Wenn sie aus falschen Acten eine Urthels-Frage abfassen, allerhand Vorstellungen, welche hernach von den Scabinis aufs fleißigste vorgesuchet und angemercket werden, machen, und diese also zu einem vor die Inquisiten schlimm ausfallenden Urtheil verleiten. 22) Wenn sie, da der Inquisit auf der Folter hänget, den Gerichts-Schreiber und Schöppen zusammt dem Hencker entweichen heissen, und bey den Inquisiten alleine bleiben, hernach aber den Gerichts-Schreiber in die Feder dictiren, was ihnen beliebet. 23) Wenn sie nach geschehener Execution die Criminal-Spesen, ohne vorhergehende Liquidation und erfolgter Moderation in grösserer Summa, als sie befugt, von des justificirten Erben oder Verlassenschafft einziehen. Ein mehrers besiehe unter den Titul: **Beamte und Cent-Richter.**

Mittel: 1.) Daß man zum erstenmahl so wohl den Geld- oder Geldes-werthe Geschencke nehmenden Richter nach Anleitung der höchstlöblich Königlich-Preußischen im Druck ausgelassenen Ordnung, als auch die jenen bestechende Parthey mit empfindlich hoher Geld-Straffe ad pias causas vor Waysenhäuser und dergleichen belegen, zum andernmahl aber solchen gottlosen Pflicht-vergessenen

nen Manne vom Dienst schaffe. 2) Daß man zu richterlichen Stellen nur solche, welche gottesfürchtig und dem Geitz feind sind, erwehle, auch 3) diesen solche Gerichts- und Proceß Ordnungen vorschreibe, wodurch ihnen alle Gelegenheit zu Verlänger- oder Verzögerung derer Rechts-Sachen abgeschnitten werde.

Riemen-Schneider betriegen: 1) Wenn sie solche Arbeit heimlich verfertigen, die eigentlich den Sattlern zukommet. 2) Wenn sie das Geschirr zu den Pferden und Riemen zu den Kutschen nur obenhin mit weiten Stichen machen, damit sie desto ehender davon kommen, und die Nåde daran bald wieder aus einander gehen, folglich sie etwas auszubessern, oder neu zu machen bekommen mögen. 3) Wenn sie liederliches und in der Arbeit verbranntes, oder nicht gar gemachtes Leder wohlfeil einhandeln, und daraus Pferd-Geschirr oder anders dergleichen Riem-Werck verfertigen, welches aber, da es naß wird, im geringsten nicht halten kan. 4) Wenn sie schon geführtes Geschirr wohlfeil einkauffen, solches sauber wieder zurecht machen, und vor Nagel-neues verkauffen. 5) Wenn sie die silberne Buckeln, welche sie jezuweilen an die Zäume machen müssen, theils gut machen, theils aber meßinge oder kupfferne, welche nur starck übersilbert seyn, untermengen. 6) Wenn sie zu drey- oder mehrfachen starcken Riemen altes untüchtiges Leder in die Mitte nehmen, daß solches nicht wahrgenommen werden möge.

Mittel: Was vorhero angemercket worden, hätte die Riemer-Innung, welcher das Nöthige einzuverleiben wäre, namhafft zu bestraffen.

Roß-Aertzte betriegen: 1) Wenn sie einen Schaden am Pferde grösser machen, als er in der That ist; und

und daher auch, damit sie viel Artzt-Lohn fordern dürffen, mit Heylung desselben lange Zeit zubringen, da sie doch, wenn sie nur gewolt, gar bald damit hätten fertig werden können. 2) Wenn sie sich vor Roß-Aertzte ausgeben, und Pferde zu curiren unterstehen, von deren Gebrechen sie doch im geringsten nichts verstehen, folglich denen Leuten quid pro quo hingeben, es mag anschlagen oder nicht. 3) Wenn sie zu einigen Schäden oder Kranckheiten der Pferde geringe Mittel an selbst gesammleten Kräutern, Ziegelmehl-Wasser, Lein-Oehl und dergleichen, gebrauchen, und sich doch solche, als ob sie Species aus der Apotheck seyen, theuer bezahlen lassen. 4) Wenn sie im Lande umher ziehen, und unter Versprechung die besondere Cur mit dem Pferde so und so lange vorzunehmen, bey voraus empfangener Helffte des bedungenen Artzt-Lohn fortgehen, und nicht wieder kommen. 5) Wenn sie alte oder incurable Schäden an einem Pferde zu curiren überhaupt annehmen, aber nicht aus dem Grunde, sondern nur äusserlich zuheilen, damit sie bald ihren Lohn bekommen und dem Herrn des Pferds zu seinem doppelten Schaden darum bringen mögen, massen solchen Pferden das Malum öffters durch solche Schein-Curen dergestalt in den Leib und Glieder getrieben wird, daß sie darüber crepiren müssen.

Mittel: Niemanden, ohne Special-Erlaubniß der Obrigkeit, auch vorgängige Examination und Untersuchung, ob die Person auch zu Treibung dergleichen Profession geschickt und erfahren, das Curiren derer Pferde im Lande zu verstatten.

Roß-

Roß - Täuscher oder Roßkämme betriegen: 1) Wenn sie die Pferde gantz, oder zum Theil, auch wol nur an Mähnen und Schweifen färben, und also verhandeln. 2) Wenn sie eines andern Pferd ein Roß Haar durch die dritte Hand unten über den Huf des Fusses an der Junctur practiciren, wodurch es hinckend wird, und der Eigenthümer es ihnen um ein gering Geld hingiebt, hernach thun sie das Haar hinweg, damit ist das Pferd wieder ohne Mangel. 3) Wenn sie etwas heimlich in einem Roß-Stall practiciren, das die Pferde ängstiget und an Fressen verhindert, damit der Eigenthums-Herr solche, als untüchtige oder schadhaffte Pferde, ausmustern, und ihnen verhandeln möge. 4) Wenn sie offene und unheilbare Schäden an Schenckeln vor Toppeltritt ausgeben, welche letzte sonst leicht zu curiren. 5) Wenn sie alte Schäden obenhin zuheilen und den Käuffer damit blenden, daß er solche an dem Roß nicht mercket, aber hernach mit Schaden gewahr wird. 6) Wenn sie im Vor-Reiten derer Pferde unvermerckte Sporren bey denen Knien führen, und dadurch die Perde muthiger, als sie gewohnet, machen. 7) Wenn sie denen eine Trägheit anzeigenden lang öhrigen Pferden mit einem gewissen hierzu verfertigten Eisen, in welches sie die Ohren stossen, damit sie das rechte Maas treffen, und eines nicht länger noch breiter machen, als das andere, die Ohren beschneiden, oder die hangende Ohren mit dem Haupt-Gestell und Stirn-Riemen über sich binden, oder sie schneiden die Ohren gar ab, und scheren ihnen die Mähnen ab, machen solcher gestalt einen Courtant

dar-

daraus, und geben wol dabey vor, er komme erst aus Franckreich, da es doch in der Haut ein fauler Schelm ist. 8) Wenn sie denen Pferden, welche Mangel am Gesichte, Felle oder trübe Augen haben, und zu besorgen, daß sie um ihr Gesicht kommen, mit Kern stechen, Mäuß auswerffen und andern Künsten dermassen helffen, und die Felle auf eine Zeitlang vertreiben, daß der Erfahrnste wol solches nicht gewahr wird. 9) Wenn sie alten Pferden die Hacken und vordere Zähne abfeilen, damit man ihr Alter daraus nicht erkennen könne. 10) Wenn sie die Schiefferbein, Mauchen-Floß- und Stein-Gall, Spat und dergleichen Gebrechen an Füssen bey guter Wartung derer Pferde mit Salben und Brandewein auf so lang vertreiben, bis sie des Pferdes loß worden. 11) Wenn sie die Perde, so mit dem Spat behafftet, und mit denen hintern Füssen rucken oder weit von einander gehen, vorhero warm reiten lassen, damit man das Rucken an ihnen nicht mercke. 12) Wenn sie dem Pferd die bösen Hufen mit vielen Ringen hinweg feilen, fein eben und glatte machen, und ob es schon Brüche oder Horn-Klufften hat, dieselbe mit Wachs- und Wagen-Schmier verstreichen, auch den gantzen Huff schwärtzen oder spicken, daß man solche Mängel nicht sehen kan. 13) Wenn sie die vollhüfigen Pferde auf Leder oder Filtz beschlagen, und fein glatt solche beschneiden lassen, daß, wenn man ihnen die Huffen aufhebet, man dennoch dasselbe nicht wohl sehen kan. 14) Wenn sie weisse Zeichen an die Stirn oder Füsse machen, die aber nicht länger währen, als bis sich die Pferde zu Frühlings- oder Herbst-

Herbst-Zeit hären, und die weissen Haare wegfallen. 15) Wenn sie denen langseitigen Pferden und die viele weisse Placken auf den Rücken haben, zu deren Bedeckung einen langen grossen Sattel auflegen. 16) Wenn sie einem Pferd, so einen schweren Athem hat, mit Artzney und Kräutern helffen, auch ihnen die Nasenlöcher aufschneiden, welche Künste aber, wenn man sie zumahlen nicht continuiret, nicht lange wähof ren. 17) Wenn sie trägen Pferden, welche nichts nach den Sporn fragen, die Seiten mit einer Flieten öffnen, gestossen Venetianisch Glaß darein reiben und vertheilen lassen, damit, wann man nur ein wenig mit denen Spornen daran kommt, sie desto frischer fortgehen mögen. 18) Wenn sie hartmäuligen Pferden ein Schnürlein oder kleines Kettlein auf beyden Seiten oben in die Stangen, da man die Kinnhacken einmachet, hengen, und unten zwischen denen untern Lefftzen des Pferdes herum ziehen, und mit Buckeln dermassen verdecken, daß es keiner gewahr wird. Denn damit lassen sich die harten Mäuler am besten aufhalten. 19) Wenn, da sie ein Paar Kutschen-Pferde mit einander jemand vorreiten, die Mängel des einen oder andern, auf welche man so genau nicht, als auf eines allein sehen kan, damit verbergen. 20) Wenn sie, da sie mercken, daß mancher Käuffer grosse Lust zu einem ihrer Pferde hat, bey demselben vorgeben, es habe ihnen kürtzlich einer so und so viel vors Pferd geben wollen, dahero auch zu dem Ende einige von ihren Knechten bestimmen, daß sie eben zu der Zeit, zu welcher sie mit dem Käuffer daraus reden, kommen sollen und sagen: Herr derjenige ist wieder

da,

da, und will nochmahls fragen, ob er das Pferd um das Geld bekommen kan, dabey auch sich stellen, als wolten sie es ihme geben, nur damit der gegenwärtige Käuffer desto begieriger werde, das Pferd um das ihme gebothene Geld, aus Beysorge, es möchte ihnen sonsten von dem andern ausgekauffet werden, zu behalten. 21) Wann sie von diesem oder jenem ihrer Pferde vorgeben, sie wären aus Kayserlichen oder andern berühmten Gestüde, aus eines grossen Herrns Marstall durch Verehrung oder besondere Addresse gekommen, da sie entweder gar nicht von solchen Orten, oder um Mängel und Gebrechen willen ausgemustert worden. 22) Wenn sie teutsche Pferde vor Englische oder Polacken, Ungarische vor Arabische oder Barbarische Pferde bey dem Verkauff ausgeben. 23) Wenn sie, da ein Pferd nach den Studen oder andern Pferden wild und toll ist, solches verschneiden und wallachen lassen, es jämmerlich mit grossem Geschrey zerschlagen, und da es anfangen will zu rumoren und schnarchen, es anschreyen, daß es sich dafür fürchten, nachlassen und vermeynen muß, man werde es auf ein neues wiederum schlagen oder brügeln. 24) Wenn sie dergleichen tollen Pferden einen Pusch Etter- oder Brennesseln zwischen die Ohren unter dem Zaum legen, daß sie davon gantz gedultig werden. 25) Wenn sie ein Pferd, so sich im Wasser niederleget, geschwind durchreiten, dazu weidlich schlagen und hauen, damit das Pferd seine Unart nicht brauchen kan, und so es etwan nicht gerne an einen Ort, als auf den Tummel-Platz, allwo man ihm zuvor wehe gethan hat, gehet, eben die betriegliche Kunst

brau-

brauchen, es mit guten langen starcken Geisseln peitschen, weidlich dazu schreyen, und da ein Pferd alsdañ anfähet sich zu widersetzen, wieder zu schreyen anfangen, daß es also vermeinet, die Streiche werden nicht weit seyn, folglich derselben nicht erwartet, sondern fortgehet, als ob Feuer hinter ihm wäre, ob es schon Lust hätte, eins aufzubäumen oder aufzulehnen, nieder zu fallen auf die Erde, und dergleichen einen Possen zu reissen. 26) Wenn, da ein Pferd nicht lauffen will, sondern sich widersetzt, sie eins, zwey oder mehr vorlauffen lassen, damit dieser faule Schelm hinten nach lauffe, und so es etwan unhaltig gleichfalls auch die andern nicht lassen lauffen, damit, wenn dieselben stille stehen, dieser auch bey andern stehen bleibe und nicht ausreisse. 27) Wenn sie bey einem solchem Pferd, so stetig, einen Dorn oder sonst etwas stachlichtes unter den Schweiff binden, daß derselbe, wenn es den Schweiff an sich zieht, (welches sonderlich die stetigen Pferde zu thun pflegen) starck davon lauffe; oder, da Pferde Spornstetig seyn, welche, wenn sie einen Sporn nur fühlen, alsobald stehen bleiben, auch, je mehr man ein solches Pferd spornet, je weniger es von der Stelle gehet, sie, die Roß-Kämme, wenn sie ein solch Pferd vorreiten, auch keine Sporen anlegen. 28) Wenn sie, da ein Pferd nicht gerne pariret, einen, welcher dem Pferde wohl bekannt, und es zuvor mehr als einmahl mit einem Prügel vor den Kopf geschlagen, zu öberst an die Carrera stellen, der Acht habe, wenn das Pferd pariren soll, und ihm zuschreyet, den Mantel aufhebt, oder sonst ein Zeichen giebt, darbey das Pferd weiß, daß es inne halten soll,

will es anderst nicht wiederum geprügelt werden, dergleichen sie auch thun. 29) Wenn sie, da ein Pferd nicht gerne auf die eine oder andere Seiten gehen will, einen auf dieselbige Seiten stellen, der ihm ein Zeichen giebt, daß es sich wenden, oder sein Abentheuer mit dem Prügel ausstehen soll. 30) Wenn, da sie einen Göcker haben, und solchen gern verkauffen wollen, ohne daß der Käuffer etwas von diesem Laster gewahr werde, sie dergleichen Pferd, so bald es nur in den Stall gebracht, und so offt es göcket, weidlich zusammen peitschen, damit, wenn sie mit einem Käuffer dahinein gehen, das Pferd alsobald vor ihnen erschrecke, und mit göcken inne halte. 31) Wenn sie, da ein Pferd hartmäulig, und darzu noch ein gar trockenes Maul hat, wie dann diese Stücke gerne bey einander seyn, solchem ein neu Mundstück mit vielen Ringen oder Kampf-Rädern, welche sie zuvor mit Honig, Saltz, Wohlgemuth und dergleichen Sachen mehr bestreichen, damit es etwas daran arbeite, und also mit Gewalt einen Schaum mache, anlegen. 32) Wenn sie gerne eines andern Pferd um einen geringen Preiß an sich handeln, oder gegen daß ihrige vertauschen wollen, und zu dem Ende des andern Pferde folgende Possen ohnvermerckt zu machen suchen, daß sie mit einem Stück Seiffe dem Pferde die Zähne reiben, damit es nicht fresse, welches sie aber, wann sie solches um deßwillen überkommen, mit Eßig, Saltz und Pfeffer wieder auswaschen, da es von Stund an auch wiederum frißt; oder, der gemeinen Sage nach, einen Nagel aus einer Todten-Bahr nehmen, und dem Pferd in

Stall

Stall stecken, daß es kein Mensch daraus bringe, bis man den Nagel wieder heraus gezogen; oder dem Pferd gestossene Eichhorn-Klauen eine Messer-Spitze voll geben, daß es sich anstelle, als ob es todt wäre, hernach aber, da man ihm gebähet Brod unter die Nase reibet, wieder frisch und gesund aufstehet; oder der Roß-Kamm isset Linsen, und hauchet dem Pferd in die Augen, daß solchem gleich ein Fell darauf werde, welches doch, so man ihme frisch Brunnen-Wasser in die Augen sprützet, wieder abgehet, und die Augen hell und klar werden.

Mittel: Uberhaupt können dergleichen Betriegereyen durch Obrigkeitliche Mandata und Verordnungen, unter Verwarnung vor empfindlicher Straffe, guten Theils abgestellet, auch durch des Käuffers Vorsichtigkeit und Erinnerung des Sprichworts: Augen auf, oder Beutel auf! selbigen vorgebeuget werden.

Saltz-Junckern oder Saltz-Händler betriegen: 1) Wenn sie das hier zu Lande grau gesottene Saltz vor Meer-Saltz ausgeben und verkauffen. 2) Wenn sie Asche unter das Saltz mengen, und solches vor pures Saltz verkauffen. 3) Wenn sie nach eigenem Gefallen damit aufschlagen, und die Leute fälschlich bereden, es werde wegen des schlimmen Weges, oder, daß sonst keines mehr zu haben sey, noch theurer werden. 4) Wenn sie beym Ausmessen die Metzen oder anderes Gemäß, so sie haben, vortheilhafftig und nicht gerade setzen, auch darein das Saltz nur auflockern. 5) Wenn sie in diejenigen Länder und Fürstenthümer, darinn auf Verordnung

hoher Obrigkeit nur innländisches Saltz soll vertrieben werden, anderes ausländisches, welches sie wohlfeiler bekommen und auch eher wieder anwerden können, heimlich herbey bringen lassen. 6) Wenn sie die Saltz-Tonnen oder Saltz-Scheiben nicht in gewöhnlicher und behöriger Grösse und voll machen. 7) Wenn sie gering Saltz vor gut Bäyerisches oder Hällisches verkauffen. 8) Wenn sie zweyerley, oder falsche und zu kleine Saltz-Metzen führen.

Mittel: Obrigkeitliche Auf- und Einsicht, ob alles bey dem Saltz Verkauf recht und redlich zugehe, zumahlen, daß auch die Saltz-Metzen auf dem Lande, in denen Flecken und Dörffern, wo Saltz verkauffet wird, von selbiger Orten Obrigkeit denen Saltz-Kärnern zum Ausmessen vorgehalten werden.

Sattler betriegen: 1) Wenn sie alte Sättel wiederum neu überziehen, und solche hernach vor gantz neue verkauffen. 2) Wenn sie zu viel Tuch oder Leder zu Beschlagung derer Stühle und Kutschen fordern, und davon zwar das zum Beschlag angegebene zurecht machen, das übrige aber diebischer weise vor sich behalten. 3) Wenn sie zu dergleichen Sessel- oder Kutschen-Beschlagung zuviel Nägel fordern, und einen Theil davon entwenden, hingegen ein Hauffen alte, als ob solche abgesprungen wären, hervor weisen, da doch dieses letztere in der That nicht ist, und wer weiß, wie lange sie solche abgesprungene Nägel zur Beförderung ihres Betrugs schon von ihrer eigenen Arbeit gesammlet haben. 4) Wenn sie das zum Beschlag empfangene neue Tuch vor sich behalten, und an dessen statt altes und nur frisch-

frischgepreßtes darzu geben. 5) Wenn sie die Leute mit denen beschlagenen ledernen Stühlen zu sehr übersetzen, und wol das Leder zwey, drey und mehrmahl höher anrechnen, als sie es gekostet hat. 6) Wenn sie denen Riemern in ihr Handwerck greiffen, und heimlich Pferd-Geschirre machen oder ausbessern, welches ihnen doch öffentlich zu thun nicht erlaubt ist. 7) Wenn sie an statt, daß sie dem Gedinge nach gesottene Pferd-Haare zu den Sesseln oder Kutschen-Sitzen, solche damit auszustopffen, nehmen sollen, Rehe- und andere schlechte Haare oder Flock-Wolle darzu anwenden. 8) Wenn sie diejenigen Arbeiten, welche sie zu Beziehung derer Carossen, Beschlagung derer Sessel und dergleichen anwenden, nicht nach dem Tag-Lohn machen, sondern sich überhaupt bezahlen lassen wollen, damit man ihre Mühe so eigentlich nicht taxiren, und sie etwas darüber schlagen können.

Mittel: Es kan zwar ein billiger Tax, wie hoch sie diese oder jene Arbeit verfertigen sollen, diesem Handwerck vorgeschrieben, auch in der Innung denen obangezeigten diebischen Entwend- und Bezwackungen ein Pflock gestecket werden, jedoch erfordert der Umgang und Geding mit solchen Meistern auch behörigen Verstand auf dergleichen Arbeit.

Schäfer betriegen: 1) Wenn sie die Schafe Frühlings-Zeit durch dicke Hecken und Gebüsche treiben, daß die Wolle zu ihrem Nutzen daran hangen bleibet. 2) Wenn sie den Schafen die Wolle, vermittelst einer sonderlichen Salbe oder Goß, nach und nach ausrauffen, oder ihnen sonst solche, zumahl unter dem Bauche, säuberlich abnehmen, und gleichwol

die Eigenthums-Herren bereden, als ob sie durch eine hitzige Kranckheit derselben beraubet worden. 3) Wenn sie denen fetten Hämmeln die Seiten mit einer Ahlen fein subtil öffnen, und hernach das Fett durch ein klein Röhrlein oder Feder-Kiel aussaugen und abzapfen. 4) Wenn sie von Juden oder dergleichen Personen, welche ihren Herren die Häute von vereckten Schaf-Viehe abkauffen, solche wieder erhandeln, und damit ihre Herren nachmahln belegen, davor aber so viel gute Stücke von der Heerde nehmen und verzehren. 5) Wenn sie die Ohren-Zeichen, welche ihre Herrschafft bey der Heerde fuhret, an andern Fellen nachmachen, und damit berechnen. 6) Wenn sie an Orten, da es gebräuchlich, daß man denen Schäfern wöchentlich die Milch einen gewissen Tag überläßt, sich dieses Vortheils dergestalt zu Nutzen machen, daß sie den ihrem Tage vorhergehenden Tag die Schafe nur obenhin melcken, die beste Weide aber auf ihren Tag spahren, damit sie an solchem desto mehrere Milch geben mögen. 7) Wenn sie mehr Bestand- oder ihres eigenen Viehes nach der Schur unter die Heerde stossen, als ihnen erlaubt. 8) Wenn sie, da ihnen von den ihrigen ein Lamm zuschanden gehet, das beste von der Heerde nehmen, und es unter das Lamm lose Mutter-Schaf stossen, auch, damit dieses das Lamm annehme das noch warme Fell von dem vereckten um des andern Leib binden, und es eine Nacht lang mit diesem Fell bedecket lassen, damit solches des gestorbenen Geruch annehmen möge. 9) Wenn sie bey Verkauff ihrer Wolle in die Schöpper, Sand, Koth, Schaf Lorbeern,

Löck-

Löcklein, auch wol unter die feine stammhärige grobe Wolle stecken, die Wolle nicht rein waschen, und, nachdem denen von der Schaf-Wäsche gekommenen Schafen die nasse Wolle abgeschoren, solche bald zu Marckte bringen, oder in Kellern und feuchten Gewölben aufbehalten, alles zu dem Ende, damit die Wolle im Gewicht sich desto besser halten möge. 10) Wenn sie ihr verhüttetes Brackt-Vieh und die Schmier-Schafe vor gute tüchtige Schafe verkauffen. 11) Wenn sie ein Stück vom Schaf-Fell oder einen Schafs-Kopf dem Eigenthums-Herrn derer Schafe vorzeigen, und solche vor einen Wolfs-Riß angeben, da sie doch selbsten die Wölfe, welche das Schaf gehohlet und gefressen, gewesen. 12) Wenn sie die Schafe schlagen oder werffen, daß solche davon crepiren, und hernach sagen, sie seyen sonst drauf gangen und umgefallen. 13) Wenn sie durch die Trifft treiben, und die Schafe auf beyden Seiten ins Korn oder auch anderes Getreide mit Fleiß gehen lassen. 14) Wenn sie die Schafe in die jungen Schläge lauffen und grossen Schaden thun lassen, hernach aber vorgeben, daß sie ihnen entlauffen wären. 15) Wenn sie unter dem Hüthen die auf freyem Felde stehende Obst-Bäume ableeren, und auf Befragen darüber die Schuld auf andere schieben. 16) Wenn sie die Felle vom gefallenen Vieh nach dem Abziehen nicht an lüfftige Oerter ausbreiten und aufhängen, sondern solche verderben, oder von Katzen und Mäusen die Ohren, wodurch das kenntliche Zeichen abgehet, abfressen lassen, um durch sothanen Vorwand hernach die Felle desto eher

austauschen zu können. 17) Wenn sie ihre Schaf-Hunde in Leit-Hammel-Felle kleiden, und darbey abrichten, daß sie von andern Heerden etliche Stücke herbey ziehen, welche sie hernach unterschleiffen. 18) Wenn sie die gezeichneten Ohren subtil abschneiden, und andere anheffteen, oder wohl gar Hammel-Schwäntze von jährlichen Kälbern nehmen, und beym Abzuge diejenigen Hämmel, so sie allbereit verpartiret, damit ersetzen. Bes. Wüntschens Memoriale Oecon. Polit. Pract. P. III. p. 46. 47. 19) Wenn, da sie andern den Pferch nicht um die andere oder dritte Garbe, sondern um ein gewisses Geld-Gedinge schlagen, sie die Pferch-Hütten fein groß machen und weit schlagen, damit sie desto ehender mit dem Pferchen fertig werden. 20) Wenn sie heimlich ausländische Schafe, welche der Herrschafft weder versteuert noch verzehendet werden, Sommers über annehmen. 21) Wenn sie wider Verboth unreine Schafe, oder so genanntes Schmier-Vieh, unvermerckt unter die sonst reine Schäferey bringen, oder annehmen. 22) Wann, da dem Landes-Herrn der Aushub gewissen Schaf-Viehes vor ihre Hof-Küche gebühret, sie dem darzu abgeschickten Hof-Schlachter nicht alle Schafe vortreiben, oder ihm spendiren, daß er bey dem Aushub die ihrigen verschone. 23) Wenn sie wider das Verbot, kein fettes Schaf-Vieh ausser Landes zu verkauffen, denen fremden Vieh-Treibern oder Fleischern bey Nacht aus dem Pferch zukommen lassen. 24) Wenn sie von der gemolckenen Milch ein gut Theil für sich behalten, und hergegen solchen Abgang mit Wasser wiederum ersetzen.

Mit-

Mittel: 1) Daß man mit denen Schäfern bey deren Bestellung darauf capitolire, daß sie vor allen von den Raub-Thieren der Schäfferey zufügenden Schaden in totum, oder zur Helffte, stehen sollen. 2) Anbey öffters die Schafe unvermerckt abzehle, auch bey Hammelung Wollenschur und Ausmertzung dieselben wieder fleißig durch die Rolle lauffen lasse. 3) Wie nicht weniger auf die angeordnete Zeichen Achtung gebe, dieselbige offt in Augenschein nehme, und sich das Fell, so bald, als eines vor gestorben angegeben wird, zeigen lasse, da denn gar bald zu erkennen seyn wird, ob ein Stück gewaltsamer Weise umkommen, oder sonst an einer Kranckheit umgefallen ist. 4) In der Landes-Ordnung ist versehen, daß auf 100. Stück Schafe nicht mehr dann 8. Hürten, deren iede 14. Schuhe lang seyn soll, geschlagen, und ohne Obrigkeitliche besondere Erlaubniß keine ausländische noch unreine Schafe bey denen Schäffereyen angenommen oder gedultet werden sollen. 5) Bey dem Schaf-Melcken, denen Schäfern keinen gewissen und ordentlichen Wochen-Tag verstatte, sondern ihnen unwissend damit abwechsele. 6) Daß man beym Wollen-Verkauff etliche oder alle Schöpper aufmache, und was darein gepacket, nachsehe, die feichte Wolle durchgreiffe und solche darnach schätze.

Scharff- oder Nachrichter betriegen: 1) Wenn sie ihre Privilegien mißbrauchen, und zumahlen an Orten, wo man sie nicht kennet, in ihrem Stande vielmehr sich heraus nehmen, als ihnen erlaubet. 2) Wenn sie die Hunde hinterlistiger Weise ergreiffen und umbringen, damit sie von solchen das Fett und den Balg zu ihren Nutzen gebrauchen können. 3) Wenn sie, nach geschehenem Selbst-Mord, bey Herausschleppung des Entleibten mehr prætendiren, als ihnen gehöret von denen Sachen, welche um den Selbst-Mörder herum liegen. 4) Wenn sie

Artzeneyen præpariren, und Menschen und Vieh zu curiren sich unterstehen, davon sie doch keine Wissenschafft haben, wie sie denn auch daher, weil sie sich öffters vor Apothecker gebrauchen lassen, in der Chur-Mayntzischen und Franckfurtischen Apothecker-Ordnung, in Ansehung, daß einem Gefolterten die Glieder einlencken, zur medicinischen oder chirurgischen Praxi noch nicht zulänglich sey, billig verworffen worden. 5) Wenn sie die Einfältigen bereden, sie wolten ihnen vor ein geringes Geld etwas geben, daß keine Hexe weder an ihrem Viehe, noch an allen dem, was sie im Hause haben, Schaden thun oder etwas nehmen könne, oder solle. 6) Wenn sie, nicht so wol nach dem Befehl der Richter, als vielmehr nach ihren eigenen Affecten richten, und den armen Sünder entweder aus einem grausamen Haß zu viel leiden lassen, oder bey der Tortur, Staupenschlag und dergleichen mit den Maleficanten heucheln und um Geschencke oder Freundschafft wegen selbigen gar zu wenig thun. 7) Wenn sie, wie, nach Anzeige des Hrn. Gerbers in s. Fortsetzung der unerkannten Sünden der Welt p. 754. wol eher geschehen, die Weiden vergifften, daß das Viehe davon Hauffenweiß hinfalle, nnd sie desto mehr zu thun bekommen mögen. 8) Wenn sie um nichtiger Ursach willen ehrlichen Leuten zur Beschimpfung den Schinder-Karren vor die Thür führen, nur damit diese sich mit ihnen abfinden müssen. 9) Wenn sie die Leute bereden, machen zu könnnen, daß ein Dieb das gestohlene Guth wieder bringen müsse. 10) Wenn sie die Schweine mit Luder füttern, und damit, wenn sie

ge-

geschlachtet sind, das Gesinde speisen. 11) Wenn sie, da ihnen ein mageres oder sonst verunglücktes Pferd zum Abdecken zugeschicket wird, solches wieder ausstopffen, oder ausheilen, und hernach etwan andere noch damit betriegen. 12) Wenn sie mit Pistolen und andern Geschoß oder Seiten Gewehr handeln, und von solchen, daß es alle Festigkeit auflöse, von demjenigen aber, der dergleichen Gewehr bey sich führe, daß demselben niemand einen Schuß, Stich oder Hieb anbringen könne, die Leute bereden. 13) Wenn sie bey mißlungener Hinrichtung eines Maleficanten durchs Schwerdt vorgeben, es wäre ihnen gemacht worden, sie hätten vor dem Diebe 3 Köpffe gesehen, und was dergleichen mehr ist nur damit sie unter solchem Deckmantel ihre Ungeschicklichkeit verbergen mögen. 14) Wenn sie sich grosser Wissenschafft mit Haußmitteln, Specificis oder so genannten Arcanis rühmen, solche aber vorher entweder selbst nicht probiret haben, oder doch bey der Probe nicht zugegen gewesen, sondern nur vom Hörensagen und aus alten Kräuter-Büchern haben, nichts destoweniger damit allerley Kranckheiten ohne Unterscheid curiren wollen. 15) Wenn sie beym Urin besehen denen Leuten allerhand Lügen, woher die Mal die dieses oder jenes Patienten herrühre, vorsagen, un bey Bauern oder Handwercks-Leuten, die Schuld etwa einem kalten Trunck, bey Beamten den Zorn, bey Wittwen und verschuldeten Personen einem Gemüths Kummer, u. s. f. zuschreiben, und da dieses nicht eintrifft, dem Wasser-Uberbringer fragen: Wie und wenn der Urin sey aufgefangen worden? da mag es nun geschehen seyn, wenn

und wie es will, so ist es denen Betrügern nicht recht, sie sprechen, man solle den Urin anders auffangen, und wieder zu ihnen kommen, dann würden sie besser urtheilen können. Inzwischen geben sie für 16. gl. zu brauchen, da stirbt immittelst entweder der Patient, so bleiben sie künfftig mit den unbekannten Urin verschonet, oder er lebet, so haben sie schon Gelegenheit, nemlich von der eigentlichen Beschaffenheit der Kranckheit nähere Nachricht einzuholen, und da thun sie alsdann, als wenn sie solche aus dem recht aufgefangenen Wasser gesehen hätten: Will die Betrügerey den Stich noch nicht halten, so sprechen sie, es sey Hexerey, der Patient wäre behext, die nächsten Nachbarn, die der Patient für seine beste Freunde hielte, hätten ihm solches verursachet, es sey gethan Ding, u. s. w. conf. Anonymi entdeckter Betrug aller Menschen im Handel und Wandel, 3te Eröffnung Cap. 4. p. 121.

Mittel: 1) Daß man zu dergleichen Amte ehrliche und unerschrockene Leute, auch solche, die in ihrer Kunst wohl erfahren, und von jederman ein gutes Zeugniß der Aufrichtigkeit haben, nehme, wie Carpzovius in Prax. Crim. P. III. qu. 37. n. 52. erinnert. 2) Verbiete, daß sie die arme Sünder und Selbst-Mörder nicht berauben, und etwas von ihren Kleidern oder Gütern nehmen. 3) Daß sie keine Hunde auffangen. 4) sich aller innerlichen Curen, nicht weniger derer äusserlichen, ausser was Glieder-einrichten und dergleichen betrifft. 5) auch aller zauberischen, unnatürlichen Mittel und abergläubischen Stücke sich enthalten. 6) noch weniger denen Leuten, welche von ihnen die Personen, so sie bestohlen oder ihnen durch Hexerey Schaden gethan, wissen wollen, mit Rath und verbotenen Künsten an die Hand gehen, vielmehr solche

solche gottloß-fragende der Obrigkeit zu billiger Abstraffung sofort anzeigen.

Schatz-Gräber betriegen: 1) Wenn sie die Leute, daß in ihren Häusern auf ihren Gütern ein grosser Schatz verborgen, welchen sie gegen eine gewisse Belohnung in einer gesetzten Zeit heben wolten, bereden, so bald aber die Leute ihnen ein Stück Geld auf Abschlag gegeben, und die bestimmte Zeit verflossen, sich ohnvermerckt aus dem Staube und unsichtbar machen. 2) Wenn sie gar die Geld-Sorten des Schatzes zu specificiren sich unterstehen, da sie doch davon die gerinste Wissenschafft weder haben, noch haben können. 3) Wenn sie bey Grabung eines Schatzes das gefundene hinweg parthiren, und unter dem Vorwand, ob sey nichts da gewesen, oder sie hätten den Schatz um der und jener Ursache willen nicht bekommen können, entweder gantz, oder doch vor sich das beste davon behalten. 4) Wenn sie die Leute, daß der Ort, wo der Schatz liege, mit so und so viel alten Thalern oder Ducaten einerley Schlages in der Runde herum müsse beleget werden, bereden, und so bald solches geschehen, sie, oder die mit ihnen es halten, als verkleidete Gespenster oder Teuffel das dahin gelegte Geld wegnehmen und mit demselben davon gehen.

Mittel: Das Schatz-Graben, welches billig unter die verbotene Künste mit zu rechnen, soll keine Obrigkeit, ohne besondere vorher beschehene Untersuchung, ob man darzu natürliche Mittel gebrauche, und sattsame Ursachen an diesem oder jenem Orte nach verborgenen Schätzen zu suchen, anzeigen könne, verstatten.

Schif-

Schiffer betriegen: 1) Wenn sie die Reisende bereden, daß sie den und den Tag vom Lande fahren, da sie es doch selbst noch nicht gewiß wissen, nur damit dieselbe desto eher warten mögen. 2) Wenn sie diejenigen, von welchen sie vermercken, daß sie viel Geld bey sich haben, auf die Seite bekommen, und nach abgenommenen Geld ins Wasser stürtzen. 3) Wenn sie denen Leuten, welche sie fahren, eines und das andere von ihrer Bagage heimlich entwenden. 4) Wenn sie bey Kriegs-Zeiten unter aufgesteckten fremden oder ihrer Feinde Flaggen, an deren Lande anfahren und von dannen hinweg nehmen, was sie nur bekommen können. 5) Wenn sie den Schiffer-Lohn nicht gleich fordern, sondern vorgeben, wenn sie an Ort und Stelle kämen, so wollten sie es schon machen, hernach aber den Leuten, die sich also bereden lassen, wol doppelte Fracht abfordern, und sie nicht ehender aus dem Schiffe lassen, bis sie contentiret worden. 6) Wenn sie denen Reisenden unsaubere und s. v. lausige Matrazzen geben, auch solche, ingleichen auch Cajouten, wenn nicht vorhero darum gehandelt wird, um einen hohen Preiß ansetzen. 7) Wenn sie denen Passagiers, die ihnen an Essen und Trincken versprochene gute Kost in geringere verwandeln. 8) Wenn sie mit denen ihnen anvertrauten Gütern durchgehen, und sich solche an Ort und Enden, wo man sie nicht kennet, durch Verkauff zu eignen, und damit ihren Nutzen schaffen. 9) Wenn sie mit einigen eine Compagnie und Complot machen, eines Schiffes sich ohnvermerckt zu bemeistern, und damit auf die Caperey oder See-Rauberey zu begeben.

Mit-

Mittel: Hat man sich nicht jedem Schiffer anzuvertrauen, sondern hierunter die nöthige Behutsamkeit anzuwenden, auch durch See-Erfahrne Unterhandler zu tractiren, und daß dem getroffenen Accord auf Seite des Schiffers nachgelebet werden müsse.

Schlittenfahrer betriegen: 1) Wenn sie Schlitten und Pferde miethen, und solche über die bedungene Zeit, unter dem nachmaligen Vorwand, daß sie die Stunde nicht schlagen hören, gebrauchen. 2) Wenn sie eines und das andere am Schlitten zerbrechen, und solches nur obenhin und pro Forma wieder machen lassen, daß es eben so leicht wieder zubrechen, und hernach derjenige, so nach ihnen den Schlitten gebraucht, den Schaden bezahlen muß. 3) Wenn sie die Dames, und Frauenzimmer, so sie etwa fahren, mit Fleiß umwerffen, um entweder ihnen aus heimlichen Groll einen Possen zu thun, oder andern, die es sehen, ein Gelächter zu machen. 4) Wenn sie einander selbst mit Fleiß in Confusion bringen, damit derjenige, dem man etwa gehäßig ist umwerffe, und hernach die Schuld ihren muthwilligen Pferden, die sie nicht hätten aufhalten können, beymessen. 5) Wenn sie etwas an fremden Schlitten oder Pferde-Zeug zerbrechen, und solches gar nicht wieder wollen machen lassen, unter dem Vorwand, es seyen schon alte Risse oder Brüche gewesen, daß es nothwendig vollends zerreissen oder zerbrechen müsse. 6) Wenn sie einen Schlitten auf ein oder zwey Personen miethen und hernach mehrere darein sitzen und fahren lassen, solchergestalt aber das Mieth-Pferd mehr abjagen, als sie dem Herrn desselben zu verdienen geben.

Schlöß

Schlösser betriegen: 1) Wenn sie Dietriche und Diebs-Schlüssel zu ihrer, oder anderer Mißbrauch verfertigen. 2) Wenn sie rechte Schlüssel zu dergleichen losen Händeln nachmachen. 3) Wenn sie denen Uhrmachern, Feilenhauern, Circul- oder andern Schmieden in ihre Arbeit heimlich pfuschen. 4) Wenn sie bey Aufmachung derer Schlösser solche mit Fleiß verderben, nur damit sie wieder etwas daran zu machen bekommen. 5) Wenn sie unter sich ein heimliches Pactum machen, diese oder jene Waare nicht unter einem gewissen Preiß zu geben. 6) Wenn sie von spröten und untüchtigen Eisen die Arbeit, auch sonsten solche dergestalt schwach und liederlich machen, daß sie in die Länge nicht dauret. 7) Wenn sie denen Leuten schlechte Vorleg-Schlösser, welche man leicht, sonder Schlüssel, mit einem Nagel oder dergleichen aufmachen oder abschlagen kan, vor gute und nicht ohne Schlüssel zu eröffnende Schlösser aufschwatzen.

Mittel: Theils dieser Puncten sind am thunlichsten in einer Innung abzuhelffen, theils wird die Vorsichtigkeit und Probe der Waar von dem Kauffer erfordert.

Schmiedte betriegen: 1) Wenn sie ihre schieffrichte oder sonst mangelhaffte Arbeit also anzustreichen wissen, daß man den Betrug nicht eher, als beym Gebrauch derselben gewahr wird. 2) Wenn sie um schändlichen Gewinsts willen verdächtigen Personen Brech-Eisen, Dietriche und Nach-Schlüssel heimlich machen. 3) Wenn sie die ihnen zur Ausbesserung gegebene alte Sachen dergestalt verbiegen, krum machen

machen und verderben, daß man sie hernach gantz von neuem machen lassen muß. 4) Wenn sie ihre Arbeit mit Fleiß liederlich machen, daß solche, wenn man sie nur ein wenig starck brauchet, alsobald wieder entzwey gehe. 5) Wenn sie alte Sachen ein wenig abfeilen, und hernach vor nagelneue und aus neuem Eisen verfertigte Arbeit ausgeben und dafür verkauffen. 6) Wenn sie zu der Schärffe derer Beile und andern dergleichen Waaren, allzuwenig Stahl anschmieden, daß, so bald das Beil nur einmahl geschliffen wird, der Stahl weg gehet, und das pure Eisen hervor kommt, folglich das Beil stumpf und unbrauchbar wird. 7) Wenn sie einander in das Handwerck greiffen, und was z. E. ein Messer- oder Nagel-Schmidt verfertigen soll, ein Huf-Schmidt heimlich nachmacht. 8) Wenn sie von dem Eisen, so man ihnen zu verarbeiten giebt, einen Theil behalten. 9) Wenn sie das gute neue Eisen, so man ihnen zu einer Arbeit überliefert, vor sich behalten, und an statt dessen schlechtes oder altes nehmen. 10) Wenn sie die Leute mit dem Preiß oder Lohn zu hoch übersetzen, und weit mehr in solchen Stücken, woran man ihre Mühe nicht so eigentlich wissen oder schätzen kan, prætendiren, als sie verdienet haben. 11) Wenn sie sich vor Roß-Aertzte ausgeben, und Pferde zu curiren unterstehen, gleichwol von dieser Kunst weniger als nichts verstehen. 12) Wenn sie aus Unachtsamkeit oder Unverstand die Pferde vernageln, und hernach vorgeben, diese müsten ein Gebrechen auf dem Fuß, oder sonst einen übeln Tritt gethan haben. 13) Wenn sie denen Pferden, welche des Aderlas-

sens nicht bedürfftig, gleichwol zu lassen anrathen, damit sie nur ein Accidens davon bekommen mögen. 14) Wenn, da sie aus Versehen das Huf-Eisen zu groß oder zu klein gemacht, solches gleichwol dem Pferde annageln, und mit solchem ihm an dem Huf oder sonst Schaden thun. 15) Wenn sie zu dieser oder jener, zumahl überhaupt angedungenen Kutschen- oder Wagen-Arbeit zu schwach- und dünnes Eisen nehmen, damit es desto ehender entzwey gehen möge. 16) Wenn sie es bey dem Handwerck mit einander heimlich ablegen, daß keiner weniger als so und so viel vor dieses oder jenes Stück Arbeit nehmen solle.

Mittel: Kommt wie bey andern Handwerckern auf gute Einrichtung der Innung und Darobhaltung obiger Puncten wegen, hauptsächlich an.

Schneider betrügen :- 1) Wenn sie mehr Tuch, Zeug, Estoff, Taffent, Seide, Zwirn, Kameel-Garn, und so weiter, zu einem Kleide fordern, als sie darzu vonnöthen haben, und hernach dasjenige, was sie übrig behalten, entweder vor sich zu Strümpf-besohlen und dergleichen gebrauchen, oder aber denen Kürschnern und andern wieder verkauffen. 2) Wenn sie bey Annehmung eines Kleides, unter dem Vorgeben, sie wolten Kameel-Garn und Seide selbst hohlen lassen, und darzu hergeben, die von voriger Arbeit etwa zurückbehaltene Töckgen und Faden nehmen, und solche eben so theuer sich bezahlen lassen, als im Kram-Laden. 3) Wenn sie, da man die Zuschneidung eines Kleides gegenwärtig im Hause verlan-

langet, Zeug oder Tuch gedoppelt legen, damit sie dennoch ihren Theil davon bringen mögen, auch auf beschehene Frage: Worzu das und jenes gehöre? tausenderley Vorwendungen, wie sie es da und dorthin verbrauchten, andringen, in der That aber das bekannte Sprichwort: Hier ein Läppgen, dort ein Läppgen, giebt dem Kindgen auch ein Röckgen, practiciren. 4) Wenn sie ein Kleid zu kurtz oder zu enge machen, und hernach sich damit, sie hätten nicht genug Tuch oder Zeug darzu gehabt, entschuldigen, da man ihnen doch ihre Forderung gegeben, und solches, falls sie nicht ihre Diebs-Griffe dabey gethan, schon würde zugelanget haben, daher auch der seelige Mengering in Scrut. Consc. Catech. c. 21. p. 1547. gar nachdrücklich schreibet: Es giebet, sagende, solche Diebe unter denen Schneidern, die zwar die Mäntel Glocken-weit zuschneiden, hernach aber ihnen abnehmen, und also ein Paar Ellen, oder drittehalb, davon stehlen, und es für keine Sünde halten, daß sie damit den Mantel verderben und sackhafftig machen. 5) Wenn sie auf Ersuchen, sie möchten mit in den Kram-Laden gehen, und ein gutes Tuch zu einem Kleide helffen einkauffen, den Käuffer zu einem solchen Kauffmann führen, mit welchem sie in gutem Verständniß stehen, und daher mehr auf des Kauffmanns und ihren eigenen Profit, den sie von dem Kauffmann zu gewarten haben, als auf des Käuffers Nutzen sehen. 6) Wenn sie a la mode Kleider, unter dem Vorwand, sie könten wohl damit umgehen zu verfertigen annehmen, darauf sie sich doch nicht verstehen,

folglich den andern, der solche machen lässet, um Geld und Zeug bringen. 7) Wenn sie ihre Arbeit mit weiten Stichen obenhin machen, oder sonst liederlichen Zwirn zum nähen, oder Seide zum renteriren nehmen, nichts desto weniger aber sich es theurer bezahlen lassen. 8) Wenn sie, wider Obrigkeitliches Verbot, an Sonn- und Fest-Tagen heimlich arbeiten, oder auch unter dem Vorwand, es wäre eine unumgängliche nöthige Arbeit, welche zur Trauer oder Hochzeit gehöre, da doch dieses entweder gar nicht ist, oder sie, sonderlich die Hochzeit-Kleider, längst vorher unter der Arbeit gehabt haben. 9) Wenn sie das Lehr-Geld von ihren Jungen nehmen, und solchen nicht einmal zeigen, wie sie ein Paar Hosen, geschweige ein anderes Kleid, zuschneiden sollen, ja auch, da sie selbst ein Kleid zuschneiden, selbige nicht einmal zusehen lassen. 10) Wenn sie das gute Kameel-Garn, Seide, Zwirn, so man ihnen zu einem Kleide giebet, austauschen, und, an statt dessen, alte verlegene Waare darzu nehmen. 11) Wenn sie die von einem Kleide übrig behaltene Stücke und Abschnitte nicht alle zurück geben, sondern die grösten vor sich behalten, unter dem Vorgeben, es seyen keine grössere übrig blieben. 12) Wenn sie, da man ihnen selbst Commission gegeben, den Estoff oder Zeug zum Kleide auszunehmen beym Kauffmann, demjenigen, der hernach die Ausnahme bezahlen muß, mehr an Zeug oder Geld anrechnen als sie davor accordirt und dazu genommen haben. 13) Wenn sie alt verlegenen Schetter oder striffen Leinwand, den sie etwa bey Wendung eines Kleids zurückbehalten, wieder pressen

sen und steiffen, und solchen hernach bey Verfertigung eines neuen Kleides mit dem neuen vertauschen, oder daß sie selbst den Schetter darzu wolten hergeben, versprechen. 14) Wenn sie keine, oder auch nicht eingezünffte Meister sind, und gleichwol in Städten, Schlössern, und auf dem Lande in ihren oder auch in fremden Häusern heimlich pfuschen und Schneider-Arbeit verfertigen. 15) Wenn sie die Kleider verschneiden, und hernach die begangenen Fehler durch An- oder Zusammenstückung zu verbergen suchen. 16) Wenn sie bey Verchamerirung eines Kleides die güldene oder silberne Dressen in Aufnehen allzubreit ausdehnen, und hergegen das Tuch darbey ein wenig anhalten, oder auch selbige in den Ecken nicht tieff genug einlegen, damit sie von solchen ein gut Theil erübrigen mögen. 17) Wenn sie bey gantz verchamerirten Aufschlägen und Batten oder Taschen-Deckeln das dazu behörige Tuch vor sich behalten, und hergegen an denjenigen Oertgen, woselbst das Tuch vorragen soll, nur schmahle Streiffgen unterlegen, damit es scheine, als ob das Tuch völlig dazu gekommen wäre. 18) Wenn sie bey Knopf-Löchern, welche mit Gold-Fäden sollen überzogen werden, an statt solcher, gelbe Seide unterlegen, und dieselbe nur mit Gold-Fäden überschlingen, damit man sie gleichwol vor gantz gülden ansehen möge.

Mittel: 1) Obrigkeitliche Verordnung, wie viel die Schneider von jedem Manns- oder Weibes-Kleide Macher-Lohn fordern sollen. 2) Ernstliches Verboth wider die Sonntags Arbeit, solche unter keinerley Prætext zu verstatten, auch, daß darüber fest gehalten, und deswegen

fleißige Aufsicht geführet werde. 3) Empfindliche Bestraffung derer Diebstahls Uberführten, und wider die Kleider-Ordnung, welche fast an allen Orten zur Unordnung worden, arbeitende Meistere, wovon die Erneſtiniſche Landes-Ordnung P. III. p. 563. nachzusehen ist.

Schreiner oder Tischer betrügen: 1) Wenn sie Betten, Tische, Stühle und andere Sachen aus dürrem und verlegenem Holtze verfertigen, und hernach solche, da sie selbige mit ein wenig Farbe anstreichen, vor gut und tüchtig verkauffen. 2) Wenn sie Stuben-Thüren und Brücken, oder anderes Getäfel aus grünen Brettern verfertigen, daß solche, so bald sie in die Wärme kommen, kürtzer werden, Spalte und Ritze kriegen, und gleichwol dieselbe vor wohl ausgedorrete Dielen denen Leuten anpreisen, auch, daß sie nicht aufreissen sollen, zu gewähren, versprechen. 3) Wenn sie ihre Arbeit nur obenhin machen, und die Bretter weder glatt genug abhobeln, noch auch mit tüchtigem Leime in den Fugen fest genug zusammen stossen. 4) Wenn sie fichtene Bretter vor kieferne, und Büchen-Holtz vor Eichen u. s. w. zu ihren Waaren nehmen, und denen Leuten vor Kiefern- und Eichen-Holtz verkauffen. 5) Wenn sie, was an ihrer Arbeit zu drehen ist, solches selbst verfertigen, also auf diese Art, auch wol sonsten in das Drechßler- und Zimmer-Handwerck Eingriff thun. 6) Wenn sie eine angedungene Arbeit zwar angefangen, und da sie solche versprochener maßen fördern solten, öffters daran, unter allerhand Excusen, aussetzen, wohl wissende, daß ihre angefangene Ar-

Arbeit kein anderer Meister ausmachen dürffe. 7) Wenn sie bey Arbeiten nach dem Tage-Lohn etwas von denen ihnen anvertrauten Nägeln, Leim und dergleichen zurück behalten, und denen Leuten weiß machen, sie hätten solche zur Arbeit verbrauchet. 8) Wenn sie auf dem Tag-Lohn, da sie niemand um sich wissen, sich öffters auf die faule Seite legen.

Mittel: Wider dieses kan man sich theils in der Schreiner-Innung prospiciren, theils aber kan es gute Aufsicht verhindern.

Schrifft-Giesser betrügen: 1) Wenn sie zu dem Zeug mehr Bley als harte Materie nehmen, und dadurch denselben zu weich machen, damit die Schrifft desto eher stumpf wird, und sie deswegen desto eher wieder neue zu giessen, Gelegenheit bekommen. 2) Wenn sie zu Verfertigung der Schrifft guten Zeug überschickt bekommen, denselben aber nach Empfang austauschen, und schlimmern davor nehmen. 3) Wenn sie die Matrizen nicht gleich machen, daß also ein Buchstab höher wird als der andere. 4) Wenn sie die Buchstaben nicht gleich schleiffen. 5) Wenn sie die Matrizen nicht tieff genug schneiden. 6) Wenn sie von einer schon gegossenen Schrifft, einige Buchstaben, welche zuviel, wieder zurück bekommen, und solche so lang aufheben, bis wieder dergleichen neu gegossen wird, hernach solche unter die neu-gegossene mengen, da dieselben doch nicht mit dieser accordiren. 7) Wenn sie mit Fleiß Defect giessen, nemlich einen Buchstaben in grosser, den andern aber in kleiner Menge,

damit man nur desto mehr nachgiessen lassen muß, und sie viel Giesser-Lohn überkommen. 8) Wenn sie wegen Verbesserung des Zeugs mehr, als sonst gehörig, fordern, darnach aber denselben doch um nichts besser machen.

Mittel: Was auf Obrigkeitliche Erkenntniß kein tüchtiges Kauffmanns-Gut befunden worden, soll nicht nur verfallen, sondern auch der Schrifft Giesser bey entdecktem Betrug noch darüber in Straffe genommen seyn.

Schuldner betriegen: 1) Wenn sie in angesetztem Termin zu bezahlen versprochen, hernach aber mit der Zahlung nicht einhalten. 2) Wenn sie beym Borgen die glattesten und honig-süssesten Worte, alsdann aber, da man die Schuld mahnet, die lösesten Reden ausgeben, auch wol schänden und schmähen, um dadurch nur den Creditorem vom Halse zu schaffen. 3) Wenn sie auf einen Acker oder Wiese mehr Geld borgen, als solches werth ist, und hernach das Unterpfand dem Gläubiger im Stiche lassen. 4) Wenn sie ein Stück mehr, denn einmahl verhypotheciren, und solches dem letztern Creditori verhalten. 5) Wenn sie ihre Feudal-Güter ohne erforderlichen Consens zur Hypothec verschreiben, und unter dem Prætext, daß solche Allodial seyen, den Creditorem arglistiger Weise zu hintergehen suchen. 6) Wenn sie die Obligationes, unter dem Vorwand, daß sie nicht schreiben könten, durch andere unterschreiben lassen, dem Creditori aber, der des Debitoris Handschrifft nicht kennet, die Obligation, als ob sie es selbst unterschrieben hätten, zustellen, nichts desto weniger

niger hernachmahls, da es zur Zahlung kommt, eben daher, weil es ihre Unterschrifft nicht ist, Exceptionem Pecuniæ non numeratæ vel non acceptæ machen. 7) Wenn sie hier und da so viel aufborgen, daß endlich die Creditores, da es zum Concurs kommt, kaum die Helffte des vorgeliehenen Quanti wieder bekommen, ja offt, wie man Sprichworts-weise redet, an ungewisser Schuld Haber-Stroh nehmen müssen. 8) Wenn sie mit Fleiß banquerottiren, damit sie nur ihre Creditores nicht völlig bezahlen dürffen, immittelst aber einen Noth-Pfennig, wovon sie dennoch noch honett leben können, heimlich auf die Seite geschafft haben. 9) Wenn sie unter dem Vorgeben, es sey unter guten Freunden unnöthig, über das Vorlehen eine Obligation oder Handschrifft von sich zu stellen, mit solcher an sich halten, damit sie hernach die Schuld desto eher leugnen können. 10) Wenn sie in die Obligationes allerhand zweydeutige Redens-Arten, welche hernach dem Creditori nachtheilig seyn können, wissentlich mit einfliessen lassen, oder sonst falsche Wechsel-Brieffe ausstellen. 11) Wenn sie bey Aufnehmung einer Summa Geldes allzugrosse Interessen versprechen, um den Creditorem zur Darleihung desto eher zu bereden, hernach aber weder Interesse noch Capital zu behöriger Zeit abtragen, auch wol es dahin bringen, daß der Creditor wegen solches wucherlichen Contractus seines Capitals verlustig wird. 12) Wenn ohnbemittelte Ehemänner auf ihre Güter, welche sie sich von ihrer Eheweiber Vermögen angeschaffet, vieles Geld borgen, und hernach wol mit

Fleiß sich angeben, daß sie nicht solvendo seyn. Da es nun zum Concurs kommt, und das Eheweib zu ihrem Eingebrachten ex capite Prioritatis greiffet, so bleibet denen sämtlichen Creditoren das leere Nachsehen. Der Ehemann machet sich indessen von dem etwan auf die Seiten geschafften, also betrüglicher Weise erborgtem Geld, gute Tage. 13) Wann grosse angesehene Herren von Unterthanen, oder andern geringer Condition Geld auf nimmer wieder geben aufborgen, wohl wissende, daß diese sich nicht unterstehen werden sie deshalben in Klage zu nehmen und darüber sich mit ihnen in kostbahren Proceß einzulassen.

Mittel: 1) Leihe nicht einem gewaltigern denn du bist, leihest du aber, so achts, als verlohren, Syr. VIII. 15. coll. Cap. XXIX. v. 1. seqq. 2) Solten durch die Landes-Ordnung alle Unterthanen dahin angewiesen werden, ihre über 10. Rthlr. sich erstreckende Vorlehen bey denen Beamten und Räthen in denen Städten Beyseyns des sich hiezu bekennenden Schuldners einregistriren zu lassen, dabey die Obrigkeit, was etwan zu derer Creditoren Sicherheit dienen möchte, diesen einzurathen und an die Hand zu geben hätte. 3) Wäre durch die Landes-Obrigkeit ein Lex Pragmatica zu publiciren, daß, zumahlen an Orten, wo die Communio bonorum unter denen Eheleuten eingeführet, das Eheweib des Ehemanns Schulden ohne Ausnahme mit zu bezahlen, gehalten seyn, hingegen diesem, wann er ein verthulich Leben anfangen würde, so gleich, da das Eheweib solches erweisen kan, als einem Decoctori, ein Curator bonorum gesetzet werden soll.

Schüler betrügen: 1) Wenn sie die Lectiones, welche sie auswendig lernen sollen, auf ein Zettulgen schreiben, und solche nach Zumachung der

Bücher davon ablesen. 2) Wenn sie das Buch, woraus sie ihre Lectiones memoriter hersagen sollen, zum Schein zwar hinlegen, ein anders aber von dergleichen Sorte noch bey der Hand und so vortheilhafftig postiret haben, daß es der Præceptor nicht mercken kan, wenn sie solche daraus herlesen. 3) Wenn sie sich kranck anstellen oder andere kahle Entschuldigung vorwenden, damit sie nicht in der Schule gehen dürffen. 4) Wenn sie hinter die Schule weggehen, und ihre Eltern, daß sie darinnen gewesen, vereden, zu denen Præceptoribus aber, daß sie ihren Eltern zu Hauß hätten müssen an die Hand gehen, vorsagen. 5) Wenn sie ihre Mit-Schüler bey denen Præceptoribus fälschlich anklagen, um sich dadurch bey ihnen in Gunst, andere aber in Ungunst zu setzen 6) Wenn sie einander die Bücher oder andere Sachen in der Schule entwenden, und unter dem Vorwand, es sey das Ihrige, wieder verpartiren. 7) Wenn sie die Præceptores bey ihren Eltern unbilliger Weise verhaßt machen, und daß sie von ihnen mit unbarmhertzigen Schlägen tractiret werden, fälschlich vorgeben. 8) Wenn sie sich die Exercitia, Verse und Orationes, auch Valedictorias von andern machen lassen, und solche hernach als ihre eigene Arbeit denen Præceptoribus aufweisen, und sich corrigiren lassen. 9) Wenn sie einen Auctorem exponiren sollen, und sich vorhero von jemand das Teutsche, welches sie sodann ohne Verstand herablesen, aufschreiben lassen. 10) Wenn sie, an statt, daß sie auf das, was proponiret oder dictiret wird, acht haben sollen, Allotria und fremde

Dinge treiben, oder an ihren Exercitiis, welche sie zu Hauß machen sollen, arbeiten. 11) Wenn sie es mit dem Famulo, oder demjenigen, der am nechsten an der Schul-Thür sitzet, ablegen, und sich von demselben aus den Lectionibus abruffen lassen, unter dem Vorwand, sie solten nach Hause kommen. 12) Wenn sie sich anstellen, als ob ihnen die Nase blute, oder sonst s. v. etwas nöthig wäre, um dessentwegen sie veniam exeundi bitten müsten, nur damit sie mögen aus der Schule gelassen werden. 13) Wenn sie bey Recitirung ihrer Lectionen, unter währenden Auf- und Abgehen des Præceptoris, einen Taubenschlag machen, und, da es der Præceptor nicht gewahr wird, die memoriter zu recitirende Lection aus dem Buche herlesen, solches aber, so bald er sich nur umkehret, wieder zu machen. 14) Wenn sie sich die auswendig zu lernende Lectiones von ihren Schul-Nachbarn einblasen lassen, und doch, als hätten sie solche vortrefflich gekonnt, das Ansehen haben wollen. 15) Wenn sie bey verübter Boßheit und daher zu befürchtender Straffe denen Præceptoribus Backel und Ruthen verstecken, oder in dieselbe Kerben einschneiden, daß die Præceptores sie entweder gar nicht damit abstraffen können, oder die Backel beym Zuschlagen gleich zerbrechen mögen.

Mittel: 1) Daß die Eltern ihre Kinder zu Hause nicht verzärteln, viel weniger ihnen alles, was sie wider die Præceptores vorbringen, ohne vorherige Erkundigung glauben sollen. 2) Daß Præceptores auf ihre Schüler fleissige Aufsicht haben, und so wol bey Recitirung der Lectionen auf dieselbe genau sehen, als auch bey Vorbringung einer Entschuldigung, warum sie etwa nicht

in die Schule gekommen, weitere Nachfrage bey deren Eltern halten. 3) Daß die besten und frömmsten Discipuli zu Obseruatoribus, welche derer übrigen Unfug, Lug und Trug denen Lehrmeistern heimlich oder öffentlich ansagen, bestellet, und sodann auch wider die Feindschafft ihrer Mit-Schüler geschützet werden. Hierbey kan man die Vorrede zu Gottfried Hoffmanns Vorschlägen von nützlicher Einrichtung der öffentlichen und Privat-Unterweisung der Jugend, darinnen die grösten Mängel und Fehler der Schüler angeführet werden, nachlesen.

Schul-Leute betriegen: 1) Wenn sie ihre Untergebene eher und mehr gelehrt, als fromm zu machen suchen, und daher die Doctrinam Pietatis, unter dem Vorwand, daß solche auf die Cantzel gehöre, und sie ihre Stunden zu andern Lectionibus ohne diß gar genau ausgetheilet hätten, liegen lassen. 2) Wenn sie die bestimmten Schul-Stunden verschmählern, und nicht nur späte zur Lection kommen, sondern auch bey derselben, unter allerhand Prætext, heraus lauffen, und öffters, ehe es noch geschlagen, wieder schliessen. 3) Wenn sie gar die Schul-Stunden liederlich versäumen, und allerhand erdichtete Hindernisse zu ihrer Entschuldigung vorwenden, auch, daß sie die versäumte Stunden wieder einbringen wolten, zwar versprechen, dennoch aber dieses letztere hernach nicht halten. 4) Wenn sie bey Bestraffung derer Scholaren nicht gleich durchgehen, sondern nach Affecten den einen härter als den andern, der doch mit jenem in gleicher Culpa ist, discipliniren, einigen aber, um ihrer vornehmen Eltern oder eigenen Genusses willen, durch die Finger sehen. 5) Wenn sie ihre Untergebene um

offt-

offtmahls geringer Ursachen Willen blutrünstig, oder sonst barbarisch tractiren, und hernach dergleichen unbilliges Verfahren mit einem scholastischen Amts-Eifer, oder daß sie der Zorn übereilet und die Boßheit der Scholaren zu groß sey, entschuldigen wollen. 6) Wenn sie die Scholaren, um Genusses oder Gunst willen, gegen ihre Eltern und andere über die Wahrheit sehr loben, und dadurch stoltz machen. 7) Wenn sie, da sie sich etwa nicht auf die Lectiones præpariret, oder wie der seel. Mengering in Scrut. Consc. cap. 11. qu. 72. schreibet, nicht viel auf die Lectiones zuvor eingehauen und zugeschnitten haben, einen weitläufftigen Discurs und Predigt anstellen, denen Discipuln eine Weile lustige Historigen oder Schnacken vorschwatzen, oder ihnen das Gesetz schärffen und viel von ihrem Unfleiß, Ungehorsam und dergleichen vorpredigen, damit indessen nur die Uhr schlage, und sie vor dißmahl mit Ehren loß und davon kommen. 8) Wenn sie, damit sie der Præparation auf ihre Lectiones entübriget seyn mögen, ihren Discipuln mit unnöthigen dictiren derer aus verteutschten Auctoribus Classicis excerpirter Phrasium, oder auch wol solcher Disciplinen, die man bereits besser im Druck hat, an Erlernung nöthiger Dinge hinderlich sind, und damit die edle und unwiederbringliche Zeit verderben. 9) Wenn sie die Jugend nicht auf die rechte Fontes führen, sondern damit hinter dem Berge halten, daß diese nicht hinter ihre Schliche kommen, und solche von ihnen zu ihrem einträglichen Nutzen desto länger aufgehalten werden können. 10) Wenn sie bey ihrem Vortrag, in Mustaceo quasi

gloriam

gloriam quæsituri, mit Fleiß obscur seyn, damit man sie nach ihrer eigenen gewöhnlichen Redens-Art: Quis capere potest, capiat! nicht so gleich capiren könne, sie aber hiedurch den Ruhm eines tieffgelahrten Critici von Unverständigen erhaschen mögen. 11) Wenn sie mit den Ihrigen die Lectiones nicht fleißig repetiren, sondern solche biß etwa auf herannahendes Examen verspahren, und immittelst in ihren Lectionibus fortfahren, damit sie nur beym Examine viele absolvirte Pensa im Lections-Catalogo aufweisen können, da es doch auch hier nach Plinii Regul: Non multa, sed multum! heissen solte. 12) Wenn sie auch im Examine denen Ephoris Scholæ und Examinatoribus allerhand blaue Dünste vor die Augen machen, und es vorher mit den Scholaren ablegen, was sie diese fragen wollen, diese aber ihnen antworten sollen, auch ihnen wol die Formulgen über den Cornelium Nepotem, oder einen andern Auctorem Classicum in die Feder dictiren, damit die Scholaren desto besser bestehen, sie aber, als Lehrende, ihres Fleisses und Geschicklichkeit halber desto mehrern Ruhm davon tragen mögen. 13) Wenn sie reicher und vornehmer Leute Kinder, um des lieben Interesse willen, treulicher informiren, als arme und geringe Scholaren, von welchen sie eben keinen sonderlichen Nutzen zu gewarten haben, da doch auch unter diesen offtermals schlechten Lumpen, wie der seel. Scriver im Seelen-Schatz P. II. p. 735. redet, ein Königlich oder Fürstlicher Rath, Cantzler, Doctor, Magister, Professor,

Pre-

Prediger, Bürgemeister, Kauffmann, u. s. f. verborgen ist, und hergegen von jenen das Heroum filii noxæ öffters eintrifft. 14) Wenn sie über die verdorbene Disciplin klagen, und doch selbst in ihrer eigenen übelen Conduite wider die Leges Scholasticas pecciren, gleichwol aber den Schein, daß sie über die Disciplin hielten, haben wollen. 15) Wenn sie allerhand neuerliche Accidentia aufbringen, oder die alten auf mancherley Art, beym Anbind-Geld an ihrem Geburts- oder Nahmens-Tag, da mancher armer Schüler, unter dem Vorwand, daß dergleichen Geschencke Loco Salarii seyn, wol einen Thlr. erlegen muß, steigern und erhöhen. 16) Wenn sie denen perorirenden oder valedicirenden falsche Lob-Sprüche geben, und in ihren Programmatibus oder Lauff-Zettuln von dererselben Gelehrsamkeit, und wie solche fest in Sprachen und Wissenschafften versiret seyen, so viel Dicentes machen, daß man solche Scholaren ehe vor schon vollkommene Doctores, als vor noch Lernens wegen auf Universitäten ziehende Studiosos halten solte. 17) Wenn sie in Sprachen, die sie selbst entweder gar nicht, oder doch nicht gründlich verstehen, peroriren und valediciren lassen, damit sie nur vor grosse Philologos und Sprach-Verständige angesehen werden mögen. 18) Wenn sie denen Scholaren ihre Orationes oder Disputationes selbst machen, und gleichwol von jenen, daß sie solche proprio Marte elaboriret hätten, vorgeben; bey diesen aber, daß sie sich pro Auctoribus angeben, und auch unter solchem Deckmantel die Dedication machen dürffen, um Schmiera-

lien

lien willen, geschehen lassen. 19) Wenn sie sich kranck anstellen, da sie ihre Lectiones halten sollen, damit sie immittelst sich ihrer Gemächlichkeit bedienen, oder sonst die Zeit zu ihren Privat-Verrichtungen employiren können. 20) Wenn sie sich die Privat-Stunden oder Collegia theuer, ja theurer, als auf Universitäten zu geschehen pflegt, bezahlen lassen, und doch darinnen ihren Scholaren nichts besonders lehren, sondern wol die halbe Zeit um liederlicher Ursachen willen aussetzen, dabey faullentzen, und solchergestalt, wie Robertus Harris, ein Engelländer, in seinem Gewissens-Spiegel teutsch redet, die arme Jugend ums Geld betrügen. 21) Wenn sie denen Scholaren die von Ihnen edirte Bücher, ohnerachtet sie offt nicht viel taugen, auch ad Captum Juventutis nicht geschrieben sind, um ihres Profits willen zu kauffen, bestens recommendiren, publice einführen, und diejenigen, welche bereits mit dergleichen Büchern anderer Editionen versehen sind, pro auctoritate darzu anhalten, daß sie die ihrigen anschaffen müssen. 22) Wenn sie, unter dem Vorwand, der studirenden Armuth die nöthigen Schul-Bücher anzuschaffen, einen Fiscum von dictirten Geld-Straffen anstellen, hernachmahls aber das Geld entweder vor sich behalten, oder nach einigen Jahren, da die alten Scholaren in ihren Classen nicht mehr vorhanden sind, die neueren aber von angeschaffeten Büchern nichts wissen, die Bücher wegnehmen und dem Fisco entwenden.

Mittel: 1) Gute Bestellung der Schulen mit tüchtigen Subjectis, welchen auf Universitäten Humaniora be-

sonders zu studiren, vermittelst Darreichung einiges Stipendii, oder sonst von hoher Landes-Obrigkeit unter die Arme zu greiffen. 2) Erhöhung derer Besoldung und Rangs in höhern Schulen, als deren Ermangelung eine Haupt Ursach mit ist, daß man so wenig geschickte und rechtschaffene Schul-Leute findet. 3) Fleißige Aufsicht derer Schul-Inspectorum. 4) Vorschrifft zur nützlichen Schul-Methode. 5) Weitere Beförderung der Schul-Leute auf ihr vorhergegangenes Wohlverhalten, als deren Unterbleibung endlich solche Leute, welche Lutherus nach zehenjährigen eingefressenen Schul-Staube selbst denen Märtyrern verglichen, verdrießlich macht.

Schulmeister betrügen: 1) Wenn sie im Lesen und Schreiben, wie auch in Memorirung unnöthiger Dinge die Jugend aufhalten, und nur darauf sehen, daß solche lange in die Schule gehen, und sie also viel Schul-Geld bekommen mögen. 2) Wenn sie mit einem und dem andern Nachbar in Haß und Widerwillen leben, und nachgehends solches die Kinder in der Schule entgelten lassen, um sich an selbigen, weil sie es an denen Eltern nicht thun können, zu rächen. 3) Wenn sie, unter Vorschützung anderer die Schule betreffende Geschäffte, ihrem Feld-Bau und häußlichen Verrichtungen nachgehen, und unterdessen das Schul-Wesen versäumen, auch wol ihre Weiber eine Weile informiren lassen. 4) Wenn sie die Kinder, mit deren Eltern sie in Feindschafft leben, mit Fleiß unrecht lesen und beten lassen, und hernach vorgeben, es wären tumme Köpfe. 5) Wenn sie, was in die Kirche gehöret, zu ihrem eigenen Gebrauch abnutzen, oder von dem Baum Oel, welches zu denen Kirchen-Schlössern, und der Uhr,

aus dem Gottes-Kasten gekauffet wird, etwas behalten, oder sich mehr Lichter bezahlen lassen, als des Jahrs in der Kirche verbrauchet worden. 6) Wenn sie in dem Schul-Gebäude eines und das andere, welches sie ihrer Commodité nach gerne geändert haben wolten, gleichwol aber nicht erlangen können, mit Fleiß ruiniren, damit es hernach nothwendig geändert werden müsse. 7) Wenn sie, wider Verbot, denen Leuten Suppliquen, Ehe-Beredungen und Testamenta heimlicher weise machen. 8) Wenn sie bey Verfertigung einer Dorffs-Cassen-Rechnung diesen oder jenen, vor welchen sie die Rechnung fertigen, zum Vortheil etwas hinein setzen oder aussen lassen. 9) Wenn sie bey Hochzeiten oder Kind-Tauffen das Vorleger- und Vorschneider-Amt versehen, und sich das beste und grösseste Stück bey iedem Gerichte heraus nehmen.

Mittel: 1) Bey Bestellung der Dorffs-Schul-Dienste auf solche Subiecta zu sehen, welche nicht nur in Unterrichtung derer Kinder in der Music und andern zum Schul-Wesen gehörigen Dingen erfahren, sondern bey welchen auch eine wahre und lebendige Erkenntniß GOttes wohnet, damit sie so wol ihre Affecten im Zaum zu halten, als auch der Jugend mit nöthigem und nützlichem Unterricht an die Hand zu gehen wissen. 2) Solche Leute mit zulänglicher Besoldung und Unterhalt zu versehen, damit sie nicht aus Mangel gezwungen werden, mit Hintansetzung der Schul-Arbeit andern Neben-Dingen nachzugehen. 3) Die Verbrecher, welche obiger Dinge schuldig sind, zu warnen, und, wo diese Warnungen nicht helffen, sie ernstlich zu bestraffen, oder wol gar ihres Amtes zu entsetzen.

Schuster betrügen: 1) Wenn sie Kalb-Leder auf Corduan-Art, oder Schaf-Leder auf gelb Sa-

phianisch zubereiten, und beydes dafür verkauffen. 2) Wenn sie gemeines Kalb- und Roß-Leder für Englisches Kalb- und Pfund-Leder verkauffen, oder, wie Mengering in Scrut. Consc. Catech. p. 1547. schreibet, denen Pfund-Sohlen eine schöne Gestalt zu geben wissen, daß sie für gute Hamburger Pfund-Sohlen passiren müssen. 3) Wenn sie das Sohlen-Leder einweichen, und, nach dem bekannten Sprichwort: Der Schuster hat zwey lange Zähn, damit er kan das Leder dehn, mit der Beiß-Zange dergestalt weit auseinander ziehen, daß seine Compactur oder Gewebe zertrennet, und es sehr porös gemachet wird: 4) Wenn sie mit Fleiß solches Leder, welches in der Bereitung durch die Loh-Gerber verderbet und verbrennet worden, wohlfeil einkauffen und verarbeiten, nur damit die Schuhe desto eher zerreisen, und sie fein bald wiederum neue zu machen bekommen mögen. 5) Wenn sie den Juchten auf rauchem Leder vermittelst einiger darzu præparirten Speceregen nachmachen, und solches Leder nachgehends den einfältigen Bauren vor veritablen Moscowitischen Juchten verkauffen. 6) Wenn sie an den Schuhen, welche schon eine Zeitlang getragen worden, das Ober Leder wichsen, die Sohlen aber mit schwartzer Farbe überstreichen, und solche hernach vor nagel-neu verkauffen. 7) Wenn sie zuweilen ein Loch ins Ober-Leder aus Unvorsichtigkeit geschnitten, solches sodann zunehen, oder mit Wachs verschmieren, damit man es beym Kauff nicht innen werden soll. 8) Wenn sie unter die Absätz-Fleckgen, oder auch zu den Ober-Ledern und Hinter-Theilen altes Leder neh-

nehmen, und nachgehends für lauter neues verkauffen. 9) Wenn sie gantz und gar alte Absätze auf die Schuhe machen, und damit man es nicht so bald gewahr werde, solche von aussen und innen schwärtzen. 10) Wenn sie die gepappten Absätze, unter der Presse nicht recht ausdörren lassen, daß solche hernach gleich wieder von einander gehen. 11) Wenn sie unter die gepappten Absätze mehr kleine Abschnitte, als grosse Körter und Flecken, oder auch wol gar Abschnitte von weissen Schaaf-Leder, und, wie an einem gewissen Ort geschehen, dick papierne Pappen thun. 12) Wenn sie an statt des behörigen Roß-Leders zu Brandsohlen Schaaf oder wol gar Hosen-Leder, und Filsse von alten Hüten nehmen, und, damit man den Betrug mit dem Schaaf-Leder desto weniger innen werde, das rauhe Theil heraus kehren. 13) Wenn sie die Brandsohlen, zumahl in denen Frauenzimmer-Schuhen, welche mit Haaren sollen ausgefüttert werden, gar erspahren wollen, und die Haare nur zwischen eine weisse Schaaf-Lederne Fuß- und Roß-Lederne Unter-Sohlen einnähen, da doch auch die mittlere Sohle, welches eigentlich die Brand-Sohle seyn muß, ohnumgänglich darzu erfordert wird. 14) Wenn sie Schuhe von Kalb-Leder auf Pech, oder gedoppelt verfertigen, welches doch, laut theils Innungen, bey Verlust derselben verboten ist. 15) Wenn sie sich mit Annehmung allzuvieler Arbeit, sonderlich bey herannahenden Feyertagen überhäuffen, und doch hernach die bestellten Schuhe, gethanen Versprechen nach, zur bestimmten Zeit weder liessern, noch andern Meistern zu verfertigen

tigen gönnen. 16) Wenn sie in Verkauffung die Leute übersetzen, oder auch wol andern Meistern zum Tort, sich selbsten aber zum Schaden, die Schuhe wohlfeiler geben, als sie das Leder haben. 17) Wenn die Meister einander selbst im Leder-Kauff heimlich übersetzen, und folglich das Leder unnöthiger Weise vertheuren. 18) Wenn sie des andern Arbeit boßhafftiger Weise tadeln, verkleinern und zunichte machen, hernach aber die ihrige, auch öffters mit leichtfertigem Schweren und Vermessen, daß man keine bessere Schuhe anderswo kriegen würde, heraus zu streichen wissen, nur damit sie desto mehrere Kunden an sich ziehen mögen. 19) Wenn sie zwischen den Brand- und Unter-Sohlen, dicke und starcke Baillen-Körter um den Rand legen, und sodann die Bauren beschwatzen, als seyen die Schnhe mit drey Sohlen gemacht. 20) Wenn sie die Brand-Sohlen mit hartem Pech brennen, oder zwischen denenselben und den Unter-Sohlen, an statt der sogenannten alten Schwaben, Karten, Pappen, Rinde, Thon, oder auch wol gar, wie einsmals von einem gottlosen Meister geschehen seyn soll, Psalmen-Blätter unterlegen. 21) Wenn sie ihre Pech-Drähte aus schlechtem Hanff oder auch wol aus vermengtem Flachs verfertigen, und damit bestechen, nur daß sie auf solche Weise desto eher an den Schuhen wieder etwas zu flicken bekommen. 22) Wenn sie, sonderlich die Absätz-Drähte, gar zu dünne machen, und einen grossen Pfriemen führen, damit die Löcher fein groß werden, und der Draht desto eher durchgehen, auch diese sonst harte Arbeit ihnen nicht zu sauer ankommen möge. 23) Wenn

Weñ sie beym Auffstechen der Absätze die Drähte nicht wol pichen, und allzuweite Stiche thun, oder nicht fest genug zuziehen, da es doch nach dem bekannten Sprichwort heist: Wer wohl picht, und eng sticht, zeucht fest zu, macht gute Schuh. 24) Wenn sie den Herbern das Leder abborgen, und, daß sie solches, so bald es nur verarbeitet, gleich bezahlen wolten, versprechen, nichts desto weniger hernach mit der Bezahlung zu bestimmter Zeit inne halten, und wol theils die Schuld leugnen. 25) Wenn sie einen Schuh-Knecht von Ziel zu Ziel, nemlich, von Johannis bis Weyhnachten, & vice versa besprechen, und ihn zwar, so lange das Handwerck gehet, und viel bestellte Arbeit vorhanden ist, in ihrer Werckstatt behalten, hernach aber demselben, so bald nur die nöthige Arbeit vorbey, vor der Zeit seinen Abschied geben, und lauffen lassen. 26) Wenn sie einem ein paar Schuhe zu enge gemacht, ihn damit trösten, sie würden sich schon im Tragen austreten und ausdehnen; wann sie aber ein paar Schuhe zu weit gemacht, in der Nässe zu waden, davon sie bald eingiengen, ihm rathen.

Mittel: Die auf solche Betrügereyen eingerichtete Innung und Beschauung derer zum Verkauf auf die Märckte bringenden Schuhe, auch Abnahme derer nicht tüchtigen, mag bey der Sache am dienlichsten seyn.

Schwerdtfeger betrügen: 1) Wenn sie schlecht-vergüldete Degen-Gefässe vor gut-vergüldete, oder polirt-eiserne vor stählerne verkauffen. 2) Wenn sie gleichen Betrug mit den Hand-Griffen begehen, und solche vor übergüldet oder übersilbert fälschlich

ausgeben, ohnerachtet dieselben hernach beym Gebrauch Fuchs und Kupfer-roth werden. 3) Wenn sie auf gemeine Klingen Londen setzen, damit solche vor gute Englische passiren mögen, oder jene auch wol gar vor Wolfs-Klingen, welche sehr theuer und gut sind, ausgeben. 4) Wenn sie Schaflederne Scheiden vor Kalblederne verkauffen. 5) Wenn sie, im Fall ein Liebhaber sich zu einem Degen findet, worzu sie noch keine Scheide fertig haben, vorgeben, sie wolten gleich eine dazu machen, der Käuffer möchte nur etwa in ein paar Stunden wieder nachfragen, alsdenn aber eine Scheide von einem andern Degen nehmen, und, da solche zu weit, unten am Ohrband nur ein wenig zusammen schlagen, oben aber die Weite mit etwas Tuch ausfüttern. 6) Wenn sie einfältigen Käuffern die Degen übertheuren, und sie zu guter Bezahlung derselben unter allerhand Vorstellungen beschwatzen.

Mittel: Kommt auf eine wohlgefassete Innung derer Schwerdtfeger, und sodann auf derer Käuffer Aufsicht, und bey deren Anzeige einer befundenen Betriegerey auf die Obrigkeitliche Bestraffung an.

Secretarien betrügen: 1) Wenn sie dasjenige, was bey ihren Verrichtungen vorgehet, und entweder gar nicht, oder vor der Zeit nicht zu offenbahren ist, andern schrifft- oder mündlich in geheim kund machen. 2) Wenn sie nach Revidirung ihrer Concepte eins oder das andere hinein setzen, oder heraus thun, und zur Ausfertigung also bringen. 3) Wenn sie, da die Herrschafft zumahlen sonst mit andern Geschäfften umgeht, und dasjenige, was ihr zur Unterschrifft gebracht wird, zu durchlesen nicht

an

an der Zeit hat, solche Sachen bey der Vorlegung derer Subscribendorum mit unterschieben, welche sie, oder ihre Patronen und Freunde vor sich resolviret. 4) Wenn sie dasjenige, was in dem geheimden Rath, Regierung, Consistorio oder Cammer resolviret, oder votiret worden, denen hierunter interessirten heimlich stecken. 5) Wenn sie die von der Herrschafft anvertraute Blanquerte und Siegel zu andern Sachen, als wozu sie gehören, mißbrauchen. 6) Wenn sie, da ihnen etwas ex Actis zu referiren oder zu extrahiren, aufgegeben worden, dem ihnen etwan spendirenden Theil zum Vortheil, oder dem Ubelwollenden zum Schaden, die Sache vortragen, oder ausarbeiten. 7) Wenn sie die Expedition derer Sachen, unter Vorschützung anderer nöthigern Geschäfften, so lange aufhalten, bis der Impetrant mit einem Geschencke heraus gerucket. 8) Wenn sie einem solchen zu Gefallen, deme die Resolution in einer Sache nicht anstehet, selbige, so lange es möglich seyn will, unexpediret lassen. 9) Wenn sie die Taxam bey denenjenigen zumahl, welche deren unkundig sind, erhöhen. 10) Wenn sie von denen ihnen zur Einnahme anvertrauten und zu berechnenden Sporteln, solche unterschlagen, bey welchen die Participanten nicht wol dahinter kommen können.

Seiffensieder betrügen: 1) Wenn sie beym Seiffensieden in die Kessel gelbe Erde thun, daß die Seiffe davon fein gelb werde, und aussehe, als ob sie noch so gut sey, welches doch nicht ist. 2) Wenn sie den Sud nicht genug durchlassen, daß daher die

Seiffe zu aschenhafftig und zu hart wird, folglich im Waschen nicht wohl durchdringet, auch selbst die Wäsche davon sehr gelbe verbleibet. 3) Wenn sie die Seiffe, ehe sie solche verkauffen, gantz weich machen, damit sie nur desto schwerer wiegen möge. 4) Wenn sie zweyerley Gewicht haben und den Unverständigen die Seiffe mit dem zu leichten Gewichte zuwägen. 5) Wenn sie selbst præparirte Seiffe vor Venetianische, welche sonst vor die allerbeste gehalten wird, ausgeben und davor verkauffen. 6) Wenn sie ihre Seiffe mit Rosenwasser bestreichen, daß es einen angenehmen Geruch giebt, und hernach vorgeben, daß es eine mit Venetianischer Seiffe untermengte Seiffe sey. 7) Wenn sie die Bologneser Seiffen-Kugeln, welche sonsten vor die feineste Hand-Seiffe passiret, nachmachen und davor denen Unwissenden verhandeln. 8) Wenn sie die sogenannte Mandel-Seiffe, welche man wegen ihrer ungemeinen Leichte, um einem geringen Preiß dem Gewichte nach, sonsten haben kan, denen Einfältigen Stückweiß übertheuer anhängen.

Mittel: Könte wohl diensam seyn, wann die Seiffensieder und Lichtzieher, welche meistentheils ein Gewerb haben, mit einer besondern Innung, zu Abhelffung obiger Verbrechen versehen, und eine gewisse nach dem Unschlit-Preiß eingerichtete Taxa von Zeiten zu Zeiten vorgeschrieben, auch zuweilen bey ihnen Visitation derer Waaren angestellet würde.

Seiler betrügen: 1) Wenn sie die Leute nicht mit tüchtiger Waare versehen, sondern die Stränge und Trag-Bänder vom allerschlechtesten Wercke, und dabey sehr liederlich machen, nur daß solche desto eher wiederum zerreissen mögen. 2) Wenn sie den

den Hanff mit Flachs-Werck vermengen, und hernach vorgeben, daß die daraus verfertigten Stränge von lauter guten Hanff wären. 3) Wenn sie die Seile aus ein wenig guten Flachswerck, darunter gar kein Hanff gekommen ist, verfertigen, und hernach solche gleichwol für Seile, die halb aus Hanff gemacht, und also sehr fest und starck wären, ausgeben. 4) Wenn sie, zumahl in grossen Städten, wo sie auch mit Pech, Lein-Oehl, Wagenschmier rc. handeln, sich des kleinen Maaßes und leichten Gewichts bedienen.

Mittel: Innungs-Puncta darnach einzurichten, auch ihren fabricirten Waaren einen gewissen Tax zu setzen.

Selbst-Betrug geschiehet: 1) Wenn wir meynen, wir seyn nicht so arg, als wir sind, und hätten daher die Prediger auf denen Cantzeln nicht immer so auf uns zu predigen. 2) Wenn wir die Straff-Predigten nur auf andere, in Absicht, der und jener sey damit getroffen worden, nicht aber auf uns appliciren. 3) Wenn wir andere tadeln, was wir selbst an uns haben, und also nicht erst für unserer eigenen Thür kehren, sondern Splitter-Richter abgeben. 4) Wenn wir uns über andere, sonderlich über die Juden erärgern, daß sie so barbarisch mit dem HErrn Christo umgegangen, meynende, daß, wann wir zu der Zeit gelebet und darbey gewesen wären, es gantz anderst und besser solte hergegangen seyn, und gleichwol eben dergleichen Haß und Verfolgung gegen Christi Diener und Glieder ausüben. 5) Wenn wir uns düncken lassen, wir stehen, und könten in diese oder jene Sünde, welcher wir etwa jetzunder

der nicht ergeben, noch darzu geneigt sind, so leicht nicht gefallen, da doch Davids, Petri und anderer Sünden Fälle uns ein anders belehren. 6) Wenn wir meynen, wir seyen bey GOtt gar wohl dran, weil es uns etwan in äusserlicher Glückseeligkeit nach Wunsch gehet, und wir aus unsern Kammern einen Vorrath nach dem andern heraus geben können, da doch der zeitliche Reichthum nicht allezeit ein göttlicher Seegen, sondern auch zuweilen ein Zeichen der Straffe und ein Stück des Verderbens ist. 7) Wenn wir uns einbilden, GOtt sey damit schon zufrieden, wann wir nur von aussen ein ehrbares Leben führeten, niemanden ärgerlich wären, einem jeden das Seine geben und liessen, im übrigen mögte das Hertz beschaffen seyn, wie es wolle, da doch dieses mehr nichts als ein subtiles Heydenthum ist. 8) Wenn wir uns rühmen, daß wir den Christlichen Glauben haben, und in der wahren Evangelischen Religion erzogen und gebohren worden, getaufft wären, zur Kirche, Beicht- und Abendmahl giengen, Allmosen geben, und dergleichen gute Wercke, um derent willen GOtt uns den Himmel zu geben schuldig sey, mehr thäten; bey dem allen aber ein gantz unchristliches, Antichristisches, Epicurisches, ungöttliches, Heydnisches, ja gar unmenschliches Leben führen. 9) Wenn wir uns einbilden, wir gläubten den göttlichen Verheissungen, dennoch aber bey leiblichen Nöthen in GOttes Vorsorge, Allmacht, Schutz und Hülffe ein Mißtrauen setzen, oder die Verheissungen für wahre, die göttlichen Drohungen aber für leere Worte halten. 10) Wenn wir eine Zeitlang

das

das Wort mit Freuden annehmen, auch Zeichen der Busse durch die Traurigkeit über die Sünde, und des Glaubens durch die Freudigkeit des Geistes über die Empfindung Göttlicher Gnade, von uns spühren lassen, und nun meynen, wir seyen nun allbereit thätig in dem Stand der Gnaden, dennoch aber hernach zur Zeit der Noth wieder abfallen, und die Krafft des Glaubens verläugnen. 11) Wenn wir das Gute, so in uns ist, grösser, und wie der vortreffliche Engelländer Daniel Dycke in seinem Nosce Te ipsum oder Selbst-Betrug cap. 9. p. 158 redet, aus einem kleinen Scherfflein der geringsten Tugend, einen gantzen Schatz, aus einem kaum sichtbaren Spreußlein einen Haupt-Balcken, darauf man, ich weiß nicht was? bauen könne, aus einem Faust-grossen Schand-Hügel einen gantzen Berg voll herrlichen Gold-Adern, aus einer Mücken einen Elephanten, aus einem glimmenden Dacht eine himmelsteigende Flamme machen. 12) Wenn wir nur pro Forma des Gottesdienstes pflegen und allein Hörer, nicht aber auch Thäter des Worts seyn, oder uns düncken lassen, wir dieneten GOtt, und halten doch unsere Zunge nicht im Zaum, Jac. I. 22. sq. 13) Wenn wir uns nach dem grösten Hauffen der Welt richten, und dasjenige für recht und gut halten, was die meisten und grössesten thun, da doch nicht viel Edle nach dem Fleisch beruffen sind, auch der Weg zum Leben schmal ist, und derer, die darauf wandeln, selbst nach dem Munde der Wahrheit, wenige sind. 14) Wenn wir etwas, das an sich sündlich ist, nur nach unserer Einbildung für gut halten, es mag mit GOttes Wort

und der gesunden Vernunfft übereinkommen, oder nicht, wie nach dergleichen falschen Wahn das so genannte Christliche (oder vielmehr unchristliche) Räuschgen, Bordels und Maitresse- halten grosser Herren, für etwas zuläßiges gehalten wird, da doch auch hier der Ausspruch Salomonis gilt: Manchem gefällt sein Weg wohl, aber sein letztes reicht zum Todt, Proverb. XVI, 25. 15) Wenn wir meynen, Gedancken sind Zoll frey, und würden wir GOtt derenthalben keine Rechenschafft geben dürffen, da doch sothanes Sprichwort nur in Foro Soli und für der Welt, nicht aber in Foro poli und für GOtt dem Hertzens-Kündiger statt findet, und der HErr auch die argen Gedancken bestraffet. Matth. IX, 4. 16) Wenn wir meynen, ein Wort sey ja kein Donner-Keil, und könne man schon zuweilen einen lustigen Possen und Zötigen mitmachen, GOtt werde es deswegen so genau mit uns nicht nehmen, da wir doch wissen, daß wir alle schandbare Worte und Narrentheydungen, die den Christen nicht geziemen, ferne von uns sollen seyn lassen, auch GOtt der HErr von einem ieglichen unnützen Wort dereinst Rechenschafft von uns fordern werde. 17) Wenn wir uns einbilden, die Sabbaths-Feuer bestünde darinnen, daß man sich von leiblicher Arbeit enthalte, zwey- oder dreymal zur äusserlichen Kirche gehe, sich reinlicher als an Werckel-Tagen, anziehe, nach vollendeten Kirchen-Dienst aber seinem Fleisch mit allerhand Ergötzlichkeiten gar wohl dienen dürffe, da doch der äusserliche Kirchen-Dienst ohne dem innerlichen Gottesdienst dem HErrn ein Greuel ist. 18)

Wenn

Wenn wir Menschen Satzungen höher achten als GOttes Wort und uns z. E. ein Gewissen machen, wider Obrigkeitliche Verordnung zu handeln, auch, da wir solche halten, uns für gute Christen achten, dennoch aber wider GOtt und seine Gebot vorsetzlicher Weise zu sündigen, uns nicht scheuen. 19) Wenn wir uns bereden, die Gebote der ersten Tafel und die darinnen begriffene Wercke seyen viel leichter und geringer, als die Wercke der andern Tafel, und sey es daher viel leichter, daß man GOtt liebe, als daß man seinen Nechsten liebe, es habe auch bey weitem nicht so viel auf sich, wenn man die erste Tafel gleich nicht so genau halte, weil die Verbrecher der andern Tafel insgemein härter von der Obrigkeit gestrafft würden, als die Verbrecher der ersten Tafel, da doch das erste und gröste Gebot ist: **Du solst den HErrn deinen GOtt lieben,** Matth. XX, 38. 20) Wenn wir uns einbilden, es könne ein jeder in seiner Religion seelig werden, und daher es uns gleich viel seyn lassen, welcher Secte wir oder andere anhängen, da doch nur **ein Glaube,** Ephes. IV, 5. und der Indifferentismus Religionum mit der Analogia Fidei ohnmöglich bestehen kan. 21) Wenn wir meynen, wir dürfften mit dem Unserigen nur nach eigenen Gefallen schalten und walten, und ob hätte uns eben das Glück die Güter der Welt zu dem Ende gegeben, daß wir dabey unsers Leibes gebrauchen solten, uns bedüncken lassen, daher nur auf uns allein sehen, unsern nothdürfftigen Nächsten aber darben und mit jenem Priester und Leviten Hülffloß liegen lassen, da wir uns doch mit dem ungerechten Mammon Freunde ma-

machen, und dem Dürfftigen von unserm Uberfluß helffen solten. 22) Wenn wir meynen, die Selbst-Rache sey niemand verwehret, und könne man die angethane Beleidigung schon, wie die von Adel reden, Cavallierement mit dem Degen oder Kugelwechseln revangiren, oder solche nach der bekannten Formul: Ich wills ihm wol vergeben, aber nicht vergessen, dem Beleidiger heimlich nachtragen, da doch in den Augen GOttes auch derjenige, welcher seinen Bruder hasset, ein Todtschläger ist, 1 Joh. III. 15. und GOtt selbst das Rach-Schwerdt uns aus den Händen gerissen, Rom. XII. 19. 23) Wenn wir einander wegen der Religion schänden, schmähen, verfolgen und wol gar vertilgen, und darbey meynen, wir thun GOtt einen Dienst daran. 24) Wenn wir aus dem glücklichen Ausgang von Beschaffenheit einer Sache, weil diese etwa wol von statten gegangen, urtheilen, und nicht die Sache, wie sie in und an sich selbsten ist, erwegen. 25) Wenn wir die Natur-Wercke, welche von unserm Temperament herrühren, im Werck der Bekehrung vor Früchte oder Würckung des H. Geistes ansehen, und daher auch der würckenden Gnade GOttes zuschreiben, & vice versa, wovon insonderheit des seel. Hrn. D. Speners nun auch ins Lateinische übersetzter Tractat, von Natur und Gnade, und Buddeus in Institut. Theol. Mor. P. I. cap. 1. sect. 7. p. 317. seq. mit mehrern nachzulesen. 26) Wenn wir unsere Sünden unter allerhand Bemäntelungen geringer achten, als sie in GOttes Augen sind, und, wie obig belobter Dycke l. c. p. 194. redet, aus Centnern nur ein-

einzelne Pfund, aus Pfunden Quintlein, aus Quintlein gar nichts, aus grossen Sünden kleine, aus kleinen keine machen. 27) Wenn wir die von uns begangene Sünden, z. E. der Trunckenheit, Hurerey, Ehebruchs, Mords, Diebstahls und dergleichen, mit der uns anklebenden verderbten Natur, oder die letztbenannten mit der erstern, nemlich der Trunckenheit, daß dieses oder jenes im Trunck geschehen, beschönigen wollen da wir wie an unserer eigenen Völlerey, also auch an andern groben Sünden selbst schuldig sind, und daher uns desto mehr u. tieffer für GOtt demüthigen solten. 28) Wenn wir die Exempel heiliger Männer in göttlicher Schrifft, und darunter des Noä Trunckenheit, Loths Blut-Schande, Abrahams, Sarä und Isaacs Lügen, Josephs Schwören, Davids Mord und Ehebruch, Petri Verleugnung und dergleichen, sonderlich auch derer Alt-Väter Vielweiberey, zur Beschönigung unserer bösen Thaten anziehen, und meynen, weil diese heilige Leute es so gemachet hätten, so dürfften wir es auch nachthun, da uns doch der H. Geist solche Exempel nicht zur Nachfolge, sondern zur Warnung aufzeichnen lassen, jene auch denen Sünden, aus welchen wir wol ein Handwerck machen, nicht weiter nachgehängt. 29) Wenn wir uns mit der Unwissenheit entschuldigen, und meynen, man müsse uns etwas zu gut halten, weil wir keine Gelehrte oder Geistliche wären, und daher nicht alles so eben wissen könten, wie diejenigen, so die Schrifft studiret da uns doch der heilige Wille GOttes in seinem Wort, ja gar in unserm Hertzen, aufs deutlichste beschrieben ist, und wir solchen offtermahls muthwillig nicht wissen wollen 1 Pet. II.

30) Wenn wir die Ursache unserer Sünden auf etwas anders ausser uns schieben, und bald der bösen Zeit, in welcher wir leben, bald dem Beruf und Handthierung, so wir abwarten müssen, bald der Armuth, derentwegen man, um sich und die Seinigen redlich zu ernähren, Sonntags arbeiten müste, bald der verführischen Welt, die uns Gelegenheit zur Sünde gebe, bald dem Satan, der uns dazu anreitze, bald denen Gestirnen und Planeten, deren Influenz halber sie zu dieser oder jener Sünde geneigt seyn müsten, ja wohl dem H. GOTT selbst, wie Adam gethan, Gen. III, 12. die Schuld beylegen, daß wir dieses oder jenes Böse verübet, oder des Gottesdienstes nicht, wie es seyn solte, abwarten könnten. 31) Wenn wir unsere Sünden z. E. des liederlichen Schwörens, Fluchens, Sauffens, ärgerliche Possen mit der Gewohnheit rechtfertigen und vorgeben, es sey so arg und übel nicht gemeynet, man solle es nicht so böß auslegen, wir hätten uns so daran gewöhnet, und könnten es nun nicht mehr lassen, mit welchem Deckmantel, daß es alt Herkommens und Gewohnheit sey, wir auch offtmahls unsere eingewurtzelten Irrthümer und Mängel zu bescheinigen pflegen, meynende, daß wir gar recht daran thäten, wenn wir es machten, wie es unsere Groß-Väter gemacht haben, da wir doch selbst an unsrer bösen Gewohnheit Ursach, auch eine hundertjährige böse Gewohnheit nicht eine Viertelstunde recht und gut ist. 32) Wenn wir denjenigen Sünden, worzu wir geneigt sind, Nahmen der Tugenden geben, und Hochmuth für Großmüthigkeit, Pracht

und Köstlichkeit in Gebäuden, Häusern und Kleidung für Sauber Reinlich-und Zierlichkeit, List und Verschlagenheit für Verstand, Weißheit und Klugheit, Verschwendung für Freygebigkeit, Geitz und Kargheit für Sparsamkeit, Jächzorn für Eiffer, u. s. f. halten, folglich uns, wie der Teufel, in einen Engel des Lichts verstellen, und an statt derer Laster, denen wir ergeben sind, eine scheinbahre Tugend-Larve annehmen. 33) Wenn wir uns fürnehmen, so und so weit wolten wir dem zur Sünde reitzenden Fleisch dißmahls folgen, alsdenn aber zu nichts weiter nöthigen lassen, da unser Hertz doch so grob und tückisch ist, daß, wann es nur einen Finger breit bekommen, alsdenn gleich die gantze Hand haben, und wie ein Krebs, um sich fressen will. 34) Wenn wir uns die Sünde süß vorstellen, und meynen, es sey in deren Begehung lauter Lust und Freude zu finden, womit sich der alte Adam kützeln könne, da sie doch eine bittere Wurtzel ist, welche zuletzt den Tod gebieret. 35) Wenn wir das Böse, so wir gethan, mit dem Befehl derer Oberen entschuldigen, meynende, daß diejenige, so es uns zu thun geheissen, nicht aber auch wir es zu verantworten hätten, cum tamen is, qui alieno imperio peccat, *dupliciter* peccat, wie Schmidius in Comment. ad. 2 Sam. XI. p. 527. aus Davids Befehl wegen des Uriæ und Jacobs Folge, in Absicht, daß man in solchen Fällen GOtt mehr gehorchen solte, denn denen Menschen, erwiesen. 36) Wenn wir uns auf die unendliche Barmhertzigkeit GOttes verlassen, und immerfort auf Gnade hinsündigen, meynende, weil

GOtt ein gnädiger GOtt wäre, der da vergebe Missethat und Ubertretung bis ins tausende Glied, so würde er auch mit uns Gedult haben, und nicht im Zorn mit uns handeln, da wir doch bedencken solten, daß GOtt auch ein gerechter GOtt, und bey demselben nicht darum, daß man auf Gnade fort sündige, die Vergebung sey, sondern, wie David im CXXX. Ps. v. 4. lehret, daß man ihn fürchte. 37) Wenn wir nur probirens halber sündigen, und vorgeben, wir woltens nur einmahl versuchen, daß wir aus eigener Erfahrung wissen und zeugen könten, was für Eitelkeit und Boßheit in denen Sünden stecke, und daß wir daher einen grössern Abscheu darob bekommen mögen, welches aber eben so gefährlich ist, als mit dem Finger, ob das Feuer auch brenne und heiß sey, probiren wollen. 38) Wenn wir uns einbilden, des Guten und derer Tugenden, so wir haben, oder thun, seyn so viel und so groß, daß sie das Böse, so wir zu thun fürhaben, bey weiten überwägen, und daß wir uns derenthalben wol etwas Freyheit nehmen mögen zu sündigen. 39) Wenn wir uns damit keck und frey machen zu sündigen, weil wir meynen, wir könten es hernach mit guten Wercken, mit Beichten, Beten, Allmosen, Stifftungen ad pias causas, davon doch offtermahls kein Mensch einigen Nutzen hat, wie z. E. die Bekleidung des Altars, oder der Cantzel seyn, u. s. f. wieder einbringen, auf welche Art sonderlich diejenigen, welche über das sechste Gebot einen falschen Sprung gethan haben, GOTT wiederum zu versöhnen suchen. 40) Wenn wir fürgeben,

geben, daß, wenn wir diese und jene Sünde begehen, solches viel Gutes, das sonst müste ungeschehen bleiben, verursachen, und man dargegen vielem und grösserm Ubel und Unheil, welches sonst nothwendig geschehen müste, hierdurch fürbauen und zuvor kommen würde, weil man doch, nach dem bekannten Canone, aus zweyen Ubeln das geringste erwehlen müsse: Worwider aber Paulus Rom. III, 8. uns treulich gewarnet hat. 41) Wenn wir ärgerliche Bücher, und insonderheit Romainen, oder unzüchtige Liebes-Geschichte lesen, um die Zierlichkeit der hochteutschen Sprache daraus zu lernen, und immittelst den darinn verborgenen Gifft mit einsaugen, folglich unsere zarte Gemüther dadurch mehr verderben, als bessern, worvon Heydecker in seinem Tractat von Romainen, zu lesen ist. 42) Wenn wir, da es uns nicht nach Wunsch gehet, aus Ungeduld uns den Tod wünschen, die schönsten Sterbe-Lieder singen, und um nichts, als um die Verachtung der Welt und seelige Betrachtung des Himmels bitten, meynende, das sey die rechte Sterbens-Lust, da wir doch mit unserm Hertzen noch an der Welt Eitelkeit angefesselt sind, und so bald unsere Unlust nur vorbey, und es uns wieder nach Wunsch gehet, alle Sterbens-Gedancken wieder fahren lassen. 43) Wenn wir uns einbilden, wir könnten doch allwege fromm und gottesfürchtig bleiben, wenn wir schon dieser und jener Sünde nachhängen, und also meynen, daß wir zugleich GOttes und der Sünden Knechte seyn können, da doch der Welt Freundschafft GOttes Feindschafft,

Christus mit Belial nicht übereinstimmet, das Licht mit der Finsterniß keine Gemeinschafft hat, Dagon und die Lade GOttes nicht beysammen stehen, folglich wir zweyen widerwärtigen HErrn, GOTT und dem Mammon ohnmöglich dienen können. 4) Wenn wir uns damit desto behertzter machen zu sündigen, oder damit steiffen in Sünden zu beharren und fortzufahren, weil wir etwas von Menschen-Rechten, Ordnungen, Gesetzen, Dispul, privil. Freyheiten, hergebrachten und von der Obrigkeit immerzu gehandhabten Gerechtigkeiten und dergleichen auf unser Seite haben, es mögen gleich unsere Wercke, oder auch wol solche menschliche Satzungen, Grund in GOttes Wort haben oder nicht, zu geschweigen, daß wohl öffters solche Gesetze von bestochenen, verlogenen und betrogenen Rechts-Gelehrten mit Haaren herbey gezogen worden. 45) Wenn wir uns bereden lassen, wir dürffen wohl in solchen und solchen Sünden ein wenig mitmachen, wenn wirs nur nicht zu grob machen, sondern es fein beym Gleichen bewenden liessen, und sagen könten: Ich mache es doch noch bey weiten so nicht, wie dieser oder „jener, der sich alle Tage toll und voll saufft, oder aus „der Vervortheilung des Nächsten und andern „Sünden ein Handwerck macht: einmahl im Jahr ein Räuschlein gehet hin, ein wenig die Wahren steigern, und etwas Spreu unterm Korn, ein wenig Holtz oder Stein unter der Würtz, ein wenig Florett unter der Seiden, ein wenig Wasser unter dem Wein, ein wenig Lügen unter der Warheit, das habe bey weitem so viel nicht zu bedeuten, als wann einer lauter

ter Spreue für Korn, Ziegelmehl für Saffran, Zwilch für Seiden, Mauß-Dreck s. v. für Pfeffer u. s. f. verkauffe. 46) Wenn wir uns der Heil. Schrifft zu unsern Sünden und Irrthum mißbrauchen, und da wir nur den geringsten Schein darinnen antreffen, damit wir uns können etlicher massen ausreden und vertheidigen, gleich unsern Sünden-Kram mit dem. Stehts doch so in der Bibel, behängen, wovon insonderheit Speners gerettete Sprüche vom Mißbrauch der Welt, und Dyke l. c. p. 309. seqq. nachzulesen. 47) Wenn wir gar artig und meisterlich alles zu wiederlegen, zu verdrehen, oder abzuwenden wissen, was entweder aus der Schrifft, aus der Natur oder aus der blossen Vernunfft wider unsere Sünde kan beygebracht werden, auf welche Art wir insonderheit die theatralische oder andere sündliche Masqueraden, ohnerachtet GOtt, daß ein Mann Weiber-Kleider und ein Weib Manns-Gerähte trage Deut. XXII. 5. ausdrücklich verbothen, damit zu rechtfertigen suchen, daß wir solches Verboth nicht von allem Anthun und Tragen, sondern nur von einem beständigen Tragen verstehen wollen, da doch der Text weder von kurtzem noch von langem Tragen redet, sondern des blossen Tragens und Anthuns gedencket, folglich auch alle Masqueraden, die ohne diß nur zur sonderlichen Kützelung des Fleisches bey grossen Herren Höfen angestellet werden, als sündlich verworffen hat. 48) Wenn wir die Tugenden zu Sünden machen, und da ihm irgend einer ein Gewissen macht, wider GOtt zu sündigen, und will mit dem gemeinen Hauffen nicht

mit machen, sondern strebet in allem, auch in geringen Dingen, wie er thun möge, was GOtt gefällig, solches so gleich für alber halten, und den Menschen, als einen einfältigen Tropffen verlachen und verachten, als der nicht wisse, wie er der Welt gebrauchen und ihme dieselbe zu Nutz machen solle, Sap. V, 2. sqq. 49) Wenn wir uns bereden lassen, man müste des Guten nicht gar zu viel auf einmahl thun, und daher nachläßig im Guten werden, dadurch aber verursachen, daß wir auch das wenige Gute, so wir etwa noch an uns gehabt haben, vollends gar verliehren. 50) Wenn wir uns das Glück der Gottlosen ärgern lassen, und nicht so wol auf den Nutz der Tugend, als vielmehr auf die Mühe, Arbeit, Schmach und Plag, die derselben, wie böse Hunde, wo sie hingehet, immer nachfolgen, und ihre Liebhaber zu allen Seiten anfallen sehen, folglich dadurch, wie fast Assaph dergleichen gethan, Psalm. LXXIII, 13. vom Tugend-Wege ab, und auf den Laster-Steg zu treten bethören lassen, da doch die Ordnung unsers ewigen Heyls, nichts anders erfordert, als per aspera ad astra, per Crucem ad Lucem, oder durch viel Trübsal ins Reich GOttes zu gehen, Actor. XIV, 22. 51) Wenn wir uns an Ausübung der Tugend und des Guten damit hindern, daß wir uns immerzu mit denen vergleichen, die hinter uns seyn, oder noch einen schlimmern Lebens-Wandel führen als wir da wir doch auf uns, nicht aber auf andere, sehen, uns täglich in Absicht, daß in Via Christianismi stare aut non progredi eben so viel als regredi sey, in allerley Tugend wachsen und zunehmen solten. 52) Wenn

wir uns darum von Verrichtung des Guten enthalten, weil wir verhoffen, etwas übels dadurch zu verhüten und zu verhindern, gleichwie wir unterweilen böses thun, mit Fürwendung, daß etwas gutes daraus kommen möchte. 53) Wenn wir wissen, was wir thun sollen, und erkennen, daß es unsere Schuldigkeit sey, dennoch aber immer etwas finden, dadurch wir uns bereden lassen, wir dabey gar gut Fug und Recht, und genugsame Ursach, warum wir diß und jenes unterlassen, wie also sich mancher, daß er nicht zum Tisch des HErrn gehe, damit entschuldiget, weil er mit seinem Nechsten in Unfrieden lebe u streitig sey, mit welchem er sich erst wolle, oder könne sich noch nicht versöhnen. 54) Wenn wir meynen, es sey genug, daß man nur nichts Ubels thue, das Gute könne man wol unterlassen, da doch die Schrifft ausdrücklich zeuget, daß welcher Baum nicht gute Früchte bringe, abgehauen und ins Feuer geworffen werde. Matth. III, 20. Coll. cap. XXVI. 30. 55) Wenn wir unsere Frömmigkeit immerzu aufschieben und meynen, es sey noch Zeit mit uns, man müss des Leibes gebrauchen, weil er noch jung ist, da könne man nicht so eingezogen, wie im Closter und als ob man unserm HErrn GOtt die Füsse abküssen wolte, leben, im Alter mache David Psalter, das werde uns hernach ohne diß lehren, solcher Dinge müßig zu gehen, daber es alsdann noch Zeit genug sey, Busse zu thun, und sich zu GOtt zu bekehren; da wir doch wegen der steten Todes-Gefahr, darinnen wir schweben, unsere Busse nicht einen Augenblick aufzuschieben in so vielen nachdrücklichen

Schrifft-Stellen ernstlich gewarnet werden, auch bekannt ist, daß obschon Pœnitentia seria nunquam sera, doch Pœnitentia sera *non semper* vera sey, auch der so barmhertzige, als gerechte GOtt, nachdem man die Blüthe seiner Jugend dem Teufel aufgeopfert, mit der Hefen des Alters nicht allzeit vorlieb nimmt. 56) Wenn wir gar auf das Absolutum verfallen, und meynen es sey nicht vonnöthen, daß man sich der Gottseeligkeit befleißige, GOtt hätte ja doch allbereit beschlossen, was er mit uns Menschen thun wolte: hätte er uns zur Seeligkeit verordnet, so würden und müsten wir selig werden, wir möchten auch leben, wie wir wolten; hätte uns aber GOtt zum Verderben gesetzt, und uns in seiner Gnadenwahl übergangen, so könne es uns nichts helffen, wenn wir gleich das allerheiligste Leben in der Welt führeten, einmahl müsten wir dazu kommen, darzu wir von GOtt verordnet seyn, da doch GOtt mit einem theuren Eydschwur versichert, daß er nicht wolle den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe, Ezech. XXXIII, 11. er auch nicht will, daß Jemand verlohren werde, sondern jedermann zur Erkänntniß der Warheit komme, 1 Tim. II, 4. und endlich durch den Glauben an Christum selig werde, Joh. III, 16. 57) Wenn wir uns einander beneiden, und daß einer des andern Glück mißgönnet, nicht bedenckende, daß wir uns hierdurch das Leben selbst abfressen, wie der heydnische Poet Horatius lib. 1. ep. 2. v. 57. selber gelehret und erkannt hat, wann er sagt:

In-

Invidus alterius rebus marcescit opimis;
Invidia Siculi non invenêre Tyranni
majus tormentum.

58) Wenn wir uns vom Guten dadurch abschrecken lassen, daß wir meynen, es sey gar schwer fromm seyn, man könne ohnmöglich so leben, wie man es von uns erfordere, die Sünde, so uns immer anklebe, mache uns zu allem Guten gar zu träg, und sey also unmöglich zu einiger Vollkommenheit zu gelangen, da wir doch bey solchem Erkänntniß unserer Unvermögenheit zu demjenigen, der uns mächtig macht, gehen solten, welcher ist Christus, Philipp. IV, 13. und einem Wiedergebohrnen die Gebote GOttes nicht schwer seyn, 1 Joh. V, 3. man es sich eben so sauer, ja offtmahls noch säurer werden lässet, mit Ausübung der Sünden in die Hölle zu rennen, welches leider! die täg- und klägliche Erfahrung bey denen Welt-Kindern zur Gnüge bezeuget. 59) Wenn wir uns selbst güldene Berge versprechen, und wunder meynen, was für Freude und Wollust in der Sünde stecke, da, wenn es zur Liefferung kommt, wir uns mit Gall- und Wermuth, mit einem blossen Rauch, Dampff und Schatten müssen bezahlen lassen, und manchmal nichts, als Schand und Spott, allemahl aber einen gifftigen und nagenden Wurm im Gewissen davon haben, Rom. VI, 21. 60) Wenn wir uns in unsern Sünden träumen lassen, wenn wir dasjenige, wornach wir trachten, einmahl erlangen könten, wir alsdenn recht glückselig, genüglich und geruhlich leben, auch unser Lebtage nicht

mehr

mehr begehren wolten, da doch, wann wirs darnach haben, es uns manchmal damit gehet, wie den Kindern Israel mit ihren Wachteln, deren sie, ohnerachtet sie nach denenselben so sehr gelüstet hatte, gar bald wieder überdrüßig worden. 61) Wenn wir uns einbilden, es werde mit unserm äusserlichen Glücks-Stand immer so hergehen, wie es etwa jetzo gehet, wir hätten nun, so zu reden, unsere Schaafe ins trockene getrieben, wären mit allem Uberfluß auf viele Jahre versehen, und könten nun sicher und wol dabey leben, da uns doch der HErr wol in dem Augenblick, wie jenem reichen Korn-Bauer, zuruffen kan: Du Narr, diese Nacht wird man deine Seele von dir fordern, und wes wirds seyn, das du bereitet hast, Luc. XII, 20. 62) Wenn wir uns alles Glücks und Seegens getrösten, weil wir uns bedüncken lassen, unser Thun und Wesen gefalle GOtt gar wohl, welches doch falsch ist. 63) Wenn wir GOtt so wol heimlich, als öffentlich, diß und jenes Gute zu thun, oder diß und jenes Böse zu unterlassen, versprechen, und doch hernach wenig oder gar nichts halten, welcher Betrug sich sonderlich darinnen äussert, daß wir GOTT dem HErrn viel Dinge verheissen, wenn wir nur in einem solchen und solchen Zustand wären, oder er uns zu diesem und jenem, wornach uns verlanget, verhelffen wolte, und denckt da ein jeder, in wasserley Stand er etwas tadelhafftiges findet, wenn er in dem Stand und Ort wäre, die Mittel und Gelegenheit hätte, und es sein Beruff und Amt wäre, er wolte es gewiß anderster machen, und nicht so träg und nachläßig, so

falsch

falsch und treuloß, so betrügerisch und unrecht handeln; da wir doch noch nie versucht, quid valeant humeri, quid ferre recusent! wie viel unsere Schultern ertragen können, und ob wir auch denen Versuchungen zu widerstehen die nöthige Stärcke haben. 64) Wenn wir GOtt Busse und Besserung des Lebens insgemein versprechen, und solches insonderheit in grossen Anfechtungen, Gefahren, Nöthen und Kranckheiten thun, da uns allerley Jammer, Mangel und Elend, unter die Augen schlägt, das Creutz zu Hause kommt, Noth und Todt an allen Seiten uns ängstiget, und wir Mittel-Trost- und Hülff-loß da liegen, so bald aber die Noth vorüber, und die Kranckheit überstanden, nicht mehr ans Versprechen gedencken, sondern es eben so arg, ja offtmahls noch ärger, als zuvor, machen. 65) Wenn wir von einem Extremo und äussersten zum andern fallen, und das Gute, so in der Mitte liegt, gähling überhüpffen, wie etwa geschicht, wenn wir vom Geitz in die Verschwendung gerathen, oder aus Verschwendung zu Geitzhälsen werden, und die edle Tugend der Freygebigkeit zwischen beyden liegen lassen, dennoch hernach, da man zuvor verthuisch gewesen und nun geitzig worden, scheinbarlich vorgeben, daß man die Creaturen GOttes nicht mehr so schändlich mißbrauchen wolle, oder da man vorher ein Geitzhalß gewesen, und nun verschwenderisch worden, sich damit vertheidiget, man habe sich lang genug vom Mammon müssen meistern lassen, wolle nun fortan sein Sclave nicht länger seyn, sondern es frey lassen hergehen, daß auch andere Leute un-

sers Guths mit geniessen könten; da doch beydes, die Verschwendung als auch der Geitz, dem HErrn ein Greuel ist. 67) Wenn wir uns zu solchen Lastern verleiten lassen, welche den Tugenden am nächsten scheinen verwandt zu seyn, und also Vermessenheit für ein Vertrauen zu GOtt, und andere Schein-Tugenden, welches insgemein nur splendida vitia seyn, für die wahrhaffte halten. 68) Wenn wir uns in dem Gebrauch der erlaubten Mittel-Dinge allzugrosse Freyheit anmassen, und, wo uns GOtt eines Fingers breit zulässet, eben thun, als ob er gar kein Maaß noch Ziel gesetzt hätte. 69) Wenn wir das grössere und nöthigere Gute aus der Acht und ungethan lassen, damit wir ja das geringere wohl verrichten mögen, sonderlich da Zeit und Gelegenheit erfordert, daß wir das nöthigere sollen abwarten, wie in dem Stück die geschäfftige Martha sich betrog, da hergegen die gottseelige Maria mit ihrer Jesus-Andacht das beste Theil erwehlet, wovon Luc. X, 40. und Comenii erbauliches Tractätlein: unum necessarium, eins ist noth, mit mehrern nachzulesen. 70) Wenn wir, nachdem wir einmahl etwas Gutes verrichtet haben, alsdann meynen, wir haben nun eine Last vom Halß, wie z. E. einige, so zum Tisch des HErrn gewesen, von sich hören lassen: GOtt lob! daß das H. Werck auch vollbracht ist, darauf aber sorgloß, sicher und nachläßig, ja wohl gar wiederum muthwillig werden, wie die jungen Kinder, welche, wenn sie einmahl ihre Lection gelernet, oder sonst eine Arbeit wohl verrichtet haben, meynen, nunmehro sey ihnen alles erlaubet; da wir doch

doch uns befleißigen solten, es immer besser zu machen, weil, wann wir auch alles gethan haben, was wir zu thun schuldig gewesen, uns bedüncken lassen, dennoch nach dem Ausspruch Christi, Luc. XVII, 10. unnütze Knechte seyn und bleiben. 71) Wenn wir unsere Andachten und geistlichen Bewegungen, in selbsterwehlten und gewinnsüchtigen Gottesdienst, davon der Mensch zeitliche Ehr, Ruhm, Ansehen, Genuß und dergleichen haben und erlangen kan, für Würckung des H. Geistes halten, ohnerachtet solche vom Fleisch, nicht aber vom Geist, vom alten Adam, nicht aber vom neuen Menschen herrühren. 72) Wenn wir auf die Tücke unsers Hertzens nicht Achtung haben, und solches uns, da wir demselben in dieser oder jener Sünde gefolget haben, wie den verrätherischen Judam, in der Versuchung stecken lässet, verräth und dem Satan überliefert. 73) Wenn wir uns daran begnügen lassen, daß wir aufs künfftige einen guten Fürsatz zu dem Guten haben, wann wir etwa zu solchen Jahren, zu solchem Stand, zu solchen Aemtern, Diensten, Ehren und dergleichen gelangen, und unterdessen das Gute, so wir jetzo von GOtt Befehl, Zeit, Mittel und Gelegenheit zu thun und zu verrichten haben, liederlich und muthwillig versäumen, wie dort dem Landpfleger, Felix, welcher zu seiner Bekehrung auf gelegene Zeit wartete, aber vergeblich, begegnete, Act. XIV, 25. da wir doch das heute, heute!

Heut lebst du, heut bekehre dich,
Eh morgen kömmt, kans ändern sich 2c.

behertzigen solten, wovon des fürtrefflichen Engellän-

länders, Richard Baxters Nun oder Niemahls zu mehrerer Erbauung nachzulesen. 73) Wenn wir unsere unordentliche Affecten und Begierden für ordentliche und natürliche Neigungen oder Bewegungen des Hertzens halten, und uns z. E. einbilden, wir haben diese und jene Personen von Hertzen lieb, um keiner andern Ursachen willen, als weil sie GOttes Creaturen und Ebenbild, unsere Mit-Brüder und Schwestern seyn, da wir doch nicht so wol die Personen, als vielmehr die Schönheit, Kunst und Geschicklichkeit, Reichthum, äusserliche Ehr und Herrlichkeit der Personen, den Genuß und die Wollust, die wir bey ihnen finden und haben können, lieb haben, folglich auch unsern Nechsten, nicht als uns selbsten, sondern uns weit höher, als denselben, lieben, welcher Betrug sich so gleich äussert, so bald die Schönheit und andere benannte äusserliche Liebes-Reitzungen durch einige Zufälle geschwächet worden, massen alsdann unsere Liebe sich gar bald zu Haß und Abscheu verwandelt, oder des Nechsten geringer oder mittelmäßiger Zustand, darinnen wir ihn geliebet, sich verbessert, und für der Welt ansehnlicher, als der unserige wird, in einen feindseligen Neid metamorphosiret. 74) Wenn wir einen Zorn oder Haß wider jemand gefasset oder tragen, und meynen, wir hassen nur die Sünde oder Laster des Nechsten, und hassen doch unter solchem Schein den Nechsten selber, oder bilden uns ein, wir zürnen und eifern um die Ehre GOttes, um die Warheit, um die Religion rc. und geschiehet doch nur um unsers eigenen Nutzens und Ehre willen, indem uns nur darum zu thun ist,

wie wir uns an dem Nechsten, von dem wir etwa beleidiget zu seyn vermeynen, rächen und revangiren mögen. 75) Wenn wir uns bereden, wir erfreuen uns in den äusserlichen Gaben GOttes, als in den Kennzeichen seiner Liebe, Huld und Gnade, da wir uns doch mehr in der Gabe selbst, als in ihrem Geber erfreuen. 76) Wenn wir uns einbilden, wir erfreuen uns der Gaben und Gnaden GOttes, die sich in unserm Nechsten sehen lassen, und wir uns doch mehr um des Nutzens und Vortheils halben erfreuen, den wir dabey haben und geniessen. 77) Wenn wir die weltliche Traurigkeit und Kümmerniß für die göttliche ansehen, die niemand gereuet. 2 Cor. VII, 10. welcher Betrug sich aber offenbahret, wann wir, so bald die Straffe, Schuld und Schande abgethan, wieder frölich und gutes Muths werden. 78) Wenn wir, unter dem Schein grosser Traurigkeit um der Kirchen Wolfahrt, und gemeinen Ubelstand der Welt, des Vaterlandes, der Orten, da wir leben 2c. unsern eigenen Privat-Schaden, Verlust, Abgang, Elend, Armut, Noth und Gefahr 2c. beklagen und betrauren, wie bey gemeinen Land-Plagen des Kriegs und der Theurung gemeiniglich zu geschehen pflegt. 79) Wenn wir unsere unsättliche Begierden für gar bescheidene, natürliche und mäßige von uns selbst halten und sagen, wir begeren nicht mehr als unsern bescheidenen Theil, Prov. XXX, 8. strebeten nach keinem Reichthum, sondern wolten uns nur der Armuht entwehren, und doch uns an dem, so uns GOtt zuwirfft, nimmermehr begnügen lassen, sondern, wie es von dem Wassersüchtigen heisset:

Quo plus sunt potus, plus sitiuntur aquæ,

in dem immermehrhaben unersättlich sind. 80) Wenn wir meynen, wir hoffen, trauen und bauen auf GOtt, und stehet doch unsere gantze Zuversicht eintzig und allein in den Mitteln, die wir entweder haben, daß wir uns dadurch getrauen zu erhalten, oder deren wir ermangeln, dadurch wir gäntzlich meynen, daß uns eintzig und allein, ja am allerbesten, wieder könne geholffen werden.

Soldaten betrügen: 1) Wenn sie sich freywillig werben lassen, und hernach wieder durchgehen, bey ihrer Gefangennehmung aber sich damit entschuldigen, daß es im Trunck geschehen, oder man sie dazu gezwungen habe. 2) Wenn sie sich, so lange sie in Garnison und Quartieren liegen, als gute tapffere Soldaten anstellen, so bald es aber ins Feld und zum Treffen geht, das Haasen-Pannier ergreiffen. 3) Wenn sie Bürgern und Bauern, bey denen sie im Quartier liegen, das Ihrige entwenden, heimlich verkauffen, und hernach die Schuld auf ihre Cameraden schieben. 4) Wenn sie gleich beym ersten Eintritt ins Quartier mit poltern und grossem Ungestümm die Balletten übergeben, um dadurch die Haußwirthe gleichsam in ein Bocks-Horn zu jagen, daß diese ihnen gleich alles, was sie nur befehlen, herbey schaffen. 5) Wenn sie sich, damit sie nur einer vorseyenden Schlacht nicht beywohnen dürffen, kranck stellen und pro forma Artzneyen gebrauchen.

6) Wenn

6) Wenn sie bey einer Bataille auf ihre eigene Officiers, denen sie gehäßig sind, loßschiessen, und ihnen listiger Weise eines auf den Peltz versetzen, um sich also an ihnen zu rächen. 7) Wenn sie mit vergifften Gewehr und Waffen wider den Feind streiten. 8) Wenn sie nach erhaltener Victorie, unter dem Vorwand geschehener Erlaubniß, Beuthe machen und plündern. 9) Wenn sie zum Feind heimlich übergehen, und hernach vorgeben, sie wären in e ner Rencontre oder sonsten von dem Feinde gefangen worden. 10) Wenn sie sich vor feste Leute, die von Stich und Geschoß frey seyn, ausgeben, und auch andere die Passauer-Kunst belehren wollen, da sie doch solche selbst nicht wissen. 11) Wenn sie Sold und Montur verpartiren oder verspielen, dann aber vorgeben, es sey ihnen gestohlen worden. 12) Wenn sie verloffene Betteln mit sich herum führen, und vor ihre Weiber ausgeben, die sie doch nicht sind. 13) Wenn sie Weibs-Personen zu heyrathen bereden, auch sich mit denselben, um ihres Nutzens halber, zum Schein copuliren lassen, solche aber, wenn sie ins Feld kommen, durch ihre Officiers, mit denen sie es ablegen, unter dem Vorwand, man leide keine Weibs-Personen bey der Compagnie, fortjagen lassen. 14) Wenn sie ihren Pferden den behörigen Haber nicht geben, oder wenn sie solchen in natura bekommen, heimlich etwas davon verkauffen. 15) Wenn sie Dienst- oder andern Mägdgen, von denen sie einen Genuß zu haben vermeynen, die Ehe versprechen, solche aber, da es nun zum Ab-March gehet, sitzen lassen. 16) Wenn sie ein paar Strümpffe

mehr als einmahl verkauffen, welches sie auf folgende Art meisterlich zu practiciren wissen, daß sie nemlich ein Paar neu gestrickte Strümpfe in ein sauberes Papier einwickeln, in Busen stecken, und darneben einige alte Lappen oder Werck gleichfalls in sauberes Papier gewickelt, im Busen stecken haben, dann damit vor das Thor gehen, und die Strümpfe denen aus- und eingehenden Bauers-Leuten um einen gar leidlichen Preiß, damit sie desto eher einen Käuffer dazu finden mögen, anbieten, solche, wo sich ein Liebhaber dazu findet, besehen lassen, aber auch gleich wieder in das Papier eingewickelt in den Busen stecken, und, so bald der Kauff richtig, und ihnen das Geld gezahlet worden, dem Käuffer das Papier mit denen alten Lappen, an statt der Strümpfe, hervor langen, und sich so gleich unsichtbar machen. 17) Wenn sie übergüldete Rechen-Pfennige in viele Tüchlein und Papiergen eingewickelt bey sich tragen, und solche einfältigen Bauern vor halbe Frantzösische Douplonen verwechseln wollen. 18) Wenn sie bey der Demmerung und Abend-Zeit ins Becker-Hauß gehen, und sich bey demselben ein Brodt, welches sie kauffen wollen, geben lassen, solchem aber, da es ihnen gereichet worden, allerhand Tadel beylegen, und um ein anders zu hohlen bitten, immittelst aber, da der Becker nach einem andern gehet, das Licht ausblasen, und sich mit dem Brodt unvermerckter Weise davon schleichen. 19) Wenn sie auf denen Marchen einander zu Gaste laden, und der Gast vorhero sich seine Mahlzeit von dessen Quartiers-Mann bezahlen lässet. 20) Wenn sie in March-

Quar-

Quartier en viel Haber auf die Pferde fordern, den übrigen aber heimlich aufpacken, und in dem folgenden Quartier verkauffen. 21) Wenn sie etwas von weisser Wäsche und dergleichen, das sie dem Quartiers-Mann vorhero gezeiget, durch ihre Cameraden mit Fleiß heimlich entwenden und verschleppen lassen, hernach aber beym Abzug die Leute im Hause beschuldigen, sie hätten es ihnen gestohlen, und also das Entwendete sich mit Geld bezahlen lassen. 22) Wenn sie allerhand fremde Speisen, und, zumahlen bey der Fasten-Zeit, seltzame Fische dem Quartiers-Mann abfordern, und sich, weilen er solche nicht schaffen kan, mit Geld bezahlen lassen. 23) Wenn sie viele übrige Speisen aus einem Quartier in das andere mit sich führen, und daselbst, wo man ihnen ihr Tractament mit Geld bezahlet, verzehren. 24) Wenn sie von ihren Cameraden Weib und Kind borgen, bey Einrückung ins Quartier solche vor die ihrige ausgeben, und, da der Bauers-Mann sich wegen ihrer selbstigen Verpflegung mit Geld abgefunden, solches Weib und Kind ihren Cameraden wieder zuschicken. 25) Wenn sie den Quartiers-Mann in die Stadt, um etwas vor sie einzukauffen, zu dem Ende schicken, damit sie indessen mit den Seinigen desto freyer umgehen, oder etwas im Hause zu mausen, bessere Gelegenheit haben mögen. 26) Wenn sie, da ihnen das Geldfordern von denen Officiers verboten, entweder dem Hauß-Wirth mit einem Zeichen zu verstehen geben, daß er Geld unter den Teller legen soll, oder ihnen Hauß-Tuch zu Hembdern, Toback und dergleichen ab-

abfordern. 27) Wenn sie bey militarischen Straffen, da etwa einer oder andere von ihren Cameraden durch die Spitz = Ruthen lauffen muß, mit ihren Spitz-Gerten darneben hinschlagen, oder mit offt verstellter Ausholung die Ruthen nur auf den Rücken fallen lassen, ohne daß es die Delinquenten fühlen. 28) Wenn sie, da sie wegen eines Verbrechens, vom Corporal sollen geprügelt werden, ihren Rücken oder die Tambour, da sie in Bock gespannet werden sollen, s. v. ihren Hindersten mit dicken Lappen und Pappen ausfüttern, damit sie die Streiche desto weniger empfinden mögen. 29) Wenn sie, da sie auf dem Esel reiten oder Flinten tragen sollen, ihr Untergesäß und Achseln ebenfalls mit allerhand Küßgen, höltzernen Tellern und Lappen füttern. 30) Wenn sie bey denen, so sie in Dienst nehmen, oder bey der Musterung, ihren rechten Tauff- und Zunamen nicht anzeigen, noch ihren rechten Geburths-Ort nennen, sondern sich einen falschen Namen und Heimath zulegen, damit man sie bey dem desertiren so leicht nicht ausmachen, noch ihren rechten Namen an den Galgen schlagen könne. 31) Wenn sie bey Actionen, wo sie wider Feinde fechten sollen, ihr Gewehr blind laden, oder mit Fleiß über die Feinde hinschiessen. 32) Wenn sie sich bey Werb- und Musterungen vor ehrliche Leute ausgeben, da sie doch in der Haut wohl Schelmen, Diebe, Spitzbuben, Deserteurs, Provosen und Schinders-Knechte sind. 33) Wenn sie dem Feind durch Schiessen oder sonsten verrätherische Zeichen geben, oder die Losung offenbahren. 34) Wenn sie ihre Pferde

de vorsetzlicher Weise verderben lassen, um dadurch abgedancket zu werden, oder ein bessers davor zu bekommen. 35) Wenn sie Spionen und Kundschaffter abgeben. 36) Wenn sie Huren und Concubinen heimlich in ihren Gezelten oder unter dem Habit eines Mannes bey sich haben, oder solche vor Köchinen ausgeben. 37) Wenn sie Compagnienweiß schwören sollen, sie ihre Finger zwar empor halten und äusserlich sich stellen, als ob sie würcklich schwüren, aber doch die Worte des Eydes nicht nachsprechen. 38) Wenn sie ihre gestohlene oder abgeraubte Sachen vor eine vom Feinde erhaltene Beute ausgeben. 39) Wenn sie in denen Städten, wo sie liegen, ihre erlernte Handwercke heimlich treiben und pfuschen. 40) Wenn sie als Gefangene vom Feind auf Parole sich binnen einer gesetzten Zeit wieder zustellen, auf eine gewisse Maase frey passiren, aber hernach wider ihr Versprechen geflissentlich aussen bleiben. 41) Der Soldaten Betrug bestehet zum öfftern auch, wie sie auf dem March von ihren Wirthen Geld bekommen mögen, darinnen: Es stellet sich der Soldat, wenn er siehet, daß es beym Wirth angehen mag, sehr douce und mitleidig, sucht denselben durch allerhand Erzehlungen beym Trunck recht treu- und offenhertzig zu machen, biß er ihn endlich auf den Discours von seiner Herrschafft und Obrigkeit bringet, da er sich dann bemühet, dem Bauer, welcher ohnehin ein schelmisch Gemüth hat, auf ungebührlich und nicht geziemende Schimpff- und Schmäh-Worte zu bringen, ihm dann immer solche besser heraus zu locken den Weg bahnet, biß ihn dünckt, daß er genug habe, alsdann er

seinen Cameraden, welche beyde einander wohl verstehen müssen, zum Zeugen anruffet, und den Bauer mit folgenden Worten anredet: Bist du nicht ein rechter Galgen-Schwengel? Was hält man von einem solchen Unterthan, der von seiner Herrschafft und vorgesetzten Obrigkeit so schimpflich redet? Was meynest du wol, was du davor verdienet hast? Jetzt will ich hingehen, und es deinem Amtmann (Richter) anzeigen; und du, Camerad, must mir solches Zeuge seyn; stellet sich, als wolte er gehen, und durchaus sich nicht halten lassen, alsdann kommt der Bauer selbsten, giebt die besten Worte, bietet, 5. 6. 8. auch 10. und mehr Gulden, er möchte schweigen, und ihn nicht in ein so groß Unglück bringen, was ihme darmit gedienet sey, der Amtmann wäre ohnedem sehr scharff, dann thut der Soldat als liesse er sich bewegen, und nimmt was ihm der Bauer giebet, bekommt also auf diese Art ein gutes Quartier und auch Geld, so ihm gleichsam aufgedrungen wird. 42) Dergleichen geschiehet auch auf solche Art: Wenn sich der Soldat in den Stall schleicht, nimmt Seiffe, reibt einer Kuh oder Ochsen die Zunge damit, dann wird es von Stund an nicht fressen u. ihm immer der Schaum aus dem Maul gehen, wann dann die Bäurin solches wahrnimmt, ist sie in grosser Bestürtzung, der Soldat stellet sich als wüste er von nichts, fraget aber doch, was man ihm gäbe, wann er ihnen ihr Vieh wieder zurecht brächte, denn er wäre ein Artzt vom Vieh, accordirt so hoch er kan, fodert hernach Kohlen, Weyrauthen und was ihm sonst ohngefehr einfället, macht den Stall wohl zu und räuchert, so nur pro forma

ge-

geschiehet, nimmt aber unterdessen einen Zuber voll Wasser, schaut sich nach Saltz um, und reibt dem Vieh die Zunge darmit, und wäscht ihm das Maul mit Wasser aus, dann frist es augenblicklich wieder, und fehlet dem Vieh weiter nichts, oder nimmt eine kleine Stecknadel und steckt sie der Kuh (Ochsen) zu Ende des Schwantzes in die Röhre, dann wird solches Vieh von Stund an nicht fressen, sondern auch gantz miserable werden: wann er dann mit dem Bauer um den Lohn vor seine Cur einig worden ist, stellet er sich als schmier und räuchere er sie mit allerhand Species, ziehet unterdessen die Nadel wieder heraus, dann ist es ebenfalls wieder gut.

Mittel: Daß auf den Marchen durch die zu jeder Compagnie abgeordnete Land-Commissarios den Soldaten Sommerszeit ausserhalb den Dörffern zu campiren ein Platz angewiesen, und ihnen dahin ihr Deputat an gekochten Speisen und Geträncke verschaffet, Winterszeit aber sie zusammen in Wirths Häuser gethan und in Beyseyn ihrer Unter-Officiers etappen-mäßig verpfleget, dabey aber noch dahin gesehen werde, daß von jedem Regiment ein oder zwey Officiers zu Ostageurs oder Geisseln, welche vor alle auf dem March vorgehende Excesse hafften müssen, wie sonsten auch im Fränckischen Creyse eingeführet, gestellet werden. Allen übrigen obangeführten Betrügereyen kan auch am besten mittelst Abfassung besonderer darauf gerichteter Kriegs-Articuln, March-Reglements und Edicten, wotzu das nun zum fünfften mahl edirte Corpus Juris militaris die hinlänglichste Anleitung giebet, Abbruch und Einhalt geschehen, wann zumahl die behörige scharffe Kriegs Disciplin dazu adhibiret wird.

Spieler betrügen: 1) Wenn sie sich in Cavalliers verkleiden, und für grosse Herren ausgeben, in

denen vornehmsten Gasthöfen einkehren, um unter solchem Deckmantel die daselbst logirende Gäste durch ihr betriegliches Spielen ums Geld zu bringen. 2) Wenn sie, um ihren Betrug desto ehender zu verbergen, vorgeben, sie wolten eines pour passer le tems und um weniges Geld mitspielen, nachmahls aber, da sie den Mitspielenden etwas gewinnen lassen, das Spiel erhöhen, und ihre Spitzbübische Streiche anbringen. 3) Wenn sie sich vorher zum Spielen lange bitten lassen, und thun als ob sie eben kein sonderlich Belieben daran hätten, nur damit sie sich bey vielen Gewinnen aus dem Argwohn eines Betrugs setzen mögen. 4) Wenn sie bald im ersten Spielen die besten Karten-Blätter mit einem unvermerckten Kneip oder Ritz zeichnen, damit sie solche erkennen und genau wissen mögen, was der andere im Händen habe. 5) Wenn sie einen an einen gewissen Ort treten lassen, woselbst dieser derer andern Karten übersehen kan, der ihnen sodann an den Knöpffen des Rocks, oder auch wol nur mit dem Finger die Farbe oder Karte des Mitspielers anzeigen muß. 6) Wenn sie die Reisenden, bey welchen sie Geld vermuthen, wie in Holland vielfältig zu geschehen pflegt, anreden, sich mit ihnen bekannt machen, und vorgeben, daß sie eben auch an den Ort, wo die Reisenden hinwollen, zu gehen gedächten, unterweges aber entweder im Schiffe, oder auch in denen Herbergen diesen ihren neuen Cammeraden ein Karten-Spiel um die Zeit zu vertreiben, anbiethen und ihre Betriegereyen durch falsches Spielen an ihnen ausüben.

7) Wenn

7) Wenn sie um andere anzukörnen gantze Hände voll Silber und Gold herfür ziehen, und dabey sagen, dieses alles wolten sie zum Spielen daran wagen. 8) Wenn sie, da der eine Theil mit Geld nicht mehr versehen, solchen zureden, daß sie ihm schon borgen wolten, unterdessen sich nach vollbrachtem Spiel eine Handschrifft auf so und so viel von ihm geben lassen, und endlich, wo dieser nicht beschimpffet seyn will das Geld heraus drucken. 9) Wenn sie ungleich fallende Würffe bey sich tragen, und damit die Leute anführen. 10) Wenn sie die Karten so mischen, daß die Aß oder Täuser, ingleichen die so genannte Scharwentzel, als die besten Blätter unten zu liegen kommen, und hernach bey Herumgeben der Karte sich solche unvermerckt zupartiren. 11) Wenn sie bey dem Contre-Laber oder dergleichen dem einen, so nebst mehrern mitspielet, das Spiel in die Hände, oder zu seinem Vortheil spielen, damit er gewinne, allein zu dem Ende, weilen beyde einen heimlichen Karn mit einander angeleget. 12) Wenn sie ihren Gegentheil im Spiel vor einen grossen Spiegel setzen, in welchem sie dessen Karte sehen können. 13) Wenn sie thun, als liessen sie eine gantz neue Karte aus dem Kram-Laden langen, solche aber vorhero schon mit unvermerckten Zeichen marquiret, da sie die vornehmsten Blätter von aussen kennen. 14) Wenn sie die Würffel, wie man zu reden pfleget, kneipen. 15) Wenn sie bey Vermerckung, daß der Gegentheil gute Karte bekommt, solchem oder sich ein Blatt zu viel oder zu wenig geben, damit man noch einmahl ausgeben müsse. 16) Wenn sie im Kegel-

Spiel

Spiel die Kegel zu ihrem Vortheil setzen, oder setzen lassen. 17) Wenn sie in solchen, da man z. E. Schlüssel oder Kegel nach der Kugel wirfft, mit dem besten Spieler es ablegen, daß sie auf solche Art zusammen kommen, und denen andern, die des Boselns oder Kegelns nicht so kundig, desto etzender abgewinnen können. 18) Wenn sie wissen und es sehen, daß sie dem andern in Spielen es zuvor thun, gleichwol mit ihm um sein Geld spielen, und also ihn vorsetzlich darum bringen. 19) Wenn sie im Kegelschlggen ein oder zwey davon ohnvermerckt mit dem Fuß oder auch mit der Hand, in welcher sie die Kugel halten, umwerffen. 20) Wenn sie den vördern Eck- und Gaß-Kegel, an welchen sie anschlagen wollen, allzueng zusammensetzen, damit sie alle 9 fällen mögen. 21) Wenn sie die hintere Eck- und Gaß-Kegel fein weit von einander setzen lassen, damit sie desto gewisser den König mitten heraus schieben können. 22) Wenn sie falsch zehlen, und wo es der andere widerleget, mit dem Irrthum entschuldigen. 23) Wenn sie, da der andere Theil nicht Achtung hat, ein Paar Schritte von Ziel ab näher gehen, oder im Abschlagen die Kugeln verrücken. 24) Wenn sie durch Geschwindigkeit auf dem Bret-Spiel, Damen-Spiel oder Schach-Spiel ein Feld überhüpffen. 25) Wenn sie in dergleichen Spielen, da der Gegentheil etwan sich umschauet, die Steine verrucken.

Mittel: Das sicherste und beste Mittel wider alle obige Betrügereyen ist, sich alles nach heutiger Art

wohl

wohl bey GOtt nichts unverantwortlichen, besonders aber des Geld-Spielens, als welches ohnedem ein unrechtmäßiger Griff, reich zu werden, gäntzlich zu enthalten, und hergegen die edle und unwiederbringliche Zeit zu bessern, und GOtt wohlgefälligern Verrichtungen anzuwenden.

Sprach-Meister betrügen: 1) Wenn sie ihre Scholaren mit Fleiß lange aufhalten, damit sie nur desto mehr Monath bey ihnen lernen, folglich ihnen auch mehr zu verdienen geben mögen. 2) Wenn sie sich vor gebohrne Parisienses, als Frantzosen, oder Sinenses, als Italiener, weil zu Paris das beste Frantzosische, und zu Sina das netteste Italienische gesprochen wird, fälschlich ausgeben, und doch wol nur Lothringer oder Genffer sind. 3) Wenn sie die Stunden lüderlich versäumen, und wieder einzubringen zwar versprechen, aber ihr Versprechen weder halb noch gar halten. 4) Wenn sie sich den Monath voraus zahlen lassen, und hernach mit dem prænumerirten Geld durchgehen. 5) Wenn sie versprechen einem in wenig Monathen so und so weit vermittelst leichter Methode zu bringen, also, daß man auch ziemlich parliren soll, hernachmahls aber bey ausbleibenden Erfolg unter allerhand Ausflüchten die Schuld auf die Nachläßigkeit des Scholarens schieben. 6) Wenn sie unter dem Vorwand, sie wolten einmahl mit ihren Discipuln bey schönem Wetter ambulando dociren, mehr auf ihre eigene Spatzier-Lust, als auf die daraus zu machende Profectus des Scholarens sehen. 7) Wenn sie die von ihnen selbst edirte Gramma-

ti-

tiquen, ohnerachtet die bereits im Druck liegende viel besser sind, als die ihrige, ihren Scholaren recommendiren und zu desto mehrern Schein anderer ihre Grammaires, als unvollkommen, verwerffen. 8) Wenn sie einander beneiden, verkleinern, und die Scholaren abwendig machen. 9). Wenn sie, die Sprache dociren zu können, sich rühmen, aber, da sie gantz keine Studia haben, die Grammatic selbst nicht recht verstehen, auch wol nicht einmahl correct zu schreiben wissen.

Mittel: Keinem, diese fremde Sprachen zu dociren, die Erlaubniß zu geben, bevor er von denen derer Sprachen wohl kundigen, wegen seiner Wissenschafft und Methode solche zu dociren, genugsam examiniret worden.

Stadt-Knechte oder Büttel betrügen: 1) Wenn sie die armen Gefangenen gantz unbarmhertzig schlagen, und wider der Obrigkeit Befehl auf eine solche grausame Weise anfesseln, daß das Fleisch davon wund wird und die Beine schwellen. 2) Wenn sie die Speise und das Geträncke, so den Gefangenen zugeschicket wird, entweder gar für sich behalten, oder ihnen doch nicht alles geben, sondern das Beste davon entziehen. 3) Wenn sie denen Gefangenen um Gunst oder Geschencke willen Gelegenheit an die Hand geben, wie sie in ihrer Abwesenheit leichte echappiren können. 4) Wenn sie, da sie an Sonn- und Fest-Tägen auf Obrigkeitlichen Befehl die Schenck-Häuser und Werckstätte visitiren sollen, ob darinnen unter

wäh-

währenden Gottesdienst gezechet, oder gearbeitet werde, für den Häusern dererjenigen, mit welchen sie bekannt, oder von ihnen sonst einigen Genuß haben, rund vorbey gehen. 5) Wenn sie von denenjenigen, welche sie um gedachte Zeit beym Trincken oder über der Arbeit antreffen, ein Trinckgeld annehmen, und sie dafür bey der Obrigkeit nicht angeben. 6) Wenn sie die Leute bey der Obrigkeit einhauen, und die Sache viel ärger machen, als sie es befunden, nur damit die Leute eingesetzet werden, und sie ein Stück Geld bekommen mögen. 7) Wenn sie wider Obrigkeitlichen Befehl den Gefangenen zulassen, daß sie an einen und den andern Brieffe schreiben, oder daß man ihnen heimliche Brieffe und anderes zubringe, oder mit ihnen rede. 8) Wenn sie nicht alles fleißig visitiren, was den Gefangenen zugeschicket wird, als wodurch es leichtlich geschiehet, daß den Gefangenen solche Instrumenta zupartiret werden, wormit sie sich entweder aus Desperation das Leben nehmen, oder der Bande loß machen und entfliehen können.

Mittel: Daß man diese Leuthe, welche im gemeinen Wesen ohnentbehrlich, nicht so verächtlich halte, und von Handwercks-Zünfften ausschliesse, auch ihnen ein gutes Auskommen bey diesem ihren so beschwehrlichem Amte verschaffe, damit ich solche Personen zu diesen Diensten gebrauchen lassen mögen, welche vom guten Gerüchte, und auf die sich zu verlassen, daß sie nicht mit denen ihnen anvertrauten Gefangenen, wie wohl öffters sonst geschehen, den Reisaus geben.

Stein-Metzen betrügen: 1) Wenn sie, da sie die Steine brechen, solche nicht vorher probiren,

ob sie das Feuer, Wasser, Lufft und Kälte erleiden, und also eine Mauer dauerhafft werden könne. 2) Wenn sie die nicht allzudienlich im Winter gebrochene Steine also in einen Hauffen zusammen setzen, daß man aussen herum nichts als die besten Steine siehet, da hingegen inwendig lauter nichts taugiges zusammen geworffen ist. 3) Wenn sie unter dem Kalck zu viel oder zu wenig Sand nehmen, auch solchen Sand ohne ihn zuvor zu probiren, wie er ihnen nur vor Handen kommt, darzu nehmen, da sie sich doch am besten darauf verstehen solten, welcher Sand den Kalck am dauerhafftesten machte. 4) Wenn sie die Steine in der Mauer nicht wohl übereinander verbinden, daß die Mauer bald einen Riß bekommt. 5) Wenn sie bey Aufmaurung einer Brand-und Feuer-Mauer Balcken mit einmauren, welche bey vielen nöthigen Feuer halten durch die erhitzten Steine glüend werden, und nicht nur ein Hauß, sondern eine gantze Stadt oder Dorff in die gröste Gefahr gesetzet werden kan. Bes. ein mehrers unter dem Titul Maurer.

Steuer-Einnehmere betrügen: 1) Wenn sie gute Geld-Sorten einnehmen, solche aber nicht lieffern, sondern dahin, wo sie Anweisung bekommen, das angewiesene Quantum in den geringsten Sorten bezahlen. 2) Wenn sie die Steuren auf das schärffste so gleich, da solche ausgeschrieben, von den Unterthanen eintreiben, hiervon einen Theil auf Wucher ausleihen, und doch, wann sie solche in die Cassa oder wo sie sonsten hingehörten, zu lief-

lieffen haben, vorgeben, daß viele Reste noch bey denen Unterthanen an Steuren ausstünden, und sie also keine grössere Lieferung thun könnten.

Stieff-Mütter betrügen: 1). Wenn sie die Stieff-Kinder bey den Vätern gehäßig machen, damit diese ihren leiblichen Kindern desto gewogener seyn mögen. 2) Wenn sie ihren leiblichen Kindern heimlich etwas zu practiciren oder sonst à part zu essen geben, und hingegen die Stieff-Kinder Noth leiden lassen. 3) Wenn sie derer Stieff Kinder von ihren Müttern ererbte Kleidung und anderes Geräthe gebrauchen und verderben, hingegen ihre eigene zu dem Manne gebrachte Mobilien schonen und ungebrauchet lassen. 4) Wenn sie nach- oder bey des Mannes Tod von dessen Pretiosis oder Geldern etwas heimlich zu sich nehmen, und nicht in die Erbtheilung kommen lassen. 5) Wenn sie die Väter, ihre Ehemänner, überreden, daß sie das Geld zu menagiren ihre Kinder von der Schule und Erlernung anderer Künste und Wissenschafften abhalten, auch bey jungen Jahren vermiethen, oder verheyrathen, nur damit sie aus dem Brod kommen und ihnen, denen Stieff-Müttern, nicht auf der Haube seyn mögen. 6) Wenn sie, unter dem Prætext Friede und Ruhe im Ehestande zu schaffen, verursachen, daß die Kinder unter fremde Leute kommen, damit sie nur hernach desto freyer haußhalten, und eines und das andere zu ihrem und der ihrigen künfftigen Nutzen auf die Seite bringen können. 7) Wenn sie die erwachsene Stieff-Kinder an ihrem Glück und vorhabenden Heyrathen hindern, damit sie solche desto län-

ger bey ihrer Hand-Arbeit nutzen können. 8) Wenn sie bey Kranckheiten ihrer Stieff-Kinder solche nicht behörig pflegen, sondern mit Fleiß verwahrlosen, daß sie crepiren, und ihren leiblichen Kindern etwas mehrers am Erbtheil zufallen möge.

Mittel: Daß diejenigen, welche zur zweyten oder ferneren Ehe schreiten wollen, vornehmlich mit dahin sehen, sich einen solchen Ehegatten auszusuchen, welche auch gegen ihre Stieff-Kinder sich liebreich und einer leiblichen Mutter gleich aufführet.

Stieff-Väter betrügen: 1) Wenn sie ihren Stieff-Kindern an Erlernung guter Künste, oder in Heyrathen hinderlich seyn, damit diese ihnen im Haußwesen ohne Lohn desto länger Dienste thun können. 2) Wenn sie ihre Stieff-Kinder gar nicht im Hause bey sich dulten, und nicht eher ruhen, bis sie solche unter fremde Leute gebracht haben, damit sie in deren Abwesenheit mit ihren Gütern desto freyer schalten und walten können, und sie solche nicht ferner verpflegen dürffen. 3) Wenn sie ihre Stieff-Kinder, wie Dienstbothen, zu harter Arbeit anstrengen, und gleich von Ihnen, da sie etwa abgetheilet worden, Kostgeld verlangen, damit sie solche nur um das Ihrige bringen mögen. 4) Wenn sie sich anfangs und vor vollzogener Ehe gegen die Stieff-Kinder gar liebreich anstellen, und hernach auf geschehenes Ehe-Geliebdde in der Aufführung ein gantz Widriges bezeugen. 5) Wenn sie ihre Ehegatten zu einer den Stieff-Kindern schädlichen, ihnen aber und ihren Kindern erster Ehe vortheilhafftigen Ehe-Beredung persuadiren.

Mittel: Wie vorhero bey denen Stieff-Müttern.

Sti-

Stipendiaten betrügen: 1) Wenn sie, als bemittelte, sich die Stipendia, welche auf die Studia academica angesehen seyn, noch in Trivial-Schulen, unter verschiedenen ersonnenen Vorwand procuriren lassen, und solche also denen Dürfftigen armen und auch wohl tüchtigen Ingeniis vor dem Maule wegnehmen. 2) Wenn sie diejenigen Stipendia, welche von gottseeligen Stifftern zum Studio Theologico aus erheblichen Ursachen, sonderlich aber darum, weil die, so diß Studium ergreiffen, gemeiniglich nicht viel zum Besten haben, gewidmet worden, ambiren, und unter dem Versprechen, daß sie Theologiam studiren wolten, auch wegbekommen, nichts desto weniger aber hernach changiren und ein anderes Studium ergreiffen. 3) Wenn sie wider ihr Versprechen das Stipendien-Geld liederlich durchbringen, und mehr zum Schmausen, Kleider-Pracht und an die Huren, als zum Studiren und darzu nöthigen Büchern verwenden. 4) Wenn sie nach absolvirten Studiis sich wider der Obrigkeit Wissen und Erlaubniß, von welcher sie Stipendia empfangen, in fremde Dienste begeben, und ihre Dienste nicht erstlich dem Vaterlande gehöriger massen offeriren.

Mittel: 1) Daß hohe Obrigkeit und die Collatores Stipendiorum dahin zuförderst sehen, wie sie die Stipendia solchen Personen, die zum Studiren tüchtig, von eigenen Mitteln die Studia zu prosequiren unfähig, darbey aber des Alters sind, daß sie in wenig Jahren in Kirchen, Schulen oder gemeinen Wesen mit

mit Nutzen können gebrauchet werden, conferiren. 2) Daß man derer Stipendiaten angewandten Fleiß und erlangte Profectus, wie auch übrig geführten Lebens-Wandel genau untersuche, und ehe noch Ihnen das Geld unter die Hände gegeben wird, zuverläßige Nachricht davon einziehe. 3) Daß auf Academien gewisse Inspectores, welche auf die allda studierende Stipendiaten fleißige Aufsicht haben, selbige quartaliter scharff examiniren, und noch dem Examine entweder an die Consistoria oder Collatores derer Stipendien von ihren erlangten Profectibus und Aufführung nöthigen Bericht thun, bestellet und auch darauf verpflichtet werden.

Stuben-Gesellen betrügen: 1) Wenn sie mit andern eine Stube gemiethet, hernach aber heimlich, ohne ihren Stuben-Compagnon etwas davon zu sagen, sich wegmachen, und diesem ihren schuldigen Antheil am Mieth-Geld nicht bezahlen. 2) Wenn sie ihren Stuben-Cammeraden die Bücher oder sonst etwas heimlich entwenden, darbey aber sich anstellen, als ob sie nichts davon wüsten, oder es gesehen hätten. 3) Wenn sie auf ihrer Stuben-Gesellen Conto oder Nahmen, Wein, Bier, Thée u. d. g. durch ihr gemeinschafftlich Gesinde hohlen lassen. 4) Wenn sie einander zum Verdruß Sauff-Compagnien auf die Stuben führen, und folglich am Studiren hindern, nachmahls aber, daß diese ohngebethen zu ihnen gekommen wären, fälschlich vorgeben. 5) Wenn sie sich anstellen, als ob sie Stuben-Gesellen bleiben wolten, unterdessen aber sich nach andern umsehen, oder vor sich alleine Stuben miethen, und es ihren Cammeraden nicht eher ansagen, bis auf die letzte Stunde, da sie von Ihnen ziehen wollen, folglich diese wider Willen

und mit Schaden alleine bleiben müssen. 6) Wenn sie das Holtz, so einer ohne des andern Beyseyn kauffet, einander theurer anrechnen, als sie es bezahlet. 7) Wenn sie von einander Geld borgen, und hernach entweder die gantze Summa, oder einen Theil davon verleugnen. 8) Wenn sie von des andern Conduite, Aufführung und Anwendung der Zeit fälschlichen Bericht nach Hause thun, und ihren Stuben-Gesellen, weil er etwa mit dem andern nicht mitschmausen will, entweder unbilliger Weise verkleinern, oder aber dessen üble Conduite und liederlich Leben mit schmeichelnder Feder bemänteln.

Mittel: Eltern, welche nicht thunlich finden, ihre auf Academien versendete Söhne sonder Stuben-Gesellschafft allein wohnen zu lassen, haben dahin besorget zu seyn, daß durch Beyhülffe eines Professoris oder andern Freundes ein frommer und fleißiger Stuben-Cammerad ihrem Sohn zugegeben werde, durch dessen gute Conduite jener mehr erbauet, als geärgert werden möge.

Stück- und Glocken-Giesser betrügen: 1) Wenn sie bey Umgiessung alter Glocken, welche insgemein vom besten Metall seyn, das gute Metall daran gegen schlimmers austauschen, oder jenes mit diesem verfälschen. 2) Wenn sie mehr Zusatz anrechnen, als zu Umgiessung einer Glocke gekommen, und da hernach das Gewicht nicht eintrifft, vorwenden, es sey beym Umschmeltzen so und so viel abgangen. 3) Wenn sie bey wiederhohlter Umgiessung einer Glocke tüchtige Arbeit zu machen,

münd- und schrifftlich versprochen, und doch hernach ihr Wort nicht halten. 4) Wenn sie zu Verfertigung neuer Glocken geringhältiger Metall nehmen, als mit Ihnen vorher accordiret worden. 5) Wenn sie das Metall im Schmeltz-Kessel nicht recht läutern und flüßig machen, sondern nur den Schlacken bey Oeffnung des Zapffens durchlauffen lassen, damit sich desto mehr Unrath mit anhänge, folglich die Glocke desto schwerer wiegen möge. 6) Wenn sie bey Probierung einer Glocke den übeln Klang und Resonantz bald dieser bald jener Ursache zuschreiben, nur damit sie die Leute, die solche machen lassen, zu Bezahlung derselben bereden mögen. 7) Wann sie den alten Meßing von denen Personen, welche des Werthes unkündig, in allzugeringen Preiß annehmen, und vorgeben, sie könnten dergleichen genug um dieses Geld bekommen. 8) Wenn sie diejenigen meßingene Stücke, als Leuchter, Becken, u. d. g. welche sie nach dem Gewichte verkauffen solten, denen Unverständigen nach dem Gesichte übertheuer anhängen. 9) Wenn sie eisenschüßiges und schwartzes Kupffer, wie auch, an statt des englischen oder andern Berg Zinns, so jederzeit pur seyn soll, Prob-Zinn, welches von Zinn-Giessern schon mit Bley versetzt ist, nehmen, und damit Glocken- und Stück-Metall legiren, mithin verursachen, daß hernach das Metall wegen des darinnen befindlichen Bleyes keine gute Resonance giebt, mürbe wird, und auch der Zersprengung vielmehr unterworffen ist, folglich auch die Constabler, so solches an Stücken speisen, alle Schüsse in Leib und Lebens-Gefahr setzen. 10) Wenn

Wenn sie vor Giessung einer Glocken heimlich Bley in einem verborgenen Winckel des Ofens einsetzen, nachgehends in Gegenwart derer etwa darbey seyenden Commissarien das gute Metall nachsetzen, und letzlich bey Ausstossung des Zapfens, nachdem das verborgene Bley zerschmoltzen, und mit dem Metall meliret, in den verborgenen Winckeln wieder so viel Metall, als sie Bley zugesetzt haben, unvermerckter Weise zurück behalten. 11) Wenn sie bey Probirung derer Stücke die commandirende Officiers beschencken, daß diese verdorbenes Pulver zur Probe nehmen, und ihr, derer Stück-Giesser, schlechtes Metall verdeckt bleibe, sie aber selbsten, weil sie iederzeit 3. Prob-Schüsse thun müssen, keiner Gefahr unterworffen seyn mögen. 12) Wenn sie bey Bier-Hähnen, Mörseln, Rollen, welche die Fuhrleute denen Pferden anhängen, und dergleichen, das Meßing mit Bley versetzen, oder auch zu Bügel- oder Glät-Eisen schlecht Meßing nehmen, und solche allzu dünn arbeiten, daß, da hernach der glühende heisse Stahl darein kommt, es gar leicht durchstossen werden kan.

Mittel: 1) Daß diejenige, welche Glocken andingen, u. das Metall darzu schaffen sollen, davon eine von dem Glockengiesser bezeichnete Probe zurück behalten, welche nöthigen Falls mit der neuen Glocke bey der Collationirung übereintreffen muß. Hiernechst haben sie schrifftlich mit ihme auf Verschaffung einer wohl und hellklingenden Glocke und deren Gewährung wenigstens auf Jahr und Tag, zu contrahiren, und sich hierüber hinlängliche Bürgschafft leisten zu lassen. 2) Wären die Glockengiesser mit einer Innung, worinnen obigen Betrügereyen vorgebeuget, zu versehen, und ihnen eine nach

den jedesmahligen Meßing oder Metall-Preiß regulirte Taxa, wie hoch sie das Pfund von dieser oder jener Arbeit verkauffen dürffen, zu setzen.

Studenten betrügen: 1) Wenn sie bey ihrer Immatriculirung, unter dem Vorwand, daß sie das behörige Alter nicht hätten, den gewöhnlichen academischen Eyd nicht ablegen, damit sie nur hernach desto freyer wider die Leges academicas leben dürffen. 2) Wenn sie sich gar nicht immatriculiren lassen, damit sie weder die Immatriculations-Gebühren erlegen, noch auf beschehene Citation, ihrer Conduite halber, vor dem Rectore Magnifico erscheinen dürffen. 3) Wenn sie sich mit einem falschen Nahmen inscribiren lassen, damit man sie auf erfolgte Ungelegenheit weder beym rechten Nahmen citiren, noch auch, da sie in Termino peremtorio nicht erscheinen, relegiren könne. 4) Wenn sie sich zur Expectantz derer Communität- oder Convictoristen-Stellen inscribiren lassen, ehe sie noch würcklich die Studia academica angefangen, damit sie hernach bey ihrem Anzug so gleich zu einer Stelle gelangen, und andern Beneficiariis, oder vielmehr Expectanten, vorgezogen werden mögen. 5) Wenn sie sich unter dem Vorwand simulirter Armuth die Collegia von den Professoribus frey und gratis ausbitten, und gleichwohl, zu üppiger Kleider-Pracht, Schmausereyen, und andern sündlichen Dingen Gelds genug haben. 6) Wenn sie sich bey Herumgebung des Zettels, worauf diejenige, so ein Collegium mit zu halten gesonnen sind, entweder gar nicht oder mit einem falschen Nahmen aufschreiben

oder

oder auch um solche Zeit, da dergleichen Zettul herum gegeben wird, aus dem Collegio bleiben, und hernach erst selbiges zu besuchen anfangen. 7) Wenn sie die Collegia mit anfangen, hernach aber, da sie bald zu Ende gehen, oder die Herren Professores ihre Bezahlung erinnern, davon aussen bleiben, und ihnen solche weder halb noch gantz bezahlen. 8) Wenn sie eines Professoris Collegium, um einigen Gewinstes willen, heimlich und wider desselben Vorbewust drucken lassen, und dadurch entweder mit Vordruckung ihres Namens sich selbst einen Ruhm, oder aber dem Professori, welchen sie zum Auctore angeben, dessen Mentem aber nicht allezeit recht capiret, eine Blame damit machen. 9) Wenn sie die Collegia von den Professoribus gratis und frey haben, und gleichwol, als ob sie solche bezahlen müsten, ihren Eltern weiß machen, folglich das davor von Hauß empfangene Geld sonst liederlich durchbringen. 10) Wenn sie das Ihnen zu Anschaffung benöthigter Bücher von Hauß geschickte Geld sonst wohin übel anwenden, und hernach um anders Geld, unter allerhand erdichteten Prætexten, nach Hause schreiben. 11) Wenn sie simulirte Kranckheiten nach Hause berichten, damit die Eltern ihnen desto mehrere Gelder vor den Medicum und Artzney überschicken, sie aber sodann, desto mehr zu verthun, die Mittel haben mögen. 12) Wenn sie die von Eltern mit vielen Kosten angeschaffte Bücher um halb Geld wieder verkauffen, und hernach, daß sie Ihnen von andern gestohlen worden, fälschlich vorgeben. 13) Wenn sie überhaupt die edle und theure academi-

sche Zeit nicht wohl anwenden sondern mit Faulentzen und liederlichen Leben hinbringen, und gleichwohl ihren Eltern, zumahl unstudirten, von ihren erlangten Profectibus und Gelahrsamkeit einen blauen Dunst vor die Augen machen. 14) Wenn sie sich die Specimina ihrer zu erweisenden Erudition von andern machen lassen, und solche an ihre Eltern oder Patronen, als ihre eigene Arbeit, nach Hause schicken, wovon oben unter dem Titul *Disputanten* mit mehrern gehandelt worden. 15) Wenn sie ihre Hauß- und Tisch-Wirthe anführen, und jenen das Logis, diesem den Tisch nicht zu behöriger Zeit, unter dem Vorwand, sie könten sich noch nicht wohl resolviren, wüsten nicht, ob sie noch länger auf Vniversitäten verbleiben würden, wolten erst von Hause ihre Brieffe erwarten, aufkündigen, immittelst aber heimlich um ein anders Hospitium u. Kost sich umthun, und so bald sie ein anständiges gefunden, das alte quittiren, und offtmahls verursachen, daß solches hernach Jahr und Tag leer stehen muß. 16) Wenn sie ihrem Tisch-Herrn das behörige Kost-Geld nicht zu rechter Zeit quartaliter abtragen, unter der Entschuldigung, es sey ihr Wechsel noch nicht angekommen, und wolten sie, so bald sie solchen empfingen, Richtigkeit machen, da sie inzwischen das Geld verdominiren, und den Tisch-Herrn offt Jahr und Tag auf die Bezahlung warten lassen. 17) Wenn sie eine geraume Zeit auf Credit gespeiset, und nun, da es zur Bezahlung kommt, ihre Sachen heimlich fortschaffen, den Coffre aber leer oder mit Steinen ausgefüllt, stehen lassen, und unter dem Prætext, daß sie nur verreiseten, ohne ihren Hospitem zu bezahlen

auf und davon gehen. 18) Wenn sie ihre Creditores aussetzen, und von Ihnen, unter dem erdichteten Vorgeben, es geschehe mit ihrer Eltern Vorbewust und Consens, Geld oder Waare erborgen, hernach aber dieselbe, ehe sie solche wieder contentiren, so lang rennen und lauffen lassen, bis sie es endlich von selbst müde, oder, da sie die Schuld-Sache klagbar gemacht, daß man etwa wegen des ausgetretenen Debitoris Studiosi und erdichtet gewesenen Elterlichen Consenses, ihnen nicht helffen könne, abgewiesen werden. 19) Wenn sie gegen Unterpfand von Leuten Geld aufnehmen, und solches gegen wöchentliche Verzinsung des Thalers mit 1. Pfennig (welcher mehr denn Jüdische und fast à 18. Thlr. pro cent jährlich steigende Zinß auf einigen Universitäten genommen wird) in gesetzter Zeit wieder einzulösen versprechen, hernach aber mit der versprochenen Zahlung nicht einhalten, auch wohl ohne das Pignus, wann solches auf obige Interesse lange gestanden, und dessen Werth das Creditum übersteiget, einzulösen darüber fortziehen. 20) Wenn sie einen in groben Delictis gravirten Studenten, welcher auf obrigkeitlichen Befehl aufgesuchet werden soll, in ihren Stuben verhehlen, und hernach demselben durchhelffen. 21) Wenn sie ihrem Stuben-Gesellen allerhand Uberlast thun, und damit er seinem Studiren nicht recht obliegen könne, mit Zuführung starcker Sauff-Compagnien verhindern, hernach aber, daß solche Zech-Brüder ohngebeten gekommen wären, fälschlich vorgeben, dergleichen Betrügereyen unter dem kurtz vorhergehenden Titul:

Stu-

Stuben-Gesellen noch mehrere angeführet worden. 22) Wenn sie von Leuten Pferde miethen, und wider Versprechen, solche nicht starck zu reiten, entweder solche dergestalt strapeziren, daß sie davon erkrancken und wohl gar crepiren, oder aber gar mit denselben davon reiten, und dem Eigenthums-Herrn das Nachsehen lassen. 23) Wenn sie wissen, daß dieser und jener von Hauß einen Wechsel mit der Post zu gewarten, alsdann auf die Post gehen, sich vor diejenige, an welche der Wechsel gehöre, ausgeben, und also solchen dem andern vor dem Maul wegnehmen. 24) Wenn sie mit andern gleiches Zunahmens sind, und daher die an jene gestellte Brieffe, von welchen sie doch wissen, daß solche an sie nicht gehören, sich von der Post geben lassen, selbige erbrechen und lesen, hernach aber, da sie zu ihrem Vortheil nichts darinnen finden, unter der Entschuldigung, sie hätten sich durch den Titul oder Aufschrifft verführen lassen, und sehen sie nun erst, daß der Brieff an jemand anders gehöre rc. wieder hingeben. 25) Wenn sie bey Schmausereyen es mit ihren Cameraden ablegen, daß diese nebst ihnen einem und dem andern, den sie in der Compagnie gerne berauscht haben wollen, und von welchem sie wissen, daß er nicht viel vertragen kan, starck zu trincken, damit sie hernach an demselben ihr Müthlein zu kühlen desto mehr Anlaß haben mögen. 26) Wenn sie unter dem Schein guter Freundschafft einander zum Schmauß oder aufs Dorff invitiren, hernach aber mit denenjenigen, gegen welche sie einen heimlichen Groll tragen, allerhand Stänckereyen

reyen anfangen, und darzu offtermahls die Ursachen vom Zaun abbrechen. 27) Wenn sie von einander die nachgeschriebene Collegia abborgen, und solche hernach ihrem Eigenthums-Herrn nicht wieder zustellen, sondern unterm Vorwand, daß sie ihnen auf ihrer Stuben unwissend von wem, gestohlen worden, oder sie selbige sonst verlohren hätten, vor sich behalten. 28) Wenn sie andern ums Geld Collegia abschreiben, die Zeilen aber so weitläufftig von einander setzen, daß man gleichsam mit einem Wagen darzwischen hinfahren kan, nur damit ihnen desto mehrere Bogen bezahlet werden mögen. 29) Wenn sie die am sogenannten schwartzen Bret angeschlagene Billets heimlicher Weise abreissen, oder da ein dergleichen Zettul, worauf etwa ein gewisses Subjectum zu einer vacanten Informations-Stelle verlanget wird, von andern bereits unterschrieben, solche Unterschrifft radiren und hergegen ihren eigenen Nahmen und Logis davor darunter setzen. 30) Wenn sie mit ledigen Weibs-Personen sponsalia de futuro machen, auch solche, daß sie ihnen zur Annehmung eines academischen Gradus den Vorschuß thun, bereden, hernach aber, da sie Bedienung bekommen, dieselbige sitzen lassen, und sich mit einer andern verloben. 31) Wenn sie die Gradus Academicos unverdienter weise annehmen, und die Assessores Facultatis philosophicæ mit Geld bestechen, daß diese beym Examine rigoroso ein Auge zudrücken und 5 gerade seyn lassen mögen. 32) Wenn sie sich vor graduirte Personen, sonderlich vor Magistros oder Poëtas Laureatos Cæsareos ausgeben, auch

das

das grosse M. ihrem Nahmen vorsetzen, und doch niemahls dergleichen Gradus academicos gewöhnlicher massen angenommen haben. 33) Wenn sie ohne Noth umsatteln, und insonderheit vom Studio Theologico, unter dem erdichteten Prætext, daß sie schwacher Leibes-Constitution wären, mehrentheils aber nur Zeitliche Absichten darbey haben, sich zum Studio Juridico oder Medico wenden. 34) Wenn sie sich mit einem academischen Testimonio versehen lassen, und hernach solches bey Standes- oder sonst begütterten Personen zu einem offenen Bettel-Brieff mißbrauchen, das empfangene Allmosen auch wohl wiederum durch die Gurgel jagen, und, daß sie durch Herren-Dienste oder Information ihr Brodt verdienen mögen, unbemühet seyn. 35) Wenn sie sich in Patria durch stoltze Auffführung ein Ansehen grosser Erudition zu machen suchen, und daher viel Rühmens hier und da von sich machen, da doch nichts dahinder ist. 36) Wenn sie zu ihrer Beförderung allerhand krumme Wege gehen, und da sie endlich ein Dienstgen erwischet, solches ihren Meriten und Geschicklichkeit zuschreiben.

Mittel: 1) Durch ausdrücklichen obrigkeitlichen Befehl zu verhüten, daß nicht so viel junge Leute, nach ihrem Belieben und der Eltern Gutdüncken studiren, sondern nur diejenigen, welche genugsame Capacität und Mittel darzu haben, weil man im gemeinen Wesen allezeit mehr nützliche Bürger, Handwercker, Bauren und Soldaten, als Gelehrte brauchet, auch über dieses bey solcher überhand genommenen Studier-Seuche vieles Geld aus dem Land geschleppet wird, hingegen dieses mit manchem unnützen Subjecto beschweret. 2) Genaues Verzeichniß des jedesmahligen Numeri Studioso-

rum,

rum, zu deren Behuff ein jeder Haußwirth seine ankomende u. abgehende Inquilinos, damit wegen der Immatriculation kein Unterschleiff vorgehe, richtig anzusagen, gehalten seyn solte. 3) Daß Eltern nach ihres Vermögens Beschaffenheit ihren studierenden Söhnen zum jährlichen Unterhalt ein gewisses Quantum, und hierüber bey denenjenigen, welche etwa zum liederlichen Leben geneigt scheinen, redliche Administratores oder resp. Inspectores morum & studiorum setzen. 4) Nachdrückliches Verboth wider das in hohen Summen anlauffende Borgen derer Studenten, mit der Verwarnung, daß niemand, wer der auch sey, einem Studioso, über die, in denen Statutis academicis, jedes Orts gesetzte Summe ein mehreres creditiren, vielweniger von Ihnen Wechsel-Brieffe acceptiren, widrigen Falls aber, daß Ihnen zu der Ubermasse und Forderung nicht verholffen werde, gewärtig seyn solle, dergleichen höchstlöbliches die Studiosos zu Leipzig und Wittenberg angehendes *Mandat* von Ihro Königl. Pohln. Majest. Friedrich August erst im vorigen Jahr, andern Universitäten zur Nachfolge, ausgestellet und publiciret worden. Bes. Sicul's Leipziger Jahr-Buch und Coburgischen Zeitungs-Extr. ad A. 1719. im Jan. p. 14.

Tobacks-Händler betrügen: 1) Wenn sie den Virginischen Toback mit Franckfurther, Hanauer, Meiningischen, Wetzlarischen und andern vermischen. 2) Wenn sie die alten Fässer, darinnen der veritable Virginische Toback gepackt gewesen, nehmen und darein gemeinen Europäischen thun, solchen auch auf Virginische Art einpacken, und vermittelst einer gewissen holländischen Brühe denselben dergestalt zurichten, daß er die Farbe nebst dem Geruch des veritablen Virginischen in etwas beykommt, solchen aber hernach für pur Virginischen verkauffen

sen. 3) Wenn sie gemeinen Toback in solche Brieffe oder Paquete, worauf sich das Zeichen des aufrichtigen Virginischen Tobacks præsentiret, einpacken, und hernach vor dergleichen verkauffen. 4) Wenn sie den Brasilianischen Toback, nachdem er in denen Häuten, darein er in Brasilien genähet wird, verdorben, wieder umspinnen, und etwas von dem so genannten Musquetirer-Toback darzu thun oder ihn mit neuer Suppe von dünnen Bier, Syrup, Saltz und dergleichen befeuchten lassen. 5) Wenn sie den Martiniquischen Toback, welcher aus langen in Leinwand genäheten Rollen bestehet, vor Brasilianischen, dem er doch an der Güte nicht gleich kommt, verkauffen, und solchen um so viel lieber haben, weil er dünne ist, und sie unverständigen Käuffern ein fein langes Stück geben können. 6) Wenn sie einerley Guth vom Canaster Toback nicht nach dem eigentlichen Werth, sondern nach Beschaffenheit derer Liebhabere verkauffen, und solches einigen wohlfeiler, andere aber, die ihn bezahlen können, unter dem Vorwand, daß sie ihnen denselben nur aus sonderbahrer Freundschafft überliessen, man würde in gantz Teutschland dergleichen nicht antreffen, sie hätten ihn gantz specialissime für einen grossen Herrn verschrieben, und nur noch ein kleines Restgen zu ihrem eigenen Gebrauch hinterhalten, u. s. w. um gedoppelten Preiß geben. Conf. Anonymi Entdeckter Betrug aller Menschen im Handel und Wandel, dritte Eröffnung cap. I. p. 157. seqq.

Mittel: Bes. in folgenden.

To-

Tobacks-Spinner betrügen: 1) Wenn sie unter dem Toback allerley Unrath von grünen und unzeitigen Blättern, Stortzeln, Raubschößlingen, Nußblättern, Werck, Lumpen, Mäuß- und Ratten-Schwäntze und dergleichen mit einspinnen. 2) Wenn sie von dem veritablen Virginischen Toback, der ihnen zum Spinnen gegeben worden, Blätter zurück behalten und davor, damit das behörige Gewicht eintreffe, von schlechtem Toback mit einspinnen. 3) Wenn sie beym fabriciren des Virginischen Tobacks aussenher gute Blätter thun, inwendig aber das schlechteste Zeug mit einspinnen. 4) Wenn sie den Brasilianischen, und Canaster-Toback umspinnen, und mit andern liederlichen Guth vermengen, damit er nur ein wenig Geruch von dem veritablen behalten möge. 5) Wenn sie die grünen Blätter mit Bier, Zwetschgen- und Hutzel-Brüh, oder andern Liquore benetzen und im Ofen backen, damit die Tobacks-Rolle von aussen desto gelber scheinen möge.

Mittel: Solten jede Oerther, wo Tobacks-Fabriquen anzutreffen, derer Fabricanten Tobacks Rollen visitiret, und wenn sie tüchtig befunden worden, mit einem gewissen Zeichen versehen, die verfälschten aber confisciret, und die darauf gesetzte Straffe von den Verbrechern eingetrieben werden.

Taglöhner oder Arbeiter betrügen: 1) Wenn sie in Abwesenheit des Herrn, dem sie arbeiten, oder der Seinigen, späth zu arbeiten anfangen, und frühzeitig wieder Feyrabend machen. 2) Wenn sie über der Arbeit gar zu schläffrig seyn, oder die Ar-

beit obenhin thun, also, daß sie offt mehr Schaden als Nutzen schaffen. 3) Wenn sie unter dem Arbeiten wohl gar stehen bleiben, und mit einander Possen treiben, nur, damit sie zum Ausruhen, oder vielmehr Faullentzen desto mehr Gelegenheit haben mögen. 4) Wenn sie von Leuten, die des Jahrs nicht viel Taglöhner brauchen, und folglich auch nicht wissen, was man zu dieser oder jener Zeit des Jahrs vor einen Lohn giebet, mehr fordern, als gebräuchlich und billig ist. 5) Wenn sie beym Holtz-spalten oder andern Arbeiten von dem, was sie unter Händen haben, etwas heimlich entwenden, und mit nach Hause nehmen. 6) Wenn sie ums 13te Maaß dreschen, oder um die zehende Garbe schneiden, und so dann ihr Maaß völler und ihre Garbe grösser machen, als diejenigen, welche dem Eigenthums-Herrn gehören. 7) Wenn sie bey nothwendiger Arbeit die Leute muthwilliger Weise übernehmen und übertheuren. 8) Wenn sie sich zu Sommerszeit, da die Arbeit am grösten, wider Verboth heimlich ausserhalb Landes, da sie etwa ein wenig mehrern Lohn bekommen, zur Arbeit begeben, und so dann im Winter wiederkommen, dadurch aber im Lande allerhand Mangel und Steigerung der Arbeiter verursachen. 9) Wenn sie denen Leuten, welche sie ums Tag-Lohn ansprechen, unter erdichteter Entschuldigung, sie wären schon versprochen, ihre Tag-Arbeit gegen billigmäßigen Lohn verweigeren, und also lieber faullentzen, als etwas verdienen wollen. 10) Wenn sie den Leuten eine Tag-Arbeit zugesaget, hernach aber nicht einhalten und aussen bleiben. 11) Wenn sie die angeding-

dingte Arbeit nicht alle treulich verrichten, sondern zum Theil, unter der Entschuldigung, sie hätten nicht können fertig werden, liegen lassen. 12) Wenn sie die angedungene Arbeit nicht an einem Stücke, wie sie versprochen, vollenden, sondern gewisse Tage aussetzen, und andere Arbeiten, unter dem Prætext dieser oder jener Verhinderung, darzwischen verrichten.

Mittel: 1) Eine besondere Arbeits- oder Taglöhner-Ordnung abzufassen und zu publiciren, nach welcher so wohl jedem um das Tag-Lohn arbeitenden Handwercks-Mann, als auch übrigen Taglöhnern ein gewisser Tax nach der Länge derer Tage und Wichtigkeit der Verrichtung oder Arbeit eingerichtet, auch die Tages Stunden zur Arbeit vorgeschrieben, und daß sie keine Tage in ihrer Arbeit wider das Geding aussetzen solten, ausdrücklich verbothen werde. 2) Wären durch die Unter-Obrigkeit und von dieser bestellte Leute die Müßiggänger, und welche sich obiger Arbeits-Ordnung nicht gemäß bezeigen, aufzusuchen, und entweder aus dem Lande fortzuschaffen, oder durch Zwangs-Mittel zur Arbeit anzuhalten. 3) Zu verbiethen, daß niemand ohne Vorwissen und Erlaubniß der Obrigkeit in Städten und auf dem Lande ausser Landes sich in Arbeit einlasse. Bes. Fürstl. Gothaische Landes-Ordnung P. II. p. 220. coll. P. III. p. 451. sqq.

Teich-Gräber betrügen: 1) Wenn sie die Teiche, welche sie überhaupt zu verfertigen angenommen, zu ihrem Vortheil nicht just an eben dem Orte, wo man es angegeben hat, abstechen. 2) Wenn sie die Dämme liederlich verwahren, und die ausgestochene Rasen nicht dichte genug auf einander treten. 3) Wenn sie den Teich nicht in gleicher Tieffe graben, sondern hier und dar, sonderlich in der Mitte, da

man nicht so leicht nachmisset, die Rasen nur obenhin seichte abwerffen. 4) Wenn sie bey überhaupt getroffenem Contract sich ein Stück Geld unter der Arbeit voraus zahlen lassen, und da sie mercken, daß sie schon mehr heraus haben, als sie verdienet, den Teich stehen lassen, und heimlich von der Arbeit weggehen. 5) Wenn sie bey Ausgrabung alter Teiche die abgestochene Rasen nur ein wenig auswerffen, und nicht tieff genug auf die Wurtzel des Gräsigs kommen, daß der Teich in kurtzer Zeit eben so grasigt, als er zuvor gewesen, wieder aussiehet. 6) Wenn sie diejenige, welche mit ihnen überhaupt wegen Aushebung eines Teiches handeln, und die Arbeit nicht verstehen, folglich nicht so wohl, als die Teich-Gräbere, die daran wendende Mühe æstimiren können, im Geding-Geld vervortheilen. 7) Wenn sie sich zwar vor Teich-Gräber ausgeben, aber auf das Werck und besonders, wie der Teich-Damm mit Rasen behörig zu versetzen, keinen Verstand haben, und folglich solche Arbeit daran machen, welche ohne Bestand und dem Ausgeber doppelte Kosten verursachet.

Mittel: Daß man auf solche Leute fleißige Aufsicht entweder in Person oder durch die Seinige halte, und Ihnen nicht eher die Bezahlung thue, bis die verdungene Arbeit fertig, und bewehrt befunden worden.

Thée und Coffée-Wirthe oder Händler betrügen: 1) Wenn sie Tartarischen Thée, der aus Moscau gebracht wird, für Chinesischen und Japanischen verkauffen. 2) Wenn sie die gebrauchte und extrahirte Thée-Blätter artlich zusammenrollen,

kollen, daß sie unter dem guten wiederum mit fortgehen müssen. 3) Wenn sie eine gewisse Art Weiden-Blätter nehmen, solche wie den veritablen Thée zusammenrollen, und unter demselben mit verkauffen. 4) Wenn sie aus einer Flasche allerhand Sorten von Thée verkauffen, und daraus Käyser-Thée, Thée bout, Japanischen u. s. f. nachdem sich die Liebhaber einfinden, nehmen, folglich einerley Thée, dem einen wohlfeil, dem andern theuer zukommen lassen. 5) Wenn sie mit den veritablen Coffée-Bohnen, Erbsen, gemeine Bohnen, Brod-Rinde, Gersten und dergleichen brennen, und solches untereinander als unverfälschte Waare verkauffen. 6) Wenn sie, wie von Arabern erzehlet wird, die Bohnen, ehe solche in auswärtige Länder verkaufft werden, vorher durchs Feuer gehen lassen, damit sie in andern Ländern nicht gepflantzet werden, sie aber allein den Handel damit treiben können. 7) Wenn sie anstatt der frischen, alte verlegene verstockte Coffée-Bohnen zu Marckte bringen, und für frische Waare verkauffen. 8) Wenn sie Coffée en poudre, welcher auf Kohlen, die keine Flammen von sich geben, gebracht, und entweder in einer blechernem Pfanne, oder in einem gewissen Wind-Oefgen gebrannt wird, verkauffen, und doch nicht wissen damit umzugehen, folglich damit dem Magen desjenigen, der dergleichen brauchet, schädlich sind. 9) Wenn sie mit Fleiß canaliöses und liederliches Weibs-Volck, so sich gerne bedienen lässet, zu Aufwärterinnen halten, damit durch solche desto mehr Gäste angereitzet und herbey gelocket werden.

Mittel: Probire den Thée mit wenigen: hat er eine Farbe zwischen grün und blau, auch einen Glantz, wie die langsam gedrocknete Kräuter, so ist er vom besten; ziehet sich die Farbe nach röthlich, so ist er schlecht, findet man ihn welck und feucht, oder sind die Rollen der Blätter zu Pulver worden, so ist er so gut als verdorben. Die letzte Probe aber ist die Wasser-Probe. Conf. Anonymi entdeckter Betrug aller Menschen im Handel und Wandel, 3te Eröffnung cap. 3. p. 203. coll. cap. 5. & 6. p. 223. sqq.

Theriacs-Krämer betrügen: 1) Wenn sie den selbst oder in der Nähe von andern præparirten Theriac mit falschen Sigillen und Schrifften versehen, und für Venetianischen verkauffen. 2) Wenn sie unter dem Theriac faule Birnen, Hollunder, Latwerge oder faule Aepffel vermischen. 3) Wenn sie, wie, nach Anzeige Axtelmeiers in Hokuspokeria p. 83. ein grosser Marckschreyer gethan, Hollunder-Latwerge mit Hamburger Bier vermischen und für Theriac verkauffen. 4) Wenn sie den Theriac in Büchsen verkauffen, und obenhin guten Theriac thun, unten aber allerhand Mischmasch machen, wovon abermahls bemeldter Autor l. c. von einem Prager Juden, der auf solche Weise den Theriac mit Menschen-Koth s. v. vermischet, ein Exempel erzehlet.

Mittel: 1) Allen Theriacs-Krämern die öffentliche und heimliche Verkauffung ihrer Waare, unter Bedrohung der Confiscation, gäntzlich zu verbiethen. 2) Den Theriac, dessen Güte aus der Schärffe des Geruchs, Gleichheit der Farbe und Flüßigkeit abzunehmen, aus wohlbestellten Apothecken, die wegen fleißiger Visitation derer dazu verordneten Medicorum unverdächtig sind zu holen.

Tisch-

Tisch-Gänger betrügen: 1) Wenn sie, da sie Lust haben, sich von einem Ort bald wegzumachen, eine Zeitlang auf Credit speisen, und darauf heimlich fortgehen, ohne das restirende Kost-Geld zu bezahlen. 2) Wenn sie vorgeben, den Tisch beständig zu behalten, hernach aber, so bald sie einen andern, der ihnen besser und bequemer scheinet, ausgesuchet, solchen stracks abandonniren, und auch die übrigen Tisch-Bursche darzu verhetzen. 3) Wenn sie das an Wein oder Bier empfangene Extra-Geträncke theils an ihrer Kost-Herrn Täffelgen, darauf es notiret, auswischen, theils aber unter dem Vorgeben, man habe ihnen zu viel angeschrieben, verleugnen. 4) Wenn sie unter dem Vorwand, daß sie eine Reise zu thun hätten, den Tisch auf etliche Wochen auffsagen, und bey ihrer Wiederkunfft solchen wieder anzutreten versprechen, hernach aber ihren Kost-Herren weder ihre Retour wissen lassen, noch auch den Tisch längerhin behalten.

Mittel: 1) Sich das Tisch-Geld quartaliter voraus zahlen zu lassen. 2) Das Extra-Geträncke in ein besonderes Manuale einzutragen.

Todtengräber betrügen 1) Wenn sie die Gräber nicht tieff genug, sondern mit Fleiß zu flach und seichte machen, damit sie desto weniger Mühe, hergegen aber, wenn nun die bösen Dünste von den begrabenen Cörpern sich ausziehen und die Lufft inficiren, desto grössern Genuß haben. 2) Wenn sie, wie Mengering in Scrut. Consc. p. 1549. schreibet, mit Practiken, zauberischen und abgöttischen Mit-

teln, durch Verhängniß GOttes, Infectiones zu procuriren suchen, damit ihr Handwerck desto fleißiger gehen möge. 3) Wenn sie die Gräber und Begräbnisse wieder eröffnen, und denen Verstorbenen ihre güldene Ringe vom Fingern ziehen, oder sie sonst ihres Schmucks und Kleider berauben. 4) Wenn sie bey Sterbens-Läufften mit den Leichen gar zu geschwinde, und ehe noch der Mensch recht erkaltet, zum Grabe eilen, da sich doch wohl ein solcher, wie man dergleichen Exempel hat, noch wiederum erhohlen könte, nur damit sie desto eher ihren Lohn davon bekommen, oder wohl gar die Häuser zu plündern Anlaß haben mögen. 5) Wenn sie um empfangenen Trinck-Geldes willen die verstorbenen Reichen an einem, ihrer Meynung nach, bessern Ort begraben, als die Armen, da doch die Erde allenthalben des HErrn ist. 6) Wenn sie sich bey Abend-Leichen von Adelichen oder andern Standes-Personen mehr Lichter geben und bezahlen lassen, als sie anzünden und verbrauchen. 7) Wenn sie die Lebendige bereden oder von ihnen ausgeben, daß solche Ihnen in dieser oder jener Gestalt erschienen wären, und vermuthlich bald sterben würden, diese hernach aus starcker Impression sich darüber würcklich zu todte grämen. 8) Wenn sie den Leichen Bestattern Wein abfordern, unter dem Vorwand, sie müsten sich solches gegen vielen bösen Brudel, der aus den eröffneten Gräbern auffsteige, als eines Præservativs gebrauchen. 9) Wenn sie von den Vornehmen und Reichen, unter allerhand Prætext, mehr als von den gemeinen Leuten vor ein Grab zu machen abfordern, da doch

dieser

dieser ihres eben so viel Mühe als jenes erfordert. 10) Wenn sie bey Absterben lediger Leute oder ihrer Anverwandten die erst neulich an den Epitaphiis des GOttes Acker aufgehengte Cronen, Träntze oder Engel herabnehmen, und damit ihre Befreundte, daß sie keine neue dürffen machen lassen, zur Zierde des Sarges beschencken.

Mittel: Daß Obrigkeiten allen solchen Unordnungen und unbilligen Anforderungen durch gemachte Taxas und Gesetze, auch empfindliche Bestraffung derer, welche die Gräber berauben, vorkommt.

Trödel-Weiber oder Umträgerinnen betrügen: 1) Wenn sie denen Leuten, welche ihnen etwas zum Verkauff geben, nicht alles davor empfangene Geld treulich zustellen, sondern hier und dar, unter dem Vorwand, sie hätten nicht mehr bekommen, etwas davon abzwacken. 2) Wenn sie denen Leuten ihre Waare, so sie etwa aus dringender Noth verkauffen müssen, darniederschlagen, und da sie solche um wohlfeilen Preiß an sich gehandelt, hernach dieselbe trefflich herausstreichen, und mit grossem Profit aushöcken. 3) Wenn sie von verdächtigen Leuten Kleider und andere Sachen, die sie vielleicht diebischer weise entwendet, annehmen und verparthieren helffen. 4) Wenn sie die von Leuten zum Verkauff empfangene gute Waaren gegen untüchtige, so etwa jenen dem äusserlichen Ansehen nach gleich kommen, austauschen, und auf Befragen, warum sie so abgenutzt, vorgeben, es wäre dieses im Umhertragen und vielfältigen Betasten derer Leute geschehen. 5) Wenn

sie auf Ducaten oder ander altes Geld von denenjenigen, so etwa Geld auf Interesse ausleihen, Geld borgen, solche Ducaten aber, die sie zur Hypothec versetzen wollen, in einem Schächtelgen verwahren, und hernach dieses mit einem andern diesem ähnlichen falschen Schächtelgen, worinnen etwa Rechenpfennige sind, mit grosser Geschwindigkeit und unvermerckter Weise verwechseln, wovon oben unter dem Titul: Diebe, ein Exempel angeführet worden.

Tuchmacher betrügen: 1) Wenn sie wider ihre Innungen heimlich bey Leinewebern arbeiten. 2) Wenn sie an denen Orten, wo keine so genannte einmännische Tuchmacher oder Loderer geduldet werden, Tücher auf einem einmännischen Stuhl verborgener weise verfertigen, oder anderer Orten bey solchen Leuten in Arbeit tretten. 3) Wenn sie verbottener und verstohlener Weise mit ihren Tüchern hausiren gehen. 4) Wenn sie heimlich andern Leuten ausser dem Handwercke wider die Innungen um Lohn Tücher verfertigen. 5) Wenn sie ihren schlechten Tüchern falsche Zeichen anhengen, und dadurch vor fremde und gute Tücher an den Mann zu bringen suchen. 6) Wenn sie die Würffte zu schmal machen, doch aber, damit das Tuch die rechte Breite, wie es seyn soll, bekommen möge, auf den Ramen allzu sehr ausdehnen, da hernach das Tuch, wann man es träget, sehr einlauffet, und das davon geschnittene Kleid nicht viel nutzet. 7) Wann sie die Tücher zu Erspa-rung derer Kosten schlecht färben lassen, und doch vor gut gefärbet ausgeben, da aber bald das Gegen-

theil

theil sich zeiget, und der Käuffer im Tragen das Abschiessen der Farbe erst gewahr wird. 8) Wenn man bey ihnen Tücher von guter Wolle, wohl gesponnen und dichte gewürcket, bestellet, sie aber die Tücher nur von schlechter Wollen liederlich dahin machen, weilen sie wohl wissen, daß man solche bestellte Waare haben muß. 9) Wenn sie bey Verkauffung schlechter Tücher, die Leute, so keinen Verstand von der Wolle oder Tüchern haben, übersetzen, und vorgeben, man könne die Tücher nicht wohlfeiler geben, weilen die Wolle theuer, oder fremde Wolle darzu genommen worden. 10) Wenn sie, als Zeichen-Meister und Tuch-Beschauer, um Geschenck oder Freundschafft willen, ihre Zeichen oder Siegel und Numern an untüchtige Tücher hängen, und damit die Käuffer hinter das Licht führen. 11) Wenn sie an Umschlägen das Tuch feiner und stärcker machen, als in der Mitte und hinten, damit die Leute, welche nur das äussere Theil des Tuches ansehen, oder sich Müstergen geben lassen, glauben sollen, das Tuch sey durchaus von einerley Güte. 12) Wenn sie den Boy pressen, und verkauffen ihn vor Tuch. 13) Wenn sie zum Kern-Boy lauter Weffel an statt der gekämmten Wickelein nehmen, und ihn doch vor guten verkauffen. 14) Wenn sie ihn so dünne machen, und lassen ihn auf der Reib-Mühle so aufreiben, daß man es vor den Knöpflein nicht siehet, wie so dünne und so schlechte Wolle darbey ist. 15) Wenn er in der Walcke ist zusammen gegangen, und sie ihn auf ihrem Rahm wieder dehnen und ausspannen, damit er nur die Breite bekommt, wie er vorher gewesen. 16) Wenn

sie

sie schlechtes Futter-Tuch ranniren und aufreiben. und solches für fremden Radin verkauffen. 17) Wenn sie denen Wollen-Spinnerinnen garstige unreine Wolle geben und zuwiegen, hernach wenn solche gesponnen, und der Unflat heraus gefallen, ihr Gewicht wieder haben wollen, oder den Abgang an dem Spinnerlohn abziehen. 18) Wenn sie schwer Gewicht führen, und denen Spinnerinnen also vor ein Pfund einige Lothe mehr zuwiegen, mithin die arme Leute ohnvermercket um ihren Lohn verkürtzen. 19) Wenn sie von der Wolle, welche man ihnen zu kämmen giebet, etwas abzwacken, und in die Hosen oder Schubsack stecken, hernach vorgeben, es wäre so viel daran abgangen. 20) Wenn sie die ihnen zum kämmen anvertrauete Wolle gegen schlechte austauschen. 21.) Wenn sie Tücher von Flock-Wolle und dergleichen machen, und vor rechte Tücher ausgeben. 22) Wenn sie andere liederliche Wolle als von Hundshäriger oder verstorbenen Schaafen verarbeiten, und denen Spinneinnen verbiethen, solche ja nicht hart zu drehen, mit diesem Vorwand, daß sie zusammen lauffen, und sie solche alsdann nicht wohl spulen und zum Zettul bringen könten, darauf sie zwar durch die Walcke dem Tuche ein Ansehen machen, so bald aber solches etwas getragen wird, und seine Presse und aufgeriebene Wolle verliehret, wird es, wann es zumahlen in die Feuchte kommt, so einlaufend und unförmlich, daß das Kleid davon kurtz, eng und zipffelicht aussiehet, auch wohl gar wie Mist voneinander gehet. 23) Wenn sie ihre Gesellen mit auf die Märckte nehmen, wel-

welche sich als Schneider anstellen müssen, damit die Käuffer herbey gelocket, und durch deren Zureden die Tücher in höhern Preiß ausgebracht werden.

Mittel: Die meisten von vorherstehenden Puncten könten und solten billig in der Tuchmacher Innungs Articuln eingeracket und mit gewissen Strafen versehen werden. Die Pflichtmäßige Tuchschau geschworner Zeichenmeistere hilft auch verhüten, daß die verdorbene oder ohntüchtige geringe Tücher nicht unter die gute vermenget und davor verkauffet werden können.

Verwalter betrügen: 1) Wenn sie unter dem Prætext eines Versehens oder Unwissenheit etwas denen ihnen untergebenen Fröhnern, Dienstbothen und dergleichen an schuldigen Diensten, oder zu Gefällen hingehen lassen, welches ihren Herren hernach zu grossem Nachtheil gereichet. 2) Wenn sie ihren Herren das schlechteste Getreid liefern, und hingegen das gute vor sich behalten und verkauffen. 3) Wenn sie mehr Aufwand vom Saam-Korn und dergleichen in die Rechnung bringen, als zum Aussäen und Bestellung der Felder, oder sonst in die Haußhaltung vors Gesind und Vieh verbrauchet worden. 4) Wenn sie weniger Getreide an Mandel und Garben, oder auch beym Ausdreschen, an Maassen in die Rechnung setzen, als sie eingeerndet oder ausgedroschen haben. 5) Wenn sie in ihren Rechnungen viele Geld-Resten, welche sie doch empfangen haben, machen, nur damit sie immittelst das Geld auf Zinsen ausleihen oder sonst geniessen mögen. 6) Wenn sie ihren Herren mehr Lohn vors Gesind anrechnen, als

als solches von ihnen empfänget. 7) Wenn sie die Fröhner nehmen, und solche auf ihren eigenen Feldern arbeiten lassen. 8) Wenn sie wider ihrer Herren Vorbewust Gehöltze verkauffen, und das daraus gelösete Geld vor sich behalten. 9) Wenn sie sich den Förſt-Hammer nachmachen lassen, oder solchen von den Förstern erborgen, damit Bäume zeichnen, und solche ohne Berechnung verkauffen. 10) Wenn sie bey Grundtheilungen von den Erben Geschencke nehmen, und es geschehen lassen, daß sie die Güter in geringem Preiß anschlagen, und dadurch ihren Herren an dem ihnen gebührenden Lehen-Geld Schaden thun. 11) Wenn sie von dem Lehn-Geld derer verkaufften oder ererbten Gütern einen Theil zurück behalten, und in ihren Rechnungen den eigentlichen Preiß solcher Güter vertuckeln. 12) Wenn sie die Leute mit der Schreib-Gebühr übersetzen, und von ihnen mehr, als gewöhnlich, fordern und nehmen. 13) Wenn sie sich über ihr Deputat-Holtz die abgestandene Bäume auf dem Felde, oder auch aus denen Höltzern wider ihrer Herren Vorbewust zueignen, und zu ihrem Gebrauch verwenden. 14) Wenn sie die starcken und fetten Schaafe zu ihrem eigenen Nutzen verkauffen, und an deren statt liederlich Viehe unter die Heerde thun, damit nur der Numerus wieder complet gemachet werde. 15) Wenn sie von dem aus ihrer Herren verkaufften Wolle, Flachs, Getreid, Fisch, Holtz, u. d. g. erlöseten Gelde etwas unterschlagen, und die völlige Kauff-Summa nicht in Rechnungs-Einnahme bringen. 16) Wenn sie die Lehen-Leute, damit sie ihnen in ihren Unfug

und

und Practiquen nicht zuwieder seyn, sondern was sie haben wollen, thun oder spendiren mögen, als zornig anschnautzen, schelten, schmähen, und mit Gefängniß drohen, auch wohl gar solches an ihnen ausüben. 17) Wenn sie ihrer Oberherren Befehlen, welche eine und andere Parthey zur Hülffe ihres Rechts, ausgewürcket, nicht treulich nachkommen, sondern solche verhehlen, und derjenigen Parthey beystehen, von welcher sie den meisten Gewinn zu gewarten haben. 18) Wenn sie um ein Trinckgeld neuen Bauern wider ihrer Herren Verbot erlauben, daß diese in die junge Schläge mit ihrem Vieh hüten, darinnen grasen oder sonst aus denen Höltzern Nutz-Holtz hauen, und nach Hause schaffen dürffen. 19) Wenn sie die Erb-Zinßen und jährliche Gefälle nicht zu behöriger Zeit eintreiben, sondern solche um ihres Vortheils wegen mit Fleiß anwachsen und stehen lassen. 20) Wenn sie, um nicht das Ansehen zu haben, als ob sie Geschencke nähmen, diejenigen, so ihnen dergleichen bringen, abweisen, dennoch aber geschehen lassen, daß man der Frau Verwalterin etwas in die Küche spendiret. 21) Wenn sie um Eigennutzes willen so wohl derer Unterthanen, als ihrer Herren hergebrachte Gerechtigkeiten, Gerichte, Freyheiten Gräntzen, Jagden, Gehöltze, Renthen, Zinßen, Gülden, Zehenden, Lehen, u. d. g. steigende und fallende Nutzungen schmälern lassen und nicht steiff und fest darüber halten, auch, da solche angefochten werden, ihren Herren nicht zu behöriger Zeit kund machen. 22) Wenn sie sich ihr Deputat am Salario, Korn,

Saltz,

Saltz und Schmaltz, und dergleichen à part geben lassen, nichts desto weniger aber hernach von dem Gesinde-Brodt essen, und auch von des Herrn Viehe gemachter Butter schmeltzen. 23) Wenn sie vor sich ohne derer Herren Vorbewust viel Flügel- und Feder-Vieh halten, und solches mit ihrer Herrn Körner mästen. 24) Wenn sie von dem erzeugten jungen Feder-Vieh einige abwürgen und vor sich verzehren, gleichwohl aber nicht berechnen, sondern vorgeben, es seyen nur so und so viel Stücke von diesem oder jenem erzeuget worden.

Mittel: 1) In Bestellung eines zu solchen Diensten erforderten geschickten nnd auf GOtt sehenden Subjecti behutsam zu gehen. 2) Solche Personen mit besondern Eydes-Pflichten zu belegen, und mit einer schrifftlichen Instruction, wie sie ihr Am zu führen u. sich allenthalben zu verhalten versehen. 3) Nicht nur selbsten, wo möglich, fleißig nachzusehen, sondern auch durch in geheim bestellte Observatores auf des Verwalters Thun und Lassen, sorgfältige Acht haben lassen.

Uhrmacher betrgen: 1) Wenn sie die Uhren wandelbar machen, so, daß sie zwar Anfangs eine Zeitlang gut und richtig gehen, bald aber hernach zu stocken und still zu stehen anfangen. 2) Wenn sie bey Reparirnug derer Uhren dasjenige, was an der Uhr mangelt, zwar machen, hergegen aber in andern Stücken mehr daran wieder verderben, als sie ausgebessert haben, damit solche nur desto öffters zu Ihnen geschicket werden. 3) Wenn sie aus denen ihnen zur Ausbesserung gebrachten Uhren

ren die guten Räder nehmen, und an deren statt andere alte und unrichtige hinein thun. 4) Wenn sie zu denen Gehäusen und Capsuln derer Sack Uhren schlechtes und mit vielen Zusatz verfälschtes Silber nehmen lassen, und es gleichwohl vor das beste verkauffen. 5) Wenn sie auf ihre Arbeit eines berühmten Uhrmachers Namen, oder der Stadt Londen, Augspurg 2c. Namen stechen, damit sie als englische oder andere gute Uhren desto eher abgehen mögen. 6) Wenn sie, da sie einige kostbare Uhren beysammen bekommen, ihre Sachen heimlich zusammen packen, und durchgehen, und ihren Kunden das leere Nachsehen lassen. 7) Wenn sie alten ausgelauffenen Uhren einen neuen Mantel umgeben, eine neue Jahrszahl darauf stechen, und also vor eine neue verkauffen. 8) Wenn sie gestohlne Uhren einkauffen, und so zurichten, daß man sie nicht mehr kennen möge. 9) Wenn sie keinen rechten Verstand auf diese Kunst haben, und doch sich in Bestallung einlassen, diese oder jene Stadt- oder Dorff-Uhr zu besorgen, und was daran wandelbahr wird, zu repariren.

Mittel: Daß solche Leutbetrüger und Falsarii als Diebe exemplarisch abgestraffet, und jedem Meister auferleget werde, seinen rechten Namen und Ort auf seine Uhren zu setzen, auch niemanden das Arbeiten gestattet werde, er sey dann angesessen, oder habe auf eine gewisse Summa sich bey der Obrigkeit verbürget.

Vieh-Händler betrügen: 1) Wenn sie ungesundes oder sonst mangelhafftes Vieh, und also z. E. finnichte Schweine, reudige Schaafe, u. d. g.

für gesunde und gute verkauffen. 2) Wenn sie das Vieh, sonderlich das Rind-Vieh an Ochsen und Kühen, jünger ausgeben, als es an Jahren ist. 3) Wenn sie das Vieh tragbar machen und davor verkauffen, welches doch hernach keine Frucht abwirfft. 4) Wenn sie das Vieh unbilliger Weise übersetzen, und ein Stück höher biethen, als es der Käuffer davor nutzen kan. 5) Wenn sie das Vieh länger auf der Mastung liegen gehabt zu haben vorgeben, als doch nicht geschehen. 6) Wenn sie das Vieh guter Art zu seyn heraus streichen, und insonderheit von Kühen, daß diese täglich so und so viel Milch zu geben pflegten, gewähren, hernach aber, da es sich nicht also befindet, die Schuld dem Futter oder schlechten Weide geben. 7) Wenn sie in Landen, da das fette Vieh ausserhalb Landes zu verkauffen verboten, solches heimlich zusammen handeln, und entweder bey Nacht mit aus dem Lande durchwischen, oder solches sich an die Gräntze von Bekannten treiben lassen. 8) Wenn sie die Obrigkeit wegen des Vieh-Zolls zu hintergehen, ihr erhandeltes Vieh durch allerhand Schleiff- und Neben-Wege durchpracticiren.

Mittel: Daß in der Landes-Ordnung dargegen prospiciret werde, wer räudige Schafe, finnigte Schweine u. d. g. inficirtes Vieh in das Land bringen würde, der solte über die Straffe, dessen verlustig, so auch dasjenige Vieh verfallen seyn, welches ohnverzollet, oder wider Verboth aus dem Lande getrieben werden wollte.

Un-

Unterthanen betrügen: 1) Wenn sie bey Huldigungen die Finger nicht mit in die Höhe recken, oder nach geleistetem Eyd der Treue wider ihre Obrigkeit allerhand heimliche Rebelliones anspinnen. 2) Wenn sie die Obrigkeitlichen Edicta, Verbothe und Ordnungen durch allerhand Räncke und Wege heimlich illudiren und selbigen zuwieder handeln. 3) Wenn sie bey Abtragung aller Obrigkeitlichen Gefälle einen Unterschleiff machen, und nur dahin trachten, wie sie weniger geben mögen, als Ihnen von Alters her gesetzet worden. 4) Wenn sie allerhand böse Anschläge wider die Personen ihrer Obrigkeit entweder selbst heimlich schmieden, oder was schon also gemacht worden, vertuschen helffen, damit sie nicht gründlich untersuchet, noch die schuldige zur gebührenden Straffe gezogen werden können 5) Wenn sie sich wider Obrigkeitliches Verboth, in fremde Kriegsdienste, unter dem Vorwand, sie wären auf ihren Reisen dazu gezwungen worden, freywillig begeben. 6) Wenn sie bey erforderter Ansagung ihrer beweg- und unbeweglichen Güter, wie bey Auflegung der Schatzung, Loosung, oder des Accises geschehen muß, nicht alles treulich angeben, was sie an Geld, Meublen und andern Gütern haben, damit sie der Obrigkeit davon nicht so viel geben dürffen, als sie sonst schuldig wären. 7) Wenn sie ihr Vaterland denen Feinden verrathen, und solchen in geheim die Wege und Pässe zeigen, durch welche sie in dasselbige am leichtesten eindringen können. 8) Wenn sie sich verläugnen lassen, oder heimlich verreisen, da sie wegen Abtragung derer schuldigen Gefäl-

fälle oder anderer Ursachen wegen exequiret werden.

Vogelsteller betrügen: 1) Wenn sie ihre Schlingen heimlich in diejenigen Schrötte stellen, zu welchen sie doch weder Recht noch Erlaubniß haben. 2) Wenn sie die verreckte oder Hungers gestorbene Vögel, welche sie zur Locke sonst gebraucht, mit unter diejenigen, so sie gefangen, thun, und also vor frische mit verkauffen. 3) Wenn sie, ohne daß sie dazu Recht haben, Lauff-Schlingen und heimliche Fallen stellen, und dadurch an den jungen Haasen, Schnepffen, Auerhanen und Rebhünern grossen Schaden thun. 4) Wenn sie ihre alte vor vielen Tagen gefangene Vögel unter die frische in eine Kluppe zusammen hängen, und vorgeben, sie wären gantz frisch gefangen. 5) Wenn sie ihre Vögel an solche Leute heimlich verkauffen, denen das Vogel-Aufkauffen von der Obrigkeit besonders nicht erlaubet ist.

Mittel: 1) Daß die Förster und Geleits-Reuter auf die Vogelträger wohl Aufsicht führen, damit keine fremde Vogelträger und Aufkauffer, denen es nicht erlaubet, die Vögel aus dem Lande tragen, und da sie dergleichen antreffen, solchen die bey sich führende Vögel abnehmen. 2) Daß diejenigen, denen die Jagd-Gerechtigkeit alleine selbiger Orten zukommt, das Fallen und Laufschlingen stellen bey einer gewissen Geld-Straffe verbiethen lassen, und denen Forst-Knechten nachdrücklich anbefehlen, daß diese solche überall mit Fleiß aufsuchen und zerreissen, auch da sie einige über dergleichen verbothenen Schlingen- und Fallen-Stellen be-

betreten würden, solche ohne Ansehung der Person zu gebührender Bestraffung anzeigen.

Vormünder oder Pfleg-Väter betrügen: 1) Wenn sie ihrer Pflicht vergessen, und die Pupillen um das ihrige durch allerhand Griffe leichtfertiger Weise bringen. 2) Wenn sie über die Ihnen in die Hände gegebene Erbschafft der Pupillen kein vollkommenes und richtiges Inventarium aufrichten lassen, noch solches am behörigen Orte einliefern, damit sie mit solchen Gütern nach eigenen Gefallen schalten u. walten können. 3) Wenn sie die Mobilien derer Pupillen zu ihrem eigenen Nutzen gebrauchen, das Geld nicht auf gebührende Interessen auslehnen, sondern unter dem Vorwand, es nicht sicher anbringen zu können, solches selbst, ohne es zu verinteressiren, gebrauchen. 4) Wenn sie die Mobilien ihrer Pupillen in geringern Preiß an sich kauffen, hingegen ihnen ihre Kost, Kleider und Schuhe, oder was sonst auf selbige verwendet wird, mit doppelter Kreide anschreiben und berechnen. 5) Wenn sie, da ihnen etwa noch ein Contutor zugegeben ist, welcher mit den Pupillen übel umgehet, solches der Obrigkeit nicht gebührend anzeigen, sondern aus interessirter Absicht, oder damit sie ihrem Contutori, als gutem Freunde, nicht auf dem Fuß treten, unbilliger Weise verschweigen. 6) Wenn sie ohne Vorbewust der Obrigkeit die Güter ihrer Pfleg-Kinder um ein liederlich Geld loßschlagen, oder an andere Leute, von welchen doch nicht viel gutes zu præsumiren, zur Verwaltung überlassen, damit sie sich nur derer etwa dabey seyenden Verdrüßlichkeiten entschlagen mögen. 7) Wenn sie den Pfleg-Kindern,

von deren Vormundschafft sie einen Nutzen haben, an avantageusen Heyrathen hinderlich seyn, und ihnen, unter deren Vorstellung, wie gut sie es mit ihnen meineten, davon abrathen. 8) Wenn sie die Pfleg-Kinder Knecht- und Mägde-Dienst thun lassen, und doch noch Kost-Geld von ihnen begehren. 9) Wenn sie auf Kosten derer Pupillen und zu deren grösten Schaden mit andern, wider welche sie etwa eine Feindschafft tragen, unnöthige Streit-Händel anfangen, und doch hernach vorgeben, es beträffe ihrer Pupillen eigenes Interesse. 10) Wenn sie um Spendagen und wichtiger Kuppel-Peltze wegen, die sie bekommen, ihren Pfleg-Töchtern solche Freyer ankuppeln, bey welchen sie eine ungleiche Ehe besitzen, und übel versorget sind. 11) Wenn sie als Rechts-Gelehrte und Advocati ihre Pfleg-Kinder in viele unnöthige Processe, unter dem Schein ihre Jura zu observiren, dergestalt verwickeln, daß sie nur viel Geld dabey verdienen und in ihren Vormundschaffts-Rechnungen in Ausgabe verschreiben dürffen. 12) Wenn sie derer Pupillen Güter denenjenigen, von welchen sie jährlich Victualien und anderes spendiret, oder um halb Geld bekommen, in Pacht geben. 13) Wenn sie ihren Pflege Kindern selbst das Brodt vorm Mund, wie *Hertius* in seinen Juristischen Sprichwörtern das Wort Vormund also deriviret, wegnehmen, und daher wahrmachen, was Morhof von Vormündern geschrieben: Fallit, qui dixit *tutores* esse dativos, esse *ablativos*, nemo negare potest.

Wä-

Wäscherinnen betrügen: 1) Wenn sie von der ihnen anvertrauten Wäsche etwas behalten, und hernach zu behaupten suchen, daß sie nicht so viel bekommen. 2) Wenn sie die gute und neue Wäsche austauschen, und an deren statt alte abgenutzte oder zurissene, worein sie eben das Zeichen, welches in der guten gestanden, nehen, wiederbringen. 3) Wenn sie die Wäsche mit Fleiß zerreiben und zerreissen, damit sie als Näderinnen etwas davon zu verdienen bekommen mögen. 4) Wenn sie die Wäsche an statt der Seiffe mit Kalch auf besondere Art weiß machen, dadurch aber verursachen, daß solche noch einmahl so bald zerreisset. 5) Wenn sie, um desto eher von der Arbeit zu kommen, die Wäsche nur obenhin machen, und hernach die Schuld dem trüben Regen-Wetter oder Wasser geben. 6) Wenn sie ein und anderes Stück in der Wäsche zerreiben oder mit dem Bügel-Eissen verbrennen, und es bey Uberbringung derselben nicht treulich ansagen. 7) Wenn sie von der Wäsche ein oder ander anständiges Stück behalten, und unter dem Vorwand, es wäre ihnen vom Wind oder Wasser weggeführet, oder sonst gestohlen worden, wohl nur um halb Geld zu bezahlen sich erbiethen.

Mittel: Daß man besondere verborgene Zeichen in die Wäsche machen lasse, auch der Wäscherin bey Zuzehlung der schwartzen Wäsche einen Zettul, nach welchen sie die Wiedereinlieferung zu thun haben, zustelle.

Wäysen-Mütter betrügen: 1) Wenn sie die Kinder an Kleidern und Köpffen nicht sau-

der uns reinlich halten, und vorgeben, das Ungeziefer hätte so bey ihnen überhand genommen, daß es nicht völlig auszurotten, auch wohl denen Kindern die Haare glatt abscheren, nur damit sie dergleichen Reinigung überhoben seyn mögen. 2) Wenn sie von denen unter ihre Hände gegebenen Speisen, sonderlich von Gewürtz, Saltz und Schmaltz etwas zurück behalten, und da man sie darüber zur Rede setzt, solches leugnen. 3) Wenn sie bey Einkauffung derer Speisen mehr anrechnen, als sie davor ausgegeben haben. 4) Wenn sie denen Waysen ihre Feder-Betten visitiren, ein gut Theil Federn daraus entwenden, und vor die gestohlene Gänse-Federn schädliche Vogel- und Endten-Federn hinein thun. 5) Wenn sie dasjenige, was in das Waysenhauß an Speisen und Tranck verehret wird, heimlich bezwacken. 6) Wenn sie die Waysen-Kinder zu ihrer Privat-Arbeit gebrauchen. 7) Wenn sie des Waysenhauses Holtz unvermerckt in ihre Oefen stecken.

Mittel: Das meiste davon können gute Ordnungen und darüber führende fleißige Auffsicht verhüten.

Wäysen-Väter betrügen: 1) Wenn sie die ihnen untergebenen Kinder zu ihrer eigenen Arbeit gebrauchen, und sie in Privat-Verrichtungen ohne Erlaubniß der vorgesetzten Inspectorum ausschicken. 2) Wenn sie von dem ihnen anvertrauten Hauß-Geräthe etwas entwenden, und hernach, als sey es ihnen von andern bösen Leuten entzogen worden,

den, vorgeben. 3) Wenn sie von den Mobilien einige Stücke liederlich zerbrechen, und hernach die Schuld auf die Waysen-Kinder schieben. 4) Wenn sie die Waysen-Kinder vervortheilen, und beym Tisch, oder wann sonst gutthätige Leute ihnen was schicken, dem einen mehr als dem andern geben. 5) Wenn sie von denenjenigen Speisen, so den Waysen von guthertzigen Leuten dann und wann geschicket worden, etwas zurück behalten und ihren eigenen Kindern zuwenden. 6) Wenn sie die Allmosen-Büchse aufbrechen, oder sonst auf eine subtile Art visitiren und Geld heraus nehmen. 7) Wenn sie die Allmosen, so ihnen von frembden das Waysenhauß etwa besuchenden Leuten zugestellet wird, verschweigen und für sich behalten, oder nur etwas weniges davon hingeben. 8) Wenn sie bey denen Manufacturen des Waysenhauses allerhand Abgang erdichtet anschreiben, und von der ihnen zu verarbeiten gegebenen Wolle oder anderer Materialien etwas unterschlagen, oder geringere Wolle und grob Gespinst gegen die gute Wolle und klares Garn austauschen.

Mittel: Daß man gewissenhaffte verständige Leute zu Inspectoren und Pflegern des Waysenhauses setze, welche Ordnungs-mäßige fleißige Aufsicht über den Waysen-Vater, dessen Treue und Redlichkeit man ebenfalls vor seiner Bestellung vergewissert seyn muß, und dessen Verrichtungen führen.

Weinschencken betrügen: 1) Wenn sie den Wein mit Wasser oder den guten mit schlech-

ten vermengen. 2) Wenn sie dem Wein durch schweffelichte Einschläge eine hohe Farbe geben, und ihn am Geschmack schärffen. 3) Wenn sie dem Wein einen lieblichen Geschmack und schöne Farbe zu geben, ins Faß ungelöschceten Kalch thun, wie fürnehmlich in Franckreich zu geschehen pfleget. 4) Wenn sie die Weine in ein Faß thun, darinnen Hefen von Spanischen, Italiänischen, Ungarischen oder Rheinischen Wein ist, damit jene durch diese einen angenehmern Geruch und Geschmack annehmen, sie aber solche desto höher verkauffen können. 5) Wenn sie unter die Weine oder Moste Kräuter und Blumen, sonderlich Scharlach-Beer, Holunder-Blüth, Basilien-Kraut ꝛc. thun, damit solche ebenfalls einen lieblichen Geruch bekommen, und wie Muscateller-Wein schmecken mögen. 6) Wenn sie unter einheimische Weine Zucker, Zibeben, Syrup und dergleichen nebst ein wenig Spanischen, Italiänischen oder Ungarischen Wein thun, und jene hernach vor solcherley ausgeben und verkauffen. 7) Wenn sie kleineres Gemäß führen, als Landbräuchlich ist. 8) Wenn sie den Wein denen Fremden in höhern Preiß, als denen Einheimischen, geben, und also zweyerley Taxam halten. 9) Wenn sie denen Accis Einnehmern oder Visirern weniger Eimer ansagen, als sie im Keller liegen haben. 10) Wenn sie die Weine starck schwefeln, Brandewein oder Spanischen Wein daran giessen, damit sie vor starcke ausländische Weine passiren mögen. 11) Wenn sie die Möste oder Weine mit Aepfel-oder Birn-Most verfälschen. 12) Wenn sie Francken-

Weine

Weine vor Rhein-Weine, gemeine Ungarische Weine vor Tockayer, Spanische Weine vor Canarien-Seckt und dergleichen verkauffen. 13) Wenn sie Kirsch-Wein von schlechten Land-Wein anmachen und solchen hernach vor einen guten Francken-Kirsch-Wein verzapffen.

Mittel: 1) In der Landes-Ordnung alle Vermisch- und Verfälschung derer Weine bey Straffe der Confiscation zu verbiethen. 2) Niemanden zu verstatten, daß er fremde Weine ohne Beyseyn derer hierzu beeydigten Wein-Schröter, oder des Visirers in seinen Keller bringe. 3) Daß keiner ausländische Weine nebst innländischen oder Birn- und Aepffel-Weinen zugleich führe und verkauffe. 4) Denen hierzu verpflichteten Personen aufzutragen, die Weine, ob sie gerecht und unverfälschet, unvermerckt zu visitiren und zu versuchen. 5) Auch die Schenck-Kannen und Gemäß, ob es richtig, zu examiniren und abzueichen.

Weise Männer, Bes. Kluge Männer.

Weißgerber betrügen: 1) Wenn sie fremden Leuten die Felle, die sie ihnen zu guter Arbeit einhändigen, vertauschen, und hernachmahls schlimmere wieder geben, als ihnen zu Handen anvertrauet worden. 2) Wenn sie denen (zumahl einfältigen Leuten) die es nicht verstehen, ein paar Felle, so nicht mehr als 16. ggl. vor 1. Rthlr. und wohl höher verkauffen. 3) Wenn sie altes Geiß- oder Ziegen-Leder vor Bock-Leder ja wol gar zuweilen Schaaf-Leder vor Ziegen-Leder verkauffen. 4) Wenn sie die Schnitte in dem Leder also zuzunehen wissen, daß man es kaum mercken kan, und sich darbey so vermessen,

sen, es sey kein Schnitt im Leder, wenn man aber nachgehends damit zum Schneider kommet, so lehret es die Erfahrung allzu wohl. 5) Wenn sie die Felle falsch legen, das Breite heraus und das Schmale hinein; wenn man dieselbige kauffen will, so geschwind hin und her werffen, daß der Käuffer den Betrug nicht mercket, mit theurer Versicherung, es wäre kein Stücklein daran gesetzt, nachmahls aber, wenn ein paar Hosen oder sonst etwas daraus gemacht werden soll, die Erfahrung ein angers lehret. 6) Wenn sie die Felle zu lange in der Peitz liegen lassen, daß das Leder mürbe wird, und darnach nicht lange hält, oder in der Arbeit das Leder zu tieff schaben, daß es an manchem Ort sehr dünne wird. 7) Wenn sie das Fisch-Schmaltz nicht recht ausarbeiten, davon das Leder sehr ungeschlacht wird.

Mittel: Wie bey denen Gerbern.

Werber betrügen: 1) Wenn sie sich vor Reisende ausgeben, und unter dem Prætext, daß sie die Handwercks-Pursche und andere junge Leute, welche sich auf der Strasse befinden, wider die Werber beschützen helffen wolten, solche ihren Cammeraden und Mit-Werbern gerade in die Hände führen. 2) Wenn sie die Leute mit Gewalt wegnehmen, und da sich diese bey den Ober-Officiern dessentwegen beschweren, solche bereden, daß jene sich freywillig hätten unterhalten lassen, und suchten also unter dergleichen Vorwand wieder loß zu kommen. 3) Wenn sie sich an Orten, da sie zur Werbung

bung keine Erlaubniß haben, als Passagiers aufhalten, und die junge und offt tumme Leute zum Soldaten Leben beschwatzen, und da sie solche gewonnen, heimlich wegschaffen; und an ihre angewiesene Werb-Plätze oder Liefferungs-Oerter überbringen. 4) Wenn sie die Leute auf ein oder zwey Jahr werben, nachmahls aber Ihnen, da solche vorbey, die Capitulation nicht halten. 5) Wenn sie denen Leuten, welche sie werben wollen, vorsagen, sie durfften nicht mit zu Felde, sondern blieben als eine Leib-Guarde oder sonst beständig in Guarnison, da sie doch hernach, ehe sie sichs versehen, ins Feld müssen. 6) Wenn sie die Leute vor Reuter werben, und ihnen hernach, an statt derer Pferde, Mousquetten auf den Buckel geben, oder zum wenigsten unter die Dragoner stecken. 7) Wenn sie den Leuten bey dem Werben Officiers-Stellen versprechen, und hernach, da sie solche zum Regiment geliefert, diejenige, welche sie zu commandiren bekommen, zu gemeinen Soldaten machen. 8) Wenn sie vorgeben, daß sie vor dem Käyser oder einem andern hohen Potentaten, welchem gut zu dienen sey, würben, hernach aber die Leute denen Venetianern verkauffen. 9) Wenn sie den Leuten viel Sold versprechen, hernach aber solches nicht halten. 10) Wenn sie von einem Potentaten eine gewisse Summa Gelds nehmen, und davor so und so viele tüchtige junge Mannschafft anzuwerben, und binnen gewisser Zeit zu lieffern versprechen, hernach aber, da sie das Geld weghaben, sich entweder gar unsichtbar machen, oder bey Lieferung zu weniger und untauglicher Leute sich damit ent-

entschuldigen, die besten und meisten wären ihnen auf dem Marsche durchgegangen. 11) Wenn sie denen Soldaten, welche unter einem andern Herrn stehen, Gelegenheit an die Hand geben durchzugehen, und also, unter Ihnen Dienste zu nehmen, gegen Versprechung güldener Berge arglistig bereden. 12) Wenn sie die Leute volltrincken, damit sie sich desto eher unterhalten lassen. 13) Wenn sie denen Handwercks-Purschen oder Bauers-Kerln Geld in die Tasche practiciren, und hernach, da sie eine Weile getruncken haben, sagen, sie wären nunmehr Soldaten, und hätten das Hand-Geld angenommen, auch so gleich solche auf geschehene Verneinung, daß sie von keinem Geld wüsten, in Gegenwart derer, so ihnen zu befehlen visitiren lassen, folglich diese arme Tropffen, weiln sich das Geld bey ihnen gefunden, Soldaten Zwangs-weise werden, oder mit vielen Gelde sich loß kauffen müssen. 14) Wenn sie das Geld auf der Gassen hin und her werffen, und diejenige, so etwa solches als einen Fund, aufheben, ebenfalls unter dem Prætext, daß sie Herren Geld genommen, zum Soldaten-Leben zwingen. 15) Wenn sie die Leute vor ihre Knechte, Köche, Schmiede, Marquetenner, Jäger und dergleichen annehmen, hernach aber mit unter die Compagnie stecken und Dienste thun lassen. 16) Wenn sie ihrem Gesinde oder andern die Montur bey der Musterung anziehen, und solche mit durchlauffen lassen, nachmahls aber wieder in ihre Privat-Dienste nehmen, und immittelst die Monaths-Gelder in ihre Beutel stecken.

Mit-

Mittel: Daß Landes Obrigkeiten denen so wohl ihnen angehörigen, als auch fremden Werbern bey nachdrücklicher Straffe alle solche unrechtmäßige Räncke und Griffe, wodurch sie die Pursche in ihre Netze verwickeln, unter nahmhaffter Straffe verbiethen, auch daß sie alle die von ihnen geworbene ohne vorherige obrigkeitliche Examination, ob solche auch freywillig sich unterhalten lassen, aus dem Lande nicht absolgen lassen.

Zauberer betrügen: 1) Wenn sie denen Leuten Wurtzel und Kräuter, entweder bloß, oder in ein wenig Tuch eingenehet, geben, und sie bereden, daß damit die Hexen, Gespenster, und allerhand böse Kranckheiten könten vertrieben werden. 2) Wenn sie durch das sogenannte Erbsen-Streuen die Kranckheiten und sonderlich das kalte Fieber, so einer gehabt, einem andern anhängen wollen, wovon Gerber in unerkannten Sünden der Welt P. III. p. 32. §. 8. p. 591. sqq. weitläufftig zu lesen. 3) Wenn sie durch Segensprechen, allerhand Characteurs, Electrum und andere magische Müntzen, die Geister, daß sie ihre Macht nicht mehr ausüben mögen, bannen zu können vorgeben. 4) Wenn sie durch Eingebung des Teuffels oder aus natürlichen Ursachen eine Aenderung der Lufft und des Wetters vermuthen, und vorgeben, daß sie solches machen könten und wollten, auch zu dem Ende etwa einen Kieselstein, welchen sie hinter sich gegen der Sonnen Niedergang werffen, oder Sand aus einem rauschenden Wasser, welchen sie in die Lufft sprengen, nehmen, und dabey wohl den Tag und Stunde, da das Wetter kommen soll, vorschreiben. 5) Wenn sie die Leute bereden, daß

sie

sie ihre Feinde oder wem sie sonst wollen, in wilde Thiere verwandeln könten, wovon *Dunte* in Decis. Cas. Consc. p. 221. sq. zu lesen. 6) Wenn sie bey der Tortur oder sonst ausgeben, wie sie auf dem so genannten Blocksberg, Hirsche Berg, oder anderswo zusammen kämen, und daselbst in floribus lebeten, auch zu solcher vermeinten Lust zu gelangen, eine gewisse Salbe brauchen, und damit sich und den Besen, auf welchem sie fahren wollen, beschmieren, darüber aber in einen tieffen Schlaff fallen, daß sie durch Cooperirung des Teuffels, da ihnen etwan im Schlaff von dergleichen Dingen träumet, würcklich dahin gefahren zu seyn vermeinen. 7) Wenn sie denen Leuten die Passauer-Kunst, daß weder Kugel noch Degen ihnen am Leibe schaden könne, lehren wollen. 8) Wenn sie durch Beyhülffe des bösen Geistes Menschen und Viehe bezaubern, und solche entweder lahm machen, oder ihnen sonst Schaden zufügen. 9) Wenn sie durch abergläubisches Segensprechen allerhand Kranckheiten vertreiben wollen. 10) Wenn sie die Leute bereden, daß geweihetes Palmen-Wasser und Kertzen, wie auch das H. Evangelium Johannis die Geister vertreibe, und einen vor dem Donner und Blitz sicher erhalten können. 11) Wenn sie denen Leuten, so bestohlen oder sonst beschädiget worden, ihre Diebe und Thäter offenbahren zu können, sich unternehmen, und ihnen auch wohl einen blauen Dunst vor die Augen machen. 12) Wenn sie vorgeben, daß sie sich in einen so genannten Währ-Wolff verstellen, und in solcher Gestalt die Leute schrecken können, wie von Mons.

Ouf-

Ouffle in der Erzehlung seiner seltsamen Einbildungen cap. 4. p. 30. sq. erzehlet wird. 13) Wenn sie das eiffersüchtige Manns-Volck bereden, daß, wo man wolle, daß eine Frau oder Jungfrau alles, was sie gethan, bekennen solte, man nur das Hertz von einer Taube, und den Kopff von einem Frosch nehmen, beydes trocknen, zu Pulver stossen, und das Pulver, da sie schlaffen, auf ihre Brust legen, aber auch solches, da sie nun alles, was sie auf ihrem Hertzen hätten, bekennet, damit sie nicht gar darüber aufwachen, wieder von Ihr wegnehmen müsse, wie in Alberti Magni Secret. Admir. Lib. II. p. 148. & in Trino Magico p. 203. mit mehrern zu lesen. 14) Wenn sie, damit ein Weibs-Bild bekenne, was sie gethan hat, einen lebendigen Wasser-Frosch nehmen, ihm seine Zunge benehmen, ihn wieder ins Wasser setzen, die Zunge aber gerade über das Hertz des Frauenzimmers, wenn diese schläfft, legen, und durch Fragen von ihr ihre geheime Liebes-Intriguen erfahren wollen, dergleichen betrügerische oder vielmehr abergläubische Dinge noch gar viele von Monf. Ouffle l. c. erzehlet werden.

Mittel: 1) Daß man zuvorderst die Jugend fleißig zur Kirchen und Schulen halte, und darinnen die List des Satans, wodurch er die Menschen zu Zauberey-Sünden verleitet, behörig vorstelle, und wie sich davor, besonders aber vor allen abergläubischen Händeln, als gleichsam der ersten Stuffe zur Hexerey, wohl zu hüten; allermassen 2) die Obrigkeit die Ausübung aller abergläubischen Stücke nicht nur bey nahmhaffter Straffe zu verbiethen, sondern auch diejenigen, welche sich dergleichen bedienen, damit ohnnachläßig anzusehen hat. 3) Ist andächtiges Gebet und gottseliger Wandel das sicherste

Mittel, womit man, daß der Teuffel durch solche seine Werckzeuge niemand Schaden und Unglück zufügen möge, abwenden kan.

Zeitungs-Schreiber betrügen: 1) Wenn sie zu denen von andern Orten her erhaltenen Relationibus aus eigenem Gehirn noch ein mehrers ohne Grund darzuthun, oder aber, zumahl da die Relation ihre Religion und Religions-Verwandte betrifft, das Beste davon weglassen. 2) Wenn sie eine Begebenheit, welche sich an einem Orte zugetragen haben soll, ohne Noth vielfältig wiederhohlen, und damit nur die Blätter voll werden mögen, von vielen Orten her confirmiren. 3) Wenn sie zu Ausfüllung der Blätter selbst Dinge, die zwar möglich, aebr zu der Zeit nicht geschehen seyn, fingiren, und es hernach als eine warhafftige ietzt passirte Geschichte n die Welt schreiben. 4) Wenn sie bey Ermangeung der Materie, die Blätter voll zu machen, alte Histörgen in die Zeitungen mit eindrucken lassen, und solche vor neue, und als ob sie erst kürtzlich passiret wären, ausgeben. 5) Wenn sie aus Mangel dessen, was sie schreiben sollen, Dinge berichten, an deren Wissenschafft der Welt doch nichts gelegen, und z. E. daß dieser oder jener vornehmer Herr sich mit der Jagd, Comödien, Opern, Schlittenfahrt und dergleichen divertiret, oder an dem Fuß Ader gelassen, oder sonst ein Courier, ohne Bemeldung, was er mitbringe, durch diese oder jene Stadt passiret, dergleichen Zeug mehr in einen Thor-Zettul, als in die Zeitung gehört, und was dergleichen unnöthige Dinge mehr sind, berichten. 6) Wenn sie nach

nach geschehener Censur und wider derer Censorum Vorbewust ein und andere nachtheilige Passage mit einfliessen lassen, und noch nachschicken, um dadurch dieser oder jener Parthey zu flattiren. 7) Wenn sie bey geschehenen Treffen den Verlust derer Feinde grösser, hingegen den Verlust derer Ihrigen desto geringer machen. 8) Wenn sie vom Auctore oder Verleger eines Buchs Geld nehmen, und dasselbe, ohnerachtet denen Gelehrten oder dem Publico gar wenig oder nichts daran gelegen, mit unverdienten Lob-Sprüchen recommendiren und kund machen. 9) Wenn sie gegen einen Recompenz dieses oder jenes Mannes Thaten, wie er sie ihnen angiebt, um sich der Welt bekannt und damit groß zu machen, in ihren Advisen setzen.

Mittel: Daß die Zeitungs-Censores und Correctores alles solches untüchtig Zeug aus denen Advisen ausmustern, und nichts, als was neu und lesens würdig, darinnen passiren lassen.

Zeugmacher betrügen: 1) Wenn sie denenjenigen, die ihnen einen klaren und wohlgesponnenen Faden zu würcken geben, das wollene Garn gegen grobes schabenfreßiges und übelgesponnenes auswechseln. 2) Wenn sie den Zeug am Gewebe dünne und weitläufftig machen, damit sie desto mehr gesponnene Wolle übrig behalten mögen. 3) Wenn sie unter das Garn von gekämmter Wolle, so man ihnen zu machen gegeben, Garn von gekartetschter Wolle, zumahlen in der Mitte, wo man es so leicht nicht mercket, meliren. 4) Weny sie wenigere

Ellen auf ein Pfund wüllen Garn machen, als dasselbe sonst ordentlicher Weise giebt, und damit sie das ihnen gegebene Garn-Gewichte wieder lieffern und das übrige Garn behalten mögen, das Garn fett machen oder den Zeug die Feuchte anziehen lassen. 5) Wenn sie zwar starcken, aber doch ungewalckten Zeug vor gewalckten verkauffen. 6) Wenn sie von Handels-Leuten alten und verlegnen Zeug einkauffen, und solchen für gantz neuen wieder theuer verkauffen. 7) Wenn sie mit Fleiß mehr anzettuln, als sie mit dem ihnen darzu gegebenen Garn solchen Zettul abweben können, nur damit sie desto mehr Arbeit und folglich auch mehr Lohn bekommen mögen.

Mittel: Sind unter dem Titul: Leinenweber zu finden.

Zigeuner betrügen: 1) Wenn sie bey ihrem vermeinten Wahrsagen vergangene und zukünfftige Dinge vom Glück und Unglück desjenigen, der sich ihrer Kunst bedienet, angeben, und dazu die Chiromantie oder das Hände-Gucken, nach welchem sie aus denen Lineamenten der Hände verborgene Dinge wissen und schliessen wollen, mißbrauchen. 2) Wenn sie ihre Wahrsagerey in solchen generalen Terminis vorbringen, und einem z. E. daß er reich werde, eine glückliche Heyrath treffen, oder zu grossen Ehren gelangen werde, und was dergleichen Lappereyen mehr sind, prophezeyen, es mag hernach, wenn sie das Geld haben und fort seyn, eintreffen, oder nicht. 3) Wenn sie sich der Crystallen-Guckerey

rey oder schwartzen Kunst befleißigen, und denen Leuten, so sie um Rath fragen, daraus Gutes und Böses prophezeyen wollen, darwider aber der Herr Gerber im dritten Theil seiner unerkannten Sünden der Welt gar billig eifert: Entweder, sagende, weiß der Zigeuner etwas, oder nichts. Weiß er nichts, so ists ja eine Thorheit, daß man ihn fraget; weiß er aber etwas, so weiß ers nicht anders, als durchs Teuffels Hülffe, welches ohne dem auf lauter Betrügereyen hinaus lauffet. 4) Wenn sie die Leute beschwatzen, das Feuer dämpffen zu können, oder zu machen, daß ein Hauß vor Hexen und Dieben verwahret sey, noch sonst der Donner in selbiges einschlagen soll. 5) Wenn sie sich vor Egyptier ausgeben, und darbey melden, daß alle 7 Jahr eine Rotte von ihnen ausziehen müste, weil ihre Vorfahren die Jungfrau Mariam mit dem Christ-Kindlein bey ihrer Flucht in Egypten nicht aufnehmen wollen, wie Aventinus Lib. 8. Chron. ad A. 1417. von ihnen referiret, aber auch von dem sel. Herrn Wagenseil in der Vorrede des Tractats von Meister-Sängern p. 436. widerleget wird. 6) Wenn sie ihre Kinder mehr als einmal tauffen lassen, viele Gevattern zusammen bitten, und etliche Wochen nach der erstmahligen Tauffe noch Gevatter-Brieffe mehr schicken, damit sie nur desto mehr Pathen-Geld überkommen mögen, wovon abermahls M. Gerber l. c. mit mehrern kan nachgelesen werden.

Mittel: Ist das hinlänglichste, wenn jede Obrigkeit auf einen einbringenden Zigeuner ein nahmhafftes Kopf-

Geld setzet, und hernach, wenn ein Creiß eine Parthey beysammen hat, solche man entweder in wohlverwahrte Vestungen zum Schantzen, oder über Meer in Plantagen und Colonien bringen lasse.

Zimmerleute betrügen: 1) Wenn sie sich eines Gebäudes unterfangen, wovon sie doch schlechten oder gar keinen Verstand haben, folglich bey Vollführung desselben den Bau Herrn, als der mehr Unbequemlichkeit als Bequemlichkeit daran findet, leichtfertig ums Geld und Materialien bringen. 2) Wenn sie denen Leuten ein schönes Modell vom Gebäude auf dem Pappier abgezeichnet vorweisen, solches aber hernach nicht also verfertigen. 3) Wenn sie von einem aufzuführenden Bau, damit er ihnen nur nicht aus den Händen gehe, anfangs wenig fordern, sich aber sogleich die Helffte voraus zahlen lassen, und hernach, da das Holtz fast beschlagen, zu lamentiren anfangen, daß sie es unmöglich um den getroffenen Accord thun könten, müsten eher den Bau liegen lassen und einem andern cediren, damit der Bau-Herr, falls er anders das Gebäude bald fertig haben will, über den Accord noch etwas nachgeben möge. 4) Wenn sie die Gebäude nicht recht mit Riegeln und Gebünde verwahren, daß hernach solches bey entstehenden Sturm-Wind übern Hauffen fallen muß. 5) Wenn sie um Tag-Lohn arbeiten, und daher mit dem Behauen des Holtzes und Aufrichtung des Baues fein lange umgehen, damit ihnen desto mehrere Tage verlohnet werden. 6) Wenn sie mit dem Bau-Herrn überhaupt handeln, hernach aber den Bau nur obenhin machen, und über

Hals

Hals und Kopff davon eilen. 7) Wenn sie das Bau-Holtz selbst herbey zu schaffen versprechen nachgends aber untüchtiges und bald faulendes darzu nehmen, solches auch, da sie sich die Spåne davon vorbehalten, dergestalt behauen, daß das Gebäude ohnmöglich lange davon dauren kan. 8) Wenn sie nebst ihren mitarbeitenden Gesellen die Abgånge und Klötzgen vom Holtze, wider Vorbewust des Bau-Herrns, so wohl früh beym Morgen Brod und zu Mittag, als auch Abends beym Heimgehen, unter dem Vorwand, es sey diß der Zimmerleute ihr Accidens, mit nach Hause nehmen, auch zu solchem Ende dergleichen Abgånge desto grösser hauen. 9) Wenn sie zu Beschlagung der Gibel, Wände und Bühnen mehr Någel fordern, als sie darzu verbrauchen, folglich die übrig behaltene dem Bau-Herrn diebischer Weise entwenden. 10) Wenn sie das Holtz zu einem überhaupt ihnen überlassenen Bau zu geben versprechen, und hernach, statt daß sie starcke 5. bis 6. spånnige Reisen darzu kauffen solten, meist nur 3. bis 4. spånnige nehmen und verarbeiten. 11) Wenn sie bey solchen Fållen auch die Schreiner-Arbeit, abzutåffeln, Thüren und Fuß-Böden zu machen, denen Schreinern zum Abbruch, sich heimlich unterfangen. 12) Wenn sie das Holtz zu unrechter Zeit fållen, da der Safft noch in den Båumen ist, daß hernach ein davon erbauetes Hauß wurmstichig wird. 13) Wenn sie das gefållte Holtz nicht bey Zeiten behauen, sondern auf den feuchten Boden liegen lassen, damit ja dasselbe vollends naß werde. 14) Wenn sie das behauene Holtz vor Regen und

Sonnen-Hitze nicht bedecken, auch auf der Erden nicht hohl legen, da es denn ungleich und ritzig werden muß, und also die vorige Dauer nicht hat. 15) Wenn sie das kurtz vorher gefällte Holtz bald verarbeiten, weil es noch weich ist, da denn das Hauß hernach nothwendig schwinden muß. 16) Wenn sie, da das Hauß gerichtet wird, sehen, daß sich nicht alles schicken will, und die Bänder absonderlich nicht wohl passen wollen, sie sich die Gedult und Zeit nicht nehmen, solche zu verbessern, sondern wohl die Bänder weglassen, oder Stücke davon schneiden.

Mittel: 1) Keinem Zimmermann einen weitläufftigen Bau alleine anvertrauen, man sey dann von ihme, daß er in der Architectura civili wohl versirt, versichert. 2) Bey Aufführung eines Baues vom Anfang biß zu Ende desselben einen verständigen Bau-Inspectorem zu halten, wo man nicht allenthalben dabey seyn kan, oder des Bauwesens unkündig ist. 3) Mit dem Zimmermann einen schrifftlichen Bau-Contract zu machen, und darüber fest zu halten, auch nicht leichtlich die Helffte oder sonst etwas voraus oder ehe zu bezahlen, biß der Bau nach angegebenen Modell auf Grund und Boden stehe.

Zoll-Einnehmer betrügen: 1) Wenn sie von Frembden oder Einheimischen mehr Zoll fordern, als von der Obrigkeit gesetzet ist, und hernach den Ueberschuß vor sich behalten. 2) Wenn sie von Juden, oder andern Geschencke nehmen, und dieselbe davor Zoll-frey vor ihre Person, oder bey sich habendes Vieh passiren lassen. 3) Wenn sie bey Warnehmung der Ankunfft dererjenigen, so ihnen spendiret, so lange auf die Seite gehen, biß sie vorbey, damit sie solche des Zolls wegen nicht anreden dürffen. 4) Wenn sie mit denenjenigen, so ihnen Geschencke gebracht,

bracht, die Abrede nehmen, daß, falls sie ohngefehr von Geleits-Reutern ertappet, und wegen des Zoll- und Geleit-Zettuls angefraget würden, sie nur sagen solten, sie hätten solchen verlohren, da sie ihnen nachhero schon aus dem Handel helffen wollten. 5) Wenn sie einem oder dem andern zu Gefallen gewisse Stücke Viehe oder andere Sachen Zoll-frey durchgehen lassen, und hernach nur so viel in die Rechnung setzen, als ihnen verzollet worden. 6) Wenn sie nicht alles verrechnen, was sie vom Zoll eingenommen, sondern in ihre Rechnungs-Einnahme quid pro quo einschreiben. 7) Wenn sie ihre Rechnungen zu dem Ende nicht zu rechter Zeit ablegen, damit sie die eingenommene Zoll-Gelder zu ihrem Privat-Nutzen anwenden und immittelst damit wuchern können. 8) Wenn sie die von Reisenden öffters eingenommene gantze und gute Müntz-Sorten auswechseln und der Herrschafft davor schlechte und geringe lieffern.

Zuckerbäcker betrügen: 1) Wenn sie die Confituren und andere aus Zucker verfertigten Waaren denen Einfältigen viel theurer verkauffen, als sie sonst andern zu thun pflegen. 2) Wenn sie unter das so genannte Krafft-Mehl, welches sonderlich zum Marcipan gebraucht wird, anderes gemeines Mehl mit untermengen. 3) Wenn sie unter den Zucker Kalckstein, weissen Bolus, Kreide und dergleichen mischen, und solchen damit verfälschen. 4) Wenn sie unter die Mandel-Kern, woraus gewisse Arten des Confects verfertiget werden, Hasselnüsse-Kern und dergleichen Dinge mehr thun, solche miteinander zustossen, und es vor puren Mandel-Zucker ausgeben. 5) Wenn sie denenjenigen, so Confect

oder Zucker auf Credit hohlen lassen, mehr anschreiben, als sie empfangen haben. 6) Wenn sie sich des zu leichten Gewichts bey Zuwägung des Zuckers bedienen. 7) Wenn sie die Mandeln, woraus sie ihr Confect machen, vorher auspressen, um Mandel-Oel, welches sie besonders verkauffen, davon zu bekommen. 8) Wenn sie denen Käuffern zur Probe neugebackenes Zuckerwerck und Mandel-Brod zu versuchen, aber hernach altes, hartes und übel schmeckendes unter dem guten mit vermenget geben. 9) Wenn sie ihr Zuckerwerck mit allerhand gemeinen der Gesundheit schädlichen Farben bemahlen, und solche den Leuten vor Safft-Farben, welche der Gesundheit nicht hinderlich, ausgeben. 10) Wenn sie viel Stärck-Mehl und Drachant unter den Zucker mischen, und die davon formirte Bilder, Früchte und dergleichen vor guten und puren Zucker denen Einfältigen verkauffen. 11) Wenn sie ihr Mandel-Confect sehr annetzen, damit es desto besser in das Gewicht falle. 12) Wenn sie die eingemachte Pomerantzen- und Citronen-Schalen so dick, als sie gewachsen, ohn erst ausgeschnitten mit Zucker überziehen, damit solche desto schwerer wiegen und man doch glauben solle, als ob das äusserste alles Zucker sey. 13) Wenn die Latucken-Stengel in rothen Rüben-Safft kochen, oder abrühren, und die daraus formirte Zelten vor Quitten-Zelten verkauffen.

Mittel: Daß die Obrigkeit alle der Gesundheit schädliche Zucker-Waaren bey jezuweiligen unvermerckter Visitation derer Zucker-Backereyen und Cram-Laden hinweg nehmen lasse, und die wider Verbot dergleichen verkauffen, zur Strafe ziehe.

An-

Anhang.

Kupffer-Drucker betrügen: 1) Wenn sie die Farben und Fürnis nicht behörig zubereiten, denen Kupffer-Blatten nach dem Auftragen, die Farbe nicht sauber genug abwischen, oder aber zu wenig Farbe auftragen, folglich dem Verleger zu Schaden eine gar unsaubere und unanständige Arbeit an das Licht bringen, welches mehrentheils daher rühret, daß, da sie solten selbst Hand dazu anlegen, sie wohl ihre Weiber und Mägde über diese Arbeit stellen. 2) Wenn ihnen von dem anvertrauten Platten eine gewisse Anzahl Exemplaria abzudrucken, angedungen wird, sie über dieselbe vor sich noch einen heimlichen Nachschuß thun, und zum Nachtheil des Verlegers verbotener Weise verkauffen, wie mit Portraits und andern angenehmen Kupffern, die a parte verkauffet werden können, öffters zu geschehen pfleget.

Mittel: Zu Abhelffung des ersten Puncts dienet, daß man mit der Zahlung zum Theil bis zur Liefferung der Arbeit zurück halte, und was daran untüchtig befunden worden, dem Verfertiger heimschlage. Bey dem andern hätte die Obrigkeit solcher Orten, wo besondere Kupffer-Drucker wohnen, diese auch darauf zu verpflichten, sich solches betrügerischen Nachdruckens bey hoher Strafe zu enthalten.

Nachtwächter betrügen: 1) Wenn sie, da sie an der Ecken der Gasse die Stunden ausschreyen sol-

solten, solche nach Mitternacht mitten in der Gasse ausruffen, und dadurch einen Schrey erspahren. 2) Wenn sie nach Mitternacht gantze Gassen, welche nicht allzu gangbar, übergehen. 3) Wenn sie, da sie, wie an manchen Orten gebräuchlich, die Herrschafftlichen Frohn-Dienste thun müssen, derselben liederlich abwarten, und nicht, wie es sich gebühret, verrichten.

Mittel: Wo dergleichen von ihnen begangen wird, daß man sie darüber mit Straffe ansehe, oder bey weitern Erfolg gar vom Dienst setze.

Nadler betrügen: 1) Wenn sie eisernen Drat an statt stählernen zu den Nadeln nehmen. 2) Wenn sie eines guten Meisters Zeichen oder Wapen nachstempeln, um ihre Nadeln desto mehr anzuwerden. 3) Wenn sie schlechte und gemeine Nadeln vor Spanische verkauffen.

Mittel: Untüchtiger Arbeit und verbothenen Zeichen in der Nadler-Innung mit darauf gesetzter Straffe und Confiscation Einhalt zu thun.

Oel-Müller betrügen: 1) Wenn sie unter das Lein Oel Rüb- oder Hanff-Oel mengen, und vor pures Lein-Oel verkauffen. 2) Wenn sie unter das Oel Wasser mengen, und es doch vor pur ausgeben. 3) Wenn sie das aus Döbern geschlagene Oel vor gut Lein-Oel verkauffen. 4) Wenn sie jung Oel vor altes verkauffen.

Mit-

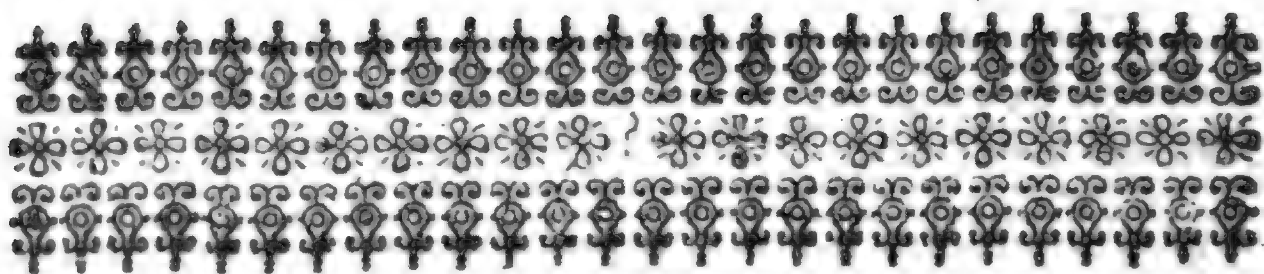
Mittel: Wegnehmung des Verfälschten und Bestraffung des Verfälschers nach denen hierüber ertheilten Innungs Puncten.

Pergamentmacher betrügen: 1) Wenn sie die Felle im Ascher verderben lassen. 2) Wenn sie vom Pergament den guten Narben abziehen, und hinwieder mit dem Grund versehen. 3) Wenn sie die Felle zu klein schneiden, um desto mehr Leim-Leder zu überkommen. 4) Wenn sie das Pergament, welches sie zu färben pflegen, mit nichtswürdiger Farbe färben. 5) Wenn sie die Leute im Verkauff des Leim-Leders übersetzen.

Mittel: Alles dergleichen untüchtiges betrügliches Gut zu confisciren, darüber Beschauer zu setzen, und das tüchtige zu zeichnen.



Regi-



Register

Derer in diesem Betrugs-Lexico abgehandelten Articklen.

Cast-

Haupt-

Müt-

Seif-

)o(

Fortgesetztes Betrugs-LEXICON,

Worinnen
die meisten Betrügereyen
in allen Ständen,
nebst denen darwider mehrentheils
dienenden
guten Mitteln
entdecket werden.

LEIPZIG,
Verlegts Christian Samuel Krug,
Buchhändler allda. 1743.



Avertissement.



Die Betrügereyen unter denen Menschen wachsen von Tage zu Tage. Ein jeder vernünfftiger Mensch ist dahero verbunden, Vorsichtigkeit und Fleiß anzuwenden, damit er allen Betrug von sich und seinen Nechsten ablehne. Dieses kan nicht geschehen ohne hinlängliche Käntniß derer mancherley Betrügereyen in den menschlichen Handlungen. Weil aber nicht einjeder Gelegenheit hat, solche vor sich einzusehen; so thun diejenigen nicht unrecht, welche die mancherley Arten des Betrugs, sich und andern zu gut, nach Möglichkeit entdecken. Zu dem Ende ist das Betrugs-Lexicon geschrie-

geschrieben. Und eben diß ist die Absicht gegenwärtiger Fortsetzung desselben, in welcher sich inclusive 24 vermehrter, über 100 neue Articul befinden. Die Einrichtung ist wie in den Haupt-Theil, welcher auch ietzo, mit dieser Fortsetzung, und zwar nach der ersten, nehmlich 1721. edirten Auflage, zum fünfftenmahl wiederum neu gedruckt worden. Man wünschet übrigens, daß die Betrüger durch Lesung dieser entdeckten Betrügereyen, schamroth gemacht, und von der ferneren Ausübung derselben abgeschrecket werden, die anderweitigen Leser aber daraus die nöthige Vorsicht, denenselben zu entgehen erlernen mögen. Gegeben Leipziger Jubilate-Messe 1743.





Aertzte betriegen 1) Wenn sie denen Unverständigen Antimonialia und dergleichen Dinge, so die Excrementa schwartz färben, eingeben, und darauf denenselben weiß machen, als ob sie sehr gefährliche und häßliche Dinge im Leibe gehabt, wodurch sie in die äusserste Lebens-Gefahr hätten können gesetzet werden. 2) Wenn sie denen Apotheckern gewisse Specifica um einen theuren Preiß verkauffen, und doch hernach, zum Schaden derselben, solche in ihren Häusern selbst ausgeben. 3) Wenn sie sich stellen, als wann sie eine Kranckheit gar wohl verstünden, und solche schon öffters curiret hätten, da sie doch dergleichen gar nicht kundig, auch niemahls unter Handen gehabt haben, und also dadurch den Patienten in Gefahr setzen. 4) Wenn sie ihre Pillen vergulden, oder ihre Pulver und andere Medicamenta mit Gold vermengen, alsdann denenselben eine bessere Krafft zuschreiben, und sich solche auch ziemlich theuer bezahlen lassen. 5) Wenn sie andere Medicos auf alle Weise zu verkleinern suchen, indem

sie in Gegenwart unverständiger Leute derselben Recepte und Consilia tadeln, oder sie einer allzugrossen Unerfahrenheit in praxi, wegen ihrer Jugend, beschuldigen. 6) Wenn sie bißweilen bey übel abgelauffener Cur, die Schuld, so sie billig selbsten, wegen ihrer Unwissenheit, auch wohl Nachläßigkeit, tragen solten, auf den Patienten, oder diejenigen, so mit demselben umgegangen, werffen, daß nemlich die Artzney nicht zu rechter Zeit und nicht in behöriger Dosi eingenommen, andere Artzney dabey gebraucht und keine Diæt gehalten worden ꝛc. 7) Wenn sie derer Apothecker ihre Syrupe, Latwergen und alle Præparata und Kräuter als alte verlegene und verdorbene Sachen, ausschreyen, damit sie ihre eigene Medicamenta, die sie vor ohnlängst præparirte ausgeben, desto eher anbringen mögen. 8) Weñ sie ihre Recepte fein groß und weitläufftig schreiben, und dabey den Einfältigen weiß machen, als wenn sie vor alles eingerichtet wären, und nur dadurch denen Apotheckern einen ziemlichen Profit zuwenden, damit sie von denselben ein gut Neujahrs-Præsent empfangen mögen. 9) Wenn sie durch allerley List, sonderlich durch Darreichung ein oder anderer Medicamenten, ohne Entgeld, die Liebe der Weiber und Geistlichen sich zuwege bringen, damit sie von denenselben, bey aller Gelegenheit, als kluge und verständige Medici möchten recommendiret werden. 10) Wenn sie, wie jener vor einiger Zeit an einem gewissen Ort in Thüringen sich aufhaltender Medicus, vielerley Recepte schreiben und bey sich tragen, und darauf denen Krancken eines

da-

davon, wie es ihnen in die Hände kommt, reichen, sagende: Der HERR helffe dir dadurch; wodurch mancher eher, als sonst geschehe, auf den Gottesacker promovirt wird. 11) Wenn sie ihre Artzney in gantz kleine Gläßgen geben, um die Leute auf die Gedancken zu bringen, daß es recht kostbare Artzney seyn müsse. **Ein mehreres suche im Haupt-Theil.**

Mittel: 1) Daß eine Landes-Herrschafft niemanden in arte medica zu practiciren, erlaube, sie sey denn von dessen Capacité und Aufrichtigkeit zur Gnüge versichert. 2) Daß man bey ereigneten besondern Umständen sich bey andern Medicis Raths erhole. 3) Daß man in Erwählung eines Medici nicht auf das Geplautere alter waschhaffter Weiber oder sonst unverständiger Leute, sondern auf die Recommendation vernünfftiger Persohnen gehe. 4) Daß eine Stadt- und Landes-Obrigkeit bey offenbahren begangenen Fehlern, Betrügereyen und Nachläßigkeiten derer Medicorum im Curiren, dieselben zur Rechenschafft fordere, nach Befinden bestraffe, und zu mehrern Fleiß und Sorgfalt in Curen anhalte. 5) Daß man denen Herren Medicis nicht erlaube, solche Artzneyen auszugeben, welche man in denen Apothecken haben kan, aber auch dabey denen Apotheckern das Curiren nicht gestatte.

Agt- oder Bernstein-Sucher und Händler betriegen 1) Wenn sie etwas, auch wohl die besten Stücke vom Agt- oder Bern-Stein behalten, und die geringen an ihre Herrschafft überbringen, da doch, zumahl in Preussen, keinem Unterthan Bern-Stein vor sich, weder zu fischen, noch zu graben, noch am Ufer zu suchen und aufzulesen, erlaubet ist, sondern solchen, bey hoher Straffe, an den König-

oder die dazu bestellte so genannte Strand-Bereiter oder Beamte zu geben befehliget sind. 2) Wenn sie den Bern-Stein nicht mit gebührenden Fleiß suchen, weil sie, ausser der Freyheit von allen Auflagen, freyen Wohnungen, und denen daran liegenden Aeckern, vor jedes Viertel Agt-Stein, nicht mehr, als ein Viertel Saltz bekommen. 3) Wenn sie es mit denen Strand-Bereitern halten, und also gar vieles vom Agt-Stein auf die Seite bringen. 4) Wenn die Agt-Stein-Händler den aus Fichten Holtz gesottenen Bern-Stein vor den veritablen verkauffen.

Mittel: Daß man treue Aufseher bestelle, welche bey dem Agt-Stein-Fang, Grabung, oder Sammlung, genau Acht haben.

Altreisser betriegen 1) Wenn sie wider das Obrigkeitliche Verboth, neue Schuh verfertigen, und so sie darüber ertappet werden, vorgeben, daß sie solche, welches ihnen ja erlaubet sey, vor sich, oder die Ihrigen, machten. 2) Wenn sie beym Besohlen derer Schuhe lüderlich Leder nehmen, oder auch wohl das gute, so ihnen darzu gegeben wird, austauschen, und schlimmes davor arbeiten. 3) Wenn sie mit schlechten Drath flicken, damit die Sohlen eher abreissen, sie aber bald wieder etwas zu verdienen haben mögen.

Mittel: Daß die Schuhmacher dergleichen Werckstätte öffters besuchen, und wann sie neue Arbeit antreffen, sich die Obrigkeitliche Hülffe deßwegen ausbitten.

Archiva-

Archivarii betriegen 1) Wenn sie alte Urkunden, Nachrichten und Diplomata aus den Archiven zum höchsten Præjudiz des Landes in andere Hände geben. 2) Wenn sie neue oder selbst fingirte Diplomata vor alte und veritable ausgeben. 3) Wenn sie die alten Urkunden und andere zum Besten des Landes dienende Schrifften, nicht recht verwahren, also daß sie von Mäusen, Schaben, Feuchtigkeit oder durch Nachläßigkeit beschädiget, unleserlich und unbrauchbar werden. 4) Wenn sie dergleichen Schrifften entweder gantz und gar aus dem Archiv entwenden, oder wohl die Originalia davon in ihre eigene angelegte Bibliothequen nehmen, oder ums Geld an andere geben, an deren statt aber nur die Copialien ins Archiv legen. 5) Wenn sie das ihnen anvertrauete Archiv nicht in richtiger Ordnung halten, sondern alles untereinander durch Unachtsamkeit in Confusion liegen lassen, also, daß wenn eine Herrschafft etwas daraus im Fall benöthiget ist, man solches nicht zu finden weiß, und dahero öffters einem Lande unwiderbringlicher Schaden daraus zuwachsen kan.

Mittel: Daß eine Hohe Obrigkeit 1) einen treuen, tüchtigen, fleißigen und geschickten Mann zu dergleichen Amt annehme. 2) Daß in den Archiven, ob alles in richtiger Ordnung und guten Stand sey, öffters Visitationes angestellet werden, und bey ereigneten Mangel der Archivarius zur Rede gesetzt, und nach Befinden der Sache, zur Straffe gezogen, oder wenigstens zu besserer und fleißiger Beobachtung seines Amts, angehalten werde.

Beichtende und Communicirende betriegen 1) Wenn sie falsche Attestata beybringen, daß sie an diesen oder jenen Ort vor kurtzen gebeichtet und communiciret hätten, da sie sich doch wohl in Jahr und Tag darzu nicht eingefunden. 2) Wenn sie sich in der Beichte anstellen, als ob sie noch so betrübt in ihren Hertzen über ihre Sünden wären, auch wohl dabey häuffige Thränen vergiessen, da es doch öffters in der That nichts anders als Heucheley ist. 3) Wenn sie unter allerhand scheinheiligen Prætext, z. E. daß sie nicht tüchtig darzu wären, daß sie in Processen und Streitigkeiten, wider ihren Willen, mit andern leben müßten, daß sie sich ein Gewissen machten in die Beichte und zum Heil. Abendmahl zu gehen, weil jenes nur eine menschliche Ordnung wäre, zu beyden aber sich viele Unheilige, auch wohl offenbahre Gottlose zugleich mit einfänden ꝛc. ꝛc. Da es doch öffters aus einer blossen und schnöden Verachtung geschiehet, welche sie mit solchen nichtigen Ursachen bemänteln wollen. 4) Wenn sie von denen Beicht-Vätern, um gewisse Dinge in der Beichte befraget werden, die sie von Rechte wegen vor ihnen bey solcher Gelegenheit zu gestehen schuldig wären, boßhafftig, auch wohl mit vielen Betheurungen, verläugnen. 5) Wenn sie sehr offt des Jahres sich zum Heil. Abendmahl einfinden, nicht, daß sie desto mehr in ihren Glauben gestärcket und im̃er mehr und mehr mit Christo vereiniget, sondern von denen Leuten als gar besonders recht heilige Leute angesehen werden möchten. Denen wahren Christen aber, so solches öffters gebrau-

brauchen, ist hierdurch nichts zu nahe geredet. 6) Wenn sie unter allerhand nichtigen Schein in der Sacristey oder wohl gar zu Hause ohne Noth beichten und communiciren, da sie doch wohl gesund und starck auch nicht zu vornehm darzu sind, solches öffentlich zu verrichten, indem hierinnen bey GOTT kein Ansehen der Person ist, und also auch nicht bey Menschen seyn sollte. Wenn sie die empfangene Hostie wieder aus ihrem Munde nehmen, und allerhand sündliche, zauberische und abergläubische Dinge damit verrichten.

Mittel: 1) Daß die Beichtväter die von Beichtenden gebrachte Attestata, nebst ihnen selbsten, genau prüfen. 2) Daß sie die Beichtenden, die sich sehr betrübt anstellen, und andere, vor Heucheley getreulich warnen. 3) Daß sie diejenigen, so sich unter allerhand Prætext beym H. Abendmahl nicht einfinden wollen, nachdrücklich von ihren Wahn über- und abführen, zur brüderlichen Vergebung und andern Guten mehr, anmahnen, und die Gerichte GOttes aufs nachdrücklichste ankündigen. 4) Daß die Beicht und Communion in der Sacristey, ausser den Nothfall, nicht zuzulassen noch zuverrichten, und daß sonderlich ein Hochlöbliches Consistorium hierinnen Einsicht haben möge.

Besembinder betriegen 1) Wenn sie das Besem-Reisig an gehegten oder solchen Orten abschneiden, wo es ihnen nicht erlaubt, und also stehlen. 2) Wenn sie inwendig in die Besem kurtzes Reisig binden, welches nach wenigen Gebrauch derselben bald wieder heraus fällt. 4) Wenn sie die Bünde an den Besem von allzuspröthen Weiden machen, daß sie im Kehren desto eher voneinander reissen.

Bettelvoigte betriegen 1) Wenn sie die Häuser oder Thüren vornehmer Leute fleißig visitiren und das Betlelvolck von denenselben abhalten, aber die Wohnungen geringer Personen, wo sich gleichwohl gar viele Bettler einfinden, unbetreten lassen. 2) Wenn sie von den Bettlern selbst Geschencke nehmen, und hernach solche ungehindert in der Stadt betteln gehen lassen, auch ihnen wohl gar die Häuser derer reichen und freygebigen Leuthe anzeigen. 3) Wenn sie ihre eigene Kinder and Freunde, zumahlen da sie, nehmlich die Bettelvoigte, speisen, betteln gehen lassen. 4) Wenn sie die herumgehen, den Bettler, unter dem Vorwand, als ob sie Obrigkeitlichen Befehl hätten, auf das erbärmlichste schlagen und tractiren. 5) Wenn sie nur die Haupt-Strassen visitiren, die kleinen Gassen aber, wo sich doch die Bettler öffters am meisten aufhalten, unbesuchet lassen.

Mittel: Daß bey einlauffender Klage dergleichen Leute zu ihrer Pflicht ernstlich angehalten, auch bey deren Annehmung hinlängliche Befehle, wie sie sich zu verhalten, ihnen ertheilet werden.

Bleicher oder Bleicherinnen betriegen 1) Wenn sie die Leinwand oder Garn nicht öffters genug begiessen, daß es also von der Sonnen Hitze gleichsam verbrandt wird. 2) Wenn sie ein und andere Stücke von denen ihnen zur Bleiche gegebenen Tuch und Garn entwenden, und vorgeben, es sey ihnen solches gestohlen worden. 3) Wenn sie in Abwesenheit der andern, so an eben diesen Orte bleichen, de-

nen

nenselben das Tuch, Leinwand oder Garn mit Koth und andern Dingen verunreinigen, oder wohl gar stehlen. 4) Wenn sie versprechen, das Tuch, damit es desto weiser werde, und sie mehr Lohn bekommen, nicht nur bey Tage, sondern auch bey Nacht zu bleichen, und doch solches selten oder gar nicht auf der Bleiche bey Nacht liegen lassen, sondern es aufheben und zu Nacht ihrer Ruhe pflegen. 4) Wenn sonderlich die Mägde ihre Herrschafft bereden, daß sie bey Nacht bleichen dürffen, zugleich aber ihre Liebhaber bestellen, und diese Zeit sonsten in Ungebühr mit einander zubringen.

Mittel: Daß man sein Tuch und Garn fleißigen Leuten zu bleichen gebe, und mit ihnen so accordire, daß sie auch vor das, so etwa möchte gestohlen werden, stehen müssen, da sie also dadurch zu fleißiger Aufsicht mögen angehalten werden. Den letzten Punct betreffend, ist nöthig, daß Christliche Obrigkeit solch lüderlich und verwegen Volck durch ihre Gerichts-Diener von ungefehr überrumpeln und zur gebührenden Straffe einziehen lasse.

Bleyweißschneider und Händler betriegen 1) Wenn sie in die Stefften gar zu kleine Stückgen Bleyweiß legen, daß wenn man denselben spitzen will, immer ein Stücklein nach den andern heraus fällt, und man also dergleichen Stefften wenig oder nichts brauchen kan, da sie doch billig gantze Stücken in dieselbigen legen sollten. 2) Wenn sie bey denen dünnen Stefften, die recht fein seyn sollen, und dahero ziemlich theuer sind, unten her ein Stückgen von den feinen Bleyweiß einlegen, das übrige Spatium

 tium

tium aber mit gemeinen und spröthen belegen. 3) Wenn sie die in Nürnberg und andern Orten verfertigte Bley-Steffte vor gute Italiänische ausgeben, auch wohl fremde Zeichen und Nahmen darauf brennen. 4) Wenn sie das Bleyweiß, so in Teutschland durch calciniren bereitet wird, vor das beste Venetianische verkauffen.

Brau-Interessenten betriegen, und zwar I. die Brau-Herren, oder diejenige so brauen lassen 1) Wenn sie das Maltz allzu sehr wachsen lassen, damit es, zumahl, wann sie damit handeln, desto mehr ins Maaß gebe, da gleichwohl die beste Krafft davon abgehet. 2) Wenn sie im Wachsen aufeinander erwärmtes, schimmlichtes oder sonst verdorbenes und lüderliches Maltz mit andern in Gemeinschafft verbrauen, und dadurch verursachen, daß dererselben gutes Maltz und das daraus gebrauete Bier einen übeln Geschmack bekömmt und verdorben wird. 3) Wenn einer so mit dem andern in Gemeinschafft brauet, wider seines Gemeiners Wissen und Willen, den Brau-Meister durch Geschencke oder auf andere Weise dahin beredet, daß er mehr Bier mache, als nach Proportion des Maltzes gewöhnlich ist, wodurch der andere Theil, weil das Bier allzu dünn wird, im Ausschencken öffters in grossen Schaden kömmt. 4) Wenn sie von dem vom geschwornen Maltz-Messer zun Brauen gemessenen Maltz, da sie mit andern in gemein brauen, etwas wiederum heimlich zurück nehmen.

II. Maltz-

II. Malzdörrer und Dörrerinnen 1) Wenn sie von dem Brenn-Holtz, womit sie dörren sollen, oder auch von dem Maltz selbsten, das ihnen zu dörren gegeben worden, etwas entwenden. 2) Wenn sie das Maltz, damit sie desto eher davon kommen mögen, oder aus Feindschafft, entweder zu sehr oder zu wenig dörren. 4) Wenn sie das Darr-Geld an dem, so die Inspection über die Darren in der Stadt hat, nicht alles übergeben, sondern mehr, als ihnen gesetzt ist, davon behalten.

III. Malzmesser und Netzer 1) Wenn sie um ein Tranck-Geld, oder aus andern Ursachen, das Maaß in dem Maltz-Hauffen starck einschlagen, oder beym Messen dasselbe rütteln, damit desto mehr hinein gehe; bey dem andern aber das Maltz gantz langsam in das Maaß einlockern. 2) Wenn sie sehen, daß ein Theil der Brauenden übel riechendes oder sonst untüchtiges Maltz hat, und solches dem andern Theil, wider seine Pflicht, nicht gebührend ansagen. 3) Wenn sie um ein Gratial mehr Maltz zu einem Gebräude messen, als ihnen von der Herrschafft vorgeschrieben ist.

IV. Hopffenhändler 1) Wenn sie alten, verlegenen und verdorbenen Hopffen unter dem neuen und guten vermischen. 2) Wenn sie Land-Hopffen unter den fremden e. g. Böhmischen, vermengen. 3) Wenn sie die Braumeister und Hopffenmesser bestechen, damit sie ihren Hopffen den Käuffern anpreissen, anderer Leute Hopffen aber niederschlagen und vor untüchtig erklären mögen.

V. Hopffenmesser 1) Wenn sie den Hopffen allzu

zu sehr oder zu wenig in das Maaß eindrücken. 2) Wenn sie die Käuffer, so meist bey ihnen nach guten Hopffen zu fragen pflegen, zu denen Hopffen-Händlern weisen, von denen sie einigen Genuß haben, anderer Leute guten Hopffen aber niederschlagen.

VI. Brau-Knechte, 1) wenn sie, so sie das Feuer unter die Pfanne schüren, zu frühe vor Tags heimlich etwas von dem Brenn-Holtz abtragen, oder nach vollendeten Brauen einige Stücken, als ein vermeyntes Accidens, mitnehmen. 2) Wenn sie, damit sie ihre Arme nicht zu sehr daran strecken dürffen, das Maltz im Dorles nicht recht untereinander rühren, dahero die beste Krafft in den Trebern bleibet, das Bier aber schlecht und dünne wird. 3) Wenn sie bey Theilung des Biers einem Theil, um einiges Genusses wegen, mehr zumessen, als dem andern.

VII. Hefen-Händler, wenn sie alte, stinckende ꝛc. Hefen vor frische und gute verkauffen, wodurch öffters ein gantz Gebräude verdorben wird.

Der Bierbrauer und Bierschencken ihre Betriegereyen siehe im Ersten Theil.

Mittel: 1) Daß die so in Gemeinschafft mit andern brauen, das Maltz beym Messen oder Netzen, genau besichtigen, ob es tüchtig sey oder nicht? auch damit ihnen nicht Unrecht geschehe, selbst beym Messen zugegen seyn. 2) Daß man sich aufrichtige und unintereßirte Gemeiner zum Brauen erwehle. 3) Daß man in der Darre fleißige Auffsicht habe. 4) Daß Obrigkeit gewissenhaffte Leute zu Maltzdörrern, Maltzmessern, Brauern und Brauknechten setze, die Verbrecher gebührend straffe, oder nach Beschaffenheit sie ihres Dienstes entsetze, damit die künfftigen von dergleichen Betrug abgehalten werden.

Bücher-

Bücherschreiber, 1) wenn sie denen nichtswürdigen oder doch nicht viel taugenden Büchern, so von andern Leuten verfertiget worden, um ein Recompence vom Autore oder dem Verleger prächtige Vorreden vorsetzen, und darin von der Vortrefflichkeit derselben Bücher viel Lobens und Rühmens machen, hiermit aber den Käuffer betriegen. 2) Wenn sie von andern Codices MS. um selbige zu ediren, vor ein gewisses Pretium erhandeln, hernach aber denenselben das Versprochene nicht bezahlen, unter dem Vorwand, daß sie von eben diesem Buche andere weit bessere und accuratere MSta bekommen, und das erstere also nicht hätten brauchen können. 3) Wenn sie bey vermehrten und verbesserten Auflagen ihrer Bücher die Zusätze oder Supplementa nicht a part drucken lassen, damit diejenigen so die ersten Editiones besitzen, genöthiget werden, die neue Auflage sich gleichfalls anzukauffen, oder der Supplementorum zu entbehren. 4) Wenn sie in ihre Bücher grobe Anzüglichkeiten wider hohe Häupter einfliessen lassen, und dadurch verursachen, daß dieselben confisciret werden, dem Verleger aber grosser Schade zuwächset. 5) Wenn sie andern Gelehrten ihre MSta entwenden, und solche hernach unter ihren eigenen Nahmen drucken lassen, oder doch das Geld davor in ihren eigenen Beutel stecken. 6) Wenn sie ihre heraus zu gebende Bücher an unterschiedliche Verleger verhandeln, wodurch dieselben in Schaden gesetzet werden der Autor aber doppeltes Geld ziehet. 7) Wenn sie als Professores ihre Collegia so sie sich theuer genug von ihren Auditoribus

hus haben bezahlen lassen, wider ihr Versprechen, solche nicht zu ediren, in öffentlichen Druck, ziemlich vermehrt, heraus geben, damit sie also doppeltes Geld vor ihre Mühe bekommen, die Zuhörer aber ihre Mühe im Nachschreiben meistentheils umsonst angewandt, wann sie das Geld auch noch vor das Gedruckte anwenden müssen. 8) Wenn sie ihre eigene Schrifften vor die Arbeit anderer gelehrter Leute, als Opera posthuma derselben, ausgeben, damit sie nur desto ehender einen Verleger darzu bekomen mögen. 9) Wenn sie ihre gottlose und Atheistische Principia mit vieler Beredsamkeit und Schein-Gründen in ihren Schrifften vorbringen, und dadurch solche Leser, welche keine geübte Sinnen haben, verführen, und öffters in zeitliches und ewiges Verderben stürtzen. 10) Wenn sie in ihren Schrifften gewisse paradoxe Theses setzen, so sie selbst nicht glauben, und damit einen Streit unter denen Gelehrten erregen, auch nach langen Streiten endlich ihre Meynung selbst widerruffen. 11) Wenn sie erdichtete und selbst ersonnene Historien für wahrhaffte ausgeben, wie z. E. das Buch der Englische Einsiedler genannt, eines dergleichen ist. 12) Wenn sie allerhand unzüchtige Romans schreiben, die Jugend damit um die edle Zeit betriegen, und zur Unzucht verleiten. Ein mehreres siehe im Haupt-Theil.

Mittel: 1) Daß man denen vorgesetzten Vorreden anderer Leute nicht allezeit traue, sondern das Buch selbsten lese. 2) Daß man seine MSta nicht eher aus den Händen gebe, bis man die baare Bezahlung davor habe. 3) Daß die Verleger

leger einen accuraten Accord mit dem Autore eines Buches machen, daß er keine ihnen zum Schaden gereichende Anzüglichkeiten einfliessen lasse, noch solches an mehrere Buchhändler zum Druck überlasse.

Caffé - und Thée - Schencken betriegen 1) Wenn sie unter den Thée von den Kraut, welches Ehrenpreiß genennet wird, und hier in Teutschland sehr wohlfeil ist, mengen. 2) Wenn sie den gemeinen groß-bohnigten und wohlfeilen Caffé an statt des theuren Levantischen und klein-bohnigten vergeben und ausschencken. 3) Wenn sie ihren Gästen den verlangten Thée oder Caffé, schon in der Kanne mit den allergeringsten Zucker, damit man ihn nicht sehen möge, versüsset vorsetzen, oder da der Zucker frey aufgetragen werden muß, solches schlechte Gut mit schönen weissen Mehl vermengen, als ob es der feinste Canarie-Zucker sey. 4) Wenn sie zugleich Wein-Schencken sind, und Rhein- Mosel- Francken- und andere Weine, aus einem Fasse schencken, oder wenigstens solche erst in den auftragenden Gefäße verfälschen. 5) Wenn sie bey Verkauffung ihrer Liqueurs oder Brandeweine, in solche, dem Maule wohl und gutschmeckende, dem Magen aber gar schädliche Dinge, vermischen, oder damit sie den gar schlechten Brandwein eine Stärcke geben wollen, solchen mit Keller-Saltz anmachen. 6) Wenn sie bey ihren Biliard Taffeln entweder selbsten falsch marquiren, oder aber zu denenselben betrügliche Marqueurs setzen, wovon sie ihren mercklichen Nutzen haben. 7) Wenn sie, da

Spie-

Spieler auf den Biliard Stunden-weiß zahlen, falsche Sand-Uhren an die Wand hängen, oder wenigsten vielmahls daran rütteln, daß solche um desto ehender auslauffen, oder unvermerckt der Partheyen diese Sand-Uhren vor der Zeit umwenden, und aus zwey Stunden, drey Stunden machen. 8) Wenn sie, da etwan 6, 7 oder 8 Personen zugleich auf dem Biliard spielen, demjenigen, so sie wohl wollen, seinen verlohrnen Stoß, auf der beygehängten Tafel nicht gebührend fort marquiren, denjenigen aber so sie übel wollen, ihren Verlust noch darzu mit ein oder zwey Loch weiter stecken. 9) Wenn sie in ihren Caffée-Häusern allerhand betrügerische Spieler hegen, welche die Gäste ums Geld bringen, worvon sie öffters auch ihren Nutzen ziehen. Ein mehreres siehe im Haupt-Theil.

Mittel: Daß, wenn man einen guten Thee oder Caffee trincken will, solchen nicht in betrügerischen Caffee-Häusern suche, sondern sich selbst zubereiten möge; Und daß man bey dem Biliard-Spielen durch und durch selbst auf die Partien und auf den Marqueur, dann auf die ordentliche Stadt- oder bey sich führende Sack- nicht aber auf die betrügerische Sand-Uhr, wohl acht habe.

Canarienvögel-Träger oder Händler betriegen 1) Wenn sie Sien oder Weibgen vor Hähne ausgeben und verkauffen. 2) Wenn sie Bastarte vor ächte Canarien-Vögel verhandeln. 3) Wenn sie krancke Vögel vor gesunde ausgeben. 4) Wenn sie die Federn an solchen Vögeln färben, und darauf selbige für veritable Schäcken theuer verkauffen. 5) Wenn sie junge Vögel vor alte verhandeln. 6) Wenn

Wenn sie Vögel, die in der Brut nichts taugen, für gute Zucht-Vögel verkauffen, oder doch ihre Fehler nicht ansagen.

Mittel: Daß man Vögel so vor Hähne, ächte, gesunde und alte ausgegeben werden, nicht eher erhandele, biß man sie singen gehöret, sintemahl man an dem Gesange leichtlich einen ächten Canarien-Vogel von einen Bastarten und einen Hahn von einen Weibgen unterscheiden kan. Jngleichen daß man zusehe, ob ein Vogel munter und schlang sey oder nicht; denn daran wird man bald einen krancken von einen gesunden Vogel erkennen.

Choralisten betriegen 1) Wenn sie, damit sie nur desto eher fertig werden mögen, kaum ein oder zwey Verse vor einer Thür singen. 2) Wenn die, so das Geld von den Leuten empfangen, solches dem Præfecto oder Annotatori nicht alles überbringen. 3) Wenn der Annotator und Præfectus zusammen halten, und das empfangene Geld nicht alles aufschreiben, noch in die Büchse stecken, sondern ein und das andere vor sich davon behalten. 4) Wenn sie an den Orten, wo etwa der Præfectus etwas Liebes oder sonst einen Genuß hat, schöne und wohl componirte, an andern aber alte hundertjährige und abgeschmackte Stücke singen. 5) Wenn sie einander fälschlich bey dem Cantore angeben, als hätten sie wider die Regulas Chori Musici gehandelt, und dadurch verursachen, daß denenselben bey Austheilung des Chor-Gelds etwas von ihren ordentlichen abgezogen wird. 6) Wenn sie es durch allerhand Schmeicheley, Geschencke, rc. rc. bey denen

Inspectoribus Chori Musici dahin bringen, daß sie Præfecti werden, und also am meisten Geld bekommen mögen, auch öffters andern Choralisten, den die Præfectur sowohl der Ordnung als Meriten nach, gehöret hätte, unverdienter Weise, vorgezogen werden. 7) Wenn sie sich beym Neujahr- und Kirchen-Singen öffters kranck stellen, damit sie nicht dabey erscheinen dörffen. 8) Wenn die Præfecti und Sub-Præfecti unter dem Chor-Singen öffters weglauffen, gleich als ob sie eine besondere Freyheit hätten, die andern aber sich bald zu tode schreyen lassen. 9) Wenn sie unter währenden Chorsingen in die Bier-Häuser lauffen, und einen Particul vom Chor-Geld versauffen.

Mittel: Daß die Inspectores und Cantor genaue Aufsicht auf den Chor haben, und tüchtige, vernünfftige und treue Leute als Præfectos und Annotatores constituiren, welche denen Unordnungen steuern und solche an behörigen Orte melden mögen.

Correctores in Buchdruckereyen betriegen 1) Wenn sie eigenmächtiger Weise in denen zu corrigirenden Bogen, etwas, wider das ihnen vorgegebene Manuscript, ausstreichen, oder hinzu setzen, wodurch ein anderer Verstand heraus kömmt, und öffters dem Autori des Buchs Schaden zuwächset. 2) Wenn sie, wider ihr Versprechen, bey der Correctur nicht den behörigen Fleiß anwenden, sondern gar viel Druck-Fehler, aus Nachläßigkeit, übersehen, und hauptsächlich, ins besondere, auf die Ziffern und Custodes, ob solche in behöriger Ordnung aufeinander

ander folgen, auch ob sich wohl gar verschossene Columnen im Druck eräugnen, gar keine Acht haben, und dahero verursachen, daß bey Verfertigung des Registers grosse Unordnung, und bey dem Leser viel Verdruß entstehet, wodurch der Buchdrucker, Verleger und Käuffer des Buchs in Schaden gesetzt werden. 3) Wenn sie die Correctur allzulange aufhalten, daß die Drucker deßwegen feyern müssen. 4) Wenn sie die Buchstaben in dem, was sie corrigiren, nicht deutlich genug schreiben, wodurch es geschiehet, daß der Setzer ebenfalls falsche Lettern wieder einsetzet, und also Fehler mit Fehlern corrigiret werden.

Mittel: 1) Daß die Setzer in Buchdruckereyen bey Corrigirung jeder Form zugleich auf das Manuscript sehen. 2) Daß die Buchdrucker einen fleißigen und der Sache wohlverständigen Menschen zum Correctore erwehlen. 3) Daß sie die Correctores a proportion der Arbeit hinlänglich bezahlen, und von jedem gedruckten Buche, so der Corrector unter seiner Aufsicht gehabt, ihme ein Exemplar gebührend zustellen. 4) Tüchtige Setzer in ihren Buchdruckereyen halten, damit die Correctores über der Correctur nicht verdrießlich werden, und nur obenhin corrigiren.

Exequirer betriegen 1) Wenn sie mehr fordern als ihnen gebühret. 2) Wenn sie sich vor würckliche Exequirer ausgeben, da doch der Einnehmer ihnen nur anbefohlen, bey diesem oder jenem im Vorbeygehen gütliche Erinnerung zu thun. 3) Wenn sie diejenigen, bey denen sie auf Execution gelegen, und welcher wegen ihrer angewöhnten Ungestümig-

keit ihnen einiger maßen hefftig begegnet, höhern Orts verunglimpffen, ob hätte er die Obrigkeit selbst touchiret.

Mittel: Keine verdorbene, lüderliche und versoffene Leute, sondern vermögende und rechtschaffene darzu zu nehmen.

Färber betriegen 1) Wenn sie abschiessende Farben zu den Tüchern und Zeuchen nehmen, und solche doch vor beständig-dauernde ausgeben. 2) Wenn sie den Leuten verbreñen, was ihnen schwartz zu färben gebracht wird, daß es entweder zum Gebrauch wenig, oder nicht lange mehr tauglich. 3) Wenn sie vermercken, daß jemand das meßingene oder kupfferne Zeichen, welches sie dem Eigenthümer des in die Farbe gegebenen Zeuches, Tuches, ꝛc. ꝛc. zum Beweiß der Einliefferung, auszuhändigen pflegen, obhanden kommen lassen, hernachmahls den Empfang sothaner Waare gar verläugnen, und ihn also wissendlich um das Seinige bringen. 4) Wenn sie der geliefferten Waare die unrechte Farbe geben, und hernach vorwenden, man hätte dergleichen Farbe bestellet. 5) Wenn sie schwartz gefärbte Sachen, unter dem Vorwand, sie wären auf blau, und also doppelt gefärbet worden, ausgeben, aber in der That die Waare nur einmahl in den Kessel gebracht. 6) Wenn sie die Leute, welche nicht verstehen was kostbare oder wohlfeile Farben sind, unter Vorwendung, die Farbe käme ihnen gar hoch zu stehen, im Färber-Lohn übersetzen. 7) Wenn an denen Orthen, wo die Schwartz-Färber von denen

Schön-

Schön-Färbern unterschieden sind, jede in dieser Kunst Stümpeley treiben, oder diese auch jenen heimlich in Färben Abbruch thun. 8) Wenn verdorbene oder unzünfftige Färber auf dem Lande, zumahlen wider die Innung, Pfuscherey treiben, und in ihren Häusern heimlich Farbe-Kessel setzen.

Mittel: Straff-Verbothe dergleichen unterwegen zu lassen, in die Färber-Innung einzurücken. Ausser dem aber zu gewissen Zeiten nach dem steigenden oder fallenden Preiß derer Farben denen Färbern einen gewissen Preiß auf die Elle oder Stück Tuch oder Zeuch, zu färben, zu setzen und kund zu machen.

Famuli auf Gymnasien, Universitäten und deren Professoren betriegen 1) wenn sie diejenigen Studenten, auf welchen sie einige Feindschafft haben, bey dem Directore oder Pro-Rectore unschuldiger Weise fälschlich angeben, verkleinern, auch wohl gar in Straffe bringen. 2) Wenn sie des morgens bißweilen allzu früh zu denen von denen Convictoristen zuverrichtenden Precibus, läuten, und solche dadurch zu bald, zumal im harten Winter, mit Fleiß aus denen Betten jagen. 3) Wenn sie, bey ereigneten Tumult, sich heimlich und verkleidet unter die Tumultuanten begeben, mit denenselben schreyen, schimpffen und wetzen, damit sie dieselben kennen und alsdenn bey dem Pro-Rectore angeben mögen, auch, so bald die Wache kommt, zu derselben überlauffen und darauf selbst auf die tumultuirende Studenten avanciren. 4) Wenn sie denen Incarcerirten allerley Compagnie, Fressen

und Sauffen zulassen, auch wohl selbst mit ihnen im Gefängniß schmausen. 5) Wenn sie bey Nachts mit der bey sich habenden Wache in denen engen Gassen lauren, daselbst wetzen und schreyen, oder, so schon andere tumultuiren, contra ruffen, damit sie selbige, wenn sie beykommen, durch die Wache arretiren, und alsdenn Geld von ihnen ziehen können. 6) Wenn sie bey Auffsuchung derer, sonderlich mörderischen Studenten, die Betten mit blossen Degen, ohne Noth und Befehl, durchstechen, und selbige verderben, auch bey solcher Gelegenheit ein und anderes mit sich gehen heissen. 7) Wenn die Famuli Professorum das Geld, welches sie öffters von denen Studenten vor die Collegia einsammlen müssen, sonderlich da selbige von denen Gymnasiis oder Universitæten weggehen, zurück behalten, und unter dem Vorwand, als wenn die Debitores ohne Zahlung sich aus dem Staube gemacht, solches denen Professoribus nicht zustellen. Ein mehrers und die Mittel siehe im Haupt-Theil.

Federschmücker betriegen 1) wenn sie die Federbüsche, welche ordentlich von denen kostbaren Strauß-Federn sollen verfertiget werden, aus Pfauen- Hahnen- und andern Federn machen, wenigstens solche mit denenselben vermengen. 2) Wenn sie dieselben liederlich färben, daß sie die Farbe nicht halten. 3) Wenn sie alte und bereits getragene Federbüsche wieder waschen und auffärben und alsdeñ vor neue verkauffen. 4) Wenn sie verlegene und von Motten bereits angegangene Federbüsche vor

frische und gute verhandeln, da doch solche nach kurtzer Zeit die Federn fallen lassen.

Floß-Interessenten betriegen, und zwar I. die Floßmeister, 1) Wenn sich sich mit den Forst-Bedienten vereinigen, bey seichten Wasser flößen zu lassen, damit viel Holtz an dem Ufer des Flusses und im Grunde liegen bleibe, welches sie als ein Accidens nach der Flösse aufsuchen lassen und vor sich heraus nehmen. 2) Wenn sie allzu wenig Holtz flössen lassen, damit wenn es bey harten Winter daran gebrechen will, sie solches steigern können. 3) Wenn sie gar zu viel Holtz durch die Flösse bringen lassen, und, da es, zumal bey gelinden Winter, nicht alles aufgehet, sie denen Handwercks-Leuten, durch Vermittelung der Obern, auch wohl bey Straffen auferlegen, das Holtz nirgends anders, als auf der Flösse zu nehmen, da sie es anderswo um vieles wohlfeiler haben können.

II. Holtzhauer, siehe unter seinen Titul im Haupt-Theil.

III. Holtz-Messer, 1) wenn sie von dem Holtze etwas entwenden, und drauf vorgeben, daß es nächtlicher Weile vom andern seye gestohlen worden. 2) Wenn sie denen, so ihnen über ihren gesetzten Lohn etwas mehrers geben, wohl messen, indem sie ihnen nehmlich gerades Holtz, so ohne Knörtze ist, genau auf einander, denen aber so ihnen kein Tranck-Geld geben, übel messen, indem sie viele Knörtze und ungleiches Holtz weitläufftig in das Maaß legen.

Mittel: Daß die Obern selbsten hierinnen öffters ein

wachsames Auge haben, damit weder der Herrschafft noch der Burgerschafft hierdurch einiger Schade zuwachse.

Fuhrleute betriegen 1) Wenn sie mit den ihnen anvertrauten Gütern durchgehen und solche verkauffen. 2) Wenn sie Waaren liegen lassen, und solche nicht zu rechter Zeit, wie sie es doch versprochen, am behörigen Ort überbringen, wodurch den Handelsleuten öffters grosser Schaden zuwächset. 4) Wenn sie Waaren von contagieusen Orten mitnehmen, und damit öffters andere gesunde Orte, wo sie solche niederlegen, anstecken. 4) Wenn sie auf den Strassen die morastigen Löcher, wo sie umgeworffen, mit Stroh oder Gesträuch bedecken, damit es die, so auch diesen Weg passiren müssen, nicht mercken, sondern gleichfalls umwerffen mögen. 5) Wenn sie den Wirthen das Futter oder andere Dinge heimlich entwenden. Siehe ein mehrers im Haupt-Theil.

Mittel: 1) Daß man keinem unangesessenen Fuhrmann und von dessen Treue man versichert, importante Waaren anvertraue. 2) Daß man einen ordentlichen und allen Umständen nach wohl eingerichteten Fracht-Brieff denen Fuhrleuten einhändige, und wo sie solchen nicht in allen Stücken nachgelebet und Schaden verursachet, sich dieserwegen an den Fuhrlohn, oder da es ein mehrers, durch obrigkeitliche Hülffe, dazu anzuhalten, erhole. 3) Daß man derselben Päße genau examinire. 4) Daß man dergleichen Orte auf den Weg, so mit Stroh oder Gesträuch bedeckt sind vermeide, oder vorhero visitire. 5) Daß die Wirthe ihre Futter-Kasten und Heu-Böden wohl verwahren.

Gärtner

Gärtner betriegen 1) Wenn sie die zum Garten-Bau verordnete Fröhner zu ihrer eigenen Arbeit bißweilen gebrauchen. 2) Wenn sie die ihnen von andern zur Uberwinterung anvertrauten Gewächse verderben lassen, oder selbige verkauffen auch wohl selbsten behalten, dabey aber vorgeben, daß solche, wider Vermuthen, verdorben. 3) Wenn sie allerhand Gewächse im Garten zu ihrem eigenen Nutz verwenden, verkauffen oder verschencken, unter dem Vorwand, als ob sie von Dieben wären gestohlen worden. 4) Wenn sie vorgeben, als ob sie in Peltzen, Pfropffen und Oculiren wohlerfahren, auch mit Wartung der Orange-Bäume und anderer rarer Gewächse wohl umgehen könten; da man ihnen aber dergleichen anvertrauet, solche verderben lassen, weil sie nicht genugsame Wissenschafft davon besitzen.

Mittel: 1) Daß man die denen Gärtnern zu überwintern gegebene Gewächse wohl kenne, und darauff bey dessen Vorgeben, als ob sie verdorben wären, sich solche zeigen lasse. 2) Daß man sich bey Annehmung eines Gärtners nach einen verständigen und in seiner Kunst wohlerfahrnen Mann umsehe. Ubrigens siehe ein mehreres im Haupt-Theile.

Geistliche betriegen 1) Wenn sie bey Verlesung des Textes eine Brille auf die Nase setzen, oder ein Vergrößrungs-Glaß in die Hand nehmen, um denen Zuhörern weiß zu machen als ob sie ein sehr blödes Gesicht hätten, bey der Tractation aber solche weglegen, und dennoch alles verbotenus aus

einer Postill oder in der Bibel liegenden Concept herlesen 2) Wenn sie alle Jahre eine neue Postill kauffen, daraus sie ihre Predigten nehmen oder herlesen, und nach Versliessung desselben, solche entweder wieder verkauffen, oder, nach gehaltener Predigt, stückweiß ad loca secretiora bringen, damit man in ihrer Bibliothec sowohl bey ihren Leben, als vornehmlich nach denselben, ja keine Postille finden möge. 3) Wenn sie die bereits gehaltenen Predigten, aus Faulheit auf neue zu studiren, wieder, zum andern auch wohl zum drittenmal der Gemeinde vortragen. 4) Wenn sie zwar in ihren Predigten ruffen: Thut Busse, gläubet an den HErrn JEsum, betet ꝛc. niemals aber ihren Zuhörern weder die Art und Weise, wie sie es angreiffen sollen, noch den Process GOttes, den er in der Bekehrung eines Sünders hält, und wie sich ein Sünder dabey verhalten müsse, deutlich vorstellen, weil nehmlich die wenigsten, welche Busse und Bekehrung predigen, solche selbsten in ihren Seelen empfunden haben. 5) Wenn sie unter dem Schein eines besondern Eyfers vor die Kirchen-Ordnung, manchen Personen den empfindlichen Tort anthun, andern aber bey eben dergleichen Gelegenheiten durch die Finger sehen. 6) Wenn sie solche Personen die entweder durch harte Anfechtungen, oder durch Verführung auf Irrwege, vornehmlich in der Lehre, gerathen sind, an statt selbige mit sanfftmüthigen Geiste zu ermahnen und in Liebe und Güte eines bessern zu unterrichten, mit den härtesten und empfindlichsten Schmähworten und verächtlichen

Nahmen

Nahmen belegen, wodurch sie nicht derselben Bekehrung, sondern vielmehr Verhärtung öffters zuwege bringen. 7) Wenn sie zwar gute Predigten halten, in ihrem Lebens-Wandel aber das Gegentheil bezeugen, und also dadurch verursachen, daß sich die Schwachen daran ärgern, die Gottlosen öffters an der Bekehrung gehindert, beyde aber an der Wahrheit und Richtigkeit ihrer vorgetragenen Lehre zu zweifeln veranlasset werden. 8) Wenn sie bloß eingepfarrte Edelleute, zum Præjudiz des Landes-Herrn, namentlich in das öffentliche Kirchen-Gebet mit einschliessen, um sich in derselben Grace zu setzen um öffters Geschencke von ihnen zu erhalten. 9) Wenn sie die Zeit, die sie zur fleißigen Ausübung ihrer Amts-Verrichtung, Studiren auf die Predigten, Hauß- und Krancken-Besuchungen, anwenden solten, zur Verwaltung ihrer eigenen häußlichen und andern Geschäfften, oder wohl zu irdischen Belustigungen gebrauchen, wodurch der Gemeinde GOttes nicht geringer Schade zuwächset. 10) Wenn sie in denen Examinibus Candidatorum nur darauf sehen, daß der Candidat seine Thesin und Antithesin im Kopff habe, sich wenig aber darum bekümmern, ob derselbe gnugsame Wissenschafft und Erfahrung in Theologia morali, wie er, zum Exempel, mit Angefochtenen, Sterbenden rc. behörig umgehen soll, besitze, welches doch in der That nicht das geringste Stück ist, so im Predig-Amt erfordert wird. 11) Wenn sie, Alters oder anderer Umstände wegen, ihrem Amte nicht mehr vorstehen können, und doch aus Geitz, und um des zeitlichen Nutzens willen, keinen

nen Substituten annehmen wollen, dadurch sie das Wohl ihrer anvertrauten Seelen verwahrlosen. 12) Wenn sie ihre Söhne, Eydame oder Freunde zu Substituten annehmen, nach weiterer Beförderung aber derselben sich keinen anderweitigen Substituten wollen setzen lassen, unter dem Vorwand, daß sie nun wieder Kräffte hätten, ihrem Amte alleine vorzustehen. 13) Wenn sie in denen Examinibus Candidatorum, nachdem sie vorher einen zu examinirenden Articul in Quenstedt oder andern Systemate durchlesen, und sich dazu præparirt haben, dem Candidaten allerhand captiöse, grillenfängerische und unnütze Fragen vorlegen, um nur denselben, wann er nicht aus dem Stegreiff darauf zu antworten weiß, prostituiren, und als einen zum Amte Untüchtigen ausschreyen zu können. 14) Wenn sie diejenigen Lehrer und Christen, so nebst der reinen Lehre auf ein thätiges Christenthum dringen, als Irrgeister, Fanaticos &c. ausschreyen, auch dadurch zuwege bringen, daß viele von einem wahren Christen-Wandel abgehalten, und hingegen ihr Christenthum nur in Reinigkeit der Lehre zu setzen, veranlasset werden. 15) Wenn sie den Reichesten von ihren Beicht-Kindern etwas, z. E. ein Buch vor etliche Groschen, zum Neu-Jahrs-Præsent geben, damit sie ein viel grösser Geschenck davor bekommen mögen, und also eine Brat-Wurst nach der Speck-Seite werffen.

Mittel: 1) Daß die Geistlichen, an welchen man mercket daß sie ihrem Amt, nicht wie es seyn soll, verstehen, durch die darzu verordnete Commissarios, Anfangs in Güte, zur

Bes-

Besserung ermahnet, hernach, wenn dieses fruchtloß, durch Schärffe, zu ihrer Pflicht angehalten werden. 2) Daß man bey denen Visitationen auch die Kirchen-Agenda, sonderlich das öffentliche Kirchen-Gebeth, durchsehe. 3) Daß man bey Dispensirung der menschlichen Kirchen-Gesetze und in Bestellung derer Substituten, es nicht auf die Geistlichen, sondern auf ein darzu verordnetes Consistorium, ankommen lasse.

Gerichts-Diener und Bothen betriegen 1) Wenn sie bey Ausrichtung mündlicher Befehle etwas verschweigen, oder mehr hinzu setzen, weder ihnen anbefohlen worden, und hierdurch denen Partheyen zu widrigen Gedancken, oder wohl gar zu hitzigen und irrespectueusen Reden wider die Richter, Anlaß geben. 2) Wenn sie von den Partheyen durch Schmeicheley etwas heraus locken, auch hernach solches dem Richter, als ein gerichtliches Geständniß, vortragen. 3) Wenn sie aus Privat-Haß eine Parthey verunglipffen, und gleichsam des Gegentheils Advocaten agiren. 4) Wenn sie die Verordnungen, welche den extrahirenden Theil unanständig sind, auf dieses Bitten, entweder gar, oder doch wenigstens so lange, biß eine andere bald ausgewürcket worden, zurück behalten. 5) Wenn sie bey Einholung auswärtiger Sententien von den Gerichts-Persohnen Neben-Recommendationes an die Juristen-Collegia mitnehmen. 6) Wenn sie den Locum transmissionis den Partheyen verrathen. 7) Wenn sie, da die Urthel schon ausgefertiget, dennoch von denen Urthels-Schreibern noch etliche Tage zu Vermehrung ihres Wart-

Gel-

Geldes sich in die Specification setzen lassen. 8) Wenn sie gegen ein versprochenes Recompence alle fremde, und in den Gerichten unbekandte Clienten, zu einem Advocato weisen, diesen vor andern rühmen, andere aber als ungeschickt erklären. 9) Wenn sie die öffters discrepanten Vota derer Räthe propaliren. 10) Wenn sie der einen Parthey vorbilden, als ob die eingeholte Sentenß ihr conträir ausfallen würde, da sie doch derselben Contenta nicht wissen, und sie also zu einen höchstnachtheiligen Vergleich disponiren. Siehe mehr im Haupt-Theil, sub titulo: Bothen.

Mittel: 1) Daß man zu solchen Diensten Leute nehme, die nicht gantz arm sind, sondern welche ausser ihrer Besoldung noch vor sich etwas in Vermögen haben, und von guten Leumund sind. 2) Daß man bey Verschickung derer Acten den Ort denen Bothen erst vor dem Thor durch den Bothenmeister anzeigen, und selbige sogleich abgehen lasse. 3) Daß man die Vota nicht in offenen Schedulis, sondern wie in wohlbestellten Gerichten gebräuchlich, in einen besonders verschlossenen Lädgen herum schicke. 4) Daß Richter denen Wäschereyen der Bothen nicht glauben, und sie zu treuer Verwaltung ihres Dienstes anhalten.

Gold- Silber- und Seiden-Sticker betriegen 1) Wenn sie von dem Gold, Silber und Seide, so ihnen zum Sticken gegeben worden, etwas zurück behalten, und vorgeben, daß sie alles verarbeitet hätten. 2) Wenn sie das feine Silber und Gold, so sie verarbeiten sollen, behalten, und geringerers zum Sticken nehmen. 3) Wenn sie viel Fäden miteinander auflegen, damit sie desto eher

von

von der Arbeit kommen, welches aber verursachet, daß das Gestickte sehr ungleich, höckerig und locker wird. 4) Wenn sie um Taglohn sticken, und alsdann in der Arbeit faul und langsam sind, damit sie desto länger damit zuthun haben, und mehr verdienen mögen. 5) Wenn sie andere in Sticken unterrichten sollen, dieselben verzögern, und ihnen die rechten Vortheile nicht zeigen. 6) Wenn sie Arbeit, wozu sie kaum vor 16. gl. Gold oder Silber gebraucht, auch wohl kaum einen Tag daran gearbeitet, sich mit etliche Thalern bezahlen lassen.

Mittel: Daß man sie in seinem Hause, nnter selbst eigener oder doch anderer fleißiger Aufsicht, sticken lasse, auch vor eine Arbeit, so sie überhaupt zu machen bekommen, vorhero mit ihnen accordire.

Graß- und Geträyd-Mäher betriegen 1) Wenn sie von den benachbarten Wiesen einen Strich Graß mit wegnehmen, vorgebend, daß sie die Lage-Steine nicht gesehen hätten. 2) Wenn sie, um ihre Sensen zu schonen, das Graß und Geträyde allzuhoch abmehen. 3) Wenn sie die jungen Hasen und Rebhüner, so sie in Wiesen und Aeckern antreffen, wegfangen. 4) Wenn sie um Taglohn mehen, und sich dabey fein langsam bezeugen, damit sie desto länger daran zu arbeiten haben, und mehr dabey verdienen mögen.

Mittel: Daß sowohl die Eigenthums-Herren, als die Nachbarn, fleißige Aufsicht beym Abmehen haben mögen.

Häfner

Häfner betriegen 1) Wenn sie die Kacheln und irdene Geschirre allzudünne arbeiten, damit sie durch die Hitze des Feuers, beym Gebrauch, desto eher zerspringen, oder auf andere Weise leichtlich zubrechen. 2) Wenn sie inwendig an den Seiten die Oefen mit Blech, Platten oder Backsteinen, entweder gar nicht, oder doch nicht genugsam, besetzen, damit hernach, bey Einlegung des Holtzes, die unteren Kacheln desto eher zerbrochen werden, und sie nachhero bald wieder etwas zu verdienen bekommen. 3) Wenn sie die Wind-Oefen also verfertigen, daß der Rauch nicht bequem oben in die Röhre kommen kan, sondern vielmehr in die Zimmer dringet, zu größter Incommodité derer, so solche bewohnen, folglich den Gebrauch dieser ihnen nichts einträglichen Oefen verächtlich zu machen suchen. 4) Wenn sie einander die zierlichen Förme an den Kacheln abdrucken, die sie selbst nicht nachzustechen vermögen. 5) Wenn sie Oefen an solchen Orten, wider Obrigkeitlich Verboth, setzen, welche vor dem Feuer nicht gnugsam verwahret sind, wodurch öffters groß Unglück entstehen kan. Ein mehreres siehe im Haupt-Theil.

Mittel: 1) Daß diejenigen so Oefen setzen lassen, vorher die Kacheln wohl besehen, und bey deren Setzung auf alles andere genaue Aufsicht haben. 2) Daß man acht habe, daß die Aufsätze bey denen Wind-Oefen genugsame weite Oeffnungen haben, damit der Rauch füglich hindurch kommen könne. 3) Daß eine Obrigkeit die Häfner verpflichten möge, an gefährliche Orte keine Oefen zu setzen.

Handwercks-Gesellen betriegen 1) wenn sie von dem zum Handwerck gehörigen Materialien und Werckzeug etwas entwenden. 2) Wenn sie geschenckte Handwercker haben und doch wider ihre Innung betteln gehen. (3 Wenn sie die bey andern Handwerckern gewöhnlichen Grüsse und Ceremonien erlernen, und sich dadurch an fremden Orten vor Gesellen anderer Handwercker, die sie doch nicht erlernet haben, ausgeben, damit sie viele und reiche Geschencke bekommen mögen. 4) Wenn sie, da niemand in der Werckstatt zugegen, sich auf die faule Seite legen. 5) Wenn sie, da am meisten zu thun ist, dem Meister oder Meisterin zum Tort, aus der Arbeit gehen, auch wohl andere gleiches zu thun verhetzen. 6) Wenn sie öffters einen blauen Montag und wohl mehr Feyertage in der Wochen machen, nach dem schönen Sprichwort: **Der Montag ist des Sonntags Bruder und den Dienstag liegen die Gesellen noch im Luder,** und dadurch den Meister die Arbeit versäumen. 7) Wen̄ sie in der Zeit, da sie vor den Meister arbeiten sollen, vor sich selbst oder vor andere Leute, und zwar von des Meisters Waare, Arbeit verfertigen. 8) Wenn sie an einem Orte die Muth-Jahre arbeiten, und bey der Gelegenheit die Kunden des Meisters oder Meisterin heimlich an sich ziehen. 9) Wenn sie, zumal in denen Werckstätten der Wittfrauen, welche die Sache so genau nicht verstehen, liederliche Arbeit machen, daß dieselben nicht nur dadurch ihre Kunden verlieren, sondern auch öffters den Schaden ersetzen müssen. 10) Wenn sie es

durch Geschencke bey der Obrigkeit dahin bringen, daß das Handwerck, welches um erheblicher Ursachen willen sie zum Meister-werden nicht lassen will, durch Zwang darzu angehalten wird. 11) Wenn sie Meistere und Gesellen an fremden Orten um nichtiger Ursachen willen schimpffen, und dadurch verursachen, daß dieselben Meister keine Gesellen, die geschimpfften Gesellen aber, biß zur Austrag der Sache, keine Arbeit bekommen, beyde aber dadurch in grossen Schaden und Unkosten gesetzet werden. 12) Wenn sie keine Arbeit annehmen wollen und sich nur auf die Geschencke verlassen, und dadurch diejenigen, so das Geschencke geben müssen, ums Geld bringen. 13) Wenn sie die Straff- und andere einkommende Gelder, so zu Erhaltung der Herberge und andern nöthigen Ausgaben in der Lade sollen aufbehalten und angewendet werden, eigenmächtig heraus nehmen, verschwenden und verprassen. 14) Wenn sie, beym Umschauen ein und andere Werckstätte vorbey gehen. 15) Wenn sie an fremden Orten übel von diesen oder jenen Meister reden, als wenn die Kost, Bett, Lohn und übriges Tractament gar zu schlecht beschaffen wäre, und dadurch verursachen daß kein Geselle mehr allda arbeiten will, da sich doch die Sache nicht also verhält. 16) Wenn sie bey Verfertigung des Meisterstücks, von andern sich helffen lassen, oder die Schauer bestechen, daß sie die groben Fehler übersehen. 17) Wenn sie auf der Reise denen Bauern die Hüner, Gänse, Obst und andere Dinge stehlen, und in denen Wirthshäusern sich zurichten lassen.

Mit-

Mittel: 1) Daß man bey Annehmung der Gesellen ihnen den Handwercks-Zeug zuzehle, und bey deren Abschied wieder übernehme. 2) Daß die Meister und Gesellen die Eingewanderten, welche nicht Arbeit haben wollen, genau exáminiren: Ob sie zu dem Handwerck, wovon sie den Gruß bringen, gehören? 4) Daß man in den Werckstätten auf die Gesellen, was und wie sie arbeiten, wohl acht habe. 4) Daß man ihnen, wann sie unerlaubte Feyertage machen, das Wochen-Lohn abziehe, die Verhetzer aber vor dem Handwercke oder Amte zur Straffe ziehen lasse. 5) Daß man ihnen das Schimpffen und Auftreiben nicht gestatte. 6) Daß sie die Obrigkeit zur Berechnung eingenommener Gelder, so vor sämtliche Innung gehören, anhalte.

Handwercksleute überhaupt betriegen 1) wenn sie vor die Muth- und Wander-Jahre, von denen, die solche erkauffen wollen, allzuviel fordern, auch der Herrschafft das behörige davon nicht geben, sondern solches entweder verschmausen oder in ihre Beutel stecken. 2) Wenn sie einander Jungen und Gesellen, durch Versprechung besserer Verpflegung &c. abspänstig machen. 3) Wenn sie ihr Handwerck mit denen Gesellen in Gemeinschafft, auf gleichen Profit, treiben, oder ihnen solches gegen ein Wochen-Geld wohl gäntzlich übergeben. 4) Wenn sie einander die Waare, z. E. die Metzger das Vieh, auskauffen. 5) Wenn sie mehr Gesellen halten, als nach den Innungs-Articuln erlaubt ist, und dadurch verursachen, daß andere Meister keine Gesellen bekommen, und in ihrer Nahrung und Arbeit verhindert

werden. 6) Wenn sie diejenigen so eher gebohren als ihre Väter Meister worden, wider die Käyserliche Verordnungen, für keine Meisters-Söhne erkennen, und ihnen die behörigen und gewöhnlichen Rechte nicht angedeyen lassen wollen. 7) Wenn sie den Wittfrauen von den Mahlzeiten, so sie bey ihren Zusammenkünften zu gewissen Zeiten halten, die gehörige Portion verweigern, ohnerachtet dieselben doch gleichfalls ihr gewöhnliches Geld bey der Lade erlegen, und die Beschwerden des Handwercks tragen müssen. 8) Wenn diejenigen, so den Schlüssel zur Lade haben, mit denen so die Lade in Verwahrung halten, auch die Rechnung über die Ausgabe und Einnahme führen, eines Sinnes werden, die darinnen vorhandene Gelder entwenden, unter allerhand Tituls von nöthigen Ausgaben, zumahlen wenn das Handwerck Streitigkeiten hat, fälschlich in die Rechnung bringen, oder wenn sie es insgesamt verschmaussen oder versauffen. 9) Wenn sie einen der Meister werden, und seine Muth-Zeit antreten will, keine Arbeit geben wollen, ohneracht sie doch fremde Gesellen in denen Werckstätten haben, und auch wohl neuankommende fördern, nur damit sie jenem das Meister-werden sauer machen, und wohl gar von sich abweisen mögen. 10) Wenn sie wichtige und vor die Obrigkeit gehörige strittige Handwercks-Sachen, selbst ausmachen, die Straffen in ihre Beutel stecken, oder versauffen, und dadurch der Herrschafft solche entwenden. 11) Wenn sie von dem, so auswärts Meister worden, da er bey ihnen Meister werden will, aufs neue ein Meister-Stück

zu

zu verfertigen begehren, um denselben in Unkosten zu setzen, oder wohl gar von ihren Ort abzuhalten. 12) Wenn sie, bey Verfertigung eines Meister-Stücks, zugegen seyn müssen, dem, so solches verfertiget, durch allerhand Hinderung, als viel unnöthig Reden rc. irre machen, oder durch übermässiges Fressen und Sauffen, viele Unkosten verursachen.

Ein mehreres und die Mittel siehe in dem Haupt-Theil.

Hege- und Zaun-Binder betriegen 1) Wenn sie Bind-Gerten und Weiden, Fichtene oder Birckene Wiethe heimlich aus dem Herrschafftlichen, oder andern Gehöltze, da es ihnen nicht erlaubet ist, nehmen, solche denen Herren derer Gärten verkauffen, und die Hege oder Zäune damit befestigen und binden. 2) Wenn sie die Dörner aus denen benachbarten oder andern Zäunen hauen, und hernach zu der ihnen verdungenen Hege brauchen. 3) Wenn sie dürre Bind Gerten, Wiethe und Dörner zum binden nehmen, und die Hegen nicht zusammen ziehen, damit selbige bald wieder voneinander gehen, und sie künfftig wiederum dabey etwas zuverdienen haben, auch die Diebe, deren Stelle sie öffters selbst vertreten, desto eher in solche Gärten kommen, und was darinnen gewachsen, stehlen können.

Mittel: 1) Daß man durch die Forstknechte, besonders in der Frühlings-Zeit, in dem Gehöltze, wo dergleichen Bind-Gerten stehen, genau Acht haben lasse, und solche Verbrecher nachdrücklich straffe. 2) Daß der Herr des Gartens bey den Hege-binden alles recht in Obacht nehme, oder doch durch andere solches besorgen lasse.

Hochzeit-Interessenten betriegen I. Freyersleute 1) Wenn sie um einen gute Verehrung einer Person die andere anschwatzen, und wider besser Wissen und Gewissen viel Rühmens von derselben sonderlichen Qualitäten, Ehren-Amte, Vermögen, Schönheit, Verstand, Freundlichkeit, Gelassenheit, Erfahrung im Haußhalten 2c. machen, da der andere Theil hernach öffters das Gegentheil in der Ehe, zu dessen grösten Verdruß, Schaden und Schande, erfähret. 2) Wenn sie diejenige Person, so sie vor einen andern zur Ehe ersuchen sollen, vor sich selbsten wegschnappen, und also jenem das Nachsehen lassen. 3) Wenn sie dieselbe Person, welche sie einer andern zufreyen, und wie gewöhnlich bey der Anwerbung, so weit es billig, recommendiren sollen, freventlich, oder wegen empfangener Geschencke vor einen andern, der sie auch gerne haben möchte, disrecommendiren, und ihm an statt des Ja-Worts, einen Korb, oder Kehr-ab, wie man Spott-weise zu reden pflegt, auf den verliebten Buckel hängen.

II. Braut-Leute, siehe in dem Haupt-Theil, unter dem Titul: Braut und Bräutigam.

III. Hoch-

III. Hochzeit-Bitter, 1) wenn sie aus Commodité oder andern Ursachen, nicht alle Personen, so man verlanget, zur Hochzeit invitiren. 2) Wenn sie mehrere Personen, als gewiß kommende, aufschreiben, als zugesaget haben, und dahero die Braut-Leute, welche dieselben dem Wirth mit andingen, da sie ausbleiben, in Schaden bringen, weil sie dem Wirth so viel Personen, als gedinget, bezahlen müssen. 3) Wenn sie wenigere Personen aufschreiben, als würcklich zu kommen versprochen haben und dadurch verursachen, daß das Essen, weil vor dieselben nicht angedinget worden, nicht zureichet, und der Wirth, oder vielmehr Braut und Bräutigam mit Schanden bestehen. 4) Wenn sie, indeme sie, wie hoch das Hochzeit-Mahl angedinget sey? nach Gewohnheit gefragt werden, die Wahrheit nicht sagen, sondern mehr, als es in der That ist, angeben, damit die Invitirten, sich mit einer desto grössern Schencke einfinden müssen, wiewohl sie auch öffters solches auf Verlangen der Braut-Leute thun, und also die Schuld diesen beyzumessen ist.

IV. Hochzeit-Prediger, 1) wenn sie bey armen Leuten auch eine armselige bey reichen aber eine gute und wohl ausgearbeitete Hochzeit-Predigt halten. 2) Wenn sie bey manchen Personen aus Feindschafft, unter dem Schein die Kirchen-Ordnung zu mainteniren, die privat-Trauung weigern, bey andern aber, die ihre guten Freunde, oder etwa eine Spanne höher, als jene sind, ohne einigen Widerspruch verrichten. 3) Wenn sie in ihren Hochzeit-Predig-

ten Personalia zur Beschimpffung der Braut oder Bräutigams oder anderer Anwesenden vorbringen. 4) Wenn sie auf denen Dörffern, da es dem Pfarrer erlaubet ist, ohne Geschenck zur Hochzeit zu kommen, mit Weib und Kindern sich einfinden, und die Braut-Leute in Schaden setzen.

V. **Hochzeit-Musicanten**, 1) wenn sie bey einer öffentlichen Landes-Trauer nicht auffspielen dürffen, und gleichwohl sich etliche Stimmen von denen Braut-Leuten bezahlen lassen, da man ihnen doch, weil sie nicht aufwarten, auch nichts, als etwa die wenige Abgabe so von der Obrigkeit ihnen als ein Accidens zugestanden ist, zu zahlen schuldig ist. 2) Wenn sie sich toll und voll sauffen, daß sie hernach nicht im Stande sind, aufzuspielen, oder doch solche Music machen, die dem Katzen-Gehäul nicht viel unähnlich lautet. 3) Wenn sie solche Gesellen oder Jungen schicken, die nichts tüchtiges spielen können. 4) Wenn die Gesellen dasjenige Geld, so bey Hochzeiten aufgeleget wird, ihren Herren nicht alles zustellen, sondern etwas davon vor sich behalten. 5) Wenn sie im Tantzen bißweilen wider den Tact spielen, und dadurch verursachen, daß die Tantzenden irre gemacht, aus der Cadence gebracht und ausgelachet werden, oder auch mitten im Tantzen aufhören zu spielen. Ein mehrers siehe nach im Haupt-Theil unter dem Titul Musicanten.

VI. Hochzeit-Gäste 1) weñ sie bey der Invitation versprechen zur Hochzeit zu kommen, hernach aber aussenbleiben und die Braut-Leute dadurch in Schaden setzen. 2) Wenn sie sich vor der Trauung nicht

zu

zu dem Ende, daß sie mit zur Kirche gehen, allda Gottes Wort zu hören, und vor die neu-angehenden Ehe-Leute beten möchten, sich im Hauße der Braut, oder des Bräutigams, einfinden, sondern, damit sie auch noch vor dem Kirchgange, ihren Magen mit Kuchen und Wein wohl anfüllen können, sagende: Es kost mi mei Geeld. 3) Wenn sie entweder falsches Geld, oder weniger, als die Mahlzeit angedinget ist, zur Schencke bringen, und damit man sie nicht mercken möge, ihre Nahmen nicht beyschreiben. 4) Wenn sie ihren Nachbarn, in deren Abwesenheit die Semmeln oder Gebratenes unvermerckt von den Tellern nehmen, vorgebend, die Hunde müsten es gethan haben. 5) Wenn sie von den Gerichten, welche nicht vorgeleget werden, sondern wo einjeder selbsten seine Portion heraus nimmt, z. E. allerhand Gemüße, Rosinen und Hifften, Pflaumen rc. so viel hinweg rapsen, daß die höflichen Gäste nichts bekommen. 6) Wenn sie junge Leute, unter allerhand einfältigen, tummen, ja närrischen Vorwand, Hänseln, wie sie es zu nennen pflegen, und solche abgeschmackter Weise ums Geld bringen. 7) Wenn sie vor das Armuth, Stadtpfeiffer und Aufwärter rc. böß Geld auflegen. 8) Wenn sie viele Kinder und Gesinde mit zur Mahlzeit nehmen, daß auch dieselben mit Speiß und Tranck mögen abgefüttert, der Wirth aber oder die Braut-Leute recht in Schaden gesetzt werden. 9) Wenn sie bis in die späthe Nacht, in des Wirths oder der Braut-Leute Hauße, sitzen bleiben, und sauffen, damit denenselben ja nichts von dem Geschencke übrig bleibe. 10)

Wenn sich einige zusammen schlagen, und dem drit-ten zum Gesundheit-Trincken forciren, damit er truncken werden und sich also vor allen Leuten pro-stituiren möge.

VII. Gastgeber oder Wirthe, 1) wenn sie we-nigere und geringere Speisen, als sie bey dem Andin-gen versprochen haben, bey der Mahlzeit liefern. 2) Wenn die Wirthe, da sie meistentheils vorschnei-den, oder andere die sie dazu bestellen, die zerschnit-tenen Speisen nicht völlig wiederum auf den Tisch geben, sondern meistens von einem jeden Gerichte eine gute Portion zurück behalten. 3) Wenn sie trunckenmachende Dinge unter das Geträncke mi-schen, damit die Gäste bald truncken werden und de-sto weniger trincken, sie aber desto grössern Profit haben mögen. 4) Wenn sie anfangs gutes Ge-träncke und hernach geringeres geben, und das Principium jenes Speisemeisters im Evangelio wohl zu practiciren wissen: Jedermann giebt zum ersten guten Wein, und wenn sie trun-cken worden sind alsdenn den geringern. 5) Wenn sie die Braut-Leute beym Andingen der Mahlzeit mit der Forderung übersetzen. 6) Wenn sie die Andings-Zettul in das Amt zur behörigen Censur schicken, hernach aber andere Speisen auf-tragen, als in demselben angesetzet oder vorgeschrie-ben worden. 7) Wenn sie die Ausrichtung des Hochzeit-Mahls, da sie mercken, daß man selbiges bereits in einem andern Wirthshause habe andin-gen wollen, entweder gar nicht annehmen, oder doch allzuviel davor fordern. 8) Wenn sie fälschlich

vor-

vorgeben, daß ihnen Krüge, Gläser ꝛc. zerbrochen, so und so viel zinnerne Teller und Schüsseln ꝛc. seyen entwendet worden, und darauf die Zahlung davor von den neuen Eheleuten fordern. 9) Wenn sie an den Braut-Tisch gute, an den anderen Tischen aber geringe Speisen auffsetzen.

VIII. Aufwärter 1) Wenn sie die Hüte, Degen, Stöcke, Handschuh, ꝛc. derer Gäste wegnehmen. 2) Wenn sie dem Wirthe Teller, Krüge ꝛc. stehlen, welche die Braut-Leute hernach bezahlen müssen.

Mittel: 1) Daß man auf beyden Seiten den Freyersleuten nicht allzuviel traue, sondern selbst genauere Nachricht von denen zu wissen nöthigen Umständen einziehe. 2) Siehe im Haupt-Theil. 3) Daß man denen Hochzeit-Bittern, Musicanten, Wirthen ꝛc. ꝛc. ihren Lohn nicht eher gebe, biß sie das Ihrige behörig geleistet haben. 4) Daß man Gäste, die gar nicht zu ersättigen noch zu begnügen sind, nicht invitire. 5) Daß man Degen, Stöcke ꝛc. beyzeiten nach Hause schicke. 6) Daß man sich weder zum Hänseln noch vielen Trincken forciren lasse. 7) Daß man Acht habe, ob der Wirth alles nach dem Anding-Tractat liefere. 7) Daß der Wirth iemand an die Treppen stelle, und auf die Teller lasse Achtung geben, daß solcher auch Unbekandte nicht einlasse.

Hof-Verwalter und Küchenschreiber betriegen 1) Wenn sie die Victualien wohlfeil einkauffen, und solche hernach der Herrschafft theuer anrechnen. 2) Wenn sie von Speisen, so von der Herrschafftlichen Tafel abgetragen werden, und auf der Officianten oder Bedienten Tische,

so

so bey Hofe gespeiset werden, gehören, die besten für sich behalten, die in den Zehr-Garten halb verdorbene an benannte Tische geben. 3) Wenn sie an die Herrschafftliche Tafel und derer Bedienten Tische das Gewicht an Fleische nicht lieffern, dennoch solches im Küchenzettul völlig ansetzen. 4) Wenn sie diejenigen, so ihnen zu befehlen haben, bestechen, oder mit Speise und Tranck wohl versorgen, damit dieselben ihnen durch die Finger sehen, wenn sie wegen Betrugs verklaget werden. 5) Wenn sie im Küchenzettul vor der Bedienten Tische allerhand gute Speisen setzen, damit sie bey vorkommender Klage sich damit rechtfertigen mögen. 6) Wenn sie auf die Herrschafftliche Tafel bißweilen einen stinckenden Wildprets-Braten geben, zu dem Ende, weil nichts davon gegessen worden, auf der Bedienten Tisch bringen mögen, unterm Vorwand, daß solchen die Herrschafft so auf ihrer Tafel gehabt, und sich die Diener also damit könnten ja müsten begnügen lassen. 7) Wenn sie von den Herrschafftlichen Wildpret und andern kostbaren Victualien, ihren eigenen Tisch aufs allerbeste versehen. 8) Wenn sie mit ihren guten Freunden heimlich fressen und sauffen, und solchen Abgang hernach, zumalen bey gewissen grossen Ausrichtungen, in die Küchenzettul, vor fremde Herrschafft und Bedienten, mit einzurechnen wissen.

Mittel: Daß eine Herrschafft sich nach treuen Leuten zu dergleichen Bedienungen umsehe, solche in eydliche Pflicht nehme, die einlauffenden Klagen genau, und nicht nur, wie zu geschehen pfleget, obenhin untersuchen lasse, und bey Uberführung, dieselben zur nachdrücklichen Straffe ziehe.

Holtzspalter betriegen 1) Wenn sie die Scheite, allzu grob hauen, zumahl die Klötze, damit sie ihre Arme schonen, gantz und unzerhauen liegen lassen. 2) Wenn sie nach der Arbeit ein Scheit Holtz, wider des Eigenthums-Herrn Wissen und Willen, unter dem Vorwand, es sey der Holtz-Spalter Gebühre, mit sich nehmen.

Mittel: Daß man bey Dingung der Arbeit ihnen zum Voraus melde, daß sie das Holtz, sonderlich die Klötze, recht zerspalten, und daß nichts entwendet werde, acht auf dieselben habe.

Kindtauff-Interessenten betriegen, und zwar I. Des Kindes Eltern, 1) Wenn sie ihr neugebohrnes Kind, wegen Anschaffung der Speisen und des Trancks, allzulange liegen lassen, ehe sie es zur Tauffe befördern, und dadurch verursachen, daß solche Kinder offt eher sterben, als sie getaufft, und also dieses heiligen Bades muthwilliger Weise beraubet werden. 2) Wenn sie zu dem Ende viele Gefattern bitten, damit sie desto mehreres Pathen-Geschencke bekommen mögen. 3) Wenn sie gewisse, und insonderheit ledige Personen, gerne zu Gefattern bitten, damit

bey der Gelegenheit eine Kuppeley möge vorgehen. 4) Wenn sie vieles auf die Tauff-Mahlzeit aufwenden, und da sie darauf solches zu bezahlen nicht im Stande sind, das denen Kindern gegebene Pathen-Geld dazu anwenden, und es ihnen auf solche Weise entwenden. 5) Wenn sie solche Leute zu Gevattern bitten, die entweder in gleichen Amte, oder doch in einem solchen, das viele Connexion mit dem ihren hat, stehen, damit sie beyderseits ihre Betrügereyen desto besser practiciren und verdunckeln mögen, nach dem gemeinen Sprichwort: Brat mir der Herr Gevatter eine Wurst, so lösch ich ihm den Durst. 6) Wenn sie Personen an entlegene Orte Gevatter-Brieffe schicken, da doch andere bereits als würckliche Gevattern das Kind gehoben, nur damit sie Geld von denenselben schneiden mögen.

II. Gevattern, 1) wenn sie es mit dem Kindes-Vater anstellen, diese oder jene Person, mit welcher sie gerne in Conversation seyn möchten, und doch wegen der Eltern, oder andern Umstände keine Gelegenheit darzu haben, zugleich mit zu Gevatter zu bitten. 2) Wenn sie bey der Tauffe zusagen, sich des Kindes, so es ohngefehr seiner Eltern beraubet oder auf eine andere Weise in einem elenden Zustand kommen sollte, nach Vermögen anzunehmen, solches ihr Versprechen aber, bey ereigneter Gelegenheit, wenig oder gar nicht halten, ob sie es gleich vermögend sind zu thun, und das Kind also in Elend stecken und öffters verderben lassen.

III. Kindtauff-Gäste und IV. Aufwärter,

beyde

beyde siehe unter dem Articul: Hochzeit-Interessenten.

Mittel: 1) Daß ein Hochlöblich Consistorium hierinnen Einsicht haben und befehlen möge, daß die Kinder, so bald als möglich, zur Tauffe gebracht, alles unnöthige Schmaussen dabey abgeschaffet, und dahero auch allerhand bey der Gelegenheit vorfallenden Kuppeleyen gestenret werda. 2) Daß man Christliche, gottesfürchtige und anfrichtige Personen zu Gefattern bitte, da man versichert seyn kan, daß sie sich, bey ereigneten Todes-Fall derer Eltern, der Kinder annehmen werden, sonderlich auch ein jedes bey seines Gleichen bleibe.

Kirchner betriegen 1) Wenn sie den Kirchen-Schatz, Gotteskasten, Opfferstöcke, oder die mit feinem Tuch beschlagene Kirchen-Stühle rc. berauben, hernach vergeben, als ob Diebe eingebrochen, und solches gestohlen hätten. 2) Wenn sie die nach verrichteten Gottesdienste in den Kirchen gefundene Sachen, z.E. Bibeln, Gesang- und Gebet-Bücher, item Schnupfftücher, rc. an die ihnen wohl bewusten Eigenthums-Herren, unter dem Vorwand, daß sie solche nicht gefunden, lieber gar nicht wieder geben. 3) Wenn sie dasjenige was in der Sacristey gesprochen worden, austragen, und dadurch die Herren Geistlichen untereinander, oder andere Leute gegen dieselben verhetzen. 4) Wenn sie Personen, denen sie nicht wohl wollen, bey denen Geistlichen, durch allerhand falsche Beschuldigungen, verkleinern.

Siehe ein mehrers im Haupt-Theil.

Mittel:

Mittel: 1) Daß man bey Añehmung eines Kirchners denselben durch ein Jurament zur Treue verpflichte. 2) Daß man die Pretiosa der Kirche, ob solche noch alle vorhanden, und die Thüren, ob sie behörig verschlossen, fleißig visitiren lasse. 3) Daß man keine Wäscherey von solchen Personen anhöre.

Kleber betriegen, 1) wenn sie zu wenig oder zu viel Stroh unter den Leimen nehmen, daß selbiger hernach beym Tünchen bald wieder abfället. 2) Weñ sie den Leimen allzunaß verarbeiten, daß, wenn er dürre wird, Risse machet. 3) Wenn sie die Stacken zu kurtz machen, oder die Fugen in denen Balcken nicht tieff genug einhauen, damit dasselbe bald wieder heraus fället. 4) Weñ sie den Leimen in den Feldern nicht fest eindrücken, und dadurch verursachen, daß er bald wieder heraus fället. 5) Wenn sie, da sie nach Tagelohn arbeiten, die Arme nicht dran strecken, und also die Arbeit verzögern, um ein mehreres dabey zu verdienen. 6) Wenn sie nach der Elle arbeiten, die schmahlen Felder oder Balcken eben so theuer wollen bezahlet haben, als die weiten. 7) Wenn sie ein Hauß, oder doch ein Stück davon, zu kleben annehmen, und einen Anfang daran machen, hernach aber solche stehen lassen, damit andere sich nicht daran vergreiffen sollen, alsdann in andere Arbeit treten, und die gedungene nicht fördern.

Mittel: Hier komt es, wie bey andern Handwercksleuten, so an einem Hauße mit arbeiten, auf einen vorsichtigen und verständigen Bau-Herrn an.

Klin-

Klingelmeister 1) wenn sie, da sie die engen Stiegen auf- oder absteigen, und wo selten jemand anzutreffen, in die Klingelbeutel greiffen und Geld heraus nehmen. 2) Wenn sie bey Ausleerung des Klingel-Beutels denselben so anfassen, daß etwas von dem Gelde in Beutel zurück bleiben muß, welches sie hernach bey Gelegenheit raus nehmen. 3) Wenn sie mit dem Klingelbeutel denen Leuten ins Gesichte oder unter die Nase fahren, und dadurch solche in der Andacht stöhren, oder sonsten eine heimliche Marque geben. 4) Wenn sie denen Leuten so etwa kein Geld bey sich haben, den Klingelbeutel, um sie zu prostituiren, lange vorhalten.

Mittel: Daß man die Klingelbeutel, nachdem sie ausgeleeret, bißweilen visitire. Ein mehrers siehe im Haupt-Theil, unter den Titul: Klingel Herren.

Knopffpresser betriegen 1) Wenn sie die Knöpffe zu dünn machen, daß sie gar leicht eingedruckt werden. 2) Wenn sie zu den zinnern Knöpffen grossen Zusatz von Bley thun. 3) Wenn sie die Knöpffe nicht recht verlöten, oder so sie mit Holtz ausgefüttert werden, unten nicht weit genug umlegen, damit die Platte desto eher wieder abspringe. 4) Wenn sie die Knöpffe mit etwas Saffran, oder auf eine andere Weise, gelb anlauffen lassen, und solche den Unverständigen vor im Feuer vergüldete verkauffen.

Mittel: Daß man bey Einkauffen der Knöpffe auf derselben Schwere, Glantz, Farbe und Verlöthung sehe.

Kupffer-Drucker betriegen 1) Wenn sie den Fürniß nicht behörig zubereiten, die Farbe von der Platte nicht sauber genug abwischen, oder gar zu wenig auftragen, folglich dem Verleger zu Schaden und Verdruß gar unsaubere Arbeit verfertigen, welches daher rühret, daß sie nicht selber Hand anlegen, sondern ihre übel unterrichtete Weiber, Kinder und Mägde an die Pressen stellen. 2) Wenn ihnen eine gewisse Anzahl abzudrucken angedungen wird, sie einen Nachschuß thun, und selbige heimlich verkauffen, wie mit Portraits und andern angenehmen Kupffern, die absonderliche Liebhaber finden, gar öffters zu geschehen pfleget.

Mittel: Zu Abhelffung des ersten Puncts, dienet, daß man mit der Zahlung biß zur Lieferung zurück halte, und was daran untüchtig, dem Verfertiger heimschlage. Bey dem andern könte die Obrigkeit solche Kupffer-Drucker verpflichten, sich des Nachdruckens bey hoher Straffe zu äussern.

Lehr-Jungen betriegen 1) wenn sie in der Zeit, da sie auf der Probe stehen, sich fleißig, treu und wohl verhalten, nachhero aber, wenn sie würcklich aufgedungen, auf die faule Seite legen, und den Meistern vielen Verdruß machen. 2) Wenn sie, ohne wichtige Ursache, von ihren Lehr-Meister weglauffen, und dadurch verursachen, daß diejegen, welche vor sie gut gesagt, und wohl gar ein gewiß Geld zur Caution gestellet (so ferne sie vielleicht

leicht weglauffen, oder etwas dem Meister entwenden solten) solches zahlen müssen, und dahero in Schaden gesetzet werden. 3) Wenn sie vom Handwercks Zeug, Materialien oder Waare, als auch andern Dingen, dem Meister etwas entwenden, oder sonst untreu werden, z. E. wenn sie Geträncke holen, als Wein, Bier, Brandwein, 2c. da sie das gute mit schlechtern vermischen, und das Geld behalten, und solches mit ihres gleichen bey bösen Wirthen oder andern lüderlichen Völcklein verthuen.

Mittel: 1) Daß ein Meister bey einem lüderlichen Lehr-Jungen die gebührende Disciplin gebrauche. 2) Daß man, wo man nicht von der guten Arth und Sitten eines Knabens versichert ist, vor selbigen nicht mit Geld cavire. 3) Daß der Meister auf das Thun und Lassen des Jungens wohl acht habe, und seine Tücke zeitig unterbreche.

Märcker betriegen 1) wenn sie die Lag-Steine zu weit auf des Nachbarn Seite setzen. 2) Wenn sie keine Zeugen (wie sie genannt werden) unter die Marck-Steine legen, damit sie bey ereignenden Fall, nicht als Marck- und Lage- sondern nur als gemeine Steine angesehen werden müssen. 3) Wenn sie die Schmitze, oder Höhlung, welche oben auf die Lag-Steine muß gemachet werden, nicht mercklich und tieff genug einhauen, damit solche leicht unkänntlich werden, und man alsdeñ öffters nicht wissen kan, wo der Lag-Stein hin-

hinweise. 4) Wenn sie sich bey Hebung der Lag-Steine von einer Parthey bestechen lassen, und zum Nachtheil der andern, falsche Aussage thun.

Mittel: Daß man verständige und gewissenhaffte Leute zu Märckern erwähle, und bey Setzung und Hebung auf alles wohl acht habe, auch noch andere Personen so hierinnen Wissenschafft haben, darzu nehme.

Maurer betriegen 1) Wenn sie mit allzukleinen Steinen mauren, wodurch den Bau-Herrn viel Kalck drauf gehet, sie aber desto länger zu arbeiten haben. 2) Wenn sie die Feuer-Essen oder Schlöhte zuviel in einander, oder auf solche Weise aufführen, daß bey Feuersnoth das Feuer von einem leicht in den andern dringet, und das gantze Hauß in Gefahr setzet, oder verursachen, daß der Rauch nicht hinaus, sondern in die Küchen gehet. 3) Wenn sie, wider obrigkeitlich Verbot, an solchen Orten Feuermauren, Brat-Oefen, Kessel rc. setzen, wo Holtz-Wände sind, und denselben nur einige Backsteine vorsetzen, wodurch leichtlich eine solche Wand entzündet, und das Hauß in Brand gestecket werden kan. 4) Wenn sie nasse und Feuchtigkeit leicht anziehende Steine in die Stuben-Wände mauren, wodurch es geschiehet, daß bey Regen, Frost oder Dauwetter die Steine zu schwitzen pflegen, und die Stuben ungesund und unscheinbar machen. 5) Wenn sie die Steine, sonderlich die Platten, aus fremden Stein-Brüchen

chen heimlich holen, und solche verkauffen. 6) Wenn sie die Mauern, zum Nachtheil des Nachbars, weiter heraus rucken, als sichs gebühret, oder als sie vormahls gestanden sind.

Ein mehreres suche im Haupt-Theil.

Mittel: Daß denen Maurern von der Obrigkeit bey empfindlicher Straffe anbefohlen werde, nichts, was Feuers-Gefahr verursachen könne, zu bauen. 2) Daß die Nachbarn bey Aufführung einer Mauer wohl acht haben, daß ihnen nichts zum Schaden gebauet werde.

Melber oder Mehl-Händler betriegen 1) wenn sie das Geträyde allzusehr ausmahlen lassen und solches doch gleichwohl um eben den Preiß, wie sonsten das gute kernichte, verkauffen. 2) Wenn sie altes, schlechtes, müchzendes rc. Geträyde wohlfeil einkauffen, und das Mehl davon dennoch vor gutes, und eben um den Preiß, wie das weise, an bedürfftige Leute verkauffen. 2) Wenn sie falsches und allzukleines Gemäße führen, und überdiß ihren Vortheil in messen brauchen. 4) Wenn sie, da sie das Geträyd auf denen Wochen-Märckten nicht eher kauffen dörffen, biß die Marckt-Fahne gefallen ist, denen Bauern heimlich etliche Groschen aufs Simmern, Malter oder Scheffel, mehr biethen, als der ordentliche Preiß ist, damit dieselben denen andern Käuffern ihr Geträyde allzu theuer biethen, und es ihnen, denen Mehl-Händlern, nach dem Fall der

Fahne, zuführen mögen, wodurch sie verursachen, daß das Geträyde übertheuret wird, und Arme keines kauffen können. 5) Wenn sie sich untereinander bereden, das Mehl um einen theuren Preiß zu geben, und also das Armuth nöthigen, das Mehl nach ihrem theuren Tax zu bezahlen.

Mittel: Daß eine Obrigkeit öfftere Visitatationes bey den Mehlhändlern halten lasse, und an den Wochen-Märckten auf ihren Einkauff genaue Achtung geben laße.

Miethleute betriegen 1) wenn sie theure Häuser und Zim̃er miethen, und den accordirten Mieth-Zinß zu rechter bestimmter Zeit, oder gar nicht zahlen können. 2) Wenn sie durch allerhand Verkleinerung ihrer Hauß-Herren, oder durch fälschliches Vorgeben, als wenn sie in diesem Hauße von Gespenstern beunruhiget würden, verursachen, daß keine erbare Miethleute mehr in dasselbe ziehen wollen. 3) Wenn sie durch ihr unruhig und boßhafftes Leben verursachen, daß andere redliche, stille und friedsame Miethleute auszziehen, und dadurch den Hauß-Herrn in nicht geringen Schaden bringen. 4) Wenn sie mehr Platz im Hauße einnehmen wollen, als ihnen im Mieth-Contract versprochen worden. 5) Wenn sie den völligen Zinß nicht zahlen wollen, aus unerweißlichen Vorgeben, als wenn ihnen nicht alles im Contract Versprochene wäre gehalten worden.

9) Wenn

6) Wenn sie dem Vermiether vieles verwüsten, und alsdann vorwenden, daß sie es anfangs nicht anders gefunden. 7) Wenn sie durch unnützes Vieh, als Hunde, Caninichen, Tauben :c. die Wohnungen versauen und verstänckern, und allerhand Ungeziesser, als Ratten und Mäuse, dadurch in die Häuser bringen. 8) Wenn sie unbekandt lüderlich Völckgen bey sich herbergen. 9) Wenn sie durch Plauderey und Gewäsche die Miethleute untereinander oder mit dem Vermiether verhetzen und n Feindschafft setzen, auch solche sonsten berücken, oder gar bestehlen. 10) Weñ sie aufs neue miethen, und den Contract nicht halten, und unvermerckt auszjehen.

Mittel: 1) Daß man Anfangs sich vorsehe, wem man in sein Hauß nehme. 2) Daß man einen schrifflichen Contract aussetze, alle Gelegenheit der Wohnungen benahme, nnd unterschreiben lasse. 3) Daß man lüderliche Miethleute nicht lange dulte. 4) Daß man fleißige Aufsicht habe, daß nichts so leichtlich verwüstet werde.

Missionarii Päbstliche betrügen 1) Wenn sie die Christliche Gemeinen, so nicht ihrer Religion sind, der Lehrer berauben, damit sie dieselben desto eher zum Pabstthum bringen mögen. 2) Wenn sie die Bischöffe und Lehrer derselben durch allerhand Zwang und Bedrohungen verbinden, dem Volcke die Päbstlichen Lehr-Sätze beyzubringen. 3) Wenn sie die Prediger und Kirchen-Diener,

 so

so sich darzu nicht verstehen wollen, gefangen nehmen und der Inquisition übergeben. 4) Wenn sie durch Schmeicheley oder Geschencke dieselben auf ihre Seite bringen. 5) Wenn sie durch ihre prächtige und in aller Augen fallende Ceremonien bey ihren Messen, und andern Gottesdienst, den einfältigen Volck die Augen blenden, und sie dadurch zur Annehmung ihrer Religion bewegen. 6) Wenn sie die Könige, oder derselben Ministri, durch Geschencke oder Bedrohen, daß es ihre Könige, welche sie gesandt, höchlich empfinden und resentiren würden, wofern man sie in ihrem Missions-Werck hinderte, oder durch andere List dahin vermögen, daß sie ihnen den Römischen Gottesdienst in ihren Landen zu halten erlauben, auch wohl ihre Unterthanen durch scharffe Patente zur Bekäntniß ihrer Lehre zwingen. 7) Wenn sie allerley Wunderwercke erdichten, und dadurch den einfältigen auch wohl öffters ohnedem abergläubischen Leuten, ein Blendwerck vor die Augen machen. 8) Wenn sie die Archive derer Christen, die sie vor Ketzer und Irrgläubige halten, oder dieselbe bekehren wollen, ruiniren, die alten Urkunden und Bücher verbreñen. 9) Wenn sie untergeschobene und fälschlich vor Gottes Wort ausgegebene fabulöse oder Lügenhaffte Schrifften den Leuten in Sinn, und die H. Schrifft aus den Hertzen und Augen bringen, oder wo sie solche noch nicht haben, nicht zukommen lassen, sondern ihnen nur e. g. Xavier Leben des Apostels Petri, Mariæ von Agreda mystische Stadt, Alexandri Rhodes Catechismum zu Gebrauch der Mission zu

Ton-

Tonquin und andere zu ihrem Unterricht, oder vielmehr Verführung, dargeben, um ihnen nur die Römische Staats-Religion und Autorität des Pabsts, nicht aber den wahren Glauben, beybringen. 10) Wenn sie alle Nachrichten von ihrem Missions-Werck, so ferne sie nicht in ihren Kram dienen, unterdrucken, damit man hinter ihre Betrügereyen nicht leicht kommen möge. 11) Wenn sie eine absolute Herrschafft über ihre Neubekehrte zu erhalten, oder sie von ihren rechtmäßigen Königen unter die Bothmäßigkeit anderer zu bringen, trachten. 12) Wenn sie an statt der Land-üblichen Sprache, den Gottesdienst in Lateinischer Sprache zu halten, sich unternehmen, um dadurch das Volck immer in tieffere Blindheit zu führen. 13) Wenn sie andre Missionarios, die nicht von ihrem Orden oder Religion sind, auf allerhand Weise, durch Injurien, durch Anhängen an Heydnische Obrigkeit ꝛc. zu unterdrücken suchen. 14) Wenn sie die, so ihre Lehre nicht gleich annehmen wollen, durch Hülffe des weltlichen Arms, in ihren abscheulichen Inquisitions-Gericht zu Goa, und an andern Orten, auf das entsetzlichste peinigen, oder wohl gar tödten lassen. 15) Wenn sie ihren Neu-Bekehrten solche Beicht-Regeln oder Formulare vorschreiben, worinn die abscheulichsten Dinge enthalten, und wodurch dieselben nicht so wohl, wie die Missionarii vorgeben, zur punctuellen Beichte aller Sünden, sondern vielmehr zur punctuellen Ausübung entsetzlicher und unter den Heyden selbst unbekandter Laster, gleichsam angewiesen werden, wie dergleichen Beicht-Formular Didacus

de Collado ein Dominicaner, in Quarto zu Rom Anno 1632. auf Kosten des Collegii de propaganda fide in Japanischer und Lateinischer Sprache hat drucken lassen. 16) Wenn sie in ihren prahlerischen Schrifften mit Unwahrheit ausbreiten, was vor gute Progressen ihr Missions Werck gehabt habe, und wie weit sie ihre Römische Religion unter den Irrgläubigen und Heyden ausgebreitet, da doch das wenigste der Wahrheit gemäß ist, und sie das Evangelium noch nicht einmahl gehörig verkündiget haben. 17) Wenn sie nicht so wohl auf die Ausbreitung der Christlichen Religion, als auf Erlangung grosser Ehre und Reichthümer, wie auch auf die Vergrösserung der Autoritæt des Pabstes und dessen Schätze, ihre Absichten richten. 18) Wenn sie bey anwachsender Theurung arme Leute, die sich nicht ernehren können, durch Geld, oder Versprechung der nöthigen Unterhaltung, zu Annehmung der Römischen Religion erkauffen. 19) Wenn sie die Heyden zu gewinnen, dieselben bey einigen ihren abgöttischen Gebräuchen lassen, und sie dennoch als wahre Christen annehmen, wie die Jesuiten in China gethan, die denen neubekehrten Chinesern nebst den wahren GOtt, auch den Confutium und die Seelen ihrer Vor-Eltern biß ins vierdte Glied zu verehren und Feste denenselben zu Ehren zu halten erlaubet, unter dem Vorwand, als weñ solches nur auf eine Civil Ehre hinaus lieffe. Wie von diesen allen Mons. la Croze in der Abbildung des Indianischen Christen-Staats aus dem Römischen Scribenten Gouvea und andern sattsame Nachricht giebet.

Mis-

Mittel: 1) Daß die hohen Häupter, so Missionarien senden, dergleichen Leute darzu erwehlen, die nicht nur gnugsame Gelehrsamkeit besitzen, sondern auch im Stande der Bekehrung stehen und den Geist der Liebe haben, massen sie dadurch mehr ausrichten würden, als durch ihre betrügerische, Ehr- Geld-geitzige Jesuiten und andere. 2) Daß die Ober-Herren und Könige der Länder, wohin solche Missionarien geschickt werden, ihre Autorität über ihre Unterthanen besser mainteniren. 3) Daß man in und aus den Reisebeschreibungen ihre Betrügereyen je mehr mehr und mehr entdecke, und sie dadurch zu einiger Schamröthe, Erkänntniß und Verbesserung ihrer Fehler bringe.

Mönche betriegen 1) wenn sie die heilsame Krafft, so aus natürlichen Ursachen in den mineralischen Brunnen und Bädern stecket, den Verdiensten ein und anderer Heiligen oder Märtyrer zuschreiben, damit sie Wallfahrten dahin bringen, und also vieles Geld erlangen können, wie zu Flavigny in Franckreich, wo die heilige Regina soll gemartert worden seyn, geschehen ist. 2) Wenn sie bey Eröffnung der Gräber oder Särge ihrer vermeynten Heiligen mit Unwahrheit vorgeben, daß sie einen lieblichen Geruch empfänden, um die Einfältigen in den Aberglauben gegen dieselben zu erhalten, wie es zu Blois in Franckreich bey Eröffnung des Grabes S. Victoris sich zugetragen. 3) Wenn sie zu Dyon in Franckreich den Leuten weiß machen, daß die todt zur Welt gebohrnen Kinder, wenn sie auf den Altar der H. Maria in der Abtey S. Benigne daselbst gelegt und Messen über dieselben gelesen würden, auf einige Augenblicke, damit sie könnten getaufft und aus dem Lymbo oder Vorburg der Höllen

len errettet werden, das Leben erhielten, da sie doch durch allerhand Betrug selbst die Kinder in einige Bewegung bringen, und dahero vor ihre Messen sehr vieles Geld ziehen. 4) Wenn sie die alten Bilder ihrer Heiligen mit neuen Farben ausbessern und renoviren lassen, und da aus naturlichen Ursachen die neue von der alten Farbe abspringet, solchen Zufall dem Mißfallen der heiligen Person zuschreiben, und dahero das Bild in desto grössere Hochachtung setzen, wie sich mit dem Marien-Bild zu Dyon, das der Evangelist Lucas soll gemacht haben, zugetragen. 5) Wenn sie die Historien von fingirten Wunderwercken drucken lassen, und in fremde Länder schicken, damit die Wallfahrten desto stärcker zu ihren Wunder-thätigen Heiligen und Bildern angestellet, und ihre Beutel desto besser gefüllet werden mögen; wie eben daselbst geschehen. 6) Wenn sie ihre alte und incommode Klöster in Brand stecken, um dadurch nur eine neue und bequemere Wohnung zu bekommen, wie die Mönche im vorigen Seculo es mit der Carthausen in Franckreich gemacht. 7) Wenn sie unter dem Vorwand des Gottesdiensts, der Einsamkeit, rc. nichts arbeiten, sondern darbey ihrer Commodité pflegen. 8) Wenn sie durch den äusserlichen Schmuck ihrer Kirchen und Klöster die Einfältigen dahin bereden wollen, daß ihr Gottesdienst der wahre sey. 9) Wenn sie verhindern daß keine Protestantische Bücher, sonderlich die von Unterscheid der Religionen handeln, in die Röm. Catholischen Länder gebracht werden, und dahero solche den Reisenden, oder andern, so sie dahin bringen, wegneh-

nehmen. 10) Wenn sie in ihren Predigten und Schrifften die Protestanten als Ungläubige, ja ärger als Heyden und Türcken ausschreyen, um solche bey ihren Zuhörern verhaßt zu machen, wie jener Abt zu Rom einen Reisenden Frantzösischen Pater fragte: **Was die Ungläubigen in Franckreich thäten?** und verstunde dadurch die Protestanten. 11) Wenn sie ihren Beicht-Kindern im Beichtstuhl auferlegen, wegen begangenen schweren Sünden, nach diesen oder jenen Ort Wallfahrten zu gehen, unter dem Vorwand, daß sie sonsten keine Vergebung derselben erlangen könten, und dadurch denen Mönchen selbiges Orts vieles Geld zuwenden. 12) Wenn sie auch öffters bey reichen Leuten, sonderlich Wittwen, vornehmlich bey deren Todt sich einfinden, damit sie solche dahin bewegen mögen, das Einkommen ihrer Klöster, Spithäler, Kirchen ꝛc. durch Vermächtnisse in Testamenten zu vermehren oder neue zu stifften, unter dem Vorwand, daß sie desto eher aus den Fegfeuer kämen. 13) Wenn diejenigen, so zu Verwaltern derer Spithäler und anderer Stifftungen gesetzet sind, solche wider den Willen des Stiffters verwalten, und das verordnete Allmosen oder Beherbergung nur denen Mönchen und andern geistlichen Personen angedeyen lassen, die andern Armen aber unter allerhand nichtigen Prætext abweisen, oder mit allzuschlechter Speise und Quartier versehen, damit sie nicht wieder kommen mögen, das Einkommen aber zu ihren eigenen Nutzen verwenden. 14) Wenn sie ihre Breviaria, worinnen ihre Horæ

cano-

canonicæ stehen, zumahl auf Reisen verkauffen, oder solche verlohren zu haben, oder daß sie ihnen gestohlen worden, vorgeben, damit sie nur ihre Horas nicht lesen dürffen, nach dem Schluß der H. Versammlung zu Rom: Amisso vel ablato Breviario, non tenetur Presbyter officio. 15) Wenn sie an Orten, wo starcke Wallfahrten hingehen, e.g. zu Loretto, ihre Leute in der Capelle und Kirche herum schicken, welche die Anwesenden zu reichlicher Gebung der Allmosen und fleißig Meß lesen zu lassen, antreiben, und dahero viele Messen bezahlt annehmen, die sie doch wegen der Menge derselben ohnmöglich alle halten können. 16) Wenn sie die Krancken besuchen und ihnen Wein, Wasser, oder sonsten etwas zu ihrer Stärckung mitbringen, welches im Nahmen des Heiligen oder Heiligin, denen sie Wunder zuschreiben, gesegnet sey, und so nun der Krancke wieder gesund wird, alsdenn dessen Genesung ihren Heiligen beymessen, da doch öffters Patienten, denen die berühmtesten Medici das Leben abgesprochen, dennoch aus natürlichen Ursachen wieder zurecht kommen; ja wenn sie sich deshalben von denen die gesund worden, Zeugniß geben lassen, und darauf solches in Predigten, Schrifften, oder auf andere Weise ausbreiten. 17) Wenn sie diejenigen so eine Reise zu thun vorhabens sind, besuchen und sie bereden, ein Gelübde an diesen oder jenen Heiligen ihrer Kirche zu thun, damit, wenn der Reisende in Gefahr geräth und glücklich daraus kommt, solches ihren Heiligen zugeschrieben und die Leute also zur Verehrung dererselben desto

mehr

mehr angereitzet werden, die Mönche aber ihren Beutel desto besser spicken mögen. 18) Wenn sie denen Kindern in denen Catechismus-Examinibus allerhand falsche Histörigen von den Wunderwercken dieses oder jenes Heiligen beybringen, damit ihnen die Verehrung derselben von Jugend auf eingepräget, und die Menschen also bey erwachsenen Jahren destomehr in der Blindheit erhalten werden, weil sie von Jugend an nicht anders sind unterrichtet worden, und nichts mehr im Gedächtniß bleibet noch einen grössern Eindruck in die Seele hat, als was man in der Jugend gelernet. 19) Wenn sie einige Leichname ihrer vorgegebenen Heiligen unverweset zeigen, e. g. die Leiber der H. Rosa von Viterbo, der H. Clara von Monte Fiascone und der H. Catharina zu Boulogne, und daraus ein besonder Wunderwerck machen, da sie doch nur balsamiret sind, und dadurch von der Verfaulung verwahret bleiben. 20) Wenn sie denen Leuten weiß machen, die so genannten peccata venialia, oder läßliche Sünden, würden durch das Zeichen des Creutzes und durch Besprengung des Weyhwassers getilget, halten also dieselben von der wahren Busse ab. 21) Wenn sie, vornehmlich in Italien, ihre Pontificial-Feste, unter dem Vorwand, daß solche zur Ehre GOttes und der Heiligen gefeyert würden, doch bloß und alleine um ihrer eigenen Ehre, Stoltz, Pracht und Wollust willen halten. 22) Wenn sie in Italien zulassen, daß vornehme Herren, Fest-Tage in den Kirchen, unter dem Schein, als wenn sie gewissen Heiligen zu Ehren angestellet würden,

hal-

halten, da doch solches nur ihrer Liebsten zu Ehren, nehmlich deren Nahmens-Fest zu begehen, geschiehet, und die Mönche einen guten Profit davon haben. Wie zum Exempel, einer von dem Geschlechte Carpegna das Fest der H. Agnes in der Kirche della Pace, feyern ließ, indeme seine Liebste Agnes Victorini hiesse. 23) Wenn sie gewisse Brüderschafften anordnen (welches Gesellschafften von Personen sind, die sich durch Anstifftung der Pfaffen zusammen verbinden, GOtt, die Maria, oder einen andern Heiligen zu gewissen Zeiten andächtig und auf eine besondere Art zu verehren) da ein jeder, so in die Zahl der Brüder will aufgenommen werden, einen Thaler pro inscriptione und jährlich einen Thaler pro renovata inscriptione, wie sie es nennen, und dann monathlich noch etwas zu denen Wachs-Kertzen so in der Capelle der Brüderschafft angezündet werden, geben muß, und weil sich viele wegen der Messen und Ablasse, so sie empfangen, zu dieser Brüderschafft begeben, so ziehen sie dadurch jährlichen eine grosse Summa Geldes, sintemahl ehemahls Zwantzigtausend Nahmen in dem Register der Brüderschafft von H. Scapulier der Carmeliter zu Meyland, gestanden, und in der grossen Brüderschafft des Rosen-Creutzes S. Johannis und S. Pauli zu Venedig, Viertzigtausend Brüder seyn sollen. 24) Wenn sie bey der Brüderschaft des H. Francisci den Strick, den ein jeder Bruder um den Leib tragen muß, mit vielen Ceremonien und Beten weyhen, und vorgeben, daß er hernach die Krafft hätte, die geringen und läßlichen Sünden zu tilgen,
den

den-Teufel zu vertreiben, die Versuchung des Fleisches zu überwinden, und was dergl mehr. 25) Wenn die Carmeliter Mönche ihre alte Kutten in kleine Stücklein zerschneiden, und solche verkauffen, mit dem Vorgeben: daß jeder, so dergleichen an sich trage, Vergebung der Sünden habe, in keiner Tod-Sünde sterbe, und aus dem Fegfeuer bald erlöset werde. 26) Wenn sie an statt 100 Messen, wofür sie das Geld bekommen haben, nur eine Messe, mit Zuziehung des Diaconi und Sub-Diaaconi, halten, welches sie insgemein die hochfeyerliche oder Singe-Messe nennen, und dabey vorgeben, daß eine solche Messe so viel, als viele andere gelte, welches sie eine Reduction machen heissen. 27) Wenn sie in Predigten ihre Lehren durch gewisse Sprüche aus den Kirchen-Vätern behaupten, welche doch niemals in denselben anzutreff n, wie jener Benedictiner Mönch, der von den Ursachen: Warum nicht alle Menschen, so die Mariam anbeteten, von ihr erhöret würden? antwortete: solches käme daher, weil sie ihre Hertzen nicht zu der Maria erhüben, wie der H. Hieronymus meldete: Si volumus exaudiri a Maria, erigamus corda nostra ad Mariam, da doch dieses nirgends in Hieronymi Schrifften zu finden. 28) Wenn sie die Stellen in den Schrifften der Kirchen-Väter, so nicht in ihren Kram dienen, verfälschen, wie jener Mönch bey Verfälschung eines Orts im Chrysostomo, der sich nicht füglich zu seiner Meynung schicken wollte, sagte: Faciam te bene venire, ich will schon machen, daß es gut

heraus kommen soll. 19) Wenn sie in Predigten ihre Zuhörer zu reichlicher Einlegung des Allmosens ermahnen, mit Vorgeben, daß solches ein Kennzeichen der Gnaden-Wahl wäre, daß sie desto eher aus dem Fegfeuer kämen 2c. von welchen Almosen der Prediger allezeit den vierten Theil bekommt. 30) Wenn sie gewisse Weibs-Personen bereden, sich als Beaten oder besonders Heilige, oder als vom Teufel Besessene anzustellen, damit sie hernachmahls öffters zu ihnen kommen, oder sie wohl gar bißweilen ins Kloster bringen können, um ihre schändliche Lüste mit ihnen zu vollbringen. 31) Wenn sie Frauens-Personen durch Bedrohung, dieselben in die Inqvisition zu bringen, zu unzüchtigen Dingen forçiren. 32) Wenn sie vorgeben, der H. Antonius de Paula sey ein Fürbitter derer unfruchtbaren Weiber, und dadurch verursachen, daß viele derselben zu dessen Grabe komen und daselbst fruchtbar gemachet werden, nicht zwar durch die Krafft und Fürbitte des H. Antonii de Paula, sondern durch die natürliche Würckung derer Herren Pauliner Mönche. 33) Wenn der oberste Professor Theol. und der älteste Regent im Kloster bey Examinirung eines Novitii in der Latinität bey dem P. Prior vorgeben, daß der Neuling gantz wohl bestanden, ohnerachtet öffters derselbe ein tumer Esel ist. 34) Wenn sie denen Novitiis im Probier-Jahre die Ordens-Pflichten gantz süß und angenehm machen, damit dieselben sich desto eher zum Gelübde verstehen mögen, da doch vermöge derer Ordens-Regeln,

geln, ein Novitius durch alle Bußen, Fasten und die strengste Disciplin gehen soll. 35) Wenn sie früh morgens unter den Vorwand, als ob sie Messe lesen, oder jeinen von ihren Freunden sprechen wollten, ihre Devoten besuchen und mit ihnen ein Frühstück geniessen, worauf sie hingehen die Lebendigen zu beunruhigen um denen Todten Ruhe zu schaffen, das ist, daß sie Geld verlangen vor die Messen, um durch solches ihren Schaden wieder beyzukommen, wenn sie ihren Devoten kostbare Geschencke gemacht haben. Mehrere Betrügereyen derer Mönche kan man weitläufftig beschrieben finden in des Gavin seinem Passe-par-de l'Eglise Romaine, item in der Reise eines gewesenen Catholischen Priesters durch Franckreich und Italien. Schlage auch ferner den Haupt-Theil dieses Betrugs-Lexici nach.

Mittel: 1) Daß die armen Catholicken denen von ihren Pfaffen vorgegebenen Wundern der Heiligen nicht schlechterdings glauben, sondern alles genau untersuchen. 2) Daß sie sich bestreben die Bibel, als das Wort GOttes, selbst in die Hände zu bekommen, und daraus die Wahrheit von den Lügen unterscheiden lernen. 3) Daß sie mit Christlichen Protestanten umzugehen suchen. 4) Daß sie auch nur in vielen Dingen ihre eigene Vernunfft zu Rathe ziehen, wodurch sie viele Betrügereyen derer Mönche entdecken werden.

Musicalische Instrumentmacher betrügen 1) wenn sie bey Lauten, Clavicins, Claviren, 2c. das Holtz nicht dünne arbeiten. 2) Wenn sie allzugrünes oder sonst untüchtiges Holtz darzu nehmen, daß

die Instrumenta leichtlich voneinander springen, krum lauffen, sonderlich die Claviere stocken ꝛc. und garstige Ritze bekomen. 3) Wenn sie unter die Resonanz-Böden zu viele Steige setzen, welches den reinen Klang benimt. 4) Wenn sie ein Instrument, sowol nach der Länge als Breite und Weite, nicht nach der behörigen Mensur verfertigen, welches verursachet, daß auf den Säiten-Instrumenten die Säiten nicht halten, und übel klingen, auf den Blaß Instrumenten aber falsche Thone sich äusern. 5) Wenn sie auf ihre verfertigte Instrumenta die Nahmen und Zeichen anderer berühmter Instrumenten-Macher, e. g. des Denners zu Nürnberg ꝛc. setzen, und solche alsdeñ theuer verkauffen.

Mittel: Daß man Instrumenta ehe man sie würcklich kaufft, eine Zeitlang auf die Probe = oder einen verständigen Menschen bey dem Einkauff zu sich nehme.

Nachtwächter betriegen 1) wenn sie, da sie an der Ecken der Gasse die Stunden ausschreyen solten, solche nach Mitternacht mitten in der Gasse ausruffen, und dadurch einen Ruff erspahren. 2) Wenn sie nach Mitternacht gantze Gassen, welche nicht allzu gangbar, übergehen. 3) Weñ sie, wie gebräuchlich, die Herrschafftlichen Frohn-Dienste thun sollen, dieselben lüderlich verrichten.

Mittel: Wo dergleichen von ihnen begangen wird, daß man sie darüber mit Straff ansehe, oder bey weitern Erfolg gar vom Dienst setze.

Non-

Nonnen betriegen 1) Wenn die åltern den jungen das Novitiat leicht machen, und mit harten Pflichten verschonen, biß sie ihr Gelůbd gethan, darauf mit harten Verrichtungen belegen, also, das es viele gereuet das Gelůbde gethan zu haben. 2) Weñ sie junge Mågdlein von 5, 7 bis 8 Jahren ins Kloster nehmen, mit keiner Mannsperson reden lassen, und ihnen mit aller Liebe, bis ins 15. Jahr, da sie ihr Novitiat antreten můssen, begegnen, damit sie ihnen von Kindheit auf das Kloster-Leben recht sůsse machen mögen, welches doch vielen sehr bitter wird, und zu abscheulichen Sůnden Anlaß giebet. 3) Wenn die alten Nonnen an der Thůr des Gespråch-Saals unter der Zeit, da die jungen sich mit ihren Liebhabern an den Gegitter unterreden, Wache stehen, um ihnen Nachricht zu geben, wenn die Aebtißin kom̃t. 4) Weñ sie die Mönche, und andere Liebhaber, in Coffren oder andern Behåltern ins Kloster bringen lassen, und nach gepflogenen Vergnůgen, sie auf gleiche Weise wieder hinaus schaffen. 5) Wenn sie nach getriebener Unzucht, des P. Martinez Artzeney, Pristina virginitas genañt (wodurch die Jesuiten in Spanien, Portugall und an anderen Orten, viel Geld erworben, adhibiren, damit sie auch bey physicalischer Untersuchung, als Jungfern mögen angesehen werden, und bey ereigneter Schwangerschafft solche als ein Miracul göttlicher Uber-

 schat-

schattung, u. dgl. ausgeben, wie jene Spanische Nonne, Valera genannt, gethan, welche den Leuten weiß gemacht, daß sie einen Propheten, nach der ihr geschehenen göttl. Offenbahrung, auf die Welt bringen würde. 6) Weñ sie von der Priorin eine Fasten-Zeit auf etliche Tage ausbitten, in welcher Zeit niemand zu ihrer Celle nahen darff, damit sie Gelegenheit haben ihre Liebes-Händel zu vollbringen, oder aus dem Kloster zu fliehen, daß sie niemand einholen könne. 7) Weñ sie Leitern von Stricken machen, und darauf ihre Galans zu sich auffsteigen lassen, oder selbst zu ihnen hinab steigen, auch sich wohl gar aus dem Kloster begeben. 8) Weñ sie in ihren Klöstern meistentheils etliche Prophetinnen haben, welche ihrem Vorgeben nach, in vita passiva leben, in welchem die Seele gar nichts thue, sondern allein durch das Anhangen und Vereinigung mit dem göttl. Wesen, ohne eintzige That, Gelegenheit und Betrachtung die Eindruckungen von GOtt bekäme, deren Reden, Worte und Thun sie nun nicht als Menschen, sondern als Gottes Wort und göttl. Verrichtungen, ansehen, und auffschreiben, so, daß wenn dieselben von vergangenen Dingen reden, sie es vor Offenbahrungen ausgeben, und wenn sie von zukünfftigen reden, vor Weissagungen halten, dadurch vielerley falsche Lehren aufbringen, und viel Menschen betrügen und verführen. Besiehe meh-

rers

rers in Passe pour-tout de l'Eglise Romaine. It. den Haupt-Theil dieses Betrugs-Lexici.

Mittel: 1) Daß sich Eltern, ehe sie ihre Töchter ins Kloster schicken, wohl bedencken, damit dieselben nicht dereinst das Wehe über sie schreyen. 2) Daß sich das Frauenzimmer nicht so leicht zum Kloster-Leben resolvire, massen die Reue meistentheils nachkommt. 3) Daß man eine gewissenhaffte Aebtißin und Beicht-Vater ins Kloster setze.

Ober- und andere Geld-Einnehmer, Caßirer betriegen 1) wenn sie die Leute anhalten, gut Geld in ihre Einnahme zu bringen, solches darauf gegen Agio verwechseln, und diejenigen, so bey ihnen zu fordern haben, damit bezahlen. 2) Wenn sie Juden, Italiäner und andere Handelsleute, so der Herrschafft Waaren geliefert, nicht eher bezahlen, biß sie ein gut Recompence von ihnen erhalten, unterm Vorwand, daß anitzo kein Geld in der Cassa wäre, doch wolten sie es von einen Freunde entlehnen, oder von ihren eigenen herschiessen, wenn ihnen das behörige Interesse bezahlt würde. 3) Wenn sie das Herrschafftliche Geld zu ihren eigenen Nutz verwenden, und die Leute, den sie Besoldung und andere Forderung zahlen sollen, von einer Zeit zur andern aufziehen. 4) Wenn sie die Herrschafftlichen Gelder verschwenden, und da sie am Ende nichts mehr haben, woran sich die Herrschafft erholen möge, selbige um das Ihrige betriegen. 5) Wenn sie vorgeben, daß sie Hexen-Geld

empfangen, welches ihnen unter Händen, durch Zauberey, wegkommen wäre. 6) Wenn sie mehr Ausgabe als Einnahme in ihre Rechnungen setzen, allerhand falsche Bescheinungen beybringen, und dasselbe Geld in ihre Beutel stecken. 7) Wenn sie einfältige Leute im zehlen bevortheilen. 8) Wenn sie denen von Höhern approbirten Summa etwas abbrechen, in der Rechnung aber die volle Summa ansetzen. **Siehe mehr im Haupt-Theil** sub Tit. **Cammer-Räthe.**

Mittel: 1) Daß man aufrichtige, treue und angesessene Leute in dergleichen Dienste setze. 2) Daß man ihre Rechnungen bald und genau examinire und abnehme. 3) Daß bey ereigneter Klage dieselben zu gebührender Sträffe gesetzt werden. 4) Daß der Creditor die eigentliche Summa so er empfangen, nahmentlich auf den Conto quittire.

Obst-Höcken betriegen 1) Wenn sie unzeitig, wurmig rc. Obst vor gutes verkauffen. 2) Wenn sie die getreugten Kirschen mit Schlehen vermengen, die Zwetzschgen oder Pflaumen aber mit Mehl bestreuen, oder mit Syrup anfeuchten, und selbige vor gute reiffe Waare verkauffen.

Mittel: Daß eine Obrigkeit durch die Marcktmeistere, oder durch die Stadt-Knechte, das Obst der Höcken visitiren, auch so unzeitiges oder sonst schädliches dabey befunden wird, wegnehmen lasse.

Oel-Müller oder Oel-Schläger betriegen, 1) wenn sie unter das Lein-Oel, Rüb- oder Hanff-Oel mengen, und vor pures Lein-Oel verkauffen, wel-

welches alsdenn keinen Fürniß giebt, und dahero Buch- und Kupffer-Druckern insonderheit schädlich ist. 2) Wenn sie Wasser darunter mengen, und es doch vor pur ausgeben. 3) Wenn sie das aus Döbern geschlagene Oel vor gutes Lein-Oel verkauffen. 4) Wenn sie trübes Lein-Oel unter das Brenn-Oel vermischen. 5) Wenn sie jung Oel vor altes geben.

Mittel: Wegnehmung des verfälschten und Bestraffung des Verfälschers, nach denen hierüber ertheilten Innungs-Punckten.

Pergamentmacher betriegen 1) Wenn sie die Felle im Ascher verderben lassen. 2) Wenn sie von Pergament den guten Narben abziehen, und hinwieder mit den Grund versehen. 3) Wen̄ sie die Fell zu klein schneiden, um desto mehr Leim-Leder zu bekom̄en. 4) Wenn sie mit untüchtiger Farbe färben. 5) Wen̄ sie die Leute im Verkauff des Leim-Leders übersetzen.

Mittel: Alles dergleichen untüchtiges betrügliches Guth zu confisciren, darüber Beschauer zu setzen, und das tüchtige zu zeichnen.

Pflasterer betriegen 1) Wenn sie die Steine, so auf des Raths Kosten, die Strassen damit zu pflastern, sind angeschaffet worden, hinweg führen, und in den Häusern, Höfen und Stellen verpflastern. 2) Wenn sie die Steine nicht auslesen, die sich aneinander schicken, sondern wie sie ihnen

in die Hände komen, pflastern, wodurch das Pflaster ungleich wird. 3) Wenn sie den Grund nicht feste machen, daß der Boden nachgiebt, wenn starcke Fuhren darüber gehen. 4) Wenn sie langsam im pflastern sind, damit sie desto länger zu arbeiten haben, und also mehr Lohn bekommen mögen. 5) Weñ sie mit ihren Stämpffeln viel Steine zerstossen. 6) Wenn sie also pflastern, daß das Regenwasser nicht genugsam in Gossen, Schleussen oder Bäche abfliesset, sondern denen Leuten in die Häuser und Keller laufft.

Mittel: 1) Daß ein Stadt-Rath dergl. Leute in Pflicht nehme. 2) Daß die Bau-Herren fleißig auf dieselben und auf deren Arbeit acht haben.

Pitschierstecher oder Siegel-Graber betriegen, 1) wenn sie sich ihre Arbeit allzutheuer bezahlen lassen. 2) Wenn sie öffentliche Siegel oder auch Privat-Pitschaffte heimlich nachstechen, damit solche die Brand-Bettler, falsche Müntzer, Juden und andere Spitzbuben brauchen können. 3) Wenn sie weiß-kupfferne Pitschaffte für silberne verkauffen. 4) Wenn sie die Pitschaffte allzu seicht stechen, daß solche in kurtzer Zeit sich abnutzen. 5) Wenn sie gar selten einen Fremden ihre Kunst lernen, damit es in ihrer Freundschafft bleibe. 6) Wenn sie die Stahl-Stempel nicht tüchtig härten.

Mit-

Mittel: Daß sie von der Landes-Obrigkeit, da sie wohnhafft, in Pflicht genommen werden.

Postmeister betriegen 1) Wenn sie mit Stanniol, Wachs oder Thon die Siegel auf den Briefen und Paqueten abdrucken, und dieselben eröffnen, Geld und andere Dinge heraus nehmen, und mit dem abgedruckten Siegel wieder zusiegeln. 2) Wenn sie, bey nicht allzu wohl verwahrten Couverts, eine Oeffnung machen, und nachdem sie das Geld heraus genommen, mit ein wenig Sigellack subtil zumachen. 3) Wenn sie die Briefe bezahlt nehmen, und an gehörige Orte nicht überschicken. 4) Weñ sie an weit entlegene Orte völlige Bezahlung nehmen, und solche biß zur ersten ausländi- Station frey übersenden. 5) Wenn sie, da man nach Briefen fraget, vorgeben, es wären keine da, nachmals aber solche überschicken, damit doch wenigstens noch 1 oder 2 Dreyer oder Creutzer vor die Uberschickung, dem Brief-Träger zukommen möge.

Mittel: Daß man die Briefe so versiegele, damit sie nicht leicht können eröffnet werden, wobey statt des Siegellacks, der Oblaten, und zwar daß solche scharff ausgedruckt werden, sich zu bedienen fast besser.

Siehe mehr im Haupt-Theil

Post-Reuter oder Knechte betriegen 1) Wenn sie um eines guten Tranck-Gelds wegen desto stär-

stärcker zureiten oder fahren, dadurch sie Pferde, Wagen und Geschirre ruiniren. 2) Wenn sie Personen, die bey denen Postmeistern nicht aufgeschrieben, vor ein Tranckgeld vor dem Thor lassen aufsitzen, und mitnehmen, bey folgender Station aber in einem hohlen Wege, oder Busche, wieder absteigen lassen, wodurch der Postmeister hintergangen, und die rechten Passagiers öffters ihrer Commodité beraubet werden. 3) Wenn sie zum Nachtheil des Postmeisters oder Posthalters Briefe, Packete und andere Sachen auf den Wagen mitnehmen, und das Porto dafür in ihre Beutel stecken. 4) Wenn sie die Felleisen, Brief-Magazine rc. eröffnen, das Geld oder andere Kostbarkeiten heraus nehmen, und dadurch gar einen straffbaren Diebstahl begehen. 5) Wenn sie sich in Wirthshäusern gut zu fressen und zu sauffen geben lassen, und hernach von den Wirthen, mit denen sie meistens in guten Verständniß stehen, die Zahlung davor denen Passagiers anschreiben lassen. 6) Weñ sie denen Passagiers die sonst guten Withshäuser disrecommendiren, wo ihnen die Wirthe keine Tranck-Gelder geben, oder die Gurgel nicht schmieren, diejenigen aber recommendiren, wo sie bißweilen einen guten Schluck oder Suff bekomen. Siehe mehr im Haupt-Th.

Mittel: 1) Daß die Postmeister öffters ihren Knechten nachschicken, und wo sie gewahr werden, daß selbige wi-

der

der ihre Pflicht gehandelt haben, solche zu gebührender Straffe ziehen. 2) Daß sie die Felleisen und andere Behälter wohl verwahren, auch die Postmeistere und Post-Halter auf der nechstfolgenden Station, alles wohl durchsehen und nach der mitgehenden Post-Charte examiniren. 3) Daß Passagiers sich nicht bey Postilions, sondern bey andern Leuten, nach guten Wirths-Häusern erkundigen.

Provisoner betriegen 1) Wenn sie die Thor-Schlüssel des Nachts und Sonntags währenden Gottesdienstes auf die Hauptwacht liefern, aber die Thore nicht verschliessen, damit sie, wem sie wollen, aus- und einlassen können. 2) Wenn sie beym Thor-Schluß, ohne empfangnes Trinck-Geld, keinen einlassen. 3) Wenn sie um ein Recompence diejenigen, so Zoll und Geleit nicht gelöset, wider ihre Pflicht, zum Thor hinaus lassen. 4) Wenn sie allerhand lüderliche und verdächtige Leute in die Stadt lassen.

Mittel: Daß man fleißig patroulliren gehe und visitire, ob auch nach Uberbringung der Thor-Schlüssel die Thore verschlossen sind, und sie sonsten zu Observirung ihrer Pflicht anhalte.

Rechnungs-Examinatores betriegen 1) Wenn sie denen, welchen sie feind sind, die Rechnungen allzuscharff examiniren, und über alle Minutissima die schärffsten Monita machen, um sie dadurch in Schaden, oder bey der Herrschafft in Ungnade zu setzen. 2) Wenn sie es mit denen, wel-

Schaden oder bey der Herrschafft in Ungnade zu setzen. 2) Weñ sie es mit denen, so ihnen auch Gefälligkeit erweisen können, so genau nicht nehmen, in derselben Rechnungen wenige oder gar geringe Defecte ziehen, importante Sachen aber übergehen, dadurch die Herrschafft um das ihre gebracht, die Rechnungs-Führer aber in ihrem Betrug bestärckt und sicher gemacht werden. 3) Wenn sie die Rechnungen, so sie abnehmen sollen, unter nichtigen Vorwand vieler Geschäffte, allzulange unexaminiret liegen lassen, und da die Rechnungs-Führer bißweilen darüber sterben, die hinterlassenen Wittwen oder Kinder öffters um das ihrige gebracht werden. 4) Wenn sie einige zur Rechnung gehörige Belege wegnehmen, und vorgeben, daß Dinge in der Rechnung angesetzt wären, worüber sich keine Belege fänden, welche Posten der Rechnungs-Führer öffters zuersetzen genöthiget wird. 5) Wenn sie gantze Rechnungen, nebst den Belegen, auf die Seite bringen, dem Rechnungs-Führer, der damit nicht bestehen könte, einen guten Dienst zu thun.

Mittel: Daß man fleißige, in Rechnungs-Wesen wohlerfahrne und gewissenhaffte Personen zu dergleichen Amt gebrauche.

Referenten, Urthels-Verfasser oder Schreiber betriegen 1) Wenn sie auf die von dem Rich-

Richter oder denen Partheyen eingelauffenen Neben-Recommendationes Reflexion machen, und dahero die wahre Beschaffenheit der Sache nicht einsehen noch vortragen. 2) Wenn sie den Statum controversiæ nicht richtig formiren, oder bey Vortrag des Facti einige Haupt-Umstände mit Fleiß übergehen. 3) Wenn sie, damit sie ihren Privat-Geschäfften desto besser obliegen können, die Relationes viele Wochen verzögern, und die aufliegenden Bothen mit grossen Kosten der Partheyen lange warten lassen. 4) Wenn sie die Sententien dunckel und zweiffelhafft abfassen, ja wohl über etliche Puncta gar nicht sprechen, und hiemit zuwege bringen, daß der eine Theil leuteriren oder doch um eine Declaration ansuchen muß, und sie dahero noch mehr dabey verdienen können. 5) Wenn sie ihre Vota nur nach denen in der Jugend eingesogenen Vorurtheilen abfassen. 6) Wenn sie in ihren Urthels-Verfassungen nur denen Præjudiciis ihrer Vorfahren in diesen Schöppen-Stuhl oder Facultät nachgehen, ohneracht sie überzeugt, daß solche gantz irraisonable sind. 7) Wenn sie Urtheile um deswillen reformiren, weilen sie bey einer ihnen widrigen Universität eingeholet worden. 8) Wenn sie aus Wohlgewogenheit gegen einen Richter seine schon reformirte Bescheide wieder confirmiren. 9) Wenn sie was collegialiter beschlossen worden, wiederum eigenmächtig ändern. 10) Wenn die Urthels-Schreiber mehr fordern, als ihnen von denen Urthels-Verfassern befohlen oder vorgeschrieben ist. 11) Wenn sie denen überschickten Bothen Attestata geben,

ben, daß sie so und so viel Tage hätten warten müssen, da sich doch die Sache in der Wahrheit nicht also verhält. 12) Wenn sie die Acten lange bey sich behalten und solche dem Referenten nicht zu rechter Zeit übergeben, und also denen Partheyen nicht geringe Unkosten verursachen.

Registratores und Cantzelisten betriegen 1) Wenn sie die eingekommene Schreiben in denen Registrandis nur obenhin vortragen, auch wohl kaum das Petitum, zumahlen wenn es verschiedene Capita in sich enthält, recht fassen, dahero es öffters zu geschehen pfleget, daß nur auf eines resolviret, das nöthigste aber gar übergangen wird. 2) Wenn sie Sachen, da periculum in mora ist, vorzutragen verzögern, und hierdurch den supplicirenden Theil einen unwiederbringlichen Schaden, den andern Theil aber Nutzen, sich dargegen zu regen, zuziehen. 3) Weñ sie trockene und allzu kurtze Protocolla oder Registraturen, daraus kaum ein richtiger Sensus zu nehmen ist, führen, und dadurch zu fernern Disputat Anlaß geben. 4) Wenn sie alte schon reponirte Acta, die man jetzo höchst nöthig hat, aufzusuchen sich weigern, mit dem Vorgeben, daß sie dieselben nicht finden könnten, auch solche nicht ehender heraus geben biß man ihre geringe Mühe übermäßig belohnet. 5) Wenn sie die Urthels-Abschrifften, zumahlen bey solchen Partheyen, die mit der Zahlung nicht so gleich aufzukommen vermögen, so lange verzögern, biß die Fatalia fast gar zu Ende gehen. 6) Wenn sie beym rechtlichen Nachschreiben, bloß

ihrer

ihrer Commodité wegen, unter erdichteten Prætext, die Advocaten von Zeit zu Zeit abweisen, und die Processe solchergestalt verlängern. 7) Wenn sie die Rotulos so weitläufftig, daß öffters auf einer Zeile nicht mehr als ein oder zwey Worte zu stehen komt, schreiben. 8) Wenn sie in denen Sachen, wovon sie prompte Zahlung zu hoffen, das rechtliche Nachschreiben befördern, hingegen anderer Leute Processe, welche aus Unvermögen nicht so gleich zahlen können, gar liegen lassen.

Mittel: Daß man hiezu niemand annehme, von dessen unermüdeten Fleiß, Geschicklichkeit, nöthigen Studiis und Bereitwilligkeit, jedermann aufrichtig zu dienen, man nicht versichert sey, hingegen diejenigen, welche nur auf Interesse sehen oder nach Brod schreiben, abweise und removire.

Reisende betriegen 1) wenn sie in ihren Reise-Beschreibungen viel erdichte Dinge mit einfliessen lassen. 2) Wenn sie die Handlungen, Lebens-Arten, Kleidungen etc. einiger Menschen vor Gewohnheiten gantzer Völcker und Länder ausgeben. 3) Wenn sie aus bloßer Erzehlung anderer oder aus Büchern ihre Reise-Beschreibungen vermehren, und dadurch den Lesern weiß machen, als wenn sie selbst die Länder durchreiset hätten. 4) Wenn sie Bothen und Wegweiser mit sich nehmen, solche aber nachhero nicht bezahlen, oder übel tractiren, auch wohl gar an den Orten, wo der Menschenhandel im Schwange gehet, selbige mit

sich nehmen und als Sclaven verkauffen. 5) Wenn sie als Arme, Dürfftige, Allmosen fordern, in die Spitäler, Klöster ꝛc. gehen, auch wohl dabey, so sie etwas können habhafft werden, stehlen. 6) Wenn sie falsche Pässe und Kundschafften machen, damit sie aller Orten können durchkommen. 7) Wenn sie sich als Pilgrams ausgeben, oder vor abgedanckte Soldaten. 8) Wenn sie in den Gärten und Weinbergen die besten Früchte nehmen, Hasen, Hüner, Tauben ꝛc. schießen oder stehlen, solche verkauffen, oder sich selbst zurichten lassen. 9) Wenn sie durch das an sich habende Ungeziefer, oder auf andere Weise, Betten, und diejenigen so neben ihnen liegen, verunreinigen. 10) Wenn sie über besäete Aecker, ungemähete Wiesen ꝛc. gehen, reiten oder fahren. 11) Wenn sie um desto eher und glücklicher durchzukommen, öfters ihr Vaterland, Profession und Religion verläugnen. 12) Wenn sie allerhand falsche Artzeneyen bey sich führen. 13) Wenn sie ihren Reise-Compagnions allerhand falsche Religions ja wol atheistische Principia beybringen, und sie dadurch verführen.

Siehe ein mehrers im Haupt-Theil.

Mittel: 1) Daß man mehrere Reise-Beschreibungen von eben diesen Landen nachlese, auch solchen Reise-Beschreibungen, die nicht als Diaria eingerichtet, nicht so vielen Glauben gebe. 2) Daß sich die Bothen das Bothen-Geld wo nicht

nicht gar, doch die Helffte voraus zahlen lassen. 3) Daß man die Reisenden, so Allmosen begehren, nechst ihren Päßen genau examinire. 4) Daß man sich mit Fremden nicht in ein Bette lege, auch auf der Streu nicht allzu nah zusammen rücke. 5) Daß man sich mit Fremden in kein Religion-Gespräch einlasse, es sey dann, daß man von dem Unterscheid der Religionen wohl unterrichtet, und in seiner eigenen wohl gegründet sey.

Saltz-Factors und Spediteurs betriegen 1) Wenn sie in ihren eigenen Verrichtungen reisen, die Unkosten aber ihren Herrschafften anrechnen. 2) Wenn sie Saltz vor ihr eigen Geld von andern Saltzwercken kommen lassen, und solches verhandeln, wodurch sie den Profit haben, des Principalen Saltz aber immittels liegen bleibet, und derselbe in Schaden gesetzet wird. 3) Wenn sie an die Inspectores und Commissarios des Saltz-Commercii allerhand Præsente machen, damit ihnen ihre Prædicata und Besoldungen vermehret, und in ein und andern Unternehmungen durch die Finger gesehen werden möge. Wenn sie die Fässer oder Tonnen, worein das Saltz gepacket und verkauffet werden soll, allzuklein, oder daß es die Grösse bekommt, von starcken Holtze machen lassen, oder das Saltz gantz locker darein einfüllen. 5) Wenn sie an auswärtigen Orten, wo sie von dasiger Obrigkeit Freyheit erhalten, das Saltz in Fässern und Stücken zu verkauffen, dasselbe zum Schaden der andern Saltz-

Händler, so das Saltz wöchentl. auf Karren zum Verkauff beybringen, Metzen-weiß erhandeln.

Mittel, und ein mehrers siehe im Haupt-Theil.

Säytenmacher betriegen 1) Wenn sie den stählernen und meßingenen Draht zusehr härten, daß die Säyten, wenn sie aufgezogen werden, bald springen. 2) Wenn sie gar zu wenig, auch zerissene Stücken auf die Rollen wickeln, daß solche keine Säyten abgeben. 3) Wenn sie bey den Darm-Säyten die Därmer nicht recht reinigen, daß also Knoten darinnen sich befinden, welche nicht nur verursachen, daß solche Säyten bald springen, sondern auch falsche Thone, wenn sie auf die Instrumenta gezogen werden, von sich geben. 4) Wenn sie die dünnen, zumahl Lauten-Säyten, in Bündlein zusammen binden und verstocken lassen, oder aus halb verfaulten Därmern machen, oder auch durch eine fressende Farbe ziehen, damit sie desto eher beym Aufziehen voneinander reissen. 5) Wenn sie gemeine Säyten denen Unverständigen um einen theuren Preiß vor Romanische verkauffen.

Scheuben-Schützen betriegen 1) Wenn sie bey ordinairen, zumahl aber bey solennen Ausschießen, da nach vorhergegangener ordentlichen Invitation sich viel benachbarte und fremde Schützen

tzen einfinden, die Einlagen nicht alle zum Gewinnsten schlagen, damit sie nach Abreise der fremden Schützen prav schmaussen können. 2) Wenn sie, zumahlen der Schützen-Hauptmann für sich, als von welchen die Veranstaltung dependiret, die Gewinste im höhern Werth verrechnen, als selbe würcklich dafür bezahlet haben, und das übrige in ihren Beutel stecken. 3) Wenn sie nach vollbrachten Renn-Schüssen, und da schon nach der Stech-Scheube geschossen wird, ihren guten Freunden, ohne behöriges Rennen, und wohl noch darzu ohne Einlage, Stech Schüsse erlauben, a part wann etwan ein auf ihrem Schützen-Platz anwesender fremder Schütze schon einen glücklichen Schuß in oder gar nahe an dem Centro hat, welchen sie auf alle Art und Weise suchen zu delogiren, demnach allerhand Frey-Schüsse zur Ungebühr noch angeben, und solche würcklich verrichten lassen. 4) Wenn sie mehr als drey oder vier Loose nehmen, so viel nehmlichen auf eine Büchse zu belegen erlaubet ist, und zwar zwey Büchsen gehörig mit auf den Schieß-Stand bringen, die sämtlichen Schüsse aber aus derjenigen alleinig verrichten, von welcher sie ihres Schusses versichert seyn, und das andere, den Schuß nicht einhaltende Gewehr nur pro forma vorzeigen. 3) Wenn sie in Commission für einen andern ein und mehr Schüsse übernehmen, solche aber nicht treulich ins Werck

 se-

setzen, sondern und vornehmlich wo sie sich keines Gratials versprechen, oder schon selbsten ihren eigenen Schuß wohl getroffen in der Scheube, und davon einen guten Gewinnst zu hoffen haben, neben den Centro hinhalten, oder wohl gar muthwillig die Scheube verfehlen, dadurch sie also jenem um sein Einlag-Geld vervortheilen. 6) Wenn sie bey dem Schreib-Tisch die getroffenen Schüsse nicht accurat numeriren, oder wohl gar mit Vorsatz einem und dem andern zu Gefallen die Nummern versetzen und dadurch dem Tertio præjudiciren, oder doch wenigstens verursachen daß vieler Zanck und Streit sich entspinnet. 7) Wenn sie den Zieler durch Bestechung auf die Seite kriegen, daß er auf der Scheube eine weite Nummer gegen eine nahe verwechselt. 8) Wenn sie einander unvermerckt das Gesicht auf dem Gewehr verrücken, und damit verursachen, daß kein accurater Schuß erfolgen kan. 9) Wenn sie bey Ausmessung derer Gewinnste den Zirckel also künstlich zu führen wissen, daß sie desjenigen seinen etwas weitern Schuß, dem sie wohl wollen, für eines andern seinen nähern zuschreiben lassen. 10) Wenn sie bey einem Vogel-Schiessen zwey Kugeln zugleich in die Büchse laden, um durch solche Gewalt das vorgesetzte Ziel desto gewisser zu erreichen oder doch mehrere Spähne abzuschiessen. 11) Wenn sie, da ordentlich niemahlen das Bley auf jede Büchse zum höchsten mehr nicht als zwey Loth schwer erlaubet ist, zweyerley Kugeln führen.

(wenn

(wenn sie zur Ungebühr schwerer Bley schiessen) davon entweder die eine kleiner, oder gar hohl giessen, und dergleichen Sorten zur Abwiegung vorlegen, welche betriegerische Kugeln freylich ihr ordentlich Gewicht halten, ein solcher unrichtiger Schütz aber dergleichen Kugeln nicht, wohl aber sein überwichtiges Bley unvermerckt abschiesset. 12) Wenn der Schützenmeister für sich, bey Ablegung seiner Rechnung, und in solche ein und andere Articul einfliessen lässet, wofür er so und so viel in Ausgabe bringet, da er doch wohl gar nichts bezahlet hat, folglich das erübrigte Geld, so er der Compagnie-Casse verrechnen soll, in seinen Beutel stecket. 13) Wenn der Zieler für sich selbst, einem zu Liebe, so gar einen würcklichen Fehler anweiset, oder sonst einen andern eine falsche Numer stecket.

Mittel: 1) Daß man überhaupt bey einem wohleingerichteten Schützen-Hof die Obrigkeitlich confirmirte Schützen-Ordnung fest halte, und darein alle Mißbräuche und Betrügereyen mi. angesetzter Straffe inserire und solche ohne Ansehen der Person executire. 2) Jedesmahlen einen qualificirten Schützenmeister zu wehlen, der sein Amt aufrichtig verwalte, und bey Ablegung seiner Rechnung jeden Artickul mit Belegen oder sonsten glaubhafft zu bescheinen, widrigenfalls aber seine Rechnung zu defectiren. 3) Daß ein jeder Schütz selbsten aufeinander ein wachsames Auge habe. 4) Den Zieler seiner geleisteten Pflicht zu erinnern, und nach widrigen Befinden so gleich a proportion bestraffe.

Schieferdecker betriegen 1) Wenn sie die Löcher in den Schiefer mit etwas Wagenschmier verstreichen, daß man derselben nicht gewahr werden soll, da doch der Regen solche leichtlich wieder abwäschet, und darauf das Wasser und Schnee in die Böden und Zimmer dringet. 2) Wenn sie alten und schon gebräuchten Schiefer vor neuen verarbeiten. 3) Wenn sie von den Schiefer-Nägeln in grosser Zahl entwenden. 4) Wenn sie den Schiefer nicht fest genug annageln, damit derselbe vom Wind und Wetter bald abgehoben werde, und sie also wieder was zu verdienen bekommen. 4) Wenn sie allzu vieles von dem Schiefer weghauen, damit desto mehr von demselben aufgehet, wodurch der Bau-Herr in mehrere Unkosten gebracht wird.

Mittel: Daß ein Bau-Herr auf alles genau Acht habe und den Schiefer nicht bey dem Schieferdecker kauffe.

Schleiffer betriegen 1) Wenn sie Scheer- und Feder-Messer, wie auch zarte Scheeren, Lanzetten 2c. auf groben Steinen schleiffen, und also mehr daran verstümpffen als schärffen, und mehrentheils gar verderben. 2) Wenn sie die guten Scheer-Messer und andere Dinge, sonderlich die ihnen von andern Orten zugeschickt werden (indem man nicht aller Orten tüchtige Schleiffer findet, die ein Scheer-Messer abziehen können) austauschen,

räuschen, und schlechtere wiederum zurück schicken. 3) Wenn sie die Steine nicht genugsam netzen, wodurch die Messer, Beile rc. welche sie darauf schleiffen, erhitzt werden, und die Härte verlieren. 4) Wenn sie die Sachen allzu dünne schleiffen, daß sich die Schärffe oder Schneide bey dem Gebrauch bald umleget, oder so viel abnehmen, daß nichts vom Stahl oder Härte daran bleibet.

Schlosser betriegen 1) Wenn sie Dieteriche oder Diebs-Schlüssel zu ihren und anderer Mißbrauch, verfertigen. 2) Wen̄ sie rechte Schlüssel zu dergleichen bösen Händeln, nachmachen. 3) Wenn sie denen Uhrmachern, Feilenhauern, Circul-Schmieden, Winden- und Büchsen-machern ihre Arbeit nachpfuschen. 4) Wenn sie bey Aufsperrung der Schlösser solche mit Fleiß verderben, damit sie etwas daran zu machen bekommen. 5) Wenn sie unter sich ein heimlich Pactum machen, diese oder jene Arbeit nicht unter einen gewissen Preiß zu fertigen. 6) Wenn sie von spröthen und rothbrüchigen Eisen die Arbeit, auch sonst solche dergestalt schwach und lüderlich machen, daß sie in kurtzer Zeit bricht. 7) Wenn sie denen Leuten schlechte Vorleg-Schlösser, welche man leicht sonder Schlüssel, mit einem Nagel oder Bohrer, aufmachen kan, vor gute haltbare und tüchtige aufschwatzen.

Mittel: Theils dieser Puncten sind am thunlichsten in einer Innung abzuhelffen, theils wird die Vorsichtigkeit und Probe der Waare von dem Käuffer erfordert.

Schneid- oder Säge-Müller betriegen 1) Wenn sie die Bretter und Pfosten allzu dünne schneiden, damit sie derselben um so viel mehr aus einen Baume bekommen mögen. 2) Wenn sie Bretter und Dielen aus abgestandenen Bäumen oder Windbrüchen schneiden, welche in den Gebäuden zu Fußböden keinen Halt haben, und leichtlich ausgetreten werden, im Wetter aber gar nicht dauren, sondern bald verfaulen. 3) Wenn sie grüne Dielen, Spinde-Bretter, ꝛc. für dürre und ausgedrocknete verkauffen, welche hernach wenn damit getäffelt wird, oder Fußböden, Treppen oder Stiegen daraus gemachet werden, allzusehr eindorren, voneinander reissen, und grosse Risse so wohl in Fußböden, Decken, Wänden und Plancken ꝛc. verursachen, geschweige wann Tische, Bäncke und andere Dinge daraus gemachet werden. 4) Wenn sie beym Verkauff die gantzen, reinen und dürren oben auf den Wagen legen, in der Mitten aber und untenher viel zerbrochene, unreine, ästige und grüne legen, und damit die Käuffer übel verwahren.

Mittel: Daß man die Bretter beym Einkauff wohl betrachte, oder jemand verständigers darzu nehme und den

Con-

Contract so einrichte, daß wenn die untern nicht wie die obern sind, man solchen auch zu halten nicht schuldig sey.

Schrifftgiesser betriegen 1) wenn sie zu dem Zeug mehr Bley als harte Materie nehmen, und dadurch denselben zu weich machen, damit die Schrifft desto ehender stumpff wird, und sie deswegen fein bald wieder neue zu giessen überkommen mögen. 2) Wenn sie zu Verfertigung einer neuen Schrifft guten Zeug überschickt bekommen, denselben aber nach Empfang austauschen und schlimmern davor nehmen, oder mehr Zusatz dazu thun. 3) Wenn sie die Matritzen nicht gleich machen, daß also ein Buchstaben höher wird als der andere. 4) Wenn sie die Buchstaben nicht gleich schleiffen. 5) Wenn sie die Matritzen nicht tieff genug schneiden. 6) Wenn sie von einer schon gegossenen Schrifft, einige Buchstaben, welche zuviel, wieder zurück bekommen und solche so lange aufheben, biß wieder dergleichen neu gegossen wird, hernach solche unter die anderweitig neu gegossene mengen, da dieselben doch nicht mit dieser accordiren. 7) Wenn sie mit Fleiß Defecte giessen, nehmlich einen Buchstaben in grosser, den andern in kleiner Menge, damit man nur desto mehr nachgiessen lassen muß, und sie viel Giesser-Lohn überkommen. 8) Wenn sie wegen Verbesserung des Zeugs, mehr als sonst gehörig, fordern, und denselben nichts destoweniger nicht besser machen.

Mit-

Mittel: Was auf Obrigkeitliches Erkäntniß, mit Zuziehung der Sache verständiger Leute, vor keine tüchtige Arbeit befunden worden, soll nicht nur verfallen, sondern auch der Schrifftgieser bey entdeckten Betrug noch darüber in Straff genommen seyn.

Seiler betriegen 1) Wenn sie, wie sie zu reden pflegen, den alten Seil-Faden verneuen, das ist, alte Stricke mit frischen Hanff überziehen, und vor neue ausgeben, darbey die Worte mißbrauchen! Wir überwünden das Böse mit Guten. 2) Wenn sie in die Pechfackeln allzuviel Werck machen. 3) Die Wagenschmiere mit Seiffensieder-Lauge verfälschen.

Ein mehreres suche im Haupt-Theil.

Steuer-Revisores betriegen 1) Wenn sie bey Ausmessung der Güter von den Reichen Geschencke nehmen, und deßwegen selbige geringe anschlagen, hingegen der Armen ihre übermäßig erhöhen. 2) Wenn sie die Messung entweder zur Winters Zeit, da man die Qualität derselben nicht beurtheilen kan, vornehmen, oder gar einigen Sagen und Vorgeben der Dorff-Nachbarn trauen, und die Felder selbst anzusehen sich nicht bemühen. 3) Wenn sie die Felder vor gut, oder mittelmäßig angeben, welche unter die bösen, und sehr bösen, gehören, und verursachen, daß die Besitzer mit viel Unkosten um Remiss nachsuchen müssen. 4) Wenn sie, gleich als ob sie infallibel wären, es dahin in-

cami-

Caminiren, daß niemand seine, der Etendüe nach, allzuhoch angesetzten Güther, bey Straffe, nachmessen lassen dürffe. 5) Wenn sie bey der Ausmessung weder die von undencklichen Jahren her genossene Steuer-Exemption, noch Freyheitsbriefe regardiren, sondern solche gäntzlich verwerffen, sich einer Auslegung darüber anmassen, wozu sie doch am allerwenigsten geschickt sind, und diejenigen, welche bemeldte Documenta zum Beweiß ihrer Gerechtsame ihnen vorgeleget, und sich etwa protestando glimpflich verwahret, boßhafft denigriren. 6) Wenn sie geringe Stücke, die in einem fremden Territorio ohnstrittig liegen, herbey ziehen, und hierdurch zu Collisionen und Verdrießlichkeiten mit den Benachbarten Anlaß geben. 7) Wenn sie ihren Obern die Catastrirung aller Güther (auch so gar derer Revenüen, e. g. Gülden und Erb-Zinßen) ohne Unterscheid, es mögen Ritter-Pferde dadurch hafften, oder nicht, anrathen.

Mittel: 1) Daß man zu dergleichen Verrichtungen solche Personen nehme, welche gewissenhafft, verständig und capable sind von der Güter Eigenschafft ein richtiges Urtheil zu fällen. 2) Daß man eine überführte Unrichtigkeit nachdrücklich bestraffe.

Tauben-Halter oder Tauber-Händler betriegen 1) Wenn sie fremde Tauben auffangen, hernach entweder verkauffen oder würgen, oder

auch zur eigenen Zucht behalten. 2) Wenn sie in Städten Tauben halten und doch kein Feld haben, auf denen Dörffern aber mehr Tauben halten, als sichs nach der Dorffs-Ordnung gehöret, und also dadurch verursachen, daß der neu-gesäete Saame und das Getrayde auf den Felde allzusehr auf- und ausgefressen wird. 3) Wenn sie die fremden Tauben auffangen und denenselben einen pappiernen Kragen mit Teuffels-Dreck an den Halß hängen und alsdenn solche wieder wegfliegen lassen, damit, wenn solche in ihren alten Tauben-Schlag kommen, sie mit dem Geräusche des pappiernen Kragens und mit dem Gestanck vom Teuffels-Dreck alle Tauben aus dem Schlag vertreiben. 4) Wenn sie an ihren Tauben-Schlägen besondere Fall-Thürgen so hereinwärts, aber nicht herauswärts anhängen, machen, und alsdenn Getrayd in den Schlag streuen, damit die fremden Tauben, so das gestreuete Futter sehen, durch die einwärts aufgehende Thürgen in den Schlag hinein gehen, aber nicht wieder heraus kommen können, und sich also selbst fangen müssen. 5) Wenn sie ihre Tauben mit allerhand wohlriechenden Dingen bestreichen, damit sie andere Tauben, so den guten Geruch gerne nachgehen, mit sich in den Schlag führen mögen. 6) Wenn sie ihre Tauben an allzu nahe Oerter verhandeln, damit dieselben, wenn sie allda ausgelassen werden, wieder zurück in ihre alte Wohnung kommen mögen. 7) Wenn sie die wieder zurück gekommenen Tauben denenjenigen,

welchen

welchen sie solche verkaufft haben, nicht wieder geben, vorgebende, daß sie nicht wieder zu ihnen gekommen wären. 8) Wenn sie zwey Tauberte oder zwey Täubinnen vor ein gegattetes Paar verkauffen. 9) Wenn sie ihren Tauben nicht viel zu fressen geben, und dadurch verursachen, daß selbige in der Benachbarten Höfe und Böden fliegen und das Hüner-Fütter und Getrayde auffressen. 10) Wenn sie viele ledige und uugegattete Täubinnen halten, welche die auch ledigen Täuberte anderer Leute mit sich führen.

Mittel: 1) Daß eine Obrigkeit diejenigen, so wegen Wegfangen der Tauben, oder daß sie solcher zu viel halten, verklagt und dessen überführet werden, zu gebührender Strafe ziehe. 2) Denen so keine Felder haben, Tauben zu halten nicht erlaube. 3) Daß man seinen Tauben sattsames Futter gebe, damit sie nicht auf andere Schläge, Böden und Höfe fliegen und daselbst gefangen werden. 4) Daß man den Leuten, welche allzu nahe wohnen, keine Tauben abkauffe, massen selbige meistens wieder zurück fliegen.

Träger, so auf denen Messen die Güter hin und wieder tragen, betriegen 1) wenn sie mit denen Gütern, so sie tragen, allzuhurtig fortlauffen damit sie den Eigenthums-Herrn derselben aus denen Augen kommen und solche Güter darauf entwenden können. 2) Wenn sie bey Tragung der Lasten nicht eher ruffen, daß die Leute ausweichen sollen, biß sie denenselben auf den Halse sind, und sie alsdenn, weil sie nicht alsobalden

Platz

Platz machen können, mit ihren Tragbern in die Rippen oder gar zur Erden stossen. Welches auch sonderlich von den Sänfftenträgern geschiehet.

Mittel: 1) Daß man von dergleichen Leuten so man auf Messen seine Güter wegtragen lässet, nicht weggehe, sondern ihnen auf den Fuß nachfolge. 2) Daß man sich bey Meß-Zeit fleißig auf der Strasse umsehe, damit man von solchen Purschen keine Rippen-Stösse bekomme.

Tüncher betrügen 1) Wenn sie den Kalck zu bald verarbeiten, und ihn nicht gnugsam weichen lassen, wovon hernach derselbe an denen Wänden erst ausklühet und lauter kleine Bläßgen daran werden, welche nach und nach aufspringen, davon ein gantzes Zimmer beschimpffet und unscheinbar wird. 2) Wenn sie die Wände mit doppelten Kalck zu überziehen versprechen, solches einfach verrichten. 3) Wenn sie einen Bau oder Zimmer annehmen, mit dem Versprechen, solches bald zu verfertigen, nachhero aber andere Arbeit vornehmen und die erstverdungene nicht fördern. 4) Wenn sie an statt der Kreide nur Kalck nehmen, und den Leim spahren. 5) Wenn sie zu Verfertigung der erhabenen Decken vielen Gips fodern, hernachmahls aber solchen meistentheils entwenden. 6) Wenn sie die Futter an Fenstern, Thüren ꝛc. nur einfach mit Oel-Farbe anstreichen, an statt solches doppelt geschehen solte. 7) Wenn sie bey Oel-Farben an statt des Bleyweises, Kreide, oder

oder andere Materie nehmen, und wo man das Bleyweiß darzu gegeben, solches beyseite thun. 8) Wenn sie von den Fürniß, so wohl bey Siedung, als Verarbeitung desselben, wie auch von den Farben, Leim-Leder :c. vieles entwenden. 9) Wenn sie an statt der guten und theuren nur schlechte und wohlfeile Farben nehmen. 10) Weñ sie die Decken und Wände nicht nach den Richtscheid gerade machen, sondern nach ihren eignen Augenmaß, welches öffters gar betrieglich ist, verfertigen, sie mögen nun krum̃ oder gerade werden. 11) Wenn sie bey Anstreichung der Thüren :c. keinen tüchtigen Grund mit der Leim-Farbe legen, welches verursachet, daß die Oehl-Farbe allzu sehr in das Holtz eindringet und desto mehr drauf gehet. 12) Wenn sie die Farben nicht recht zubereiten, daß sie hernachmahls desto leichter abspringen. 13) Wenn sie den Kalck nicht gnugsam mit Haaren vermischen, oder allzu viel Sand darunter mengen oder zu dick antragen, oder auch das Holtz an denen Wänden nicht recht mit den Beil bicken, wodurch es geschiehet, daß der Kalck bald wiederum abfället. 14) Wenn sie, da sie eine Sache überhaupt gehandelt, hurtig und schlecht die Arbeit verfertigen, wenn sie aber Tag-weise arbeiten, sich, da niemand zugegen, auf die faule Seite legen, damit sie mehrere Tage zu thun haben mögen. 15) wenn sie, so ferne

die Arbeit Tag-weise veraccordiret ist, lüderliche Gesellen, die nicht viel arbeiten können, und denen sie nicht viel zu Lohne geben, mit in die Arbeit nehmen, von den Bau-Herrn aber sich dennoch den gewöhnlichen Lohn vor dieselben geben lassen, wodurch die Verfertigung verzögert und die Bau-Herren um das Geld betrogen werden, die Tüncher aber den Vortheil davon haben. 16) Wenn sie eine Arbeit überhaupt behandeln, nachgehends aber, zumahl, wenn sie schon ziemlich viel vom Lohn hinaus haben, solche stehen lassen, unter den Vorwand, daß sie dieselbe vor das accordirte Geld ohnmöglich verfertigen könnten, und dadurch öffters ein mehrers von denen Bau-Herren auspressen.

Mittel: 1) Daß die Bau-Herren mit denen Tünchern einen schrifftlichen Contract aufrichten, und alles ordentlich darinnen benahmen. 2) Daß ein jeder Bau-Herr beständig ein wachsames Auge auf dieselbe habe, damit sie alles behöriger massen verfertigen müssen, und nichts entwenden können. 3) Daß man ihnen von den Lohn nicht mehr gebe, als was sie verdienet haben, und sie bey Unterlassung der Förderung durch gerichtliche Hand darzu anhalten lasse.

Wachs-Bleicher betriegen 1) Wenn sie von dem Wachs so sie bleichen sollen, etwas entwenden, vorgebende, es sey von der Sonnen-Hitze ausgezogen worden, oder sonst im Bleichen abgegangen. 2) Wenn sie das gelbe Wachs zerlassen, alsdenn mit geriebenen Schwefel vermengen und

in

in Milch giesen, darauf demnach solches vor das beste und reinste weiß gebleichte Wachs ausgeben, da es doch einen garstigen schweflichten Geruch im Brennen von sich giebet.

Wächsler. * Wachs-Kertzler, Wachs-Zieher

* Wächsler sind an denen Catholischen Orten solche Leute, welche von denen Klöstern unterhalten werden, daß sie allerhand wächserne Figuren e. g. Ochsen, Schaafe, Arme, Beine, gantze menschliche Leiber ꝛc. ꝛc. giessen, welche die Leute der Mariä oder andern Heiligen der Kirche zum Opffer bringen, um ihren Ochsen, Schaafe, Arm, Bein oder gantzen Leibe Hülffe zu verschaffen, und dieselbe vor denen Kirch-Thüren feil haben, auch solche vom Altar wohin sie zum Opffer gebracht, wieder wegnehmen, und von neuen verkauffen, auch die zerbrochene wieder umgiessen, das gelösete Geld aber wöchentlich denen Pfaffen bringen müssen.

betriegen 1) Wenn sie ihre wächserne Figuren, weil die Leute solche, wie sie geboten werden, bezahlen müssen, allzu theuer bieten, auch wohl das Geld dafür in ihren eigenen Beutel stecken. 2) Wenn sie das gelösete Geld, da wohl dergleichen Figuren des Tags zehenmahl verkaufft, und von ihnen von dem Altar wieder weggenommen werden, nicht alles an die Pfaffen liefern, sondern ein und das andere davon vor sich behalten. 3) Wenn sie denen einfältigen und abergläubischen Leuten, so in die Kirchen gehen, durch fal-

sche und lügenhaffte Beredungen, damit sie nur vieles verkauffen mögen, weiß machen, wie alle diejenigen so Schaden an einen Bein, Arm, Kopf, Hand 2c. oder franckes Vieh hätten, und der Mariä oder einem andern Heiligen, der in der Kirche verehret wird, ein wächsernes Bein, Arm, Hand, Kopf, Ochsen, Schaafe 2c. zum Opffer brächten, ohnfehlbare Hülffe zugewarten hätten. 4) Wenn sie das Wachs mit Erbs-Mehl, Hartz, Pech, und sonderlich Terpentin, vermischen; dahero es kommt, daß die Wachs-Stöcke oder Kertzen allzu starck fliessen, und also von schlechter Dauer sind, ja dergestalt abrinnen, daß gleichsam eine Zähre die andere schlägt, wie P. Abraham à S. Clara in seinem Buche Etwas für alle, Tom. I. p. 457. spricht: **Vielleicht das Schelmstück des Meisters beweinen, der fast werth ist, daß ihme der Hencker den Dacht um den Hals binde.** 5) Wenn sie allzudicke Dacht in die Kertzen und Wachs-Stöcke machen, damit solche desto schwerer wiegen mögen, auch desto schneller verbrennen. 6) Wenn sie die Wachs-Stöcke auf eine solche Weise wickeln, daß sie sehr groß scheinen, und darnach solche nach dem Gesichte theuer verkauffen. 7) Wenn sie in die Forme, worein die Wachs-Kertzen gegossen werden, Wachs giessen, daß es sich neben anlege, und alsdann das Vacuum mit Unschlitt anfüllen, die Dachte auch durch

durch geflossen Wachs ziehen, damit sie nicht nach Unschlitt riechen; oder wenn sie das geschmoltzene Wachs mit zerflossenen und mit ungelöschten Kalck, auch zerlassenen Leim vermischen, oder mit Linden-Blätter, Nessel-Kraut, Menschen-Harn, Scheelkraut-Wurtzel, Granaten-Wurtzel und Curcume, Tann-Zapffen, gesotten Unschlitt 2c. vermengen, und hernach die daraus gezogenen oder gegossenen Lichter vor pure Wachs-Lichter verkauffen.

Mittel: Daß man probire, ob die Kertzen oder Wachs-Stöcke starck nach Pech nud Terpentin riechen, ob das Wachs allzuspröt und also mit Mehl vermenget sey und zu dicke Dachte habe; Daß man auch dergleichen nicht nach dem Gesichte sondern nach dem Gewichte kauffe. Ubrigens ist zu wünschen, daß GOtt den Catholicken die Augen des Verstandes, bald öffne, damit sie von dergleichen Aberglauben abstehen, und sich nicht auf eine so lüderliche Weise betriegen lassen mögen.

Wegmacher betriegen 1) Wenn sie das gute Schal-Holtz aus denen Fahrwegen, ehe es ausgefahren und unbrauchbar worden, heraus nehmen, damit sie und die Bau-Herren desto mehr Holtz-Accidentia haben mögen. 2) Wenn sie die Wege lüderlich machen, damit sie immer etwas daran zu thun und Geld dabey zu verdienen haben. 3) Wenn sie die grundlose Löcher nur mit Erde, Schutt oder Reißig, nicht aber zugleich mit Steinen ausfüllen, wodurch es geschiehet, daß

die Fuhrleute öffters stecken bleiben und Schaden an Pferden und Wagen, die Herrschafft aber Verlust an Zoll und Geleit leiden, indeme die Fuhrleute fernerhin andere Wege suchen. 4) Wenn sie diejenigen Wege, welche eben keine öffentliche Land-Strassen sind, dennoch aber jederzeit auf gemeine Kosten sind gebauet und ausgebessert worden, nicht bauen noch brauchbar machen, unter dem ungegründeten Vorwand, daß es keine Land-Strassen wären, und die dahero von denen, so dahin auf ihre Erb-Stücke fahren müssen, im baulichen Wesen müsten erhalten werden, wodurch sie dieselben in Streit und Unkosten setzen, oder wo möglich, gar um ihre Gerechtigkeit bringen. 5) Wenn sie mehrere Tage gearbeitet zu haben vorgeben, als es in der That geschehen ist. 6) Wenn sie um ein Tranck-Geld diejenigen Wege, welche auf Privat-Kosten müssen erhalten werden, auf öffentliche Kosten ausbessern.

Mittel: Daß man treue Leute zu Wegmachern nehme, sie verpflichte und durch die Bau-Herren, oder die, so die Aufsicht haben, die Wege öffters visitiren lasse.

Weinleser betriegen 1) Wenn sie an denen Weinstöcken hin und wieder einige Trauben hängen lassen, damit sie solche nach geendigter Weinlese abholen, oder die nachfolgende Stopfler, worunter offt ihre Kinder, oder sonst gute Freunde sind,

de sind, finden mögen. 2) Wenn sie die Wein-Trauben unter die unterbundenen Schürtzen verbergen und mit forttragen. 3) Wenn sie bey dem Hinein-tragen oder führen der Trauben in die Stadt oder Dorff, die Butten oder Züber unterwegens öffnen, Trauben heraus nehmen, und solche ihren Kindern oder Bekandten geben. 4) Wenn sie die abgelesenen Trauben hinein tragen, und dabey fein langsam sind, damit sie ja nicht öffters hin und wieder gehen dürffen. 5) Wenn sie durch ihr Possen-machen, wie meistentheils zu der Zeit der Weinlese zu geschehen pfleget, mit denen Butten oder Schiebekarren fallen und die Trauben verschütten, wobey die Eigenthums-Herren Schaden leiden.

Mittel: 1) Daß man jemand bey der Weinlese bestelle, der denen Weinlesern fleißig nachgehe und sehe wo sie ein und das andere haben hengen lassen, und sie alsdenn zu besserer Ablesung vermahne und anhalte. 2) Daß man treue Leute zum Weinlesen zu nehmen suche.

Weißgerber betriegen 1) Wenn sie den Leuten die Felle, die sie ihnen gar zu machen bringen, vertauschen, und schlimmere wieder geben, als ihnen anvertrauet worden. 2) Wenn sie Leuten die es nicht verstehen, ein Paar Felle so kaum 16 ggl. werth, vor 1 Rthl. und wohl höher, verkauffen. 3) Wenn sie altes Geiß- oder Ziegen-Fell vor Bock-Leder ausgeben, ja wohl gar zu-

weilen Schaaf-Leder vor Ziegen-Leder. 4) Wenn sie die Schnitte in denen Fellen also zuzunähen wissen, daß man es nicht eher gewahr wird, als bis man solche etwas am Leibe getragen. 5) Weñ sie die Felle falsch legen, das Breite heraus und das Schmahle hinein; im verkauffen geschwinde hin und her werffen, daß der Käuffer den Betrug so leicht nicht mercken kan. 6) Wenn sie die Felle allzulange im Aescher liegen lassen, worvon das Leder mürbe wird. 7) Wenn sie mit der gelben Erde die Leder wissen dick und ansehnlich zu machen, wie auch die Alaun-Leder, ansehnlich, aber zur Daure recht untüchtig zu machen. 8) Wenn sie den Fisch-Trahn nicht ausarbeiten, davon das Leder einen übeln Geruch behält.

Mittel: Siehe wie bey denen Gerbern im Haupt-Theil.

Winzer oder Weingärtner betriegen 1) Wenn sie die eingelegten Fächser, oder auch wohl gantze, sonderlich rare Weinstöcke, ausheben, solche entweder in ihre Weinberge setzen, oder an andere verkauffen. 2) Wenn sie bey Brachen und Hacken der Wein-Gärten allzutieff in den Boden hauen, und damit die Wurtzeln an den Stöcken beschädigen, oder die Erde allzuseicht aufhauen, und nur umscharren, daß also der Regen so bald nicht durchdringen, und die Stöcke verdorren, sie aber ihre Mühe dabey erspahren können. 3) Weñ sie

sie die Stöcke zu seicht oder zu tieff, zu bald oder zu langsam, und also nicht zu rechter Zeit decken, daß solche leichtlich erfrieren, oder sonst in der Erde verderben müssen, oder allzusehr und ungeschickt beschneiden, und dem Trieb Schaden thun. 4) Wenn sie, wo sie arbeiten, alle Gelegenheiten wissen, die besten Fächser entwenden und solche an andere verkauffen. 5) Wenn sie die besten Trauben und andere Früchte bey Nacht-Zeit, auch wohl bey Tage, wenn sie arbeiten, stehlen, oder durch die Ihrigen abtragen lassen. 6) Wenn sie beym Keltern die Trauben nicht genug zerhauen, noch die Kelter gnugsam zuziehen, daß also viel Most in der Trester bleiben muß. 6) Wenn sie bey den Keltern etliche Maaß Most, wider des Eigenthums-Herrn Wissen und Willen, gutthätig verschencken, oder schelmischer Weise, verkauffen.

Mittel: 1) Daß sich ein Herr des Weinberges um treue Arbeiter umsehe, und wo er weiß daß er von einem hintergangen werde, denselben abschaffe. 2) Daß er auf die Arbeiter entweder selbst oder durch die Seinigen bey aller Arbeit in Weinberg und auch beym Keltern, wohl acht habe, und sich selbst einer gründlichen Wissenschafft den Weinberg zu bauen, befleißige, damit er nicht so leichtlich von Arbeitern möge betrogen werden.

Wollenspinnerinnen betriegen 1) Wenn sie die feine Wolle gegen schlechte auswechseln. 2) Wenn sie von der ihnen zum spinnen gegebenen Wolle etwas entwenden, und darauf das gesponnene,

nene, damit das Gewicht eintreffen möge, mit Wasser benetzen, oder in den Keller legen, damit solche Feuchtigkeit an sich ziehen möge. 3.) Weñ sie ungleich spinnen, welches man in den Wickeln so genau nicht mercken kan.

Mittel. Daß die, so denenselben die Wolle zu spinnen geben, bey deren Wiederbringung solche genau visitiren, ob es eben die gegebene Wolle, ob sie feucht und ungleich gesponnen sey.

Zehnder betriegen 1) Wenn sie den Zehenden bey denen, so ihnen ein Tranck-Geld geben, oder von welchen sie sonst einen guten Genuß haben, entweder gar nicht, oder doch nicht so viel, als sichs gebühret, nehmen, die Früchte aber derjenigen, von welchen sie nichts zugewarten haben, oder welchen sie feind sind, aufs schärffste auszehenden. 2) Weñ sie bey der Zehnd-Bereitung den Anschlag des Zehnds gar zu gering machen, weil sie von denen, so solchen pachten, eine gute Verehrung zu gewarten haben. 3) Wenn sie die Feld-Früchte nicht bey rechter Zeit zehenden, und da die Leute solche unterdessen einführen, sie dieselbe bey der Obrigkeit fälschlich angeben, als hätten sie den behörigen Zehend nicht liegen lassen. 4) Wenn sie das schon gezehnde Geträid nicht veranstalten zu rechter Zeit einzuführen, sondern solches zu lange liegen lassen, daß es entweder

weder auswachse, oder von Vögeln gefressen werde, auch andere zehndbare Sachen durch Nicht-Verwahrung, durchs Wetter, und sonsten, verderben. 5) Wenn sie die besten Garben, Kraut-Häupte und andere Früchte aussuchen, und wegnehmen, dennoch aber solche gegen ihre eigene und geringere Stücke austauschen, und diese an den Zehend-Herrn abgeben, wodurch sie also einen doppelten Betrug begehen. 6) Wenn sie offtmahls wegen Kürtze der Zeit und Gelegenheit, die Zehend-Früchte vom Felde an nahgelegene Oerter und Scheunen oder Städel einzeln einführen müssen, hernachmahls aber die Haupt-Lieferung gehörigen Orts nicht treulich verrichten, sondern von ein und andern mehr oder wenig für sich zurück behalten.

Mittel: 1) Daß man dergleichen Leute in scharffe Pflicht nehme. 2) Treue und gewissenhaffte Personen darzu erwehle. 3) Die Verbrecher ernstlich straffe. 4) Einen ehrlichen Mann jeden Districts zu bestellen, der die Zehnd-Stücke, wie solche fallen, in ein Buch registrire, um solche bey der Haupt-Lieferung wieder zu empfangen.

Ziegeldecker betriegen 1) Wenn sie bey Aufnagelung derer Bühnen viele Nägel entwenden, und darauf vorgeben, daß sie abgesprungen oder sich umgeleget hätten. 2) Wenn sie die Ziegeln so sich zusammen schicken, nicht auslesen, sondern dieselben nur wie sie ihnen in die Hände kommen,

auf

auf die Latten legen, wodurch es geschiehet, daß weil sie nicht gehebe aufeinander liegen, der Wind solche leichtlich abheben, oder der Schlag-Regen und Stäuber-Schnee in die Böden schmitzen kan. 2) Wenn sie die Ziegeln allzuflach oder allzukurtz aufeinander legen, dahero das Wasser leichtlich zurück tritt und in die Böden oder an den Mauern und Wänden hinab laufft. 4) Wenn sie die letztere Schaar allzuweit vor legen, daß das Wasser, zumahl bey starckem Regen, auf des Nachbarn Dach fället, oder an ihre Wände anspritzet. 5) Wenn sie die Wetter-Breter also aufnageln, oder die Ziegeln also legen, daß die Trauffe in des Nachbarn Hof-Recht fället, oder die Kähle in des Nachbarn Dach oder Rinnen leiten. 6) Wenn sie bey Einlegung derer Dächer den Kalck allzu sandig machen, oder zu dünne auftragen, damit er desto leichter wiederum abfället, und sie um so viel eher etwas daran zu arbeiten bekommen. 7) Wenn sie die Kehlen nicht recht verwahren, und dennoch viel Steine dabey verderben.

Mittel: 1) Das der Bau-Herr tüchtige Nägel kauffe, und bey dem Aufnageln fleißig nachzehle, auch übrigens bey Legung derer Ziegeln auf alles genau Achtung gebe. 2) Daß bey der Deckung eines Dachs die anstossenden Nachbarn ein wachsames Auge haben, damit ihnen dabey kein Schade zuwachse, massen ihnen die Servitus stillicidii und andere leichtlich bey solchen Gelegenheiten können auf ihr Haus gebracht werden.

Ziegel-

Ziegel- und Kalckbrenner betriegen 1) Wenn sie zu denen Ziegeln und Backsteinen allzu spröte Erde nehmen, dahero die Ziegeln im Wetter nicht dauren, sondern schiefferig werden und zerfallen, die Backsteine aber desto eher zerbrechen. 2) Wenn sie die benannte Ziegeln und Backsteine allzu dunne machen, damit sie mit ihren Leimen oder Ziegel-Erde desto weiter reichen, dieselben aber desto zerbrechlicher seyn mögen. 3) Wenn sie löcheriche Ziegeln und bereits zersprungene Backsteine, die aber noch nicht gar zerfallen sind, unter der Hand in der Menge mit verkauffen. 4) Wenn sie bey dem Ziegel- Backstein- und Kalck-Brennen das Holtz schonen, oder dieselben zu bald aus dem Ofen nehmen, wodurch es geschiehet, daß jene ihre behörige Dauer nicht haben, dieser aber, nemlich der Kalck, im Ablöschen nicht zerfället, sondern viel gantze Steine zurück lässet, dadurch der Käuffer in Schaden gesetzet wird. 5) Wenn sie im Frühling alten und wohl überjährigen Kalck, der im Löschen nicht aufquillet, vor frisch gebrannten verkauffen. 6) Wenn sie ein allzukleines Kalck-Gemäß haben, oder auch im Messen die Kalck-Steine so zu legen wissen, daß nicht viel hinein gehet. 7) Wenn sie es mit denen Ziegel-Deckern, Maurern und Tünchern ablegen, daß

sie vor ein Tranck-Geld ihren untüchtigen Kalck, Ziegeln und Backsteine, bey den Leuten, so bauen lassen, als rechte gute Waare recommendiren, anderer Ziegler ihre Sachen aber niederschlagen, dahero die Bauenden dadurch betrogen und in Schaden gesetzet werden.

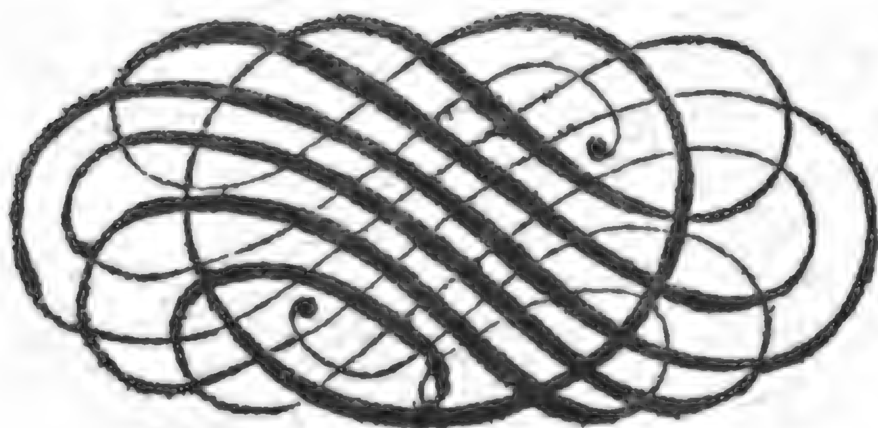
Mittel: 1) Daß sich ein Bau-Herr vorher wohl erkundige, wo gute Ziegeln gemacht werden. 2) Daß er auf die Stärcke und Dauer sehe. 3) Den Kalck wohl untersuche, und den alten und neuen zu unterscheiden wisse. 4) Denen Mauerern und Tünchern nicht allzeit traue, wann sie ihm diese oder jene Ziegel und Kalck anloben. 5) Auf das Kalck-Maaß wohl Achtung gebe, und selbigen, vor dem Gebrauch, wohl untersuche.

Zwirn-Händler betriegen 1) Wen sie das halb vermoderte und an der Lufft wieder getrocknetes Garn für gutes ausgeben. 2) Wenn sie den innländischen Zwirn vor den besten Augspurger Hauß-Zwirn verkauffen. 3) Wenn sie von andern Leuten gutes Garn mit auf die Bleiche nehmen, solches aber gegen schlechtes gar künstlich austauschen. 4) Wenn sie den gefärbten Zwirn allzutheuer verkauffen, vorgebende, die Farbe wäre feste, und theuer, da sich doch solches im Gegentheil befindet, und über dieses zu dem Farbe-Zwirn öffters das lüderlichste und halb verdorbene Garn nehmen. 5) Wenn sie im Färben die Farben allzustarck anfeuren, um eher

davon

davon zu kom̃en, und damit den Zwirn verbreñen. 6) Wenn sie allzukurtze Weiffen führen, und die Bündgen bey jeder Strene oder Streng nicht behörig voll machen, welches im Stück, und vollends in der Menge, viel beträgt. 7) Wenn sie ihren Nachbarn, welche doch gute Waare führen, die Kauffleute dadurch abspannen, daß sie ihr bereits schon halb verdorbenes Garn oder Zwirn um etliche Groschen im Stück wohlfeiler geben, dadurch aber die Käuffer wissendlich und nachdrücklich betrügen. 8) Wenn sie von solchen verdorbenen Zwirn allerhand Waare, als Handschuh, Strümpffe 2c. machen lassen, solche schön und weiß bleichen, und theuer verkauffen, dadurch aber ihren Nechsten ebenfalls schändlich betriegen.

Mittel: Daß eines solchen Orts Obrigkeit getreue Schau-Meister bestelle, und ein jeweder Käuffer die Waare wohl examinire.



Regi-

Register derer in der Fortsetzung des Betrugs-Lexici enthaltenen Articul.

Hoch-

T Tau-



Von dieser Faksimile-Ausgabe des im Jahre 1743 in Leipzig erschienenen Betrugs-Lexicons von D. George Paul Hönns, F. S. G. Rat und Amtmann in Coburg, wurde eine einmalige numerierte Auflage von 350 Stück hergestellt und die Exemplare mit den Nummern 31—140 den Mitgliedern des Leipziger Bibliophilen-Abends

zum 3. Mai 1929 gewidmet von

Max Hermann Heine

Nr. 210




UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 02957 1620